Digitized by Google

822

V. 5

Per. 258847 e. 5/1

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Archivkunde, Diplomatik

und

Geschichte.

Herausgegeben

von

L. F. Hoefer,

Königl. Geh. Archiv-Rath und Geh. Staats- und Cabinets-Archivar zu Berlin.

Dr. H. A. Erhard und Fr. L. B. von Medem,

Königl. Archivaren der Königl. Provinzial-Archive zu Münster und Stettin.

Erster Band.

Hamburg, 1834.

Bei Friedrich Perthes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Seite.

Vorrede . . . . . I. — VI.

1. Zur Archivwissenschaft. Von Fr. L. B. von Medem. . . . . 1 — 51

Einleitung. S. 1.; das Archiv. S. 6.; der Archivbeamte. S. 28.; die Archivverwaltung. S. 41. u. s. w.

2. Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens. Von Dr. H. A. Erhard. . . . . 183—247

1. Begriff und Inhalt des Archivs. S. 185.; 2. Aeußere Stellung des Archivs. S. 202.; 3. Organisation des Archivs. S. 220.; 4. Innere Einrichtung und Verwaltung des Archivs. S. 374. — A. Bildung des Archivs. S. 374.; a) Urkunden. S. 381.; b) Acten S. 422.; B. Benutzung des Archivs. S. 448. u. s. w.

3. Das Rathhäusliche Archiv der Stadt Stralsund. Vom Syndikus Dr. A. Brandenburg. . . 76—100

4. Zur Diplomatik. Die Bann- und Verwünschungs-Formeln. Von Fr. L. B. v. Medem. 327—337

5. Die angebliche Dagobertsche Stiftungs-Urkunde des Peters-Kloster zu Erfurt. Von Dr. H. A. Erhard. . . . . 52—75

Digitized by Google

6. Das älteste Stadt-Privilegium der Stadt Hamm; diplomatisch und historisch beleuchtet von Dr. H. A. Erhard. . . . . 464—477
7. Calendarium Merseburgense. Vom Director L. Hesse. . . . . 101—150
8. a) Das Einlager; ein alter teutscher Rechtsgebrauch; aus Urkunden erläutert von Dr. H. A. Erhard. . . . . 259—288
b) Urkunden und Briefe zur Erläuterung des Einlager-Rechtes. . . . . 289—316
9. Zur Rechts-Kunde des Mittelalters. Der Steinwurf. Von Fr. L. B. von Medem. . . . 317—326
10. Historische Denkmäler. Von L. F. Höfer. . 338—351 und 478
11. Urkunden-Sammlung. Von L. F. Höfer. . 151—181 502—539
12. Literarisches. Anfrage und Anzeige. . . . . 541—542

Digitized by Google

FOREIGN
BODL: LIBR
PERIODICALS

Vorrede.

Aus der frisch erwachten und tiefer gegründeten Liebe für deutsche Geschichte, worin sich wiedergewonnenes National-Gefühl einen edlen Ausdruck gab, wird die Fülle neuentdeckter, dem Staub und der Verwesung entrissener, historischer Denkmale begreiflich, welche seit zweien Decennien beharrlicher Eifer gesammelt und zu einem National-Gut geschaffen hat. Aus solcher vaterländischen Gesinnung wird es zugleich erklärlich, daß mit dieser Arbeit auch das Studium der Geschichte schönere Früchte bringen mußte, als früher selbst der redlichste Fleiß, der mit aller seiner Gründlichkeit außer dem Leben stand, ihm abgewinnen mochte. Ein neuer Tag ist für die Geschichte unserer Heimath aufgegangen, und daß er Dauer verspricht, und, weit entfernt sich zu neigen, erst seinem Zenith entgegenstrebt, danken wir vornämlich dem Antheil, welchen die Staatsgewalt an dieser preiswürdigen

Digitized by Google

Arbeit auf sich nahm, welche noch in anderer Hinsicht ein wichtiges Resultat gewann.

Die Anhäufung von historischen Materialien, hin und wieder von Einzelnen veranlaßt, häufiger und mit größerem Nachdruck, zugleich überall wo nur Ausbeute zu hoffen war, auf amtlichem Wege bewirkt, mußte nämlich den Instituten, die zum Bewahren dieser Schätze bestimmt sind, als nothwendige Folge, ein erhöhtes Interesse zuwenden. Mit ihrem reicher gewordenen Inhalte und erweiterten Umfange erhielten die Archive eine größere Bedeutung, welche der Staat durch eine neue Organisation dieser, bis dahin wenig geachteten Institute, anerkannte und sicherstellte, während die wissenschaftliche Forschung sich die Bearbeitung dieses reichhaltigen Stoffs für die Geschichte des Vaterlandes ausersah.

Der Versuch diese Organisation theoretisch zu vermitteln und diese Forschung zu begünstigen und zu fördern bezeichnet ganz allgemein die Tendenz dieser Schrift und weiset zugleich auf ein Gebiet hin, dem weder feste Begränzung noch innerer Reichthum mangelt, und welches in seiner Gesammtheit, wie in seinen einzelnen Theilen zu erforschen und darzustellen der nähere Zweck nachfolgender Blätter ist, der sich noch bestimmter aus Folgendem ergiebt.

Digitized by Google

Sobald man die Archive zum Mittelpunkt einer Unterſuchung macht, welche aus der Eigenthümlichkeit dieſer Inſtitute eine Norm ihrer Verwaltung herleitet, ſo erhält man eine Summe von Lehrſätzen und Regeln, deren Vollſtändigkeit ſich darnach abmißt, daß in ihnen jede Seite des Archivweſens berührt iſt, und deren innerer Zuſammenhang ſich darin kund giebt, daß dieſe Sätze mit den aus ihnen ſich ergebenden Folgerungen, bei conſequenter Anwendung und Durchführung, ſich zu einem Syſtem geſtalten und eine förmliche Disciplin bilden. Die in einer dogmatiſchen Entwickelung liegende Einheit und Folgerechtigkeit ſichern ihr eine beſtimmte Abgränzung und eine wenn auch freilich nur relative Selbſtſtändigkeit. Ihr gegenüber treten hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Darſtellungen des Archivweſens, ſowohl ganzer Staaten und Länder als einzelner Stiftungen oder Corporationen, zu denen ſie ſich wie die Theorie zur Geſchichte verhält, wodurch ihr Verhältniß und ihre nahe Beziehung zu denſelben angegeben iſt.

Abſtrahirt man dagegen von der Form, in welcher die Archive als Inſtitute des Staats vorhanden ſind, und hält ſich bloß an ihren Inhalt, ſo hat man es mit Geſchichts-Quellen zu thun, die einmal in Hinſicht auf ihre äußere Eigenthümlichkeiten zu unterſuchen ſind, und

Digitized by Google

ſyſtematiſch behandelt die Diplomatik bilden, und dann auch nach ihrem hiſtoriſchen Werth ſich darſtellen laſſen, was auf die doppelte Weiſe geſchehen kann, daß man ſie entweder zu ſelbſtſtändigen Abhandlungen verarbeitet oder in ihrer unmittelbaren Geſtalt giebt.

Obige Disciplin nennen wir die Archivkunde und bezeichnen hiernach die drei Haupttheile unſerer Aufgabe als: Archivkunde, Diplomatik und Geſchichte.

Aus einem ähnlichen Grunde, aus welchem wir die Theorie des Archivweſens von ſeiner Statiſtik trennten, in welcher die Zahlen-Angaben nur zur Folie für die hiſtoriſche Skizze des betreffenden Landes, Gemeindeweſens, Stiftes ꝛc. dienen ſollen, ſcheiden wir von der Theorie der Diplomatik ihre Anwendung: die critiſche Unterſuchung einzelner Urkunden, welche, allgemeinere Criterien ausgenommen, nur nach Anleitung der Diplomatik möglich iſt.

Ob bei Darſtellung dieſer Disciplinen das Ganze oder ein Theil zu wählen ſei, darüber mögen Veranlaſſung und Beruf jedesmal entſcheiden.

Es bliebe noch das Gebiet der Geſchichte für unſer Unternehmen zu beſtimmen, was, ſobald demſelben Einheit geſichert werden ſoll, keineswegs willkürlich iſt. Die Archivkunde und Diplomatik leiteten wir aus den Archiven her, conſequent würde daher das hiſtoriſche

Digitized by Google

Material der Archive obiges Gebiet abgränzen, und folglich außer dem Mittelalter auch die neuere Kunde unserer Aufgabe anheimfallen. Allein wie die Diplomatik, und sie bildet gleichsam den Anhalt und Mittelpunkt unseres Unternehmens, es hauptsächlich mit den Urkunden zu thun hat, diese aber die eigenthümliche Geschichts-Quelle des Mittelalters sind, so sehen wir uns auch auf diesen Zeitabschnitt recht eigentlich hingewiesen, wobei wir es jedoch bevorworten, daß wir es unzulässig halten werden, die Folge einer historischen Darstellung zu unterbrechen, wenn sie über die Grenze des Mittelalters hinausführte.

Daß die öffentlichen Verhältnisse, die Entwickelung des Rechts, überhaupt das äußere und innere Leben des Staats im Mittelalter, vornämlich Gegenstand der Forschung sein werden, ist bedingt durch die hier zu behandelnden Quellen; Kunst- und Literär-Geschichte liegen daher, wenn auch nicht außerhalb unseres Gebiets, doch an seiner Gränze. Welche besondere Vortheile es gewährt, den historischen Stoff theils zu Darstellungen zu verarbeiten, theils in seiner unmittelbaren Form wiederzugeben, liegt nahe. Ueber die Wahl der mitzutheilenden Denkmäler wird ihr Werth entscheiden; zu ihrer geeigneten Behandlung hoffen wir Freunden urkundlicher Studien Anleitung und Fingerzeige zu geben.

Digitized

Lebhaft wünschen wir bei diesem Unternehmen, welches die richtige Würdigung häufig verkannter, selten in ihrer wahren Bedeutung erfaßter Institute, und die Förderung des Quellenstudiums der Geschichte vorzüglich beabsichtigt, recht vielen gleichgesinnten Forschern zu begegnen, was einen Austausch mannigfaltiger Ansichten erzeugen und unfehlbar zu wichtigen Resultaten führen, uns aber die schöne Genugthuung geben würde, womit das Gelingen eines freien, nur der Wissenschaft geweihten Strebens so reichlich belohnt.

Im July 1833.

Die Herausgeber.

Digitized by Google

Zur Archivwissenschaft.

Einleitung.

In seinen Werken bethätigt sich der menschliche Geist; sie geben Zeugniß von seiner Arbeit und gewähren ihm den Genuß seines Daseins; sie sind das Reich, das er erbaut und zerstört, um es von Neuem zu erschaffen, und das er immer vollendeter wieder aufführt. Der Stoff, worin er sich ausprägt, ist häufig ein körperlicher, noch öfter aber entbehrt er einer materiellen Substanz und ist alsdann nur in allgemeinen Verhältnissen und ihren mannigfachen Formen vorhanden, deren wechselvolles Hervortreten und Verschwinden den stetigen Verlauf dieser geistigen Bewegung: die Geschichte selbst, darstellt. Als die Träger und Gebilde eines Geistes erblicken wir daher Werke der plastischen Kunst auf gleicher Stufe mit den freieren Erzeugnissen, worin menschliche Thätigkeit, wie sie der Staat hervorruft, sich kundgiebt. Beide vergegenwärtigen uns denselben historischen Prozeß, bilden vereint die Stadien, die der menschliche Geist, um an sein Ziel zu gelangen, durchläuft, und sind gleich würdige Repräsentanten desselben. Der Zusammenhang, in welchem alle Schöpfungen des Geistes, dieses mächtigsten Bildners, mit einander stehen, das Gemeinsame ihres Gehalts ist jedoch leichter anzuerkennen als aufzu-

zeigen. Allein wie intereſſant und lohnend auch der Verſuch, dies zu unternehmen, ſein müßte, er liegt einer Aufgabe zu fern, bei deren Löſung weniger die Kunſtwerke als die abſtractere That des Geiſtes in Betracht kommt. Mit ihr, mit den unmittelbaren Abdrücken des Geiſtes, die, in einer Form, welche ſein nächſtes Eigenthum iſt, als menſchliche Sprache erſcheinen, haben wir uns hier ausſchließlich zu beſchäftigen. Zwar begreift unſere Aufgabe die Geſchichte in allen ihren Erſcheinungen und Beziehungen, und umfaßt ſomit alle ihre Denkmale; näher hat ſie jedoch den beſonderen Zweck: eine ihrer Quellen zu unterſuchen und deren Eigenthümlichkeit, mit den hieraus abzuleitenden Folgerungen, darzulegen. Die ſchriftlichen Aufzeichnungen, und unter ihnen wiederum die älteren: die Urkunden werden den Hauptgegenſtand dieſer Unterſuchung bilden. Als wahrhafte Zeugen der Vergangenheit führen ſie uns den Verlauf der Geſchichte durch Jahrhunderte mit unbeſtochener Treue vor und gewähren uns den Anblick der höchſt mannigfaltigen Werke des Geiſtes und ihrer Schickſale. Ihnen danken wir, wenn auch nicht allein, die vollſtändigſte und zuverläſſigſte Kunde der Vorzeit; ſie machen uns am ſicherſten mit jener Arbeit vertraut, deren Prozeß und Reſultat wir Geſchichte nennen, und die ohne ſie großentheils für uns verloren ſein würde. Sagen und Lieder reichen zwar in eine höhere Zeit hinauf, als die Urkunden, und auch ſpäter noch, in urkundlicher Zeit, umhüllt ihr heiterer Schimmer die nackte hiſtoriſche Kunſt; ſie haben jedoch für ſolche Perioden, wo ſie nicht ausſchließliche Quelle ſind, einen beſchränkten, meiſt ungewiſſen Werth. In einem nachgiebigen, ſtets fortzeugenden Elemente: der Phantaſie ſich bewegend, unterſtützt und getragen von dem eben ſo fügſamen Gedächtniß, ſind ſie nicht ſowohl geordnete Ueberlieferungen beſtimmter hiſtoriſcher Thatſachen, als vielmehr poetiſch ausgeſchmückte Bilder, in

Digitized by Google

denen das Verschiedenartigste, was Inhalt, Zeit und Ort weit von einander trennen, zusammengefügt und verschmolzen ist. Ihre zuerst schmale und beschränkte Grundlage erweiterte sich mit der Folge der Begebenheiten; willig nahm ihr fruchtbarer Boden alles auf, was ihm überliefert wurde, und entfaltete einen wuchernden Reichthum, dessen einzelne Theile sich so durchdrangen, daß ihre Scheidung jetzt oft unmöglich ist. Was Tradition und Volkspoesie uns überlieferten, sind häufig dunkle, unverständliche Laute, deren Sinn und Bedeutung zu enträthseln nicht selten vergebliche Mühe ist. Wenn jedoch diesen ältesten Geschichts-Quellen urkundliche Treue und Bestimmtheit mangelt, so besitzen sie dessenungeachtet einen eigenthümlichen, nicht gering anzuschlagenden Werth. Welche Veränderungen sie auch erfuhren, der Character ihrer Zeit schimmert, trotz aller Umkleidung, kenntlich durch sie hindurch. Das Leben in seiner naiven, natürlichen Weise, die seine Jugend bezeichnet, spiegelt sich in den alten Sagen und Liedern ab, und es ist bedeutsam, daß jene Zeit, mit wenigen Ausnahmen fremder Erzählungen und Berichte, keine andere Quellen aufweist. Jene Einfachheit und Formlosigkeit des Lebens, welches erst den Keim späterer Gestaltungen enthielt, mußte sich auch in Denkmälern ausprägen, an welchen die Phantasie einen eben so großen Antheil hatte, wie an den Erscheinungen dieser Zeit selbst. Und wie in den Geschichts-Quellen auch nur allmälig ein Uebergang zu klarer, urkundlicher Bestimmtheit und prosaischer Nüchternheit stattfand, so macht sich auch noch in dem späteren Mittelalter, wohin uns die Urkunden leiten, die Phantasie als eins der Elemente des Lebens geltend, dem hingegen, in jüngerer Zeit, der kalte, berechnende Verstand, als unumschränkter Herrscher, seine Bahnen vorschrieb. Wenn jede Zeit aber sich mit innerer Nothwendigkeit hervorbringt, so kann auch eben so wenig an ihren Quellen der Zufall Theil

Digitized by Google

haben. Sollen dieſe als ihr wahres Eigenthum daſtehen, ſo müſſen ſie auch den Character derſelben in entſprechender Geſtalt ausdrücken; zufällig ſind mithin an ihnen nur unweſentliche Aeußerlichkeiten. Und in dieſer Folgerung, welche uns einen wichtigen allgemeinen Grundſatz gewinnen läßt, liegt nichts Auffallendes, da zwiſchen jeder Zeit und ihren hiſtoriſchen Denkmalen nothwendig die innigſte Wechſelbeziehung vorhanden iſt, dieſe nur den Gehalt jener aufzeigen und darſtellen können und folglich von ihr beſtimmt werden. War nun vorhin den Urkunden der Vorzug vor den alten Sagen und Liedern eingeräumt, ſo iſt alſo damit auch die urkundliche, offen daliegende Zeit höher geſtellt, als die vom Gewand der Sage umhüllte. Und dieſe, ebenfalls als Schlußfolge gewonnene Behauptung wird von der Geſchichte beſtätigt. Sie ſelbſt führt den Beweis, wie jede ſpätere Zeit reicher und entwickelter als die vorhergehende, welche von jener aufgenommen ward, wie ſie gleichſam vom Geiſte erfüllter, als dieſe iſt. Was die frühere Zeit hervorbrachte wird ſtets Grundlage für die ſpätere, welche auf ihr nur fortarbeitet [1]).

Den Uebergang aus dem Mittelalter, und dies mag die Urkundenzeit genannt werden, in die neuere, müſſen, falls obige Folgerung richtig, auf gleiche Weiſe ſchon ihre Geſchichts-Quellen andeuten. Wenn uns die alten Sagen nicht viel mehr als einzelne Namen überlieferten, darauf die Urkunden uns

---

[1]) Dies läugnen wollen hieße den Fortſchritt in der Geſchichte aufheben, der auch von Vielen nur ganz allgemein nachgegeben, in beſtimmter Weiſe nicht eingeräumt wird. Daß ein Mißbehagen an der Gegenwart ihren wahren Werth häufig verkennen, und frühere Zeiten überſchätzen läßt, hat ſeinen Grund in einer Befangenheit, welche durch die unmittelbare Nähe der Gegenſtände und ihre directe Einwirkung auf die Mitlebenden leicht erklärlich iſt, ihnen ſogar ein richtiges Urtheil über ſich ſelbſt nicht immer geſtattet.

Digitized by Google

ſchon zuſammenhängende und beſtimmte Aufzeichnungen gaben, jedoch immer noch kärglich und ſpärlich, ſo bietet dagegen die neuere Zeit, außer einer nicht unbedeutenden Anzahl von Annalen und Chroniken, die ſchon im Mittelalter beginnen und faſt gleichzeitig mit den Urkunden erſcheinen, eine überreiche Fülle von Geſchichtswerken und weitläuftigen, umſtändlichen Verhandlungen, die mit dem techniſchen Namen Acten am füglichſten zu bezeichnen ſind. Und wie die Acten als ein wuchernder, üppiger Auswuchs der Urkunden ſich darſtellen, ſo tritt auch das einfache, einer Skizze nicht unähnliche Bild des Lebens, wie es uns dieſe entgegen hielten, als ein breites ausgeführtes Gemälde aus ihnen hervor und giebt den Reichthum und die Ueberfülle an Formen und innerer Gliederung zu erkennen, welche das Leben in ſeinem Fortſchreiten gewonnen hatte. Sie bilden nebſt den Urkunden, mit welchen ſie nahe verwandt ſind, die allgemeinſte Grundlage dieſer Unterſuchung, zugleich die Angelpuncte, um welche ſich dieſelbe bewegt. Die genaue Beziehung, die zwiſchen den Urkunden und Acten beſteht, macht überdies ihre gemeinſame Betrachtung nothwendig. Da ſie weniger Beſchreibungen, vielmehr gleichzeitige ſchlichte Aufzeichnungen, freilich von verſchiedenem Umfange über öffentliche und private Geſchäfte ſind, ſo erläutern ſie ſich gegenſeitig, was ihr oft ſchwieriges Verſtändniß nicht wenig erleichtert und in manchen Fällen allein möglich macht. In ihrer Form und ganzen Abfaſſung ſchließen ſie ſich zugleich gegen die übrigen Geſchichts-Quellen in beſtimmter Weiſe ab, und bilden ein ſtreng zuſammengehöriges Ganze, was nicht bloß der Hiſtoriker anerkennt, ſondern auch die, von Seiten des Staats, mit ausdrücklicher Abſicht verfügte Sammlung und ungetrennte Verwaltung beider unverkennbar ausſpricht. Hierdurch wird denn auch ihre gemeinſame Behandlung geboten, und zugleich gerechtfertigt, warum die rein geſchichtlichen Werke:

Digitized by Google

Chroniken, Annalen ꝛc., so wie die Werke der bildenden Kunst, welche ebenfalls der Geschichte angehören, hier ausgeschlossen worden sind. Die Sammlungen aber dieser Geschichts-Quellen kennen wir unter dem Namen der Archive.

I. Das Archiv.

Ist gleich der Werth der historischen Denkmäler von keiner Zeit so ganz verkannt worden, daß man ihrer Sammlung und Erhaltung nicht einige Sorgfalt gewidmet hätte, so war es jedoch ungleich weniger ein freies, geistiges Bedürfniß, welches zu ihrer Aufbewahrung und Pflege bewog, als vielmehr ein materielles, aus den Anforderungen des practischen Lebens hervorgehendes Interesse. Mochte auch in früher Vorzeit dem Skalden, welcher die Tage des Ruhms und der Trauer sang, mit heiliger Scheu zugehört und das Andenken an die Helden des gemeinsamen Stammes mit Ehrfurcht bewahrt werden, die Geschichte, falls man diesen Namen schon damals gelten lassen will, mußte Gemeingut sein und in Allen fortleben, da die Einfachheit des Lebens nicht die ganze Kraft des Einzelnen in Anspruch nahm, vielmehr der Thätigkeit ungehemmten Spielraum ließ, Druck und Bedürftigkeit nur der Sklave empfand und ein öffentlicher, mündlicher Verkehr das Gemüth in frischer Spannung erhielt, und der Vergangenheit, deren leuchtender Schimmer die Tage der Gegenwart erhellte, wie von selbst zuführte. In späterer Zeit, bei verändertem, künstlicher gewordenem Zustande der Gesellschaft, bei neu entstandenen Interessen und dadurch vervielfachten Bedürfnissen war es eine natürliche Folge, daß nach der anders gewordenen Gestalt des Lebens auch der Einzelne seine Thätigkeit abmaß, in welcher nun die Sorge für das Bedürfniß größere Kraft erforderte, und daß fortan nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Gesellschaft, sich freier, geistiger Beschäftigung hingeben konnte.

Digitized by Google

Jetzt wurde in Annalen und Urkunden verzeichnet, was sonst dem Gedächtniß war anvertraut und von diesem treu bewahrt und fortgepflanzt worden. Und wie äußere Nothwendigkeit diese ersten Aufzeichnungen veranlaßte, so machte sie sich auch nicht minder bei ihrer Sammlung geltend, ohne daß hierbei Sinn für Geschichte vorgewaltet hätte. In Aufzeichnungen über rechtliche Verhandlungen, besonders über Eigenthums-Verhältnisse, und der größte Theil der Urkunden enthält nichts weiter, konnten die Zeitgenossen unmöglich eine Quelle für die Geschichte erblicken, wie sie denn auch erst später diese Eigenschaft erhielten. Sorge für Besitz und Eigenthum, für die Erhaltung von Privilegien und Freiheiten hieß jene Documente sammeln und aufbewahren, was wol überall geschah. So wuchsen sie im Verlauf der Zeit zu beträchtlichen Massen an, als Beschützer von Gerechtsamen und Rechten sorgfältig, meist ängstlich, gehütet, häufig von Feuer und Nässe heimgesucht, bis endlich in neuerer Zeit ein practisch-tüchtiger Sinn die geretteten zahlreichen Trümmer, die nun eine geänderte Bedeutung erhalten hatten, in neue Sammlungen vereinte. Für die Verwaltung und politische Staatszwecke zunächst bestimmt, wurden sie zugleich der historischen Forschung zugänglich gemacht, die seit dieser Zeit unablässig bemüht ist, den überkommenen Schatz ganz zu heben, und das Gold, was er in reicher Fülle darbietet, von den Schlacken zu reinigen. Die Entstehung der Archive, ihr Anwachs, ihre mannigfaltigen Schicksale und spätere theilweise Umformung zu Reichs- und Provinzial-Archiven, so wie der Unterschied ihrer frühern und spätern Behandlung ist hierdurch angedeutet und ein allgemeiner Umriß der Geschichte dieser wichtigen Institute, entworfen. Was aus ihr hervorzuheben und mit Ausführlichkeit zu behandeln sein möchte, wird der Zweck unserer Aufgabe selbst bestimmen.

Digitized by Google

Wenn der bisherige Gang der Untersuchung das eigentliche Thema derselben nur allgemein bezeichnete, so ist jedoch der Uebergang zu ihm durch selbige bereits gewonnen, so daß wir demselben jetzt näher treten können.

Unsere Aufgabe ist keine andere, als der Versuch: die Bedeutung der Archive als Bedingung einer eigenthümlichen Verwaltung aufzuzeigen, und in den Beziehungen, welche hierdurch entstehen, einen logischen Zusammenhang nachzuweisen, und so zu einer systematischen Darstellung alles die Archive Betreffenden zu gelangen.

Es leuchtet ein, daß sich über die Archive, wie jeden andern Gegenstand, Betrachtungen anstellen lassen, die, je nachdem der Standpunct für dieselbe gewählt wird, die eine oder andere ihrer Seiten darstellen, daß aber auf solche Weise weder ihre Bedeutung, noch die bei ihr stattfindenden Interessen vollständig erfaßt und gewürdigt werden. Was sich jedoch auf einen Gegenstand bezieht, was gleichsam Theil an ihm hat, muß, eben dieser Gemeinsamkeit wegen, in einem bestimmten Zusammenhange mit demselben stehen und daher eine systematische Behandlung nicht nur möglich, sondern sogar nothwendig machen, wenn jener in sein rechtes Licht gestellt, und alles an ihm sichtbar werden soll. Dies auf die Archive angewandt, wird unsere Aufgabe näher darin bestehn: den sachlichen Verband der sich auf diese Institute beziehenden Interessen darzulegen und eine systematische Ordnung in diesem nachzuweisen. Keinen andern Zweck hat aber die Archiv-Wissenschaft, deren Darstellung uns hier mithin ausschließlich beschäftigen wird.

Indem ihr Inhalt hierdurch schon angedeutet ist, könnte es sich zuvörderst fragen: ob dieser auch dem gewählten Namen angemessen sei? Bemerkt mag hierbei werden, daß der Gebrauch des Namens „Wissenschaft" nichts weniger als bestimmt

Digitized by Google

ist, daß ihn einige nur für die Philosophie gelten lassen, andere dagegen ihn den einzelnen Disciplinen des sogenannten endlichen Wissens ohne Weiteres beilegen, und die zur Erläuterung derselben dienenden Zweige Hülfs-Wissenschaften nennen, unter welche man, mit Bezug auf Geschichte, fast allgemein die Chronologie, Diplomatik, Heraldik, Numismatik u. a. begreift. Mit welchem Fug also hier verfahren ist, soll auf sich beruhen, da die Verwandschaft der einzelnen Theile des menschlichen Wissens so innig ist, daß einer des andern nicht entbehren kann, ihre Selbstständigkeit, und diese sucht ihnen der Name Wissenschaft zu verleihen, nur relativ ist, eine in's Einzelne gehende umfassende Behandlung derselben, wobei man jeden Theil zunächst als bloß auf sich bezogen betrachtet, für ihre tiefere Kenntniß aber unerläßlich sein muß. Eine Rechtfertigung des Namens „Archiv-Wissenschaft" mag daher füglich unterbleiben, und um so mehr, da die abgesonderte Darstellung des Archiv-Wesens ohnehin gerechtfertigt erscheint, und in Bezug auf jene Benennung die Angabe gnügen wird, was hier unter derselben verstanden und demnächst dargeboten werden soll. Nur mit den auf die Archive sich beziehenden Interessen hat die Archiv-Wissenschaft sich zu beschäftigen; diese im Zusammenhange und folgerechter Ordnung zu entwickeln ist ihre Aufgabe. Ehe wir an diese selbst gehen sei jedoch zuvor bemerkt, daß erst am Schluß des Ganzen sich über die Möglichkeit eine Archiv-Wissenschaft in der angegebenen Weise zu begründen, so wie über die Zulässigkeit des Namens selbst, wird urtheilen lassen. Das darf aber nicht verschwiegen werden, daß diese Untersuchung mehr eine Vorarbeit zur Lösung dieser Aufgabe, als die Lösung selbst, mehr Fingerzeig, als Weg sein soll, wodurch der Vortheil einer freieren Behandlung des reichen, vielseitigen Gegenstandes möglich, auf den innern Zusammenhang in derselben jedoch keinesweges Verzicht geleistet wird.

Digitized by Google

Welche und wie viele Interessen nun auch immer bei einem Archive zur Sprache kommen und Berücksichtigung fordern mögen, sie werden sich sämmtlich darin begegnen, einzig darauf gerichtet sein, die Archive in einer Stellung zu erblicken, wo ihre Bedeutung durchaus sichtbar und, was dasselbe, ihre zweckmäßigste Benutzung gesichert und von jeder hemmenden Schranke befreit ist. Dies ist gleichsam die Formel, deren Lösung hier vorzunehmen ist; sie bildet zugleich den nähern Inhalt der Archiv-Wissenschaft. Was die einzelnen Interessen, die ihre Befriedigung und Gewährung bei den Archiven als eine Forderung aussprechen, Wahres und Begründetes enthalten, hat sie zu untersuchen, und die Möglichkeit und Weise ihrer Befriedigung in der Theorie zu vermitteln.

Der Gang der Untersuchung ist hiermit vorgeschrieben. Da diese sich nämlich nur mit jener Forderung beschäftigt und selbige den Archiven gleichsam gegenüber hinstellt, so sind dadurch diese beiden Factoren mit einander in Verbindung gebracht, woraus sich Folgerungen und Resultate ergeben, welche die Fortbewegung der Untersuchung in geregelter Weise leiten und zugleich das Gebiet, wie die Grenzen der Archiv-Wissenschaft bestimmen. Demzufolge werden wir mit einer Zergliederung dieser beiden Factoren anzufangen haben, um ihren Inhalt und folglich auch ihr gegenseitiges Verhältniß, welches wir zum Ausgangspunct und bestimmenden Moment unserer Untersuchung gemacht haben, kennen zu lernen. Dies führt uns nun zunächst zu einer speziellen Angabe des Inhalts der Archive.

Vom Allgemeinen zum Besondern vordringend, wie es der Gang dieser Untersuchung fordert, beginnen wir mit der Betrachtung der äussern Kennzeichen des archivalischen Stoffs. Höchst mannigfaltig wie die einzelnen Theile sind, aus denen er sich zusammensetzt, ist nicht wenig damit ge-

Digitized by Google

wonnen, denſelben vorläufig, nach ſeinen äußern Unterſcheidungszeichen, in einzelne Klaſſen zu ſondern, indem hierdurch, da die Form einer Sache nothwendig eine Beziehung zu ihrem Inhalt hat, dieſer, wenn auch erſt ganz allgemein, in einer gewiſſen Gliederung erſcheint und ſeine Ordnung im Voraus angedeutet iſt. Und es iſt dies eine nothwendige Folge dieſer, auf ganz äußerliche Weiſe zu bewirkenden Klaſſificirung des Stoffs, woraus uns zugleich die Wichtigkeit, ſeine äußern Merkmale zu kennen, klar wird. Die genaue Kenntniß dieſer Merkmale iſt in der That die erſte und weſentlichſte Bedingung mit den Archiven vertraut zu werden; ſie giebt die nächſte Anleitung zur Kunde ihres Inhalts. Indem wir hierbei mit den älteſten Aufzeichnungen in den Archiven beginnen, bevorworten wir zugleich, daß nur bei ihnen ſich von beſtimmten äußern Merkmalen ſprechen läßt, und bloß auf ſie daher das Geſagte Anwendung leidet. Mit ihrer Form, im ausgedehnteſten Sinn des Worts, beſchäftigen wir uns alſo hier; und zwar ſoll alles Aeußerliche des Stoffs unter dieſem Namen verſtanden werden: das Material worauf geſchrieben iſt, die Schriftzüge und Schreibweiſe; und die ganze übrige Ausſtattung der Urkunden. Ob eine Scheidung innerhalb derſelben nöthig iſt, wird ſich im Verlauf von ſelbſt ergeben.

Hier iſt es nun, wo die Diplomatik in unſer Syſtem eintritt, oder doch ihr Verhältniß zu demſelben anzugeben iſt; wobei die Unterſuchung: ob die Diplomatik als eine ſelbſtſtändige Disciplin, wozu ſie bisher ohne Widerſpruch erhoben war, gelten darf, ſich nicht von der Hand weiſen läßt. Wenn ein geordnetes, ziemlich abgerundetes Gebäude von Regeln jenen Namen verdient, ſo dürfte ihn die Diplomatik ſich vindiciren, wenn gleich nur in untergeordnetem Grade, da ſie einzig als Mittel, das angewendet ſein will, ihren Werth hat. Ihre vorzüglichſte Anwendung findet ſie aber nothwendig in den Inſtituten, aus

Digitized by Google

welchen sie hervorging: den Archiven; und nur durch ihre Anwendung in diesen erhält sie einen besonderen Werth, und ihre wahre Bedeutung. Mag es für ihre wissenschaftliche Bearbeitung und weitere Ausbildung zweckmäßig sein, sie ohne Beziehung auf einen, außer ihr liegenden Gegenstand zu betrachten, und ihren eigentlichen Zweck gar nicht zu berücksichtigen; es ist dies immer nur eine künstliche Trennung, welche allein in der Theorie vorhanden ist, in der Praxis aber verschwinden muß. Sobald nach dem eigentlichen Nutzen der Diplomatik gefragt wird, tritt ihre nahe und sehr bestimmte Beziehung zu den Archiven sogleich hervor. Enthält doch die Diplomatik, ihrem Haupt-Inhalte nach, nichts anders als die Angabe der äußern Merkmale der Urkunden, als die Beschreibung der vielen formellen Einzelheiten und Bestandtheile derselben. Daß sie die hieraus sich ergebenden Folgerungen und Regeln, welche sie als Kriterien für die Aechtheit oder Unächtheit der Urkunden braucht, wenn gleich hierzu deren äußere Merkmale nicht hinreichen, mit in ihr System aufnimmt, beeinträchtigt keineswegs unsere obige Behauptung, sondern bestätigt sie vielmehr; indem gleich hierin der Beweis liegt, wie die Begründer der Diplomatik in ihr nur ein Mittel sahen. Jedenfalls scheint es daher folgerichtiger die Diplomatik zu einem Theil der Archiv-Wissenschaft zu machen, als umgekehrt, diese in jener aufzuzeigen, was nur auf gezwungene Weise geschehen kann. Es beschäftigt sich auch die Diplomatik fast nur mit den Urkunden, diese aber bilden den Hauptbestandtheil der Archive, woraus der Ursprung dieser Disciplin hinreichend klar wird. In der großen Ausdehnung, welche die Diplomatik in den meisten Lehrbüchern erhalten hat, ist übrigens nichts Auffallendes; einmal ist diese Disciplin, wie angedeutet, von einem ältern Datum, als die Archiv-Kunde, und dann liegt es sehr nahe, daß wer ein Lehrgebäude jener aufzustellen

Digitized by Google

versucht, sich alsbald nach ihrem Zweck befragt, wobei dann natürlich die Archive herbeigerufen werden, um die angewandte oder practische Diplomatik begründen zu helfen. Die Anwendung einer Disciplin ist aber begreiflich sie selbst nicht, da jene außerhalb dieser liegt, und zunächst mit ihr nichts gemein hat. Ihr rechtes Licht erhalten beide Disciplinen: die Diplomatik und Archivkunde, wenn man erwägt, daß sie beide sich vorzugsweise mit den Urkunden beschäftigen, die Diplomatik jedoch diese nur für sich, gleichsam in abstracter Weise betrachtet, in der Archivkunde aber die Urkunden einmal bloß als ein Theil derselben, und dann zugleich, was entscheidend ist, als Bestandtheile der Archive auftreten, wodurch das Gemeinsame und Verschiedene beider sich sehr bestimmt kenntlich macht [1]). Die Archiv-Wissenschaft umfaßt folglich ein größeres Gebiet als die Diplomatik; sie nimmt, bei aus der Sache geschöpfter folgerechter Untersuchung, diese vollständig in sich auf [2]). Weniger kann es übrigens den Werth, als vielmehr die Selbst-

---

[1]) Gruber, in seinem Lehrsystem der Diplomatik, einem ausgezeichneten Werke, sagt dagegen; Th. I. S. 5;: „Aber als ein Werk der Kunst betrachtet und dem ächten Begriff nach, ist die Diplomatik eine Wissenschaft, Urkunden zu verstehen, zu beurtheilen und anzuwenden. Ihr Gegenstand sind demnach eigentlich nur die Urkunden; und ihr Entzweck ist: nach gründlich entschiedenem entweder vortheilhaftem oder nachtheiligem Urtheil über eine Urkunde, alle nur möglichen Vortheile daraus zu ziehen." — Pertz' Behauptung (Archiv f. ä. d. G. IV. 520): daß durch Schönemann's Werke die innere Begründung der Diplomatik bewirkt sei, auf welche wir an einem andern Orte näher eingehen werden, dürfte wohl einige Beschränkungen leiden.

[2]) Für die Bestimmung des Umfangs der Diplomatik und ihres Verhältnisses zur Paläographie ist Eberts vortreffliche Schrift: „Zur Handschriftenkunde," sehr lehrreich. Ebert theilt die Handschriftenkunde in drei Abschnitte: Epigraphik, Diplomatik und Bücherhandschriftenkunde, welche Eintheilung jedoch einigen Widerspruch er-

Digitized by Google

ständigkeit der Diplomatik beeinträchtigen, wenn diese für einen Theil der Archiv-Wissenschaft erklärt wird. Denn immer wird man sie doch als den vorzüglichsten Bestandtheil, als die Grundlage der Archiv-Wissenschaft betrachten müssen; da, ohne sie, diese nicht denkbar, und sie in der That die nothwendige Voraussetzung derselben ist. Unstatthaft, wie es aber sein würde, die ganze Diplomatik hier einzuschalten, wo nur die Grundlinien unserer Disciplin anzugeben sind, ist es jedenfalls unerläßlich, schon um den Zusammenhang der Untersuchung nicht zu unterbrechen, und unsere Ansicht über die Diplomatik bestimmter darzulegen, wenigstens einen Grundriß derselben hier zu entwerfen, was in nachfolgender tabellarischen Uebersicht versucht ist.

---

fahren hat. Vergl. die Recension der genannten Schrift in der Hall. allg. Lit. Zeitung; Mai, 1826. Nr. 116 und 117, von Herrn Prof. Blume, welcher daselbst bemerkt, daß obige Abschnitte zwar „nicht unbequem seien", daß aber „dieser Gegensatz bei einer rein wissenschaftlichen Behandlung der ganzen Lehre wohl nicht zu Grunde gelegt werden dürfe". Allein „wissenschaftlich" kann doch hier füglich nichts anderes heißen als technisch, und der Technik und Eigenthümlichkeit der verschiedenen Schreibweisen wird man sich am besten versichern bei der Trennung der Urkunden von den Codices, was, abgesehen von dem unläugbaren practischen Vortheil, der hieraus erwächst, die in dem frühern Mittelalter stattfindende Verschiedenheit zwischen der Schrift der Urkunden und Codices sogar nothwendig macht. Und diese oft sehr bedeutende Abweichung, welche Herrn Prof. Blume gewiß nicht entgehen konnte und deren Wichtigkeit der verstorbene Kindlinger besonders hervorhob, wird sich wiederum in einem System der Handschriftenkunde nicht gut anders anerkennen lassen, als durch eine auf sie gegründete Scheidung innerhalb dieser Disciplin. Wichtiger für uns ist jedoch hier, daß zwei Kenner, wie Ebert und Blume, die Diplomatik für einen Theil der Handschriftenkunde erklären. Was würde aber aus der Archivkunde, wenn man Gruber, Schönemann und Andern folgend, diese zu einer Abtheilung der Diplomatik machen wollte?

Digitized by Google

Ueberſicht der Diplomatik.

Einleitung.

Geſchichte der Diplomatik.

Definition des Worts: Urkunde.

I. Material worauf die Urkunden geſchrieben ſind.

1) Papyrus,
2) Pergament,
3) Papier.

II. Schrift der Urkunde.

1) Stoff (Dinten) womit die Urkunde geſchrieben.
2) Schriftzeichen. Geſchichtliche Entwickelung der Buchſtaben-Form.
3) Schriftweiſe. Abkürzungen.

III. Formelle Ausſtattung der Urkunden.

1) äußere Form (Ausſtattung der Urkunden):
   a) Chrismen,
   b) Monogramme (Siglen),
   c) Unterſchriften,
   d) Recognitions-Zeichen,
   e) Notariats-Zeichen,
   f) Siegel.
2) innere Form (Sprache und Abfaſſung der Urkunden):
   a) Eingangs-Formel,
   b) Sach-Inhalt,
   c) Schlußformel (Verwünſchungen), Buß- u. Strafbeſtimmungen,
   d) Zeugen,
   e) Monogramm-, Recognitions- und Notariats-Formeln,
   f) Orts-Beſtimmung der Ausſtellung,
   g) Zeit-Beſtimmung der Ausſtellung.

Mehr wie obiges Schema aufführt, begreift die Diplomatik nicht, ihre Grenze bestimmt sich leicht, sobald man von dem Grundsatz ausgeht, daß sie die Urkunde bloß nach ihrer formellen Seite, gleichsam als Form behandle. Selbst der Inhalt der Urkunde kann daher ebenfalls bloß äußerlich in ihr betrachtet werden, indem grade seine bestimmte Form ihn zur Urkunde macht. Nur bei consequenter Durchführung dieses Princips erhält die Diplomatik einen in sich abgeschlossenen Umfang und Selbstständigkeit, woran die Willkür keinen Theil hat. Alles mit in die Diplomatik ziehn, zu dessen Kenntniß sie irgend wie verhilft und Anleitung giebt, hieße sie zu einem bunten Allerlei stempeln und müßte ihre Bedeutung nothwendig schmälern. Die Geschichte dieser Disciplin könnte man der Entwickelung des Systems füglich voranstellen; daß sie jedoch zu demselben nicht gehört, bedarf keines Beweises. Folgerecht ist daher hier von der Diplomatik ausgeschlossen der ganze Apparat von Vorkenntnissen, welche zur Benutzung der Urkunden erforderlich, was sich schon einfach daraus rechtfertigt, daß sie der Handschriften- und Archivkunde wohl ausschließlich angehören. Bei der ungebührlichen Ausdehnung, welche die Diplomatik in den meisten Lehrbüchern erhalten hat, scheint das Bestreben die Brauchbarkeit dieser Disciplin recht klar zu machen, vorgewaltet zu haben. Das vorher construirte Gebäude der theoretischen und practischen Diplomatik war zugleich geräumig genug, um recht Vieles aufzunehmen, so daß es nur galt eine leidliche, bequeme Ordnung innerhalb desselben zu bewirken. Jene, von der Mathematik hergenommene, durchaus willkürliche Eintheilung aber ist sogleich beseitigt, wenn man die Theorie als solche unabhängig von ihrer Anwendung behandelt, und dies zu thun ist eine streng wissenschaftliche Forderung. Die Anwendung der Diplomatik liegt außerhalb ihres Systems, sie mag sich nun mit der Entzifferung der

Digitized by Google

zahlreichen Abbreviaturen und verschlungenen Schriftzüge oder mit dem von Heumann gleich vorn hin gestellten Problem: die ächten Urkunden von den falschen zu unterscheiden, beschäftigen. Mit der Archivkunde hat sie folglich nicht mehr Verwandschaft wie jede andere Disciplin, welche die Benutzung der Urkunden vermittelt. Freilich ist die Diplomatik wesentlich dazu da, um angewendet zu werden, und grade hierin besteht ihr eigentlicher Werth; für sich betrachtet hat sie eine untergeordnete Bedeutung; und mit vollem Recht heißt sie daher auch „Hülfswissenschaft".

Schon aus dieser ganz allgemeinen Bezeichnung des Inhalts und Umfangs der Diplomatik läßt sich ihre Bedeutung für die Archivkunde und ihr Verhältniß zu derselben erkennen. In Hinsicht auf die Entwickelung unseres Systems, giebt sie uns die, zur weitern Fortbewegung der Untersuchung nothwendige Characteristik der Urkunden, als einer besonderen Klasse des archivalischen Stoffs, sowohl ihrer Form als ihrem Inhalte nach, wenn gleich, was wir bevorwortet, letzteren nur auf äußere Weise. Und dies erscheint um so wichtiger, da wir nur durch das Festhalten an ihrem formellen Unterschiede die Urkunden von den ihnen nahe verwandten schriftlichen Aufzeichnungen, z. B. den Güter-Verzeichnissen, Heberollen u. s. w. zu trennen vermögen. Doch ehe zur nähern Betrachtung dieser, gleichsam in der Mitte stehenden, Archivalien geschritten wird, dürfte es zweckdienlich sein, zuvor des unmittelbaren Gegensatzes der Urkunden: der Acten zu erwähnen.

Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts werden die schriftlichen Aufzeichnungen häufiger und weitläuftiger, und der, aus dieser und der nachfolgenden Zeit herstammende Inhalt der Archive ist ohne Zweifel der an Masse bedeutendere. Der bis dahin nicht sehr ergiebige Quellboden deutscher Geschichte zeigt sich von nun an in überraschender, mitunter lästiger

Digitized by Google

Fruchtbarkeit. Mit der durchaus anders gewordenen Zeit hatten nämlich, wie schon oben angedeutet, auch ihre Quellen sich ändern müssen. Die frühere Einfachheit, welche zuweilen an Dürftigkeit gränzte, war aus dem Leben gewichen, mündliche, kräftig-gehandhabte Verwaltung in endloser Schreiberei erlahmt, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, welche nur in ihren allgemeinen Normen, und bei Entscheidungen einzelner Fälle sich der Schrift bedient hatte, war in die Hände schreibseliger Beamten gegeben, die fremde Formen einheimisch zu machen suchten, und die sonst gemeinsame Rechtspflege zum Amt einer bestimmten Kaste gewandelt hatten. Alles war in dem Maaße, als die alte Verfassung sich gelöst hatte, umständlicher und weitläuftiger geworden. Der Eintritt der Acten kündigt gleichsam den Untergang jener frühern einfachern Staats- und Lebens-Verhältnisse an. Die spätere Zeit, schon durch den überlieferten Inhalt der frühern reicher und vielseitiger geworden, hatte in Verfassung und Verwaltung die frühere schlichte Form abgelegt und erschien jetzt in weitläuftig verzweigter Gestalt. Daß dies nach und nach erfolgte und erst in einer spätern Zeit recht kenntlich und grell hervortrat, bedarf wol keiner Erwähnung. Den veränderten Zustand mußten nothwendig die Quellen zurückspiegeln; und zwar nicht etwa in bloßen Andeutungen, sondern in ganzer Fülle geben sie diese Umgestaltung und Verbreiterung aller Verhältnisse kund. Die Urkunden wuchsen in Acten aus, wie ein neuerer Historiker sagt; an die Stelle der Wortkargheit trat lästiger Redeschwall, einfache, kräftige Bestimmungen wurden zu verwickelten, auf Schrauben gestellten Ausführungen. Von vielen der älteren Urkunden läßt sich in der That behaupten, daß sie kein Wort zu viel enthalten, ihre Kürze des Ausdrucks nicht selten ungenügend ist, und zum gründlichen Verstehen ihres Inhalts häufig ihnen mehr Ausführlichkeit wäre zu wünschen gewesen.

Digitized by Google

Ueber Ausnahmen darf freilich nicht gerechtet werden. Es finden sich namentlich Streitigkeiten der geistlichen Herren, unter sich und mit Laien, zu so weitschweifigen Verhandlungen, Notariats-Instrumenten ꝛc. ausgesponnen, daß sie mit Fug als Vorläufer der Acten zu betrachten sind, dessenungeachtet aber einen Vergleich mit den späteren Prozeß-Verhandlungen nicht zu scheuen brauchen. Den Urkunden gegenüber gehalten, strotzen die Acten von einem Redeschwall, worin der Gehalt der Sache oft unkenntlich wird, da ihn die Fluth von Worten auflöst und verwässert. Von einer äußerlichen characteristischen Erkennbarkeit der Acten, verglichen mit den Urkunden, kann daher nicht die Rede sein; ihre Bezeichnung ist grade, jeder bestimmten äußern Form zu entbehren. In berichtender, oder rein darstellender Weise finden wir sie abgefaßt, an keine Form gebunden. Diese wurde nur bei den Urkunden, vor wie nach, festgehalten, welche noch neben den Acten, ja bis auf den heutigen Tag, üblich blieben, und eben als die bestimmte, feierliche Form für einen Geschäftsact nothwendig sich auch ferner erhalten müssen. Die mit den Acten erwachte Schreibseligkeit erzeigte der Geschichte aber den wesentlichen Vortheil, daß sie ein reicheres Material für diese schuf, da jetzt auch die unbedeutendsten Dinge beschrieben oder verzeichnet wurden; über die trivialsten, privatesten Streitigkeiten, über die kleinlichsten Umstände, bei wichtigen und unwichtigen Verhandlungen, verbreiten sie sich. Bei keinem Theile des archivalischen Stoffs ist es daher nothwendiger, wenn sein historisch jedenfalls bedeutender Gehalt ermittelt werden soll, als grade bei den Acten mit sichtender und prüfender Kritik Wichtiges vom Werthlosen zu sondern, den Kern von der Schale zu trennen.

Neben den Urkunden und Acten findet sich nun eine Masse schriftlicher Aufzeichnungen, die, je nachdem sie von älterem oder jüngerem Datum sind, mehr oder weniger Ver-

Digitized by Google

wandtschaft mit den Urkunden oder Acten besitzen. In Bezug auf die Zeit ihrer Abfassung reichen sie aus den frühesten Jahrhunderten bis auf eine jüngere Zeit; was dagegen ihren Inhalt anbetrifft, so gilt von diesem ganz allgemein, was von den erwähnten beiden Haupttheilen des archivalischen Materials angeführt ist. Es vereinigen sich daher mehrere Gründe sie nicht ungetrennt zu behandeln, sondern in bestimmte Klassen zu theilen, welches zunächst dadurch geschieht, daß wir ihre erste, bis zum Beginn der Acten reichende Hälfte den Urkunden als einen begleitenden Anhang zugesellen, den übrigen Theil, der hauptsächlich in Briefschaften bestehen wird, zu den Acten rechnen. Der bestimmten Bezeichnung wegen ist diese dritte Klasse des archivalischen Stoffs mit dem vielleicht unzulänglichen Namen: Litteralien belegt worden. Wichtig schien es jedoch, einen technischen Ausdruck für sie zu wählen; das Technische, als das Besondere, läßt aber das Allgemeine, das in solchen Benennungen liegt, zur Seite, und es wird daher weniger auf eine Rechtfertigung der getroffenen Wahl, als um Verständigung über dieselbe ankommen. Es ist freilich wahr, daß unter diesem Namen sehr Verschiedenartiges zusammengefaßt ist; allein einer Gemeinsamkeit entbehren diese Archivalien, wie schon angedeutet, keineswegs. Ihr Gemeinsames besteht eben darin, weder den Urkunden noch den Acten anzugehören, d. h. im Bezug auf ihre Form; denn, dem Inhalt nach, sind sie mit beiden so nahe verwandt, daß sie von denselben nicht abgesondert werden dürfen. Der den Urkunden hier zugerechnete Theil der Litteralien gliedert sich, wenn man seinen mannigfaltigen Inhalt betrachtet, in verschiedene Klassen, deren nähere Angabe uns den Reichthum dieser, als Geschichts-Quelle bisher zu wenig geschätzten Aufzeichnungen enthüllen wird. Vielleicht den ersten Platz nehmen unter ihnen ein: Aufzeichnungen über Grund und Boden, theils in

Digitized by Google

Schenkungen und Uebertragungen einzelner Grundstücke (traditiones, codices traditionum), theils in Aufzeichnungen über Einkünfte und Hebungen, die irgend ein Stift aus seinen Grundstücken zog, ferner über Dienste und Leistungen der verschiedensten Art, zu welchen der Hörige und Unfreie verpflichtet war, bekannt unter dem Namen: Hebe-Rollen, Hebe-Register ꝛc., ferner Saal-, Lager-, Grund-, Flur-Bücher: Aufzeichnungen, die wir dem geordneten Besitzstande der Klöster und der sorgfältigen Verwaltung und Bewirthschaftung ihrer Güter verdanken, und die für den Historiker von hohem Werthe sind, indem vorzüglich aus ihnen die älteren Verhältnisse des Grund und Bodens und seiner Bebauer klar werden. Nicht minder wichtig sind ferner die Kalendarien, welchen häufig von Gleichzeitigen oder Spätern historische Notizen beigefügt wurden, ferner Sterbe-Bücher oder Sterbe-Register (Necrologien), ebenfalls häufig mit geschichtlichen Aufzeichnungen ausgestattet, ferner Leidens-Geschichten der Märtyrer und Heiligen (libri passionales, martyrologia), Berichte über die Versetzung von Gebeinen der Heiligen und anderen Reliquien aus einem Kloster in das andere, was im Mittelalter häufig geschah, (libri translationum scl. reliquiarum, translationes) oder Bücher über die Ordnung des Gottesdienstes (Missale). Von den meisten dieser Aufzeichnungen darf behauptet werden, daß sie ein, für die Geschichte höchst wichtiges Material enthalten, welches freilich der erste Anblick nicht gleich entdeckt. Noch reicheren Gehalt bieten jedoch ebenfalls hierher gehörige Aufzeichnungen über rechtliche Verhältnisse, über die Handhabung der Rechts-Pflege, oder den Rechts-Zustand schlechthin, als: Weisthümer, Hofes-Rechte, Stadt-Rechte, sofern sie nämlich nicht die Form einer Urkunde an sich tragen, Willküren, Marken-Rechte, Gödings-Protocolle, Gerichts-

Digitized by Google

Ordnungen, Rechts-Belehrungen u. s. f. Es braucht nur an Grimm's „Rechts-Alterthümer" erinnert zu werden, um den ausgezeichneten Werth dieser Quelle zu bewahrheiten. Unter der Benennung Anecdota, sofern man sie als eine rein technische verstatten will, wird sich ebenfalls eine besondere Klasse der Litteralien kenntlich machen lassen, die in mehr historischen Aufzeichnungen und Notizen, von ungleichartigem Gehalt und Umfang, besteht. Sie näher zu bezeichnen gestattet ihre Mannigfaltigkeit nicht, welche nur eine allgemeine Characteristik zuläßt.

Die letzte Abtheilung mögen die Chartularien, libri perpetuales et temporales, Copial-Bücher, Diplomatarien, Matrikeln ꝛc. bilden. Aus Abschriften von Urkunden größtentheils bestehend, schließen sie sich diesen, welche sie häufig ergänzen und vervollständigen, eng an und sind daher, dem Inhalt nach, mit ihnen aufs innigste verbunden. Sie den Urkunden unmittelbar anzuschließen hindert jedoch ihr, nicht selten außer den Documenten noch andere Aufzeichnungen umfassender Inhalt. Ein bedeutender Theil derselben dürfte jedoch, wie auch schon die Benennung anzeigt, ausschließlich Abschriften von Urkunden enthalten. Die ältesten Diplomatarien, von einigem Umfange, möchten dem 11ten Jahrhundert angehören, doch ist es schwierig hierüber etwas Bestimmtes zu ermitteln.

Die den Acten angereihten Briefschaften, eine gleichfalls sehr ergiebige Geschichtsquelle, stehen zwar ihrer Form nach den Urkunden näher, können aber bei der spätern Zeit ihrer Abfassung, welche sie zu den Acten hinführt und ihren Inhalt daher auch in nothwendige Verbindung mit denselben bringt, füglich nicht anders classificirt werden.

Ueberblicken wir nun den gesammten Inhalt der Archive, und erwägen seine ungemeine Reichhaltigkeit, so wird es nicht

Digitized by Google

schwer halten, sich auch von seiner Bedeutung zu überzeugen. Abgesehn davon, daß diese, nach einer Seite hin, relativ genannt werden muß, besitzen wir zugleich für sie auch ein sicheres Maaß in der allgemeinen Bedeutsamkeit des Landes, oder des historischen Ganzen [1]), auf welches sich das Archiv zunächst bezieht, dessen treuer Abdruck von Gesinnung und That, dessen Geschichte es ist. Denn über alle rein geschichtliche Verhältnisse und Zustände giebt das Archiv Auskunft, zuweilen freilich nur in einzelnen Hinweisungen, die jedoch, bei geschickter Behandlung, fruchtbar gemacht werden können. Daß sich außer den Archiven kein Material für die Geschichte vorfände, soll jedoch damit keineswegs behauptet werden. Einmal ist überhaupt hier nur von schriftlichen Aufzeichnungen die Rede, dann aber darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die meisten der bedeutenderen Bibliotheken einen nicht geringen Theil dieses Materials, vorzüglich an älteren Chroniken und Annalen besitzen, welche jedoch auf eine gemeinsame Quelle hinweisen. Es kann dies freilich nur von den älteren Geschichtswerken jener Gattung gelten, diese aber gingen eben so aus den Klöstern hervor, wie wir ihnen die ältesten Urkunden verdanken.

Wie nun schon diese allgemeine Uebersicht des archivalischen Stoffs auf eine Umformung und mannigfaltige Schicksale der Kloster-Archive einen Schluß machen läßt, so führt es uns zugleich in unserer Aufgabe näher zur Bezeichnung der Archive, von welchen hier hauptsächlich die Rede sein soll. Wenn nämlich das über den Inhalt der Archive Gesagte auch allgemein auf jedes derselben Anwendung findet, so weiset doch

---

[1]) Der Relativität entgehen wir jedoch auch hier nicht; je nachdem der Gesichtskreis weit oder nah gesteckt, die Geschichte großer Perioden, z. B. des Mittelalters, oder einzelner Staaten oder kleinerer Gebiete in isolirter Behandlung gewählt ist.

Digitized by Google

schon der Umstand, daß ihre Mehrzahl historischen Körperschaften angehört, die längst untergegangen sind, darauf hin, daß im Verlauf der Zeit viele Archive, nachdem ihre frühere publicistische Bedeutung aufgehört hatte, auch in ein neues Verhältniß treten und andere Beziehungen erhalten mußten. Dies geschah aber zunächst durch ihre Vereinigung zu größeren Ganzen. Hierdurch sind nun völlig neue Institute geschaffen, für welche die allgemeine Benennung Archiv zwar beibehalten ist, die jedoch von den früheren sich wesentlich unterscheiden, was auch schon in ihrer Bezeichnung sich zu erkennen giebt. Mit dem Aufhören so mancher geistlichen und weltlichen Herrschaft mußten nothwendig ihre Archive eine wesentlich veränderte Stellung und Bedeutung erhalten. Die durch den Untergang der meisten politischen Schöpfungen des Mittelalters größer und mächtiger gewordenen Staaten, welche uns die neuere Geschichte vorführt, erhielten mit den, von ihnen nach und nach erworbenen einzelnen Gebieten, auch die zu denselben gehörenden Archive, welche durch diesen Uebergang, nach ihrer publicistischen Seite hin, großentheils antiquirten, sofern sie nämlich ungetrennt einem Staate zugefallen, und dadurch, die besonderen Interessen der Verwaltung ausgenommen, der wissenschaftlichen Benutzung fast ausschließlich anheim gegeben waren. Zweck und Interesse des Staats forderten es, die, gleichsam auf historischem Wege zusammengefügten Archive, zu eigenen Instituten zu organisiren, und diese sind es mit deren Darstellung und Characterisirung wir uns hier vorzugsweise beschäftigen werden.

Unter der Benennung von Staats-, Reichs-, Landes- oder Provinzial-Archiven treten diese Institute in der Verwaltung auf, der sie als integrirende Theile angehören.

Läßt nun zwar schon die angedeutete Art ihrer Entstehung darauf schließen, daß die Landes-Archive für die öffentlichen

Digitized by Google

Verhältniſſe des Staats einen ſehr verſchiedenartigen Werth haben, und vornehmlich bei rein practiſchen Verwaltungs-Zwecken, überhaupt für das äußere Leben ihre Bedeutung entfalten werden, ſo iſt es doch ganz beſonders die Wiſſenſchaft, und vor allem die Geſchichtsforſchung, welcher ſie den reichhaltigſten und ergiebigſten Stoff darbieten. Dies geht nicht allein daraus hervor, daß manche Beſtandtheile eines Landes-Archivs ihre ſtaatsrechtliche Bedeutung durch politiſche Umformungen einbüßten, und nun um ſo freier und vollſtändiger vom Hiſtoriker benutzt werden können, ſondern hat auch ſeinen Grund in dem hohen Alter vieler Urkunden, die bis in die Anfänge unſerer Geſchichte hinaufreichen und ihr die erſte zuverläſſige Quelle öffnen. Als ihr characteriſtiſches Kennzeichen geht hieraus für die Archive eine gedoppelte Natur, eine zwiefache Beziehung hervor, in welcher wir ihr eigentliches Weſen zu erkennen haben. Das Datum ihres Urſprungs, ſo wie die Localität, der ſie angehören, wobei freilich über ein mehr oder minder nicht zu rechten iſt, überweiſt die Archivalien entweder der geſchichtlichen Forſchung oder der öffentlichen Verwaltung. Dieſe beiden Factoren theilen ſich gleichſam in die Archive; ihnen gehören ſie gemeinſchaftlich und ausſchließlich an. Und hiermit iſt das Intereſſe des Staats in Bezug auf die Archive im Allgemeinen angedeutet, was für jetzt gnügen mag, da eine weitere Ausführung dieſes Thema's in einem ſpätern Abſchnitt ihre geeignetere Stelle finden dürfte. Die Archive, in dem vorhin angegebenen Sinn, als Inſtitute eines Staats, einzelnen Landes oder Gebietes, gehören demnach der Vorzeit und der Gegenwart an, und werden daher von dem ſich mit jener beſchäftigenden Forſcher, ſo wie von dem, in dieſer ſich bewegenden Verwaltungs-Beamten zu gänzlich verſchiedenen Zwecken, aber mit gleichem Rechte, in Anſpruch genommen. Dieſe, für das geſammte Inſtitut ausgeſprochene Zweiſeitigkeit iſt zwar

nicht in jedem Theil des archivaliſchen Stoffs nachzuweiſen doch wird es nur eine verhältnißmäßig kleine Maſſe des Ganzen ſein, welche durchaus entweder einer abgeſchloſſenen Vergangenheit oder bloß der heutigen Zeit und deren practiſchen Intereſſen angehörte. Dies führt zu dem freilich gewagten Verſuch, eine Gränze innerhalb des Archiv-Materials zu ziehen, welche dieſe tiefer liegende Scheidung ſichtbar machte. Und dabei mag an das allgemeinſte Unterſcheidungszeichen des archivaliſchen Stoffs von den ſchriftlichen Verhandlungen (Acten) der Verwaltungs-Behörden erinnert werden: an die ältere Abfaſſung der Urkunden, und ihnen nahe liegenden Quellen, was ihrem Inhalt eine directe Beziehung und practiſche Bedeutung für das gegenwärtige Bedürfniß in der Regel nimmt. Dadurch erhalten nun die Archive einmal eine innere Abtheilung, in Bezug auf ihre Anwendung und Brauchbarkeit, und zugleich eine ſichere Abgrenzung gegen die vorzugsweiſe practiſch zu nennenden Inſtitute der Verwaltungs-Behörden: gegen die Regiſtraturen der Adminiſtration hin. Wie man nun den geſammten Inhalt der Archive als die Acten der Vergangenheit bezeichnen darf, ſo giebt es für das Material dieſer Regiſtraturen keine paſſendere Benennung als: Acten der Gegenwart. Die innige Verwandtſchaft, die vielfachen Beziehungen, wodurch Vergangenheit und Gegenwart, wie durch tauſend unſichtbare Fäden, mit einander zuſammenhängen, laſſen aber die ſchriftlichen Aufzeichnungen, in welchen beide ſich gleichſam ſelbſt abſchilderten, laſſen die Archive und Regiſtraturen, als ein großes ungetrenntes Ganze erſcheinen, und zeigen uns dieſe beiden Inſtitute in einer nahen gegenſeitigen Beziehung auf einander. Aeußerlich wirkſam giebt ſich dieſelbe auf die Weiſe kund, daß die Archive aus den Regiſtraturen fortgeſetzt werden, indem alles, was in dieſen erledigte und abgethane Verhandlungen betrifft, aus dem Geſchäftskreiſe der

Digitized by Google

Gegenwart geschieden und mithin antiquirt ist, jenen zufällt [1]). Für die nicht ohne Schwierigkeit zu vollbringende Abgränzung beider Institute, wobei sich ganz eigene Hindernisse hervorthun, ist hierdurch wenigstens ein festes, von der Praxis anerkanntes Princip gewonnen; die nähere Angabe, wie sie sich ausführen läßt, gehört jedoch hier nicht her.

Das Resultat unserer bisherigen Untersuchung wäre also folgendes. Aus den ältesten schriftlichen Aufzeichnungen der Vorzeit, in Verbindung mit den, in eine spätere Zeit hinabreichenden, welche sich als Abdruck des Lebens ankündigen, wie dies im Verlauf der Geschichte, unter einem mannigfaltigen Wechsel gesellschaftlicher und politischer Formen, sich darstellt, sahen wir eigene Institute hervorgehen, als deren Eigenthümliches wir einen Dualismus, eine Beziehung auf die Vergangenheit und Gegenwart kennen lernten, und die ferner als Theile der Verwaltung characterisirt wurden.

Der Fortgang der Untersuchung kann daher nur darin bestehen, daß aufgezeigt wird, unter welchen Bedingungen diese Institute ihre hohe Bedeutung entfalten und dem Staate den

---

[1]) Die wichtige Frage, nach welchen Grundsätzen und wie in der Praxis die so überaus einflußreiche Trennung der Archive von den Registraturen zu bewirken sei, welche in diesen Blättern weiterhin ausführlich behandelt werden soll, ließ sich hier nur allgemein beantworten. Daß die eigenthümliche Beschaffenheit und Zusammensetzung der einzelnen Archive, als Folge der Verschiedenheit innerhalb der Geschichte selbst, sich bei dieser Absonderung wesentlich wirksam zeigen wird, ist leicht zu fassen, doch dürften die von uns angegebenen leitenden Grundsätze dessenungeachtet für allgemein anwendbar gelten. Was unter Erledigung einer Sache hier verstanden, wiefern eine Verhandlung in der Administration als abgethan und beseitigt angesehn werden kann, mußte hier ebenfalls ohne gnügende Erörterung bleiben. Vergl. „Ueber die Stellung und Bedeutung der Archive im Staate," in Pölitz Jahrbüchern ꝛc. 1830. Juli. S. 33. Note.

Digitized by Google

Nutzen zuwenden, welchen er von ihnen zu fordern berechtigt ist. Bisher erschien nämlich das Archiv bloß als eine Masse geschichtlichen Materials, in welchem sich zwar Unterschiede bemerklich machten, das jedoch als ein großes ungetrenntes Ganze behandelt wurde, und welches sich gegen die schriftlichen Verhandlungen der heutigen Verwaltung kenntlich abschloß; noch aber ohne eine Aeußerung, ohne ein Hervortreten seiner Bedeutsamkeit. Diese wird erst durch eine bestimmte, auf jenes Material gerichtete Thätigkeit sichtbar, und mit ihr haben wir uns folglich zunächst zu beschäftigen. Dies führt uns zu einer Untersuchung des Berufs des Archiv-Beamten.

II. Der Archiv-Beamte.

Den Ausgangspunct unserer Untersuchung, wie deren Richtschnur, bildet auch hier die, an die Spitze gestellte Behauptung, daß bei den Archiven als nothwendige Forderung Alles das gilt, was die Sichtbarmachung ihres wissenschaftlichen und practischen Werths herbeiführt, oder die Erfüllung ihres Zwecks überhaupt bedingt. Ihren Zweck lernten wir im Vorhergehenden kennen, und dürfen uns daher gleich zu der ersten und vorzüglichsten Bedingung wenden, welche seine Realisirung erfordert. Angedeutet wurde sie als eine Thätigkeit, die auf das Material des Archivs gerichtet werde und von dem Archiv-Beamten erfolge. Die nähere Bezeichnung dieser Thätigkeit besteht nun in nichts anderem, als:

1) in der Darstellung des Berufs des Archiv-Beamten, die uns zugleich ein bestimmtes Maaß an die Hand geben wird für
2) die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche derselbe, um seinen Beruf erfüllen zu können, besitzen muß.

Was den Beruf des Archivars im Allgemeinen betrifft, so stellt er diesem Beamten keine Aufgabe, die nicht unmittelbar aus

Digitized by Google

der Natur eines Archivs hervorginge; er wird sich daher innerhalb sehr bestimmter Gränzen bewegen und, bei consequentem Folgern, aus unserm eben angegebenen Grundsatz ohne Mühe ableiten lassen. Halten wir an diesem fest, so ergiebt sich als die erste Forderung, die an das Material eines Archivs zu stellen ist, daß es geordnet sei.

Das Ordnen des Archivs darf gleichsam als die Einleitung zu dem Berufe des Archivars angesehn werden, indem wohl nicht mit Grund anzunehmen, daß sie im Beruf eines jeden Archivars vorkomme, was nur bei der Voraussetzung möglich wäre, daß jeder dieser Beamten die Arbeit seines Vorgängers zu vernichten und wieder von vorn mit dem Ordnen zu beginnen habe: eine Voraussetzung, zu der sich wohl nicht leicht Jemand entschließen möchte. Erwähnt mußte aber das Ordnen des Archivs jedenfalls werden, da dasselbe, der Theorie nach, einen Theil des Berufs des Archivars ausmacht, und von einem jeden Archivar mit Recht die Fähigkeit verlangt wird, ein Archiv ordnen zu können. Es durfte daher selbst beim Festhalten eines rein practischen Gesichtspuncts das Ordnen nicht ausgeschlossen werden. Dieser will nun hier vorzüglich berücksichtigt sein, da er der abstracten Theorie zum Correctiv dient, und über die Möglichkeit ihrer Anwendung und strengen Durchführung entscheidet. Betrachten wir die Aufgabe des Archiv-Beamten zuvörderst ganz allgemein, so zeigt dieselbe seinen Beruf aus zwei wesentlich verschiedenen Haupttheilen bestehend, nämlich:

1) aus einer rein technischen Thätigkeit, die auf das Bewahren und Erhalten der Archivalien gerichtet ist, und
2) aus einer mehr theoretischen: der Bearbeitung des archivalischen Stoffs, welche wiederum eine gedoppelte ist:
   a) eine wissenschaftlich-antiquarische, und

Digitized by Google

b) eine rein-practiſche, auf die Zwecke der Adminiſtration ſich beziehende.

Ueber den hierdurch beſchriebenen Kreis hinaus, dürfte ſich der Beruf des Archiv-Beamten wohl nicht erſtrecken, ſobald man nur Fremdartiges und Ungehöriges von ihm zu trennen weiß. Im Einklang mit dem vorhin Angeführten, iſt bei ſeiner Begränzung jedoch von der Annahme ausgegangen, daß das Ordnen des Archivs weniger außerhalb dieſes Berufs liege, als vielmehr die Einleitung zu demſelben bilde, oder die erſte und nothwendige Bedingung ſei, um ihn mit Erfolg zu beginnen. Es läßt ſich zwar auch in einem ſchlecht geordneten, oder in Unordnung daliegenden Archive arbeiten, doch davon kann hier füglich nicht die Rede ſein. Mit dem Ordnen des Archivs hätten wir uns folglich zuerſt zu beſchäftigen.

Die Ordnung iſt gleichſam die Seele des Archivs; ohne ſie iſt das Archiv bedeutungslos, ſeine Benutzung nicht denkbar. Die Möglichkeit aber das reichhaltige, ſo höchſt verſchiedenartige Material eines Archivs zu ordnen, iſt zunächſt durch die genaueſte Kenntniß deſſelben bedingt. Dieſe erſcheint nothwendig, da es ſich nicht um ein äußerliches, mechaniſches Aneinanderreihen der Archivalien handelt, ſondern um eine Eintheilung und Gliederung derſelben, welche den innern ſachlichen Zuſammenhang derſelben aufzeigt. Wenn nun hiermit gleichſam das äußerſte Ziel für die Ordnung als ſolche ausgeſteckt iſt, ſo darf es wohl als kein geringer Gewinn gelten, daß grade in der hierbei ſich hervorthuenden großen Schwierigkeit, auch zugleich ein Mittel gegeben iſt, ſie zu bewältigen. Den Inhalt der Archive lernten wir nämlich vorhin, wenn auch erſt ganz abſtract, als ein Material kennen, welches das ganze Leben der Vorzeit, in allen ſeinen Hervorbringungen, umfaßt. Die Form aber, in welcher das öffentliche Leben, und mit dieſem haben wir es nur zu thun, erſcheint, iſt der Staat. Er

Digitized by Google

fügt, wie mit unsichtbarer Gewalt, alle, auch die vereinzelten, zerstreuten Glieder zu einem vernünftigen, in sich streng geordneten Ganzen, so wie er auch, seiner äußern Erscheinung nach, gleichsam ein Band ist, welches Alles umschlingt und zusammenhält. Wir haben uns daher den Staat, dieses kunstvoll gegliederte System von Instituten, dieses höchste und würdigste Kunstwerk des menschlichen Geistes, zur Anschauung zu bringen, um die innigste Verbindung in der bunten Menge der Archivalien zu erblicken, und hierdurch einen Führer zu besitzen, dem wir unbedingt folgen dürfen, um die zuerst als bloße Forderung und Prämisse vorhandene Ordnung auch in die äußere Wirklichkeit zu übersetzen, und durch Ausführung sichtbar zu machen. Dadurch daß wir die Einsicht in das Wesen des Staats zur Bedingung einer wahrhaften Ordnung des Archivs machen, scheinen wir uns jedoch auf ein fremdartiges Gebiet zu begeben und aus unserer Aufgabe herauszutreten, falls die Kenntniß des Staats, seines innern Organismus, was keine Rechtfertigung verlangte, hier nicht als eine Voraussetzung aufgenommen und behandelt werden soll. Es möchte sonst wohl den Schein erregen, als setzte sich die Archiv-Wissenschaft aus dem Heterogensten zusammen, und daß selbst die verschiedenartigsten Zweige des Wissens unsere Disciplin müßten begründen helfen. Allein, eben so wenig wie die, irgend einem Beamten nothwendigen Kenntnisse, wollte man sie auch, um ein Maaß für sie zu besitzen, nach einem Minimum veranschlagen, niemals eine Disciplin bestimmen, können auch ihre Voraussetzungen nicht für sie selbst gelten. Für den vorliegenden Zweck: die Bewirkung der Ordnung des Archivs, wird es gnügen, den Staat als die allgemeine Bethätigung der Verwaltung zu betrachten, und sich den Organismus der letzteren zu vergegenwärtigen. In der Verwaltung zeigt sich der Staat als die äußerlich-wirkende, jede seiner Sphären

erfüllende Macht; ihr innerer Zusammenhang ist zugleich so vollkommen, daß eine Darstellung, welche sich nur auf die Hauptrichtungen dieser Wirksamkeit beschränkte, dennoch auch die einzelnen Theile der Verwaltung in ihrem Hervortreten und Zusammenhange erkennen lassen müßte. Daß wir uns an die letzte und vollendetste Gestalt des Staats wenden, wie sie der weiter gereifte Geist erschuf, wird hoffentlich keinen Widerspruch damit bilden, daß die Vorzeit, und diese lebt ja recht eigentlich in den Archiven, jene Form noch nicht kannte, da wir ja die Archive ebenfalls nicht in ihrer frühern Gestalt, sondern als einer spätern Zeit angehörende, von den frühern wesentlich verschiedene Institute, als: Landes-Archive behandeln, für welche begreiflich, fast in jeder Hinsicht, andere Forderungen bestehen, als für Kloster- und Stifts-Archive. Die Verwaltung gilt uns also hier für den Staat selbst, oder vielmehr ist er als die allgemeine, in jener sich verwirklichende Macht: Staats-Gewalt, die durch die Verfassung ihre bestimmte Richtung und Thätigkeit erhält, somit bezeichnet. Zu beschränkt wird dieser Kreis nicht erscheinen, da die Verwaltung nur Aeußerung der Verfassung ist und folglich Alles im Staat in sich begreift: Rechtspflege und Administration, die bloß in der Praxis, nicht in der Wissenschaft als Gegensätze behandelt werden, indem sie beide die Vollziehung, Verwaltung des Gesetzes, wenngleich in verschiedenen Sphären, zu ihrem Inhalte haben. Aeußerlich repräsentirt wird die Verwaltung durch in Collegien (Behörden) verbundene Beamte, und umfaßt entweder den Staat in seiner Gesammtheit, oder nach seinen einzelnen Theilen. Um nun die Hauptrichtungen der Verwaltung anzugeben, ist es nöthig den Organismus, die Verfassung des Staats zuvörderst darzulegen. An der Spitze des Staats steht der Landesfürst und, ihm zur Seite, ein Kreis von Beamten, in welchem die Vertretung und Leitung der

Digitized by Google

allgemeinen Interessen sich concentrirt. Der Fürst erscheint aber nicht bloß als die äußerste Spitze, wohin alle diese Richtungen, gleich Strahlen zusammentreffen und gebunden sind, sondern auch als der Herrscher des in Corporationen sich gliedernden Landes. Diese zwiefache Machtäußerung theilt den Inhalt der Archive in zwei Haupttheile, die als Landes- und Verwaltungs-Sachen technisch zu bezeichnen sind. Die Zahl jener Beamten, die wir die Organe der öffentlichen Gewalt nennen möchten, geht aus dem Wesen des Staats, aus dessen geistigen und materiellen Bedürfnissen, und der überall nothwendigen Geschäfts-Theilung hervor. Das Princip für diese kündet sich in der Verwaltung zu bestimmt an, und ist zugleich zu allgemein durchgeführt, um erst deducirt zu werden; wir gehen daher gleich zu einer Darlegung derselben über; einzelne Abweichungen jedoch dabei unbeachtet lassend, für welche hier um so weniger Raum sein dürfte, wo nur Allgemeines berührt werden, die Lösung unserer Aufgabe bloß angedeutet werden kann.

Die Geschäfts-Theilung erzeugt nun zuerst eine Sonderung der äußern (diplomatischen) Verhältnisse des Staats von seinen innern. Diese lassen sich scheiden:

a) in Rechtspflege und

b) Administration.

Letztere begreift wiederum eine Mehrheit von Bestimmungen in sich. Sie ist einmal gerichtet auf die Vertheidigung des Staats, wendet sich somit von diesem Standpunct nach außen hin, und befaßt zugleich die Gesammtheit der innern Verhältnisse des Staats, in welchen entweder überwiegend geistige oder materielle Interessen sich geltend machen. Jene begreifen das Kirchen- und Schulwesen in sich, mit einem Wort, alle Anstalten für religiöse, wissenschaftliche und künstlerische Bildung; diese dagegen umfassen die Gewerbthätig-

Digitized by Google

keit, die Grundlage auf der sie ruht, und von der sie ausgeht: den Ackerbau, die Kultur des Bodens und hierdurch sich erzeugende Industrie, und ihre vielfache Verbreitung als Verkehr- und Handelsbetrieb, welches alles Haupttheile des gesellschaftlichen Körpers sind, der in unzähligen Adern seine Thätigkeit ausströmt, und in sich wiederum zu kleinern Organismen künstlich gestaltet. In allen diesen Kreisen thätig erscheint nun der Erzeuger derselben, der Staat; seine Vermittelung ist nirgends ausgeschlossen; seine mehr oder minder directe Einwirkung überall fühlbar. Diese erfolgt in einer allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung: Polizei, und, in Bezug auf jede industrielle Betriebsamkeit, durch Besteuerung und besondere Institute, wodurch der Gang der Verwaltung sich näher bestimmt. Aus dieser Skizze der Staatsverwaltung nun eine Norm für das Ordnen des Archivs abzuleiten, in ihr einen systematischen Plan zu erkennen, der dasselbe in bestimmte, streng mit einander verbundene Haupttheile sondert, dürfte nicht schwer halten, doch mag die nähere Ausführung Gegenstand einer eigenen Abhandlung sein. Wie nothwendig es aber auch ist die Ordnung des Archivs nach einem obersten Principe zu bewirken, so wird es doch so unzulässig wie unzweckmäßig sein, dieses mit wissenschaftlicher Schärfe durchführen zu wollen. Die Praxis muß überall der Theorie zur Seite stehn und über deren Anwendbarkeit entscheiden. Auf die nöthige Beachtung des practischen Gesichtspuncts bei den Archiven war schon vorhin hingedeutet worden, und hier besonders wird er nicht außer Acht zu lassen sein. Die practische Brauchbarkeit ist die Bewährung für die Tauglichkeit der getroffenen Archiv-Ordnung, und jene hat ihr sicherstes Kriterium in einer leichten und schnellen Uebersicht der Archivalien. Einfache Uebersichtlichkeit ist in der That auch um so wichtiger, da sie das beste Mittel darbietet, das reiche Archiv-

Digitized by Google

Material in seiner Gesammtheit und seinem Zusammenhange sich zu veranschaulichen, was wiederum zum Verständniß des Ganzen, wie zur Benutzung des Einzelnen nothwendig ist.

Mit der vollbrachten Ordnung ist die erste und wesentlichste Bedingung erfüllt, unter welcher das Archiv seine Bedeutung entfalten kann; es ist gleichsam erst jetzt in seiner wahren Qualität vorhanden, die dagegen in einem Zustande der Unordnung vernichtet scheint. Es wäre daher jetzt weiter fortzuschreiten in der Darstellung des archivarischen Berufs, bei welchem wir, falls das Ordnen nur als seine Einleitung gelten soll, nun erst recht eigentlich angekommen wären.

Wir unterschieden in demselben vorhin zwei wesentlich von einander abweichende Theile, nämlich:

1) eine auf das Erhalten und Aufbewahren der Archivalien gerichtete Beschäftigung und
2) eine im Bearbeiten dieses Stoffs bestehende Thätigkeit, die wir wiederum
   a) in eine wissenschaftliche, antiquarische, und
   b) in eine practische, sonderten.

1) Was zuvörderst die Sorge für die Aufbewahrung und Erhaltung betrifft, welche wichtig genug erschien, um sie zu einem besonderen Theile des archivarischen Berufs zu machen, so leuchtet ein, daß sie nur bei dem ältern Archiv-Materiale: bei den Urkunden und Membranen, sich als eine technische Beschäftigung äußern kann. Die, einer spätern Zeit angehörenden Aufzeichnungen: die Acten und Briefschaften, verlangen, um zweckmäßig aufbewahrt zu werden, keine außergewöhnliche Sorgfalt, und noch weniger irgend eine Technik; bei ihnen genügts, sie vor Defecten und vor Nässe zu bewahren.

Aus der Diplomatik war die Beschaffenheit der Urkunden, ihre ganze Ausstattung herübergenommen. Ihr, durch hohes Alter und Verwahrlosung oft schadhaft gewordener, zum Theil

Digitized by Google

schon zerstörter Stoff, ihre, sich bei ungeschickter Behandlung leicht ablösenden Schriftzeichen, und die an ihnen befindlichen Siegel nehmen dagegen kein geringes Maaß von Sorgfalt in Anspruch, die eben in der Handhabung einer bestimmten Technik besteht, wozu die Diplomatik Anleitung giebt. Läuft zwar dieselbe am Ende darauf hinaus, die Urkunden auf geeignete Weise zu verpacken und aufzubewahren, so daß etwa begonnene Zerstörung des Stoffs nicht weiter um sich greifen kann, die Urkunden vor dem Andrang der Feuchtigkeit, und ihre Siegel vor dem Zerstören hinreichend geschützt sind, welches alles sehr leicht in's Werk zu richten scheint, so ist es doch, namentlich bei Archiven, welche von feindlichen Einflüssen stark heimgesucht wurden, nicht ohne große Mühsamkeit zu erreichen. Wichtig muß aber diese Sorge erscheinen, da von ihr die Erhaltung einer großen Zahl der Urkunden abhängt, die bei jedesmaligem Gebrauch, sobald sie durch ungeübte Hände gehen, mehr und mehr zerstört werden. — Das Einzelne der Ausführung unterbleibt auch hier.

Wir gehen daher jetzt zu dem zweiten und wichtigsten Theile des archivarischen Berufs über: zur

2) Bearbeitung des Archivs.

Es war als das characteristische Wesen der Archive hervorgehoben, daß sie der Vergangenheit und Gegenwart angehören, und daß sie daher von der Wissenschaft und zugleich von der Verwaltung in Anspruch genommen werden. Hieraus folgt, daß die Bearbeitung der Archive auch nothwendig diese beiden Seiten an sich tragen, entweder auf wissenschaftliche oder auf unmittelbar-practische Zwecke gerichtet sein wird. Zuvörderst wäre jedoch der, für diese Thätigkeit des Archiv-Beamten gewählte Ausdruck „Bearbeitung" zu rechtfertigen. Von ihm kann dasselbe gelten, was über den Gebrauch des Worts „Litteralien" vorhin gesagt wurde; beides sind technische

Digitized by Google

Bezeichnungen, die, abgesehn von ihrer vielleicht bezweifelten Tauglichkeit und noch zu erwartenden Einführung, den Vortheil eines leichten Gebrauchs besitzen, welchen jeder technische Ausdruck durch seine bestimmte Geltung gewährt. Um Verständigung handelt es sich auch hier, und im vorliegenden Fall möchte sie nicht schwierig sein. Was übrigens durch das Wort „Bearbeitung" hier eigentlich ausgedrückt werden soll, ergiebt sich ganz einfach aus der jetzt anzustellenden Untersuchung, worin das Interesse der Wissenschaft, so wie der Administration in Bezug auf die Archive bestehet. Ein Rückblick auf den Inhalt der Archive bahnt uns bei diesem Geschäft am sichersten den Weg. Als die Quellen der Geschichte lernten wir diesen Inhalt kennen, es wird mithin im höchsten Interesse der historischen Forschung liegen, diese Quellen, welche sie als die lautersten kennt, in ihr Gebiet zu ziehn, und daher unter einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Archive nur die Geschichte, d. h. als Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, zu verstehen sein, wobei jedoch nicht bloß die politische Geschichte, sondern die historische Darstellung aller sich auf den Staat beziehenden Verhältnisse, als: Rechtskunde, Corporationswesen, Handel und Verkehr, mit einem Wort jede Seite des Staatslebens mit gleichem Recht in Betracht kommt. Hiermit wäre der vorzüglichste Theil der wissenschaftlichen Bearbeitung angegeben; allein erst der eine ihrer Kreise beschrieben. Die Beschaffenheit des älteren Theiles der Archivalien: ihr Stoff, ihre Schrift und ganze Ausstattung bieten einem wissenschaftlichen Interesse ebenfalls reichliche Nahrung. Den Inbegriff der, die Form der Urkunden und anderen Membranen enthaltenden, Lehrsätze hatten wir im Vorigen als die Diplomatik bezeichnet. Zu ihrer Bearbeitung, so wie zum Anbau der, mit ihr nah verwandten Handschriftenkunde, muß vor allem ein Archiv recht lebhaft auffordern. In ihm

findet ſich jedes Hülfsmittel dieſe Disciplinen zu betreiben, die Geſtalt, worin ſie in den vorhandenen Lehrbüchern auftritt, zu prüfen, und ihr, mehr und mehr, eine feſte Grundlage zu geben, an welcher einige Theile derſelben immer noch Mangel leiden. Es wird dabei auf die Individualität des Archiv-Beamten ankommen, ob er umfaſſende Darſtellungen oder nur Einzelnes, ſowohl aus der Geſchichte, als aus der Diplomatik, zum Gegenſtande ſeiner Forſchungen machen will. Beides hat ſeine eigenthümlichen Vortheile. In Bezug auf die Geſchichte dürften jedoch Einzel-Darſtellungen (Monographien) recht eigentlich in der Aufgabe des Archiv-Beamten liegen, und einen angemeſſeneren Gegenſtand für ſeine hiſtoriſche Forſchung bilden, als umfaſſende oder allgemeine Darſtellungen aus der Geſchichte. Es kann hier begreiflich nicht das Verhältniß der Specialgeſchichte und namentlich ihrer, als Monographie vorhandenen Concentrirung zur Allgemeinen oder Staatsgeſchichte auseinandergeſetzt werden; dagegen iſt aber darauf beſonders hinzuweiſen, daß in einem Landes-Archive, wo ein reichhaltiges Material ſich über alle Theile des öffentlichen und häuslichen Lebens verbreitet, die Monographie durchaus an ihrer Stelle ſein muß. Jeder, auch der unbedeutendere Kreis des Lebens iſt für die Entwickelung des Ganzen des Staats wichtig; die tiefere Einſicht in das Weſen, in den kunſtreichen Bau deſſelben, wird nur durch die Kenntniß jener Elemente gewonnen; ſeine hiſtoriſche Fortbildung und größere Vollendung bloß auf dieſem Wege anſchaulich. Nirgends aber findet ſich ein ergiebigerer Stoff für dieſen Zweck, als grade in den Archiven. Es hieße daher die Bedeutung ihrer ſchätzbaren Materialien wahrlich verkennen, wenn der Archiv-Beamte ſogleich mit allgemein-geſchichtlichen Darſtellungen ſich befaſſen wollte. Die dem Hiſtoriker ſo gefährliche Klippe des Generaliſirens, des Folgerns aus nicht erwieſenen, oder nur mit Beſchränkung

Digitized by Google

gültigen Behauptungen, an welcher nicht wenige Geschichtschreiber Schiffbruch litten, wird durch gründliche Monographien am leichtesten vermieden, so wie durch sie zugleich die besten Vorarbeiten für allgemeine Geschichte, sei es nun eines Landes oder eines Staats, gewonnen werden.

Von der andern Seite ist es nun der Staat, d. h. als Verwaltung, welcher ein weiteres und zwar sogenanntes practisches Interesse an den Archiven hat. Auch diese Behauptung wird durch eine Prüfung des archivalischen Stoffs einleuchtend. Als die älteren Acten der Verwaltung haben wir ihn bezeichnet, als das Material, aus welchem die Gestalt und Eigenthümlichkeit der heutigen Administration hervorging. Obgleich nun diese ganz in der Gegenwart lebt, nur mit heutigen Interessen zu thun hat, so wird sie dennoch jener frühern Verhandlungen und Aufzeichnungen nicht entbehren können. Keine Zeit ist gegen eine spätere so abgeschlossen, daß aller Zusammenhang zwischen ihr und dieser aufgehoben wäre, vielmehr hängt die Gegenwart mit einer näher und ferner liegenden Vergangenheit aufs engste, wenn auch freilich nicht überall in gleich sichtbarer Weise zusammen. Es ist daher nicht allein schon von vorn herein wahrscheinlich, sondern unumstößlich gewiß, und die Erfahrung bestätigt es, daß bei der Befriedigung rein-practischer Interessen der verschiedensten Art, häufig frühere, obgleich längst für immer abgethan betrachtete Verhandlungen zu Rath gezogen werden müssen. Auch dies läßt sich auf eine doppelte Weise denken: auf eine mehr theoretische, wissenschaftliche und auf eine mehr materielle, unmittelbar-practische. Die vorliegenden Verhältnisse werden nämlich jedesmal darüber entscheiden, ob die allgemeine oder besondere Natur einer Sache zu erörtern ist. Es kann sich um eine bloß thatsächliche, äußerliche Belehrung handeln, aber eben so gut auch um eine allgemeine, die histo-

Digitized by Google

rische oder rechtliche Seite des Gegenstandes betreffende. Sobald diese nun antiquarische Untersuchungen erheischt, oder auch nur irgend ein Befragen des archivalischen Stoffs nöthig macht, fällt sie dem Archiv-Beamten anheim. Auf diesem Grenzpuncte fließen die practische und wissenschaftliche Bearbeitung eines Archivs, deren Nothwendigkeit somit auch für rein administrative Zwecke erhärtet ist, in eins zusammen und verwischen jene Scheidewand, welche wir vorhin zwischen beiden zogen. Wichtig wird dies uns dadurch, daß es einen Schluß auf die Kenntnisse des Archiv-Beamten ziehen läßt, welche als die nothwendigste Bedingung für das Bewirken einer solchen Bearbeitung sich ergeben, und daß wir jetzt auch ein bestimmtes Maaß, woran sie gleichsam zu messen sind, besitzen. Auf einen möglich vollständigen Catalog dieser Kenntnisse und Fähigkeiten kann es jedoch hier nicht abgesehen sein, wo nur Andeutungen ihre Stelle finden sollen. Blicken wir zurück auf den dargestellten Beruf des Archiv-Beamten, so sehen wir einmal eine bestimmte technische Fähigkeit und dann eine umfassende Kenntniß des Staats, seiner Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften erforderlich, um ihn in jedem seiner Theile zu erfüllen. Unter den technischen Kenntnissen wäre vor allem die Diplomatik und Handschriftenkunde zu verstehen; unter den wissenschaftlichen näher: die Kenntniß der Sprachen, in welchen die archivalischen Quellen abgefaßt sind, ferner der Geschichte, sowohl der allgemeinen als besondern und endlich des Rechts, in seiner ganzen Verzweigung. Daß außerdem, ja hauptsächlich, ein gewisses Talent erforderlich ist, diese mannigfaltigen Kenntnisse zu einem geordneten Ganzen in sich zu vereinen und gleich einem Werkzeug mit Gewandtheit und Sicherheit zu handhaben, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden. Die Forderung muß hoch gestellt werden, oder es weiset ihr vielmehr die zu lösende Aufgabe selbst diese Höhe an.

Digitized by Google

Bisher hatten wir nun das Archiv vorzugsweise in Bezug auf seinen Inhalt betrachtet und sodann entwickelt, welche Thätigkeit in demselben erforderlich, damit es seinem Zweck gnüge, und zwar auf die Weise, daß diese Thätigkeit als der Beruf des Archiv-Beamten dargestellt wurde.

Es blieb jetzt noch zu untersuchen übrig, wie diese Thätigkeit sich in einem Archive näher zu verwirklichen habe, wie sie dort erfolgen müsse. Wir bringen, mit anderen Worten, jetzt diese beiden Factoren, welche wir bisher nur sich gegenüber gestellt hatten, in eine wirksame Beziehung zu einander, indem wir aus den gewonnenen Resultaten Folgerungen ableiten für die Verwaltung des Archivs.

III. Die Archiv-Verwaltung.

Im Einklang mit der vorhin über Staats-Verwaltung ausgesprochenen Ansicht dürfen wir die Archiv-Verwaltung als die Einwirkung des Staats auf diese Institute bezeichnen. In ihr kommt die publicistische oder staatsrechtliche Seite der Archive zum Vorschein, und muß der Zusammenhang der Archive mit den übrigen Instituten des Staats, so wie ihr Verhältniß zu diesen, sich kenntlich machen. Wie weit hierbei von wirklich vorhandenen Zuständen wird zu abstrahiren sein, berührt den Gang der Untersuchung nicht, welche ihre Resultate als Forderungen der Theorie ausspricht.

Erst durch die Beziehung auf den Staat erhalten die Archive ihre wahre Bedeutung; bloß auf sich bezogen, getrennt von jenem lebensvollen Ganzen, gleichen sie irgend einem wissenschaftlichen Apparat, an den etwa der Gelehrte sich gewiesen sieht, und der nur auf weitem Umwege Theil am Leben gewinnt. Diese Beziehung äußert sich aber als ein wirksames, positives Verhältniß; sie giebt sich kund durch einen bestimmten Einfluß des Staats auf die Archive, in welchem diese sich

Digitized by Google

einmal als lebendige Theile seines künstlichen Organismus und zugleich in ihrer besonderen Thätigkeit zeigen. Die bestimmte Aeußerung dieses Einwirkens ist hier durch die Benennung: Archiv-Verwaltung bezeichnet, und wäre jetzt näher darzustellen.

Um den Gang anzugeben, welchen die Archiv-Verwaltung einzuschlagen hat, und ihn wiederum als eine, mit innrer Nothwendigkeit sich ergebende Folgerung aufzuzeigen, wird es nöthig sein uns hier nochmals unserer Thesis zu erinnern, von der wir bei dieser ganzen Untersuchung ausgingen, und die wir als ihren Ausgangs- und Mittelpunkt behandelt haben. Als obersten Grundsatz sprachen wir aus, daß es sich bei den Archiven einzig darum handle, ihre doppelte Bedeutung: ihre wissenschaftliche und practische Qualität auf das Vollständigste anzuerkennen und sichtbar zu machen, und daß daher Alles, was in Beziehung auf diese Institute geschehe, bloß diese Anerkennung zum Zweck haben müsse. Gesetzliche Bestimmungen über das Archiv-Wesen, — und als Gesetz äußert sich die Einwirkung des Staats auf unsere Institute, — können folglich keine andere Tendenz haben, als die Bedeutung der Archive für den Staat recht fruchtbar zu machen.

Die Archiv-Verwaltung wird nun, wie schon aus dem Vorigen folgt, entweder sich bloß auf das Archiv als solches, d. h. als eine Masse geschichtlichen Materials, und als dieses bestimmte Institut, oder auf den Archiv-Beamten beziehen, oder endlich diese beiden Factoren zugleich umfassen.

Die Verwaltung weiset dem Archive zunächst seine eigentliche Stellung unter den Instituten des Staats an; die Stellung aber, die das Archiv dort einzunehmen hat, ergiebt sein Inhalt selbst.

Zunächst wäre nun zu untersuchen, welchen Platz die Organisation der Staats-Verwaltung den Archiven wird anzuweisen haben, oder vielmehr, wie die jetzt zu ermittelnde Stel-

Digitized by Google

lung der Archive in dem allgemeinen Staats-Verbande ſich aus ihrem eigenthümlichen Weſen ableiten läßt. Der Inhalt der Archive zeigt uns hierbei einen untrüglichen Weg. Der fernen Vorzeit, einer der geſchichtlichen Forſchung gänzlich anheimgefallenen Periode, und zugleich einer näher liegenden, noch mit der Gegenwart eng verknüpften Vergangenheit angehörend, könnte es zwar anfangs zweifelhaft erſcheinen, ob die Archive den Inſtituten, welchen die Pflege der Wiſſenſchaft ausſchließlich obliegt: den Academien und Univerſitäten, oder den, mit der eigentlichen Staatsverwaltung beauftragten Behörden zugeordnet werden müßten. Denn wofür man ſich nämlich auch hier entſcheidet, es wird auf keiner Seite an mehr oder minder gewichtigen Gründen mangeln, um die getroffene Wahl zu rechtfertigen, und ſie als eine nothwendige Folgerung aus dem Weſen der Archive darzuſtellen. Um ſo gewagter ſcheint daher die Behauptung: daß über die Stellung der Archive wohl in der wiſſenſchaftlichen Erörterung eine Verſchiedenheit der Anſicht ſtatt finden mag, daß es jedoch im Staate nichts deſtoweniger ſtreng genommen nur eine angemeſſene Stellung für dieſe Inſtitute giebt, und daß dieſe die vorzüglichſte Bedingung in ſich ſchließt, durch welche ſie zu einer Entfaltung ihres wahren und ganzen Gehalts gedeihen werden. Darauf aber muß alles bei den Archiven ankommen, und deshalb war dies grade zum Angel-Puncte unſerer Unterſuchung gemacht. Es iſt dies in der That der einzige Standpunct, welchen ſie ſich wählen konnte, und von wo aus ſich zugleich das Archiv-Weſen in ſeiner Geſammtheit, wie in ſeinen einzelnen Theilen, am unzweideutigſten darſtellt. Um dieſen Zweck vollſtändig zu erreichen, iſt es aber vor allem nothwendig, daß das Archiv, im Einklang mit ſeiner vorhin aufgewieſenen innern Einheit, auch als ein äußerlich ungetrenn-

Digitized by Google

tes Ganze behandelt und keiner ſeiner Beſtandtheile von ihm geſondert und irgend einer Behörde überwieſen werde.

Mit der Sorge für die Integrität aller Theile des Archivs und ihrer Aufrechterhaltung beginnt daher die Verwaltung.

Auf keine beſſere und ſicherere Weiſe wird aber die Integrität der Archive verbürgt, als durch ihre Verbindung mit den adminiſtrativen Behörden, durch ein Anſchließen der Archive an die Regiſtraturen der Adminiſtration. Und, wie in den übrigen Theilen unſerer Unterſuchung, begegnet ſich auch hier mit den Forderungen der Theorie das Bedürfniß der Praxis. Schon vorhin war es bemerkt, daß der Inhalt der Archive, ſeiner größern Hälfte nach, einer der Gegenwart ſehr nahe liegenden Vergangenheit angehöre, und daß ſich die innige Beziehung beider auf einander in einer gegenſeitigen Abhängigkeit ankündige, daß, mit andern Worten, die, für die Gegenwart ausſchließlich thätige Adminiſtration in unberechenbar vielen Fällen der früheren Verhandlungen recht ſehr bedürftig ſey, und nur die Kunde der Vergangenheit ſie befähige, die Verhältniſſe der Gegenwart richtig zu würdigen und auf geeignete Weiſe zu behandeln. Wenn nun hierdurch die practiſche Wichtigkeit der Archive außer Zweifel geſtellt iſt, ſo dürfte es ferner leicht zu beweiſen ſein, daß grade ſie zuerſt berückſichtigt, daß das Bedürfniß der Praxis vor allem befriedigt ſein will. Wie begründet nämlich auch die Anſprüche der Hiſtoriker — und dieſe mögen hier als die Vertreter des wiſſenſchaftlichen Intereſſes gelten — auf die Benutzung der Archive, auch ohne jeden Beweis ſind, und welche wichtige Vortheile ſich auch der Staat von einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung derſelben verſprechen kann, das mehr unmittelbare, gleichſam ſeine leibliche Exiſtenz betheiligende Bedürfniß, für welches die Adminiſtration recht eigentlich Sorge trägt,

Digitized by Google

verpflichtet ihn die Interessen dieser bei den Archiven vorzugsweise sicher zu stellen und ihnen die vollste Befriedigung zu gewähren. Daß aber dies nicht besser geschehen kann, als durch eine innige Verbindung der Archive mit den Instituten der Administration leuchtet ein. War doch schon vorhin die nahe Verwandschaft zwischen beiden durch Angabe ihres Inhalts aufgezeigt, so daß hieraus allein sich hätte folgern lassen, was jetzt hoffentlich bewiesen worden ist.

Untersuchen wir jetzt, welcher Art die Verbindung der Archive mit den Registraturen wird sein müssen, um der Verwaltung eine Bürgschaft für die Befriedigung ihres Bedürfnisses, und den Archiven selbst alle Vortheile darzubieten, die sich aus dieser Verbindung ableiten lassen, und um jeden Nachtheil zu entfernen, der ihnen aus ihr möglicher Weise werden könnte.

Wir nannten beide Interessen der Archive: das wissenschaftliche und das practische gleich berechtigt, und forderten für beide freien Spielraum, zunächst überhaupt Anerkennung ihrer innern Nothwendigkeit. Hiernach ergiebt sich die weitere Forderung, die Archive in eine solche Stellung zu den administrativen Behörden zu bringen, in welcher der freiesten, wissenschaftlichen Benutzung derselben kein Abbruch geschieht, diese vielmehr begünstigt erscheint. Daß dieses ohne große Mühe zu erreichen sei, daß aus der Verbindung der Archive mit den Registraturen wenigstens nicht das Gegentheil folge, wird die nachfolgende Untersuchung hoffentlich außer Zweifel setzen.

Als erste Bedingung hierfür muß genannt werden, daß die Archive in dem bezeichneten Verbande als selbstständige, in sich vollkommen organisirte Behörden auftreten, wodurch sie die, jedem Institut nöthige, äußere Unabhängigkeit erlangen. — Es ist nur die Anerkennung eigenthümlicher Interes-

Digitized by Google

sen und Bedeutung, so wie innerer Abgeschlossenheit, was die Form der Behörde enthält. Bestimmt ausgeprägte Eigenthümlichkeit ist aber so sehr Wesen der Archive, daß sie, im Vergleich mit andern Instituten des Staats, sogar als Anomala erscheinen, und hierin liegt zugleich die schärfste Abgränzung nach außen hin. Da die Archive mithin alle Eigenschaften besitzen, die in der Form einer Behörde hervortreten, so ist in ihrer Organisirung als Behörden nur die Anerkennung ihrer bestimmten Qualität, nach dieser äußeren Seite hin, ausgesprochen.

Die Archive sind folglich den Registraturen als Behörden anzureihen. Ihre Verbindung mit diesen, so innig sie auch dem tiefen, sachlichen Zusammenhange nach ist, wird hierdurch zu einer mehr formellen, örtlichen, was nicht nur aus der Qualität einer Behörde folgt, sondern auch in dem besonderen Geschäftsgange bei den Archiven begründet, und zugleich auch für die Zwecke der Administration, d. h. für die Sicherstellung des practischen Interesses der Archive, wesentlich ist.

Der Geschäftsgang in den Archiven wäre folglich jetzt zu erörtern, wodurch die amtliche Stellung der Archive sich weiter wird begründen lassen, und wir uns der eigentlichen Verwaltung der Archive nähern, zu welcher das bisher Entwickelte als Einleitung gelten mag.

Der Inhalt der Archive und der vorhin dargestellte Beruf des Archiv-Beamten müssen uns hierbei orientiren. Letztern hatten wir, abgesehn von dem Ordnen des Archivs, als einen gedoppelten, sich in zwei wesentlich verschiedene Theile sondernden, kennen gelernt; theils auf die Erhaltung der Archivalien, theils auf ihre Bearbeitung bezogen. Wie nun jener Theil sich blos auf technische Fähigkeiten und rein äußerliche Anordnungen beschränkt, so bildet dieser dagegen, in welchen

Digitized by Google

ſich das Ordnen des Archivs mit einbegreifen läßt, gleichſam den Kern und Mittelpunkt des archivariſchen Berufs. Die Bearbeitung des Archivs unterſchieden wir ferner in eine wiſſenſchaftliche und eine unmittelbar-practiſche, und bildeten hierdurch aus ihr wiederum zwei beſondere Klaſſen. Abgeleitet wie dieſe Eintheilung ward aus dem Inhalte der Archive, und zwar näher aus der, innerhalb des archivaliſchen Materials vorhandenen Scheidung, ergiebt ſich hieraus für den Geſchäftsgang in den Archiven dieſelbe Sonderung, oder, und was daſſelbe, die einfache Folge: jeden dieſer Theile des archivariſchen Geſchäfts beſondern Beamten zu überweiſen.

Das überall durchzuführende Princip der Geſchäftstheilung, deſſen Vortheile und Nothwendigkeit hier nicht zu erörtern ſind, zeigt ſich, natürlich auch in den Archiven von großer Wichtigkeit. Liegt es aber in dem Umfange des archivariſchen Berufs, daß ſeine Ausführung die Kräfte eines Beamten überſteigt, und bietet ſich zugleich innerhalb ſeiner eine beſtimmte Scheidung dar, ſo ſind dies gewiß hinreichende Gründe, um die Geſchäftstheilung in den Archiven auf die bezeichnete Weiſe eintreten zu laſſen. In der Archiv-Verwaltung, welche nur der Wiederſchein des in den vorhergehenden Abſchnitten Dargeſtellten iſt, erſcheint alſo auch jene, oft ſchon bemerklich gemachte Scheidung des Archivs in zwei große Hälften, doch hier in der Art, daß die Bearbeitung jeder derſelben einem, oder falls es beſondere Umſtände erheiſchten, mehreren Beamten als Beruf zugetheilt wird. Der Inhalt dieſer beiden Abtheilungen des Archivs war zugleich ganz allgemein als Urkunden und Acten bezeichnet. In Bezug auf die verſchiedene Weiſe ihrer Bearbeitung mögen wir ſie

1) Urkunden-Archiv und
2) Archiv-Regiſtratur

Digitized by Google

nennen, in welchen Ausdrücken sich ganz ungezwungen eine Hinweisung auf jene Verschiedenheit ankündigt.

Das Urkunden-Archiv, welches die ältesten Aufzeichnungen der Archive enthält, aus Verhandlungen besteht, die mit der Gegenwart nur wenig verwandt sind, stellt sich uns dar, als Eigenthum der Wissenschaft und muß daher dieser vorzugsweise ein ergiebiges Feld eröffnen. Seine Bearbeitung, abgesehn von technischen Berufs-Arbeiten, wird dieserhalb einen mehr wissenschaftlichen Character an sich tragen und von dem Beamten, der mit derselben beauftragt ist, jene umfassenden Kenntnisse fordern, die im zweiten Abschnitte ganz allgemein als dem Archiv-Beamten nothwendig ausgesprochen worden sind.

Die Archiv-Registratur, in welcher sich die aus einer jüngern Zeit stammenden Aufzeichnungen und Verhandlungen befinden, die mithin vorzugsweise die, für die heutige Verwaltung noch brauchbaren Acten enthält, wird dagegen eine Arbeit erfordern, welche mit dem Registratur-Dienst manche Aehnlichkeit darbietet. Verlangte Auskunft wird nämlich nicht bloß in einem mechanischen Aufsuchen von Documenten oder Actenstücken bestehen, sondern, auf gewisse Weise, im Bearbeiten dieses Materials, im Abfassen von Berichten oder Gutachten über solche Gegenstände, welche die Verwaltung angehn, woraus sich denn ebenfalls für die Kenntnisse und Fähigkeiten des, mit der Bearbeitung der Archiv-Registratur beauftragten Beamten bestimmte Schlüsse ergeben.

Wie sich aber bei der Darstellung des archivalischen Materials eine Linie zeigte, wo die, innerhalb desselben gezogenen Gränzen in einander spielen und die Scheidelinie sich verliert, so muß sich auch nothwendig in der Ausführung des archivarischen Berufs dieser Uebergang zeigen.

Die Behörden der Administration werden nämlich zuwei-

Digitized by Google

len von den Archiven Auskunft verlangen, welche nur auf wissenschaftlich-antiquarischem Wege zu erlangen ist. In diesem Falle würden diese nun übel berathen sein, wenn nur der eine der Archiv-Beamten, und zwar der mit den practischen Arbeiten ausschließlich beauftragte, die nöthig gewordenen Untersuchungen und Erörterungen übernehmen sollte. Solche Arbeiten werden nothwendig dem mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des Archivs beschäftigten Beamten zufallen müssen, dessen Beruf hierdurch erweitert und vollständig bezeichnet ist. Daß übrigens die wissenschaftliche Bearbeitung, wenngleich sie vorzugsweise im Urkunden-Archive ihre eigentliche Stelle findet, das gesammte Archiv umfaßt, bedarf wohl keiner Erwähnung, da dieses für die Wissenschaft, wie für den Staat, ein auf's innigste verbundenes Ganze ist.

Auf die Ausübung eines jeden Berufs hat nun die amtliche Stellung des, mit demselben beauftragten Beamten einen so wichtigen Einfluß, daß sie in Beziehung auf die Archive nicht unerörtert bleiben darf. Sie bildet zugleich einen integrirenden Theil der Archiv-Verwaltung und schließt diese ab. Die amtliche Qualität des Beamten bestimmt zunächst sein Beruf; die Wichtigkeit und Bedeutung des letztern macht sich häufig in der amtlichen Würde sichtbar, womit der Beamte bekleidet ist. Nach einer abstracten, und deshalb in der Wirklichkeit unwahren Ansicht erscheint jeder Beruf im Staatsdienste auf gleicher Höhe; anders im wirklichen Leben. Der Umfang und Gehalt des Kreises, in welchem er sich bewegt, drückt ihm den Stempel seines Werths erst auf und verleiht dem Beamten eine dieser Bedeutung entsprechende Würde. Für den archivalischen Beruf, der sich in einer ganz eigenthümlichen Sphäre bewegt, da sich die Archive uns als Anomala darstellten, ein bestimmtes Maaß seines innern Werths ausfindig zu machen, wäre nun freilich streng genommen nö-

Digitized by Google

thig, um die amtliche Würde der Archiv-Beamten zu bestimmen. Um ein solches Maaß wollen wir uns jedoch nicht zu ängstlich bemühn; einige allgemeine Grundsätze dürften vielleicht in dieser Beziehung ausreichen. Die Wichtigkeit eines Berufs läßt sich nämlich auch nach den Kenntnissen, welche er verlangt, oder die vielmehr der Staat selbst von dem Beamten fordert, dem er denselben auflegt, mit einiger Sicherheit abschätzen. In den Kenntnissen und Fähigkeiten des Beamten besitzt der Staat zugleich eine Bürgschaft dafür, daß dieser auch seine Obliegenheiten werde erfüllen können. Es ist daher ein wesentliches Interesse des Staats sich auch diese Bürgschaft zu verschaffen, welche er nur in dem förmlichen Beweise besitzt, daß die für den einzelnen Beruf nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten auch wirklich dem Beamten eigen sind. Auf einem zwiefachen, am besten mit einander zu verbindenden Wege wird der Staat zu diesem Beweise gelangen: entweder durch Staatsprüfungen, oder vorläufige Amtsübertragungen, oder durch beide Mittel zugleich. Dem bewährt gefundenen Beamten wird folglich durch die Verleihung einer amtlichen Würde gleichsam nur eine Anerkennung des Staats für seine Leistungsfähigkeit mit vollem Recht zu Theil. Je nachdem diese nun das für die Kenntnisse der höheren Beamten bestimmte Maaß entweder nur zum Theil, oder ganz erreicht, wird auch die amtliche Qualität einen mindern oder höhern Grad an sich tragen müssen. Die für die wissenschaftliche Bearbeitung des Archivs hier als nothwendig angeführten Kenntnisse dürften es nun wohl vertragen, sich mit jenem Maaß messen zu lassen; die Wichtigkeit des Berufs des mit ihr beauftragten Archiv-Beamten ist ferner zugleich so bedeutend, daß diesem die amtliche Würde eines höheren Beamten nicht füglich wird versagt werden können. Wie diesem Beamten nun die schwierigsten und umfassendsten Leistungen im Archive zugetheilt sind, so

Digitized by Google

wird er, ausgezeichnet durch die höhere Stellung, auch sämmtliche Angelegenheiten des Archivs zu leiten haben und zum Vorstand dieses Instituts zu ernennen sein. Die in der Archiv-Registratur erforderlichen rein practischen Leistungen, die begreiflich ein geringeres Maaß geistiger Ausbildung und Regsamkeit in Anspruch nehmen, schließen mithin auch eine geringere Forderung in sich, und können vom Staat nur eine Anerkennung erheischen, die mit ihnen im Verhältniß steht. Der Archiv-Registrator rangirte deshalb unter den Subaltern-Beamten und würde dem Archiv-Vorstande untergeordnet sein. Hierdurch wäre zugleich der wesentliche Vortheil gewonnen, daß in die ziemlich verwickelte Geschäftsführung in den Archiven Einheit und Ordnung gebracht wäre und der regelmäßige Organismus, welcher jeder Behörde eigen sein muß, auch in den Archiven nicht vermißt würde.

Fassen wir jetzt die einzelnen Momente der Archiv-Verwaltung zusammen, indem wir die, aus der bewiesenen Bedeutung der Archive für sie, als nothwendiges Resultat, hervorgegangenen Forderungen überblicken, so finden wir sie sämmtlich bereits im Vorhergehenden angedeutet und dürfen sie, unter Hinweisung auf die, an die Spitze der Untersuchung gestellte Thesis, als die Verwirklichung der Anforderung bezeichnen: daß in den Archiven alles auf die Sichtbarmachung ihres für die Wissenschaft, wie für die Verwaltung, unschätzbaren Werths ankomme.

M.

Digitized by Google

Die angebliche Dagobertsche Stiftungs-Urkunde des Peters-Klosters zu Erfurt

kritisch beleuchtet

von

Dr. Heinrich August Erhard.

Das vormalige Benedictiner-Kloster auf dem Petersberge bei Erfurt war unbezweifelt eine der ältesten und berühmtesten geistlichen Stiftungen in Thüringen. Die herrschende Meinung aber pflegte seinen Ursprung so hoch hinauf zu setzen, daß es, im Fall dieselbe gegründet wäre, wenige seines Gleichen haben würde. Es soll nämlich von einem fränkischen König Dagobert im Jahre 706 gestiftet worden sein, und die Geschichtschreiber des Klosters, welche diesen Ursprung bestimmt behaupten, berufen sich dabei auf ein Zeugniß, das freilich, dem ersten Anschein nach, nicht glaubwürdiger sein könnte: auf die Original-Stiftungs-Urkunde [1]) selbst, die sie entweder wirklich

[1]) Abgedruckt in Falckensteins Thüring. Chronik, 2tes Buch, 2ter Theil, Seite 1011 u. f., theilweis auch bei Placidus Muth: über den Einfluß des Königl. Benedictiner-Stifts auf dem Petersberge zu Erfurt auf die erste Urbarmachung der hiesigen Gegenden u. s. w.; in den Abhdl. der Kurfürstl. Mainzer Akad. nützl. Wissensch. zu Erfurt, Bd. I., S. 198; Erf. 1799. 8. Woher diese Abdrücke rühren, ist an beiden Orten nicht bemerkt.

Digitized by Google

vor ſich gehabt, oder doch aus glaubwürdigen Nachrichten kennen gelernt haben wollen. Lange wurde ſie vermißt, bis ſie vor Kurzem wieder zum Vorſchein kam und ihren Weg in das Königl. Prov. Archiv zu Magdeburg nahm, aus welchem ich ſie durch die Güte des Herrn Archivars Stock erhielt. Der Gegenſtand ſchien mir bei ſeinem hiſtoriſchen Intereſſe wichtig genug, um eine ausführliche Unterſuchung zu verdienen, welche öffentlich mitzutheilen ich um ſo weniger Bedenken trug, als in ihr mancher nicht unbedeutende Nebenumſtand zur Sprache kommt.

Hier zuerſt die Urkunde, nach dem angeblichen Original, in getreuer Abſchrift und mit genauer Beibehaltung der Orthographie, jedoch mit Auflöſung der Abbreviaturen, deren Nachbildung nur die Schwierigkeiten des Abdrucks und des Leſens unnöthig vermehren würde.

C. Gratia [1]) sanctae et individuae trinitatis. Ego Tagebertus francorum rex notum facio tam clero quam populo, tam christianis quam paganis, quod urbem nostram nomine merwigesburc, quae nobis hereditatis jure ab ipso avo nostro Merwigo, fundatore videlicet ejusdem urbis, in thuringia obvenerat, Sancto Petro et suis monachis daeo [2]) inibi servientibus, a quo et ipse mons post fundationem monasterii, quod in honorem praefati apostoli construxi, vocabulum sumpsit, deleto paganico prius nomine avi nostro [3]), Sancti Poetri mons vocitatus, cum omnibus servitiis suis, post finem vitae meae possidenda, regali potentia dedimus. Quali autem id dei or-

---

1) Bei Falkenſtein a. a. O. ſteht Cum gratia etc. allein das vorgeſetzte C. heißt nicht cum, ſondern iſt ein Chrisma.

2) ſtatt deo.

3) iſt deutlich ausgeſchrieben, ſoll aber eigentlich nostri heißen.

Digitized by Google

dinatione factum sit indicabimus. Fuit in praefata urbe juxta aecclesiam Sancti blasii martyris homo dei, nomine adeodatus, rogatu meo a mogontino aepiscopo Rigiberto inclusus. Qui inclusus ob periculum animae suae nolens uti communione claericorum uxoribus et armis utentibus [1]) sepe me rogavit ut de aliquo meo monachum claustro, a quo divinum officium et verbum verae fidei audiret, et communionem sacri misterii percipiet, sibi evocarem. Hujus ego ob intimam familiaritatem poetitioni annuens, misi ad monasterium monachorum quod simili modo construxi in Wizenburc, venerabilem seniorem monachum nomine Trutchindum [2]) inde evocans, praefato adeodato incluso doctorem et rectorem direxi. Qui eo perveniens, coepit paulatim ex ejus doctrina et suasione inclusi numerus credentium multiplicari, tum conversione paganorum ad baptismum, tum clericorum et laycorum ad monachicum habitum. Hoc ego cernens et divinum in hoc favorem intelligens, tradidi sepedictam urbem meam cum omnibus sibi pertinentibus Sancto Poetro et suis monachis, ibidem monachicam religionem statuendam, et abbatiam meo auxilio faciendam. Dedi praeterea Sancto Poetro et suis monachis ad usus diversos silvam quae ob numerositatem cervorum hirzbruil vocatur a meridiana plaga urbis versus orientem usque ad terminos regionis orlaa, quam regionem pippino palatino comite [3]) in beneficium tradidi. Dedi nichilhominus ad supradictum coenobium villas a sclavis in eadem silva

---

1) Müßte dem Zuſammenhange nach utentium heißen.

2) Falkenſtein, a. O., ſchreibt Trudechindum.

3) Falkenſtein ſchreibt comiti, wie es freilich eigentlich haben müßte.

Digitized by Google

factas, scilicet Tunecdorf, Tagebrechteste [1]), Tutelstete, Neuchenrod, Hochdorf, et alias plures, et aquam Geram ad capturam piscium monachis a meridiana parte urbis usque ad terminum curiae [2]) ministerialis mei Gisbodi. Dedi etiam de curia mea ad usus fratrum C. modios tritici, C. ordei, et totidem avenae, et cetera omnia mea in thuringia. Ad hunc mihi dilectum locum contuendum [3]) dedi ministeriales meos cum omni eorum subole et possessione, quorum haec sunt nomina, Gisbodum, Eilbertum, Ekkehardum Wolfholdum, Gisen, Egenen, Woligisum, Omarum, Sigebertum, Theodbertum, Theodericum, Adelbotum, Adelgozum, Gelfratum, Yrfridum, Gunzelinum, Guntramnum, et ceteros omnes meos famulos et famulas in thuringia

Ut hec traditio domino meo ihesu firma eternaliter maneat, litteris nostris stabiliri fecimus et banno Rigiberti mogontini episcopi confirmari rogavimus et anulo nostro colligavimus et sigillo nostro adibito complevimus.

Data Magontiae K. Martii in praesentia Rigiberti episcopi.

Signum invictissimi regis Tageberti francorum.

Testes omnium harum causarum sunt hii Pippinus major domus et filius ejus Karolus, Magontinus episcopus Rigibertus, Guntramnus paganus comes, Ecchebertus

---

1) So muß das Wort geleſen werden und nicht Tagebetheste, wie Falkenſtein, oder Tagebehtestete wie P. Muth a. O. ſchreiben.

2) Falkenſtein lieſt curude.

3) Nicht continendum, wie Falkenſtein lieſt.

Digitized by Google

comes et omnis aecclesia in thuringia et circa renum in magontia.

Acta sunt hec anno dominicae incarnationis DCCVI. Indictione VIIII.

Die Urkunde ist auf ein großes Pergament-Blatt geschrieben, dessen Breite die Länge um etwas weniges übertrifft. Die Zeilen liegen ziemlich weit aus einander. Das Monogramm steht, wie auch der Abdruck andeutet, zwischen den Worten Tageberti und francorum; an das letztere Wort, dem Leser zur rechten Hand, schließt sich die Angabe der Zeugen an (Testes etc. bis magontia), welche drei Zeilen füllt, die jedoch nicht, wie die vorhergehenden, bis an den Rand des Pergaments reichen, sondern einen beträchtlichen leeren Raum lassen, in welchem sich ein Loch befindet, in dessen Umfange das Pergament etwas abgeglättet ist, so daß man vermuthen könnte, es sei hier ein Sigillum impressum befestigt gewesen, das dann wenigstens drei Zoll im Durchmesser gehabt haben müßte. Auf der entgegengesetzten Seite des Monogramms, also dem Leser zur Linken, steht der letzte Satz: Acta etc., in einer Zeile, so daß also das Monogramm die beiden letzten Formeln: Testes etc. und Acta etc. ganz von einander trennt, und jene, aus drei Zeilen bestehend, etwas tiefer herabreicht [1]). Uebrigens ist auf keiner Seite ein merklicher weißer Rand wahrzunehmen, sondern das ganze Pergament ist von der Schrift ausgefüllt. Was nun die Schrift selbst betrift, so ist die Eingangsformel, Gratia — Trinitatis, mit

---

1) Vermuthlich wurde hierdurch Falkenstein bewogen das Actum vor die Zeugen-Angabe zu setzen. — In einer, unter alten Papieren des Petersklosters, von mir aufgefundenen Abschrift der Urkunde, die den Schriftzügen nach entweder in der 2ten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, oder im Anfang des folgenden entstand, sind die Sätze eben so geordnet, wie hier von mir geschehen ist.

Digitized by Google

verlängerter Minuskel, alles übrige aber mit Schriftzügen geschrieben, welche mit den Urkunden der Merowingischen Könige, wie wir sie bei Mabillon, de Re diplomatica, Tab. XVI — XXII. abgebildet sehen, und namentlich mit der auf Tab. XXII. No. 1. abgebildeten Urkunde Childeberts III., nicht die geringste Aehnlichkeit haben, sondern vielmehr ganz auffallend und unverkennbar an die sächsische Curialschrift der teutschen, besonders königlichen und kaiserlichen Urkunden aus dem zehnten bis zwölften Jahrhundert erinnern; nur ist die Schrift nicht so schlank, sondern breiter, gedrungener und steifer als wir sie in den ächten Urkunden des angegebenen Zeitalters wahrnehmen, und dem Kenner alter Urkunden kann etwas gezwungenes, mühsames in der ganzen Form nicht entgehen. Der Gebrauch des ae, nicht nur wo es, der richtigen Orthographie nach, wirklich stehen muß, sondern auch an vielen Orten, wo ein e hingehörte, z. B. aecclesia, aepiscopus u. d. m., ist dem angegebenen Zeitalter eigen, erscheint aber in unserer Urkunde ungemein häufig, und sogar in Worten, wo man es wahrscheinlich sonst nie findet, z. B. Daeo; noch auffallender ist der Gebrauch des oe, und obenein in Worten, wohin es gar nicht gehört, z. B. Poetrus, poetitio. Durchgängig, sowohl am Anfange, als in der Mitte und am Ende der Worte, erscheint das lange S; bei abgekürzten Worten, wo es den Anfangs-Buchstaben bildet, hat es eine Gestalt, die sich dem lateinischen S nähert, nur mit geschweiften Ausgängen; das a ist meistens oben offen, doch ist die Gestalt desselben ziemlich schwankend und unsicher, und manchmal findet es sich ganz geschlossen. Als vorherrschende Abkürzungszeichen erscheinen zwei, von denen das eine dem geschriebenen lateinischen Z, das andere einem liegenden N ähnlich sieht: beide über den Zeilen, jedoch auf mancherlei Art verzogen; das erstere Zeichen erscheint auch manchmal als bloßer Zier-

rath am Ende der Wörter, besonders am e; das Wörtchen et ist immer abbrevirt, u und v sind gewöhnlich durch u bezeichnet; nur in den Endsilben, besonders bei Abkürzungen findet sich einigemal v; das r greift immer unter die Linie. Sonst sind eben keine erhebliche Eigenthümlichkeiten der Schriftzüge zu bemerken.

Auswendig führt die Urkunde noch die Aufschrift, jedoch mit andern Schriftzügen, wie das Innere, nehmlich mit sogenannter gothischer, oder Mönchsschrift geschrieben: Istud privilegium diligentissime servetur in perpetuum. Sie ist, wie gewöhnlich, mehrfach zusammen gefaltet und steckt noch in einer besondern, ebenfalls von Pergament angefertigten Kapsel oder Tasche, auf deren einer Seite, mit großen Uncial-Buchstaben, wie man sie besonders auf Denkmalen des 13ten und 14ten Jahrhunderts findet, geschrieben steht: Ad Privilegium Tageberti Regis; auf der andern Seite erblickt man drei Bildnisse; das mittelste und bei weitem größte, aber schon sehr beschädigte, hat die Beischrift; Dagebertus Rex; diesem zur Linken, oder dem Beschauer zur Rechten, etwas weiter oben, steht ein kleineres, das aus einem Fenster hervorzusehen scheint, mit der Beischrift Trutkindus; auf der anderen Seite des Hauptbildes, mit dem vorigen in gleicher Höhe, sieht man jetzt nur noch ein kleines Häuschen, oder eine Einsiedlerzelle, woraus ebenfalls ein Kopf hervorgesehen haben mag, der aber jetzt unsichtbar ist, mit der Beischrift: Adeodatus inclusus. Diese Bilder verrathen durchaus kein hohes Alterthum, es sind Zeichnungen, wie sie in Manuscripten des 14ten und 15ten Jahrhunderts sehr oft vorkommen; auch die Schriftzüge geben kein höheres Alter, als höchstens das 13te Jahrhundert zu erkennen. Vergleicht man diese nun, wenn auch ganz oberflächlich mit einer ächten Merovingischen Urkunde, so zeigt sich schon auf den ersten Blick, daß die unsrige dem Merovingi-

Digitized by Google

schen Zeitalter nicht angehören kann; allein darum dürfen wir freilich noch nicht so kurz für ihre Unächtheit entscheiden; denn es könnte ja wohl eine in jüngerer Zeit gefertigte Abschrift der ächten Original-Urkunde, mithin, wenn auch in Ansehung der Form unächt, doch in Ansehung des Inhalts authentisch und glaubwürdig sein, wie dergleichen Beispiele [1]) mehrere bekannt sind. Dies wird sich nun ergeben, wenn wir die Urkunde nach ihrem geschichtlichen Inhalt, und nach der Form ihrer Abfassung untersuchen.

Die erste Frage ist: Wer war der König Dagobert, der uns als Aussteller der Urkunde genannt wird? Bekanntlich hat es drei fränkische Könige dieses Namens gegeben; allein der erste starb schon 638, der zweite 678; es würde also nur der dritte übrig bleiben, der im Jahre 706, wo die Urkunde ausgestellt sein soll, am Leben war. Es tritt aber sogleich hier eine nicht geringe Schwierigkeit ein. Childebert III., des jüngsten Dagoberts Vater, saß nämlich im Jahre 706 noch auf dem Throne, er starb erst 711, und in diesem Jahre folgte ihm sein, damals noch minderjähriger Sohn Dagobert III. in der sogenannten Regierung; denn mehr war es, wie man weiß, bei den letzten Merovingern nicht [2]). Wie konnte also Dagobert III., der erst 711 König wurde, schon im Jahr 706 als König Urkunden ausstellen und Stiftungen machen [3])?

---

1) Vgl. z. B. „Ueber die Grenzen des von Karl d. Gr. (laut Urk. v. J. 804) der Osnabrückschen Kirche geschenkten Forstbannes" von L. v. Lebedur; in Wigands Archiv I. H. 4. S. 76.

2) Vgl. Chr. D. Beck. Anleitung zur Kenntniß der allg. Welt- und Völker-Geschichte. 2 Thl. Leipzig 1788. 8. S. 577. Denn bei so allgemeinen Thatsachen wird es nicht nöthig sein, zur Beglaubigung die specielleren Quellen-Schriftsteller anzuführen.

3) Falkenstein a. O. S. 1025. weiß sich zu helfen; er meint, so gut wie Dagobert I. noch bei Lebzeiten seines Vaters, im Jahre 622, zum König von Austrasien verordnet worden, und erst 628, seinem

Digitized by Google

Diese Schwierigkeit vermehrt noch der Umstand, daß mit dem Jahre der Urkunde, die angegebene Indiction nicht übereinstimmt, denn auf das Jahr 706 trifft nicht die neunte, sondern die vierte Indiction; die in der Urkunde ausdrücklich angezeigte neunte Indiction trifft auf das Jahr 711, in welchem Dagobert den Thron bestieg [1]). Dagobert III. könnte also, wenn sonst nichts zu erinnern wäre, 711, im ersten Jahre seiner Regierung, das Peters-Kloster gestiftet haben, das hiernach, mit dem geringen Opfer von fünf Jahren seines hohen Alters, noch glücklich genug davon käme.

Wer ist denn nun aber der König Merwig, den Dagobert seinen Großvater (avum) nennt, und der noch als Heide, die Merwigsburg gebaut hat? Man wird hier zunächst an den fränkischen König Merwig, oder Merovăus, den Ahnherrn, der nach ihm benannten Merovingischen Dynastie, und Großvater Chlodewigs I. denken. Es ist zwar auffallend, daß Dagobert III. der erst im neunten Grade von ihm abstammte [2]) ihn

---

damals verstorbenen Vater völlig succedirt sei, so könnte ja wohl bei Dagobert III. etwas Aehnliches vorgegangen sein, das nur die Geschichtschreiber zu bemerken vergessen hätten; aber wenn wir Schlüsse auf das bauen wollen, was die Geschichtschreiber sammt und sonders etwa könnten vergessen haben, so weiß ich nicht, was ich mir nicht noch zu beweisen getraute! Es wäre auch eine sonderbare Nachlässigkeit der Geschichtschreiber, grade einen Umstand von solcher Wichtigkeit unerwähnt zu lassen.

1) Freilich bleibt es noch immer bedenklich, daß Dagobert in der Urkunde manches als von ihm, oder doch unter seiner Regierung, bereits geschehen angiebt, was sich schwerlich in dem kurzen Zeitraum von einigen Monaten, die Dagobert höchstens regiert haben könnte, denken läßt; und da würde höchstens die schwach begründete Ausrede übrig bleiben, daß der König Dinge, die unter seinem Vorgänger geschehen, sich selbst zuschreibt; nur traue ich mir, für eine solche Darstellungsweise nicht leicht ein urkundliches Beispiel aufzustellen.

2) S. die Geschlechtstafel der Merovinger, in Rühs Geschichte es Mittelalters, S. 440.

Digitized by Google

seine Großvater nennt; doch wir wollen dem Worte avus eine so weite Bedeutung zugestehen, und es durch Ahnherr übersetzen; aber was hatte der Franke Merwig, der um das Jahr 450 lebte, in Thüringen zu schaffen und zu bauen, da doch Thüringen erst um das Jahr 530 den Franken unterworfen wurde? Wi haben es hier mit einer auffallenden Verwechselung zu thun. Die Chroniken erzählen von einem Thüringischen König Merwig, der auch um das Jahr 450 gelebt, und zu den Städten Erfurt und Mühlhausen den Grund gelegt haben soll. Es mag dieser nun, was hier nicht zu untersuchen, eine wirklich historische, oder blos mythische Person sein, so ist doch gewiß, daß er eigentlich unter dem Erbauer der Merwigsburg zu verstehen, und daß nur die Gleichheit des Namens den Concipienten unsrer Urkunde verleitet hat, ihn mit dem Stammvater der Merovinger zu verwechseln, und als Ahnherrn des Königs Dagobert zu bezeichnen [1]). Diese Verwechselung des fränkischen und thüringischen Merwig, wodurch letzterer zu der ungesuchten Ehre kommt, Stammvater der fränkischen Könige zu heißen, ist nun freilich ein übler Umstand; und daß Dagobert von dem Thüringischen

1) Wenn Falkenstein, damit die Urkunde doch ja nicht irren soll, den Merwig zu Dagoberts Großvater von mütterlicher Seite macht, so gehört dies Argument in die Klasse der von den Geschichtschreibern vergessenen Umstände, und verdient keine Berücksichtigung. Daß aber auch Nikolaus von Siegen, in der, aus seiner Kronik des Petersklosters, bei Falkenstein a. O. S. 1013, angeführten Stelle, ohngeachtet er unter dem Merwig unsrer Urkunde wirklich den fränkischen Merwig versteht, wiewohl er ihn, ganz gegen alle geschichtliche Ordnung, zu einem Sohne des Thüringischen Merwig macht, dennoch von einer mütterlichen Erbschaft redet, die Dagobert dem Kloster geschenkt haben soll; das läßt sich nicht anders, als durch eine handgreifliche Verwirrung erklären, in die jener, sonst gute, aber in diesem Punkte sehr befangene Schriftsteller, durch ein allzugroßes Bestreben, die Sache zu entwirren, sich selbst verwickelte.

Digitized by Google

Merwig nichts durch Erbrecht beſeſſen haben kann, liegt am Tage; doch wir wollen ſo billig ſein, unſerer Urkunde auch dieſen Fehler nicht allzuhoch anzurechnen. Die Concipienten der alten Urkunden waren einmal keine ſo gründliche Genealogiſten, und haben wohl noch ganz andere Zeiten und Perſonen mit einander verwechſelt. Dagobert konnte, als Landesherr, wirklich Domänengüter in Thüringen haben, und ob dieſe durch Erbſchaft oder auf anderem Wege, an ſein Haus gediehen, das war in der Sache ganz gleichgültig; er konnte immerhin darüber verfügen. Nun aber kommt eine Reihe von Behauptungen, die wir nicht ſo geduldig hinnehmen können.

Aus den Briefen des h. Bonifaz, deren Aechtheit und hiſtoriſche Glaubwürdigkeit über jeden Zweifel erhaben iſt, alſo hier nicht erſt erwieſen zu werden braucht, wiſſen wir, daß er bei ſeiner erſten Ankunft in Thüringen, um 720, und noch ſpäter, namentlich die Gegend, in welcher Erfurt liegt, ganz heidniſch fand. Vor ihm war zwar Wilibrord, und noch früher Kilian, als Prediger des Chriſtenthums im öſtlichen Teutſchland aufgetreten, aber ob jener in die Gegend, die wir heut zu Tage Thüringen nennen, wirklich gekommen, iſt ungewiß, wenigſtens könnte er ſich nicht lange daſelbſt aufgehalten haben, und in ſeinem Miſſions-Geſchäfte nicht über die erſten Verſuche hinausgegangen ſein. Denn wir finden ihn nachher, ſo weit wir ſeinem Lebensgange geſchichtlich nachgehen können, beſtändig in Friesland; und von dem letztern wiſſen wir gewiß, daß er ſeinen Wirkungskreis in der Gegend von Würzburg, und dem Lande, das man nachher Franken nannte, und damals freilich mit zu Thüringen rechnete, aber keineswegs in dem heutigen Thüringen, in und um Erfurt, gehabt hat. Sonſt aber kennen wir niemand, auch nur dem Namen nach, der in dem zuletzt bezeichneten Lande, das Chri-

Digitized by Google

stenthum verkündigt haben könnte, und einen solchen Umstand würden doch wohl die Geschichtschreiber zu melden nicht unterlassen haben.

Bonifacius erscheint uns hier, für seine Zeit, als der erste Prediger des Christenthums. Daß er schon Vorarbeiten oder gar schon ausgebildete kirchliche Anstalten hier getroffen, davon findet sich bei ihm keine Spur, vielmehr sehen wir ihn alle hierher gehörigen Anstalten erst neu beginnen, und Erfurt kennt er blos, als einen alten befestigten Wohnsitz heidnischer Ackerleute [1]).

Wie aber unsere Urkunde? — Schon im Jahr 706, oder nach unserer Emendation 711, wird hier ein Kloster gestiftet und reich begabt. Zu diesem Kloster giebt ein Einsiedler, Adeodatus, Anlaß, der sich hier niedergelassen; ja, noch vor der Ankunft dieses Einsiedlers, und vor der Stiftung jenes Klosters, giebt es hier eine Kirche (Ecclesia) S. Blasii. Dies alles setzt nothwendig die frühere Ausbreitung des Christenthums voraus; denn wo eine Kirche ist, da muß doch auch eine Gemeinde sein. Wo waren denn aber die Christen, die eine Gemeinde gebildet, hingekommen, als einige Jahre nachher Bonifazius erschien, und nur eine Urbs paganorum rusticorum fand, wo er sich erst mühsam eine Christen-Gemeinde sammeln mußte? Wo war denn die Kirche selbst geblieben, da Bonifacius die Marien-Kirche, als die erste und lange Zeit einzige Pfarrkirche für Erfurt gründete? Ich weiß wohl, daß Falkenstein und Consorten nur von einer Blasius-Kapelle sprechen, und diese sogar in der kleinen Kapelle auf dem Severi-Hofe noch finden wollen; aber eine Kapelle heißt ja nimmermehr ecclesia, wie doch in der Urkunde ausdrück-

---

1) Erphesfurt ... fuit jam olim urbs paganorum rusticorum. Epist. St. Bonifacii, ed. Würdtwein. Magont. 1789. fol. pag. 106.

Digitized by Google

lich steht, und wobei man sich nothwendig etwas mehr denken muß. Ja, wo war endlich das königliche, reich dotirte Kloster hingekommen, von dem wir nicht nur in den Briefen des Bonifazius nicht die geringste Spur finden, sondern bei dessen Anwesenheit auch das Kloster, welches dieser späterhin, wie wir aus andern glaubwürdigen Nachrichten wissen, bei der von ihm erbauten Marien-Kirche stiftete, und aus welchem, wie bekannt, das noch bestehende Collegiatstift erwachsen ist, ganz entbehrlich erscheinen würde? Denn damals war noch nicht die Zeit, wo man die Mehrzahl kirchlicher Anstalten an einem Orte für nöthig zur Befestigung des Christenthums hielt; es fehlte auch dazu eben so sehr an Menschen, als an Mitteln und man begnügte sich, besonders in neubekehrten Ländern, nur einen Mittelpunkt zur Vereinigung der Gläubigen zu gewinnen. Sollte Bonifacius, den wir aus seinen Aeußerungen und Handlungen als einen höchst bescheidenen und demüthigen, gar nicht nach eigner Ehre begierigen Mann kennen lernen, sich um ein älteres Institut seiner Ordensbrüder, denn er selbst war ja aus dem Benedictiner-Orden, so gar nicht bekümmert, es so absichtlich vergessen und verdrängt haben, wie wir doch annehmen müßten, wenn er es wirklich schon vorgefunden hätte? Würde er, bei seiner Ankunft in Thüringen, die engen und heiligen Bande der Ordensverbrüderung so ganz vernachlässigt, und es überhaupt für nöthig gehalten haben, einen Boden zu bearbeiten, auf dem sich Andere bereits vor ihm niedergelassen? Dies zu behaupten, würde ein offenbarer Widerspruch sein, gegen alle klaren Zeugnisse der Geschichte. Es bleibt also nichts übrig, als die Annahme, daß Bonifacius das Kloster und die angeblich noch älteren christlichen Stiftungen, von denen wir, außer unserer Urkunde und den spätern Kronikenschreibern, die aus ihr geschöpft, und ihre Angaben noch durch eigne Zusätze vermehrt haben, durchaus

Digitized by Google

keine weitere Nachricht besitzen, bei seiner Ankunft in Thüringen nicht fand. Entweder waren sie also nie da gewesen, oder sie waren schon wieder untergegangen. Das letztere ließe sich allenfalls durch ähnliche Beispiele wahrscheinlich machen, da in verschiedenen Gegenden die neue Pflanzung des Christenthums wieder durch die Heiden, auf kürzere oder längere Zeit, zerstört wurde; aber dies war nur in zwei Fällen möglich; entweder hatten bloße Missionsversuche einzelner Männer stattgefunden, die ohne durch allgemeinere kirchliche Anstalten sicher gestellt zu sein, bloß an die Person ihrer Urheber gebunden waren, und überhaupt nur einen schwachen Erfolg gehabt hatten, oder es war ein bedeutender Krieg ausgebrochen, der die Zerstörung schon begründeter Anstalten herbeiführte. Keins von beiden war hier der Fall. Kirchliche Anstalten: eine S. Blasius-Kirche und ein Kloster, wären ja, nach unserer Urkunde, wirklich vorhanden gewesen, und letzteres so reichlich dotirt, daß wenigstens aus Mangel an Subsistenzmitteln sein Untergang nicht sobald zu befürchten war; auch könnte die Zahl der Christen in dieser Gegend, nach unserer Urkunde, nicht gering gewesen sein, denn sie soll ja durch die Bemühungen des Trutchindus und Adeodatus sich so sehr vermehrt haben, (coepit numerus credentium multiplicari), daß es der König für eine besondere göttliche Gnade hielt (divinum in hoc favorem intelligens); und ein Krieg hat in Thüringen, zwischen dem angeblichen Stiftungsjahre des Petersklosters und der Ankunft des Bonifacius, erweislich nicht stattgefunden, wohl aber klagt nachher Bonifacius mehrmals über die Einfälle der Sachsen, die seine Wirksamkeit sehr hinderten, ohne doch die von ihm begründeten Anstalten ganz zu unterdrücken. Hier läßt sich also unsere Urkunde mit andern glaubwürdigen geschichtlichen Nachrichten durchaus nicht in Uebereinstimmung bringen, und wir kommen, wenn

Digitized by Google

wir beide gegen einander richtig abwägen, nothwendig zu dem Resultat, daß Kirche und Kloster, von denen unsere Urkunde spricht, sammt Allem, was davon abhängt, nie existirt haben können.

Nicht weniger auffallend ist die Erwähnung des Bischofs von Mainz, der hier als geistlicher Oberer in Thüringen vorkommt, da doch erst nach Bonifacius Thüringen zur Mainzer Diöceſe kam. Dieſer Einwurf möchte indeſſen allenfalls noch damit zu heben ſein, daß damals die Begrenzung der Diöceſen noch nicht ſo ſtreng genommen wurde, und daß, weil Thüringen eigentlich noch keinen Biſchof hatte, der nächſt angrenzende, wenn man eines ſolchen bedurfte, erfordert werden konnte; ich lege daher auch auf dieſen Umſtand an ſich weniger Gewicht, wie wohl er mir, in Verbindung mit allem Uebrigen, nicht ohne Bedeutung ſcheint.

Noch Eins: Der Klausner Adeodatus fand chriſtliche Prieſter; aber dieſe hatten Eheweiber und waren zugleich Kriegsmänner (uxoribus et armis utentes), deshalb hielt er es für ſeelengefährlich, ſich von ihnen mit der Meſſe und den Sakramenten bedienen zu laſſen. Da war ja Adeodatus entweder einſichtsvoller oder eigenwilliger, als Bonifacius ſelbſt; denn dieſer fragte doch erſt bei dem Pabſte an, ob es ſich mit dem prieſterlichen Stande vertrüge, in der Ehe zu leben und die Waffen zu führen [1]); auch unterſagte der Pabſt die Ehe noch nicht unbedingt, ſondern machte nur gewiſſe Beſchränkungen. Dem König aber müßte jene Klage ganz ſonderbar vorgekommen ſein, da man am Eheſtande der Geiſtlichen ſo wenig Anſtoß nahm, daß wir einige Zeit ſpäter ſogar den Biſchof von Mainz, Gerold, verheirathet finden; wie denn ſein Sohn Gewilieb, um ihn, wie es ausdrücklich

[1]) Epist. S. Bonifacii etc. ed. Würdtwein, pag. 107. 112 et al.

Digitized by Google

heißt, für den Tod seines Vaters zu trösten, zu seinem Nachfolger auf dem Bischöflichen Stuhle ernannt wurde; das Statut aber, das des letztern Absetzung zur Folge hatte: daß nämlich ein Geistlicher kein Jäger und Kriegsmann sein und seine Hände nicht mit Blut beflecken sollte [1]), wurde erst von Bonifacius neu eingeschärft, war also vorher im Frankenreiche entweder gar nicht bekannt, oder doch außer Uebung gekommen.

Ich dächte, schon dieser Umstand wäre hinreichend, um den jüngern Ursprung unserer Urkunde wahrscheinlich zu machen.

Endlich, König Dagobert III. soll in Thüringen ein Kloster gestiftet haben? Dieser König, der in einer Zeit lebte, wo das Ansehen und die Wirksamkeit der fränkischen Könige, zum Schatten geworden war, und wo sie sich selbst um die ihnen zunächst vorliegenden Gegenstände, sobald sie über die Befriedigung ihrer sinnlichen Bedürfnisse hinausgingen, nicht kümmerten; der selbst so wenig in die Geschichte seines Landes, ja auch nur seines Hofes eingreift, daß Mabillon, der gründliche Forscher der fränkischen Geschichte und Diplomatik, nicht eine einzige von ihm ausgestellte Urkunde anzuführen weiß [2]), und daß in der ganzen Geschichte seiner sogenannten Regierung auch nicht einmal sein Name genannt zu werden braucht, außer um sein Abtreten von dem Schauplatze, auf dem er einige Jahre ganz unthätig figurirte, anzuzeigen; dieser König, sage ich, sollte für die entfernteste Gegend seines Reichs

---

[1]) Würdtwein, Epist. S. Bonifacii. l. c. pag. 166.

[2]) Es ist außer der unsrigen noch eine unter seinem Namen bekannt, deren Unächtheit aber sehr deutlich einleuchtet. Sie steht in Königshofens Kronik, S. 592., und soll, anderer Anstöße nicht zu gedenken, im 32 Regierungsjahre Dagoberts gegeben sein, da dieser nicht einmal so viele Jahre seines Alters erreichte.

Digitized by Google

deren Bewohner, die Thüringer, noch dazu mit den eigentlichen Franken fast nie in gutem Vernehmen standen, und die dem fränkischen Könige eben damals kaum noch dem Scheine nach unterwürfig waren, sich so angelegentlich interessiren, daß er hier, mit Aufopferung aller seiner dortigen Domänengüter, eine so ansehnliche Stiftung machte? Wenn dies nicht der höchste Grad von Unwahrscheinlichkeit ist, so thue ich auf alles fernere Urtheil in geschichtlichen Sachen gänzlich Verzicht [1])! Hierzu kommt nun noch, daß, wenn Dagobert III. mit einem Klausner in Erfurt oder auf der damaligen Merwigsburg Unterredungen halten, und wenn er nachher in Mainz eine Urkunde ausstellen wollte, er sich nothwendig an diesen Orten gegenwärtig befinden mußte; es ist aber aus der Geschichte nicht bekannt, daß er jemals an einen dieser beiden Orte gekommen [2]), auch ist keine Veranlassung dazu denkbar, und von einer Synode, die im Jahre 706 oder 711 zu Mainz gehalworden (wie man doch, wenn omnis ecclesia in Thuringia et circa Rhenum bei der Vollziehung unserer Urkunde gegenwärtig gewesen sein soll, voraussetzen müßte), ist nirgends etwas zu finden. Omnis ecclesia in Thuringia möchte da-

---

[1]) Schon dem verstorbenen Prälaten Placidus Muth, der sonst von der Dagobertischen Stiftung seines Klosters völlig überzeugt war, wiewohl er seine Ueberzeugung mehr auf die alte Tradition, als auf unsere Urkunde gründete, leuchtete die zuletzt angedeutete Unwahrscheinlichkeit so sehr ein, daß er nicht Dagobert III., sondern Dagobert I. zum Stifter des Klosters machen, und nicht 706, sondern 636 als das Jahr der Stiftung annehmen wollte; freilich im Widerspruch mit allen geschichtlichen Thatsachen, und mit unserer Urkunde selbst, deren Unzuverläßigkeit ihm aber wohl auch, ohngeachtet er kein Diplomatiker war, einleuchten mochte. Seine Gründe zur Unterstützung dieser Meinung kennen wir nicht, da seine betr. Abhdlg. ungedruckt blieb.

[2]) Vgl. Eccart. comment. de reb. Franciae orient. I. 316. Bünau Reichshistorie, II. 837. u. A.

Digitized by Google

mals auch noch nicht von Bedeutung gewesen sein. Es ließen sich nun zwar noch viele Zweifel, in Ansehung der in der Urkunde genannten Orte, und besonders des Hirschbrühls, das noch dazu für einen Wald ausgegeben wird, da doch der Name auf einen Sumpf deutet und von so hohem Alter gar nicht sein kann, anregen; allein, da die Erledigung derselben für unsern Zweck zu weit führen würde, und zur Begründung unserer Ansicht, nach allem vorher schon Gesagten, unnöthig ist, so lassen wir sie für jetzt auf sich beruhen, und beschäftigen uns zum Schlusse nur noch mit den in der Urkunde gebrauchten Formeln. Aus ihnen ergiebt es sich ganz entschieden, daß sie nicht von einem merovingischen König ausgegangen sein kann, da sie sich hierin von allen ächten Urkunden der Merovinger wesentlich und auffallend unterscheidet. Denn einmal beginnen die merovingischen Könige ihre Urkunden immer, ohne irgend eine Eingangsformel, sogleich mit ihrem Namen; hier aber steht voran die, ohnehin ganz ungewöhnliche Formel: Gratia sanctae et individuae Trinitatis. Eben so wenig pflegen diese Fürsten vor ihren Namen ein Pronomen, wie das in unserer Urkunde befindliche Ego, zu setzen, noch reden sie überhaupt in ihren Urkunden von sich im Singular (ego etc.), sondern immer im Plural (nos etc.); jene Form findet sich aber in unserer Urkunde, wie wohl mit der letzteren abwechselnd. Sodann führen die Merovinger nach ihrem königlichen Titel, immer noch das Prädikat Vir illuster, das in unserer Urkunde fehlt, und setzen unter ihre Urkunden nie das Jahr Christi, sondern immer nur das Jahr ihrer Regierung; in unserer Urkunde hingegen ist das Jahr Christi, aber kein Regierungsjahr bemerkt. Hierzu kommt, daß die der Urkunde einverleibte Geschichtserzählung ganz wider die Gewohnheit und den Styl der Urkunden des damaligen Zeitalters wäre und in keiner ächten Merovingischen Urkunde ein

Digitized by Google

Beiſpiel hätte, welche auch noch in der Schlußformel: Ut haec traditio etc. literis nostris stabiliri fecimus etc. gänzlich von der unſrigen abweichen. Daß in derſelben das Datum und Actum nicht nur unterſchieden, ſondern ſogar durch mehrere Zwiſchenſätze getrennt ſind, iſt eine Unregelmäßigkeit, die ſich abermals in den ächten Merowingiſchen Urkunden nie findet. Uebrigens ſteht in den merow. Urkunden das Datum nie, wie in der unſrigen, vor, ſondern allemal nach der Königlichen Namensunterſchrift. Die Formel: anulo nostro, iſt wohl den Carolingiſchen, aber nicht den Merovingiſchen Urkunden eigen; und der Ausdruck: sigillo nostro, der noch dazu mit dem vorigen eine ganz unnütze Tautologie bildet, fehlt ebenfalls in den Merovingiſchen Urkunden durchaus.

Monogramme erſcheinen in den Urkunden der Merovingiſchen Könige ſehr ſelten, und wo ſie vorkommen, ſind ſie ganz einfach; von ſo complicirter Beſchaffenheit, wie auf unſrer Urkunde, ſind ſie in jener Periode ganz unerhört. Endlich [1]) kommen auch im Texte der Urkunde ganz ungewöhnliche Ausdrücke vor, wie z. B. Comes palatinus, wofür in den Urkunden jenes Zeitalters allgemein Comes Palatii geſagt wird, u. d. m., wobei wir uns, weil die oben angeführten Merkmale ſchon hinreichen den durchgängigen Unterſchied unſerer Urkunde von den ächten Urkunden der Merovingiſchen Könige ins Licht zu ſtellen, weiter nicht aufhalten.

Wenn nun, dieſem allen zu Folge, unſere Urkunde weder

---

[1]) Wegen der hier aufgezählten diplomatiſchen Merkmale begnüge ich mich Mabillon, de re diplomatica, als Gewährsmann anzuführen, wo ſich die Beweiſe, deren ſpecielle Angabe hier zu weitläufig ſein würde, an verſchiedenen Orten finden.

Digitized by Google

im achten Jahrhundert geschrieben, noch auch eine getreue Abschrift eines in diesem Jahrhundert ausgefertigten Originals sein kann, noch in Ansehung ihres Inhalts mit andern geschichtlich erweislichen Umständen übereinstimmt, so ergiebt sich hieraus mit völliger Gewißheit, daß sie in späterer Zeit untergeschoben und ihr wesentlicher Inhalt ganz erdichtet ist.

Bisher war unsere Beweisführung nur negativ, allein sie hat auch eine positive Seite, indem wir zeigen können, daß die Stiftung des Petersklosters wirklich zu einer ganz andern Zeit und auf ganz andre Weise stattgefunden hat. Hierzu hilft uns Falkenstein selbst (a. a. O. S. 1018.), durch die Mittheilung einer Urkunde, die er, seltsam genug, als Beweis für die Dagobertische Stiftung beibringt, die aber in der That ganz dagegen spricht. Zwar kann das Original dieser Urkunde nicht mehr nachgewiesen werden, es ist aber durchaus kein innerer Grund vorhanden, an ihrer Aechtheit zu zweifeln; auch sagt der ehemalige Prior des Petersklosters, Joseph Heine, der in seiner Collectio Synodorum Erfordiensium (Erford. 1792. 8.) pag. 25, diese Urkunde in einer andern Beziehung anführt, und im Auszuge mittheilt, daß das Original sich noch im Archive des Klosters befinde; es ist also wahrscheinlich erst nach der Aufhebung des Klosters, wie die meisten Urkunden desselben, irgendwie verloren gegangen.

In dieser Urkunde, nämlich der Confirmation Erzbischofs Heinrichs I. von Mainz, v. J. 1143 wird Folgendes berichtet.

Zur Zeit Erzbischof Sigfrids I. befanden sich zu Erfurt nur Canonici, aber keine Mönche, und diejenigen Personen, welche sich dem Klosterleben widmen wollten, waren daher genöthigt sich in auswärtige Klöster zu begeben [1]). Nach dem

---

[1]) Das Schottenkloster, wenn es anders mit seiner von den

Beschluß einer Synode, welche der gedachte Erzbischof im ersten Jahre seiner Regierung (1060) zu Erfurt hielt, wurden nun die Canonici, welche damals den Petersberg bewohnten, von da entfernt und Mönche an ihre Stelle gesetzt, dem auf diese Weise hergestellten Kloster aber, sowohl vom Erzbischof Sigfrid, als von dessen Nachfolgern Privilegien, Güter und Schutzbriefe ertheilt, welche alle Heinrich I., nach dem Beispiel seiner Vorfahren, aufs neue bestätigte.

Hierdurch wird nun freilich Trithemius, welcher die Stiftung des Petersklosters dem Abt Wilhelm von Hirsau (nach 1070) zuschreibt, völlig widerlegt; wenn aber nun Falkenstein oder sein ungenannter Gewährsmann (a. a. O. S. 1023.) schließt: Weil Trithemius Unrecht hat, so kann nun niemand weiter an der Dagobertischen Stiftung zweifeln, so ist dies eben so, als wenn einer schließen wollte: Weil die Blätter an den Bäumen nicht schwarz sind, so müssen sie nothwendig weiß sein. Daß die Canonici, deren in der Urkunde Heinrichs I. gedacht wird, entweder das alte Petersklosters widerrechtlich in Besitz genommen, oder aus den ehemaligen Mönchen, durch eigenmächtige Relaxation der Ordensregel entstanden wären, also von Erzbischof Sigfrid I. nur das vorher schon dagewesene Kloster erneuert worden sei, ist eine ganz aus der Luft gegriffene Behauptung; denn in der Urkunde steht davon kein Wort, und doch würde dieser Umstand, als ein sehr wichtiges Argument für die neue Einrichtung des Klosters, wenn man ihn anders damals schon für wahr gehalten hätte, schwerlich vergessen worden sein. Es bleibt also dabei, daß

---

meisten Geschichtschreibern behaupteten Stiftung im Jahre 1036 seine Richtigkeit hat, kam wahrscheinlich deshalb, weil man es als eine ausländische Stiftung ansah, nicht in Betrachtung.

Digitized by Google

Erzbischof Sigfrid das Peterskloster im Jahre 1060 zuerst gestiftet hat. Wo die Canonici, die er damals auf dem Petersberge fand, hergekommen, und wie lange sie dort ansässig gewesen, davon sagt uns die Urkunde nichts, es gehört auch nicht in unsere Untersuchung.

Ueber den Ursprung der Erdichtung, so wage ich es nunmehr zu nennen, von Dagoberts Stiftung, und den Zeitpunct der Anfertigung unserer Urkunde, lassen sich freilich nur Vermuthungen aufstellen. Meine Vermuthung geht dahin, daß man ohngefähr zur Zeit des Reichstages, den Rudolph I. i. J. 1289 zu Erfurt hielt, mit jenem Vorgeben zuerst hervorgetreten sein mag; denn in einem Ablaß-Privilegium des Erzbischofs Gerhard II. von Mainz, gegeben zu Erfurt IV. Non Januar 1290 [1]), findet sich die erste Erwähnung der angeblichen Dagobertischen Stiftung, mit den Worten: vel qui ibi Domini Tageberti, Regis francorum, fundatoris ejusdem loci, piam commemorationem fecerint. Zwar soll nach Falkenstein (a. a. O. S. 1013.) schon Lambert v. Aschaffenburg, der bekanntlich noch im 11ten Jahrhundert lebte, bei dem Jahre 706, der vom König Dagobert geschehenen Stiftung des Petersklosters gedenken, allein die betreffende Stelle [2]) rührt, bei näherer Betrachtung, gar nicht von Lambert her, sondern von dessen Fortsetzer, dem, im 15ten Jahrhundert lebenden, Erfurtischen Benedictinermönche Nicolaus von Siegen, der, außer in seinen Additionibus ad Lambertum, auch im Texte selbst manche Einschaltungen anbrachte, die Pisto-

---

[1]) Abgedruckt bei Falkenstein a. O. S. 1023.

[2]) Initium monasterii S. Petri in Erphesphurt, quod construxit Tagebertus rex francorum in monte, qui antea Merwigesburg vocabatur, etc. in Script. Rer. German. coll. Pistor. et Struv. Ratisbon. 1726. Fol. Tom. I. Pag. 309.

Digitized by Google

rius, deſſen Ausgabe nach der Erfurter Handſchrift gemacht iſt, durch beſondere Zeichen unterſchieden hat, und zu welchen auch die obige Nachricht von der Stiftung des Petersklosters gehört. Andere Ausgaben des Lambert, z. B. in Schardius Sammlung, S. 371, haben daher auch jene Nachricht, ſo wie die folgenden Interpolationen des Nicolaus von Siegen, nicht. Alle andern, für die Dagobertiſche Stiftung aus Geſchichtſchreibern angeführten Zeugniſſe ſind jünger, und daher unſerer Behauptung nicht zuwider, ja, ſie rühren meiſtens aus dem Petersklosſter ſelbſt her, und ſind deshalb offenbar parteiiſch.

Nun war, kurz vor der obenbeſtimmten Zeit, das ſogenannte große Interregnum vorhergegangen, wo viele Klöſter die Gelegenheit wahrgenommen hatten, ſich zur Reichsfreiheit empor zu ſchwingen. Wahrſcheinlich ſtrebte das Petersklosſter auch nach dieſem glänzenden Ziele, und es ſchien ein ſicherer Schritt dazu, wenn man nicht nur die Stiftung des Kloſters durch einen alten König, ſondern auch die Ausſtattung deſſelben mit freien, königlichen Gütern nachwies. Zu dieſem Behuf könnte wohl unſere Urkunde geſchmiedet worden ſein; und wiewohl der Zweck nicht erreicht wurde, ſo mußte man doch nachher conſequent bleiben und bei der Ausſage von jener uralten Stiftung beharren. Abſichtlich wurde vielleicht ein König zum vorgeblichen Stifter gewählt, der übrigens weniger bekannt war, und eine kurze Regierung geführt hatte, damit der Betrug nicht ſo leicht an den Tag kommen konnte. Nach dieſer Vermuthung würde ſich dann auch die für das angebliche Original der Stiftungsurkunde gewählte Schrift leicht erklären laſſen. Gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts waren zwar dieſe Schriftzüge ſchon veraltet; denn man wählte ja abſichtlich eine nicht mehr gebräuchliche Schriftart, um das

Anſehen eines höheren Alters deſto täuſchender zu machen; aber ſie gehörten doch einer Zeit an, aus der man noch Urkunden genug vor ſich hatte, um ſie nachbilden zu können. Daß die Schriftzüge dem Schreiber ſelbſt nicht geläufig waren, und von ihm nur mit Mühe nachgebildet wurden, ſieht man aus der Urkunde auf den erſten Anblick. Da man aber keine Urkunde aus dem Merowingiſchen Zeitalter zur Vergleichung oder Nachahmung hatte, und daher auch in den Formeln der Redeweiſe ſpäterer Zeiten folgte, ſo mußten ſich daraus natürlich die oben aufgezählten Abweichungen ergeben.

Digitized by Google

Das Rathhäusliche Archiv der Stadt Stralsund.

1. Gründung und Erweiterung des Archivs.

Die Stadt Stralsund, welche im Jahr 1209 von den Fürsten zu Rügen, vermuthlich auf einem ganz unbebaueten Platze [1]), gegründet ward und durch landesherrliche Bewidmungen nach und nach ihr Grundeigenthum und mannigfaltige Gerechtsame erhielt, zugleich aber, durch die Bestimmung für den Seehandel, sich in unmittelbare Verbindung mit fremden Staaten gesetzt sah, mußte früh zum Sammeln und Aufbewahren von Urkunden Veranlassung finden; wenn gleich die sehr einfachen inneren Verhältnisse eines entstehenden Gemeinwesens nur unvollkommene Vorkehrungen dazu darboten.

Wahrscheinlich besaß die Stadt anfänglich kein eigenes Rathhaus, und wenn auch schon in sehr früher Zeit die Waarenniederlage, oder das Kaufhaus, als das eigentliche Stadthaus in einer Handelsstadt, zu den Rathsversammlungen benutzt wurde [2]); so mochte doch Eifersucht auf den ausschließlichen Besitz der Stadtprivilegien, in einem Zeitalter, worin

---

[1]) A. G. v. Schwarz. Gesch. der pomm. Städte. S. 20, 21. A. Brandenburg. Wo stand Stralsund vor sechshundert Jahren? Ein Versuch. 1830.

[2]) Das jetzige Rathhaus wird in Urkunden häufig Koophus, auch Wimburse, genannt; früher theatrum, ein Ausdruck der gleichfalls mehr vom Marktverkehr, als von den Rathsversammlungen, erklärt zu werden pflegt.

Digitized by Google

auf die Legitimation durch Urkunden so großes Gewicht gelegt wurde, und Besorgniß wegen der Feuersbrünste, von welchen damals die meisten Städte, und namentlich auch die unsrige, nur zu oft heimgesucht wurden, die Aufbewahrung in einem gewissermaßen fremden Gebäude und überhaupt an einer gemeinschaftlichen Stelle, bedenklich machen. Man vertheilte deshalb die Documente in mehrere kleine Kisten, und gab jede einem Rathsmitgliede in Verwahrung; jedoch so, daß einem andern Mitgliede der Schlüssel anvertraut wurde [1]). Die Anordnung ward, wie die späteren Verzeichnisse zeigen, nach den Ausstellern der Urkunden gemacht: auch war diese die einfachste, die bequemste für den directen Gebrauch und die nützlichste um bei den so häufigen Tagefahrten die Kistchen zum Transport der Urkunden zu benutzen. — Wahrscheinlich sind diese Kistchen größtentheils noch jetzt vorhanden: anderthalb bis zwei Fuß lang und ungefähr einen Fuß breit, roh und stark von Eichenholz gearbeitet, mit verziertem Eisenbeschlage und künstlichen Schlössern versehen.

Acten zu sammeln war vermuthlich noch keine Gelegenheit. Die Verhandlungen wurden mündlich, selbst ohne Protocollführung, gepflogen, und nur die Resultate in Urkunden verzeichnet. Zwar findet sich schon aus der ersten Periode des Daseins unserer Stadt ein kleines Buch mit der Ueberschrift:

---

[1]) In dem ältesten Stadtbuche ist dieses von einem neueintretenden Stadtschreiber im Jahre 1300 vollständig aufgezeichnet: „Quatuor sunt latule privilegiorum: vnam habet Nicolaus Gripeswold, ad quam habet Conradus Rederi clauem. Eselsvot habet vnam, ad quam habet clauem Johannes Woltdorp. Straceburch habet vnam latulam ad quam habet clauem Johannes de Meppen. Johannes de Gnogen habet vnam latulam, Arnoldus de Reucle habet clauem ad hanc." — Aehnliche Aufzeichnungen finden sich von den Jahren 1360, 1365, 1369, 1390, 1402, 1411.

Digitized by Google

Iste dicitur liber, cui inscribi solent omnia quae aguntur coram consulibus; allein dieſes iſt eine Art von Stadtbuch, in welchem nur Contracte und ähnliche Documente von öffentlichem oder Privatintereſſe kurz verzeichnet ſtehen.

Mit dem Jahre 1310 erweiterte ſich dieſer Zweig der Geſchäftsführung: es wurden neue Bücher in größerem Formate angelegt, und zwar ein eigenes Stadtbuch, mit der Abtheilung liber resignationis hereditatum [1]) und liber obligationis hereditatum, ein liber memorialis für vermiſchte und vorübergehende Angelegenheiten, und daneben ein liber proscriptorum für die ſo häufigen Stadtverweiſungen: dennoch aber ſcheinen bei den unter freiem Himmel oder in offenen Hallen gehegten Gerichten [2]) kaum einmal Urtheilsbücher üblich geweſen zu ſein, ſondern alles ward wohl durch mündliche Abfertigung verhandelt. An Protocollbücher war ſo wenig für gerichtliche als für adminiſtrative Geſchäfte zu denken [3]). Die letzte von der Vertheilung der Documentenkiſtchen vorhandene Nachricht iſt vom Jahre 1411, wobei ſich die Zahl derſelben auf zwölf vermehrt findet [4]). Wahrſcheinlich wurde

---

[1]) hereditas: Erbe, d. h. Haus.

[2]) Das Gericht der Altſtadt wurde unter der nördlichen Laube des Rathhauſes, das der Neuſtadt, da das Rathhaus derſelben nicht mit Lauben verſehen geweſen zu ſein ſcheint, wohl unter freiem Himmel gehalten. Beide Gerichte hatten einen gemeinſchaftlichen Vogt, aber verſchiedene Beiſitzer aus den beiden Abtheilungen des Stadtrathes.

[3]) Die ſpäteren „Richteböker" welche erſt ſeit 1417 vorhanden ſind, enthalten nie die Formel des Urtheils, ſondern nur den Inhalt, ebenſo wie der frühere liber proscriptorum. — Noch in der Gerichtsordnung v. J. 1670 wird den Richtern freigelaſſen bei einfachen Sachen ohne Protocollführung zu verhandeln.

[4]) „Ao. dni. MCCCCXI. latulas habent hii. cum litteris exquisitis habent Camerarii. illorum de Pudbusk, et conspirationem vasallorum,

Digitized by Google

bald darauf der Urkundenvorrath in einen gemeinschaftlichen Privilegienkasten gesammelt und dieser auf dem Rathhause aufgestellet, welches schon ein Jahrhundert früher unmittelbar an dem alten Kaufhause erbauet war [1]), denn grade aus dieser Zeit schreibt sich auch ein für sämmtliche Urkunden gemeinschaftlich angefertigtes Copeyenbuch; indem der Verfertiger desselben, Heinrich Oldenburg, in den Jahren 1405 bis 1423 als Stadtschreiber vorkommt.

Mit Sicherheit darf diese Einrichtung als die zur Zeit der Reformation bestehende angesehen werden: es findet sich um diese Zeit eines Tresor gedacht, welcher auf dem Rathhause in dem zu den Versammlungen des Rathes mit der Bürgerschaft bestimmten Saale stand, und auf welchen ein Mitglied der Versammlung stieg, um allgemein gesehen zu werden [2]). Das Wort Tresor oder Trese bezeichnet bekanntlich jedes Behältniß zur Aufbewahrung, und muß hier nach

---

Camerarii. Principis Ruyanorum cum nota, Camerarii. Regis Dacie et Comitis Holtzacie, Camerarii. Episcoporum, et Abbatum de Nouo Campo, Camerarii. Diuersorum militum et armigerorum super bonis ciuitati obligatis, Camerarii. Ducis Wartislai iunioris, Camerarii. Principis Ruyanorum, dns. Gherardus Papenhaghen. Ducis Wartislai, Johannis Dotenbergh, Principis Ruyanorum, Zona Magnopolensium et de Werle, dns. Nicolaus Voghe. Ruyanorum principis, Marchionis Brandenborgensis, Ducis Magnopolensis, et littere super bonis Ossenrey, dns. Kulpe. Juris spiritualis et sedis Apostolice, dns. Bernardus de Rode. Principis Ruyanorum, dns. Polemann." — Lib. Civit.

[1]) So ist wahrscheinlich die Nachricht der Chronicanten, daß das Rathhaus erst im Jahre 1316 von dem Lösegelde des Herzogs Erich von Niedersachsen erbaut worden, mit der schon um 1280 vorkommenden Bezeichnung: sub theatro, zu vereinbaren.

[2]) „Der Secretarius — mußte mit den Recessen auf das Tresor steigen, daß alle und jeder sehn könnten." Barth. Sastrow Herkommen, Geburt und Lauf seines Lebens, herausgeg. v. C. G. Mohnike. Thl. I. S. 173.

Digitized by Google

dem Zusammenhange von einer großen Kiste verstanden werden. Die Stadtcasse, welche in der Folge oft die gemeine Trese genannt wird, würde so wenig in diesem Saale zu suchen sein, als, bei der noch fast ein Jahrhundert später bestehenden Zersplitterung der Verwaltungszweige, in jener Zeit überhaupt an eine Generalcasse zu denken ist. Noch jetzt aber wird in mehreren Städten das Urkundenarchiv des Rathhauses die Trese [1]), so wie das Archivzimmer der Kirchen, welches in hiesigen Gegenden Garbekammer heißt (von garaven, garven: bereiten) die Treskammer oder Dreskammer [2]) genannt und die Urkundenkiste ist daher auch wohl hier gemeint.

Auch ein Schrank, mit Schiebladen für die verschiedenen Gegenstände der Verhandlungen, findet sich aus der Zeit vor der Reformation noch jetzt bei den einzelnen selbstständigen Instituten der Stadt: gewöhnlich auf den Thüren mit Emblemen der Anstalt verziert, z. E. bei den geistlichen Stiftungen mit einer Nonne, einem Kalandsbruder, einem Pilger. Der wachsende Grundbesitz scheint diese Erweiterung des Locales herbeigeführt zu haben: denn die Schränke enthalten vorzugsweise Documente über die Grundstücke, nach denselben geordnet. Vermuthlich erhielt das eigentliche Stadtarchiv eine ähnliche Einrichtung.

Mit der Reformation entwickelte sich hier, wie in den meisten norddeutschen Städten, der Sinn für Form und Ordnung der Geschäfte, die zugleich große Erweiterungen fanden.

---

[1]) So in Hamburg und Lübeck: wie aus vielen Citaten im Urkundenbuche zu C. F. Sartorius Geschichte des Ursprungs der Hanse erhellt; vorzüglich aber aus der trefflichen Schrift J. M. Lappenberg. Programm zur dritten Säcularfeier der Verfassung Hamburgs. 1828. Anmerk. 17 (S. 50.) und S. 14.

[2]) Büsching. Reise durch einige Münster und Kirchen im nördlichen Deutschland. An vielen Stellen.

Digitized by Google

Namentlich war es Bartholomäus Saſtrow, der eine feſte Geſchäftsordnung in Gang brachte und wahrſcheinlich auch die Kanzlei, oder, wie man damals lieber und richtiger ſagte, Schreiberei, einrichtete und ein eignes Archiv damit in Verbindung ſetzte. Längere Zeit hindurch in landesherrlichen Kanzleidienſten und als Sollicitator am Reichskammergerichte angeſtellt, hatte er Einrichtungen dieſer Art und ihren Nutzen kennen gelernt, und es fehlte ihm weder an Einfluß noch an Thätigkeit, um dieſe Erfahrungen als Protonotarius des hieſigen Rathes für die Stadt in Anwendung zu bringen [1]). Wenigſtens findet man von dieſer Zeit an regelmäßige Protocollführung, Actenſammlung und manche andre Spuren eines geordneten Kanzleiweſens.

Auch in dem neuen Archive waren eine große Kiſte, der Privilegienkaſten genannt, für die Urkunden allgemeinen Inhaltes, und ein Schrank, der in ſeinen Schiebladen vorzüglich die Documente über das ſtädtiſche Grundeigenthum, nach den einzelnen Gütern geordnet, enthielt, die Hauptſtücke: daneben für die nun allmälig entſtehenden Actenſammlungen, offene Repoſitorien an den Wänden umher.

Der Privilegienkaſten iſt noch vorhanden: eine aus dreizölligem Eichenholz gearbeitete mit ſtarkem Eiſen beſchlagene und mit mehreren überaus kunſtreichen Schlöſſern verſehene Kiſte, etwa ſechs Fuß lang und drei Fuß breit und hoch: worin ſich theils die älteren kleinen Kiſtchen, theils Mappen und Beutel, mit den Urkunden gefüllt, befanden. Von dem

---

[1]) Nachrichten über Saſtrow's Leben: in Mohnike's Ausgabe ſeiner Selbſtbiographie, Th. III., S. 157. — Das Werk enthält mehrere Andeutungen darüber, obgleich der letzte Theil, ſeinen Aufenthalt in Stralſund betreffend, und alſo die directe Erzählung von ſeiner hieſigen Thätigkeit, leider verloren gegangen iſt. S. u. a. Th. I. S. 32.

Digitized by Google

Schranke finden sich nur noch einzelne Schiebfächer, welche von außen mit Aufschriften versehen sind, und von denen jedes mehrere Gegenstände umfaßt, weshalb die Urkunden in starke Schachteln von Eichen- und Eschenholz nach den einzelnen Materien vertheilt waren.

Ohne Zweifel ward das Archiv schon bei der Brandenburgischen Belagerung vom Jahre 1678, noch gewisser aber im nordischen Kriege, da man der Belagerung der Stadt entgegensah, in den Keller des Rathhauses gebracht, wie es damals selbst mit der neu entstandenen Rathsbibliothek geschah [1]). Daraus erklärt sich, daß man im Jahre 1716, als die Mitglieder der neuen dänischen Regierung archivalische Nachrichten wünschten, das Archiv, wie es in der Relation heißt, „so in Confusion und Unordnung fand, daß es nicht schlechter sein könne". Die beiden Syndici, Engelbrecht und Zander, erhielten den Auftrag es in Ordnung zu bringen und alle publica und privata in besondere Registraturen zu verzeichnen, und sie beendigten dieses Geschäft gegen den Anfang des Jahres 1722: wofür sie die geringe Renumeration von 100 Rthlr. für jeden erhielten.

Auch die Localität fand von Zeit zu Zeit Verbesserungen; indem nicht nur das, mit dem ganzen Rathhausgebäude, zu Anfange des vorigen Jahrhunderts sehr in Verfall gerathene Zimmer im Jahre 1716 einer Reparatur unterzogen, sondern, bei der großen Durchbaute des Rathhauses im Jahre 1742, das Local, welches nur aus einem Kreuzgewölbe bestand, durch Hinzuziehung der Receptionsstube für den Stadtzoll (Pfundkammer) um einen gleichen Raum vergrößert wurde.

---

[1]) A. Brandenburg Nachricht v. d. Entstehung und Einrichtung der Rathsbibliothek zu Stralsund. 1829. (Auch als Vorrede zu dem Verzeichnisse der Rathsbibliothek.) S. 6.

Digitized by Google

Da man jedoch den neuen Platz größtentheils nur für die Acten über gemeinstädtische und Landtagsverhandlungen, so wie für die Stadtverlassungs- und Protocollbücher, benutzte; so gewann das sich stark vermehrende Hauptarchiv wenig: und allmälig wurden die Repositorien überfüllt; so daß nur im Dienst ergraute Beamte sich zurecht finden konnten, denen aber das Ersteigen der hohen Verschläge und die sonstige Instandhaltung des weitläuftigen Werkes zu schwer fiel.

Im Jahre 1782 führte dieser Zustand endlich auf den Plan das ganze Archiv neu zu ordnen, und dazu einen eigenen Archivar anzustellen, dem auch in der Folge die Verwaltung übertragen werden sollte; da solche für den im Laufe der Zeit sehr erweiterten Geschäftskreis der Rathssecretarien zu störend geworden war, um nicht von diesen auf's Neue zurückgesetzt werden zu müssen.

Das bürgerschaftliche Repräsentantencollegium zeigte sich jedoch wenig geneigt, für ein bloßes Revisionsgeschäft eine ansehnliche Summe zu bewilligen (es waren auf drei Jahre jährlich 600 Rthlr. vorgeschlagen), oder gar für die Erhaltung der Ordnung, welche den Secretarien obliege, einen neuen Beamten zuzugestehen; und es mußte der letzte Theil des Projectes ganz aufgegeben, die Ausführung des ersten Theiles aber, für welchen endlich im Jahre 1790 die runde Summe von 1000 Rthlr. angewiesen wurde, da sich bis zum Jahre 1795 keiner fand, der dafür die Arbeit unternehmen wollte, und auch der in diesem Jahre gemachte Versuch bei näherer Bekanntschaft mit dem Umfange des Werkes, größtentheils wieder rückgängig wurde, von einer Zeit zur andern verschoben werden.

Gleichwohl datirt sich von dieser Zeit die vollständigere Einrichtung des Archivs.

Im Jahre 1795 nämlich ward von dem damaligen Proto-

Digitized by Google

syndikus Gülich eine genaue Untersuchung über die Beschaffenheit desselben und die zu treffenden Verbesserungen vorgenommen, und im folgenden Jahre wurden nach seinem Vorschlage, statt der hohen und offenen Repositorien, zum Tragen in Nothfällen bestimmte Schränke aufgestellt.

In diese Schränke wurden auch die Acten wirklich gebracht, und zwar in einer etwas vereinfachten Ordnung. Die vollständige Ausführung des Revisionsplanes blieb dagegen der gelegentlichen Thätigkeit des Protonotarius vorbehalten, (die Gerichts- und Kanzleigeschäfte des Secretarius hatten sich schon seit Jahren so sehr erweitert, daß seine Befassung mit dem Archive gänzlich aufhörte): und erst nach Beendigung des schwedisch-französischen Krieges, da sich eine Menge neuer Acten gesammelt hatte und die Archive der für die Kriegszeit gebildeten Bureaux in das Hauptarchiv übergingen, wurde das Werk durch angenommene Hülfsarbeiter unter unmittelbarer Leitung des Protonotarius schnell und gründlich vollführt.

Alle diese Maaßregeln bezogen sich zwar nur auf die Acten: bei der letzten Revision des ganzen Archivs jedoch richtete sich die Aufmerksamkeit auch auf die Urkunden. Der Privilegienkasten fand sich so angefüllt, daß er schwer zu benutzen war, der Schrank hatte sich, vermuthlich schon bei früheren Transporten [1]), wenigstens aber bei der neuen Einrichtung des

---

[1]) Achtzehn Schachteln, mit ungefähr 300 Urkunden, hatten sich so versteckt, daß sie Forschern wie Charisius und Dinnies unbekannt geblieben, und erst vor einem Jahre zum Vorschein gebracht sind. Die plattdeutschen Inschriften der Schachteln gleich denen der vom Schranke gebliebenen Reste, sind wohl älter als Sastrow's Amtsführung, der in seinem Rubrikenbuche von diesen Urkunden keine Notiz nimmt: einige beschriebene Umschlagsblätter scheinen Anzeichnungen aus den ersten Jahren des vorigen Jahrhunderts zu enthalten. — Dieser Fund zeigt wie wenig man sich auf die Voll-

Digitized by Google

Archivs, gänzlich verloren und sein Inhalt war zum Theil unbeachtet geblieben. Dabei machten die veränderten Umstände den oftmaligen Gebrauch alter Documente nothwendig, und der neubelebte Sinn für historische Forschung führte ihnen eine neue wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu. Es wurden daher kleine tragbare Schränke für sämmtliche Urkunden angeschafft: die Translocirung der Documente, verbunden mit einer vollständigen Anordnung und Revision, ist zum Theil noch jetzt in Arbeit.

2. Local und äußere Einrichtung des Archivs.

Das Archiv befindet sich im Erdgeschosse des Rathhauses, welches jedoch etwa anderthalb Fuß höher als das Straßenpflaster, und über einem gewölbten Keller liegt, in einem 37 Fuß langen, 27 Fuß breiten und im Mittel 15 Fuß hohen Saale.

Derselbe stehet an drei Seiten frei und mit starken massiven Mauern umgeben, die vierte Seite gränzt an die Kanzlei und ist nur durch eine in Fachwerk gemauerte Wand von derselben getrennt. Der Fußboden ist gedielt, die Decke ein starkes Kreuzgewölbe von zwei Feldern. Eine kleine Eingangsthür von der Kanzlei und zwei sehr breite Flügelthüren, die eine in der Mitte der langen Rückwand, die andere dem Eingange gegenüber, sichern in Nothfällen den Transport: zwei stark vergitterte Fenster, jedes neun Fuß breit, geben überall hinlängliches Licht. Das Zimmer ist trocken, ungeachtet der Lage der Fenster gegen Westen kühl, und durch Ventilatoren mit guter Luft versehen, wenn man gleich einen eigentlichen Luftzug anzubringen, bei der Größe des Raumes, nicht nöthig gefunden hat.

---

ständigkeit früherer Bearbeitungen der Archive verlassen darf, besonders wenn nicht die Archivarien selbst zugleich die Bearbeiter waren.

Digitized by Google

Die Acten werden in 58 Schränken aufbewahrt, welche $4\frac{1}{2}$ Fuß breit, $4\frac{3}{4}$ Fuß hoch und $1\frac{1}{2}$ Fuß tief sind, und, je zwei auf einander gestellt, in sieben, theils einfach, theils doppelt geführten Reihen, mit vier breiten Zwischengängen, quer durch den Saal stehen, mithin so, daß das Licht durch die Gänge fällt.

So bequem diese Vorrichtung gegen den Staub ist, so sind doch die Schränke für den Transport in Gefahr zu groß gerathen, wie denn auch die eisernen Trageringe nur schwache Stangen aufnehmen können und so angebracht sind, daß die Schränke nach der Breite getragen werden müßten, also weder Thüren noch schmale Gänge passiren könnten. Im Nothfalle, der bei der feuerfesten Bauart wenig zu besorgen ist, würde man sich durch Rollen helfen, welche deshalb vorräthig sind. — Die angegebene Größe faßt fünf Actenbreiten und im Ganzen funfzehn Fächer von ansehnlicher Höhe: zweckmäßiger wäre eine Breite von drei bis vier Actenbänden und ein Fuß weniger Höhe, da denn nöthigenfalls drei Schränke übereinandergestellt werden und gleichwohl transportabel bleiben könnten: auch machen die zu breiten Schrankthüren eine Verschwendung des Raumes zu den Gängen nöthig. Die Eintritts- und die lange Rückwand sind noch mit offenen Repositorien bekleidet, in welchen theils die Protocoll-, Registratur- und andere Bücher aufgestellt, theils ältere völlig nutzlos gewordene Privatacten liegen geblieben sind.

Von den Acten sind die Urkunden gänzlich getrennt, und letztere werden in sechs kleinen Schränken, jeder $4\frac{1}{2}$ Fuß breit, $1\frac{1}{2}$ Fuß tief, und $2\frac{1}{4}$ Fuß hoch, aufbewahrt. Diese Schränke sind innen und außen ganz von Eichenholz und mit Bernsteinlackfirniß überzogen. Jeder Schrank ist nach der Breite getheilt und enthält in zwei Reihen 14 Schiebladen, von 3 Zoll Höhe. Jede Reihe wird durch eine über die Mitte der Schieb-

Digitized by Google

laden laufende, unten mit einer eisernen Zunge, oben mit dem Schlosse befestigte starke Leiste gemeinschaftlich verschlossen, so daß der Schrank keiner Thüren bedarf, sondern die Schiebladen zeigt, welche unverschlossen, aber gegen den Staub mit einem Falze versehen sind. Die Abtheilungen und Nummern der Documente sollen auf der Vorderseite jeder Schieblade verzeichnet werden. Je zwei Schränke stehen aufeinander, können aber durch starke eiserne Griffe bequem abgehoben und transportirt werden. Wahrscheinlich wird, für Copiarien und Repertorien, auch einige urkundengleiche Bücher, noch ein Schrank von gleicher Größe mit Thüren nothwendig werden.

Die Urkunden sind fast sämmtlich von Anfang her gut aufbewahrt worden, so daß sie in ihren ursprünglichen Falten liegen. Man hat sie deshalb auch bei der neuen Anordnung so gelassen und die durch einander geworfenen und verschobenen auf ähnliche Weise zusammengelegt; indem dadurch die Diplome weniger verletzt werden, als durch gezwungenes Auseinanderschlagen, welches kaum mit dauerndem Erfolge gelingt [1]), zugleich aber bei den flachen Schiebladen, das Aufeinanderlegen der Urkunden, zum Vortheil für die Auffindung, fast gänzlich vermieden werden kann. Es liegen daher auch die Urkunden ohne Umschlag, mit der Section und Nummer, meistens auch mit der Jahreszahl, auf dem Pergamente selbst bezeichnet: nur schadhafte oder sehr zerfaltete und sehr kleine Urkunden sind in einen Umschlag von starkem Papier gelegt.

---

[1]) Die größte Schwierigkeit machen die aufgerollten Diplome, eine Form, die man, wo sie nicht zu temporärem Gebrauche, sondern wegen Größe des Documentes und Menge der Siegel, gewählt war, gleichfalls beibehalten hat. Z. E. bei einem Bündnisse von 1316, woran 128 wohlerhaltene Siegel hängen. — Man vermeide vor Allem jedes Auspressen der Falten mit heißen Eisen; indem das Pergament von der Hitze sich zusammenzieht und steif und kraus wird.

Digitized by Google

Die Siegel waren meistens mit Baumwolle oder Werg umgeben und in blaue oder rothe Leinwand eingenähet, dennoch aber nicht selten durch das zu dichte Zusammenpacken im Kasten zerbrochen, auch zum Theil mit der Umhüllung verklebt. Jetzt sind fast sämmtliche Siegel frei gemacht und auf die Urkunden gelegt: einige sehr beschädigte sind wieder in Baumwolle gehüllt und gemeinschaftlich mit ihrer Urkunde zwischen zwei Pappdeckel gebracht und mit leinenem Bande (nicht mit Bindfaden) leicht zusammengeschnürt worden, um die Erschütterung beim Aufziehen der Fächer zu verhindern [1]).

Schiebladen, worin sich viele kleine Urkunden befinden, werden zu gleichem Zwecke durch hölzerne Stege getheilt.

3. Verwaltung und Umfang des Archivs.

Das Archiv steht unter Direction des Stadtsyndicus, als Kanzleidirectors, der eigentliche Archivarius aber ist der Protonotarius des Rathes. Letzterer allein hat den Schlüssel und giebt Acten oder Documente aus und verwahrt dieselben. Das Archiv soll von keinen andern Personen besucht werden: Originale oder Abschriften dürfen nicht ohne Verfügung des Rathscollegii verabfolgt werden.

Bei den mannigfaltigen Geschäften beider Personen, kann eine Behandlung des Archivs nur für die Geschäftsbenutzung Statt finden und zu wissenschaftlich förmlicher Bearbeitung desselben bleibt wenig Zeit und Gelegenheit. Was aus solchen

---

[1]) Eine sonderbare Art der Aufbewahrung findet sich in einem hiesigen Neben-Archive. Vor jedes Siegel ist eine Scheibe von Horn befestigt, die durch eine mittlere Oeffnung die wesentlichsten Theile des Wappens sehn läßt, aber auch allen Staub hineingelassen hat. Am gebrechlichsten sind die Siegel der königlich Norwegischen und mancher fürstlich Rügenschen Urkunden, bei welchen die Vorder- und Rückseite gleich groß und auf eine Wachsplatte gedruckt sind, die oft bei drei Zoll Durchmesser kaum eine halbe Linie Dicke hat.

Digitized by Google

Gesichtspuncten geschehen ist verdankt größtentheils persönlicher Neigung seinen Ursprung, und ist daher bei weitem nicht allgemein umfassend und vollständig.

Auch enthält dieses Archiv nur die Acten und Urkunden des Magistratscollegii; sowol die Raths-Departements, als die einzelnen Kirchen, Stiftungen, Corporationen u. s. w. haben ihre eigenen Archive, die sich zwar größtentheils auf dem Rathhause, gut und sicher aufgestellt, befinden, jedoch unter Aufsicht der Actuarien dieser Anstalten noch weniger nach allgemeinen Gesichtspuncten behandelt werden können.

Eine Vereinigung aller städtischen Archive würde, hinsichtlich der Acten, bei den Gerichtsbehörden ganz unthunlich, und auch bei den Administrationszweigen wol nicht vollständig ausführbar sein. Die Zusammenstellung sämmtlicher Urkunden zu Einer Sammlung wäre dagegen allerdings thunlich: nur daß es in jetzigen Zeiten vielfacher Ansprüche an die städtischen Kassen schwer fallen würde einen gemeinschaftlichen Archivar anzustellen, der das Fach wissenschaftlich studirt hätte und in den Stand gesetzt wäre sich ein paar Schreiber für seine Geschäfte heranzubilden, woran es hier, wie fast überall, nur gar zu sehr fehlt. Vielleicht führen neuerdings getroffene Abänderungen in der Geschäftsvertheilung und die dadurch nöthig werdende Umstellung mehrerer Specialarchive zu einem so lange gewünschten Schritte.

4. Anordnung und innere Einrichtung des Archivs.

Die Anordnung eines größeren Archivs ist nicht ohne Schwierigkeit; selbst wenn die Umstände eine gänzlich neue Aufstellung fordern oder gestatten: denn so sehr die rein systematische Ordnung sich empfiehlt, und meistens in Schriften empfohlen wird, so schwer ist es das System aufzustellen, in den Gränzpuncten festzuhalten und in den kleinern Theilen bei künftigem Gebrauche des Archivs wieder aufzufinden.

Digitized by Google

Kommt dazu noch eine schon vorgefundene und theilweise beizubehaltende Anordnung, vorhandene Registraturen, weniges Dienstpersonale und täglicher Gebrauch, wodurch für neue Officianten eine leichte Orientirung nothwendig gemacht wird; so sieht man sich meistens genöthigt von den theoretischen Grundsätzen mannigfaltig abzuweichen, und gewöhnlich ist es dann die das Aufsuchen am meisten erleichternde alphabetische Ordnung, der man, so weit möglich, den Vorzug geben wird. Fast alle jene Motive haben auch bei unserm Archive zusammengewürkt.

Die Acten sind in drei Hauptklassen gesondert, welche privata, publica und ecclesiastica bezeichnet sind.

Die Privatacten enthalten alle Verhandlungen, welche ein mit öffentlichen Anstalten und Angelegenheiten nicht direct in Verbindung stehendes Privatinteresse betreffen. Die gerichtlichen Verhandlungen der Oberinstanz bilden einen jedoch getrennten Theil derselben. Sie sind alphabetisch nach den Namen der Kläger oder Sollicitanten geordnet [1]).

Die publiken Acten, bei Weitem die zahlreichste Abtheilung, enthalten alles was das Stadtwesen im Allgemeinen, dessen Verwaltung, öffentliche Anstalten, Vermögen, Beamte u. s. w. betrifft, vorzüglich also öconomische und polizeiliche Angelegenheiten. Die Acten sind ohne Unterabtheilungen alphabetisch nach den Hauptgegenständen geordnet: die verschiedenen zu einer Materie gehörigen Acten aber meistens chronologisch, zum Theil nach einem natürlichen Uebergange vom Allgemeinen

---

[1]) Die Anordnung der gerichtlichen Archive nach den Namen der Kläger ist in hiesiger Gegend die allgemein übliche; wie sie es auch aus Gründen der practischen Brauchbarkeit fast überall zu sein scheint: obgleich sonst die Anordnung nach den Beklagten die richtigere sein würde, auch, wegen der Criminal-, Concurs-, Curatel- und Proclamationssachen, allein consequent durchgeführt werden kann.

Digitized by Google

auf's Beſondere, zuſammengereihet und bezeichnet. Die Verhandlung über jeden einzelnen Fall wird als Actenſtück oder Specialfaſcikel der Hauptacte beigefügt.

Die geiſtlichen Acten beziehen ſich auf ſämmtliche Kirchen der Stadt und ihrer Landpatronate, auf die geiſtlichen und milden Stiftungen und das Gymnaſium. Auch hier iſt, der geringeren Anzahl ungeachtet, die alphabetiſche Ordnung, nach den Namen der Inſtitute, gewählt, bei jedem einzelnen Inſtitute die vorgedachte Methode.

Nebenabtheilungen ſind, bei den Privatacten, testamenta obsignäta (in einem beſonderen Depoſitenſchranke) und resignata, und bei den öffentlichen, Hanseatica, Steuerſachen und einige andere.

Die frühere Sitte, die Landtagsangelegenheiten nicht nach Materien zu trennen, ſondern in Geſammtprotocollen und Landtagsabſchieden zu verhandeln, hat eine eigne Abtheilung, unter der Rubrik: Comitialia, herbeigeführt, welche ſich nach den Landtagen, und mit Verzeichniſſen über den Inhalt jeder Landtagsverhandlung, geordnet findet.

Und da Stralſund die Directorialſtadt von Neuvorpommern iſt, (ehemals von dem ganzen Pommern); ſo beſteht aus gleichen Gründen eine Abtheilung Communia Civitatum, von ähnlicher Einrichtung.

Beide Abtheilungen erſchweren gar ſehr das Aufſuchen älterer Verhandlungen: allein ſie würden nur durch das Auseinanderſcheiden der einzelnen Actenſtücke aufgelöſt werden können.

Uebrigens ſind alle Schränke mit dem Namen der Abtheilung, zu welcher ſie gehören, und mit den Buchſtaben, welche ſie in ſich faſſen, bezeichnet: die Actenbunde enthalten, neben der deutlichen Angabe des Gegenſtandes, nur nahe beim oberen Rande links das Wort der Hauptmaterie, wonach die

Digitized by Google

Einrangirung in das Alphabet geschehen ist, und rechts den Buchstaben der Anordnung, nebst Reihe und Fach des Schrankes, erstere mit römischen, letzteres mit arabischen Ziffern [1]), aber keine fortlaufenden Zahlen, weil überall einrangirt werden muß. — Viele der älteren Acten sind geheftet [2]): jetzt werden alle Actenstücke bloß zusammengelegt und zwischen zwei Pappdeckel von der Größe des Papiers, wovon der vordere mit einer Etikette versehen ist, mit einem Bindfaden kreuzweise überschnürt (gerichtliche Acten werden geheftet). Die besonders im siebzehnten Jahrhundert auch hier gebräuchlich gewesenen durchgezogenen Schnüre sind seit langer Zeit abgeschafft und werden, wenn sie sich finden, herausgezogen.

Ueber jede Abtheilung ist eine besondere Registratur vorhanden, welche sorgfältig fortgesetzt wird; wozu sehr behülflich ist, daß, bei der bequemen Lage des Archivs, gar keine currenten Archive (Registraturen im andern Sinne des Wortes) gehalten werden, sondern jede Acte sogleich in's große Archiv und deshalb auch in das Verzeichniß desselben übergeht. Das Aufsuchen einer Acte ist daher überaus leicht und sicher, und die Topik des Archivs für einen neuen Beamten in einigen Stunden zu erlangen. Auch fehlt es nicht an Zurückweisungen in den Registraturen und auf der Rubrik der einzelnen Acten.

Nur das Innere mancher älteren Actenbünde von etwas gemischtem Inhalte ist noch nicht geordnet und bedarf der Sonderung in Fascikel und eines Verzeichnisses über dieselben; da sich auch bei der letzten Revision des Archivs mit einem

---

[1]) Z. E. „Schiffahrt." — S. III. 4. „die Türkenpässe betreffend," bedeutet: Acta die Türkenpässe betreffend, zur Abtheilung Schiffahrt gehörig und unter S. in der 3ten Reihe, 4tem Fache, aufbewahrt.

[2]) Oft in beschriebenem Pergament, worunter sich schon ein paar nicht werthlose Documente gefunden haben.

Digitized by Google

geringen und solchen Geschäften nicht gewachsenen Hülfsperso-nale dieses Detail nicht vollständig durchführen ließ, ohne der Beendigung der Hauptarbeit zu schaden: indeß wird auch hierin allmälig nachgeholt [1]).

Die Urkunden waren schon früher nach den Ausstellern, in einigen Abtheilungen aber nach Materien, geordnet: und ein treffliches Copiarium von Dinnies war dieser Anordnung gefolgt. Man fand deshalb rathsam, diese sonst unvollkom-mene Einrichtung noch jetzt im Wesentlichen beizubehalten. In jeder einzelnen Abtheilung ist die chronologische Folge beob-achtet.

Auch in den Archiven der einzelnen Stiftungen sind die Urkunden nach Materien geordnet und diese Einrichtungen treffen daher zusammen.

Käme es einmal zur Vereinigung sämmtlicher Urkunden-Archive, so wäre wohl unstreitig eine rein chronologische An-ordnung die zweckmäßigste: denn durch die Ordnung nach den Ausstellern werden die Materien nicht weniger zerrissen [2]), sie findet auf gemeinschaftliche Urkunden, Tractate u. dergl. keine Anwendung und wird, wo der Aussteller unbedeutend ist, klein-lich [3]). Die Anordnung nach Materien erschwert das Auf-

---

[1]) Man verlangt häufig von Archivrepertorien, daß sie jedes einzelne Actenstück eines Bundes angeben sollen; und für solche äl-tere Acten, worin jedes Stück beinahe den Werth und Character eines Documentes hat, ist dies sehr wünschenswerth. In weiterer Ausdehnung wird es wohl nur in Staats- oder Landesarchiven mit großem Beamtenpersonale ausführbar sein: auch mag der wirklichen Durchsicht der Acten etwas vorbehalten bleiben.

[2]) Wie oft sind z. E. in derselben Angelegenheit Urkunden von Städten, Landesherren und geistlichen Fürsten, Bündnisse u. dergl. ausgefertigt, oder Commissaria von verschiedenen Behörden ausge-führt.

[3]) Z. E. bei allen Privaturkunde

Digitized by Google

finden und ist bei Urkunden vermischten Inhalts unanwendbar: die chronologische Ordnung dagegen läßt beim Auffinden neuer Urkunden die Frage, ob man sie schon in andern Exemplaren, Abschriften u. s. w. besitze, auf einen Blick lösen, sie giebt eine Art von Chronik über die Geschäftsthätigkeit jedes Zeitpunktes, ist für den fremden Benutzer einer Sammlung die brauchbarste, und jede andere Ordnung läßt sich durch Register leicht aus derselben herstellen.

Außer einem älteren unvollständigen chronologischen Verzeichnisse und einem gleichfalls unvollständigen, doch wegen Aufnahme mehrerer seitdem verloren gegangenen Stücke sehr schätzbaren, Copiarium aus dem funfzehnten Jahrhunderte, ist ein musterhaftes Diplomatarium von der Arbeit des um jeden Theil des Stadtwesens hochverdienten Landraths und Bürgermeisters Dinnies vorhanden, welches auf 890 Seiten Royalfolio in der saubersten Reinschrift den vollständigen Text von 315 Urkunden, mit deutscher Inhaltsanzeige nebst der Angabe von Zeit und Ort der Ausstellung, Stoff und Aufbewahrungsort, und lateinischer Beschreibung der Siegel so wie mit wichtigen kritischen und erklärenden Anmerkungen, enthält; und an welche sich ganz ähnliche Diplomatarien für die meisten kleineren Archive anschließen [1]). Auf eine fast unbegreifliche Weise sind dem gelehrten und unermüdeten Forscher die übrigen Urkunden dieses Archives unbekannt und manche der kleineren Archive unzugänglich geblieben. Obgleich im Jahre 1773 verfertigt, befriedigt dieses Werk doch alle Ansprüche, die von unserm Zeitalter an Arbeiten solcher Art gemacht werden: höchstens bedarf die äußerste diplomatische Genauig-

---

[1]) In der Schrift: Joh. Alb. Dinnies, Stralf. 1829, ist ein vollständiges Verzeichniß dieser Diplomatarien enthalten. S. 46—48.

Digitized by Google

keit der Abschriften, besonders hinsichtlich der Orthographie, einige Nachhülfe durch nochmalige Vergleichung der Originale. (Interpunction und Auflösung der Abkürzungen verlangt man auch jetzt mit Recht von dem Bearbeiter.)

Endlich findet sich noch ein Realrepertorium vor, in welchem die betreffenden Theile aller über einen Gegenstand vorhandenen Urkunden unter einer gemeinschaftlichen Rubrik zusammengeschrieben sind. Es führt von dieser Einrichtung den Titel: Rubrikenbuch, und ist von Barth. Sastrow sehr sorgfältig angefertigt: die Zahl der Rubriken ist 68, die Ordnung jedoch sehr willkürlich.

5. Größe, Umfang und Werth des Archivs.

Die Zahl der Acten kann, da sie nicht numerirt sind, mit Genauigkeit nicht angegeben werden. Nach einem Ueberschlage dürften jedoch wenigstens 19—20,000 Volumina (die Fascikel derselben ungerechnet) vorhanden sein, welche sich nach den oben angegebenen Rubriken etwa so vertheilen mögen:

Privata: 5000; Publica: 11000; Comitialia: 700; Communia Civv.: 200; Ecclesiastica: 2100; insgesammt 19000.

Nicht leicht reichen dieselben mit einem regelmäßigen Anfange über die Zeit der Reformation hinauf.

Die Urkunden sind, da ihre Revision und Anordnung noch nicht beendigt ist, gleichfalls nicht aufgezählt, jedoch kann man die im Rathsarchive vorhandenen auf 800 anschlagen; werden aber die in den oft gedachten Nebenarchiven vorhandenen mitgerechnet, so ist die Zahl aller städtischen Urkunden wenigstens auf 2000 zu schätzen. Will man dabei noch die bei den Acten liegenden, in den Stadtverlassungs-, Urtheils- und andern Büchern steckenden, die in fremden Archiven [1]) befindlichen

---

[1]) Da bei zweiseitigen Geschäften, als Bündnissen, Vergleich-

Urkunden, die Statute, Gewerksrollen, und ähnlichen Documente berücksichtigen, so wird eine vollständige Sammlung leicht auf 3 bis 4000 Stücke angeschlagen werden können, wenn man auch nur bis zum Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts gehn will, und, wie es sich von selbst versteht, alle Privaturkunden, denen allgemeines Interesse fehlt, zurücklegt [1]).

Die älteste bisher bekannte Urkunde der Stadt ist ein Diplom des rügenschen Fürsten Wizlaw I. vom Jahr 1229, sie befindet sich im wohlerhaltenen Originale im Archiv. Unter den bis jetzt geordneten und größtentheils in Abschrift vorliegenden 1403 Urkunden der verschiedenen städtischen Archive sind:

Kauf, Tausch u. dergl. gewöhnlich von dem empfangenden Theile ein dem Hauptdocumente gleichlautender Gegenrevers gegeben ward, so bleibt die Aufsuchung solcher Reverse, ebenso wie die der für andere Mitinteressenten gemachten Ausfertigungen, ein Mittel zur Herbeischaffung mancher verloren gegangenen Urkunden.

[1]) Die Frage, wie weit man in der Aufzeichnung der Urkunden gehen solle, ist gewiß für die einzelnen Fälle sehr verschieden zu beantworten, immer aber sehr schwierig: da es nicht bloß auf den Inhalt der Archiv-Urkunde, sondern auf Personen, Zeit und Ort der Verhandlungen, Zeugen, Sprache, Schrift und Siegel, und andere Nebenumstände, ankommt. — Inzwischen wird man doch wohl verpflichtet sein bloße Schuldverschreibungen, Testamente, Vollmachten, Urpheden, Urtheilssprüche u. dergl., welche unbekannte Personen in unbedeutend erscheinenden Angelegenheiten und Verhältnissen betreffen, in einem gemeinschaftlichen Pakete, mit allgemeiner Bezeichnung des Inhalts bei Seite zu legen und es künftigen Forschern über specielle Verhältnisse zu überlassen, ob sie darin Hülfsmittel für sich finden. Unsre Archive enthalten über tausend solcher Urkunden, ungerechnet die Einzeichnungen zu Stadtbuche, welche sämmtlich ähnliche Documente sind und in jedem der ersten zwölf Bände leicht an ein paar tausend hinansteigen können.

Digitized by Google

aus dem 13ten Jahrhdrt. 98; aus dem 14ten Jahrhdrt. 460;
= = 15ten = 433; = = 16ten = 274;
= = 17ten = 109; = = 18ten = 29.
In Allem 1403. Der Zuwachs aus den noch nicht verzeichneten Urkunden wird vorzüglich das 15te und 16te Jahrhundert treffen.

Fragt man nach dem Werthe dieses Archives, so wird der Hauptgesichtspunct für die einheimischen Verhältnisse gefaßt werden müssen; und da ist denn nicht zu verkennen, daß das Archiv, für Geschichte und Verfassung der Stadt, und für ältere Pommersche und Rügensche Geschichte, eine reiche und unentbehrliche Quelle von Bestätigungen, Berichtigungen und neuen Aufschlüssen ist. Bei der Wichtigkeit der Specialgeschichten für die Geschichte überhaupt, und vorzüglich für die Geschichte des Mittelalters und der Städtegründung und Ausbildung in demselben, kann auch dafür das Interesse dieses Archivs nicht verkannt werden. Für eine größere Sphäre ist besonders das Verhältniß unsrer Stadt zur Hansa wichtig, deren frühes und bedeutendes Mitglied sie war, und worüber sich viele Urkunden, theils von der Verbindung der Stadt mit den nordischen Reichen, der eigentlichen Entstehungsquelle des Bundes selbst, vorfinden [1]). Späterhin erhält die Geschichte der Reformation, die Geschichte des dreißigjährigen Krieges, besonders der Theilnahme des Königs Gustav Adolph an demselben, nicht unwesentliche Beiträge, und die bedeutende Anzahl von päbstlichen Bullen, und von Documenten der Bischöfe von Lübeck und von Schwerin, so wie von manchen

[1]) So ist von dem im J. 1371 hieselbst geschlossenen Frieden zwischen der Hanse und König Waldemar III. von Dänemark das Original-Instrument hier geblieben, nebst den Präliminarien und einigen andern dazu gehörigen Documenten.

Digitized by Google

meklenburgiſchen und pommerſchen Stiftern, kann für die Geſchichte jener Inſtitute nicht ohne Intereſſe ſein, ſo wie die Briefe der früheren nordiſchen Regenten für die Geſchichte der nordiſchen Reiche.

6. Ausſichten zur Benutzung des Archivs.

Die Schätze unſers Archivs ſind nicht ganz verborgen geblieben. Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war der Sinn für Forſchungen in der einheimiſchen Geſchichte in hohem Grade aufgeregt: und wenn gleich v. Schwarz, in ſeiner Geſchichte der pommerſchen Städte, ſehr über die Unzugänglichkeit der Archive klagt, und Dähnert, in ſeiner werthvollen pommerſchen Bibliothek, wenig von Stralſund geliefert hat, ſo kannte doch ſchon zu ihrer Zeit der Landrath und Bürgermeiſter Chr. Ehrenfr. Chariſius unſere Urkunden und gebrauchte ſie, vorzüglich zu biographiſchen Arbeiten in der Geſchichte dieſer Stadt: und der Landrath und Bürgermeiſter Joh. Alb. Dinnies, gleich fleißig im Erforſchen der Geſchichtsquellen, als gewandt in ihrer Benutzung, nahm von allen ihm zugänglichen Urkunden, über 1100 an der Zahl, eigenhändige Abſchriften, bearbeitete ſie wiſſenſchaftlich und benutzte ſie für ſämmtliche Theile unſrer Geſchichte, wiewohl vorzugsweiſe für Biographie und Genealogie. Schade, daß der Geiſt der Zeit ihm keine vollſtändige Bekanntſchaft mit dem Urkundenvorrathe geſtattete und daß Augenſchwäche in dem letzten Viertel ſeines Lebens ihm die Verarbeitung des Stoffes zu einem Ganzen unmöglich machte, da ſchon die einzelnen, vorzüglich in den Sammlungen von Geſterding und Gadebuſch gelieferten Arbeiten, durch eine ſeltene Verbindung von Studium, Fleiß und Scharfſinn, zu dem Vorzüglichſten gehören, was wir über einheimiſche Geſchichte beſitzen, und ſich wahrſcheinlich nie wieder ein dem Gegenſtande ſo gewachſenes Talent für dieſe Arbeit finden wird.

Digitized by Google

Zur directen Benutzung der Urkunden für den größeren Kreis ist dagegen noch nichts geschehen: auch hat solches unverkennbare Schwierigkeiten. Ein vollständiger Abdruck der Urkunden, wie er zu einer sichern und umfassenden Benutzung gewünscht werden muß, würde mehrere starke Bände füllen und schwerlich einen Absatz finden, der nur die Kosten deckte! Allein, auch die dazu nöthigen Vorarbeiten würden nicht leicht auszuführen sein: brauchbare Abschreiber, sichere Collatoren der Originalien und Correctoren des Abdrucks, sind schwer zu finden: noch schwerer vielleicht ein Dirigent für das Ganze, der die kleinen, bei der Vertheilung auf mehrere unvermeidlichen, Verschiedenheiten bemerkt und ausgleicht, und deshalb wenigstens die letzte Correctur durchweg übernimmt, der auch die Auswahl trifft und in das Innere des ganzen Planes und seiner Ausführung hineingeht; — da, wo solche Geschäfte nur nebenbei mit der Zeit und den Kenntnissen eines Dilettanten betrieben werden können. —

Mehr Aussicht dürfte zum Erscheinen bloßer diplomatischer Register sein. Der Unterzeichnete ist schon seit mehreren Jahren beschäftigt, für seine Privatstudien ein vollständiges chronologisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher stralsundischen Urkunden zu sammeln und dazu auch die noch nicht benutzten Archive zu untersuchen, und da ein solches Werk nicht die sorgfältige Kritik in der Auswahl und die Masse von mechanischen und doch auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Arbeiten erfordert, als ein vollständiger Abdruck, so darf auch ein Einzelner, für den es nicht Hauptfach ist, leichter den Versuch wagen. Nur daß bei Sammlerarbeiten die Masse unter den Händen wächst: und namentlich in Archiven, die völlig geordnet scheinen, sich oft noch ganze Massen unbekannter Documente ergeben, die, selbst wenn sie größtentheils Spreu enthalten sollten, durchgesehen werden müssen, oft aber

Digitized by Google

unerwartete Ausbeute liefern; und daß der, welcher für eigne Zwecke sammelt, nicht immer rasch fortschreiten kann, sondern bei gefundenen neuen Aufschlüssen lieber verweilt, um wenigstens die nächsten Resultate sogleich festzuhalten. Mögen daher noch einige Jahre verfließen; so muß dies für die Vollständigkeit — ein Hauptvorzug dieser Art von Sammlungen — vielleicht auch für die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, für die es freilich an Mustern jetzt nicht mehr fehlt, nützlich werden [1]). Das wenigstens läßt sich im Voraus versichern, daß eine solche Bekanntmachung hier so wenig officielle Bedenklichkeiten finden wird, als man dergleichen in unsern Zeiten bei andern Landes- oder städtischen Archiven irgend zu hegen pflegt; wie denn bei vorkommenden Gelegenheiten einzelne Mittheilungen zum Zweck gelehrter Forschungen (z. E. an Sartorius für die neue Bearbeitung der Geschichte der Hanse) von dem Magistrate jederzeit bewilligt und der Ausführung der Archiv-Direction anheim gestellt worden sind.

A. Brandenburg.

---

[1]) Der beste Mittelweg, um mehr als ein trockenes Inhaltsverzeichniß zu geben, und dennoch zu großen Umfang, und Zersplitterung auf Kleinigkeiten, zu vermeiden, dürfte wohl der sein, von sämmtlichen nicht gänzlich ausrangirten Urkunden den Inhalt anzugeben, zugleich aber von den erheblichsten, oder der Form nach besonders interessanten, den vollständigen Text hinzuzufügen; ebenso, wie es in dem zweiten Theile von Sartorius Geschichte des Ursprungs der Hanse, hinsichtlich schon gedruckter und noch ungedruckter Urkunden geschehen ist: nur daß die dort etwas auffallende Einrichtung einer verschiedenartigen Zählung wohl keine Nachahmung verdient.

Häufig findet man jetzt bei Urkunden-Beschreibungen die Größe der Siegel angegeben und wohl nicht ganz ohne Interesse, obgleich Form und Gattung in der Regel wichtiger sein werden. Kann es von Nutzen sein neben Sprache, Schrift und Material, auch die Größe und Form der Urkunden anzugeben? Ihre Verschiedenheit ist bekanntlich auffallend groß: meistens aber scheint sie bloß vom Zufall oder vom Bedürfniß des Raumes abzuhängen; da oft verschiedene Exemplare derselben Urkunde von sehr ungleichem Formate sind.

Digitized by Google

Calendarium Merseburgense.

Mitgetheilt von Herrn Director Dr. Ludwig Hesse in Rudolstadt.

Unter den Geschichts-Quellen des Mittelalters behaupten die Kalendarien und Necrologien eine vorzügliche Stelle und verdienen leicht eine größere Beachtung, als ihnen bisher zu Theil geworden. Gleichzeitige Aufzeichnungen enthaltend, welche in den, jedem Missale voranstehenden Kalender gewöhnlich eingetragen wurden, bewahren sie eine Menge schätzbarer historischer Nachrichten, die zunächst freilich die geistliche Stiftung angehen, zu deren Gebrauch das Missale diente und daher vorzüglich die Special-Geschichte, der sie unentbehrlich, bereichern, allein dessenungeachtet auch der allgemeinen Geschichte nicht unerhebliche Ausbeute gewähren. Es ist üblich, diese Aufzeichnungen, wenn sie zumeist in Angaben von Todestagen, sei es von Heiligen oder um das betreffende Stift, Kloster ꝛc. verdienter Geistlichen oder Laien bestehen, Necrologien zu nennen, für welche jedoch der allgemeinere Name: Kalendarien mit gleichem Recht gelten dürfte. Zu den wichtigsten Denkmälern dieser Gattung gehört das Kalendarium der Merseburger Domkirche. Eine Beschreibung seiner diplomatischen Ausstattung ist in dem Archive für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. IV. S. 276 sq. gegeben, worauf wir, um Wiederholungen zu vermeiden, hinweisen und hier nur Einiges, was zur Karakteristik seiner äußern Eigenthümlichkeit nothwendig, oder dort übergangen, anführen. In seiner jetzigen verstümmelten und unvollständigen Gestalt nimmt das Kalendarium die 8 er-

Digitized by Google

sten Blätter eines Missale der genannten Kirche ein, welches wahrscheinlich von den Kriegsvölkern Karls V. bei dem feindlichen Ueberzuge des Stifts Merseburg im Jahr 1547 seines kostbaren Schmuckes, der mit Goldplatten und Edelsteinen gezierten Deckel, beraubt wurde und dabei auch einige Blätter des Kalendars einbüßte *). Das Format dieser stattlichen Membrane ist gr. 4., das Pergament fein und weiß, hin und wieder gelblich. Jede Kolumne, die ungetheilt über die ganze Breite der einzelnen Blätter läuft, hat siebenzehn Zeilen, die zu beiden Seiten auf je zwei parallelen Verticallinien, die zugleich zum Abmessen der Höhe der Majuskeln dienten, abgestochen und mit scharfem Griffel vorgezogen sind. Die Handschrift des Missale dürfte dem 10ten Jahrhundert angehören. Es ist eine kräftige, volle, mehr runde als längliche Minuskel; fest und gediegen, wie das Walten jener Zeit, tritt uns diese Schrift entgegen, von welcher die a. a. Orte S. 276. vorhandene Probe, keine durchaus treue Nachbildung giebt. Das Eigenthümliche dieser Schrift besteht in Folgendem. Das lange ſ findet sich fast durchgehends, in der Mitte wie am Ende der Wörter, und ist immer etwas nach vorne geneigt, nur bei einigen Endsylben auf us finden wir anstatt des langen ſ, ein zur Seite liegendes, mit dem v verbundenes großes S, durch welche Zusammenziehung ein Schriftzeichen gebildet ist, das einem lateinischen V, doch mit zur Rechten ausgeschweiftem Schenkel ähnlich sieht. Zu einem Zuge verbunden

*) In Möbius ungedr. Gesch. des Stifts Merseburg wird das Kriegsvolk des Kurfürsten Johann Friedrich, womit dieser die Länder der Herzoge Moritz und August heimsuchte, jener Unthat bezüchtigt. Vulpius dagegen in Megalurgia martisburgica bezeichnet die Truppen Karls V., welche gegen Johann Friedrich geführt wurden, als die Plünderer des Stifts und Veit von Pappenheim und Friedrich von Thune als ihre Anführer.

Digitized by Google

ist ferner st, z. B. prestet, wo pre wie gewöhnlich abbrevirt, st auf die eben angedeutete Weise ausgedrückt ist, und für et das auch später für diese Verschlingung übliche Zeichen steht; i ist ohne Punct; die Stelle des ae vertritt das geschweifte e, das als Majuskel und Minuskel vorkommt, doch merklich abweichend von der spätern Form dieses Buchstabens; das r ist bis unter die Linie gezogen, während das t nicht über diese hinausreicht, dabei vom c sehr bestimmt unterschieden ist. Das große U hat die Gestalt des lateinischen Y, und erinnert, wie viele der hier vorkommenden Majuskeln an die sehr gleichförmige und bestimmte Schrift des berühmten Wiener Kodex aus dem 2ten oder 3ten Jahrhundert, welcher die letzten Bücher des Livius in der einzigen Handschrift enthält, und von welcher Pertz a. a. O. S. 520. eine ziemlich gelungene Probe gegeben hat. Die Schrift unsers Kodex ist jedoch voller und kräftiger. In den Ueberschriften wechselt eine zwiefache Majuskel von gänzlich verschiedener Form; während die eine der Minuskel, doch in ausgebildeter Form, näher steht, zeigt die andere mehr Uebereinstimmung mit unsern heutigen großen lateinischen Buchstaben. Abbreviaturen finden sich nicht häufig, jedoch ziemlich regelmäßig angewendet, z. B. für est, pre, prae, pro, quod, deus, sanctus, omnipotens, quaesumus, die auch nachher gewöhnlichen Abkürzungen. Die Vorsylbe con ist gleichfalls in der auch später üblichen Weise abbrevirt. Das angehängte que ist durch ein q mit einem Strich zur Seite (q') bezeichnet; die Endsylbe bus ähnlich durch b' ausgedrückt. Auch sind die Accusativ-Endungen auf m in bekannter Art abgekürzt. Die Interpunction, die fast nur in Puncten am Ende von Sätzen besteht, ist unregelmäßig, jedoch nicht allzuhäufig gebraucht. Unser Kodex liefert in dieser Beziehung einen Belag mehr zu Pertz (a. a. O. S. 521.) sehr begründeten Behauptung, daß aus der Interpunction kein

ſicherer Schluß auf das Alter eines Codex zu ziehen ſey. Die Anfangs-Buchſtaben und Ueberſchriften ſind meiſt von rother Farbe, jene häufig auch mit Gold und Silber verziert, was namentlich beim Beginn von Haupt-Abſchnitten und am Anfang der vorzüglichſten Feſte der Fall iſt. Der Kodex ſelbſt beſteht aus 29 beſonderen Lagen, deren jede faſt durchgehends 8 Blätter einnimmt; doch muß er ſchon in früher Zeit eine Umformung erfahren haben, da die Lagen 2, 3, 4 und 27, ſo wie ein in die 6te Lage gehefteter Zettel ſichtbar jüngern Urſprungs als der Codex ſind; die Schrift iſt hier ſchlanker und höher, überhaupt mehr länglicht, wogegen die eigentliche Schrift des Codex ſich mehr der Quadrat-Form nähert. Mit der Gleichförmigkeit dieſer alten Schriftzüge bilden die verſchiedenen Hände, von denen die Aufzeichnungen im Kalendar herrühren, einen merklichen Contraſt; dem zehnten Jahrhundert möchte jedoch auch dieſe Schrift großentheils angehören und ſelbſt der ſpätere Theil derſelben nicht nach dem 11ten Jahrhundert entſtanden ſein [1]). Beſondere Sorgfalt iſt bei ihr nicht angewendet, vielmehr iſt ſie kunſtlos und unregelmäßig, der Verſuch ſie in ſich zu claſſificiren daher mißlich. Auch das iſt nicht völlig zur Gewißheit zu erheben, daß Biſchof Ditmar, von deſſen Hand ſich wahrſcheinlich einige Worte in dem Miſſale, und zwar in dem großen, mit Gold und Silber verzierten Anfangs-Buchſtaben des Meß-Kanons (T) vorfinden, einige Notizen dem Kalendar beigefügt habe. Am ähnlichſten den eben bezeichneten Worten ſind im Kalendar folgende Aufzeichnungen: ord. Thietmari p̄ſulis, (VIII. k. mai.) nat.

---

[1]) Ob unter den von Ditmar, Ausg. v. Wagner, S. 273. aufgeführten und beſchriebenen 3 Plenarien, welche Heinrich II. der Merſeburger Domkirche ſchenkte, unſer Miſſale einbegriffen ſei, iſt nicht gradezu unwahrſcheinlich, allein auch eben ſo wenig erwieſen.

Digitized by Google

dies. Heinrici ῑperat. (11 Non Mai) und S. Seruacii: conf. (III. Id Mai.)

Das Miſſale enthält die bei dem kirchlichen Gottesdienſt: bei der Meſſe, den hohen Feſten, ſo wie den beſonderen Feſten der Heiligen, und zur gewöhnlichen Sonntagsfeier vorgeſchriebenen Gebete: (oratio, offertorium, secreta, praefatio) wie ſie mit unweſentlichen Abweichungen ſich durch Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag in der katholiſchen Kirche erhalten haben. Zunächſt für die Kirchengeſchichte, doch vorzüglich für die Auffaſſung des Mittelalters, in welchem der Kirche die Leitung des Staats, wie überhaupt die Erziehung der germaniſchen Welt zugetheilt war, iſt dieſes Miſſale ſehr wichtig. Mit ergreifender Kraft tritt die Hoheit und Würde der Kirche in dieſen Gebeten vor uns, in dieſem Ausdruck eines religiöſen Gefühls, das ganz dem Heiligen zugewendet, mit ihm eins und von ihm erfüllt zu werden trachtet, und dem es gelang der heiligſten Empfindung entſprechende Worte zu geben, welche der Chriſtenheit das Göttliche näher brachten, vermittelten, und fruchtbar in ihr verbreiteten. Daß die Zeit, wo der fromme Sinn ſo Hohes bewirkte, auch dunkle Schatten warf, und aus derſelben Tiefe des Gefühls auch die Leidenſchaft den Sturm ungezügelter wilder Kraft heraufbeſchwor, giebt jener Lichtſeite einen um ſo hellern und reinen Glanz, der nicht ſelten auf dem ganzen Gemälde ſichtbar iſt. Was wir im Mittelalter Großes und Edles bewundern, hatte einzig die Kirche geſchaffen, die damals durch Hoheit und Heiligkeit ihrem göttlichen Urſprunge näher ſtand, als in der ſpäteren Zeit der durch Verweltlichung und Sinnlichkeit herbei geführten Entartung, wo die Kirche von ihrer Sonnenhöhe herabgeſunken war. Die reichere, einem Kunſtwerk ähnlich gewordene Entfaltung des Cultus ſtammt wohl aus ſpäterer Zeit, was dieſes Miſſale auf indirectem Wege beweiſen könnte. Die an Zahl

Digitized by Google

geringeren, in der Form ſtrengeren und kräftigeren Gebete deuten auf eine einfachere Liturgie, die in ihrer ganzen Ausbreitung gewiß nicht gleich fertig und abgeſchloſſen war. Bis in die erſten Jahrhunderte chriſtlicher Zeitrechnung führt uns aber das Miſſale zurück. Auf der 2ten Seite der 6ten Lage, vor dem Meß-Canon und den zur Meſſe gehörigen Gebeten, leſen wir in rother, vergoldeter Schrift, die hier der Quadrat-Form ſich nähert: In nomine domini incipit liber sacramentorum de circulo anni. compositus a SCO Gregorio papa Romano. qualiter missa Romana celebratur. Unmittelbar hierauf folgt, mit ähnlicher Schrift: Per omnia saecula saeculorum. Amen. und weiterhin auf der 5ten Seite dieſer Lage beginnt der canon missae. Alſo bis auf den Anfang des 6ten Jahrhunderts reicht dieſe Liturgie, welche ohne weſentliche Veränderungen zu erfahren, noch jetzt in der katholiſchen Kirche fortdauert. Die im Miſſale beobachtete Ordnung betreffend, ſo beginnt es in ſeinem urſprünglichen Theile mit Weihnachten, hierauf folgen die Sonntage und eintreffenden Heiligen-Feſte bis Oſtern, dann die Reihe der Sonntage und beſonderen Feſte bis Pfingſten, von wo es in gleicher Ordnung und gewöhnlicher Folge fortgeht bis zum Schluß des Kirchen-Jahres. Daß im Miſſale die Advents-Sonntage nicht voranſtehen, der 2te, 3te und 4te Advents-Sonntag zuletzt angeſchloſſen und in der ſpäter vorgehefteten Lage der 1ſte Advents-Sonntag, nebſt den ſich ihm anſchließenden Feſten, nachgeholt ſind, iſt auffallend und dürfte die Vermuthung begründen, daß damals, wo der Zeitpunkt für den Beginn des weltlichen Jahrs ſo unbeſtimmt war, auch das Kirchenjahr nicht überall zur ſelben Zeit angefangen, im Domſtift Merſeburg vielleicht mit Weihnachten begonnen habe. Den zuletzt beigefügten Advents-Sonntagen folgen Kirchweihfeſte und Heiligen-Feſte in großer Zahl. Die Epiſteln und Evangelien ſtehen

Digitized by Google

nicht in unſerm Miſſale und waren gewiß, was gemein üblich, wie die Pſalmen in beſondern Sammlungen vereinigt [1]).

Das Abweichende unſers Miſſale betreffend, ſo fehlen gleich zu Anfang einige Orationen, auch der Sonntag in der Octave Epiphanias, ferner der Meß-Eingang, das Graduale, Offertorium ꝛc., wogegen ſich hier manche Stücke finden, die das heutige Miſſale nicht hat, z. B. die Präfation bei der Ordination des Presbyters, verſchiedene Benedictionen und Orationen für beſondere, namentlich aufgeführte Fälle. Die Folge der Sonntage von Epiphanias bis Dominica Septuageſimä zeigt nichts Abweichendes, wie denn überhaupt die bedeutendſten Abweichungen in der geänderten Faſſung und Vermehrung der Orationen liegen. So iſt namentlich das Gebet bei der Opferung in ſeiner heutigen Geſtalt merklich erweitert, das zweite mit memento anhebende Gebet nach der Wandlung iſt ein ſpäterer Zuſatz, der ſich jedoch ſchon im 12ten Jahrhundert einſtellte und ſich auf einem beſondern Blättchen in unſerm Miſſale vorfindet. M.

Ueber die im Kalendar vorkommenden Namen gleich hier Einiges zu bemerken, ſo war es üblich in dergleichen Kalendarien die Namen derjenigen Perſonen einzutragen, deren Memorien, und zwar meiſtens an ihren Todestagen, in der Kirche, welcher das Kalendar gehörte, begangen wurden. Sie hatten ſich größtentheils dieſes Vorrecht durch Stiftungen und Geſchenke an die Kirche erworben. Worin dieſe beſtanden, wird in den neuern Kalendarien und Registris praesentiarum ausdrücklich hinzugefügt. In unſerem Kalendar kommt jede Perſon, auch diejenigen nicht ausgeſchloſſen, welche ſich ausgezeich-

[1]) Ueber die Benennungen: Miſſale, Plenarium, Plenarium Miſſale, Lectionarium ꝛc. Vergl. Dahl's Bemerkungen ꝛc. in dem Archiv f. ä. d. G. IV. 564 ꝛc.

Digitized by Google

nete Verdienste um die Domkirche erworben hatten, z. B. Otto d. Gr. nur einmal, also wohl an ihrem wirklichen Sterbetage, vor.

Die Geschichte Merseburgs erhält aus unserm Kalendar manche wichtige Aufklärung. Das jetzige Merseburg ist, als teutsche Stadt und Burg ohne Zweifel fränkischen Ursprungs. Heinrich I. entführte bereits die Erbtochter eines Merseburger Grafen, seine erste Gemalin Hatteburg. Den Namen dürfte ihm wohl der große Heilige der Franken, Martin, gegeben haben und somit dem Bischof Otto von Freisingen und dem Dichter Günther darin beizupflichten seyn, daß sie es lateinisch Martinopolis nennen. Diesem Heiligen mochte die Burgkapelle gewidmet und dann von ihr die Benennung auf die Burg selbst übergegangen seyn. Auf diese Weise ist es sehr erklärbar, wie man, in Verbindung mit der Sage von einem römischen Anbau, aus der Martinsburg nach und nach Martisburg gemacht und darauf jene Fabeln gebaut hat, die in allen unkritischen Merseburger Chroniken anzutreffen sind. Wer aber mag wohl, wenn auch nicht der erste Gründer, doch der Erbauer von Merseburg in so fern gewesen seyn, daß er die Burg vergrößert und befestigt, mit einer Kirche versehen, mit Wohnungen umgeben und so zur Stadt erweitert, auch, als einen nun wichtigern Ort, einem Grafen anvertraut hat? König Karl, Karls des Gr. Sohn, der Besieger der Wenden, schwerlich. Die von ihm, nach Regino's und des Sächsischen Annalisten Zeugniß, im J. 806 an der Saale angelegte Veste ist, den von diesen Schriftstellern freilich kurz genug bemerkten Umständen zufolge, wohl nördlicher als Merseburg, näher der Elbe zu suchen. Könnte es nicht Pipin gewesen seyn, der, wie mehrere Geschichtschreiber erzählen, im Kriege mit seinem Halbbruder Gripho, wider ihn durch Thüringen nach Sachsen zog, und damals Ursache genug hatte, das erstere Land von

Digitized by Google

allen Seiten ſicher zu ſtellen. Er iſt der erſte der Könige und Kaiſer, deſſen in unſerm Kalendarium und zwar VIII. K. Octbr. (den 24. Sept.) gedacht wird. Daß die Namen ſich auf geſtiftete Memorien beziehen, geht aus den neuern Kalendarien hervor, welche die betreffenden Stiftungen jedesmal aufführen, es ſpricht dafür auch der, ſonſt unerklärliche Umſtand, daß manche merkwürdige Namen fehlen, z. B. Bertha, Karls des Gr. Mutter († nach Hermann. Contract. IIII Idus Jul. 783), Hildegard, deſſelben Gemahlin († nach ebendemſ. II. K. Maii e. a.) Liutgard, deſſen zweite Gemalin († nach ebendemſ. II. Non. Jun. 800), Kaiſer Karl der Kahle († nach Regino II. Non. Oct. 877), Kaiſer Arnulf († nach Hermann. Contr. VI. Id. Dec. 900), die Königin Editha († VII. K. Febr. 947 Annalist. Sax.), Markgraf Gero († nach Ditmar XIII. K. Jun. 965), Mathildis, Otto's I. Mutter, († II. Id. Mart. 968), die Aebtiſſin Mathild, Otto's I. Tochter, († VII. Id. Febr. 999. A. S.), Otto III. († VIII. K. Febr. 1002 A. S.), Markgraf Eckhard (nach Ditmar ermordet II. K. Maii 1002). — Daß dagegen ſich Namen vieler Fremden finden, iſt nicht zu verwundern. Die Sächſiſchen Kaiſer waren häufig, Heinrich II. faſt alljährlich, in Merſeburg, begleitet von den Großen des Reichs. Die Anweſenden bei der Stiftung unter Otto I. und bei der Weihung der neuen Domkirche unter Heinrich II. durften es, hergebrachtem Gebrauche gemäß, an Geſchenken für die Kirche nicht fehlen laſſen. Der Bitten für ſeine Kirche bei allen Gelegenheiten, die er nur aufzufinden wußte, ſchämte Ditmar ſich nie. Erzbiſchöfe und Biſchöfe, die vorzüglich ſehr zahlreich vorkommen, bezahlten wahrſcheinlich mit Ablaß. Nun gab es in Merſeburg ſchon vor Stiftung des Bisthums eine Kirche, die ihre gewidmeten Einkünfte hatte. Boſo genoß ſie, ehe er Biſchof wurde, was Ditmar ſelbſt (pg. 40) bezeugt. Was iſt mithin glaublicher,

Digitized by Google

als daß dieſe Kirche von Pipins Zeiten an da geweſen, und von Pipin (VIII. K. Oct.) — Karl der Gr. fehlt, weil der Januar, an deſſen 28. Monatstage er ſtarb, in unſerm Kalendar vermißt wird — von Ludwig dem Frommen (XII. K. Jul.), von Lothar I. (III. K. Oct.), von Karlmann (X. K. Oct.), von Ludwig dem Teutſchen (V. Kal. Sept.) Wohlthaten erhalten hat. Warum wären ſonſt gerade ihre und nicht auch die Namen anderer Karolinger in unſer Kalendarium aufgenommen worden? Auf andere, theils offenbar fränkiſche, theils ein ſehr hohes Alterthum verrathende Namen unbekannter, hier eingetragener Perſonen brauchen wir wohl nicht beſonders aufmerkſam zu machen. H.

Digitized by Google

F. XVI. K. *S. Patricii. c.* Adabt'. abb. Abie. o.

G. XV. K. Andreaſ epſ. herimannuſ. dux. Vvanlep heremita. o. Ohtric'. l.

A. XIIII. K. Dedicatio baſilicae ſcae mariae. In campidona.

B. XIII. K. Bernhard. diac. o.

C. XII. K. *S. Benedicti. c.*

D. XI. K. Wal. o. Suidgeruſ laicuſ o.

E. X. K. Caruſ abb. Thietſuit abb. ob. Merebodo. Preſb. ob.

F. VIIII. K. Burcharduſ (wirc.) epſ. o. Ibo epc. ob. *h. VI.*

G. VIII. K. *Adnuntiatio ſce marie.* Ederam laic. Imma infans ob.

A. VII. K. Sce filiciſ archi epi treuer. Herimannuſ ob.

B. VI. K. Reſurrectio dni Hemmo epſ. Atta incluſa ob. folzier. Balgir...

C. V. K. Herimannuſ dux.

D. IIII. K.

E. III. K.

F. II. K. Livtharduſ....

APR. HABET DIES. XXX. LUNAM. XXVIIII.

G. KL. APR. Quintini mr o. Herimannuſ dux. Sigabraht Arcumunduſ....

A. IIII. NON. . . . . frid....

B. III. NON. o. Hunald . . . . . .

C. II. NON. *S. Ambroſii c.* Reginold epſ. Enne. Hilli Oſdac. o.

Digitized by Google

*D. NONAS. . . . . Rebt. . . .

E. VIII. ID. o. Liudolf'. archiepſ. treuer. Poppo. abb.

F. VII. ID. Heinric' filiuſ oddoniſ regiſ ob. Reinſuit o.

G. VI. ID. Notger' epſ leodie. Liuder' pbr. Vlfred o. *h. VII.*

A. V. ID. VII. virginu. Abb. Redbald o. Thiedolf. laic. o . . . .

B. IIII. ID. Hugo rex ob.

C. III. ID. Rome. leoniſ. pp. Herimannuſ col. archiepſ. ob. Gerburh ol. Hildib . . . . .

D. II. ID. Zenoniſ. pontif. et mart. Reinheri. laic' Haward. o.

E. IDUS. Kizo ſubd. Emnild ſm̄. Reinild. o.

F. XVIII. K. MAI *S. Tiburtii Valeriani. M.* Vvilpinnuſ diac. Liudulfuſ. inf. luitherd pr. ob.

G. XVII. K. Rotuard. epſ. Balderic'. epſ. ſpir. Mercuuard. pbr. Eppo. Ben diac. Egſ . . . . . o. Vueſtburg l.

A. XVI. K. Vvilhelm com. ob. Hilliuuarduſ pbr. Reinbt epc. o

B. XV. K. Bugga laic. Reding prb o.

C. XIIII. K. Milo epſ. Vualdo pbr. cuſtoſ capelle impr. heinrici. Hize laica. Ruodbtuſ pbr. Theidburh. o. l.

D. XIII. K. Piligrimuſ diac. Emmuke o.

E. XII. K. *S. Seneſii. M.* Eodē die capta ē aedelheid imp. cumi a berengario rege.

F. XI. K. Denne. ſ mon. Hareduſ epſ. herimannuſ archiepſ. col. Suiza herimon. l. Dende ſ monia.

G. X. K. o. Rotman pbr. Depoſicio Gai. pp. Odilger ſubd.

Digitized by Google

A. VIIII. K. *S. Georgii. M.* Adalberti epi et mar. Eiluuard. *h. VIII.* epſ.

B. VIII. K. Iſrahel epſ. Grimalduſ ſeruuſ Xpi ob. Ord. Thietmari pfuliſ.

C. VII. K. *S. Marci euangeliſte et M.* Hilliuuarduſ laic'.

D. VI. K. Aeti. pp. o. Vvalrad

E. V. K. Aethelhelm o ferthefuth o' ...

F. IIII. K. *S. Uitaliſ. M.* o. Hillidaeg. Emma. o. Mahtild. ſci mon. chuonrad laic'. Burcard dux ob Boiad le .....

G. III. K. Adaldag. archiepſ. nat. S. pamphili M. cfeſſor.

A. II. K.

MAJUS HABET DIES XXXI. LUNAM XXX.

B. KL. MAI *Philippi et iacobi et uualdpurge.* Frideric' archiepſ. Mane .... W ....

C. VI. NON. Vuiric. l. o. hilliger ....

D. V. NON. *Inuentio ſce cruciſ. Alexandri. euentii. et theodoli M.* anffrid ...

E. IIII. NON. Hardingus Parthenopolitanuſ abbaſ. ob. Heriger laic'. Du ...

F. III. NON. Aſcenſio Dni Amulungo epſ. Sicco epſ. nat. dieſ. heinrici iperat.

G. II. NON. Johanniſ ante portam latinam. Dedic. Babenbergenſiſ eccle. Godeſa .... hiddelm pbr. l ....

A. NONAS. Otto maior magnuſ impr. Aelli com'. ob. rothing o.

B. VIII. ID. *Uictoriſ. M.* *h. VIII.*

C. VII. ID. Adalgari' epſ. Erminold. cam. ſ. Gerontii mr.

Digitized by Google

D. VI. ID. *Gordiani et epimachi M.* Henric. com. Hadeuui ob. Lanptſ ſiue Miſico Dux Poloniorum deceſſit.

E. V. ID. Mamerti epi. Maioluſ abb. ob. Reinhild. mat. regine. mahtild. ob.

F. IIII. ID. *N. S. Nerei et achillei Pancratii m.* Milo o. qui et filueſter. Gerbt' pp. Ber... S. Seruacii conf.

G. III. ID. *S. Mariae ad martyreſ.* Gangolfi m. ALAUUI HG. o. thiedulf. Thiaedric. laic.

A. II. ID. Dodo epſ. ob.

B. IDUS. Hatto archiepſ. ob.

C. XVII. K. JUN. o. Aedilger pbr. Gotefriduſ epſ. ob. Lanbtuſ epc. o.

D. XVI. K. Domna ida ob. Sifrith com. o. Geuica o. Livthard. l. Alde....

E. XV. K. Giſilbtuſ. fr. (imp.) regine chunigunde ob Ludouuic ob Werinberd. ob.

F. XIIII. K. *S. Pudentiane uirg.* Sanderd. ob.

G. XIII. K. Alueric com. o. Walm. ſ. m.

A. XII. K. *S. Ualentiſ. M.* Geppe ſci monial Bezo ob. Redgeld o.

B. XI. K. In merſb. Dedicacio eccle. infra monaſterium cſtitute. Ob Aluered ſci monial.

C. X. K. *S. Deſiderii epi. et M.* Ob Wendelburg.

D. VIIII. K. Thiedricus ppoſit' ob.

E. VIII. K. *S. urbani M.* Nidharduſ epſ. Guntheri diac. Ricolfuſ m. Bia ſoror regine mahtild ob.

F. VII. K. Ohtrad monac'

G. VI. K. O Ide com. Aluier o.

A. V. K. *S. Germani C.* Aluuin. o.

Digitized by Google

B. III. K. Treueris. S. Maximini. archiepi. et cfeff. Thonieleſ. laic.

C. III. K. Aluier o.

D. II. K. *S. Petronellae virg.* Hildibt' archiepſ. Wicer ob. Aluuini pbr. Ernost dux Ezzo com. liudgard. inf.

JUN. HABET DIES XXX. LUNAM XXVIIII.

E. KL. JUN. Aedilger diac. o. Ob feburg. Hicele. ob. herimon. l. o. et thietmar' com.

F. IIII. NON. *S. Marcellini et petri. M.* Prebor acol.

G. III. NON. Thietmarus o.

A. II. NON. Nordbert' com'. hecil. mileſ. o.

B. NONAS. *S. Bonifacii M.* Drogo epſ. Liudger com. o. Meinwerc. epſ. o.

C. VIII. ID.

D. VII. ID. Abraham epſ. Ordin. ſcdi Heinrici reg. o. Brun laic' h. XI.

E. VI. ID. *S. Medardi C.* Adalheid. Sibertuſ diac.

F. V. ID. *S. Primi. feliciani. M. Columbae. C.* Tagino archiep. o et Vngeran.

G. IIII. ID. Thiedeg epc. o.

A. III. ID. *S. Barnabae apli.* Reinbtuſ epſ. o. Euerger' col. archiepſ. Burghard....

B. II. ID. *S. Baſilidiſ. cyrini Naboriſ.* Thiederic' archiepſ. Hugo. Ga....

C. IDUS. O Aedilgeruſ abb.

D. XVIII. K. JUL. Dado epſ. Eric. laic'. Richild laica Franco pbr. Heriman...

E. XVII. K. *S. Uiti. Modesti. Creſcentiae. M.* Theuphanu. imp. oddoniſ. imp....iralfki.

F. XVI. K. Aurei epi et iuſtini mr. Mahtfrid com.

Digitized by Google

G. XV. K. Ranfold abb. Becelin pbr.

A. XIIII. K. *S. Marci Marcelliani. M.* Bernhariuſ. pbr. folcſuit o.

B. XIII. K. *S. Geruaſi. Protaſii. M.* Hildigrim' ep. ſen. o.

C. XII. K. Romold epſ. Adabraht M. archiepſ. Werenfuit laica. Hludouuic. impr. piuſ fili' Karoli magni.

D. XI. K. *S. Albani M.* Herdered l. o. Hadeburc abb. ob.

E. X. K.

F. VIIII. K. *Uigl. S. Johanniſ.* Aelfnath angluſ. Wizo. vdo. dudo. h. XII. Ro ....

G. VIII. K. NATIUITAS. *ſci iohanniſ.* o [Aelfnath anangluſ.] etich epc Liudulf.... aethelfuth. l.

A. VII. K. Vuido. filiuſ. berengarii reg. ob. Imoco. laicuſ.

B. VI. K. *S. iohanniſ. et pauli M.* Hiltrut o.

C. V. K.

D. IIII. K. *S. Leoniſ. c. et uigl. aplorum* Thietmar' archiepc zachariaſ epc vdo epc. Eſico mebiſ Egkeric et alii multi ab ungariiſ occiſi ſunt.

E. III. K. *S. Petri (M.) et pauli.* Judith ductrix Gero archiepc col. benno aeſica mercuard. anni cona (?) iuueniſ et l. Erimbertuſ l.

F. II. K. *Festiuitaſ. ſ. pauli.* Berhtild. abb.

JUL. HABET DIES XXXI. LUNAM XXX.

G. KL. JUL. Imme et conrad o. frideric. aelric aeilbreht reinherd Sicca vneca Bernrad. com.

A. VI. NON. *S. Proceſſi et martiniani. M.* Heinricuſ rex.

Digitized by Google

pat. magni oddon. Gerb. f. monial. Vualeg. Alpreht vizo zauua Alfuuini thiedric Aeildeh Richt.

B. V. NON. Hinricuf archi epc.

C. IIII. NON. Tranflatio fci martini Sci odalrici epc Burgolf prbr Godefrid Haduuui abb.

D. III. NON. Gunthariuf epc conrad com.

E. II. NON. *Octaua Aplorum.* nat. fci goarif.

F. NONAS. Vuolfhalmuf epc. Gerdeg monachuf. gerbirh ductrix. Dedi l. occif'

G. VIII. ID. Chiliani. cholmani. Totmani. Liutbolt march. h. l. Ricuuar com. Waldburh o.

A. VII. ID. Vuigfrid archi epc. daedi o. com. Aeilherd' Herrich et azzo mágrauer

B. VI. ID. *Septem fratrum M.* Rotbtuf epc. o. fpir. Euurhard com. liudbold march. uuigman' et bernheri ob Alfric' pr. et mon.

C. V. ID. Rotbtuf epc. fpir. Euurhard com liudbold march. uuigman Rikild o..... ntfect' ☞ Rodulfuf rex ob. Godiza cum multif occifuf' ☞ et bernheri ob.

D. IIII. ID. Cunigund com. Vuideralduf epf. ob.

E. III. ID. N. S. Margarete uirginif. ob cunigund cometiffa. Heinric' epf. Arn. epc ob adgel prbr. Richbtu' com Cunigund t.

F. II. ID. EKKIHARD diac. . . . . Bertlach o.

G. IDUS. Ropertuf pbr et maguncienfif ppofit' o Heriman com. Vuilico laic'.

A. XVII. K. AUG. Winitheri ob Heinric' epc. a facrecenif. c. aliif multif occif'.

B. XVI. K. Liudulf' com. ob. Ida abb o.

Digitized by Google

C. XV. K. Folgmar' col. archi epc. Ezzico pbr. et magist. o Hathuuui abb. Ohtric. l. o.

D. XIIII. K. *S. XPINE M.*

E. XIII. K. Vnuuan' epc. Hagi....

F. XII. K. *S. Praxedis. virg.* Judihte monialis ob Fritherich pbr. o. Domna Gisela, mat. heinrici imp. Poppo epc.

G. XI. K. Poppo epc. s. florencii. M. et sisinnii mr. Marie magdalene.

A. X. K. *S. Apollinaris M.*

B. VIIII. K. Gotefrid. com. ob. Brunig laic'.

C. VIII. K. *S. Jacobi apli.* Cristan o. Berneri epc. Geruuard pbr. Nat. Glodesuuinde uirg.

D. VII. K. Rodulf' dux ob. Bern. cu. aliis occisus est.

E. VI. K. Liudariu' ep. Liudolf' epc. Werinzo o.

F. V. K. Thancmar ob fr. magni oddonis.

G. IIII. K. *S. felicis. Simplicii. faustini. Beatricis.* d. ob MAhthilt h.

A. III. K. *S. Abdo. et sennes. M.* heriburt ob. Aetelherd o Balderic ep. eod. die. Godizo. et Iohannes. et godefrid comites. cu innumera sociorum suimet multitudine perempti sunt.

B. II. K. uuolo....

AUG. HABET DIES XXXI. LUNAM XXVIIII.

C. KL. AUG. VII fratrum Machabeor. ad uincula sci. petri apli Routmann' abb. ob.

D. IIII. NON. *S. stephani Mar.* et epi.

E. III. NON. Inuentio corporis sci Stephani proto mart. Hodo et ekkric'. cum multis intfecti s.. Ruodulf' epc. Hildiuuardu' epc.

Digitized by Google

F. II. NON. Sci iusti prbri et conf. Ida l. o. Hildibaldu' epc. Berengariu' rex ob.

G. NONAS. Caſſiani epi et Memmei epi.. o Redinc pſpit.

A. VIII. ID. *S. Syxti feliciſſimi. Agapiti. M.* Vulferi pr. ob.

B. VII. ID. *S. Afrae. M.* et donati epi Thietmar' epc. Martin' pbr. Frideric' laic'.

C. VI. ID. *S. Cyriaci et aliorum M.* *h. III.*

D. V. ID. *Uigl ſ. laurentii.* Romani M. mar. firmi et ruſtici mart. Hathui laic'.

E. IIII. ID. *S. Lavrentii M.* Hathui laica o. Magn' oddo imp. Conrad. dux vocca pbr ob.

F. III. ID. *S. Tyburtii M.* Bernhard com Petru' dux ob.

G. II. ID. Eupli diaconi et mart. Vualtherd archiepc. M. IIII. o.

A. IDUS. *S. Yppoliti. M.* Vuicberti conf. Liudulf' abb. o. Godeſale laic'.

B. XVIIII. K. SEP. *S. euſebii c. et uigl ſcae. mariae.* Aluricuſ. pbr. ſifridu' epc. ob Medilger pbr. ob. Ebernhaerduſ hrem. ob Vualterad ob. † Aſſumptio.

C. XVIII. K. *Dormitio ſcae. mariae.* Thoncierd. ob.

D. XVII. K. Arnolfi epi. et conf. Conca et gera. occiſi ſt. l Meinric. o Noio laic' Luider laic'.

E. XVI. K. *Octaua ſci. laurentii.* Gerbirg ſci. monial. ob.

F. XV. K. *S. Agapiti M.* Meingot com. ob. Einolf' abb.

G. XIIII. K. *S. Pertolfi. c.* Magni mar. feliciſ. et fortunati. mar. ob Eila com. o. Otvic. ob. Brune epc. o. Domna Reingild. ob.

A. XIII. K. Eode die liberauit dn' A'thelheida regina de uinculiſ In luibuzaua. multi pemti ſunt. vuenni o.

Digitized by Google

B. XII. K. Brun epc. et. mr. Hildiberhctuf. ob Thietter'. l.

C. XI. K. *S. Timothei. et fymphoriani. M.*

D. X. K. *S. Archilai. M.* Timothei et apollinarif. Uolcold ep. *h. IIII.* Hazuka o.

E. VIIII. K. *S. Bartholomei apli.* Imice o et berhtild o. Vuacilin † vualon. Helmger Odda laic' Hecil. vmika. intfec.

F. VIII. K. Genesii mar. Maximini et babillae uirgin. Godefcalc' pbr. Druduuin laic.

G. VII. K. *S. Alexandri M.* Erene et abundi Vdo epc ob Gebehardus epc Hatheuui ductrix Vuideraldu' laic' ob Rethard laic' et alii XV.

A. VI. K. Rufi mar.

B. V. K. *S. Augustini. c. Hermetif. Pelagii M.* Ludouuic' impr. ob Heinric' f...ric' dux ob.

C. IIII. K. *S. Iohanniſ. Sabinae M.* Nat. Sci eugeii et socior. eiuf Hugo epc. adulfi com.

D. III. K. *S. Felicif. et adaucti M.* Richuuin' epc. Siric' laic'.

E. II. K. Paulini epi et conf.

SEP. HABET DIES XXX. LUNAM XXX.

F. KL. SEP. *S. Uerenae uirg.* Prisci. petri. felicif. donati. Sinnicii Xifti triberia Gero et uuolcmar' comitef. cu. fociif fuimet. CC. pempti f. Azo prbr. Hilliuuard. tonco l'.

G. IIII. NON. Juftini epi et conf. Thietmer laic'.

A. III. NON. Antonii mar. Mahtild o.

B. II. NON. Marcelli et iusti Ekkihard pbr. tietmar o. Cobbo laic. Joh patriarcha.

Digitized by Google

C. NONAS. Ermdrudiſ. laic. Poppo o. Liuthardus comeſ. c. multiſ. lunzini o.

D. VIII. ID. *S. Magni c.* Liudulf' dux.

E. VII. ID. Aureliani et ſci Euortii epi Eſi laic'. Odo laic' cu aliiſ occiſi ſt. Thiederic epc. Adala com. Benno laic' Bernhaer.... *h. V.*

F. VI. ID. *Natiuitas scae. marie. Adriani. M.* Willigiſ. ppoſit' o.

G. V. ID. Gorgonii mar. Biſo epc. Adelbert' com. o.

A. IIII. ID. Saluii epi Alfuuini laic'. Eberhard' com o. Brun. laic'. o.

B. III. ID. *S. Proti Jacincti. feliciſ et regulae M.* Heinric laic' Reinherd laic' o.

C. II. ID. Arnulf' laic'.

D. IDUS. Lidorii. epi et conf. Adig. l. o. Gerfrid epc. Thiatard epc. Gerburg ermenalduſ epc. ob.

E. XVIII. K. OCT. *S. Cornelii cypriani M. Et exaltatio ſ. cruciſ.* Aurelii epi Bruni laic' et Aethel-deg. ob.

F. XVII. K. *S. Nicomediſ. Mar.* Wihebertus ob. comes. Aethelherd diacon'o Vvolfhari' epc.

G. XVI. K. *S. euphemiae Luciae et geminiani M.* Livt-frithuſ. o. l. meinred laic'.

A. XV. K. *S. Lantberti M.* et epi Thunerulf' archiepc. Badurad' epc. o. Heluuic l. evurhard.

B. XIIII. K. Obt Adeldech. Tietburt; Ob. Godescalc. Aeico o.

C. XIII. K. Januari epi Theodori M. Heinricus marchio ob. aedelburg. Tide Vualred. Kriſtiana Gotefrid archiepc. Hiemiric. Tette Pike Vuidgerd Vuinnilſuht. Ricſut. Gerild Geruui.

Digitized by Google

D. XII. K. *Uigl ſ. matheiſ*aulae vilaſii. et ſcae Euſtachiae. Ekkihard pr. Godbaldu' epc. Berenuarduſ epc. Et ſicca pbr. Criſtian' epc. Thietſuht ſ. monial.

E. XI. K. *S. Mathei apli.* et euang. Werdech. o. ſimeon. ob Amalog com. o Heriman laic. Emnild. abb. o. Vuerin archiepſ. o.

F. X. K. *S. Mauricii Hemmerammi. M.* Beic occiſuſ ÷ Wlfhard archiepc. o. S. Liuttrudis uirg. et ſocior. eiuſ. Karolmann' rex ob.

G. VIIII. K. Lini papae. Gerduuard. o. ob. *h. VI.*

A. VIII. K. Conceptio ſci iohanniſ baptistae. Reinuuard. pr. et m. ob Beatrix filia Cuonradi imp. Pippin' rex pat. magni Karoli.

B. VII. K. firmini mar. . . . . Burhard. epſ. o.

C. VI. K. Cipriani et iuſtinae. Meingaudu' epc o. Ipsa die Bereuuelp' epc. o. ioh. ob. Brun. pr. o.

D. V. K. *S. coſmae. et damiani. M.* Aedica l. occ. Lantuuard epc. ..ke. ſ. m. Meinuuerc. Richolf laic'. Heimo com. o. Haduuich ſ. m.

E. IIII. K. Aeile. fritherun o. dudo laic'. Walong. occiſuſ ÷ Osbrin o. Aeda o.

F. III. K. *In monte gargano S. michaheliſ.* Dedicatio Ricſuth. o. † hiriuuard o. pr. lothariuſ impr. et monachuſ.

G. II. K. S. Hieronimi c.

OCT. HABET DIES XXXI. LUNAM XXVIIII.

A. KL. OCT. *S. Remigii. c.* Germani Vedaſti Vuaſnulfi. pietoniſ. atq. bauoniſ. Heinricuſ com. ob. Reinuuardus archiepc. Volcmarus tancala Heinric' com. et ſeruuſ xpi o.

Digitized by Google

B. VI. NON. *S. Leudegarii M.* Berhta soror com. rudulfi ob Aluuald. l. ob. duorum euualdorum.

C. V. NON. Leutgarii conf. hilligerd ductrix. o.

D. IIII. NON. Marsi conf.

E. III. NON. Uuizo laic' o. Wigmann' comes. o.

F. II. NON. Hildebrand epc. ob. Quasa ob. Vdo abb ob.

G. NONAS. *S. Marci. c. Sergii. Bachi. M.* Ohtric' et anico. o. Liftin. o. Vuilliharius abb. o.

A. VIII. ID. Reparatae uirg. Beco com. o. *h. VII.*

B. VII. ID. *S. Dionisii. Rustici. Eleutherii. M.*

C. VI. ID. Sci Gereonis. victoris. Cassii atq. florentii et sociorum eius. Adelbertus laicus ob. Sehard epc.

D. V. ID. Agrippine ciuitatis archiepiscop'. Brun. obt. Hagga. Hunric. Vualtniu Thietmer com. o.

E. IIII. ID. Fredald o. ob Liudier'. pbr. et monach. Suidburch. s. monial. Immed. com. Vuigmann' com. o. sifrid o.

F. III. ID. Gozbert' pbr. et mon. o.

G. II. ID. *S. calisti. M.* Sibertus com. o.

A. IDUS. *Uigl. sci galli.*

B. XVII. K. NON. *Depositio sci galli c.* Ado. o. Juthitta com....

C. XVI. K. *Dedicatio basilicae eiusd.* herthuuard pr. o.

D. XV. K. *S. Lucae euangl. M.*

E. XIIII. K. Sci Januarii et sociorum eius. Brun conusus. o. Chuonradus rex burgundiae ob.

F. XIII. K. In colonia scarum uirginum.

G. XII. K. Brun com. o.

A. XI. K. In colonia sci seuerini epi et conf. Malaza. o. Genrarchi epf. Arnulf' laic'. o. Cunice com.

B. X. K. *Octaua sci galli.* Columbani monachi. h. VIII. Godebt' t. Gelisut. o.

Digitized by Google

C. VIIII. K. O. leo fortif pbr. Chunigunt.

D. VIII. K. *S. Crifpini et crifpiniani. M.* Frideric' archiepc. Tanko laic'.

E. VII. K. O. Richild laic' Thigburg t. Ruodulf ob.

F. VI. K. *Uigl fimonif et iudae.* Mauri. crifanti. et dariae Adaluuarduf epc. Adelstein rex. Sifrid com.

G. V. K. *Simonif et iudae aplorum* Fritherun com.

A. IIII. K.

B. III. K. . . . . Hilderic'. epc. o.

C. II. K. *S. Quintini M.* Wlgangi epi Vuigbert' epc. Herimann'. senior. o. Gero. Ricbern laic'.

NOU. HABET DIES XXX. LUNAM XXX.

D. KL. NOU. *Festiuitaf omnium fcorum* Bofo epf. Otto dux Sueuor. Heinric' dux auuf impr. heinrici o. Hemma regina o.

E. IIII. N. Richburg. S. Euftachii cu fociif. M.

F. III. N. Sci pirminii abbatif. Hunberti conf. Valentini M prbri Haldbt' epc. Iko pbr. frederic pbr.

G. II. N. Germani epi Domnini. Amantii epi. v. VIII Id.

A. NONAS. Felicif prbri. Eufebii monachi.

B. VIII. ID. Vuilbrordi epi. et conf. o. Ventizlaua Mahtild. ab Gardulf. ob.

C. VII. ID. Drago epc. Hubertuf. epf. o.

D. VI. IF. *S. Quatuor coronatorum* rome Ofdag epc. o. h. IX. adalgard abba. Hiltini epc. o. Geueherd. com. ob.

E. V. ID. *S. Theodori M.* . . . . . Mome. laica o. Brunrat. o.

F. IIII. ID. *Uigl. fci. Martini. c.* Vuindilburg. ob Bruni o.

Digitized by Google

G. III. ID. *S. Martini. Mennae. M.* Ob. Wernicho comes. o. † Thietlef. o. Aethelheid laica Ob Vuolfhard prb.

A. II. ID. Cuniberti epi in colonia. Vuolfger' epc. Aette. Burgarduf dux. ob Cuonraduf infanf. o.

B. IDUS. *S. Briccii c.* Liuce com. o Noio. Livkierd. cometiffa o. Mahtild. l. Vnruoch.

C. XVIII. K. DEC. *Commemoratio defunctorum fratrum.* Godefcalc. o. Gerbirg abb.

D. XVII. K. *Uigl f. otmari. conf.* Theodo epc. Aethelold. o.

E. XVI. K. *S. otmari. abb.* Suidger' epc. ob Hadiuuih laica ob.

F. XV. K. *S. Auguftini Aniani c.*

G. XIIII. K. *Octaua. f. Martini.* Liuzuka. o. Hiltiboltuf epc. o. Luidgard filia imp. ottonis. Godefrit. laic'.

A. XIII. K.

B. XII. K.

C. XI. K. Sci Mauri mar.

D. X. K. *Scae. Caeciliae. M.* Efic comef. o. Lothariu' rex Cempho monachuf. o.

E. VIIII. K. *S. clementif. felicitatif. M. Columbani conf.* h. X.

F. VIII. K. *S. crifogoni. M.* Obiit occo Guntheri epf. ob.

G. VII. K. hildiuuarduf epf. o. Mahtild regina burg. o.

A. VI. K. Cuonraduf epf. Suonehild cometiffa o.

B. V. K.

C. IIII. K. Gregorii papae gelmer pr. o. Gerleg pbr. Gifela comitiffa ob.

D. III. K. *Saturnini. M. Et uigl. S. Andreae.* Brun.

Digitized by Google

comes. o. fritherun. ob. Milo seniòr. o. Bezeka pbr.

E. II. K. *Natt. s. Andreae Apli* Sci Ambrosii. mediolanesis epi. Oddo com. pat. heinrici reg. saxon. Geua. abb.

DEC. HABET DIES XXX. LUNAM XXVIIII.

F. KL. DEC. Eligii epi. et conf. et candidae uirgin. Ottuuin' epc. THIETMARUS MERSEBURG EPC.

G. IIII. N. Longini militis. Emnild. sci monial. ob.

A. III. N. *S. Lucii c.* Atholold. obiit. Folgmarus epc. Jun. Ratburg ob o. Mahttild com. sigifrith. com. o.

B. II. N. Barbarae. omelberg.

C. NONAS. Dalmatii mar. Vuichburg ob.

D. VIII. ID. Nicolai. ermogenis et rogati.

E. VII. ID. *Octaua sci andree.* Sauini epi. Gerdag' epc. Otto impr. Tadi laic'. Hildibaldus pbr. et ppositi'. Ricman pr. o.

F. VI. ID. *Romarici Adelsi Amati.* Mahtild. o. s. m. h. XI. hathemod. ob.

G. V. ID. *O Ekbert' treuiror archiepc.* Sassin laica.

A. IIII. ID. Scae Eulaliae uirg. Folcmar' epc. ivn. Ratburg. vuigsuth. o.

B. III. ID. *S. Damasi pp. c.* Folcmarus treiectensis epc. o.

C. II. ID.

D. IDUS. siburg. o. *Luciae. M.* et uirgi. Ob Theduichig. vvarmann laic'. Herimann' dux. Bodo ppositus Aeilsud sci mo.

E XVIIII. K. JAN. Nicasii epi o. Kilian' abb' Adalbero epc. met. Hadeuuich com. Thiatmarus o. bernhard comes.

Digitized by Google

F. XVIII. K. Mahtild abba Vuidala com. Cono dux. Thiodo epſ.

G. XVII. K. . . . . Mahtild abb. o.

A. XVI. K. Ignatii epi iſa o. Ob Ode ſci monialiſ. Athelheith. imperatrix. aluui. o.

B XV. K. berhlef comeſ o. Ob regno laicuſ.

C. XIIII. K. Buni laic'. Redun. et thiedburg o.

D. XIII. K. Bouo epc. Aeico epc. miſnenſiſ terciuſ. Aeid. epc. ob. Drogo anacorita. othelſut. o.

E. XII. K. *Thomae apli* Hildigrim' epc. Jun. Hemmo epc. ob. Arccee. e o. Euurger ppl.

F. XI. K. o. Godubreht pbr. Vuillibada o. Bige. et Ethelind. ob.

G. X. K. Kuonraduſ rex. Vnaka com. Thiedric' Walica. ob. com. puer.

A. VIIII. K. Vigilia nataliſ dni Meingauduſ. archiepc. Godebertuſ pr. o. Hathuuui mat. heinrici reg.

B. VIII. K. *Natiuitaſ dni et ſce anaſtaſie M.* Hartuuich laic'. o. Vualburg Thoneburg. o.

C. VII. K. *S. ſtephani proto martyriſ.* Burchard. cleric' ob. † gerſuth. o.

D. VI. K. *S. Iohanniſ. apli.* Balderic' epc. treiec. †

E. V. K. *S. Innocentum.* Tanco mon. hirimon. †

F. IIII. K. Dauit prophete. et ſci trophimi epi. Irminburg. Godrun. Aluured. ob.

G. III. K. Brigida abbatiſſa o. Sophia s. Perpetui epi. Vualdulfuſ. pr. liudulf' com.

A. II. K. *S. Silueſtri. c.* Juthitta o. Hugo.

Von der erſten und dritten Seite des Kalendars iſt außer einigen Sonntags-Buchſtaben nichts erhalten, von der 2ten Seite erhielt ſich unten gegen das Ende sigihelmus pbr., von der 4ten Seite blieb in einer der unteren Zeilen ... frith. com., worunter der Graf Siegfried von Walbeck, Vater unſers Ditmar, gemeint ſein wird; er ſt. Id. Mart. i. J. 990. Vgl. Ditm. S. 75.

Digitized by Google

Erläuterungen.

I. Kaiſer, Könige und ihre Familien.

Adelstein rex. XVI. k. Nou. Adelſtan König von England, Bruder der Edith, erſter Gemahlin Otto's I. ſt. nach Rapin de Thoyras I. 339 i. J. 941.

Aedelheid imperatrix capta est Cumis a Berengario rege XII. k. Maii 949 vgl. Act. SS. Dominus liberauit Aethelheidam reginam de vinculis XIII. k. Sept. Die Gefangenſchaft und Befreiung der nachherigen 2ten Gem. Otto's I., fällt in's Jahr 950. Vgl. Ditmar, Ausg. v. Wagner, S. 22. Annalista Saxo 951.

Athelheith imperatrix XVI. k. Jan. Gem. Otto's d. Gr. ſt. nach Lambert i. J. 999. Ditmar S. 90. und AS. haben den XVI. k. Jan. Vgl. Leibnit. S. r. B. I. 360.

Beatrix, filia Cuonradi imperatoris VIII. k. Oct.

Berengarius rex II. Non. Aug. König von Italien, Feind der Adelheid, ſt. 966 im Exil in Bamberg, wo er begraben ward. Vgl. Ditmar S. 26. u. Act. SS.

Bia soror reginae Mahtild ob. VI. Id. Maii.

Carolomannus v. Karolomannus.

Chuonradus, rex Burgundiae XIIII. k. Nou. Bruder der Kaiſerinn Adelheid, und mütterlicher Großvater K. Heinrichs II. † 993.

Conradus I. deutſcher König v. Kuonradus.

Domna Gisela mater heinrici imperatoris, XII. k. Aug. Tochter des Burgundiſchen Königs Konrad, Gem. Herzog Heinrichs von Bayern, † 1006 XII. k. Aug. und ward in Regensburg begraben. Vgl. Ditmar S. 154. Act. SS. h. d. 1007.

Gisilbertus, frater reginae (imperatricis) Chunigun-

Digitized by Google

dae ob. XV. k. Jun. Der Pfalzgraf verlor 1004. in Pavia bei einem Aufstande das Leben. Vgl. Ditm. S 140.

Hathuuui mater heinrici regis VIIII. k. Jan. Tochter Ludwigs d. D., Gem. Herz. Otto v. Sachsen, Heinrichs I. Mutter.

Heinricus dux, auus imperatoris Heinrici Kal. Nou. König Heinrichs I. Sohn, Herzog v. Bayern † 955. Ditmar S. 42. vgl. Act. SS.

Heinricus rex, pater magni Oddonis VI. Non. Jul. † 936. Als seinen Todestag giebt Marianus Scotus zwar IIII Non. Jul. an, allein die Fortsetzung von Regino, Ditmar S. 13. und die Quedlinburgische Chronik bei Menken. Scriptt. III. 180. stimmen mit unserm Calendario überein.

Heinricus filius Oddonis regis VII. Id. Apr. Witichind nennt ihn unter Otto's I. mit Adelheid erzeugten Söhnen.

Natalis dies Heinrici imperatoris II. Non. Maii. 972.

Ordinatio secundi Heinrici regis VII. Id. Jun. Seine Krönung zum deutschen Könige geschah in Mainz 1002. Ditmar S. 116. setzt sie zwar einen Tag früher, VIII. Id. Jun., an, aber auch der Annalista Saxo nennt VII. Id. Jun. Die Kaiserkrönung in Rom 1014 kann in unserm Calendario nicht vorkommen, da sie nach Ditmar S. 200. im Februar, VI. k. Mart, erfolgt ist.

Hemma regina k. Nou. Gemahlin K. Ludewig des Deutschen. cf. Reg. ad ann. 876.

Hludouuicus imperator pius, filius Karoli magni XII. k. Jul. Das Todesjahr ist 840. Hermannus Contractus, Abbas Vrspergensis u. Ann. Saxo haben auch den hier angegebenen Tag. Denn daß bei ersterm einmal XXII. k. Jul. 841 steht, ist wahrscheinlich Druckfehler.

Hugo rex IIII. Id. Apr. (948) Kg. von Italien, Stiefvater der K. Adelheid; A.SS., Vater Lothars, des ersten Gem.

Digitized by Google

der Kaiſerinn Adelheid. Berengars Uebermacht zwang ihn nach der Provence zurück zu kehren (947); er ſtarb bald darauf.

Karolmannus rex X. k. Oct. Wahrſcheinlich der Bruder Pipins, der i. J. 746 Mönch ward, und, nach Reg. 753, nach Herm. Contr. 754. zu Lion verſtorben iſt.

Kuonradus rex X. k. Jan. Conrad I. Kg. der Deutſchen, ſt. i. J. 918., Act. SS. 919. Ditmar S. 7. nennt zwar XIIII. k. Nou., er hat ſich aber bey dieſer Angabe ohne Zweifel dadurch geirrt, daß er den Todestag des K. Konrads von Burgund (ſ. dieſen Tag) für den ſeinigen angenommen hat. Der deutſche König ſtarb nach Marianus Scotus, X. k. Jan. 918. und dieſen Tag nimmt auch Mascov: comment. de reb. imp. a Conr. I^mo pag. 9 auch an.

Lotharius imperator et monachus III. k. Oct., Ann. Sax. IV. k. Octbr. ſt. im Kl. Prüm, nach Reg. u. Herm. contr. III. k. Octbr. 855.

Lotharius rex X. k. Dec. Kg. v. Italien, 1ſter Gem. der Kaiſerin Adelheid, ſt. nach Sigonius de regn. Ital. exeunte anno 949. Maſcov nennt aus einem Italieniſchen Chronico auch X. k. Dec.

Ludouicus ſ. Hludouuicus.

Ludouuicus imperator V. k. Sept. Obgleich Ludewig d. D. die Kaiſerkrone, die ihm gebührte, nie trug, ſo iſt er doch ohne Zweifel hier gemeint. Denn, nach Reg., Herm. contr. u. Ann. Sax. ſt. er in Frankfurth V. k. Sept. 876.

Liudgard filia imperatoris Ottonis XIII. k. Dec. Tochter Otto d. G. aus 1ſter Ehe, Gem. Lothars, Hzgs. von Lothringen, ſt. vor ihrem Vater, wie Maſcov l. c. p. 117. annimmt, 953, A. SS., nach Mencken l. c. III. 163., 954.

Mahtild regina Burgundiae VII. k. Dec. Tochter des Königs von Frankreich Ludouicus IV. Transmarinus,

Digitized by Google

Gem. K. Conrads von Burgund, Großmutter Kaiſer Heinrichs II. — Otto's d. Gr. Mutter muß in unſerm Calendario fehlen, da ſie II. Id. Mart. 958. verſtorben iſt.

Oddo comes, pater Heinrici regis Saxonici II. k. Dec. (914). Vgl. Ditmar S. 6. Er war Hzg. von Sachſen, wenn er gleich hier nur, ſeiner Herkunft nach, comes genannt wird.

Magnus Oddo imperator IIII. Id. Aug. Es iſt dies der Laurentius-Tag, an dem er den Sieg bei Augsburg erfocht, und die Stiftung des Merſeburger Bisthums gelobte, und an dem, als am Tage des Schutzheiligen der Domkirche, man auch ſein Andenken, als Stifters derſelben, beging.

Otto maior magnus imperator, Non. Maii. Dies ſein Todestag i. J. 973.

Otto imperator VII. Id. Dec. An dieſem Tage 983. ſtarb Otto II. in Rom. Vgl. Ditm. S. 63. u. A. SS. Herm. contr., Marianus Scotus, Abbas Vrspergensis nennen VI. Id. Dec. Die Annales Hildesienses (Leibnit. l. c. I. 709.) VIII. Id. Dec. — Da Otto III. X. oder IX. k. Febr. 1002. ſt., ſo muß er in unſerm Calendario fehlen.

Pippinus rex, pater magni Karoli VIII. k. Oct. ſt. in Paris 855. Reg. ſetzt ſeinen Todestag auf. VIII. Id. Aug. Allein Herm. contr. u. Annales Hildesienses haben auch VIII. k. Octbr.

Reinhild mater regine mahtild ob. V. Id. Maii. Gem. Theoderichs, Grafen von Ringelheim. Ditm. S. 8.

Rodulfus rex V. Id. Jul. Kg. von Burgund, der Kaiſerinn Adelheid Vater † 937.

Thancmar, frater magni Oddonis V. K. Aug. al. Tammo; 938. in Eresburg erſtochen.

Theuphanu imperatrix, XVII. k. Jul. Gem. Otto's II. ſt. 991. in Nimwegen. A.SS. XVI. k. Jul. Ditm. S. 74. u. chron. Quedlinburg.

Vuido, filius Berengarii regis VII. k. Jul. Er begleitete seinen Vater nach Bamberg ins Exil; st. in Italien 965. A. SS.

II. Herzoge, Markgrafen.

Aeilherd, Herrich et Azzo, magrauer. (?) VII. Id. Jul. Markgrafen von Ivrea (?).

Burgard dux IIII. k. Maii. Herzog von Thüringen, der 909. (Ann. Sax. 908.) wider die Ungarn blieb, oder einer der Herzoge von Alemannien dieses Namens.

Burgardus dux II. Id. Nou. Der zweite alemannische oder schwäbische Hzg., (?) der Kaiserin Adelheid mütterlicher Großvater. A .SS., st. 927. in Italien. Sein Todestag war, nach Mascov l. c. pg. 25. prid. Id. Nou.

Cono dux XVIII. k. Jan. Ein Cono dux hatte, nach einer Urk. Otto's III. v. J. 985. seinen Comitat im Rheingau. Körber erläutertes Voigtland S. 138.

Conradus dux IIII. Id. Aug. Sonst auch Cono, Otto d. Gr. Schwiegersohn. Er blieb nach Witichind und Ditm. S. 41. an diesem Tage, dem Tage Laurentii, i. J. 955. in der Schlacht wider die Hungarn am Lech.

Ernost dux II. k. Jun. Hzg. von Alemannien, ward an diesem Tage 1015. auf der Jagd mit einem Pfeile verwundet und starb. Ditm. S. 209. A. SS.

Gerbirh ductrix Non. Jul. Tochter des Burgundischen Königs Konrad, und Gem. des 1004. verstorbenen Hzgs. von Schwaben, Hermann II.

Hatheuui ductrix. VII. k. Sept. Gemahlin Herz. Otto's, Mutter K. Heinrichs I. A. SS. ad a. 907.

Heinricus dux V. k. Sept. Vater K. Heinrichs II. st. 995. Vgl. Ditm., Annales Hildes. u. A. SS.

Heinricus marchio XIII. k. Oct. Ein Verwandter

Digitized by Google

Ditmars, Markgraf von Schweinfurth, ſt. 1017. Ditm. S. 238. hat XIIII. k. Oct., auch die A. SS.

Herimannus dux. k. Apr. Hermann Billung, Hzg. v. Sachſen, ſt. 973. Ditm. S. 37.

Herimannus dux XV. k. Apr.; V. k. Apr.; Id. Dec. Herzoge von Schwaben, ſt. 949. chron. Ursp.; 1004, Herm. contr., A. SS. 1003.; 1012. A. SS.

Hilligerd ductrix V. Non. Oct. Vgl. Chron. Quedlinb. bei Menken R. G. S. III. 101. fr. A. SS. 1011.

Judith ductrix III. k. Jul. Tochter Arnulfs, Hzgs. von Baiern, Gem. Hzg. Heinrichs, Kaiſer Heinrichs II. Großmutter.

Lanpertus siue Misico dux Poloniorum decessit V. Id. Maii. ſt. 992. Vgl. Ditm. S. 98. u. 99., wo VIII. k. Jun. ſteht.

Liudboldus marchio VI. Id. Jul. u. Liutbold marchio VIII. Id. Jul. ſcheint eine Perſon, und wohl am zuletzt genannten Tage, ſo wie auch unter V. Id. Jul. unrichtig eingetragen. Der marchio orientalium, Liudboldus, Herzog Ernſts Vater, ſt. nach Ditm., VI. Id. Jul. 994. vgl. A. SS. Liutpoldus, H. Arnulfi mali v. Baiern Vater, blieb 907. wider die Hungarn. Ann. Sax.

Liudulfus dux, VIII. Id. Sept. Otto d. Gr. Sohn, erſter Ehe, Hzg. v. Schwaben, ſt. in Italien, apud Plumbiam, wie Herm. contr. bemerkt. 957. A. SS. vgl. Ditm. S. 26.

Otto dux Sueuorum kal. Nou. Ludolphs Sohn (Ditm. S. 60.) ſtarb, nach Herm. contract. 982. A. SS. Guden., codd. Diplm. II. 307. hat prid. kl. Nov.

Petrus dux III. Id. Aug. Praefectus in Rom unter Otto I. (?).

Rodulfus dux VII. k. Aug. Herzog von Thüringen, Rhatulfus, um 874. (?).

Digitized by Google

III. Grafen und Gräfinnen.

Adala com. VII. Id. Sept. Athela, Schweſter und Mörderin Gr. Wichmanns von Zütphen, Gem. des Sächſiſchen Grafen Immed, und Mutter des Biſchofs Meinwerk von Paderborn (?).

Adelbertus com. V. Id. Sept. Gr. v. Bamberg, der durch Erzb. Hatto's Betrug umkam; 905. Reg., 906. Ann. Sax., 907. Lamb.

Alueric com. XIII. k. Jun. Graf von Marck (?). Ditm. S. 89.

Bernhard com. XVIIII. k. Jan. cf. III. Id. Aug. Einen Comes et clericus Bernhard nennt Ditm. S. 66. als thüringiſchen Grafen, der nachher Markgraf der Nordmark wurde, vgl. Vita Meinwerci.

Bertha soror com. Rudulfi, VI. Non. Oct. Ditm. S. 104.

Brun comes XII. k. Nov. Des h. Bruno Vater, Graf von Querfurth, ſt. als Mönch. Ditm. S. 194.

Brun comes III. k. Dec Ditm. S. 51. berichtet, daß Brun, Graf von Harneburg, auf dem Heerzuge nach Frankreich, 977. II. k. Dec. verſtorben. ASS.

Conradus com. III. Non. Jul. Ein Graf dieſes Namens blieb in der Schlacht bey Basentellum in Italien III. Id. Jul. 982. Ditmar S. 61.

Cunigund cometissa III. Id. Jul. Ditmars Mutter. Sie ſtarb, nach ſeiner Erzählung S. 87., in Germersleva III. Id. Jul. 998.

Daedi com. VII. Id. Jul. In der unglücklichen Schlacht Ottos II., III. id. Jul. 982. blieb ein Graf Dedi; hier dürfte aber der Graf Dedi von Wettin gemeint ſeyn, der 1009. ſtarb. Ditm. S. 167.

Digitized by Google

Eberhardus comes IIII. Id. Sept. Ein Graf dieſes Namens im Sächſiſchen Gau Hamalant, war Gemahl der Amalrada, Schweſter der Königin Mathilde, und Vater Thiederichs, Biſchofs von Metz.

Eila com. XIIII. k. Sept. Tochter Lothars von Walbeck, Vaters-Schweſter unſers Ditm., u. Mutter des Grafen Heinrich von Schweinfurth ſt. i. J. 1015. Ditm. S. 117. A.SS.

Erminold cam. VII. Id. Maii. camerarius des Kaiſers Heinrichs II. ſt. † 1002. Ditm. S. 113.

Esic comes. X. k. Dec. Graf von Merſeburg ſt. nach Ditm. S. 146. in Leipzig 1005.

Euurhard com. VI., und von anderer Hand, V. Id. Jul. Nach dem Menkenſchen Chron. Quedlinb. nahm ein Graf dieſes Namens i. J. 938. Heinrich, König Heinrichs Sohn, gefangen.

Ezzo com. II. k. Jun. Ezo oder Erenfried, Sohn des Pfalzgrafen Hermann, hatte Mathilde, Schweſter Ottos III., zur Gemahlin. Ditm. S. 100.

Fritherun com. V. k. Nou. Gem. d. Markgrafen Hodo II., und Stifterin des Kl. Stederburg, ſt. nach Ditm. S. 215. VII. k. Nou.; allein auch ein Lüneburgiſches Necrologium hat V. k. Nou.

Gero com. peremptus kal. Sept. blieb in einem Treffen wider die Pohlen 1015. Ditm. S. 212.

Geueherd com. VI. Id. Nou. des Grafen Heribert Sohn, ein Verwandter von Ditmar ſtarb 1016. Ditm. S. 229.

Godefrid com. inter occisos III. k. Aug. Ditm. erzählt, IIII. k. Aug. 1018., die Schlacht wider die Frieſen, S. 261., in welcher Graf Godefrid blieb, den Wedekind (Note 76. S. 262.) für einen Grafen von Verdun, Herzog Hermann Billungs Schwiegerſohn, und Vater Herzog Gottfrieds von Nieder-Lotharingen hält.

Digitized by Google

Godizo occisus III. k. Aug. 1018. S. Godefrid.

Heinricus Com. VI. Id. Maii u. Heinricus Comes et seruus Christi k. Oct. und an eben dem Tage noch einmal von der spätsten Hand, wahrscheinlich eines Mannes, der den erstern Namen unter mehrern andern übersehen hatte, Heinricus Comes. Es kommen mehrere Grafen dieses Namens in Ditmars Chronik vor; mehrmals sein Großvater, Graf von Stade; sein Vetter, Graf von Stade, vgl. A. SS. 1016. VI. Non. Oct. Ein Graf Heinrich hat nach Ditmars Ableben sein Landgut in Tunderzlevo der Merseburger Domkirche geschenkt. Ohne Zweifel ist es derjenige, dessen in den registr. presentiarum aus Bisch. Adolphs Zeit am 1. Oct. mit den Worten gedacht wird: Henr. et Gerdrudis.

Heriman comes Id. Jul. Eckards I. Sohn, Markgraf von Meißen.

Ide com. VI. Jun. Gräfin von Querfurth, Mutter des h. Bruno. Ditmar. S. 193.

Immed com. IIII. Id. Oct. Vatersbruder der Königin Mathilde. Vgl. Witechind. Ein Graf Immed blieb in Mainz 953. AS.

Liudulf com. XVI. k. Aug. Ein Graf dieses Namens ward 1015. von den Pohlen gefangen, und zwei Jahr darauf wieder entlassen. Ditm. S. 212. u. 239.

Liukierd cometissa Id. Nou. sonst Ludgerd vxor Werenharii March: A. SS. st. 1012. Ditm. S. 187.

Liutharius comes cum multis lunzini o. Non. Sept. Nach Witechind sowohl, als Ditmar, dessen Aeltervater er war, blieb er in einem Treffen wider die Redarier bei Lunzin (Lenzen in der Prignitz) i. J. 930.

Mahtild com. III. Non. Dec. Väterliche Großmutter Ditmars, starb. 990. Ditm. S. 75.

Meingot com. XV. k. Sept. Megingaudus comes, ein Verwandter Otto's, ward, nach Reginos Erzählung, im Monat September 892. hinterlistig ermordet.

Digitized by Google

Richbertus com. III. Id. Jul.; die Gem. Lothars des älteren, Grafen von Walbeck, Mathild, war seine Schwester. Ditmar S. 111.

Sibertus com. II. Id. Jul. Bruder Thiedrichs Pfalzgrafen, † 995. Ditm. S. 77. A. SS.

Sifrid com. VI. k. Nou. u. Sifrith com. XVI. k. Jun.

Sigifrith com. III. Non. Dec. Unter diesem Namen nennt D. S. 112. einen Grafen von Northeim, fr. S. 20. einen Grafen von Merseburg, st. 937. A. SS. Auch erwähnt er mehrere seiner Verwandten dieses Namens. Sein Vater hingegen ist Id. Mart. 990. verstorben, und von seinem Namen hat sich auf dem kleinen Reste des fehlenden zweiten Blattes nur noch das erhalten: . . . . frith. com. o.

Suonehild cometissa VI. k. Dec. Schwiegermutter Graf Werners, eines Verwandten von Ditmar, st. 1014. S. 204. Vgl. A. SS. ad a 1002. 978. u. 998.

Thietmarus com. k. Jun.? Gem. Svanehilds, Bruder Geros Erzb. von Cölln, in Naumburg begraben, st. 978. AS.

Thietmer com. V. Id. Oct. Im Leben der Königin Mathilde wird des Hofmeisters des nachherigen Königs Heinrichs I., bei Witechind eines Grafen ex oriente, bei Ditmar S. 261. des Bruders Herz. Bernhards von Sachsen, S. 213. des Markgrafen Thietmar, Stiefvaters des Markgrafen Hermann von Meißen, gedacht.

Wernicho com. III. Id. Nou. ist wohl der Verwandte Ditmars, der Entführer der Reinild, der an diesem Tage 1014. sein Leben verlor. Ditm. S. 204.

Wigmannus comes III. Non. Oct. Nach den Annal. Hildes. bei Leibn. l. c. büßte Gr. Wigmann von Zütphen 1016. II. Non. Oct. sein Leben ein.

Vuigmannus com. V. Id. Oct. Vielleicht der Ver-

wandte und doch heftige Gegner Otto d. Gr., deſſen Ditmar mehrmals erwähnt, ſt. 967. A. SS.

Wilhelm com. XVII. k. Maii, Graf von Weimar, deſſen Ditmar bis zum Jahre 1015. mehrmals gedenkt.

IV. Erzbiſchöfe.

Adabraht XII. k. Jul. vielleicht der 983. verſtorbene Mainziſche Adelbert. Adelbert der erſte E. B. von Magdbg. ſt. XII. k. Jul. 981. AS.

Adeldag III. k. Maii von Bremen † 988. Vgl. Ann. Saxo.

Aeti pp. VI. k. Maii. Heti Erzbiſch. von Trier (?) ſt. 850.

Agrippinae ciuitatis archiep. Brun. V. Id. Oct. Otto d. Gr. Bruder, ſt. 965.

Ekbert Treuirorum archiep. V. Id. Dec. ſt. nach Ditmar, und der Quedlinburgiſchen Chronic; A. SS. 993.

Euergerus Coloniensis archiep. III. Id. Jun. reg. vom Jahre 995. an.

S. Felix II. archiep. Treuerensis VII. k. Apr. ſt. 398.; hier als Heiliger aufgeführt.

Fridericus archieps. VIII. kal. Nou. Erzb. von Mainz, ſt. nach Ditm. S. 39. u. Chron. Quedlinb. i. J. 954. A. SS.

Fridericus archiep. kal. Maii vielleicht Erzb. von Ravenna. Ditm. gedenkt ſeiner S. 123.

Folgmar Colon. archiep. XV. k. Aug. Er wird ſonſt auch Vulmerus und Volcmerus genannt, und ſt. nach Ditmar S. 33. an dieſem Tage 969. A. SS. 970.

Gerbertus papa, qui et Siluester IIII. Id. Maii. Er ward 999. Pabſt, Ditm. S. 196. Als ſein Todesjahr wird von Sigebertus Gemblac. 1002., von Marianus Scotus 1003.,

Digitized by Google

von Herm. contr. 1005., als Todestag von ersterm II. Non. Maii angegeben. Allein wie Brower versichert, der übrigens seinen Tod in d. J. 1003. setzt, zeugt sein gleichzeitiges Grabmahl für den 12. May, also den Tag, den unser Calendarium hat.

Gero archiep. Colon. III. k. Jul. st. 974., und ward, wie es Ditmars Erzählung S. 49. wahrscheinlich macht, lebendig begraben. A. SS.

Gero archiep. XI. k. Nou. † II. k. Nov. 1023. A. SS.

Gotefrid archiep. XIII. k. Oct. Irgend ein italienischer Erzbischof (?).

Hatto archiep. Id. Maii, der zweyte dieses Namens, starb nach Marianus 970. A. SS. 969.

Henricus archiep. V. Non. Jul. Erzbischof von Trier, st. an der Pest. 964. Ditmar p. 39. Fortsetzung des Regino. A. SS.

Herimannus coloniensis archiep. III. Id. Apr. u. Herimannus archiep. coloniensis XI. k. Maii. Hermann I. st. 925. (A. SS. 923.); der II. 1055.

Hildibertus archiep. II. k. Jun. Erzb. von Mainz. Ditm. S. 38. A. SS. cont. Reg. u. Marianus haben 936. Ann. Sax. u. das Quedlinburgische Chronikon 937. Lambert und nach ihm Latomus 938.

Liudolfus archiep. treuerensis VIII. Id. Apr. Nach Ditm. S. 158. u. A. SS. 1008. nach Ostern. Das Quedlinb. Chronikon setzt seinen Todestag auf VI. Id. Apr.

Treueris S. Maximini archiep. et confessoris IIII. k. Jun. als Heiliger aufgeführt, er hat in den ersten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts gelebt.

Meingaudus archiep. VIIII. k. Jan. EB. von Trier. Ditm. S. 217. Ann. Sax. u. Herm. contr. haben d. J. 1015.; in Meinwerks Leben und den Hildesheimer Annalen bei Leibnitz a. O. ist d. J. 1017.

Digitized by Google

Reinuuardus archiep. Kal. Oct. Sonſt Reginwardus, Hamburgiſcher oder Bremiſcher Erzbiſchof. Otho bei Menken T. III. läßt ihn III. k. Oct. 917. ſterben.

Tagino archiep. V. Id. Jun. Erzbiſchof von Magdeburg. ſt. 1012. Ditm. S. 175. A. SS. V. Id. Jun.

Thiedericus archiep. II. Id. Jun. Der erſte Erzbiſchof von Trier dieſes Namens, ſtarb 968.

Thietmarus archiep IIII. k. Jul. Erzb. von Salzburg ſt. 1011, alſo iſt wohl ein anderer dieſes Namens gemeint.

Vualtherd archiep. Magdeburg. quartus. II. Id. Aug. ſt. 1012. Ditm. S. 180.

Vuerin archiep. XI. k. Oct. Erzb. von Cölln † 985.

Vuigfrid archiep. VII. Id. Jul. Erzb. von Cölln † 953. Vgl. Ditm. S. 32. cont. Reg. A. SS.

Wlfhard archiep. X. k. Oct. Erzb. von Cölln, bei Regino Willibertus † 890.

V. Biſchöfe.

Abraham Ep. VII. Id. Jun. B. von Freyſingen. Ditm. S. 43. Nach Hübner iſt er 992. geſtorben.

Adalbero ep. Metensis XVIIII. k. Jan. Der erſte Biſchof von Metz dieſes Namens, ſtarb 962. vgl. cont. Reg. u. A. SS.; Sigebert von Gemblours hat d. J. 964. Adalbero II. ward, nach Sigebert, i. J. 984. Biſchof, und ſt. nach Hübner 1005.

Adalbertus episcopus et martyr VIII. k. Maii. Sonſt mit ſeinem Böhmiſchen Namen Woytech, Biſchof von Prag, ward von den Preußen, die er bekehren wollte, erſchlagen. A. SS. 996. Nach Marian 995. Vgl. Ditm. S. 82. u. Coſmas von Prag.

Adalgarius ep. VII. Id. Maii. B. v. Worms (?). ſt. n. Hübner 1044.

Digitized by Google

Adaluuardus ep. VI. k. Nou. Adalbert, Biſchof von Paſſau, ſtarb 971.

Aeico epc. misnensis tercius XIII. k. Jan. ſt. in Leipzig 1015. an dieſem Tage. Ditm. S. 215. A. SS. Die Hildesh. Annalen haben das Jahr 1017.

Amulungo Eps. III. Non. Maii. Bruder Hzg. Hermann Billungs, Biſchof von Verden, ſt. 962. Ditm. S. 37.

Arn Ep. III. Id. Jul. Biſchof von Würzburg, von den Böhmen 892. erſchlagen. Ditmar S. 4.; nach Ann. Sax 889.

Baduradus Ep. XV. k. Oct. B. von Paderborn † 859.

Baldericus Ep. Spirensis XVII. k. Maii, ſt. nach Hübner 987.

Baldericus Ep. III. k. Aug. B. von Lüttich, ſt. 1018. Ditm. S. 263.

Baldericus ep. treiectinus VI. k. Jan. 995. Vgl. Hildesh. Ann. u. A. SS.

Berenuardus ep. XII. k. Oct. B. von Würzburg, ſt. als kaiſerl. Geſandter i. J. 996. Ditm. S. 82. u. A. SS. — chron. Ursp. 994. zu Achaja. Der Hildesh. B. dieſes Namens ſtarb. 1022 XII. k. Dec.

Bereuuelp Ep. VI. k. Oct. Biſchof Bernolph von Würzburg (?). ſt. 800.

Bernerus ep. VIII. k. Aug. Sonſt Bernharius, Biſchof von Verden, nach Ditmar S. 219. A. SS. ſt. 1016., nach der Quedlinb. Chronic aber 1014.

Biso ep. V. Id. Sept. B. von Paderborn, ſt. nach Ann. Sax. 900.

Boso ep. kal. Nou. Der erſte Merſeburger Biſchof, ſt. 970. Ditm. S. 40. A. SS.

Bouo ep. XIII. k. Jan. B. in Tull (?) Ein Abt in Corvey dieſes Namens lehrte König Konrad I. das Griechiſche.

Brune ep. XIIII. k. Sept. Bruno d. H. (?), getödtet

Digitized by Google

in Preußen. Ditmar S. 194. A. SS. XVI. k. Mart. 1009. chron. Ursp. 1008. Der B. Bruno v. Verden ſt. 976. VII. Id. Mart. Ditm. S. 51. A. SS. III. non. maii 975. B. Bruno v. Merſeburg ſt. VII. Id. Aug. 1040.

Burchardus ep. Wirceburgensis VIIII. k. Apr. Der zweyte dieſes Namens ſtarb nach dem abbas Vrsperg. 940. A. SS.

Burhard ep. VII. k. Oct. Da ihn eine neuere Hand nachgetragen hat, kann es der von Ditm. erwähnte, 1025. verſtorbene B. von Worms wohl ſeyn.

Christianus ep. XII. k. Oct. B. von Paſſau, ſt. 1013. Hildesh. Annal. A. SS.

Cuonrad ep. VI. k. Dec. B. von Conſtanz, ſtarb 974. Herm. contr.

Dado ep. XVIII. k. Jul. Dedo von Oßnabrück, ſt. 990. Ditm. S. 105.

Dodo ep. II. Id. Maii. von Münſter, ſt. 993. Chron. Quedlinb. A. SS.

Drago ep. VII. Id. Nou. Drogo B. v. Metz, Karls des Großen Sohn, ſt. 857., Biſch. von Minden 896., Biſch. von Tull 922.

Drogo Ep. Non. Jun. von Oßnabrück, ſtarb 969.

Eiluuard Ep. VIIII. k. Maii. B. v. Meiſſen, ſt. 1023. A. SS.

Ermenaldus Ep. Id. Sept. B. Erkenbald v. Strasburg (?), ſt. 968. A. SS. 991.

Etich ep. VII. k. Jul. Eticho, B. v. Augsburg ſt., nach Pirminius 988.

Folgmarus eps. iun. Ratburg III. Non. Dec. u. Folcmarus eps. iun. Ratburg. IIII. Id. Dec. Volcmar B. v. Brandbg. (?). Ditm. S. 58. Folcmarus Patherburn. Episc. † 983. A. SS.

Digitized by Google

Folcmarus treiectensis eps. III. Id. Dec. ſtarb, nach Hübner 990.

Gebehardus ep. VII. k. Sept. B. v. Augsburg, ſt. 1003. VII. Id. Jul., B. von Regensburg, ſt. 1023., B. v. Conſtanz ſt. 995. Herm. contr., chron. Quedlinb., A. SS.

Gerdag ep. VII. Id. Dec. B. v. Hildesheim, ſt. in Cumâ 992. Ditm. S. 70. Hildesh. Ann. A. SS.

Gerfried ep. Id. Sept. B. v. Münſter ſeit 809.

Godbaldus ep. XII. k. Oct. Biſchof von Würzburg † 852.

Gotefridus ep. XVII. k. Jun. B. von Speyer, ſt. 961. cont. Reg.

Guntharius Ep. III. Non. Jul. B. von Hildesheim, ſt. 836. Leibn. l. c. I. 763.

Guntherus ep. VIII. k. Dec. B. von Osnabrück. ſt. 1000. Ditm. S. 105. Günther von Regenſpurg ſt. 952. cont. Reg. A. SS.

Haldbertus ep. IIII. Non. Nou. Vielleicht der 969. verſtorbene Biſchof von Chur, Hardobertus.

Haredus Ep. XI. k. Maii. B. von Schleswig Haraldus oder Haricus (?). ſt. 961.

Heinricus Ep. III. Id. Jul. B. von Augsburg, ſt. in dem von Otto II. wider die Saracenen verlorenen Treffen, i. J. 982. Ditm. S. 61.

Henricus Ep. a saracenis cum aliis multis occisus est, XVII. k. Aug.

Hemmo eps. VI. k. Apr. Haymo Biſch. von Halberſtadt, ſt. nach Leukfeld im März 853. Ann. Sax. VI. k. Apr.

Hildebrand epc. II. Non. Oct. B. Heribrarch von Würzburg (?), ſt. 1018. chron. Quedlinb.

Hildibaldus ep. II. Non. Aug. Biſch. von Worms, ſt. 997. Ditm. S. 101.

Digitized by Google

Hildigrimus ep. senior XIII. k. Jul. B. v. Halberſtadt, ſt. 827. Ann. Sax.

Hildigrimus (II.) ep. iunior XII. k. Jan. B. von Halberſtadt, ſt. 888.

Hildiuuardus ep. II. Non. Aug. B. v. Zeitz (?), ſt. 1032.

Hildiuuardus ep. VII. k. Dec. B. von Halberſtadt, ſt. 996. Ditmar S. 80. A. SS.

Hildericus ep. III. k. Nou. Biſch. von Havelberg, ſt. 1008. Ditmar S. 165.

Hiltinus ep. VI. Id. Nou. Biſch. von Augſpurg, ſt. 925. A. SS.

Hubertus ep. VII. Id. Nou. B. v. Meißen, ſt. 1024. B. v. Lüttich ſt. 731. Hunibert v. Würzburg ſt. 841.

Hugo ep. IIII. k. Sept. Biſch. Hugo von Würzburg, ſtarb 989. chron. Vrsperg. A. SS. B. Hugo I. von Zeiz ſt. 979. oder 980. Hugo II. ſt. 1002. Hugo v. Lüttich † 947. AS.

Ibo eps. VIIII. k. Apr. anfangs Erzb. v. Rheims, dann Biſchof von Hildesheim, ſt. 847.

Israhel ep. VIII. k. Maii. cf. necrolog. Hildesh. Leibn. I. 275.

Lanbertus ep. XVII. k. Jun. B. v. Conſtanz ſt. 1017. Herm. contr. A. SS. 1018. Ditm. S. 257.

Lantuuard ep. V. k. Oct. Biſchof von Minden, ſt. 974.

Liudarius ep. VI. k. Aug. Luthard, Biſch. von Paderborn ſt. 886.

Liudolf ep. VI. k. Aug. Biſch. von Augſburg, ſt. 996.

Meingaudus ep. VI. k. Oct. B. v. Würzburg, ſt. 794.

Meinwercus Ep. Non. Jun. Biſchof von Paderborn, ſt. 1036. Leibn. I. 564. A. SS.

Digitized by Google

Milo ep. XIIII. k. Maii. Bisch. von Minden, starb 996.

Nidhardus ep. VIII. k. Jun. Bisch. von Brixen, starb 920.

Notgerus ep. leod. VI. Id. Apr. B. von Lüttich, vorher Abt zu St. Gallen, seit 971. B. st. 1008. annal. Hildesh. A. SS.

S. Odalricus Ep. IIII. Non. Jul. B. v. Augsburg, st. nach Herm. Contr. u. Ann. Sax. 973.; chron. Ursp. 974. Mar. Scot. 975.

Osdag ep. VI. Id. Nou. Bisch. v. Hildesheim, st. nach Lauenstein 990., Quedlinb. Chron. u. A. S. 989.

Ottuuinus ep. k. Dec. B. von Hildesheim, sonst auch Aduuinus oder Ochwinus genannt. st. 986. Ditm. S. 69. Hildesh. Ann. 984.

Poppo Ep. XII. k. Aug. Poppo II. B. von Würzburg (?), st. 983. chron. Ursp.; B. von Utrecht (?). Ditm. S. 26. 65.

Reginoldus ep. II. Non. Apr. Bisch. von Eichstädt, st. 989.

Reinbertus ep. XVI. k. Maii. Abt zu Walbeck, dann Bischof von Oldenburg, Ditm. S. 164. nnd Helmold S. 53. ed. Bangert.

Reinbertus ep. III. Id. Jun. B. Reinbertus oder Remibertus von Hildesheim (?), st. 835. Vgl. Ditm. S. 244.

Richuuinus ep. III. k. Sept. B. von Strasburg (?), st. 928.; Richgowo Bischof von Worms, st. 950. cont. Reg.

Rotbertus ep. Spir. V. Id. Jul. B. von Speier, st. 1005.

Rotuardus ep. XVII. k. Maii. B. von Strasburg (?), st. 950. cont. Reg.; B. von Constanz st. 1022. Hermannus contr.

Digitized by Google

Ruodulfus ep. III. Non. Aug. B. von Würzburg, ſtarb 908. B. von Baſel ſt. 955.

Sehard ep. VI. Id. Oct. B. von Hildesheim, ſt. 928. Lauenſtein nennt ihn Sigehard.

Sifridus ep. XVIIII. k. Sept. B. von Augsburg, ſt. 1009.

Suidger ep. XVI. k. Dec. B. von Münſter, ſt. 1011. Ditm. S. 261. u. vita Meinwerc. haben XIII. k. Dec. A.SS. XIV. k. Dec., welche Angaben ſich leicht vereinigen.

Thiodo ep. XVIII. k. Jan. B. v. Würzburg (?), ſt. 932. cf. Lambert u. A. S.

Thiatard ep. Id. Sept. B. von Hildesheim, ſonſt Thietherdus, Thiothardus, Diethardus genannt, ſtarb, nach Lauenſtein 956. Ann. Sax. u. annal. Hildesh. 954.

Thiedeg Ep. IIII. Id. Jun. Biſchof von Prag, ſt. 1017. Ditm. S. 235. 1017. Coſmas von Prag, der ihn Tegdag nennt, ſetzt ſeinen Sterbetag einen Tag ſpäter. A.SS. 3. Id. Jun.

Thiedericus ep. VII. Id. Sept. B. v. Metz., Bruder der Kaiſerin Kunigunde, ſt. 983., oder nach Sigebertus Gembl. und A.S. 984. cf. Leibn. I. 293.

Thietmarus eps. VII. Id. Aug. B. v. Brandenburg, ermordet i. J. 978., v. Osnabrück ſt. 1023., v. Prag ſt. IIII. non. Jan. 969. A.SS. 982.

Thietmarus eps. Merseb. kal. Dec. Der Todestag unſers Ditmar; das Jahr ſeines Ablebens iſt nicht bekannt. A.S. 1019.

Vdo ep. IIII. k. Jul. u. Vdo ep. VII. k. Sept. Udo, Biſchof von Strasburg, ſt. 950. cont. Reg. 965. A.S. Udo, B. von Havelberg, ſt. 998. oder 999.

Vnuuanus ep. XII. k. Aug. B. von Paderborn, ſt. 935. Unwanus Erzb. v. Bremen ſt. 1030. A.S.

Digitized by Google

Volcold ep. X. k. Sept. B. von Meißen. ſt. 993. Ditm. S. 68.; 994., Kalles.

Videraldus ep. IIII. Id. Jul. B. v. Strasburg, ſt. in Italien, 1000. Herm. contr.

Vuigbertus ep. II. k. Nou. B. v. Hildesheim, ſt. 884.

Vuolfgerus, ep. II. Id. Nou. B. v. Würzburg, ſt. 831.

Vuolfhalmus Ep. Non. Jul. B. v. Münſter (?), ſt. 920. Wolfram B. von Freyſingen ſt. 938.

Wolfharius Ep. XVII. k. Oct. B. v. Minden, ſt. um 860. Wulfardus Ep. Sardensis occisus a Slavis 886. Ann. Sax.

Wolfgangus Ep. II. k. Nou. B. v. Regensburg, ſt. 994. Lambert. Als ſeinen Sterbetag bez. Ditm. S. 132. u. A. SS. prid. kal. oct.

Zacharius ep. IIII. k. Jul. B. v. Brixen, ſt. 907.

VI. Geiſtliche und Laien.

Adalbertus l. VI. Id. Oct., mit dem Beinamen candidus, Anhänger Otto's d. Gr., blieb wider Heinrich und Giſelbert 940. A. SS.

Aedilgerus abb. id. Jun. Adalgar, Abt zu Corvey, ſt. 877. Ann. Sax. Meibom. I. 755.

Ailsud s. Id. Dec. Ricdags Schweſter, mit welchem ſie das Kl. Gerbſtädt gründete, vbi sanctimonialibus praefuit. Ann. Sax. ad. a. 985.

Alfric pr. et m. VI. Id. Jul. Abt zu Bergen, Ditm. S. 253.

Atta inclusa VI. k. Apr. Verwandte des Erzb. Gero, anfangs Aebtiſſin, ſpäter in Rom Einſiedlerin, ſt. 1011. Ditm. S. 234. A. SS.

Bige XI. k. Jan. Bico Graf aus Oſterland. Ditm. S. 66.

Brun conuersus XIIII. k. Nou. Bruder unſers Ditm., Mönch in Corvey. Ditm. S. 105.

Burghard III. id. Jun. Ein comes Burchard verfocht im Zweikampf mit Cono die Ehre Liutgard's, Tochter Otto's d. Gr. 955. Ditm. S. 41.

Ebernhardus heremita XVIII. k. Spt. Probſt in Strasburg, dann Mönch. ſt. 958. Herm. contr.

Einolf abb. XV. k. Spt. Abt zu Hersfeld, ſt. 970. A. SS.

Ekkihard diac. II. Id. Jul. Mönch zu St. Johannis in Magdeburg (?). Ditm. S. 246.

Esico incl. III. k. Jul. ſt. 1016. Ditm. S. 222. A. SS.

Fridericus l. VII. id. Aug. Ditmars Bruder. Ditm. S. 11. 167. vgl. S. 66.

Fritherun III. k. Dec. Schweſter der Kgin. Mathilde, Gem. Graf Bruno's.

Gardulf VIII. id. Nov. comes blieb wider die Slaven 997. A. SS.

Gerburg abb. XVIII. k. Dec. Aebtiſſin von Gandersheim, Tochter Hzg. Ludolphs von Sachſen, ſt. 1001. vgl. Ann. Hildesh.

Gerburg Id. Spth. Schweſter Otto's d. Gr., Gem. Herz. Giſelberts von Lothringen. AS.

Gero II. k. Nov. Mundſchenk der Kaiſerin Kunegund. Ditm. S. 181.

Godebert l. X. k. Nbr. vgl. Ditm. S. 254.

Godefrid IIII. non Jul. Herzog Gottfried ſt. 964. an der Peſt. D. S. 39.

Guntherus diac. predigte den Liutizer Wenden das Chriſtenthum. † 1017., hoher Abkunft, ſtammte aus Thüring. D. S. 232. A. SS.

Hadeuui VI. id. Mai, Schweſter Otto's d. Gr., Gem. Hugo's Gr. v. Paris. ASS. ad. a. 965.

Haduuuvi abb. IV. Non. Jul. Aebtiſſin von Gernrode. ſt. 1014. D. S. 202. A. SS.

Digitized by Google

Hathemod VI. Id. Dec. Aebtiſſin in Gandersheim, ſt. 870. Ann. Sax.

Hathuuui abb. XV. k. Aug. Aebtiſſin von Heslingen, Tochter des Großvaters Ditm. ſt. 973. D. S. 43.

Herimon l. k. Jun. Bruder des Biſch. Arnulph, ſt. 1007. chron. Quedlinb. A. SS.

Ida l. II. non Aug. Mutter des Erzb. Gero v. Cölln. ſt. in Jeruſalem. Ditm. S. 33.

Ida (domna) XVI. k. Jun. Tochter Hermanns Hzg. von Schwaben, Gem. Hz. Ludolphs. ſt. 986. A. S.

Ida abb. XVII. k. Aug. Enkelin Otto's II., Aebtiſſin zu St. Maria in Cölln.

Imme k. Jul. Freund Hzg. Giſelberts, der zu Otto d. Gr. überging. Wittechind S. 93. 97. A. S. ad. a. 941.

Liudier pr. et m. III. id. Oct. Gründer des Kl. Walbeck. D. S. 187. oder d. H. Liudger, Stifter d. Kl. zu Helmſtädt 781. Ditm. S. 104.

Liudulf abb. id. Aug. Abt zu Corvey, ſt. 990. Ditm. S. 29. 105. A. SS. ad a. 979.

Mahtild id. Nov. Tochter Otto's II., Gem. des Pfalzgrafen Ezo. fr. VIII. id. nov., XVIII. k. Jan., XVII. k. Jan. Aebtiſſinnen zu Quedlinburg.

Mahtild. s. IV. k. Mai. Nonne in Gernrode, Verwandte D's. ſt. 1014. D. 202.

Meinuuerc V. K. Oct. Verwandter Otto's d. Gr. Wittechind S. 128. A. SS.

Odda IX. k. Spt. Großmutter Otto's d. Gr. Gem. Herz. Ludolfs v. Sachſen (?) ſt. 912. A. S.

Ohtrad m. VII. k. Jun. Abt zu Merſeburg (?) D. S. 57.

Ohtric non. Octb. Erzb. zu Magdeburg. ſt. 982. in Benevent. D. S. 56.

Digitized by Google

Poppo abb. VIII. Id. Apr. Abt in Stablo (?) in Fulda 1013. D. S. 192.

Redinc pr. non Aug. Probſt in Magdeburg. ſt. 1015. D. S. 176.

Reingild (domna) XIV. k. Spt. Gem. Markgr. Hermanns. D. S. 99.

Reinild Id. Apr. Ditm. S. 203.

Richburg IV. non Nov. treue und vertraute Dienerin der Kgin. Mathilde, Aebtiſſin in Nordhauſen. vgl. Leibn. I. 191.

Tette XIII. k. Octbr. ſtiftete d. Kl. Eisleben, Schweſter Gero's Gr. von Alsleben. D. S. 52.

Thietmar III. non. Jun., Vetter Ditmars, Abt zu Corvey. D. S. 120.

Vdo abb. II. non. Octb. erſter Abt von Clugny. Sigb. Gembl.

Vdo VIIII. k. Jul. Vetter Ditmars, von Seeräubern getödtet 994. D. S. 78.

Volcmar kal. Octb. Abt zu Fuld und Lorſch. ſt. 1018. A. SS.

Wanlep heremita XV. k. Apr. ſt. 1013. D. S. 191. AS.

Vuillibarius abb. non. Octb. Abt zu Trier (?) ſt. 957. cont. Reg.

Willigis praep. VI. id. Spt. Probſt zu Walbeck. Ditm. S. 164. u. 166. A. SS. ad a. 1009.

Vuolfhart pr. III. id. nov. Kapellan des Biſchofs Hilliward zu Halberſtadt. D. S. 80. [1])

---

[1]) Die genügendſte Erläuterung erhält unſer Kalendar aus Ditmar's Chronik und dem Archive des Dom-Kapitels zu Merſeburg. Jene iſt mehrmals edirt, zuletzt (1807) von Wagner, deſſen Ausgabe, ihrer von Eberts kundiger Hand (Arch. f. ä. d. G. II. 18.) aufgedeckten Mängel ungeachtet, ſehr brauchbar iſt. Dieſes dagegen, welches außer einer großen Zahl wichtiger Urkunden, ſorgfältig geſchriebene Diplomatarien, Güter- und Abgaben-Verzeichniſſe, einige

Digitized by Google

Urkunden-Sammlung.

I. Kaiſer Otto II. läßt einen Hörigen frei. 13. Auguſt 974.

A. d. Orig. d. Kgl. Prov. Archivs zu Magdeburg.

C. In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto dei gratia imperator augustus. Nouerint omnes fideles presentes scilicet et futuri, qualiter nobilis quidam erih N. tradidit nobis quendam sui iuris seruum burgulach nuncupatum, ut eum liberum *manu mitte*remus. Nos quoque in presentia fidelium nostrorum manu nostra denarium a manu eius ex*cussimus et eum* a iugo debite seruitutis absoluimus. Unde imperiali iubemus potentia ut idem iam dictus burgulach tali lege ac libertate perfruatru, qualem cetere manu misse [1]) huc usque tenuerunt. Et ut haec nostre concessionis ingenuitas firma stabilisque permaneat. hanc cartam iussimus conscribi et anuli nostri impressione sigillari. (L. Sig.)

Vuilligisus cancelarius uice.....ti archicappellani notaui. data Idus Aug. anno dominice incarnationis dcccc lxxIIII. indictione II. anno uero domini Ottonis XIII(I). imperii VII. actum imeleba.

---

jüngere Kalendarien und Codices von ausgezeichnetem Werth beſitzt, iſt mit ſeinen Schätzen den Hiſtorikern ſo gut wie unbekannt geblieben. Dem geneigten Wohlwollen des Ob. Reg. Raths Herrn Domkapitular von Krosigk verdankt die Redaction die rühmenswerthe Gunſt aus dieſer reichen Quelle ſchöpfen und aus ihr auch Andern mittheilen zu dürfen.

[1]) So lieſt die Urkunde. Curſiv gedrucktes bezeichnet Ergänzungen, die das ſchadhafte Original nöthig machte.

Digitized by Google

Ueber die bei den Franken übliche Form der Freilassung durch das Fortwerfen einer Münze enthalten die Quellen nichts Näheres, was diese symbolische Handlung erläuterte, jedoch ist ihre Bedeutung durch Grimm's (Rechts-Alterth. S. 178.) scharfsinnige Vermuthung: der Knecht habe die Münze gleichsam zum Kaufpreis dargeboten, und der Herr sie verschmähend weggeschnellt, vollständig gesichert, welche um so kenntlicher und anschaulicher wird, wenn man die heutige eingeschränkte Bedeutung des Worts Kauf verläßt und sich an den älteren Sprachgebrauch hält. Kauf, sagt Grimm a. a. O. S. 601. wird früherhin oft allgemein für Vertrag genommen, für den Handel, der das Geschäft schloß; näher bezeichnet dieses Wort das Uebergehen in die Gewalt eines Andern, welcher Sinn ihm namentlich in Bezug auf die Ehe unterzulegen ist, womit Grimms Ansicht, daß „das Kaufen der Ehefrau bloß vertragsmäßigen Erwerb" bezeichnet haben möchte (a. a. O. S. 601. 420.) sich füglich vereinigen läßt. Zu dem in der Urkunde vorliegenden Fall zurückkehrend, so erwarb also der den Denar überreichende Knecht seine Freiheit durch diesen Scheinkauf, wenn anders obige Handlung so genannt werden darf. Die Freilassung eines Knechts in die Form des Kaufs zu kleiden, verstößt übrigens nicht, gegen die Ansicht des Mittelalters, welches die Hörigkeit einer käuflichen Sache gleichstellte. Es ist sehr bezeichnend, daß diese Art der Freilassung, wie die von Grimm (a. a. O. S. 179. u. 940.) gesammelten Stellen darthun, nur von Königen oder in deren Gegenwart geschah, daß sie ferner nie allgemein üblich geworden und als sie später nach dem Aussterben der Karolinger, allmählig außer Gebrauch kam, immer nur von dem Oberhaupte des Reichs vorgenommen ward. Den Freigelassenen stellte sie unmittelbar unter den Schutz des Reichs, und machte ihn der Freiheit desselben theilhaftig.

Digitized by Google

II. Kaiſer Otto II. ſchenkt dem Stift Merſeburg die Stadt Zwenkau. 30. Auguſt 974.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Otto diuina fauente clementia Imperator augustus. Cum nostrae condignum esse censeatur serenitati. quorumcumque fidelium nostrorum honestis benigniter obsequi rogatibus. Sed precipue erga cultus locorum diuino honori addictorum. Quare propagatum esse. omnium fidelium nostrorum praesentium ac futurorum uolumus sollertiae. quia dilectissima coniunx nostra Theophanu. nec non fidelis noster gisalherius sanctae mersiburgensis aecclesiae uenerabilis episcopus nostram humiliter adeuntes praesentiam multa ob eiusdem loci deo dicati: et piissimi genitoris nostri Imperatoris augusti studente imperio. primum ad episcopatus prouectum elati. satis compressas et minutas. nec non minus ad aecclesiarum et clericorum illo respicientium vsus sufficientes copiarum accumulationes ammonebant. In super etiam carissimae coniugis nostrae adiectis petitionibus et episcopi iam dicti deuoto seruitio quam plurimum commonente. quandam iuris ciuitatem Zuenkouua nuncupatum in regione Chutizi et in comitatu gundherii comitis sitam. ad aecclesiam sancti et inuictissimi martyris laurentii quae in eadem urbe ad caput episcopii post apicem summum excolitur. cui et ipse iam prelibatus episcopus preest. pro piissimi genitoris nostri Imperatoris augusti animae remedio et pro regnorum diuinitus nobis collatorum prospera stabilitate. Nostrae imperialis potentia auctoritatis in proprium et perpetuum usum concessimus firmiterque donauimus. cum seruo quodam illuc pertinente Nezan nominato. et

Digitized by Google

cum omnibus ceteris vtriusque sexus mancipiis. terris cultis et incultis pratis pascuis siluis aquis aquarumve decursibus viis et inuiis exitibus et reditibus quaesitis et inquirendis et cum omnibus rebus iure legaliterque ad eandem ciuitatem pertinentibus. eo tenore. ut haec omnia sine aliqua seculari inquietudine ad iam praescripti martyris laurentii aecclesiam ibidem constructam sub episcoporum eius prouida et potenti tuitione perpetuo deseruiant. Insuper etiam statuimus et admodum auctoritatiue iubemus. vt nullus iudex publicus. uel comes aut aliquis ex iudiciaria potestate liberos homines infra eiusdem ciuitatis terminos et appertinentias positos. ad bannum persoluendum vel ad opus muri vrbani faciendum. aut ad ministrationem expeditionis tribuendam. nec ad quicquam quod ad fiscum pertinet dominicalem cogere uel ullatenus distringere audeat vel presumat. nisi sub conscientia episcopi et iussu potentis aduocati ipsius aecclesiae. et ut haec nostri auctoritas praecepti firmior stabiliorque cunctis perpetim credatur hanc cartam inscribi iussimus. et anulo nostro signatam manu propria nostra subtus confirmauimus.

Signum Domni Ottonis (L. M.) Imperatoris augusti. Vuilligisus Cancellarius uice rotberti archicapellani notaui.

(L. S.)

Data III. Kal. septembris. Anno dominice incarnationis dccccIxxIIII. Indictione II. Anno uero regni domini ottonis. (X)IIII. Imperii VII. Actum Frosa.

III. Kaiſer Otto IV. ſchenkt der Kirche des H. Moritz in Magdeburg einige Güter.

30. July 977.

A. d. Orig. im Kgl. Prov. Archiv zu Magdeburg.

C In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Otto

Digitized by Google

diuina fauente clementia Imperator Augustus. Pateat omnium sanctae dei aecclesiae nostrorumque tam praesentium quam et futurorum sollertiae fidelium quod nos carae contectalis nostrae Theophaniae adhortati rogatione, nec non ob iuge fideleque seruicium sanctae Merseburgensis aecclesiae episcopi Kisellerii quaedam loca maggenrod et ahtenfeld ad proprietatis nostrae ius pertinentia in pago helmingouue in comitatu Kizonis sita, ad monasterium paulo superius memoratum in honore sancti mauritii romani consecratum donauimus cum mancipiis utriusque sexus, terris cultis et incultis . . . . itis. aquis. molendinis. piscationibus . . . . . tas firma permaneant. hanc cartam iussu nostro scriptam et sigillatam manu propria subnotando corrobcrauimus.

Signum domini ottonis inuictissimi imperatoris augusti (L. m.) Egbertus cancellarius ad vicem Vuilligisi archicapellani notaui (L. S.).

Data III. kal. Aug. anno dominice incarnationis dccccLxxvI(I) indictione v. anno vero regni piissimi Ottonis XVI(I) imperii X. actum Magadeburg [1]).

IV. Kaiſer Otto III. ſchenkt dem Grafen Eſiko einige Güter. 18. April 999.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Otto diuina gratia fauente Imperator augustus. notum sit omnibus nostris fidelibus presentibus atque futuris. qualiter nos ob suum iuge obsequium Esikoni comiti dedimus

[1]) In dem ſehr beſchädigten Original, deſſen Lücken jedoch leicht auszufüllen ſind, muß wohl DCCCCLXXVII geleſen werden, auch iſt das Regierungsjahr, wie im Abdruck geſchehen, zu berichtigen. Vgl. Böhmers Regesta. nr. 527.

Digitized by Google

quandam urbem Cucunburg dictam. ac ad hanc XII. mansos regales in vpphusun marcha. quos ipse antea habuit in beneficium. Insuper concessimus sibi in proprium omnia utriusque sexus mancipia. ad id ipsum predium pertinentia. Atque eandem urbem. predictos mansos regales. ac eadem mancipia. cum omnibus utensilibus areis. edificiis. terris cultis et incultis. agris. pratis. campis. pascuis. siluis uenationibus aquis aquarumue decursibus. piscationibus molendinis. uiis et inuiis. exitibus seu reditibus. quesitis uel inquirendis. ceterisque appendiciis que adhuc dici aut inueniri possint. sibi in proprium tradidimus. eo tenore. ut idem Ésiko de illo predio liberam dehinc faciendi quod uelit potestatem. habeat siue eam tradere commutare uendere seu magis sibi tenere uoluerit. et ut hec pagina firma sit in perpetuum hanc manu propria roborauimus et sigillari precepimus.

Signum domni Ottonis (L. m.) caesaris inuicti. heribertus cancellarius uice uuilligisi archiepiscopi recognouit.

Data. XIIII. Kalend. mai. anno dominice incarnationis DCCCC XCVIIII. Indictione XII. anno tercii ottonis regnantis XVI. imperantis III. Actum ROME [1]).

V. Kaiſer Otto III. giebt ſeinem Kämmerer Reginher das Dorf Gubici. 31. Januar 1000.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In christi nomine eiusque gratia Otto tercius Seruus iesu christi et Romanorum Imperator augustus. Secundum uoluntatem dei Saluatoris nostrique liberatoris.

[1]) An einem ledernen Riemen hängt das in Blei gedrückte Kayſerl. Siegel. Vgl. Duellii Misc. I. 429., wo ein ähnliches Siegel abgebildet iſt. Die in Rom ausgeſtellten Ottoniſchen Urkunden wurden wohl ſämmtlich auf ähnliche Weiſe ausgefertigt.

Digitized by Google

Omnium fidelium nostrorum tam presencium quam et futurorum agnoscat uniuersitas. Qualiter nos interuentu ac petitione Zazzi Romanorum patricii. Reginherio nostro amabili camerario. dedimus quandam nostri iuris uillam. Gubici. dictam. familias. et omnia que ad eam pertinent. In comitatu Friderici comitis adiacentem. In pago autem quezici dicto. In burguuardio. Ilburg. sitam. Atque eandem uillam cum omnibus utensilibus areis aedificiis utriusque sexus mancipiis. terris cultis et incultis agris pratis campis pascuis siluis uenationibus aquis aquarumque decursibus piscationibus. molendinis uiis et inuiis exitibus seu reditibus tam quesitis. quam inquirendis. ceterisque appendiciis que adhuc dici. aut inueniri possint sibi in proprium tradidimus. Eo tenore. ut idem Reginherius de proprietate memorata liberam dehinc faciendi quod uelit potestatem habeat. siue eam tradere commutare uendere seu magis sibi obtinere uoluerit. et ut hec pagina firmior sit. hanc manu propria corroborantes sigillare iussimus.

Signum domni Ottonis (L. m.) caesaris inuicti.

Heribertus cancellarius uice uuilligisi archiepiscopi nouit [1]).

Data II. Kalend. Februarii. Anno dominice incarnationis M. Indictione XIII. Anno tercii ottonis regni. XVI(I). Imperii IIII. Acta. Radespone.

VI. Kaiſer Heinrich II. ſchenkt dem Stift Merſeburg Godefrides rod. 25. Januar 1006.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Heinri-

[1]) Im Original ſteht ohne Abkürzungs-Zeichen nouit. — Das kaiſerliche Siegel hängt an einem ledernen Riemen und iſt in Blei gedrückt.

Digitized by Google

cus diuina fauente clementia Rex. omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam futurorum industria nouerit. quomodo nos interuentu fidelis nostri archiepiscopi uidelicet Daginonis. praedium quoddam quod godefrides rod nominatur. in bennaggero marcha situm. cum omnibus finibus quos episcopus uuicbertus cum aliquo signorum notitia suo attitulauit dominio. una cum inuenti ibidem argenti utilitate. et cum omnibus que eidem loco aliquo iure adherere uidentur seu modo inuentis seu etiam deinceps inueniendis. bannum etiam nostrum super eundem locum et quaecunque potestas ad nos iure respicere uidetur. pro cotidiana nostri memoria et futuro animae nostrae refrigerio ad seruitium dei sanctique laurentii aecclesiae Merseburgensi in proprium donauimus Quod uidelicet praedium a quodam nobili uiro nomine erkanbaldo consentiente patre ipsius suidigero. et eiusdem praedii herede episcopo uuicberto. nobis traditum atque concessum praefatae aecclesiae merseburgensi ea ratione tradidimus. quatinus eiusdem loci episcopus cum suo aduocato liberam habeat potestatem idem praedium uendere commutare. si tamen pro utilitate et augmento ecclesiae fiat. Et ut haec nostra traditio nunc et in perpetuum firma et inconuulsa permaneat. hanc cartam inde conscriptam sigillo nostro insigniri praecepimus. et more parentum et praedecessorum nostrorum regum uidelicet et imperatorum ut subtus apparet manu propria roborauimus.

Signum domni (l. m.) gloriocissimi
Heinrici secundi Regis.

Bruno cancellarius uice uuilligisi archiepiscopi recognoui.

(L. S.)

Digitized by Google

Data VIII. Kalend. februarii. Anno dominicae incarnationis M. VI. Indictione III. (IV.). Anno Heinrici regis secundi IIII. Actum Merseburg.

VII. Kaiſer Heinrich II. ſchenkt dem Erzbiſchofe Dageno zu Magdeburg den Bann über die Güter des Stifts.

9. Juni 1009.

A. d. Orig. im Kgl. Prov.-Archiv zu Magdeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Heinricus diuina favente clementia Rex. Si aecclesiarum dei loca alicuius doni incremento meliorare uel sublimare studuerimus, id nobis regnique nostri statui in cunctis maxime esse profuturum minime titubamus. Quapropter omnium Christi fidelium tam praesentium quam et futurorum nouerit uniuersitas, qualiter nos diuini amoris instinctu, atque ob remedium animae nostrae coniugisque nostrae Chunigundae scilicet Reginae, morem predecessorum Regum siue Imperatorum sectantes, sanctae Magdeburgensi aecclesiae in honore s. Mauricii Martyris constructae ac dedicatae et suo pastori Dagenoni uidelicet archiepiscopo eiusque successoribus nostrum regalem Bannum super omnes eiusdem episcopi proprietates in Duringia seu in caeteris quibuscunque regionibus sitas, per hanc praeceptalem paginam concedimus atque largimur ea quoque ratione, ut omnium comitum contradictione remota, praescriptae aecclesiae aduocatus inibi placitum ad leges et iustitias faciendas habeat, et si, quod absit, isdem aduocatus aliquid ibi iniuste aut praesumptuose contra legem fecerit, iu nostro palatino colloquio id deducatur, ibique iusto examine diffiniatur. Et ut haec nostri banni donatio stabilis et inconuulsa iugiter permaneat, hoc praeceptum inde conscriptum manu propria corroborantes sigillo nostro insigniri iussimus.

Digitized by Google

Signum domini Heinrici (L. m.) regis inuictissimi.

Guntherius cancellarius uice Willigisi archicappellani recognoui. (L. S.)

Data V. Idus Jun. Indict. VII. anno dominicae incarnationis Mill. VIIII., anno uero domini Heinrici secundi regnantis VIII. actum Merseburg feliciter. AMEN.

VIII. Kaiſer Heinrich II. ſchenkt der Kirche des H. Laurentius in Merſeburg einige Hörige.
28. July 1010.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus diuina ordinante prouidentia rex. Si ecclesiarum dei loca alicuius doni incremento meliorare vel ditare studuerimus. nobis. nostrique regni statui id proficere minime diffidimus. Qua propter omnium christi fidelium presentium scilicet ac futurorum nouerit industria. qualiter nos diuini amoris instinctu. pro remedio animae nostre seu parentum nostrorum. ob interuentum etiam et petitionem. Thietmari. merseburgensis episcopi. sibi. suoque monasterio in honore sancti laurentii martyris constructo. duas familias cum omnibus suis acquisitionibus de una quaque nostra regia curte quas in saxonia et turingia habere uidebamur. insuper etiam quandam nostri iuris ancillam. Ezeka uocatam cum suis filiis et filiabus. eidem Thietmaro episcopo suaeque prefatae ecclesiae per hanc nostram regalem potentiam concessimus atque tradidimus. et de nostro iure ac dominio. in eius ius et dominium omnino transmisimus eo uidelicet rationis tenore. vt predictus Thietmarus episcopus suique successores. de prenominatis mancipiis eorumque posteritatibus dehinc liberam habeant potestatem quicquid eis pla-

Digitized by Google

cuerit faciendi ad eorum tamen ecclesiae utilitatem. omnium uidelicet hominum contradictione remota. Et ut haec nostrae traditionis auctoritas stabilis et inconuulsa omni permaneat tempore. hoc preceptum inde conscriptum manu propria corroborantes atque confirmantes. sigillo nostro insignire iussimus.

Signum domni Heinrici (L. m.) regis inuictissimi.

(L. S.)

Guntherius cancellarius uice uuilligisi archicappellani notauit.

Data V. Kalend. Augusti Indictione VIII. Anno dominice incarnationis millesimo X. anno uero domini secundi Heinrici regnantis. VIIII. Actum Merseburg feliciter Amen.

IX. Kaiſer Heinrich II. beſtätigt die der Kirche zu Merſeburg gemachten Schenkungen.

17. October 1012.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Heinricus. diuina fauente clementia rex. Regalis dignitatis decet excellenciam sibi famulantium piam aurem praebere petitionibus. in his maxime causis quae pertinere uidentur ad obsequium diuini cultus. vt dum circa subditos maiestatem sui exhibet benignam. inde sibi pocius et merito conciliet diuinam. Quapropter omnibus sanctae dei aecclesiae utriusque sexus fidelibus. praesentibus scilicet ac futuris nosse uolumus. qualiter. Thietmarus. sanctae Merseburgensis aecclesiae episcopus. quem deo auctore nos praefecimus. dominationem nostram adiit. indicans nobis. ac multum conquerens. quod cuncta quae ab antecessoribus nostris. Ottone scilicet magno imperatore qui primus locum a fundamento construxit. et in sedem episcopalem honori sancti Laurentii martyris pro-

Digitized by Google

uexit. nec non et a ceteris christi fidelibus ad ecclesiam sibi commissam fuerint tradita. antecessorum suorum incuriositate. nulla sint regali auctoritate commendata Propter quod ergo ut praediximus. ne per futura tempora aliquam pateretur iniuriam vel inquitudinem. in his nostra auctoritate ea corroborari suppliciter precibus exorauit profusis. Cuius petitioni quia rationabilis uidebatur et iusta. prebentes assensum. eidem episcopo. sibique commisse aecclesiae cuncta quae ab antecessore nostro. Ottone. magno imperatore. vel a ceteris sibi succedentibus Ottonibus fuerant tradita. uillam scilicet Chruaziss. et quae uocatur noua. Rotlizi. Rossini. Ribzi. Boian uillam. In gusua. III. mansos et dimidium. Wiribeni. Zladebizu. Cozini. Turnuuua. In muscuua III. mansos. In Spirga. I. Piscini. Batuellon. Cuiauua. Paszini. Bresnizi. uillam Boliboris. Ad aecclesiam in scutibure. regalem mansum I. Alium ad Ciuscesburg. Trauardu minorem. Gostua. cum omnibus eorum appendiciis. nos quoque eadem per regiam nostram potestatem praefatae aecclesiae concedimus. ac perpetualiter confirmamus. Atque etiam quandam nostri iuris uillam Celinzini dictam. in burguuardo. Ciuscesburg. In comitatu. Herimanni comitis. et vinarium unum iuxta Merseburg. quae omnia cum eorum appendiciis. iam olim per aduocatum nostrum Burchardum. palatinum comitem ad aecclesiam in antiqua urbe sitam. et in honore sancti Petri principis apostolorum consecrata tradi fecimus. nunc quoque eadem innouando. per praesentem nostrae regiae potestatis paginam. corroboramus. eo rationis tenore. vt tam presens episcopus Thietmarus. quam alii sibi succedentes de omnibus superius comprehensis. liberam potestatem dehinc habeant. quicquid sibi placuerit inde faciendi. ad

Digitized by Google

uſum tamen aecclesiae. omnium hominum remota contradictione. Haec ergo nostrae maiestatis concessio et traditio. vt stabilis et inconuulsa omni permaneat tempore. manu propria praesentem paginam proinde consignantes. sigilli nostri impresſione. eam insigniri iussimus.

Signum Domni Heinrici (L. m.) regis inuictissimi.

(L. S.)

Guntherius Cancellarius uice erchambaldi archi-Capellani recognoui.

Data. XVI. Kalend. Novembris. Indictione. XI. Anno dominicae incarnationis millesimo. XII. Anno vero domini secundi. Heinrici regnantis. XI.

Actum Merseburg. In dei nomine. amen.

X. Kaiſer Heinrich II. giebt der Kirche des H. Laurentius in Merſeburg ein Erblehn in Azmenſted.
22. September 1013.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina fauente clementia Rex. Si ecclesiarum dei loca alicuius doni commodo ſublimare ſtuduerimus. diuinam nos inde misericordiam regnique nostri quietem. promereri deuotissime credimus. Qua circa omnium sanctae dei aecclesiae nostrorumque fidelium nouerit industria. quod nos pro remedio animae nostrae parentumque nostrorum nec non interuentu ac peticione Dietmari venerabilis episcopi ecclesiae suae merseburgensi. in honorem sancti laurentii martyris constructae. concedimus atque largimur. tale ereditarium beneficium quod uulgo erbelehen dicitur. quale Rebo et filius eius walech in azmen stedi habent, cum omnibus pertinentiis. et utilitatibus suis. terris cultis et incultis. uiis et inuiis. exitibus

Digitized by Google

et reditibus quesitis et inquirendis. pratis pascuis. piscationibus. molendinis. aquis aquarumue decursibus et omnibus quae aliquo modo nominari possunt utensilibus. Ea ratione. vt idem iam dictus episcopus. suique successores. liberam habeant de eodem predio potestatem. quicquid eis libuerit ad usum aecclesiae faciendi. omnium hominum contradictione remota. Et vt haec nostrae ingenuitatis auctoritas stabilis et inconuulsa omni permaneat tempore hoc preceptum inde conscriptum manu propria roborantes. sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici (l. m.) inuictissimi. secundi regis.

Guntherius cancellarius uice ercamboldi archi cappellani recognouit. (l. s.)

Data X. Kalend. octobris. Indictione XI. Anno dominicae incarnationis. M. XIII. Anno uero domni heinrici secundi regnantis XII. Actum Balgerstedi feliciter. AMEN.

XI. Kaiſer Heinrich II. ſchenkt der Kirche zu Merſeburg das Dorf Porkesdorp.

5. October 1021.

A, d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina fauente clementia romanorum Imperator Augustus. Si uenerabilia aeclesiarum dei loca alicuius doni commodo ditare uel sublimare studuerimus. nobis id regnique nostri statui profuturum esse minime dubitamus. Qua propter nouerit omnium christi nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum industria. qualiter nos pro remedio animae nostrae parentumque nostrorum. nec non dilectissimae contectalis nostrae Cunigvndae videlicet imperatricis augustae. Merseburgensi aecclesiae

Digitized by Google

in honore sanctae dei genitricis Mariae perpetuaeque uirginis. nec non sancti iohannis baptistae. sanctique laurentii martirum a parente et antecessore nostro Ottone primo imperatore augusto constructae. postea uero peccatis exigentibus destructae. per nos autem diuina propiciante gratia recuperatae. Porkesdorp. et predium quod Egonis fuit ad hoc pertinens situm in pago hassaga in comitatu uero Thiederici comitis ad usum fratrum deo ibidem seruientium cum omnibus pertinentiis. terris. cultis. et incultis. uillis. agris. areis. aedificiis. siluis. uenationibus. aquis. aquarumque decursibus. piscationibus. molendinis. pratis. pascuis. uiis. et inuiis. exitibus et reditibus. quesitis et inquirendis. mancipiis utriusque sexus. et omnibus que quomodo nominari uel scribi possunt utilitatibus ad idem predium pertinentibus per hanc nostram imperialem paginam concedimus atque largimur. et de nostro iure et dominio in eorum ius et dominium omnino transfundimus ea uidelicet ratione ut eiusdem accclesiae prepositus sibique posthinc succedentes liberam habeant de eodem predio eiusquc pertinentiis potestatem. quicquid eis placuerit ad nsum fratrum faciendi. et ut haec nostrae donationis auctoritas stabilis et inconuulsa omni posthinc permaneat tempore hoc imperiale preceptum inde conscriptum sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici romanorum inuictissimi (L. M.) Imperatoris Augusti. (L. S.)

Guntherius Cancellarius uice aribonis archicappellani recognouit.

Data III. Non. Octobris. Indictione IIII. Anno dominicae incarnationis M. XXI. Anno uero domni heinrici

Digitized by Google

secundi regnantis XX. Imperii autem VII(I). Actum Mersburc.

XII. Kaiſer Heinrich II. ſchenkt der Probſtei zu Merſeburg die Dörfer Uthini und Hubetheri.

5. October 1021.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina fauente clementia romanorum imperator Augustus. Si uenerabilia aecclesiarum dei loca alicuius doni commodo ditare vel sublimare studuerimus. nobis id regnique nostri statui profuturum esse minime dubitamus. Quapropter nouerit omnium christi nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum industria. qualiter nos pro remedio animae nostrae parentumque nostrorum. nec non dilectissimae contectalis nostrae Cvnigundae uidelicet imperatricis augustae. Merseburgensi aecclesiae in honore sanctae dei genitricis mariae perpetuaeque uirginis nec non Sancti iohannis baptistae. sanctique laurentii martiris. a parente et antecessore nostro Ottone primo imperatore augusto constructae. postea uero peccatis exigentibus destructae. per nos autem diuina propiciante gratia recuperatae. duas uillas Vthini. et Hubetheri nominatas. Sitas in pago Hassaga in comitatu uero Sigisfridi comitis. ad usum fratrum deo ibidem seruiencium cum omnibus pertinentiis. terris. cultis et incultis. agris. areis. aedificiis. siluis. uenationibus. aquis. aquarumque decursibus. piscationibus. molendinis. pratis. pascuis. uiis. et inuiis. exitibus et reditibus. quesitis. et inquirendis. mancipiis utriusque sexus. et omnibus quae quomodo nominari uel scribi possunt utilitatibus. ad easdem uillas pertinentibus. per hanc nostram imperialem paginam concedimus atque largimur. et de nostro iure

Digitized by Google

ac dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus. ea uidelicet. ratione ut eiusdem aecclesiae prepositus sibique posthinc succedentes. liberam habeant de eisdem prenominatis uillis. earumque pertinentiis potestatem. quicquid eis placuerit ad usum fratrum faciendi. Et ut haec nostrae donationis auctoritas stabilis et inconuulsa omni posthinc permaneat temporo hoc preceptum inde conscriptum sigilli nostri inpressione precepimus insigniri.

Signum domni Heinrici (L. m.) imperatoris
romanorum inuictissimi augusti. (L. S.)
Guntherius cancellarius uice Aribonis
archicappellani recognouit.

Data III. Non. Oct. Indictione III(I). Anno dominicae incarnationis Millesimo XXI. Anno uero domni heinrici secundi regnantis — — Imperii autem VII(I). Actum MERSBURC.

XIII. Kaiſer Heinrich II. ſchenkt der Kirche zu Merſeburg einige Güter. 1022.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina fauente clementia Romanorum Imperator augustus. Quicquid ad ecclesiarum dei loca largimur certi sumus non solum anime nostre id profuturum uerum etiam statum regni nostri sub diuinitate propitia misericordius inde gubernandum Qua propter omnium fidelium christi nostrorumque presentium scilicet et futurorum uolumus ut sciat uniuersitas qualiter nos pro remedio anime nostre atque contectalis nostre dilectissime Cunegundis videlicet imperatricis auguste nec non omnium parentum nostrorum merseburgensi ec-

Digitized by Google

clesie et prouisori eius uenerabili episcopo Diethmaro nouam curiam cum omnibus ad ipsam pertinentibus videlicet terris aedificiis, mancipiis utriusque Sexus, agris terris cultis et incultis, pratis, pascuis, campis, siluis uenationibus, molis. molendinis aquis aquarumue decursibus, piscationibus viis et inuiis exitibus et reditibus quesitis et inquirendis seu cum omni utilitate que ullo modo iude prouenire poterit in proprietatem tradimus et de nostro iure atque dominio in eius ius atque dominium omnino transfundimus, eo quoque tenore ut predictus fidelis noster Diethmarus liberam deinceps de eisdem bonis potestatem habeat tradendi, uendendi, commutandi, posterisque relinquendi uel quicquid sibi placuerit inde faciendi Et ut hec nostre traditionis auctoritas stabilis et inconuulsa permaneat omni euo hanc cartam inde conscriptam subtusque manu propria roboratam sigillo nostra iussimus insigniri.

Signum domini Heinrici Romanorum inuictissimi imperatoris augusti. (L. M.)

Eberhardus cancellarius uice bardonis archicancellarii recognoui. (L. S.)

Data Anno dominicae incarnationis M. XXII. Indictione I. Anno uero regni domini heinrici imperatoris augusti XIIII. imperii vero IIII. [1])

XIV. Kaiſer Heinrich III. ſchenkt dem Biſchofe Hunold zu Merſeburg fünf Hufen in Gerwartesdorf und Radawaſſendorf.

9. Januar 1040.

A. d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Hein-

[1]) Mit der Jahrszahl trifft keine der anderen Zeitbeſtimmungen überein, auch wird die Urkunde durch die ungewöhnliche Form des aufgedrückten kaiſerlichen Siegels verdächtig.

Digitized by Google

ricus diuina fauente clementia rex. Omnium christi nostrique fidelium presentium scilicet ac futurorum nouerit industria qualiter nos ob interuentum ac petitionem Hunoldi merseburgensis ecclesiae episcopi, et intimi nostri fidelis Uerinharii comitis, simulque friderici comitis palatini. cuidam nostro fideli nomine Gezoni. quinos regales mansos. in tali scilicet predio quale ipse a nobis pro beneficio prius habuit. in uillis. Geruuartesdorf. et Radauuassendorf dictis. in pago Hassengouue. in comitatu Friderici palatini comitis sitos. cum seruis et ancillis ad presens subscriptis. Eggehardo et uxore eius Marhta ac filiis eorum. Liuza. filiisque eius. Hademaro. Herigolbto. Sigezoni. totaque posteritate illorum. simulque cum omni pertinentia in proprium tradidimus. cum areis. aedificiis. agris. terris cultis et incultis. pratis. pascuis. campis. siluis. uenationibus. aquis aquarumue decursibus. molis molendinis. piscationibus. uiis et inuiis exitibus et reditibus. quesitis et inquirendis. seu cum omni utilitate que ullo modo inde poterit prouinire. eo nimirum tenore. ut prescriptus Gezo. de prelibatis regalibus mansis liberam deinceps habeat potestatem. tenendi. tradendi. commutandi. precariandi. posterisque suis relinquendi. uel quicquid sibi placuerit inde faciendi, omnium hominum contradictione remota. Et ut haec nostrae traditionis auctoritas. stabilis et inconuulsa per cuncta temporum spacia permaneat. hoc preceptum inde conscriptum subtusque manu propria confirmatum. Sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici tercii (l. m.) regis inuictissimi.

Theodericus cancellarius uice Bardonis archicapellani recognouit.

Digitized by Google

Data V. Idus Januarii. Indictione VIII. Anno dominice iucarnationis millesimo XL^mo.

Anno autem domni Heinrici tertii ordinationis XII. regni uero I. Actum Radispone feliciter. Amen. (L. S.)

XV. Kaiſer Heinrich III. ſchenkt der Kirche zu Merſeburg das Dorf Spirge.

15. Auguſt 1042.

A. d. Orig. im Archiv des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina fauente clementia rex. Si monasteriis diuinae religioni constructis bonis temporalibus desideramus subuenire. et ad praesentis vitae statum. et ad aeternae remunerationis praemium credimus et speramus nobis prouenire. Quapropter omnibus christi. nostrique fidelibus tam futuris. quam et presentibus notum esse uolumus. qualiter nos consecrationi sanctae MERSEBURCGENSIS aecclesiae in honore beati LAVRENTII martiris constructae interfuimus. et eandem pro communi aecclesiasticae aedificationis incremento XXX. mansis absque mancipiis in SPIREGA. sitis benigna mente dotauimus. Insup uero ob maternam peticionem dilectissimae genitricis nostrae GISELAE imperatricis augustae ac ob remedium animae nostri genitoris CHVONRADI imperatoris augusti. a nobis dum uixerimus numquam obliuiscendi. et ob aeternam beatitudinem dulcissimae conivgis nostrae CHUNIHILDIS. reginae. ob uitae nostrae stabilitatem. ac ob uenerabilis episcopi HVNOLDI. deuotissimam seruitutem antistitis predicti monasterii. alterum locum eodem nomine SPIREGA dictum in PVRCWARDO MERSEBVRC et in comitatu WILLEHALMI palatini comitis situm praefatae aecclesiae in proprium donauimus atque tradidimus. Cum omnibus suis perti-

Digitized by Google

nentiis. hoc est utriusque sexus mancipiis. areis. aedificiis. terris. cultis. et incultis. agris. pratis. pascuis. campis. siluis. uenationibus. aquis. aquarumque decursibus. molis. molendinis piscationibus. exitibus. et reditibus. uiis. et inuiis. quesitis. et inquirendis. et cum omni utilitate que ullo modo inde prouenire potest. ea uidelicet ratione ut prae nominatus episcopus suique successores de praefato praedio liberam de hinc potestatem habeant. tenendi. commutandi. praecariandi. uel quicquid sibimet placuerit ad usum aecclesiae inde faciendi. Et ut haec nostrae traditionis auctoritas nunc et perenniter stabilis. et inconuulsa permaneat hanc cartam inde conscribi. eamque manu propria corroborantes ut subtus poterit uideri sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici tercii (L. M.) regis inuictissimi.

Eberhardus cancellarius uice bardonis archicancellarii recognoui. (L. S.)

Data XVIII. Kalend. SEPTEMBRIS. Indictione X. Anno dominicae incarnationis M. XL. II. Anno autem domini HEINRICI. tercii ordinationis eius XV. Regni uero IIII. Actum BABENBERC. feliciter AMEN.

XVI. Kaiſer Heinrich IV. ſchenkt der Kirche zu Merſeburg das Dorf Spirge.

3. December 1066.

A d. Orig. im Arch. des Dom-Kap. zu Merſeburg.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina fauente clementia rex. Sanctae dei ecclesiae profectui tanto diligentius prouidere debemus. quanto excelsius ex diuino munere sublimati sumus. Vnde fidelium nostrorum uniuersitati tam futurorum quam presenti-

Digitized by Google

um uolumus esse notum, qualiter MERSIBURGENSI ecclesiae ad altare S. LAURENTII interueniente ac petente BERTHA regina regni nostrique thori consorte dilectissima. nec non pro amore diuino. animaeque cuiusdam JUDITHE ducis OTTONIS filie remedio. uillam quandam SPIRIGE dictam SCLAUONICE autem KOBOLANI nuncupatam in pago MERSIBURCH et in aduocatione OTTONIS marchionis sitam. cum omnibus appendiciis suis. hoc est utriusque sexus mancipiis. uineis. agris. pratis. campis. pascuis. siluis. uenationibus. forestis. forestariis. terris cultis et incultis. aquis aquarumue decursibus. molis. molendinis. piscationibus. exitibus et reditibus. uiis et inuiis. quaesitis et inquirendis. in proprium dedimus. confirmauimus. perpetuo iure possidendum concessimus. Ea uidelicet ratione. ut nullus successorum nostrorum imperator. siue rex. dux marchio uel comes. aut quicumque sit praenominatae sedis episcopus. fratribus deo et sancto LAVRENCIO in praefata ecclesia seruientibus. auferre. alienare. aut ullo modo presumat inquietare. Sed ipsi absque contradictione cunctorum liberam potestatem habeant tenendi. precariandi. commutandi. uel quicquid ad communem illorum utilitatem et seruitium illis placuerit faciendi Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconuulsa omni permaneat euo. hanc cartam scribi. manuque nostra corroboratam. sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum Domini Heinrici (L. m.) quarti regis.

Sigehardus cancellarius uice Sigefridi archicancellarii recognoui. (L. S.)

Data III. Nonas Decembris. Anno dominicae incarnationis M. LX. VI. Indictione IIII. Anno autem ordinationis domini HEINRICI quarti regis. XIII. Regni vero. X. Actum Goslarie. AMEN.

Digitized by Google

XVII. Pabſt Clemens IV. Bulle, den Aufruf zu einem Kreuzzuge nach Aſien enthaltend, in Teutſchland bekannt gemacht durch Fr. Gozvinus, Prior provincialis des Dominikaner-Ordens in Teutſchland.

10. Auguſt 1265.

A. d. Orig. im Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin.

Dilectis in Dei filio omnibus praesentes literas inspecturis, Frater Gozwinus, fratrum ordinis Praedicatorum per Teutoniam Prior Provincialis, Orationes in Domino cum caritate sincera. Literas Domini Papae super praedicatione Crucis transmarinae recepimus in haec verba. Clemens episcopus, servus servorum Dei, Dilectis filiis, Priori provinciali Praedicatorum, et Ministris fratrum minorum, ordinum, per Regnum Alemanniae constitutis, salutem et apostolicam benedictionem. Expassis in cruce manibus clamat assidue in auribus fidelium Crucifixus, clamant livores et vulnera, clamant caput, pedes et latera, clamant spinae, clavi et lancea, clamant sputa, clamant opprobria, non tam articulatae vocis exaltatione, quam evidenti ostentatione passionis Christi. afflictiones, injurias et diversa testantia genera tormentorum. His quippe nostrae redemptionis insigniis idem redemptor omnium ingratis immensa beneficia, impensa humano generi, exprobrans, suo redemptos sanguine ingratitudinis arguit, si pro tot, quae impendit eisdem ,ipsi saltem necessitatis tempore aliquid non rependant, si contra nominis sui blasphemos, tam dirae passionis injurias iniquis labiis et detestandis operibus cottidie renovantes, haereditatis dominicae invasores, eidem in auxilium non assurgunt. Nunc praecipue, dum detestabilius solito blasphematur in gentibus nomen Christi cum jam non tam verbis, quam rebus ipsis et factis Christianis insultetur ab infidelibus, et dicatur: ubi est Deus eorum? dum fu-

Digitized by Google

niculus haereditatis, terra sancta, per nefandissimos Sarracenos sic audacter invaditur, sic vastatur intrepide, sic in partibus illis Christianus populus immaniter trucidatur, quasi non sit illis adjutor, nec sit qui misereri possit eorum. Sicut enim nuper rumoribus infaustis accepimus, sicut missi de partibus eisdem nuncii lacrimabiliter nobis exposuerunt et literae, pusillus grex fidelium transmarinus, qui, divina illum protegente gratia, olim tartarici gladii furorem evaserat, et Babylonis hactenus impetus superarat, nunc Babylonicae persecutionis dolis involutus, ejus opprimitur fraudibus, illius succumbit insultibus et viribus conculcatur. Egressa est etenim noviter cruenta et horribilis bestia ex Aegypto, nefandissimus ille Soldanus Babyloniae, hostis Christianitatis infestus, populo Christiano velut ursus insidians, et quasi leonis impetu desaeviens in eundem, ut illum vel decipiat fraudis insidiis, vel fortitudine perimat, et violentia pugnatorum exstinguat. Quorum gravi multitudine congregata, in partes Syriae insidiosus ac violentius his diebus insiliit, et in Caesaream, nobilem Christianorum metropolin, Palaestinam, dominantis eidem nunciis verba pacifica locutus in dolo, subito irruens, eam, fugatis inde incolis et profligatis, moeniis detinet miserabiliter occupatam. Ex quo in suae superbiae spiritu, spem ad alia occupanda praetendens, Peregrini et Cayphae castra violenter invasit, ac eodem castro Cayphae omnino destructo, reliquum vexavit incendiis, et diversis impugnationibus fatigavit, et tandem spe, de illius occupatione concepta, sola illius, qui bella conterit, virtute frustratus, Caesaream rediit, a conceptae inquietatis proposito non desistens, sed insistens potius, ut Christianitatem in partibus illis exterminet. Açoti castro, non sine multa strage

Digitized by Google

fidelium, postmodum occupato, ad obsidendam Acconensem civitatem se dicitur praeparare, navali etiam ad hoc exercitu praeparato, ut illa, quae in eisdem partibus singulare quasi robur Christianitatis existit, exterminata, pro libito caetera Christianorum loca partium earundem facile deleat, et inibi Christianae religionis cultus totaliter deleatur. Sic, sic ille ursus esuriens, sic idem leo rugiens, et damnati generis bestia, ira plena iracundiae saevit in praedictum Domini populum, illum obsidere ac intingere satagens hostibus circumfusis. Sic ille impius, suique satellites, Dominum irritantes, non solum corde cogitant, sed et opere praedicant, quod abhominationes non requiret eorum, dum aperte indicant, se non vereri aliquatenus quod requiret. Sic ipsum habentes ostentui, rursus illum sibimetipsis eo acerbius crucifigunt, quo gravius delinquitur in eum, nunc regnantem in coelis, quam dudum mortalem in terris. O si haec mundi principes et magnates, caeterique fidei Christianae cultores, qua decet attentione considerent! O si diligenter attendant, quibus poenis etiam humanae leges eos afficiant, quos reos inultae caedis testatoris inveniunt, vel in ferendo auxilium dominis aggressuram patientibus desides deprehendunt! Profecto ad caedem Domini vindicandam, ad resistendum aggredientibus ipsum, et occupantibus haereditatem ipsius, promptius exsurgentes, supremi judicii poenas prudenter effugient, et dispendium haereditatis aeternae consultius evitabunt. Exsurgant igitur viri ad bella doctissimi, strenui regni Alemanniae bellatores! Accingant viri fortes, nec sub torporis ignominia mala videant gentis suae! Prodeant in publicum eorum signa victricia, quorum specialiter potentiam exspectat et expetit terra illa! Eis debetur hujus belli victoria, Eis haec

Digitized by Google

parantur ad gloriam, Eis ad meritum reservantur. Non desit Domino virtus strenuitatis ipsorum, inter caeteras nationes eis specialibus ab ipso concessa. Non patiantur aequinimiter aeterni Regis injurias, qui cuivis eorum domino injuriam vel levem inferri, procul dubio nequaquam cum patientia sustinereut. Et quidem non patientur sibi vel vile animal diripi, et tot Christianos, fratres suos, nunquam patientur occidi? Non patientur sine infidelitatis nota, temporalis eorum domini vel vicum aliquem occupari, et occupatores totius haereditatis dominicae non sine quasi extremae confusionis opprobrio patientur? Absit, absit, ut in hac causa solvant militiae angulum, regni ejusdem milites gloriari. Absit ut in bello Domini per desidiam reddantur inglorii, qui per virtutis exercitium solent in bellis caeteris gloriosiores haberi. Caeterum licet verisimiliter possit, nec indigne sperari, quod si Christi fideles quo debent pietatis oculo terram praedictam respiciant, si ad persecutionis acerbitatem, quam terra eadem, continuis lacessita molestiis, et diuturnis vexationibus lassata, perpetitur, compassionis debitae convertant affectum, discriminaque considerent, quae per haec fidei orthodoxae non est dubium imminere, ad reprimendum eorundem infidelium conatus adversus se potius ingerent, quam invitari adhuc commonitionis alicujus suffragio conspectabunt, quia tamen necessitas exigit, quia cordi nobis est, in tanta periculorum instantia, instanter accelerare remedia, quia nil satis sitienti animo festinatur, sed ei moram ipsa celeritas repraesentat, Nos de omnipotentia sperantes illius qui potens est de lapidibus Abrahae filios suscitare, qui vocem virtutis tribuit voci suae, verbum crucis in terrae memoratae subcursum fidelibus Regni praedicti decrevi-

Digitized by Google

mus proponendum. Ad quod personas vestras, de quarum zelo ad ea quae Dei sunt, fidei puritate, virtutis constantia, vestrae religionis et famae claritas plenissime nos informat, duximus eligendas, vobisque praedicationis officium in Alemannia praesentium auctoritate committimus, in remissionem peccaminum injungentes, quatenus in hujusmodi officio juxta datam vobis a Deo prudentiam procedentes efficaciter et prudenter, illud per vos ipsos et alios vestri ordinis fratres ad hoc idoneos, non obstante, quod hoc idem forsan aliis sit commissum, digenter exequi studeatis, omnes, quos ad hoc utiles fore putaveritis, instantius inducendo, ut suscipientes cum reverentia signum crucis, ipsamqne suis cordibus et humeris affigentes, ad terrae memoratae succursum viriliter se accingant, ac ipsius negotium fideliter exequantur. Et ut iidem fideles praemissa eo libentius, eoque ferventius prosequantur, quo potiorem noverint se fructum ex suis laboribus percepturos, Nos de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi, et illa, quam nobis Deus, licet immeritis, ligandi atque solvendi contulit potestate, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui hujusmodi laborem, salutifero crucis signo suscepto, in personis propriis subierint et expensis, plenam peccatorum suorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, veniam indulgemus, et in retributionem justorum salutis aeternae pollicemur augmentum. Eis autem, qui non in personis propriis illuc accesserint, sed in suis duntaxat expensis, juxta qualitates et facultates suas, viros idoneos destinarint, illic juxta providentiae vestrae arbitrium moraturos, et illis similiter, qui, licet in alienis expensis, in personis tamen propriis, assumptae peregrinationis hujusmodi la-

Digitized by Google

borem impleverunt, plenam suorum concedimus veniam peccatorum. Hujusmodi quoque remissionis volumus esse participes, juxta quantitatem subsidii et devotionis affectum, omnes qui ad subventionem ipsius negotii de bonis suis congrue ministrabunt. Personas insuper, familias et bona eorum, ex quo crucem susceperint, sub beati Petri et nostram protectionem suscipimus, statuentes, ut sub dioecesanorum suorum defensione consistant. Quod si quisquam contra praesumpserit, per dioecesanum loci, ubi fuerit, per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita, compescatur. Si qui vero illuc proficiscentium ad praestandum usuras juramento tenentur astricti, creditores eorum per vos vel alios, sublato appellationis obstaculo, districtione simili compellatis, ut juramenta hujusmodi penitus relaxantes, ab usurarum ulterius exactione desistant. Si autem quisquam creditorum eos ad solutionem coëgerit usurarum, ipsum ad restitutionem earum eadem districtione, sublato appellationis obstacula, compescatis. Judaeos quoque ad remittendas ipsis usuras per secularem compelli praecipimus potestatem, et donec eas remiserint, ab omnibus Christi fidelibus tam in mercimoniis quam aliis, sub excommunicationis poena, jubemus communionem illis omnimodam denegari. Ut autem praedicti cruce signati eo exequantur libentius et ferventius votum suum, quo pluribus fuerint favoribus commoti, praesentium auctoritate concedimus, ut iidem illis priviligiis eaque immunitate gaudeant, quae in generali cruce signatorum indulgentia continentur, et quod per sedis apostolicae literas vel legatorum ipsius, extra suas dioeceses, nisi illae, quae ab eadem sede obtentae fuerint, plenam de indulto hujusmodi mentionem fecerint, non valeant conveniri, dummodo parati existant,

Digitized by Google

coram suis ordinariis de se querulantibus respondere. Quos per vos vestrosque commissarios ab his ecclesiastica defendi censura, cessante appellationis obstaculo, volumus, qui eosdem contra indultum hujusmodi praesumpserint temere molestare. Porro ad hujus ardui et salubris negotii efficaciam pleniorem, ut vos et iidem commissarii convocare possitis cleros et populos ad quemcunque volueritis locum idoneum, et ibidem verbum crucis proponere, ac fidelibus vere poenitentibus et confessis, ad praedicationem convenientibus ipsamque audientibus reverenter, centum dies de injunctis eis poenitentiis relaxare, quodque vos ipsique commissarii vobis et vestris familiis in ecclesiis ecclesiastico interdicto suppositis, excommunicatis et interdictis exclusis, non pulsatis campanis, voce submissa et januis clausis, divina celebrare officia et facere celebrari, ac populis proponere verbum crucis, atque crucis caractere insignitos ab excommunicatione, quam pro eo, quod sepulchrum dominicum contra prohibitionem legatorum sedis apostolicae visitaverunt, et illos etiam, qui eam pro eo quod Saracenis merces portaverunt et arma seu alia prohibita, vel eisdem contra Christianos impenderunt auxilium, consilium vel favorem, nec non tam clericos quam laicos cruce signandos, qui pro violenta injectione manuum in clericos seculares virosque religiosos, vel pro incendio seu sacrilegio, inciderunt in canonem sententiae promulgatae, absolvere juxta formam ecclesiae, vice nostra, illis exceptis, quorum fuerit excessus difficilis et enormis, et cum clericis cruce signatis, qui, cum excommunicationis sententiam latam ab homine vel a canone incurrissent, se divinis immiscuerint officiis et receperint ordines sic ligati, dummodo passis damna vel injurias satisfaciant competenter,

Digitized by Google

et negotium hujusmodi in propriis prosequantur personis, vel ad haec in expensis suis idoneos bellatores transmittant, vel de bonis propriis, juxta vestrum vel dictorum commissariorum arbitrium, aliquod impendant subsidium, dispensare possitis auctoritate apostolica, vobis duximus concedendum. Praeterea cum nonnulli clerici et laici non ratione ecclesiarum pacifice et sine controversia quasdam dicantur decimas possidere, quod vobis sit liberum, de fructibus earundem perceptis hactenus quartam recipere pro ipsius negotii subsidio portionem, dictis quoque clericis et laicis residuum fructuum eorundem in praedictum convertere subsidium per se ipsos, vel vobis si maluerint exhibere in idem negotium convertendum, ita quod ipsi ad restitutionem aliam minime teneantur, sed exinde remaneant penitus absoluti, dummodo decimas ipsas ecclesiis dimittant in posterum, ad quas spectant, auctoritate concedimus supradicta. Concedimus insuper, ut si aliqui cruce signatorum infra tempus a vobis ad votum exequendum hujusmodi assignandum decesserint, illarum indulgentiarum et gratiarum sint plene participes, quae obeuntibus in ejusdem terrae servitio sunt concessae. Commutandi adhuc a Theutonicis emissum jejuniorum atque cujuslibet peregrinationis votum in negotii saepe dicti subsidium, ac etiam per censuram ecclesiasticam cruce signatos quoslibet, cujuscunque dignitatis vel conditionis fuerint, compellendi, ut infra certum terminum, a vobis eisdemque commissariis praefigendum, illud executuri, ad terram praedictam accedant, vel ipsum redimant, si legitimo fuerint impedimento detenti, et vos vel iidem commissarii, pensatis personarum et aliis circumstantiis, illud videritis redimendum, deputandi quoque Priores et Gardianos

Digitized by Google

vestrorum ordinum in civitatibus et locis suis ejusdem Regni ad redemptiones hujusmodi colligendas fideliter, ut sub testimonio fidelium consignatas, deponendas in tuto, quousque per nos dispositum fuerit, qualiter in hujusmodi subsidium convertantur, vobis eisdemque commissariis plenam tribuimus facultatem. Volumus praeterea et concedimus, ut vos te alii, qui in officio praedicationis crucis pro praesenti negotio per unius anni spatium duxeritis laborandum, illis immunitate ac privilegiis gaudeatis, illiusque indulgentiae sitis participes, quae personaliter in terrae praedictae subsidium transfretantibus in generali concilio noscuntur esse concessa. Volumus insuper et praesentium auctoritate districti praecipimus, quod tam vos quam illi, quibus hujusmodi officium duxeritis committendum, quos fungi concedimus auctoritate eadem vobiscum, sitis in praemissis exequendis solliciti et attenti, nec in illorum executione alter alterum impediat vel perturbet. Non obstante aliqua indulgentia fratribus eorundem ordinum ab eadem sede sub quacunque verborum forma concessa, quod apostolica mandata suscipere vel exequi per literas apostolicas, in quibus de indulto hujusmodi mentio non habetur, minime teneantur, vel si aliquibus, quod excommunicari, suspendi vel interdici non valeant, forsitan sit indultum, et quibuslibet aliis indulgentiis, privilegiis seu literis ab eadem sede obtentis, per quae praedicta impediri vel differri possint, et de quibus specialem oporteat in praesentibus fieri mentionem. Datum Perusii III. Idus Augusti, Pontificatus nostri anno primo.

Digitized by Google

Anfrage.

Von

Herrn Stifts-Amtmann Wedekind.

In der Geschichte der Magyaren von Joh. Grafen von Mailáth (Wien, 1828. 8.) B. 1. S. 160. n. 21. wird des Königs Bela I. Tochter, Sophia, auch Jojada genannt.

Der Ritter Heinrich von Lang redet ebenfalls in seinen Untersuchungen (Wiener Jahrb. 1830. Oct. Nov. Dec. S. 195.) von einer ungarischen Prinzeß Jojada.

Dagegen hatte ich schon in meinen histor. Noten (Hamburg, 1821.) B. 1. S. 188. f. zu erweisen gesucht, daß niemals eine Prinzeß Jojada existirt habe; daß die Worte des Lambert von Aschaffenburg: sorore Jojada (in einer ältern Ausgabe steht wirklich: Jojade i. e. Jojadae) nichts anders bedeuten, als: die Schwester des Joas. — Ich wünsche nun darüber belehrt zu werden: ob jene sehr verehrten Historiker meine Ausführung nicht gekannt, oder ob, und aus welchen Gründen, sie solche verworfen haben?

Digitized by Google

Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens;

von

Dr. Heinrich August Erhard.

Das Archivwesen, vormals zwar hoch geachtet, aber mehr mit geheimer Scheu, gleichsam wie ein unnahbarer Gegenstand heiliger Verehrung und tiefer Verhüllung, vom weiten bewundert, als mit dem Lichte kritischer Forschung beleuchtet und dem allgemeinen Nutzen zugänglich gemacht, späterhin von einer leichtsinnigen Zeit ganz vernachlässigt, hat zwar in unsern Tagen wieder, von mehr als einer Seite her, größere Theilnahme und Aufmerksamkeit auf sich gezogen; aber, die Sache genauer erwogen, scheint es doch im allgemeinen noch nicht recht klar geworden zu sein, welchen Vortheil eigentlich der Staat und die Wissenschaft aus den Archiven zu erwarten haben, und wie die Archive selbst zu gestalten und zu benutzen sind, um jene Vortheile zu gewähren. Auf der einen Seite spannt man die Erwartungen zu hoch, oder verlangt von den Archiven Dinge, die sie, ihrer Natur nach, weder leisten können noch sollen; und wenn dann solche Erwartungen, wie natürlich, nicht ganz befriedigt werden können, gibt man zu voreilig die Hoffnung auf, und verliert das Vertrauen, auch bei solchen Gegenständen, wo nicht so leicht eine Täuschung zu befürchten

Digitized by Google

wäre. Auf der andern Seite betrachtet man das ganze Archivwesen, gleich von vorn herein, nur als einen Tribut der Ehrerbietung, den die Gegenwart dem Alterthume bringt, und möchte es, an seinem reellen Nutzen verzweifelnd, lieber ganz aufgeben, wenn man sich nicht der Schande fürchtete, des Verrathes an der ehrwürdigen Vorzeit beschuldigt zu werden. Staatsmänner und Historiker von Profession halten sich, jene für zu vornehm, diese für zu gelehrt, als daß sie sich um die bestaubten Urkunden in den Archiven viel bekümmern sollten; und selbst die Männer, welche zur unmittelbaren Beschäftigung mit und in den Archiven berufen sind, verlieren nur zu oft den richtigen Gesichtspunkt, indem sie zu sehr am Einzelnen, Formellen hangen, und über Kleinigkeiten das Ganze, über dem Aeußeren den Inhalt vernachlässigen, also durch allzu langen Aufenthalt auf dem Wege, das Ziel verfehlen.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat seit länger als zehn Jahren, unter sehr mannichfaltigen Verhältnissen, in Archiven gearbeitet; er hat dabei die Aufgabe zu lösen gehabt, Archive von ziemlich bedeutendem Umfange, und eben so reichhaltigem als wichtigem Inhalte, ganz neu zu gestalten; und da er gewohnt war, seinen Weg immer mit kritischem Auge zu verfolgen, und über seinen technischen Geschäften nie die Wissenschaft und ihre höheren Forderungen aus dem Auge zu verlieren, so glaubt er nicht ohne Beruf zu sein, über die wissenschaftliche Begründung und Gestaltung des Archivwesens seine Stimme öffentlich abzugeben. Es dürfte zwar auffallend erscheinen, daß hier von einer Begründung des Archivwesens die Rede sein soll, da doch schon viele Archive thatsächlich begründet vorhanden sind; allein ohne einer Person oder Sache zu nahe treten zu wollen, glaube ich doch aus redlicher Ueberzeugung versichern zu dürfen, daß es an einer wissenschaftlichen Begründung noch viel zu sehr fehlt, und daß man an

Digitized by Google

vielen Orten kaum in der Annäherung zu einer solchen begriffen ist. Ohne mich nun in diesem Fache zum Gesetzgeber aufwerfen, oder meinen Gedanken eine allgemeine Gültigkeit zuschreiben zu wollen, scheint es mir für meinen gegenwärtigen Zweck am rathsamsten, die Resultate meines Nachdenkens und meiner Erfahrung in apodiktischer Form zusammenzustellen, die jedoch mich nicht hindern soll, gegenseitige Meinungen, so weit ich sie als bekannt voraussetzen kann, nach Umständen zu berücksichtigen, und meine eigne Arbeit dem prüfenden Urtheil sachverständiger Richter zu überlassen.

I.

Begriff und Inhalt des Archivs.

Wie es in den Wissenschaften höchst nothwendig ist, die Grenzen des abzuhandelnden Gegenstandes genau zu bestimmen, und wie es für die Wissenschaften nie ein Gewinn, sondern allemal ein Fehler ist, wenn man die genaue Begrenzung aufgibt, und die Grenzen ohne Noth in und durch einander laufen läßt, so muß es auch bei jedem Institute, welches der Wissenschaft in näherer oder entfernterer Beziehung dienen soll, das erste Erforderniß sein, ihm bestimmte, nicht willkührlich angenommene, sondern aus der Natur der Sache abgeleitete, und wissenschaftlich festgestellte Grenzen anzuweisen; und daß diese nothwendige Rücksicht bisher bei den Archiven durchgängig mehr oder weniger vernachlässigt worden ist, hat meines Erachtens, das Gedeihen und die Nutzbarkeit dieser Institute nicht wenig aufgehalten.

Historisch läßt sich der Begriff eines Archivs nicht ganz entwickeln, denn die Alten pflegten eigentlich keinen bestimmten Begriff mit diesem Worte zu verbinden, und wir finden in dem, was sie Archiv nannten, nicht selten Gegenstände der verschiedensten Art vereinigt, die sich nach der erweiterten Geschäftsführung und den bestimmter ausgesprochenen wissen-

Digitized by Google

schaftlichen Bedürfnissen unserer Zeit nicht füglich mit einander vertragen. Wir müssen also den Sprachgebrauch der Vergangenheit von Mißverständnissen und Mißgriffen zu reinigen, und mit den fortgeschrittenen wissenschaftlichen und technischen Anforderungen zu vergleichen suchen, um zu einem solchen Begriffe des Archivs zu gelangen, auf den sich eine wissenschaftliche Ansicht und Gestaltung des Archivwesens sicher begründen läßt. Alle hierbei in Betrachtung kommenden Umstände reiflich erwogen, glaube ich nun mit völliger Sicherheit folgende Definition aufstellen zu können:

Ein Archiv im allgemeinen ist eine Sammlung, auf dem Wege der Geschäftsführung entstandener, in sich abgeschlossener, und als Belege für geschichtliche Verhältnisse dienender, schriftlicher Nachrichten; ein Landesarchiv insbesondere ist also eine möglichst vollständige Sammlung aller, auf dem Wege der Geschäftsführung entstandener, und in sich abgeschlossener, schriftlicher Nachrichten zur gesammten Geschichte eines ganzen Landes, oder eines bestimmten Landestheiles, mit vorzüglicher Hinsicht auf dessen Staatsrecht, Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Das Archiv grenzt hiernach an zwei verwandte, aber doch ganz bestimmt verschiedene Institute; auf der einen Seite an die Bibliothek, die, nebst anderen, auch solche Sammlungen umfaßt, welche sich auf Geschichte beziehen, und zu Belegen für dieselbe dienen; sich aber von dem Archive dadurch unterscheidet, daß die in ihr aufbewahrten Gegenstände nicht unmittelbar auf dem Wege der Geschäftsführung, sondern auf dem Wege des literarischen Forschens und Arbeitens entstanden sind; und auf der andern Seite an die Registratur, die zwar schriftliche, auf dem Wege der Geschäftsführung sich ergebende Verhandlungen umfaßt, aber nicht für die

Digitized by Google

abgeschlossenen, sondern für die noch im Laufe der Geschäfte fortgehenden bestimmt ist *).

Ich lasse mich hier nicht auf die verschiedenen Arten der Archive ein, da es Familien-, Privat- u. a. Archive geben kann, so viel es individuelle oder moralische Personen, Corporationen u. s. w. gibt, die im Stande sind, aus ihren Geschäftsverhandlungen eine Sammlung geschichtlicher Nachrichten anzulegen; sondern ich beschränke mich bloß auf die Landesarchive, als die umfassendsten und wichtigsten, von denen nicht nur alles, was von Archiven überhaupt gesagt werden kann, im höchsten Grade gilt, sondern die auch, wegen ihres allgemeinen und vielseitigen Einflusses, die Fürsorge der Staatsbehörden, und die Theilnahme aller Freunde der Wissenschaften ganz vorzugsweise verdienen.

Da nun, nach den oben aufgestellten Bedingungen, ein solches Archiv eine Schatzkammer und ein Sammelplatz der wichtigsten Materialien zur Landesgeschichte, nach ihren verschiedenen Richtungen, sein soll und muß, da es mithin, in seiner höchsten und allgemeinsten Bestimmung, der Wissenschaft dient, so folgt hieraus von selbst, daß das Archiv in

---

*) Von der Registratur ist indessen das Archiv wesentlicher unterschieden, als von der Bibliothek; denn ob es gleich seine Materialien großentheils aus der Registratur empfängt, so unterscheidet es sich doch von letzterer vollständig dadurch, daß es nicht für alle Verhandlungen ohne Unterschied bestimmt ist, und nicht den noch im Werden und Fortgange begriffenen Verhandlungen zur Seite fortschreitet, sondern, gleich der Bibliothek, ein gegebenes, historisch vollendetes Material in sich aufnimmt; daß es daher auch nicht, mit dem Wechsel der äußeren Verhältnisse, sich im Innern wesentlich verändert, sondern seine Form und Einrichtung nur auf seinen eignen selbstständigen Zweck, und auf die eigenthümliche, bleibende Beschaffenheit seiner Bestandtheile gründet.

Digitized by Google

die Reihe der wissenschaftlichen Anstalten gehört und als wissenschaftliche Anstalt zu achten ist *).

Die Gegenstände, welche in ein solches Archiv aufzunehmen sind, müssen nun, um der Bestimmung desselben zu entsprechen, folgende drei Eigenschaften haben:

1) sie müssen auf dem Wege der Geschäftsführung entstanden;
2) völlig abgeschlossen, und
3) als Belege für geschichtliche Verhältnisse qualificirt sein.

Diesen Forderungen entsprechen nun:

1) Urkunden. Eine Urkunde ist eine, zur Beglaubigung irgend eines Vorganges oder Beschlusses, von Seiten

---

*) Daß das Archiv nicht ausschließlich für rein wissenschaftliche Zwecke dient, sondern vornehmlich in den Geschäften und Angelegenheiten der Staatsverwaltung einen wesentlichen Theil seiner Benutzung findet, kann die allgemeine wissenschaftliche Bestimmung des Archivs nicht entkräften; denn einmal ist es ja ein hoher und wesentlicher Vorzug der Wissenschaft überhaupt, wenn sie ihren Werth und ihre Wirksamkeit nicht bloß auf das Reich der Ideen beschränkt, sondern auch im thätigen Leben geltend macht; zweitens können auch andere wissenschaftliche Anstalten und Sammlungen, z B. Bibliotheken, sehr oft zum Behufe des Staatsdienstes und anderer Zwecke des bürgerlichen Lebens benutzt werden, ohne daß damit ihre ursprünglich und eigenthümlich wissenschaftliche Natur und Bestimmung geleugnet wird; und endlich wird einer zweckmäßigen Staatsverwaltung, wie sie der wissenschaftlichen Grundsätze nicht entbehren kann, auch die Benutzung wissenschaftlicher Hülfsmittel nicht als etwas fremdartiges erscheinen. Auch in dieser wissenschaftlichen Beziehung steht übrigens das Archiv, wie man deutlich sieht, der Bibliothek am nächsten; ein Verhältniß von praktischem Einfluß; denn, wie sich hieraus ergibt, und in der Folge noch deutlicher hervortreten wird, ist das Archiv auch in einem ähnlichen Geiste, nicht wie eine Registratur, sondern vielmehr wie eine Bibliothek, zu behandeln und zu verwalten.

Digitized by Google

der dabei interessirten Personen, absichtlich ausgestellte, schriftliche Erklärung. Jede Urkunde muß also nothwendig die oben geforderten Eigenschaften in sich vollständig vereinigen; denn sie selbst ist immer Resultat eines Geschäfts, folglich auch auf dem Wege der Geschäfte entstanden; sie ist, als eine ein- für allemal ausgestellte Erklärung, für sich abgeschlossen, wiewohl, in Ansehung ihres Inhaltes, allerdings mehrere Urkunden unter sich in Verbindung stehen, und zusammengenommen wieder ein gemeinschaftliches Ganzes bilden können; und da sie ein bestimmtes Ereigniß, das durch sie beglaubigt werden soll, voraussetzt, so dient sie zugleich, schon vermöge ihrer nächsten Bestimmung, für dieses als immerwährender geschichtlicher Beleg. Alle Urkunden also, die sich als Eigenthum des Staates, welchem das Archiv angehört, betrachten lassen, gehören auch, ohne weitere Frage, nothwendig in's Archiv, und es kann dabei weder das höhere oder jüngere Alter derselben, noch der Umstand, ob sie zwischen Staaten und Staatsbehörden, oder von Staatsoberhäuptern und Behörden mit Privatleuten, oder zwischen Privatleuten unter einander verhandelt sind, einen wesentlichen Unterschied begründen.

Eine andere Frage aber ist, ob nun auch alle Urkunden, vermöge ihres Inhaltes, einen Platz im Archive verdienen, oder ob nicht die Rücksicht eintritt, daß der von einer Urkunde beglaubigte Umstand von einer gewissen Wichtigkeit sein muß, um ihr das Recht einer Aufbewahrung, als geschichtlicher Beleg, im Archive zu sichern. Es ist nun freilich nicht zu leugnen, daß, wie die Geschäfte des öffentlichen und Privatlebens von sehr verschiedener Art sind, so auch sehr oft über minder wichtige, oder in ihren Wirkungen schnell vorübergehende Gegenstände, Urkunden ausgestellt werden mußten, die nun freilich immer als geschichtliche Belege für ihren Gegenstand dienen, aber dennoch, mit dem Gegenstande selbst,

Digitized by Google

ihre geschichtliche Bedeutung verloren haben. Dagegen ist aber auch wieder zu bemerken, daß es sehr schwer hält, zwischen wichtigen und unwichtigen Gegenständen eine scharfe Grenze zu ziehen, indem man wohl die Extreme, unmöglich aber die verschiedenen Uebergänge und Mittelstufen genau bestimmen und unterscheiden kann; und daß manche, in Hinsicht ihres eigentlichen Gegenstandes, ganz unwichtige Urkunde, doch, vermöge der darin erwähnten Personen und anderer zufälliger Beziehungen, oder auch wohl durch ihre formellen Eigenschaften, eine gewisse Bedeutung erlangen kann, um deren willen man sie ungern entbehren würde. Ich glaube daher in dieser Hinsicht folgende Grundsätze aufstellen zu können.

Alle eigentliche Staats-Urkunden, d. h. solche, in denen Staatsregenten und Mitglieder der regierenden Familien, oder im Namen und Auftrag des Regenten handelnde Behörden und Personen, Landstände und andere in die Staatsverfassung besonders einwirkende Corporationen, oder auch kirchliche, wissenschaftliche und wohlthätige Institute, als Aussteller, Theilnehmer, oder sonst auf irgend eine Art unmittelbar interessirt erscheinen, sind nothwendig aufzubewahren, ihr Inhalt sei auch, welcher er wolle.

Privat-Urkunden aber, d. h. diejenigen, welche zwischen Privatpersonen, als solchen, und ohne Beziehung auf ihre Verhältnisse zum Staate, verhandelt und abgeschlossen worden, sind nur unter folgenden Bedingungen zur Aufbewahrung im Archive geeignet:

a) wenn sie von bedeutendem Alter sind; wohin ich im allgemeinen alle bis zum Jahre 1400 ausgestellten rechne;

b) wenn sie die Angelegenheiten bedeutender Familien, oder solcher Personen betreffen, die sich in der politischen oder wissenschaftlichen Geschichte berühmt gemacht haben:

c) wenn die darin erwähnten Vorfälle mit Begebenheiten

Digitized by Google

von allgemeinerer Wichtigkeit in naher Verbindung stehen, und letztere daraus wesentlich erläutert und vervollständigt werden können;

d) wenn sie sich auf Besitzungen und Rechte beziehen, welche späterhin dem Staate, oder gewissen im Staate besonders ausgezeichneten Instituten und Corporationen, zugefallen sind;

e) wenn sich gewisse, im allgemeinen weniger bekannte, rechtliche, sittliche und gesellschaftliche Verhältnisse, Eigenthümlichkeiten der Gewerbe, des Handels, des Münzwesens, und ähnlicher für die Geschichte und Verfassung interessanter Gegenstände, daraus nachweisen lassen;

f) wenn sie in formeller Hinsicht besonders merkwürdige Eigenthümlichkeiten darbieten.

Alle Privaturkunden, die sich durch keine der angegebenen Eigenschaften auszeichnen, können auch keinen Platz im Archive finden, sondern sind als unerheblich und entbehrlich zu betrachten *).

2) Akten. Hierunter verstehe ich im allgemeinen alle schriftlichen Geschäfts-Verhandlungen, die nicht, wie die Urkunden, einen bereits in die Wirklichkeit eingeführten Beschluß oder Vorgang förmlich beglaubigen, sondern entweder, in einer fortlaufenden Reihe schriftlicher Aeußerungen, den allmäligen Entwickelungsgang einer Begebenheit oder eines Verhältnisses darstellen, oder auch in Beziehung hierauf nur einzelne Nach-

---

*) In zweifelhaften Fällen würde ich mich jedoch immer lieber zur Beibehaltung, als zur Vernichtung einer, wenn auch dem Anschein nach weniger wichtigen Urkunde entschließen, da Urkunden gewöhnlich nicht sehr voluminös sind, und also im schlimmsten Falle auch von der Aufbewahrung einiger, an sich entbehrlichen, so leicht keine nachtheilige Beschränkung des Raums, oder sonstige Belästigung des Archivs zu befürchten ist.

Digitized by Google

richten gewähren *). — In Ansehung der Akten haben nun von jeher viele Vorurtheile geherrscht, und herrschen zum Theil noch bis auf den heutigen Tag, Die Alten schwankten zwischen zwei Extremen; entweder sie hatten für alles Geschriebene eine so abergläubische Ehrfurcht, daß sie auch die unnützesten Sachen in ihren Archiven heilig verwahrten, und auf diese Weise einen Ballast von Papieren aufhäuften, durch den wir uns jetzt mit der höchsten Mühe und Anstrengung hindurch arbeiten müssen, um einzelne, wenige Weizenkörner aus dem großen Haufen Spreu herauszusuchen; oder umgekehrt dachten sie auch wohl gar nicht daran, daß das, was ihnen einmal bekannt war, künftig auch noch andern Leuten wissenswerth sein könnte, und ließen, wenn eine Sache, ihrer Meinung nach, zum Ende gediehen war, die darüber sprechenden Nachrichten liederlich abhanden kommen und zu Grunde gehen, so daß wir uns jetzt oft vergeblich quälen müssen, um die geschichtlichen Verhältnisse manches wichtigen Gegenstandes zu erforschen.

Daß in einem Archive Akten eben so gut wie Urkunden verwahrt werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Denn wie groß auch die Abneigung der gelehrten Historiker von Profession, gegen alles, was Akten heißt, immer sein mag,

---

*) Eine Mittelklasse zwischen Urkunden und Akten, wie die sogenannten Literalien sein sollen, kann ich nicht annehmen, da ich überzeugt bin, daß alle Papiere, die nicht für sich als wirkliche Urkunden bestehen können, sich zu Akten gestalten lassen, und einen wesentlichen Unterschied zwischen Akten und Literalien nicht kenne, wohl aber weiß, daß alle solche Mittelklassen, für welche nie eine genaue Begriffsbestimmung möglich ist, nur die Begriffe verwirren, die Ordnung stören und complicirter machen, und nicht selten zu literarischen Rumpelkammern werden, in die man alles hinein wirft, wofür man nicht gleich einen bequemen Platz finden kann. Ich unterscheide also nur zwischen Urkunden und Akten.

so gewähren sie doch eine höchst wichtige und unentbehrliche Quelle für die Geschichte, die man nie ohne wahren und merklichen Schaden vernachlässigt. Ich will hier gar nicht daran erinnern, daß wir die geschichtliche Kenntniß der Vorzeit nicht bloß zur literarischen Benutzung brauchen, sondern vornehmlich auch dazu nöthig haben, um daraus im Laufe der gegenwärtigen Staatsverwaltung, theils Belehrung über den Ursprung und die Beschaffenheit bestehender Verhältnisse, theils Normen für neue Einrichtungen abzuleiten; ich will nur darauf aufmerksam machen, daß es viele geschichtliche Erscheinungen gibt, über welche, ihrer Natur nach, keine Urkunde ausgefertigt werden konnte, über welche wir aber in den Akten die nöthigen Nachweisungen finden; und daß eine Urkunde uns zwar über den Abschluß einer Verhandlung belehrt, aber selten auch über die Wege, auf welchen man dahin gelangt ist; daß also selbst unsere rein wissenschaftliche Geschichtkenntniß sehr mangelhaft bleibt, wenn wir sie bloß aus den Urkunden schöpfen wollen. Urkunden und Akten müssen daher neben einander bestehen, indem sie einander gegenseitig ergänzen.

Da jedoch die Akten von sehr verschiedener Art sind, und nicht, wie die Urkunden, bloß Resultate, sondern ausführliche, oft sehr weitläuftige, Verhandlungen enthalten, so folgt hieraus von selbst, daß eine Auswahl derselben für das Archiv getroffen werden muß; dies Geschäft aber scheint mir wie eins der wichtigsten, so auch der schwierigsten in der ganzen Organisation des Archivwesens, bei welchem man ganz besonders die wissenschaftlichen Grundsätze im Auge behalten muß, wenn man folgerichtig verfahren, und kein Stückwerk, sondern wirklich ein wohlgeordnetes, gleichförmiges Ganzes herstellen will.

Als höchster, unmittelbar aus der Definition und Bestim-

Digitized by Google

mung des Archivs hervorgehender Grundsatz ist hierbei zuerst anzunehmen, daß die, im Archive aufzubewahrenden Akten: 1) ganz abgeschlossene Verhandlungen, die aber 2) für die geschichtliche Kenntniß noch von Wichtigkeit sind, enthalten müssen.

Verhandlungen, die noch nicht abgeschlossen sind, d. h. in denen noch wesentlich fortgearbeitet wird, gehören nicht in's Archiv, sondern in die Registratur; und Verhandlungen, die zwar abgeschlossen, aber ohne geschichtliche Wichtigkeit sind, verdienen gar keine Aufbewahrung. Bei den Akten aber, die an sich schon weit voluminöser ausfallen, als die Urkunden, muß man es nothwendig strenger nehmen, wenn man nicht in den Archiven theils den Raum unnütz anfüllen und beschränken, theils auch das wirklich Brauchbare zu sehr unter dem Unnöthigen verhüllen, und dadurch die wahre Benutzung, die man doch erleichtern soll, nur erschweren und verhindern will. Ich verlange daher bei den Akten nicht bloß, daß sie geschichtliche Belege enthalten, sondern auch daß sie in dieser Hinsicht wichtig sein müssen; freilich ein etwas schwankender Begriff, der aber im Allgemeinen keine genauere Bestimmung zuläßt, und daher nur eine möglichst annähernde Ausführung im Einzelnen gestattet, zu der ich sogleich übergehen werde. Hier muß ich zuvor nur noch erinnern, daß ich absichtlich nur von geschichtlicher Wichtigkeit der Akten, und nicht, wie man wohl hie und da hört, von einer Wichtigkeit für die Geschichte oder für die Verwaltung gesprochen habe; denn diese Disjunction ist einmal unnütz, da abgeschlossene Verhandlungen auch für die Staatsverwaltung nur ein geschichtliches Interesse haben können, und es sich also von selbst versteht, daß solche abgeschlossene Verhandlungen, welche für die Staatsverwaltung noch von wahrem Interesse sind, einen geschichtlichen Werth

Digitized by Google

haben müssen; sie ist aber auch schädlich, weil sie gleichsam stillschweigend eine Opposition zwischen der Wissenschaft und der Staatsverwaltung begründet oder zugesteht, die auf beide ein nachtheiliges Licht wirft. Man muß nur den störenden Nebenbegriff aufgeben, als könne nur das von geschichtlicher Wichtigkeit sein, wovon sich ein Buch schreiben läßt!

Die geschichtliche Wichtigkeit der Akten, die ihnen einen Platz im Archive sichert, läßt sich nun theils in extensiver, theils in intensiver Hinsicht erwägen, oder mit andern Worten, sie beruht theils auf der Natur des Gegenstandes, von welchem die Nachrichten handeln, theils auf dem Verhältnisse dieser Nachrichten zu ihrem Gegenstande; oder auf dem, was in den Akten von dem betreffenden Gegenstande gesagt, und auf der Art, wie er darin behandelt wird.

In Ansehung der Gegenstände selbst, rechne ich unter die, zur Aufbewahrung im Archive geeigneten Verhandlungen:

1. die Personal- und Familien-Angelegenheiten der regierenden Häupter und ihrer Angehörigen; als Geburt, Regierungsantritt, Huldigung, Vermählungen, Reisen, Todesfälle derselben u. s. w., nebst allen, auf dergleichen Vorfälle bezüglichen, öffentlichen Feierlichkeiten;

2. die Angelegenheiten des ehemaligen teutschen Reichs, und die Verhältnisse einzelner Staaten zu demselben, so wie die Verhältnisse der Staaten gegen einander;

3. die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Landesherren und Unterthanen im allgemeinen, oder einzelnen besonders privilegirten Ständen und Corporationen (Ritterschaft, Domkapitel u. d. m.);

4. alle sogenannte Generalien, d. h. diejenigen Verhandlungen, aus welchen die allgemeinen Normen für die Verfassung und Verwaltung des Staates nach ihren verschiedenen Zweigen und Richtungen hervorgehen;

Digitized by Google

theils in der Privat-Correspondenz einzelner Beamten und anderer bei verschiedenen Angelegenheiten betheiligter Personen. Jenen gebührt unter allen Umständen der Vorzug, und sie sind es auch, welche nothwendig die Hauptmasse des Aktenarchivs bilden. Privatbriefe können unter folgenden Bedingungen in Betrachtung kommen: 1) wenn sie die amtlichen Verhandlungen wesentlich ergänzen; 2) wenn sie durch die Personen, von denen sie geschrieben, oder an die sie gerichtet sind, ein höheres Interesse gewinnen, und 3) wenn sie wegen einzelner, besonders interessanter und glaubwürdiger Nachrichten, der Vergessenheit entzogen zu werden verdienen. — Selbst die amtlichen Verhandlungen der verschiedenen Behörden aber sind für das Archiv nicht alle von gleichem Werthe. Hier lassen sich zwar weniger allgemeine Regeln angeben, weil bei jedem einzelnen Staate die besondere Verfassung desselben, und das durch diese begründete Ressortverhältniß der verschiedenen Behörden, zur Anleitung dienen muß; im Allgemeinen kann jedoch als Grundsatz angenommen werden, daß immer zuerst und hauptsächlich die Verhandlungen der höchsten Behörden zu berücksichtigen sind, und die Verhandlungen der nachgesetzten Behörden, im Verhältniß zu jenen, nur so weit in Betrachtung kommen, als sie dieselben specieller durchführen, oder ergänzen. Bei dem großen Verluste, den wir fast überall an Nachrichten aus der Vorzeit erlitten haben, bleibt uns aber auch oft nichts weiter übrig, als aus vielen Bruchstücken, so gut als möglich, ein Ganzes zusammenzusetzen, und da haben wir denn weniger die Herkunft, als die innere Gültigkeit und Brauchbarkeit der einzelnen Stücke zu beachten.

Da nun aber in allen bisher aufgeführten Arten von Acten, wichtige und unwichtige Verhandlungen und Nachrichten mit einander gemischt sind, so muß auch in dieser Hinsicht eine Sonderung eintreten, indem man alle diejenigen Papiere,

Digitized by Google

mögen es nun ganze Aktenstücke, oder einzelne Bestandtheile derselben sein, die entweder an sich keinen geschichtlichen Werth haben, oder doch, in Beziehung auf ihren Gegenstand, nur von untergeordneter Bedeutung sind, oder durch andere, kürzere, bündigere, oder vollständigere Nachrichten entbehrlich gemacht werden, cassirt, und nur diejenigen, denen in irgend einer Hinsicht wahrer Werth beigelegt werden kann, aufbewahrt. Hier ist es nun, wo alle besonderen Regeln für das technische Verfahren aufhören, und lediglich die Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit des Archivars in jedem einzelnen Falle entscheiden kann; denn im allgemeinen festzusetzen, was geschichtlich wichtig oder unwichtig sei, ist, wenn wir uns nicht um bloße Worte und hohle Redensarten ohne praktischen Gehalt bewegen wollen, durchaus unmöglich. Zwei Extreme sind zu vermeiden; das eine, daß man bei der Auswahl des Aufzubewahrenden zu streng ist, die Forderungen zu hoch stellt, und nur Geschichtsdocumente verlangt, deren Wichtigkeit gleich auf den ersten Blick ohne alles Bedenken in die Augen fallen soll; denn solcher findet man unter den Akten immer nur sehr wenig; dagegen aber gibt es auch unter den Gegenständen, die uns, von einem höheren Standpunkte aus betrachtet, minder erheblich scheinen, noch gar manchen, der nicht nur in rein wissenschaftlicher Hinsicht, manche interessante Notiz gewährt, und manche Lücke unserer historischen Kenntniß ausfüllt, oder, für sich allein betrachtet, unbedeutend, erst mit andern verbunden und verglichen, sich in ein helleres Licht stellt, sondern auch bei der Anwendung dieser Kenntnisse zum Behuf der Staatsverwaltung und anderer Geschäfte des öffentlichen Lebens, noch in mancher Beziehung, und manchmal ganz unerwartet, höchst nützlich werden kann; und das andere, daß man gar zu viel Ehrfurcht vor alten Papieren, bloß darum hat, weil sie alt sind; daß man zu sehr in's Kleinliche geht,

Digitized by Google

und Sachen aufbewahrt, die etwa für den Augenblick, wo wir sie finden, unser Interesse flüchtig in Anspruch nehmen, übrigens aber weder die Wissenschaft im mindesten bereichern, noch im Geschäftsleben jemals in ernstliche Betrachtung oder Anwendung kommen können. Man muß immer den Grundsatz vor Augen haben, daß zwar möglichste Vollständigkeit und Genauigkeit der vorhandenen Nachrichten das wesentliche Erforderniß eines Archivs ist, daß es aber bei dieser Vollständigkeit und Genauigkeit immer auch auf den wahren Nutzen der Sachen ankommt. Den richtigen, zum Ziele führenden Mittelweg zwischen beiden Extremen zu finden, bedarf es umfassender Kenntniß der Geschichte im Allgemeinen, so wie der Geschichte und Verfassung des Landes, welches das Material zum Archive darbietet, insbesondere; umsichtiger Beurtheilung aller Verhältnisse, und eines sicheren praktischen Blickes zu ihrer Anwendung. Mit diesen Führern, denen sich jedoch noch eine nicht leicht zu ermüdende Geduld zugesellen muß, läßt sich der Weg durch dieses Labyrinth, für welches Ariadne keinen Faden gesponnen hat, glücklich finden *).

Ich glaube hier dem Einwurfe entgegen sehen zu können, ob ich mich nicht eines Widerspruches schuldig mache, da ich oben, bei den Urkunden, unter denen doch ebenfalls viel Unwichtiges vorkommen kann, mich aus Gründen gegen das Vernichten der minder wichtigen erklärt habe, bei den Akten aber dieses Vernichten nicht bloß zulasse, sondern sogar als nothwendig verlange. Es wird daher wohl nicht unnütz sein, mit einigen Gründen darzuthun, warum in Hinsicht der Vernicht-

*) Ueber das technische Verfahren beim Aussondern der brauchbaren von den entbehrlichen Akten und Papieren, und die dabei zu beobachtenden Maaßregeln, wird es schicklicher sein, weiter unten, bei Gelegenheit der Einrichtung und Verwaltung des Archivs, zu sprechen.

Digitized by Google

barkeit zwischen den Urkunden und Akten ein großer Unterschied obwaltet. 1) Jede Urkunde enthält eine Thatsache, ein bestimmtes Resultat, wie groß oder geringfügig dies nun auch sein mag. Bei den Akten ist dies nicht immer der Fall; sie zeigen oft nur den Weg zu einem gewissen Ziele, aber nicht das Ziel selbst; und nicht unter allen Umständen ist es nöthig oder nützlich, den Weg zu kennen, vielmehr ist oft die Kenntniß des Weges, ohne Kenntniß des Zieles, unnütz, oder durch die Kenntniß des Zieles entbehrlich. 2) Jede Urkunde bildet für sich ein Ganzes, das also, bei der Vernichtung derselben, auch ganz verloren geht; Akten bestehen hingegen aus vielen einzelnen Theilen, die für das Ganze bei weitem nicht alle von gleicher Wichtigkeit sind, und von denen manche fehlen können, ohne daß die Sache im Wesentlichen darunter etwas verliert. 3) Der Inhalt einer Urkunde ist in der Regel schneller zu übersehen, als der spezielle Inhalt eines voluminösen Aktenstücks; es wird also für die Benutzung des letzteren sehr viel gewonnen, wenn man die Ueberzeugung haben kann, daß alles, im Wesentlichen Unnütze, was mithin die Kenntniß und Uebersicht der Hauptsachen nur unnöthig verzögert und erschwert, beseitigt, und bloß das Wesentliche zurückgeblieben ist; und was hier von den Bestandtheilen einzelner Aktenstücke gilt, das muß nothwendig auch verhältnißmäßig von den Aktenstücken selbst gelten, insofern diese wieder als Theile eines größeren Ganzen zu betrachten sind. 4) Das größere Volumen, welches die Akten in der Regel vor den Urkunden, und manchmal in sehr hohem Grade haben, gestattet nicht die bei den Urkunden eintretende Entschuldigung, daß aus der Aufbewahrung unbrauchbarer Stücke, im schlimmsten Falle, wenigstens kein Nachtheil entsteht; denn, aller andern Rücksichten zu geschweigen, würde sich schon der Nachtheil in Hinsicht der Beschränkung des Lokals, gewiß sehr bald und

Digitized by Google

auffallend zeigen; besonders da 5) die Akten, wie sich jeder, auch bei einem nur mäßigen Grade von Erfahrung in diesem Fache, leicht überzeugen wird, unter übrigens gleichen Bedingungen, im Durchschnitte weit mehr Unnützes, und weniger entschieden Nützliches, als die Urkunden, enthalten. Endlich 6) ist auch die Möglichkeit eines etwa noch stattfindenden Nutzens bei den Akten leichter mit Bestimmtheit zu erkennen und auszusprechen, als bei den Urkunden; es tritt also, wenn man nur im Allgemeinen richtige Grundsätze befolgt, und diese im Einzelnen richtig anzuwenden weiß, nicht so leicht die Gefahr ein, etwas noch Brauchbares für unnütz zu halten, und voreilig zu vertilgen *).

II.

Aeußere Stellung des Archivs.

Neben der inneren Bildung und der davon abhangenden materiellen Begrenzung, ist es zunächst die äußere Stellung, von deren Sicherheit und Bestimmtheit das glückliche Bestehen und Gedeihen eines jeden Institutes wesentlich abhängt. Eine solche für das Archiv zweckmäßig, und zwar nach wesentlichen, aus der Natur und Bestimmung des Gegenstandes abgeleiteten Grundsätzen, auszumitteln, dürfte nicht so leicht sein, als es

---

*) Wenn man freilich falschen Grundsätzen folgt, z. B. irgend ein Normaljahr willkürlich aufstellt, und dann alle Akten, die älter sind, ohne weiteres für entbehrlich hält, oder sich nicht darum bekümmert, in wie fern gewisse Verhältnisse noch von fortdauernder Einwirkung sein mögen u. dgl. m., da ist ein voreiliges, und in seinen Folgen oft höchst schädliches Vertilgen noch brauchbarer Akten nicht nur sehr leicht, sondern ganz unvermeidlich, wie es denn auch, der Erfahrung zufolge, in den Zeiten jener allgemeinen Aufräumung nicht selten geschehen ist; aber von solchen groben Mißgriffen kann hier, wo wir ein Verfahren nach wissenschaftlichen Grundsätzen annehmen, nicht anders die Rede sein, als nur um eben die Nothwendigkeit solcher Grundsätze daraus zu erweisen.

Digitized by Google

auf den ersten Anblick scheint, da die Natur der Bestandtheile, so wie die mögliche Benutzung, bei dem Archive weit mehr, als bei irgend einem verwandten Institute, eine verschiedene Ansicht und Beurtheilung gestattet. Die Verhandlungen und Nachrichten, welche den Stoff des Archivs bilden, sind, bei weitem der Mehrzahl nach, aus den amtlichen Arbeiten der Staatsverwaltungsbehörden, sei es nun der noch bestehenden, oder der vormaligen, an deren Stelle jene getreten sind, hervorgegangen, und darum liegt der Gedanke sehr nahe, daß diese Behörden sich auch mit Recht einen Anspruch auf die fortwährende Verwahrung und Beaufsichtigung jener Gegenstände zuschreiben dürften, zumal da sie auch nicht selten Gelegenheit finden, dieselben für ihre Zwecke zu benutzen. Auf der andern Seite hat aber das Archiv einen eigenthümlichen, wissenschaftlichen Zweck, es gehört in die Reihe der wissenschaftlichen Anstalten des Staates, und diese Betrachtung führt eben so folgerichtig auf den Gedanken, daß es sich auch in Hinsicht seiner äußeren Stellung, den übrigen wissenschaftlichen Anstalten anschließen, oder mit ihnen in äußerer Verbindung stehen müsse; und da die Universitäten, ohne Frage, nicht nur unter allen wissenschaftlichen Anstalten im Staate den ersten Rang einnehmen, sondern auch die meisten Männer von wissenschaftlicher Bildung und wissenschaftlichem Forschungsgeiste in sich vereinigen, so könnte man leicht zu der Behauptung geführt werden, daß deshalb auch den Universitäten, — oder in einem Staate, der keine Universität hat, den, ihre Stelle vertretenden, oder ihnen zunächst stehenden, höheren wissenschaftlichen Anstalten, — die Bewahrung und Verwaltung der Archive vorzugsweise zustehe. In der Ausführung würde aber der eine wie der andere Weg seine großen Schwierigkeiten und Nachtheile zeigen. Wird das Archiv einer Verwaltungsbehörde unbedingt übergeben, so ist eine sehr häufige, ja unter

Digitized by Google

manchen Umständen fast unvermeidliche Folge davon, daß man es nur als ein Anhängsel der Registratur betrachtet, und nach gleichem Maßstabe, wie eine Registratur, beurtheilt, mithin nur diejenigen Gegenstände noch einiger Aufmerksamkeit würdigt, die im Laufe der Geschäfte, besonders derjenigen, die sich auf ein finanzielles Interesse beziehen, noch öfters gebraucht werden, nützliche Aufschlüsse geben, und dabei zu ihrem Verständniß kein tieferes, eigenthümliches Studium erfordern, alle übrigen hingegen, welche dergleichen Vortheile weniger gewähren, ohne Berücksichtigung ihres sonstigen, vielleicht nicht geringen Werthes, vernachlässigt und im Staube verderben läßt. Daß auf diese Weise den Archiven, und hierdurch nicht nur der Wissenschaft, sondern auch dem Staate selbst, mancher große, ja unersetzliche Nachtheil zugewachsen ist, läßt sich nicht leugnen, so wie es zugleich unwidersprechlich wahr bleibt, daß sobald man das Archiv als völliges Annexum einer Verwaltungsbehörde, als solcher, betrachtet, der wissenschaftliche Charakter desselben als etwas tief untergeordnetes erscheint, und in der Anwendung ganz verschwindet. Denn wenn auch die Verwaltungsbehörde bei ihren Geschäften wissenschaftlicher Grundsätze und Hülfsmittel bedarf, so machen diese doch nicht das Wesen derselben aus, sondern dieses wird durch ein rein praktisches Interesse bestimmt, und hieraus folgt fast unabweislich, daß sie, um consequent zu handeln, auch alle ihr zugehörigen Attribute nach Maßgabe dieses praktischen Interesses, also vorzugsweise nach dem Verhältniß des für ihre Geschäfte daraus abzuleitenden Nutzens, beurtheilen und behandeln wird und muß. Eine solche, wenn gleich in der Natur und Bestimmung der Verwaltungsbehörde nothwendig begründete Ansicht und Behandlung ist aber für das Archiv mindestens höchst einseitig, und kann demselben schon darum nicht anders als schädlich sein; überdies läßt sie Folgen zu, die außer den

Digitized by Google

Grenzen aller Berechnung liegen, und deren Abwendung vielleicht nicht anders, als durch unangenehme oder nachtheilige Störungen des Geschäftsganges der Behörde selbst, möglich werden dürfte. Dagegen kann die Trennung des Archivs von dem Ressort der Verwaltungsbehörde, für letztere durchaus keinen Nachtheil haben; denn wenn nur das Archiv an sich in gutem Stande ist, so bleibt ihr ja die Benutzung desselben nicht nur unbenommen, sondern kann ihr auch durch besondere, bei der Verwaltung des Archivs anzuordnende Maßregeln, vorzugsweise gesichert und erleichtert werden; auch dürfen ohnedies wohl die meisten älteren Verhandlungen, welche bei der Administration in fortwährenden Gebrauch kommen, nicht sowohl dem Archive, als der alten Registratur zugehören, die, wie ich oben schon erinnert habe, vom Archive ganz zu trennen, und als ein integrirender Theil der Registratur selbst zu betrachten ist, mithin auch der Behörde, welcher die Registratur angehört, ohne Einschränkung zusteht *).

---

*) Den Einwurf aber, als ob es für die Verwaltungsbehörden ehrenkränkend sein möchte, wenn man ihnen das Recht zum Besitz eines Archivs absprechen wollte, darf ich wohl kaum im Ernste befürchten. Niemand kann vor den vom Staate angeordneten Behörden, innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises, eine höhere Achtung haben, als ich; aber mit dieser Achtung verträgt sich gar wohl die Untersuchung, ob ein einzelner Gegenstand in den Umfang ihres Wirkungskreises gehört, oder davon auszuscheiden ist, und die Anführung sicherer Gründe für das letztere. Die Behauptung, daß der Prediger keine Processe führen, der Arzt nicht predigen, und der Advokat keine Kranken curiren kann, thut keinem der genannten Stände an der ihm gebührenden Achtung Eintrag, und wird auch dadurch, daß vielleicht einzelne Prediger nebenher so gute Juristen gewesen sein mögen, als mancher Advokat u. s. w., nicht aufgehoben. Ohnehin kann hier nicht von einem eigentlichen Besitze des Archivs, — der unter allen Umständen nur dem Staatsoberhaupte zusteht, — sondern bloß von der Beaufsichtigung und Verwaltung desselben die

Die Archive ganz mit den Universitäten zu vereinigen, daran scheint im allgemeinen, wenn gleich einzelne Beispiele vorkommen, wo Universitätslehrer gleichzeitig Vorsteher der Archive waren und noch sind, noch nicht ernstlich gedacht worden zu sein; nur problematisch, und zwar mit Verwerfung ist in Pölitz Jahrb. der Geschichte u. Staatskunst, Jul. 1830 hiervon die Rede gewesen. Allerdings läßt sich manches dafür und dawider sagen. Die nahe Verwandtschaft der Archive, als wissenschaftliche Anstalten, mit andern Hülfsmitteln des wissenschaftlichen Lebens und Forschens, steht entschieden fest, und die Folgerung, daß es mithin höchst wünschenswerth sei, an dem Orte, der vorzüglich zum Mittelpunkte des wissenschaftlichen Lebens bestimmt ist, und mit den meisten und wirksamsten Beförderungsmitteln desselben, auch die größte Anzahl älterer und jüngerer, theils in wissenschaftlichen Forschungen schon geübter, theils mit Neigung und Talenten hierzu vorzüglich ausgerüsteter Männer vereinigt, auch das Archiv, als eine der vornehmsten Fundgruben wissenschaftlicher Forschung,

---

Rede sein, an welcher die, ohnehin mit Geschäften reichlich beladenen Administrationsbehörden gewiß keinen Vortheil gewinnen; und so wenig es einer Wissenschaft nachtheilig ist, wenn ihre Grenzen genauer bestimmt, und ungehörige Bestandtheile davon ausgeschieden werden, eben so kann die bestimmtere Abgrenzung des Wirkungskreises der Staatsbehörden, ihnen selbst und den Gegenständen ihrer Geschäftsführung, nur vortheilhaft sein. So wie man es daher im Preußischen Staate zweckmäßig gefunden hat, die Aufsicht über gelehrte Schulen aus dem Geschäftskreise der Königlichen Regierungen auszuscheiden, und besondere Behörden (die Provinzial-Schulcollegien) dafür anzuordnen, ohne daß Jemandem eingefallen ist, hierin etwas Ehrenrühriges für jene zu erblicken, eben so trage ich auch kein Bedenken, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer gleichen Trennung in Ansehung des Archivwesens, die ohnehin im Preußischen Staate schon wirklich, wiewohl noch nicht in ganz strenger Durchführung, besteht, mit Gründen zu behaupten.

Digitized by Google

aufgestellt und zugänglich gemacht zu sehen, möchte keineswegs übereilt sein. Manche historische Forschung könnte dadurch erleichtert werden; mancher Gelehrte von Profession könnte von seinen Vorurtheilen gegen das Archivwesen und die Benutzung archivalischer Geschichtsquellen zurückkommen; man würde vielleicht manches übereilte und einseitige Urtheil über Aechtheit oder Unächtheit von Urkunden, die der sich klug dünkende Beurtheiler nur aus Abdrücken kennt, und über andere Gegenstände dieser Art, weniger hören; oder auch nicht mehr so häufig Gelegenheit haben, über die crasse Unwissenheit in diplomatischen und paläographischen Gegenständen, bei Gelehrten und Geschäftsmännern, die solcher Kenntnisse für ihren Beruf kaum ohne großen Nachtheil entbehren können, sich bald zu verwundern und bald zu ärgern, bald zu lachen und bald zu erschrecken; wenn die Gegenwart und Zugänglichkeit eines Archivs, an dem Orte, wo zugleich der größte Zufluß von Gelehrten und nach wissenschaftlicher Bildung strebenden Jünglingen stattfindet, es Personen möglich machte, sich eine genauere Kenntniß archivalischer Gegenstände durch den Augenschein zu erwerben, und sie als Mittel und Stoff zur Belehrung für sich selbst und für Andere zu benutzen. Dagegen ist aber mit Grund einzuwenden, daß durch die völlige Ueberlassung des Archivs an die Universität, die Bestandtheile desselben den Staatsbehörden zu sehr aus den Augen gerückt werden. Es würde dann der entgegengesetzte Nachtheil eintreten, als den wir vorhin befürchteten; man würde das Archiv zu sehr als einen Gegenstand bloß gelehrter Forschung betrachten, und seine Wichtigkeit für die Administration, sowohl im allgemeinen, als in einzelnen Fällen, darüber vergessen. Vielleicht würde es sich auch gegen den Zudrang unwissenschaftlicher, müßiger oder vorwitziger Neugier nicht genug zu schützen wissen, und dadurch mancher Gefahr ausgesetzt sein.

Digitized by Google

Um, so viel als möglich, allen Nachtheilen und Inconvenienzen vorzubeugen, ohne doch auf der andern Seite wieder gewisse Vortheile dagegen aufzuopfern, bleibt daher nichts anders übrig und rathsam, als dem Archive, gleichsam einem Institute sui generis, eine ganz freiständige Stellung anzuweisen; denn nur in einer solchen, ohne einer andern Behörde oder Anstalt bestimmt angeschlossen und hingegeben zu sein, kann ein Institut von solcher Wichtigkeit und so vielseitiger Richtung, wie das Archiv, wahrhaft gedeihen, und seinen Zweck genügend erfüllen.

Es versteht sich von selbst, daß diese, für das Archiv in Anspruch genommene, freiständige Stellung, das Aufsichtsrecht der höheren Staatsbehörden keineswegs ausschließt, über dessen specielle Anordnung und Ausübung mich hier zu verbreiten, ganz unzweckmäßig sein würde, da die hierauf bezüglichen Vorkehrungen nicht mehr in den Bereich der Wissenschaft gehören, sondern lediglich den Einsichten und dem Gutbefinden der Staatsregierung anheim gestellt bleiben müssen, die sie zuverlässig so wird aufzustellen wissen, wie es den besonderen Verhältnissen des Staates oder der Provinz, nach den mancherlei dabei vielleicht vorwaltenden Rücksichten, am zuträglichsten erscheint. Nothwendig bleibt es im allgemeinen nur: 1) daß die Beaufsichtigung des Archivs unmittelbar von einer möglichst hoch gestellten Behörde ausgeht; 2) daß die Natur des Archivs, als einer wissenschaftlichen Anstalt, dabei nie aus den Augen gesetzt, mithin 3) die Verwaltung des Archivs nicht zu sehr durch äußere Formen beschränkt, und 4) die wissenschaftliche Benutzung desselben, in Folge der höheren Beaufsichtigung, wo nicht etwa, in einzelnen Fällen, höhere politische Rücksichten eintreten, nicht beschränkt, sondern vielmehr möglichst gefördert wird. — Noch kann ich nicht umhin, als einen besonders vortheilhaften und wünschenswerthen Umstand

Digitized by Google

anzuführen, daß der Vortrag über Angelegenheiten des Archivwesens bei der zunächst vorgesetzten Behörde von dem Archivar selbst, und ohne Dazwischentreten einer Mittelsperson, besorgt werden möge. Bei einem Geschäfte technischer Art kann nicht leicht ein Anderer, wie einsichtsvoll und geschickt er auch in seinem Fache sein mag, die speciellen Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten so richtig fühlen und so sicher beurtheilen, so lebhaften Antheil an der Sache nehmen, mit ihrem Wesen und allen ihren Verhältnissen so innig vertraut sein, als der Techniker selbst; und so gut man es nöthig gefunden hat, in Schulangelegenheiten Schulmänner, im Medicinalwesen Aerzte, im Bauwesen Baumeister u. s. w. als Decernenten anzustellen, eben so natürlich und folgerichtig scheint es mir zu sein, daß im Archivwesen der Archivar vorzutragen habe. Man könnte zwar einwenden, es sei unpassend, daß ein Beamter in seiner eignen Sache den Vortrag führe; allein dies geschieht ja in den erwähnten Fällen doch auch, wenn z. B. ein Director einer gelehrten Schule zugleich Mitglied des Oberschulcollegiums ist, und in dieser Eigenschaft auch die von ihm selbst dirigirte Anstalt gleichzeitig zu inspiciren hat. Ich sehe auch von dem entgegengesetzten Verfahren gar keinen Vortheil. Hat der Archivar an die vorgesetzte Behörde zu berichten, und ein Anderer, als Decernent, bei dieser den Vortrag darüber abzustatten, so kann der letztere entweder dem Berichte des Archivars beitreten, und dann ist nichts gewonnen, sondern im günstigsten Falle doch immer Zeit verloren; oder er ist anderer Meinung, und dann ist es wenigstens sehr problematisch, ob die Meinung eines Mannes, der, so ehrenwerth er sonst immer sein mag, gerade diese Anstalt nur nach dem Aeußern beurtheilt, wirklich vor der Ansicht eines Mannes, der mit dieser Anstalt völlig vertraut ist und ganz in ihr lebt, den Vorzug verdient, und ob nicht durch einen solchen Widerspruch, be-

Digitized by Google

sonders wenn dem Archivar die Gelegenheit ganz benommen ist, seine Grundsätze dagegen zu vertheidigen und in ein helleres Licht zu stellen, mehr geschadet als genützt wird. Der Archivar kann freilich, weil er ein Mensch ist, auch irren, oder mit zu leidenschaftlicher Wärme für sein Institut eingenommen sein, und in Eifer für dasselbe zu weit gehen; aber sollte denn der höhere Vorgesetzte, dem Bericht abgestattet wird, nicht im Stande sein, dergleichen Mißgriffe aus diesem selbst zu erkennen, und sollte es hierzu erst der Dazwischenkunft eines Dritten bedürfen? — Das erheblichste Hinderniß scheint nur in der etwas zu niedrigen Stellung der Archivarien hinsichtlich ihrer äußeren Verhältnisse zu liegen; doch von dieser zu reden ist hier der Ort nicht. —

Die Anzahl und Vertheilung der Archive in einem Staate, ist auf die Stellung und Verwaltung derselben von wesentlichem Einfluß. Fast alle heutige teutsche Staaten sind aus mehreren, ehemals von einander unabhängigen, oder doch wenigstens in ihrer Verwaltung getrennt gewesenen Gebieten und Gebietstheilen erwachsen, oder sie waren und sind in sich selbst in verschiedene Verwaltungsbezirke getheilt. Hier entsteht nun, namentlich bei größeren Staaten, die Frage: Ist es besser, die verschiedenen, auf jene Weise historisch entstandenen Archive in ihrer vereinzelten Stellung zu lassen, oder soll man nicht lieber alle Archive eines Staates zu einem großen Ganzen vereinigen, oder ist etwa zwischen diesen beiden Wegen noch ein Mittelweg, als der beste und sicherste, einzuschlagen? — Das erste Glied dieser Frage wird von vielen bejahet, und zwar aus dem Grunde, weil es gut sei, wenn jeder Landestheil dasjenige, was ihn vorzüglich interessirt, unmittelbar in seiner Mitte besitze; denn einen andern Grund, der irgend noch eine Berücksichtigung verdiente, kann ich mich wenigstens nicht erinnern, gehört zu haben. Auch dieses ist indessen, wie ich mich

Digitized by Google

überzeugt halte, ein bloßer Scheingrund, der von ganz irrigen Voraussetzungen ausgeht. Er betrachtet nämlich zuerst den einzelnen Landestheil viel zu isolirt, ohne Rücksicht auf seine Beziehung zu dem Staate *als Ganzen*, und setzt dann voraus, daß man sich für die Geschichte, Verfassung und sonstigen Verhältnisse eines bestimmten Bezirkes auch nur innerhalb seines beschränkten Umfanges interessiren könne. Letzteres mag vielleicht ehedem, und doch auch nicht durchgängig, der Fall gewesen sein; jetzt aber, wo die vormaligen kleineren Staaten sich mehr zu großen Massen verschmolzen haben, und die Bestandtheile der größeren Staaten unter einander viel gleichförmiger geworden sind, wo zwischen den einzelnen Theilen weit mehr Wechselwirkung stattfindet, wo der Gelehrte und Geschäftsmann nicht so sehr auf seinen Geburtsort und seinen heimathlichen Bezirk beschränkt ist, sondern oft in sehr entfernten Gegenden seinen Wirkungskreis findet, wo daher auch der historische Gesichtskreis des Einzelnen nicht so beschränkt bleiben kann, und wo man überhaupt die Wichtigkeit einzelner Theile für das Ganze, und somit auch für andere Nebentheile desselben Ganzen, weit lebhafter erkannt hat, jetzt erscheint diese ganze Voraussetzung als grundlos und ungereimt. Wenn man dagegen bedenkt, daß, was von wissenschaftlichen Sammlungen aller Art gilt, — daß nämlich *eine große Sammlung* viel nützlicher ist, als *mehrere kleine*, — nicht bei den Archiven allein, insofern sie zu den wissenschaftlichen Sammlungen gehören, unanwendbar sein kann; daß es vielmehr für die wissenschaftliche Benutzung höchst erwünscht sein muß, einen möglichst großen Reichthum von Gegenständen an *einem* Orte zusammen zu finden; daß ferner die Personen, die sich zu Archivaren eignen, gar nicht so häufig zu finden sind, daß man hoffen dürfte, bei einer größeren Anzahl von Archiven, jedes einzelne in dieser Hinsicht ganz nach Wunsch

Digitized by Google

bedenken zu können, und daß, gesetzt auch, es wäre in dieser Hinsicht nie ein Mangel zu befürchten, doch die Verwaltungskosten nothwendig sich vermehren müssen, ohne damit zugleich einen verhältnißmäßig größeren Nutzen herbei zu führen, so wird man gewiß nicht verkennen, daß es weit rathsamer sein muß, die Archive möglichst zu concentriren; und dies steigert sich bis zur Nothwendigkeit, wenn man noch dazu erwägt, daß der Verlust und das Verderben so vieler Archive in früheren Zeiten gerade aus ihrer Vereinzelung und Zerstreuung hervorgegangen ist, und daß dergleichen Nachtheile bei einer großen, in einem zweckmäßigen, ausschließlich für diesen Zweck bestimmten Lokale verwahrten, und nach festen Grundsätzen verwalteten Sammlung, nicht zu befürchten sind. Ob aber überhaupt nur ein Archiv, oder mehrere bestehen sollen, das ist nach der Größe und den innern Verhältnissen eines jeden Staates zu bestimmen. Bei Staaten von mäßigem Umfange, die dabei nicht aus zu vielen und verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt sind, ja vielleicht auch bei großen Staaten, die von jeher, der Hauptmasse nach, ein Ganzes dargestellt haben, wird ein Archiv vollkommen hinreichend sein, um die Archivschätze des ganzen Staates zu verwahren. Bei solchen größeren Staaten aber, die sich aus sehr verschiedenartigen Theilen gebildet haben, von denen in der Vorzeit jeder seine besondere Geschichte, seine eigenthümlichen inneren und äußeren Verhältnisse hatte, würde eine solche Vereinigung große Schwierigkeiten und Nachtheile mit sich führen. Dies ist unter andern im Preußischen Staate, den ich jetzt vorzugsweise vor Augen habe, offenbar der Fall. Hier müssen nothwendig mehrere Archive bestehen, und ich kann nicht anders, als die in diesem Staate bereits bestehende, wiewohl noch nicht allenthalben streng und consequent durchgeführte Einrichtung, nach welcher sich in jeder Provinz ein Hauptarchiv befindet,

Digitized by Google

für vollkommen zweckmäßig, und zwischen einer allzu engen Vereinigung, und einer allzu großen Vertheilung, die einzig richtige Mittelstraße haltend, erkennen. Jede einzelne Provinz bietet Archivalien genug dar, um ein ziemlich großes und gehaltreiches Archiv daraus zu bilden; aber die Masse kann doch nie so groß, und die innere Einrichtung nie so complicirt werden, daß daraus für die Aufbewahrung und Verwaltung der Archive bedeutende Schwierigkeiten entstehen könnten. Dabei haben die vormaligen Staaten und Gebietstheile, welche die jetzigen Provinzen bilden, mit wenigen Ausnahmen, schon in früheren Zeiten mit einander in näheren Verhältnissen gestanden; es kommt also doch meistens Gleichartiges und Verwandtes zusammen. Endlich entsteht auch für die Verwaltung daraus der Vortheil, daß, wenn gleich jede Provinz in zwei bis drei verschiedene Regierungsbezirke zerfällt, die Regierungen und andere bei den Gegenständen des Archivs betheiligte Administrationsbehörden, auch wenn sie nicht an dem Orte, wo sich dieses befindet, ihren Sitz haben, doch nicht so weit davon entfernt sind, um nicht die Nachrichten, deren sie aus dem Archive bedürfen, in kurzer Zeit erhalten zu können. Augenblickliche Auskunft kann bei Gegenständen, die aus dem Archiv ermittelt werden müssen, nie nöthig sein, und ist auch, der Natur der Sache nach, schon an sich nicht möglich, da die Gegenstände im Archive selten so offen da liegen, daß man auf Erfordern nur nöthig hätte zuzugreifen, um das Verlangte heraus zu geben. Die kleine Zögerung, welche der Postenlauf in den gedachten Fällen verursacht, kommt also in keine Betrachtung, so lange die Behörden immer noch innerhalb des Umfanges ihrer Provinz bleiben können; sie würde aber für viele bedeutend zunehmen, wenn jede, bei jeder Veranlassung, genöthigt wäre, sich in die Hauptstadt des Staates zu wenden. — Für die innere Verwaltung des Archivs selbst würde die

Vereinigung aller einzelnen Archive in ein großes Staatsarchiv ohne wesentlichen Nutzen sein, da — abgesehen von der Schwierigkeit, für ein so großes Archiv ein geeignetes Lokal herzustellen — dasselbe auch von einem oder wenigen Beamten unmöglich übersehen und verwaltet werden kann, mithin eine nicht viel geringere Zahl von Beamten, als sich bei den verschiedenen Provinzial-Archiven zusammen befinden, für das eine große Staatsarchiv nöthig werden würde; was namentlich für die innere Ordnung von Nachtheil wäre, da mehrere Arbeiter in einem gemeinschaftlichen Wirkungsfelde selten so vollkommen mit einander harmoniren, und in Ansehung ihrer Arbeiten so genau in einander eingreifen, daß jeder Einzelne eben so viel leisten könnte, als wenn ihm sein eigenthümlicher Arbeitsbezirk allein angewiesen, und von allen andern genau abgegrenzt ist. Für die wissenschaftliche Benutzung könnte man vielleicht die Vereinigung aller Archive zu einem Ganzen, nach einer so weiten Ausdehnung des allgemeinen Grundsatzes, daß eine große Sammlung mehr Nutzen gewährt, als mehrere kleine, wünschenswerth finden; allein ich setze diesem entgegen, daß jede Sache ihre Grenzen haben muß, und daß auch unsere Provinzial-Archive keineswegs zu den kleinen, sondern, wenn man keinen gigantischen Maßstab anlegen will, allerdings zu den großen zu rechnen sind; und daß der größere Nutzen, den die Vereinigung aller Archive in der Hauptstadt allerdings den Gelehrten, welche sie dort benutzen können, gewähren würde, dadurch reichlich aufgewogen wird, daß die Gelehrten in den Provinzen, welche zu weit von der Hauptstadt entfernt wohnen, um die daselbst befindlichen Archivschätze ohne große Schwierigkeiten benutzen zu können, in Folge der Einrichtung der Provinzial-Archive, wenigstens einen Theil derselben mehr in ihrer Nähe finden, und mit geringerer Mühe zu ihren historischen Forschungen

Digitized by Google

benutzen können, mithin die Archive dadurch an Gemeinnützigkeit wahrhaft gewinnen. — Tiefer herab zu steigen, und jedem Regierungsbezirke sein Archiv zu geben, oder sonst mehr als ein Archiv in einer Provinz zu lassen, kann ich, auch abgesehen von den hierbei schon sichtbar werdenden, allgemeinen Nachtheilen der Zersplitterung, nicht rathsam finden. Theils würde es unnöthig sein, da schwerlich eine Provinz ein so großes Archiv aufstellen wird, daß es, bei guter innerer Ordnung, von einem, für sein Amt völlig qualificirten, und ganz dafür bestimmten Archivar, nicht zu übersehen sein sollte; theils aber auch schädlich, weil viele der oben erwähnten Nachtheile in Ansehung des Lokals, Personals u. s. w. sich dabei bestimmt wiederfinden würden, und insbesondere die Vertheilung der Archive nach den Regierungsbezirken, fast unvermeidlich auf eine zu niedrige Stellung derselben führt, die freilich, wenn sie bloß ein äußerliches Rangverhältniß beträfe, keine ernstliche Betrachtung verdiente, die aber unbedingt nachtheilig werden muß, wenn sie, wie es fast nicht ausbleiben kann, eine Unterordnung des Archivs unter die Regierung in sich schließt, und mit dieser nach und nach alle die oben schon besprochenen Nachtheile, das Archiv, mit Verkennung seiner wissenschaftlichen Natur und Bestimmung, als ein bloßes Anhängsel der Verwaltung, oder wohl gar der Registratur, zu betrachten, herbeiführt *).

---

*) Man hat auch wohl schon die Concentrirung der Archive im ganzen Staate oder in den Provinzen desselben, und die Trennung des Archivwesens von dem Ressort der Verwaltungsbehörden zugestanden und vorausgesetzt, aber dabei doch noch eine andere Art von Beschränkung auf die Bahn gebracht, indem man es sich als nöthig dachte, während die wissenschaftlichen Bestandtheile der Archive zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigt würden, jeder Verwaltungsbehörde, für ihren Geschäftsgebrauch, ein Archiv-Depot zu

Digitized by Google

Wird nun das Archiv, wie ich es als nothwendig glaube erwiesen zu haben, als ein Institut eigenthümlicher Art be-

---

überlassen, welches hauptsächlich die Akten und die in neuerer Zeit, etwa seit dem 16. Jahrhundert, ausgefertigten Urkunden, so weit sie in jeden Verwaltungsbezirk gehören, umfassen soll. Diese Maßregel dürfte aber, so wie alles halbe, keinen Theil befriedigen, und, da ein solches Archiv-Depot, oder Filial-Archiv, wie man es auch wohl zu nennen beliebt hat, am Ende doch wieder nur ein Mittelding zwischen Archiv und Registratur sein soll, wie alle solche Mittelding, nur Stück- und Flickwerk hervorbringen. Die Annahme, daß nur die alten Urkunden, nicht auch die neuen, nicht auch die Akten, wissenschaftlichen Nutzen haben, ist eben so irrig und einseitig, als die, daß die alten Urkunden den Verwaltungsbehörden von gar keinem Nutzen mehr wären. Müssen nun die Behörden, im Fall sie alter Urkunden und Nachrichten bedürfen, an das Archiv recurriren, warum sollte es nicht auch bei den neuen möglich sein? Und ist der noch mögliche Gebrauch Grund genug, den Verwaltungsbehörden die neuen Urkunden zu überlassen, warum sollten sie nicht mit gleichem Rechte diesen Anspruch auch auf die alten ausdehnen können, die eben nicht so gar selten noch in Verwaltungsangelegenheiten zu Rathe gezogen werden müssen? Es entscheidet hier also am Ende die Willkür; aber jede willkürliche Bestimmung in Angelegenheiten von wissenschaftlicher Beziehung, jede Trennung des Gleichartigen, zusammen gehörigen, nach bloß äußerlichen, einseitigen Rücksichten, kann der Sache nur nachtheilig und hinderlich sein. Also weg mit Filial-Archiven! Jedes Archiv bilde ein Ganzes! Sein Inhalt bestimme sich nur durch die Natur der ihm zu überweisenden Gegenstände, und sein Umfang durch die Ausdehnung des Landes oder Landestheiles, dem die darin aufzunehmenden Schriftdenkmale angehören, und weder das Alter, noch die sonst etwa noch mögliche Benutzung dieser Schriftdenkmale werde dabei als entscheidende Bestimmung zum Grunde gelegt. Was, seinem Inhalte nach, der Registratur angehört, werde vom Archiv ausgeschieden, und jeder betreffenden Behörde für ihre Registratur zu uneingeschränkter Disposition überlassen; dadurch werden viele Collisionen zwischen dem Archiv und den Verwaltungsbehörden schon von vorn herein abgeschnitten, und der Archivar einer Menge Arbeiten, die eigentlich nicht in seiner Bestimmung liegen, und ihm für wichtigere, wissen-

Digitized by Google

trachtet, das zwar den Bedürfnissen der Staatsverwaltung, nach Maßgabe seiner innern Organisation, dienen soll, aber keiner einzelnen Verwaltungsbehörde ausdrücklich zugeordnet ist, so erscheint es auch ziemlich gleichgültig, an welchem Orte des Landes oder der Provinz, das Archiv etablirt wird. Im Allgemeinen verdient, den letzteren Fall angenommen, zwar die Hauptstadt der Provinz, d. h. die, welche der Sitz des Oberpräsidiums ist, weil sie überhaupt die meisten Behörden und Institute höheren Ranges in sich vereinigt, vor andern den Vorzug; sollte aber hier vielleicht kein passendes Lokal zu finden sein, und eine andere Stadt dieses in größerer Vollkommenheit darbieten, oder sollten sich sonst Schwierigkeiten zeigen, die an einem andern Orte weniger stattfinden, so sehe ich nicht ein, warum man nicht solche Vortheile benutzen, und dem besser geeigneten Orte den Vorzug geben wollte. Wenn im Umfange der Provinz sich eine Universität befindet, so würde ich der Universitätsstadt, wenn nur das Lokal keine Schwierigkeiten macht, vor allen andern den Vorzug geben; nur mit der Bedingung, daß das Archiv durchaus nicht als ein Attribut der Universität, sondern als ein von ihr ganz unabhängiges Institut betrachtet wird, auf dessen Benutzung die Mitglieder der Universität nicht einmal ein Vorzugsrecht haben, sondern die ihnen nur dadurch, daß das Archiv sich in ihrer Nähe befindet, erleichtert wird, übrigens aber auch von ihrer Seite,

---

schaftliche Bestrebungen die Zeit rauben, überhoben. Da aber die Verwaltungsbehörden doch immer noch oft genug in den Fall kommen können, Nachrichten aus dem Archive zu ihrer Geschäftsführung zu bedürfen, so wird es völlig genügen, wenn man ihnen die Mittel gewährt, sich von dem Inhalte des Archivs in Kenntniß zu setzen, und vermöge sonstiger zweckmäßiger Vorkehrungen, in jedem eintretenden Falle, das Archiv möglichst schnell und vollständig zu benutzen, was immer auch ohne wirkliche Unterordnung geschehen kann. —

Digitized by Google

wie von jedem Andern, die genaue Befolgung der darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften erfordert. Das Archiv würde dadurch der Universität und der wissenschaftlichen Forschung überhaupt, alle die Vortheile gewähren, die man von seiner oben schon besprochenen Vereinigung mit einer Universität erwarten könnte, und zugleich würde doch den, möglicher Weise aus dieser hervorgehenden Nachtheilen vorgebeugt. Für den Archivar insbesondere — der, wie ich weiter unten zeigen werde, nothwendig ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein muß — möchte nebenher auch der Vortheil erwachsen, daß er entweder zum wirklichen Mitglied der Universität ernannt, und ihm dadurch ein anständiges äußeres Rangverhältniß gesichert werden könnte; oder, wenn auch dies nicht rathsam scheinen sollte, daß er doch wenigstens eine, an keinem andern Orte so gut mögliche Gelegenheit zum allgemeinen wissenschaftlichen Fortleben finden würde, die ihn vor mancher, sonst so leicht sich eindrängenden Einseitigkeit und Geistesbeschränktheit am sichersten bewahrt, und auf sein Geschäft weit mehr und vielseitiger, als sich dies in der Kürze nachweisen läßt, wohlthätig einwirkt. — Da nun aber ohne Zweifel als sich von selbst verstehend anzunehmen ist, daß der Oberpräsident einer Provinz, als Chef ihrer gesammten Verwaltung, auch über das Archiv derselben die Aufsicht zu führen hat, so würde, wenn sich letzteres nicht an dem Sitze des Oberpräsidiums befindet, theils der Archivar sich zu bestimmten Zeiten nach dem letzteren zu begeben haben, um über die Angelegenheiten des Archivs, soweit sie nicht füglich auf dem Wege der Correspondenz erledigt werden können, die nöthigen Vorträge zu machen; theils würde es auch nöthig sein, von Seiten der vorgesetzten Behörde von Zeit zu Zeit besondere Revisionen des Archivs zu veranstalten *).

*) Daß ich mich hier vorzugsweise der Ausdrücke bediente, mit

Wenn sich nun in einem Staate mehrere Archive befinden, und jedem der Landestheil, dessen Archivalien es zu verwahren hat, angewiesen ist, so muß auch jedes in seiner Art möglichst vollständig gemacht, und von allen andern bestimmt abgegrenzt werden. Hierzu gehört einmal, daß man, wie schon gesagt ohne kleinere Nebenarchive bestehen zu lassen, alle dem Staate zustehende, und in den betreffenden Bezirk gehörige Urkunden und archivalische Akten in dem Hauptarchive vereinigt; sodann aber auch, daß man alle, in einem Archive befindliche Urkunden oder Akten, die einen andern Bezirk betreffen, aus jenem entfernt, und dem Archive des letzteren überweist *). Fälle dieser Art dürften nicht selten eintreten, da sich in früheren Zeiten die Urkunden und Akten manchmal auf ganz wunderbaren und

---

welchen die Staatstheile und die ihnen vorgesetzten Behörden im Preußischen Staate bezeichnet werden, darf nicht auf die Vermuthung führen, als hätte ich bei meinen Ideen das Archivwesen dieses Staates ausschließlich im Auge; ich glaube vielmehr, daß diese, mutatis mutandis, auf jeden Staat, der sich mit dem Preußischen, welcher mir hier nur als Norm gedient hat, in ähnlicher Lage befindet, anwendbar sein dürften, wiewohl vielleicht keiner, in Beziehung auf unsern Gegenstand, so eigenthümliche Verhältnisse darbietet.

*) Aus andern Gründen Urkunden aus einem Archive in ein anderes überzutragen, ist im allgemeinen nie rathsam; doch möchte es etwas für sich haben, wenn man einem Archive, z. B. dem in der Hauptstadt befindlichen, in diplomatischer Hinsicht einen hohen Grad von Vollständigkeit geben will, einzelne Urkunden von solcher Art, wie sie sich in diesem Archive gerade nicht finden, aus andern Archiven dahin überzutragen; nur versteht sich von selbst, daß dieses nach einem consequenten, und nicht allzu weit ausgedehnten Plane geschehen, und die Auswahl sich nur auf das Nöthigste, in seiner Art am meisten Hervorstechende und Charakteristische, beschränken muß; wie denn auch in solchen Fällen nie versäumt werden darf, in dem Archive, aus welchem Urkunden für diesen Zweck entfernt werden, von jeder eine vollständige, genau nach dem Original gefertigte und collationirte Abschrift niederzulegen.

Digitized by

unbegreiflichen Wegen umhergetrieben haben, und an Orte gekommen sind, wo man sie nie suchen würde *). Ohngeachtet der gegenseitigen genauen Begrenzung, sind jedoch die verschiedenen Archive nicht als eben so viele einzelne, einander im übrigen weiter nichts angehende, Anstalten, sondern immer als Theile eines großen Ganzen zu betrachten, mithin nicht bloß, die von gewissen Lokalverhältnissen etwa bedingten Modificationen abgerechnet, nach einem, im allgemeinen gleichförmigen Plane zu verwalten, sondern auch unter einander selbst in eine gewisse Verbindung zu setzen. In Ansehung der letzteren sind zwei Dinge vorzüglich wünschenswerth: 1) Eine regelmäßige Correspondenz unter den Vorstehern der einzelnen Archive, zum Behuf der Mittheilung interessanter Bemerkungen und Entdeckungen in Hinsicht auf Sprache, Geschichte, Verfassung und Gebräuche älterer Zeiten, ungewöhnliche diplomatische Formen u. dgl. m.; ferner zur Berathung und Beurtheilung schwieriger Gegenstände, zur Auflösung entstandener Zweifel, zur Begutachtung und Anwendung neuer, das Archivwesen und einzelne dabei vorkommende Verrichtungen betreffender Vorschläge u. dgl. m. Der große und wichtige Nutzen einer solchen Correspondenz, sowohl in wissenschaftlicher als in technischer Hinsicht, ist zu einleuchtend, als daß es nöthig sein sollte, noch viel darüber zu sagen. 2) Abschriftliche Mittheilung der Repertorien jedes einzelnen Archivs an alle übrigen. Denn wenn auch jedes einzelne Archiv, nach dem Umfange des Landesbezirkes, für den es zunächst bestimmt ist, noch so scharf begrenzt, noch so sorgfältig von fremdartigen Be-

*) Wünschenswerth möchte es in dieser Hinsicht sogar sein, mit benachbarten Staaten eine Uebereinkunft zum gegenseitigen Austausch solcher Urkunden zu schließen, welche sich in den Archiven des einen finden, und den andern eigentlich angehen; vorausgesetzt, daß sie nicht auch für jenen noch von besonderer Wichtigkeit sind.

Digitized by Google

ſtandtheilen gereinigt, und noch ſo genau in ſich abgeſchloſſen wird, ſo iſt es doch, bei der vielfachen Wechſelwirkung der einzelnen Landestheile unter einander, ganz unvermeidlich, daß nicht ein Archiv manche Urkunden und Verhandlungen enthalten ſollte, die auch einen andern Landestheil beſonders intereſſiren, hier aber unbekannt bleiben, wenn der Inhalt eines jeden Archivs nur den Perſonen bekannt und zugänglich iſt, die ſich unmittelbar damit beſchäftigen; ja, es wird ſogar das Verſtändniß mancher Urkunde, durch Vergleichung mit einer andern, deren Gegenſtand oft nur in einer entfernten Beziehung mit jener zu ſtehen ſcheint, bedeutend erleichtert; und ſchon aus dieſen ganz ſpeciellen Gründen leuchtet das Bedürfniß und der Nutzen ein, bei der Bearbeitung eines Archivs, den Inhalt anderer zu kennen. Noch wichtiger wird die Sache aber, wenn wir ſie aus dem höheren, nicht mehr provinziellen, ſondern vaterländiſchen Geſichtspunkte betrachten. Wie dann jede Provinz nicht als Ganzes für ſich, ſondern als Theil des großen Ganzen, des Staates, erſcheint, ſo iſt auch die Kenntniß ihrer geſchichtlichen und adminiſtrativen Verhältniſſe bloßes Stückwerk, wenn ſie ſich nicht an die Kenntniß der geſammten Verhältniſſe des Staates anſchließt, und in die ſeiner verſchiedenen, einzelnen Theile an ihrem Orte zweckmäßig einreihet. Daß nun dem Archivar dieſe Kenntniſſe ganz beſonders nöthig ſind, braucht hier nicht erwieſen zu werden; und da für ſeinen Zweck die gewöhnlichen ſubſidiariſchen Quellen durchaus nicht genügen, ja größtentheils von dem, woran ihm vorzüglich gelegen ſein muß, wenig oder nichts enthalten, ſo bleibt wieder kein anderes Mittel, als die eigene Kenntniß des Inhalts der Archive übrig. Endlich kann man auch bei allgemeineren wiſſenſchaftlichen Forſchungen, wenn ſie ein genügendes und gediegenes Reſultat geben ſollen, ſich nicht immer auf die Materialien, welche ein Archiv darbietet, be-

Digitized by

ſchränken, und dann iſt es ein großes Hülfsmittel, wenn man, gleichſam mit einem Blicke, den Inhalt mehrerer Archive überſehen, und darin wenigſtens Andeutungen finden kann, wohin man ſich wegen weiterer Auskunft, zu wenden hat. Zwar wird nicht der Archivar allein ſolche Arbeiten vornehmen; aber das Archiv iſt doch der Ort, oder ſollte es wenigſtens ſein, wohin auch andere Gelehrte, wenn ſie aus den erſten Quellen ſchöpfen wollen, ſich zunächſt wenden; und wie ſehr wird dann ihre Arbeit erleichtert und gefördert, wenn es ihnen möglich iſt, neben den Materialien des einen Archivs, auch zugleich die der andern, wenigſtens im allgemeinen, zu überſehen!

III.

Organiſation des Archivs.

Die Organiſation des Archivs umfaßt die Anſtalten für das äußere Beſtehen deſſelben, mithin für das Lokal, für die zur Bearbeitung und Verwaltung des Archivs erforderlichen Perſonen, und für die dabei nöthigen literariſchen Hülfsmittel.

Zur zweckmäßigen Einrichtung eines Archivs wird vor allem ein dazu geeignetes Lokal erfordert. Die Alten ſahen bei ihren Archivlokalen faſt ohne Ausnahme nur auf Sicherung der Archivalien gegen Feuersgefahr. Die meiſten älteren Archivlokale ſind daher Thürme oder ſonſtige Gewölbe mit dicken Mauern, eiſernen Thüren, und möglichſt wenigen, dabei dicht verſchloſſenen Fenſteröffnungen, oder ähnlichen Vorkehrungen, die ſie einem Gefängniſſe ähnlicher machen, als einem Aufbewahrungsorte wiſſenſchaftlicher Schätze. Bei alle dem wurde durch dieſe Einkerkerung der beabſichtigte Zweck nicht erreicht; man ſicherte zwar die Archivalien gegen das Feuer, aber nicht gegen einen noch viel gefährlicheren Feind, gegen das Waſſer, d. h. die Feuchtigkeit, die gerade in ſo dicht vermauerten und eng verſchloſſenen Gewölben, bei Mangel an

Digitized by Google

Licht und Luftzug, sich am verderblichsten einfindet, und in den Archiven die traurigsten, unersetzlichsten Verwüstungen angerichtet hat. Ueberdies ist es nicht genug, die Archivalien sicher zu verwahren; sie sollen ja nicht ungebraucht verschlossen, sondern zweckmäßig benutzt werden, und auch auf diese Benutzung ist das Archiv zu berechnen, und zwar so, daß der, welcher sich damit zu beschäftigen hat, seine Gesundheit nicht dabei aufopfert. Im Allgemeinen sind die an ein Archivlokal zu stellenden Forderungen, abgesehn von der Möglichkeit, sie überall und ganz zu erreichen, Sicherung der Archivalien gegen äußere, schädliche Einwirkungen, mit möglichster Erleichterung ihres Gebrauchs, und ohne Nachtheil für die Gesundheit der Personen, welche sich darin beschäftigen. Das Archiv muß demnach zuvörderst ein abgesondertes Gebäude für sich haben, und darf weder in einem für andere Zwecke bestimmten Gebäude nebenher mit eingeschaltet sein, noch auch, was auf dasselbe hinauskömmt, andere, seinem Zwecke fremde Gegenstände, in seinem Gebäude mit umschließen; denn jedes Zusammentreffen solcher Art zieht unvermeidliche Beschränkungen, Störungen und Collisionen nach sich. Dieses Archivgebäude muß groß genug sein, um nicht nur für die vorhandenen Archivalien, sondern auch für einen möglichen künftigen Zuwachs, hinreichenden Raum zu gewähren, ohne daß es nöthig ist, die Archivalien so eng und dicht über und neben einander aufzuhäufen, daß dadurch die freie Uebersicht derselben gehindert, oder die Bewegung und Beschäftigung zwischen den Reposituren erschwert wird. Es muß zwar massiv sein, jedoch keine unförmlich dicken Mauern und thurmeckigen Gewölbe haben, welche Luft und Licht abhalten. Von bewohnten Häusern muß es völlig isolirt, und, wo möglich, nach allen Seiten frei stehen; es muß, im Verhältniß zu seiner Umgebung, etwas hoch liegen, und auch sonst, seiner Lage und innern Einrichtung

Digitized by Google

nach, möglichst trocken sein, und äußerer Feuchtigkeit keinen Zutritt gestatten; dabei aber viele und große Fenster haben, daß dadurch alle Theile des Archivs vollkommen hell beleuchtet werden, und überall der nöthige Luftzug leicht zu veranstalten ist. Der Raum, in welchem die Archivalien aufbewahrt werden, muß eine ansehnliche Höhe haben, und im Innern ein ungetheiltes Ganzes ausmachen; denn die Abtheilung in kleinere Behältnisse beschränkt nur unnöthig den Raum, und erschwert die Aufsicht. Die Aufstellung der Reposituren muß so geschehen, daß dadurch die Fenster nicht versperrt werden. Wo möglich, muß man sie in der Mitte des Zimmers aufstellen, und die Wände freilassen, da sich von steinernen Mauern immer dem unmittelbar daran liegenden Papier einige Feuchtigkeit mittheilt, auch Spinnen und anderes Ungeziefer sich leichter dahinter verbergen. Denkt man sich das Archiv als einen großen, auf den beiden, einander gegenüber stehenden Seiten, mit Fenstern versehenen Saal, so würde dann jedesmal dem Zwischenraume zwischen zwei Fenstern gegenüber eine doppelte Repositur zu stehen kommen, so daß, sowohl an jeder Fensterreihe, als in der Mitte, zwischen den, von beiden Seiten her auf einander stoßenden Reposituren, ein freier Gang bleibt, und zugleich der Weg von jedem Fenster zu dem der entgegengesetzten Seite, zwischen den Reposituren hindurch, offen ist. — Das Arbeitszimmer des Archivars muß von dem Archive selbst abgesondert sein, jedoch mit diesem unmittelbar zusammenhangen, damit man ungehindert und ohne Umwege aus dem einen in das andere gelangt. Das Arbeitszimmer darf nicht gleichzeitig zur Aufbewahrung von Archivalien dienen, sondern nur diejenigen Gegenstände enthalten, welche zur Arbeit nöthig sind; jedoch kann, wenn es der Raum zuläßt, die Bibliothek des Archivs, von der ich hernach sprechen werde, in demselben aufgestellt sein; dabei muß es aber so geräumig sein, daß

Digitized by Google

nicht nur der Archivar mit seinen Gehülfen darin bequem arbeiten kann, sondern auch Staatsbeamten und Gelehrten, die Urkunden oder Akten, deren Einsicht sie nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen, im Arbeitszimmer vorgelegt, und nöthigenfalls von ihnen hier extrahirt werden können; denn dies im Archive selbst zu verrichten, ist theils, wegen besorglicher Störung der Ordnung, und anderer Inconvenienzen, bedenklich, theils unbequem, und bei kalter Jahreszeit allzu beschwerlich. Gut ist es, wenn der gewöhnliche Zugang in's Archiv durch das Arbeitzimmer des Archivars geht; doch muß, für etwanige Nothfälle, noch ein anderer Zugang vorhanden sein. Uebrigens muß das Geschäftszimmer vorzüglich eine helle Lage, einen trocknen und nicht zu kalten Fußboden haben, und gut heizbar sein; doch muß, bei der Vorrichtung zur Heizung, sorgfältig auf die Entfernung aller, möglicher Weise damit verbundenen Gefahr, Bedacht genommen, und deshalb die Feuerstelle so angelegt werden, daß sie mit dem eigentlichen Archive durchaus in keine unmittelbare Berührung kömmt. Thüren und Fenster des Archivs müssen gut verwahrt sein; die ersteren mit Eisen beschlagen, letztere, wenn sie nach der Straße zu gehen, mit eisernen Läden versehen, die jedoch nicht so angebracht sein dürfen, daß sie das Oeffnen der Fenster erschweren. — Dem Archivar eine Dienstwohnung im Archivgebäude anzuweisen, hat zwar manches für sich, aber, wie es mir scheint, noch mehr gegen sich, da diese Einrichtung immer die Besorgniß einer Feuersgefahr für das Archiv zuläßt; denn gesetzt auch, daß die Person des Archivars selbst gegen jede Besorgniß dieser Art volle Sicherheit gewährte, so kann er Frau, Kinder und Gesinde haben, für deren Verhalten er selbst nicht immer zu stehen vermag. Doch bleibt es höchst wünschenswerth, daß die Wohnung des Archivars so nahe als möglich bei dem Archive ist; und hierzu würde

Digitized by Google

das beste Mittel sein, da, wo man die Sache ganz neu beginnen kann, ohne durch bestehende Rücksichten beschränkt zu sein, dem Archivar entweder ein, dem Archive gerade gegenüber liegendes, oder ein, an das Archiv unmittelbar anstoßendes, aber durch eine feuerfeste Mauer von demselben getrenntes Haus, zur Amtswohnung anzuweisen.

Nächst dem Lokal kommt nun vor allem das Personal der Archiv-Verwaltung in ernstliche Betrachtung. Zu jedem Archive gehört ein Archivar. Für ein Archiv von dem oben von mir angedeuteten Umfange wird ein Archivar, wenn er sonst ein Mann von guten körperlichen und geistigen Kräften, und im Besitz der erforderlichen Kenntnisse ist, zur Aufsicht und inneren Bearbeitung vollkommen hinreichen. Die Anstellung mehrerer Archivarien oder Gehülfen für ein Archiv kann nur eine vorübergehende, entweder durch ungewöhnliche Anhäufung der Arbeiten, oder durch persönliche Verhältnisse herbeigeführte Maßregel sein, und hier, wo wir auf allgemeine Grundsätze ausgehen, nicht in Berachtung kommen. Bei sehr großen Archiven, die, ihres Umfanges und ihrer großen Ausdehnung wegen, nicht von einem Beamten übersehen und bearbeitet werden können, müßten allerdings mehrere Archivare neben einander stehen; doch wird dann auch jedem seine besondere Abtheilung zu überweisen sein, für die er in demselben Verhältnisse steht, wie der einzelne Archivar eines weniger ausgedehnten Archivs; und doch kann ich mir nicht vorstellen, daß, insofern diese verschiedenen Abtheilungen ein Ganzes ausmachen, alles gleichmäßig und ungestört von Statten gehen sollte, wenn nicht Einer unter Mehreren an der Spitze steht, und das Ganze leitet.

Die Wahl des Archivars ist nun für die ganze Gestaltung und Einrichtung des Archivs bei weitem das wichtigste Geschäft. Das Amt eines Archivars erfordert, weit mehr, als

Digitized by Google

Mancher, der die Sache nur vom weiten kennt und betrachtet, glauben mag, einen Verein von mancherlei Eigenschaften, deren keine ohne Nachtheil entbehrt werden kann, und die sich doch selten in einer Person zusammenfinden. Das Archiv ist eine wissenschaftliche Anstalt; der Archivar muß daher nothwendig und unumgänglich ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein. Gesetzt, er hätte weiter nichts zu thun, als die ihm anvertrauten Archivschätze unter seiner Aufsicht zu halten, (aber wir werden unten sehen, daß ihm noch weit mehr und wichtigeres obliegt) so würde man doch mit Recht an ihn die Forderung stellen müssen, daß er das, womit er Anderen dienen soll, auch selbst verstehen muß. Wer würde es denn nicht höchst anstößig und zweckwidrig finden, wenn man einem, in der Literatur ganz fremden Manne, die Aufsicht über eine Bibliothek anvertrauen, und zur Entschuldigung anführen wollte, der Bibliothekar brauche ja, vermöge seines Amts, bloß die geforderten Bücher herauszugeben, und bei der Rückgabe wieder in Empfang zu nehmen? — und ein Archiv, in mancher Hinsicht noch wichtiger, als eine Bibliothek, sollte weniger Achtung verdienen? — Allgemeine wissenschaftliche Bildung ist also das erste und nothwendigste Erforderniß eines Archivars; wenn auch eben nicht eigentliche gelehrte Bildung, die von jener noch etwas verschieden ist, unumgänglich erfordert wird *). Insbesondere bedarf der

*) Die wissenschaftliche Bildung bezweckt vornehmlich die eigene Geistes-Kultur; gelehrte Bildung bezweckt die Erwerbung von Kenntnissen, nicht sowohl um ihrer Anwendung auf das eigene geistige Leben, als um des Wissens an sich, und um der Mittheilung an Andere willen. Es ist also leicht einzusehen, daß die letztere manche Arten von Kenntnissen und Vorbereitungen erfordert, welche die erstere ohne Nachtheil entbehren kann; wie denn überhaupt jene mehr formell, diese mehr materiell ist.

Digitized by Google

Archivar einer mehr als oberflächlichen Kenntniß der lateinischen Sprache, in welcher bekanntlich die meisten älteren Urkunden abgefaßt sind; ferner eine tiefe und wissenschaftliche Kenntniß der altteutschen Sprache und ihrer Literatur, ohne die ihm ein großer Theil der wichtigsten Nachrichten aus der Vorzeit entweder ganz unverständlich bleiben, oder zu vielen, schweren Irrthümern und Mißverständnissen veranlassen würde. Auch die Kenntniß neuerer ausländischer Sprachen ist unentbehrlich, wenn sich gleich nicht im allgemeinen bestimmen läßt, welche dem Archivar grade nach seinem besondern Wirkungskreise am wichtigsten sind. Die französische und italienische Sprache sind nirgends zu entbehren, da fast in allen Archiven Verhandlungen in diesen beiden Sprachen vorkommen; auch die englische ist, wenigstens in den nördlichen Gegenden Teutschlands, wünschenswerth; Briefschaften in spanischer Sprache kommen in Teutschland im Allgemeinen zu selten vor, als daß man eine billige Forderung des Verständnisses dieser Sprache darauf begründen könnte; dagegen im nordwestlichen Teutschland die holländische, im nordöstlichen die polnische, im nördlichen vielleicht die dänische und schwedische, und so wird, nach den verschiedenen Gegenden und ihren Verbindungen, bald diese, bald jene ausländische Sprache sich nöthig machen, die jedoch nicht in den Kreis der allgemeinen Vorbereitung fallen, sondern von dem, welchen sein Schicksal in eine solche Gegend führt, wenn er allgemeine wissenschaftliche Bildung, und schon einige Fertigkeit im Erlernen fremder Sprachen besitzt, leicht nachgeholt werden können. Das Hauptstudium zur Bildung des Archivars ist und bleibt aber die Geschichte. Eine wissenschaftliche Uebersicht der allgemeinen Weltgeschichte muß die Grundlage bilden, auf welche alle speciellen historischen Kenntnisse gebaut, und in welche sie gehörigen Orts eingereihet werden; denn ohne

Digitized by Google

Beziehung auf allgemeine Geschichte bleibt jede specielle Geschichte nur Stückwerk, und führt am Ende nur zu literarischen Curiositäten, aber nicht zu würdiger und gediegener wissenschaftlicher Kenntniß. Das Hauptwerk für den praktischen Nutzen bleibt freilich die Geschichte des Vaterlandes. Zwar lernt diese der Archivar immer vollständiger aus dem Archive selbst; aber ich will keinem rathen, sich darauf zu verlassen, und ohne gründliche speciell-historische Vorkenntnisse in's Archiv hinein zu begeben; er wird dann nichts als Stückwerk vor sich sehen, und sich wie in einem pfadlosen Walde befinden, in dem er sich nur verirren kann, aber nie, wenn ihn nicht der Zufall ganz über Verhoffen begünstigt, einen sichern Ausweg finden wird. Im Archive haben wir viele treffliche geschichtliche Notizen vor uns, die wir zum Theil aus Büchern gar nicht kennen lernen; aber alles steht einzeln vor uns, und aus diesen Einzelnheiten erst ein Ganzes zu bilden, ist ungemein schwer, und dürfte fast die Kräfte und Lebensdauer eines Menschen übersteigen; und dennoch würde sich nicht einmal ein Ganzes gestalten, da kein einziges Archiv einen Haupttheil der Geschichte in absoluter Vollständigkeit darstellt. Haben wir aber eine aus den gewöhnlichen Hülfsmitteln besserer Art erbaute historische Grundlage schon bei uns, so wird es viel leichter werden, jeder geschichtlichen Einzelnheit, die uns das Archiv darbietet, ihre richtige Stellung zum Ganzen anzuweisen, sie richtig zu würdigen und zweckmäßig zu benutzen, und dadurch die historische Kenntniß, sowohl für uns selbst, als im Ganzen, wesentlich zu berichtigen und zu bereichern. Hierzu kommt noch, daß der Archivar, wenn er gleich im Archive noch vieles lernen kann und muß, doch nicht eigentlich des Lernens wegen im Archive ist, sondern das Archiv verwalten, mithin geistig schon gewissermaßen höher stehen soll, als ihn das Archiv für sich allein stellen kann. So wird der

Digitized by Google

Lehrer auch in der Schule noch täglich (nach dem bekannten: Docendo discimus) hinzulernen; aber er würde seinen Zweck verfehlen, wenn er sich die Kenntnisse, deren er in seinem Lehramte bedarf, eben nicht früher erwerben zu dürfen glaubte. Es muß daher bei dem teutschen Archivar eine möglichst umfassende Kenntniß der Geschichte Teutschlands überhaupt, und des Staates, oder der Provinz, welche sein Archiv umfaßt, nothwendig vorausgesetzt werden *). — Die sogenannten historischen Hülfswissenschaften sind dem Archivar fast alle unentbehrlich. Er bedarf der Chronologie oder Zeitrechnungskunde, zur Bestimmung der Daten der Urkunden; der alten und neuen Geographie, zur Bestimmung der Lage der Orte, und der Grenzen der in den Urkunden vorkommenden Länder und Gegenden; der Genealogie und Heraldik oder Wappenkunde, theils zur Aufklärung der in den Urkunden

*) Freilich wird, in Ansehung der einzelnen teutschen Staaten und Provinzen, diese Kenntniß, wenn sie nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft, aus den allgemein zugänglichen, wenn auch in ihrer Art besseren, literarischen Hülfsmitteln geschöpft wird, noch viele Mängel, Irrthümer und Lücken übrig lassen; aber diese zu verbessern und auszufüllen, wird dann das Archiv schon Gelegenheit und Stoff genug darbieten, und es wird damit, wenn man auf einer schon vorhandenen, Grundlage fortarbeiten kann, immer besser gehen, als in entgegengesetztem Falle, bei einer Arbeit ohne Plan und Ziel. Nur muß man sich hüten, den bis jetzt vorhandenen Staaten- und Provincialgeschichten zu viel Glauben und Vertrauen zu schenken, und ihnen, wo es weiter als über den allgemeinsten Umriß und die ersten Fundamente hinausgeht, unbedingt und ohne Prüfung zu folgen; denn es gibt nur wenige, die nicht, zum Theil in den wichtigsten Gegenständen, voller Lücken und Mängel sind, und ein allzu großes Vertrauen auf die Angaben und Aeußerungen beliebter und berühmter Schriftsteller hat schon viele historische Irrthümer, selbst bei Männern, die es hätten besser wissen können, fortgepflanzt, und ihre Berichtigung verhindert.

berührten Haus- und Familien-Angelegenheiten der Großen, theils zur Erklärung der Siegel, als eines wichtigen Bestandtheiles der Urkunden. Die Diplomatik, oder Urkundenwissenschaft selbst, bedarf eigentlich gar keiner besondern Erwähnung, da sie, wie sich von selbst versteht, und schon ihr Name zu erkennen gibt, für jeden, der mit Urkunden zu thun hat, von der höchsten Wichtigkeit sein muß, und von den Beschäftigungen des Archivars ganz unzertrennlich ist. — Zum Verständniß der in den Urkunden und Akten enthaltenen Staatsverhandlungen, wird Bekanntschaft mit der Statistik und Politik, so wie mit der älteren und neueren Staatsverwaltung erfordert. Nicht minder bedarf der Archivar, außer der Bekanntschaft mit der Gesetzgebung des Staates, dem er angehört, auch der Kenntniß des teutschen Rechts; und wo er es mit geistlichen Staaten zu thun hat, darf ihm das kanonische Recht wenigstens nicht ganz fremd sein. Endlich wird, da ohne Logik weder eine gründliche wissenschaftliche Bildung, noch ein systematisches Ordnen und wissenschaftliches Verarbeiten der Gegenstände denkbar ist, bei allen vorher genannten Kenntnissen, auch diese Methodik alles Wissens und wissenschaftlichen Handelns billig vorausgesetzt.

Man könnte nun zwar einwenden, daß doch aus jeder der genannten Wissenschaften nur einzelne Kenntnisse für den Gebrauch im Archive nöthig wären, und der Archivar daher nicht das Ganze derselben zu studiren brauche; aber eine solche Behauptung würde nicht nur einen sehr niedrigen Standpunkt, sondern auch einen großen Mangel an wissenschaftlicher Umsicht verrathen. Denn Jeder, dem es nicht ganz an wissenschaftlichem Geiste fehlt, wird es für unmöglich erklären, einzelne Theile einer Wissenschaft, ohne Kenntniß des Ganzen, gehörig zu verstehen und zu würdigen; und eben so wenig wird Jemand, der nicht entweder in den Wissenschaften ganz

Digitized by Google

fremd, oder in ihrer Anwendung ohne alle Erfahrung ist, sich unterfangen, bestimmte Grenzen festzusetzen, wie weit eigentlich die Kenntniß irgend einer Wissenschaft für einen gegebenen Zweck nöthig ist *). Diese Wissenschaften also muß, und

---

*) Eine allgemeine Kenntniß der Wissenschaft im Ganzen bleibt allemal nöthig, für welchen besonderen Zweck man ihrer auch immer bedarf, und welche besondere Partien man auch hierzu vor andern nöthig haben mag. Freilich wird man dann, nach Erforderniß der Umstände, sich mit den im Gebrauche vorzugsweise nöthigen, und in das eigene Fach am meisten eingreifenden Partien näher bekannt zu machen, sich tiefer in sie hinein zu arbeiten, und sie mehr als andere, von allen Seiten zu beleuchten haben; aber dies alles wird durch die Kenntniß ihres Zusammenhanges mit dem Ganzen und ihrer Bedeutung im Ganzen erst möglich.

Dagegen gebe ich gern zu, daß es für den Archivar nicht unbedingt nothwendig ist, sich die Kenntniß der in seinen Beruf gehörigen Wissenschaften durch das herkömmliche Universitäts-Studium zu erwerben. Wollte ich mich auf Beweise aus einzelnen Beispielen einlassen, so könnte ich mich auf mein eignes Beispiel berufen; denn während meiner Universitätsjahre, die ganz andern Studien gewidmet waren, habe ich, außer der Logik, über keine einzige der angeführten Wissenschaften ein Collegium gehört, und glaube doch, als ich nachher, ohne meine Wahl, ja ganz wider meine Absicht, in die mir vorher kaum dem Namen nach bekannte, archivalische Laufbahn geworfen wurde, mich so ziemlich durch die mir gestellten Aufgaben hindurchgearbeitet zu haben. Aber ich habe auch allgemeinere Gründe, warum ich ein regelmäßiges Universitätsstudium für den Archivar, wenn er sich bloß zum Archivar bilden will, unnöthig finde. So groß nämlich der Umfang der Wissenschaften ist, welche der Archivar bedarf, und so nöthig es ist, diese, wenigstens im allgemeinen, in ihrem ganzen Umfange zu kennen, so sind sie doch für den Archivar mehr Mittel als Zweck; es bedarf also nicht der gelehrten Kenntniß, welche bei der Universitätsbildung vorherrscht, und bei welcher jede Wissenschaft als Selbstzweck betrachtet wird. Ferner werden gerade die Wissenschaften, welche der Archivar vor allen andern am unentbehrlichsten braucht, auf Universitäten entweder gar nicht, oder doch nicht so gelehrt, wie sie der Archivar für seinen Zweck nöthig hat. Auf welcher

Digitized by Google

die übrigen kann der Archivar sich durch eignes Studium, theils mittelst guter Bücher, theils im Archive selbst, erwerben; aber die Möglichkeit hierzu wird erst durch vorgängige formelle, wissenschaftliche Bildung gegeben; auch ist nothwendig vorauszusetzen und zu verlangen, daß er sie nicht als Archivar, wo es in vielen Stücken zu spät sein möchte, erst lernen will, sondern wenigstens das Allgemeine derselben schon mitbringt, sie dann aber immer vollkommener ausbildet und erweitert.

Die eigentliche Bildung des Archivars kann nirgends anders erlangt werden, als im Archive, und ich werde späterhin den Weg andeuten, der mir der zweckmäßigste scheint, um eine solche von Seiten des Staats, dem an der Bildung guter Archivare eben so viel liegen muß, als an der Bildung guter Bibliothekare, Schul- und Universitätslehrer u. s. w. zu bewirken. Hier verlasse ich die Materie von der wissenschaftlichen Bildung des Archivars, um mit wenigen Worten noch

---

Universität wäre z. B. wohl jemals ein Collegium über die Specialgeschichte irgend einer Provinz zu Stande gekommen? es müßte denn ein publicum gewesen sein. Auf welcher Universität könnte man wohl Diplomatik so hören, wie sie der Archivar nöthig hat? Die bekannten diplomatischen Lehrbücher enthalten viele unnütze Subtilitäten, die in der Praxis durchaus nicht anwendbar sind, und verweilen zur Ungebühr bei Dingen, die nur von verhältnißmäßigem und untergeordnetem Nutzen sind, während gerade von solchen Sachen, die für den praktischen Gebrauch am wichtigsten sind, wenig oder nichts vorkommt; denn gemeiniglich hört die Urkundenkenntniß der Lehrbücher da schon auf, wo die Urkunden unserer Archive erst recht angehen, und den meisten und gangbarsten sieht man es an, daß ihre Verfasser sich die Urkundenkenntniß nur auf der Studirstube, und nicht im Archive erwarben *).

*) Ich breche von diesem Gegenstande hier ab, in der Hoffnung, künftig in einer Kritik der bisherigen Diplomatik, und dem Entwurfe eines neuen Systems der Geschichtsquellenkunde, mehr darüber zu sagen.

Digitized by Google

der andern Eigenschaften zu gedenken, die ihm nicht minder, als jene Kenntnisse, nothwendig sind, und sich doch nicht immer, auch mit den besten Kenntnissen gepaart finden. Es gehört hier zuvörderst das Talent der Abstraction und Combination, um die Aehnlichkeit und Uebereinstimmung verschiedenartiger, und wieder die Verschiedenheit ähnlich scheinender Gegenstände, so wie die Unterscheidung des Wesentlichen vom Accessorischen, leicht aufzufinden und genau darzustellen; ein wissenschaftlicher Forschungsgeist, der eben so geneigt als fähig ist, den Sachen auf den Grund zu gehen, und sich doch nicht in Speculationen verliert, sondern immer an Thatsachen hält; die Gabe der allgemeinen Uebersicht, um in jedem Gegenstande schnell die Hauptsache herauszufinden, ohne sich bei den Nebensachen und der Einkleidung zu lange aufzuhalten, aber auch ohne diese ganz zu vernachlässigen; ein systematischer Kopf, um jedem einzelnen Gegenstande alsbald seine richtige Stelle anweisen zu können; ein hoher Grad von Geduld, um auch bei langweiligen, trocknen Geschäften, wie sie im Archivwesen so häufig vorkommen, nicht zu bald zu ermüden; Genauigkeit und Pünktlichkeit, auch in Kleinigkeiten, auf die im Archive und beim Urkundenwesen überhaupt oft mehr ankommt, als man meinen sollte, doch ohne Kleinlichkeitsgeist; ein gutes und zuverlässiges Gedächtniß, als das beste lebendige Repertorium, das auch da noch aushilft, wo kein geschriebenes Repertorium hinreicht, und im Nothfalle den Mangel eines solchen ersetzen kann; aber auch Urtheilskraft und guter Geschmack, wie sie nicht immer bei Männern von gutem Gedächtniß vorhanden sind, um sowohl bei der Bildung als bei der Benutzung des Archivs den Pfad der Zweckmäßigkeit nicht zu verlieren; und endlich, als moralische Eigenschaften, die Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und sittliche Integrität, die zwar von Rechtswegen das Eigenthum jedes Staatsdieners von hohem und niederem

Digitized by Google

Range sein sollte, aber bei dem Archivar, als dem Bewahrer der wichtigsten und unersetzlichsten Schätze der Vorzeit, am wenigsten vermißt werden darf. Ueber alle diese Geistes- und Gemüths-Eigenschaften läßt sich nun freilich kein Examen anstellen; um so nöthiger aber ist sowohl für jeden, der für das wichtige Amt eines Archivars entweder durch äußere Fügung, oder durch eigne Wahl bestimmt wurde, in Beziehung auf sich selbst, als für die über das Archivwesen wachenden, und die Anstellung der Archivbeamten leitenden Behörden, eine aufmerksame Prüfung im Gange des Lebens und der Geschäfte.

Da es nun nicht gut ist, daß der Mensch allein sei, so bedarf auch der Archivar, zwar keine Gehülfin, wie in jenem botanischen Garten eine Gärtnerin war, aber doch einen Gehülfen, der um ihn sei, oder mit dem Kunstausdrucke, einen Assistenten. Dieser soll nicht bloß den Archivar in seinen Geschäften unterstützen, sondern auch im Nothfalle, z. B. bei Krankheit und andern legitimen Verhinderungen, seine Stelle vertreten; es versteht sich also von selbst, daß er alle Kenntnisse und Eigenschaften, die von dem Archivar gefordert werden, oder — wenn man sie auch billiger Weise von ihm nicht in demselben Grade fordern kann — doch wenigstens die Anlagen und Fähigkeiten dazu haben muß. Alles was von der Bildung und Befähigung des Archivars gilt, muß mithin nothwendig auch von dem Assistenten gelten, vor dem jener nur die größere Erfahrung und Einsicht voraus haben muß, so daß also seine Kenntnisse, insofern sie sich auf das archivalische Wirken beziehen, zwar dem Umfange und der Tiefe, aber durchaus nicht der Art und dem Wesen nach, von denen des Assistenten sich unterscheiden. Wie aber der Archivar und sein Assistent sich in die Geschäfte theilen sollen, davon werden wir später, wo von der Bearbeitung des Archivs die Rede sein wird, sprechen.

Digitized by Google

Wo sollen nun aber diese Archivarien und ihre Assistenten hergenommen werden? — In den Zeiten, wo man die Archive als Anhängsel der Registraturen betrachtete, half man sich leicht genug damit, daß man alte Registratoren oder Secretarien zu Archivaren machte, und ihnen Gehülfen gab, die sich auf weiter nichts, als auf gewöhnliches Abschreiben verstanden. Jenes kommt mir aber eben so vor, als wenn man einen alten Buchdrucker, der übrigens in seinem Fache ein recht geschickter und braver Mann sein kann, zum Bibliothekar machen wollte, weil er in seinem Leben viel mit Büchern umgegangen ist, und viel zur Bibliothek geliefert hat. Es ist möglich, daß Einzelne noch natürliche Fähigkeiten und Fleiß genug besaßen, um, auch ohne die nöthige Vorbildung, ihrem Amte mit einigem Nutzen vorzustehen; aber was ist auch in der Welt nicht alles möglich! und von dem, was einmal möglicher Weise ohne Schaden abgehen kann, allgemeine Grundsätze abzuleiten, würde wenigstens sehr unwissenschaftlich sein. — Soll man nun aber einen eigentlichen Gelehrten zum Archivar machen? — Es wäre allerdings zu wünschen, da der Archivar, wie wir oben gesehen haben, ein nicht geringes Maaß wissenschaftlicher Kenntnisse, und in manchen Fächern, namentlich der Geschichte und ihren Hülfswissenschaften, vielleicht mehr, als ein Rath bei einem Landescollegio, bedarf; nur ist dann zu verlangen, daß ein solcher mit seinen gelehrten Krnntnissen auch die technischen Fertigkeiten, die der Archivar nothwendig haben muß, die nöthige Geduld, um sich auch trockne, halb mechanische Arbeiten, die nicht selten mit unterlaufen, nicht verdrießen zu lassen, und die gehörige Anstelligkeit, um sich in das Verwaltungswesen. mit dem er so oft concurrirt, hinein zu finden, verbindet; und dies sind Eigenschaften, die sich bei einem Schulgelehrten selten finden, und, wenn es nicht in der Jugend

Digitized by Google

ſchon geſchehen iſt, auch nicht leicht erwerben laſſen. Uebrigens würde ſich, wenn man es zur Regel machen wollte, die Archivarſtellen mit ſchulmäßig gebildeten Gelehrten zu beſetzen, auch um ſo augenſcheinlicher die Nothwendigkeit zeigen, theils den Archivar nicht ohne Noth mit ganz unwiſſenſchaftlichen Regiſtratur-Arbeiten, die jeder Ungelehrte eben ſo gut, mancher vielleicht noch beſſer verrichten kann, zu überhäufen, theils ihm auch einen ſolchen Rang und Gehalt zu ertheilen, daß ein eigentlicher Gelehrter ſich entſchließen könnte, eine ſolche Stelle anzunehmen. Da aber die techniſche Bildung des Archivars nur im Archive zweckmäßig geſchehen kann, und es für die Perſon wie für die Sache am vortheilhafteſten iſt, dieſe ſo früh als möglich zu erlangen; und da die eigentlich wiſſenſchaftliche Bildung deſſelben, wie ich oben ſchon gezeigt habe, ein regelmäßiges gelehrtes Studium nicht unumgänglich nothwendig macht, ſo läßt ſich noch ein anderer, meines Wiſſens bis jetzt, wenigſtens im allgemeinen, noch nicht verſuchter Weg einſchlagen, um Archivarien zu bilden. Man gebe einem Archivar, der ſich durch wiſſenſchaftliche Kenntniß ſeines Faches, eben ſo wie durch techniſche Fertigkeit in demſelben beſonders auszeichnet, einen oder zwei junge Männer zu Eleven. Dieſe müſſen ſchon eine allgemeine wiſſenſchaftliche Vorbildung beſitzen, daher eine gelehrte Schule wenigſtens bis zur zweiten Klaſſe beſucht haben, mit der lateiniſchen und teutſchen Sprache, und mit der allgemeinen Weltgeſchichte gut vertraut ſein, im ſchriftlichen Ausdruck in beiden genannten Sprachen ſich einige Gewandtheit angeeignet haben, einen ſoliden Charakter zeigen, und ſich hiſtoriſchen Beſchäftigungen mit Vorliebe widmen. Die Prüfung dieſer Eigenſchaften wird am ſicherſten dem Archivar, der ihre fernere Bildung leiten ſoll, ſelbſt überlaſſen. Sobald ſie dem

Digitized by Google

Archivar zu diesem Behuf überwiesen sind, muß ihnen dieser Gelegenheit geben, alle im Archiv vorkommende Arbeiten, theils durch äußere Bekanntschaft, theils auch durch die wirkliche Theilnahme an denselben, kennen zu lernen, besonders sich im Lesen der verschiedenen Arten der Urkundenschrift, im Abschreiben und Extrahiren der Urkunden, und was sonst dahin gehört, zu üben, und auf diesem Wege allmälig einen vollständigen praktischen diplomatischen Cursus durchzumachen. Da aber die Urkunden, vorzüglich auf junge Leute, leicht einen besonderen Reiz ausüben, so muß der Archivar auch darauf Bedacht nehmen, daß hieraus keine einseitige Vorliebe entsteht, sondern auch das Aktenstudium gehörig kultivirt wird; da sowohl das Anlegen der Akten, wenn es den Erfordernissen des Archivs entsprechend, als das Lesen derselben, wenn es mit Nutzen für geschichtliche Forschung geschehen soll, besondere Uebung erfordert. Einen eigentlichen Lehrer zu machen, und schulmäßigen Unterricht zu geben, kann man zwar dem Archivar nicht zumuthen, auch würde dazu nicht jeder die Gaben besitzen, doch muß er seinen Eleven zum Studium der für den Beruf des Archivars nöthigen Wissenschaften, die allgemeine Anleitung geben, die zweckmäßigen Bücher zum eignen Unterricht empfehlen, und sich fleißig mit ihnen darüber unterhalten, um ihnen das Dunkle oder Zweifelhafte zu erläutern, das Mangelhafte zu ergänzen, das Irrige zu berichtigen, und bei solchen Gegenständen, für welche sich im Archive selbst Erläuterung, Berichtigung oder nähere Bestimmung findet, sie auf die betreffenden Urkunden oder Akten hinzuweisen, und diese mit ihnen durchgehen; er muß dabei, damit Studium und Praxis immer Hand in Hand fortschreitet, sie auf eine zweckmäßige Weise zum eignen Forschen und Arbeiten im Archive anhalten, ihnen dazu die nöthige Anleitung ertheilen, bei ent-

Digitized by Google

stehenden Zweifeln oder sonstigen Hindernissen ihnen Auskunft geben, ihre Arbeiten mit ihnen kritisch durchgehen, sie dabei auf die Mängel derselben aufmerksam machen, ihren Schwächen nachhelfen, ihre Fehler verbessern, und sie so auf dem Wege eigner Uebung, unterstützt durch Studium und Unterricht, immer weiter fördern. Ihre Thätigkeit und Fortschritte muß er von Zeit zu Zeit prüfen, und sie, so bald als möglich, doch ohne dadurch ihre Studien vor der Zeit zu sehr zu beschränken, selbstthätig für die Zwecke des Archivs, unter seiner Aufsicht arbeiten lassen. Sollten sich im Archive Documente befinden, die aus irgend einer Ursache geheim gehalten werden müssen, so dürfen diese freilich solchen jungen Leuten, bevor ihre förmliche Anstellung im Archivdienst bestimmt entschieden ist, nicht gezeigt, auch darf ihnen weder der Schlüssel zum Archive anvertraut, noch gestattet werden, ohne besondern Auftrag und Erlaubniß des Archivars, etwas herauszunehmen. Sollte sich nun, wenn diese Beschäftigung eines Eleven ein oder zwei Jahre statt gefunden hat, wider Erwarten zeigen, daß er die nöthigen Fähigkeiten zu einem Archivar nicht besitzt, so wird er immer noch Zeit und Gelegenheit finden, sich einem andern Zweige des Staatsdienstes, oder einem andern Berufe zu widmen, wobei ihm die im Archive erworbenen Kenntnisse nicht schaden werden. Schlägt er aber gut ein, so setzt er seine Beschäftigung im Archive so lange fort, bis eine Gelegenheit eintritt, ihn zum Assistenten (den ich immer schon als einen wirklichen besoldeten Staatsdiener betrachte), und von diesem mit der Zeit zum Archivar zu befördern. Daß der Eleve, so lange bis er als wirklicher Archiv-Assistent angestellt werden kann, auf seine Kosten leben und studiren muß, versteht sich von selbst; doch könnte der Staat solchen, denen es schwer fällt, sich ihren eignen Unterhalt zu verschaffen, und die dabei gute Fähigkeiten zeigen, einige Unterstützung ange-

Digitized by Google

deihen lassen. Bei ihren Studien steht ihnen frei, die Bibliothek, die jedes Archiv nothwendig haben muß, zu benutzen.

Die einzige Einwendung gegen die Ausführbarkeit dieses Planes würde etwa die sein, daß es, wegen der geringen Anzahl der Archivarstellen im Staate, theils nicht der Mühe lohnte, theils nicht Aussicht genug zu künftiger Beförderung vorhanden sei, um junge Leute dazu besonders heranzuziehen. Allein für's erste darf die Sorgfalt für ein öffentliches Institut, von Rechtswegen, sich nicht sowohl nach der Ausdehnung, als nach der innern Wichtigkeit desselben richten; und es mögen noch so wenige Stellen einer Art zu besetzen sein, so ist doch eben so viel, ja vielleicht eben darum desto mehr daran gelegen, daß sie gut besetzt werden. Für's zweite ist es ja nicht nothwendig, daß fortwährend dergleichen Eleven im Archive vorhanden sein müssen, so wie etwa ein Schullehrer-Seminar fortwährend mit Zöglingen besetzt ist; man kann ja die Zeit abwarten, wo man glaubt, auf Nachwuchs im Archivfache Bedacht nehmen zu müssen, oder wo man eben einen jungen Mann findet, der besonders gute Erwartungen für dieses Fach erregt. Ueberhaupt ist, meines Erachtens, gar nicht zu fürchten, daß der Zudrang der Eleven zu künftigen Archivarstellen so stark werden wird, daß man Mühe haben möchte, sie unterzubringen; vielmehr glaube ich, daß es im Allgemeinen einige Mühe kosten dürfte, so viele zu finden, als man nöthig hat, wenn man die Anforderungen nicht zu tief herabstimmt. Und gesetzt auch, es dauerte in einem einzelnen Falle etwas lange, bis zum Eintritt einer Gelegenheit zur Anstellung im Archivwesen, und der Einzelne könnte, aus ökonomischen Rücksichten, diese nicht abwarten, so bleibt ja immer noch der Ausweg übrig, einen solchen in einem andern Zweige des Staatsdienstes nützlich unterzubringen, da die Kenntnisse, die der Archivar theils zur Ausbildung für seinen

Digitized by Google

Wirkungskreis bedarf, theils in diesem sich zu erwerben Gelegenheit hat, schon die Vorbereitung zu vielen andern Zweigen des höheren Geschäftslebens enthalten *).

Gesetzt nun aber, daß der vorgezeichnete Bildungsweg künftiger Archivarien für die Zukunft genehmigt und eingeschlagen würde, so ist damit freilich für die Gegenwart noch nicht gesorgt, und es müssen schon Archivarien und constituirte Archive vorhanden sein, um Eleven aufnehmen und bilden zu können. Für den ersten Anfang, der in jeder Sache seine besondern Schwierigkeiten hat, und das Ideal noch nicht erreichen kann, wird also der Ausweg zu treffen sein, daß die höhere Behörde für jedes Archiv einen wissenschaftlich gebildeten Mann aufsucht, der sich auf irgend einem andern Wege die nöthige Kenntniß der Sprachen und Uebung im Lesen der seltneren Schriftarten, wie sie im Archive vorkommen, erworben hat, dabei ausgebreitete Kenntniß der Geschichte, vornehmlich der vaterländischen, besitzt, auch die übri-

*) Es scheint mir daher auch, beiläufig gesagt, im Allgemeinen durchaus nicht nothwendig, daß Jeder, der einmal im Archivwesen gearbeitet oder einen Posten bekleidet hat, lebenslang dabei bleiben muß; vielmehr denke ich mir den Fall sehr gut als möglich, daß auch dem Archivar, vermöge der Kenntnisse, die er sich für und durch dieses Amt erwerben muß, noch der Weg zur Beförderung in andere Wirkungskreise des Staatsdienstes oder des wissenschaftlichen Lebens offen bleibt, wenn er nicht selbst, aus Vorliebe für das Archivwesen, es vorzieht, für immer bei demselben zu beharren. — Ueberhaupt sollte der Archivar, wenn er auch kein regelmäßiges Universitätsstudium durchgemacht, sondern sich entweder auf dem hier vorgezeichneten, oder auf einem andern mehr praktischen Wege gebildet hat, nicht vergessen, daß sein Beruf ein wissenschaftlicher ist, und wissenschaftliche Fortbildung erfordert; aber man sollte ihm auch von Seiten seiner Vorgesetzten und seiner Umgebungen die Gelegenheit und Mittel dazu nicht zu sehr beschränken, sondern vielmehr möglichst erleichtern. —

Digitized by Google

gen intellektuellen und moralischen Eigenschaften, die wir oben als nöthig bei dem Archivar vorausgesetzt haben, wenn auch nicht im größten Umfange und höchsten Grade, doch in möglichster Annäherung, in sich vereinigt; nicht zu alt ist, um sich die nöthige Geschäftsübung, falls ihm dieselbe noch abgehen sollte, zu erwerben, und anspruchslos genug, um sich mit dem bescheidenen Loose, das ihm die Stellung im Archive gewähren kann, zu begnügen. Sollte sich ein solcher Mann, bei vorzüglichen wissenschaftlichen und moralischen Eigenschaften, weniger für die mit dem Archivwesen nothwendig verbundenen administrativen Geschäfte eignen, oder sollte — welcher Fall auch denkbar ist — bei der neuen Organisation eines schon aus früherer Zeit her bestehenden Archivs, ein dabei bereits angestellter Mann sich vorfinden, der nicht allen wissenschaftlichen Forderungen entspricht, aber, anderweitiger Verdienste und Ansprüche wegen, doch nicht zurückgesetzt werden darf, so muß ihm ein Gehülfe gegeben werden, der besonders in solchen Partien, worin es dem Archivar fehlt, etwas mehr leisten kann, also auf diese hauptsächlich angewiesen wird, und so die entstehenden Lücken ausgleicht. —

Von dem Lokal und Personal wenden wir uns nun zu den, für die Bearbeitung und Benutzung desselben nöthigen literarischen Hülfsmitteln. Mit dem Archive muß eine, mit besonderer Rücksicht auf den Zweck und die Bedürfnisse desselben gesammelte Bibliothek verbunden sein; und diese sollte billig auch da nicht fehlen, wo sich eine öffentliche Bibliothek am Orte befindet; da die letztere theils, bei allgemeinerer Bestimmung, nicht auf die speciellen Bedürfnisse des Archivs berechnet sein kann, theils auch, wegen ihrer allgemeiner ausgedehnten, und dabei doch auf gewisse Zeiten beschränkten Benutzung, das, was im Archive an literarischen Hülfsmitteln gebraucht wird, nicht immer gerade zu der Zeit, wo man es

Digitized by Google

hier braucht, darbieten kann. Bei der Aufstellung einer solchen Bibliothek müßte vorzüglich auf folgende Fächer Bedacht genommen werden:

1) Diplomatik; und zwar

a) die theoretischen Werke über Diplomatik, sowohl im Allgemeinen, als über einzelne Gegenstände derselben, als Schriften- und Siegelkunde, diplomatische Zeitrechnung, Archivkunde u. s. w. Diese, so wie

b) die sogenannten Directorien oder Regesten, d. h. diejenigen Werke, worin über den Inhalt der bereits gedruckten oder sonst bekannten Urkunden, sowohl im Allgemeinen als in specieller Beziehung, Auskunft geben wird, sollten sich in möglichster Vollständigkeit finden;

c) von Urkunden-Sammlungen aber wenigstens die allgemein umfassenden, dann diejenigen, welche, wenn gleich an sich von speciellerer Tendenz, doch durch beigefügte Abbildungen, historische, geographische und diplomatische Erläuterungen u. s. w. ein allgemeineres Interesse erhalten, und endlich die, welche sich auf den Staat oder die Provinz, welche das Material des Archivs darbietet, und auf die benachbarten, oder sonst näher damit verbundenen Staaten und Landestheile insbesondere beziehen.

Mit der Diplomatik steht eine andere historische Hülfswissenschaft in der genauesten Verbindung, nämlich

2) Heraldik; da die Siegel, und die auf ihnen vorkommenden Wappen und andern Insignien, bei den Urkunden von großer Wichtigkeit sind, und die Kenntniß derselben in der diplomatischen Siegelkunde, wie sie die gewöhnlichen diplomatischen Lehrbücher, oder auch einzelne Schriften dieser Art, enthalten, keineswegs genügend erschöpft wird. Es müssen daher bei dem Archive nicht nur die wichtigsten Werke über Wappenkunde überhaupt, sondern auch über einzelne besonders

Digitized by Google

merkwürdige Gegenstände derselben, und vorzüglich über inländische Staats- und Familien-Wappenkunde, so viel deren existiren, desgleichen die mit der Wappenkunde in so naher Verbindung stehenden Schriften über Ritterorden, Adelswesen u. dgl. m. vorhanden sein.

3) Geschichte; und zwar, da wir doch zunächst teutsche Archive im Auge haben,

A. Für teutsche Geschichte überhaupt:

a) die bedeutendsten Sammlungen der älteren Quellenschriftsteller, oder sogenannten Scriptores, welche neben den Urkunden, zum Nachschlagen und zur gegenseitigen Vergleichung, gar nicht zu entbehren sind;

b) die ausgezeichnetsten, einzeln herausgegebenen, alten Chroniken, wovon besonders die in teutscher Sprache verfaßten in mehrfacher Hinsicht wichtig sind, deren Auswahl aber mehr nach provinciellen Verhältnissen und Rücksichten geschehen muß;

c) von systematischen Bearbeitungen der teutschen Gesammtgeschichte, sowohl eine oder mehrere kürzere, zur schnellen Uebersicht der Begebenheiten und ihrer Zeitfolge, als größere, zum Nachschlagen, und zwar solche, die mit besonderer Hinsicht auf Urkunden, Staats- und Rechtsverhältnisse geschrieben sind;

d) die vorzüglichsten, besonders mit Benutzung von Urkunden ausgearbeiteten Werke über einzelne Gegenstände der älteren teutschen Geschichte, und der damit zusammenhangenden Geschichte des europäischen Mittelalters, über die Bildung der Staaten und ihre frühesten Institutionen, über die Verhältnisse der verschiedenen Stände, über Städtewesen und andere Verfassungssachen, über Rechtsverhältnisse und Gerichtswesen, Sitten und Gebräuche, Handel und Gewerbe, Münzwesen u. dgl. m.

Digitized by Google

B. Für teutsche Specialgeschichte:

a) diejenigen historischen, statistischen, genealogischen, literarischen u. a. Schriften, welche sich auf den Staat oder die Provinz, woraus der Stoff des Archivs hervorgeht, beziehen; und zwar in möglichster Vollständigkeit;

b) die wichtigsten Schriften über die Geschichte derjenigen Staaten oder Provinzen, zu welchen die, in den Bereich des Archivs gehörigen Landestheile entweder ehemals gehört, oder mit denen sie sonst in näherer Verbindung gestanden haben, oder die auf irgend eine andere Weise für die Geschichte und Verfassung derselben von Wichtigkeit sind;

c) Geschichten anderer auswärtiger Staaten, Provinzen oder Städte, welche sich durch gründliche Quellenforschung und gediegene Bearbeitung vorzüglich auszeichnen, und hierdurch von allgemeinerem Werthe sind; in Hinsicht derer also, wie sich von selbst versteht, eine strenge Auswahl erfordert wird.

C. Für andere Zweige der Geschichte:

a) wenigstens ein Werk, welches die Geschichte des Mittelalters überhaupt in einer vollständigen Uebersicht darstellt; oder noch lieber ein Werk über allgemeine Weltgeschichte, worin dem Mittelalter eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Neben einem oder mehreren systematischen Werken dieser Art, dürfte auch ein gutes, umfassendes historisches Lexicon zum Nachschlagen nicht unnütz sein.

b) Ueber Kirchengeschichte ist auch wenigstens ein kurz übersichtliches, und ein ausführlicheres Werk unentbehrlich, da die archivalischen Gegenstände, für ältere Zeiten, so oft mit kirchlichen Verhältnissen und Begebenheiten in Berührung kommen.

c) Bei größeren Archiven, besonders in solchen Staaten und Provinzen, welche mit dem Auslande in näherer Verbin-

Digitized by Google

dung gestanden haben, müssen auch die wichtigsten Werke über die Geschichte auswärtiger Staaten, je nachdem das örtliche Bedürfniß mehr zu dem einen oder dem andern hinführt, vorhanden sein.

4) Sprachwissenschaft. — Für den Gebrauch im Archive müssen:

a) zur lateinischen Sprachkunde des Mittelalters, die hieher gehörigen bekannten Glossarien;

b) zur älteren teutschen Sprachkunde, sowohl die wichtigsten und allgemeinsten grammatischen Werke, als auch die hieher gehörigen Glossarien, Idiotiken, und andere ähnliche theoretische und praktische Schriften;

c) endlich für ausländische Sprachen überhaupt, zum Behuf des Nachschlagens in vorkommenden Fällen, die besten Lexica, sowohl der klassisch-lateinischen und griechischen, als der wichtigsten neueren Sprachen, vorhanden sein.

5) Rechtswissenschaft. — Hier ist vornehmlich zuerst das germanische Recht zu beachten, bei welchem es jedoch weniger auf schulgerechte Compendien, als auf Sammlungen der Quellen desselben, und auf solche Werke ankommt, die einzelne wichtige Gegenstände, mit Benutzung der Quellen, historisch erläutern; sodann das besondere Recht des Staates oder der Provinz, worin sich das Archiv befindet, nach seinen Quellen und wichtigsten Erläuterungsschriften. Zum Staats-, Lehn- und Kirchenrechte müssen einige der vornehmsten Hauptwerke zum Nachschlagen und zur Belehrung vorhanden sein. Wünschenswerth wäre ein allgemein umfassendes, kritisch und historisch bearbeitetes Realwörterbuch der gesammten Rechtswissenschaft; doch glaube ich nicht, daß ein solches, dem heutigen Zustande der Wissenschaft entsprechend, existirt.

6) Staatswissenschaften. — Hieher gehören bloß

Digitized by Google

diejenigen Schriften, welche die Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Staates, welchem das Archiv angehört, überhaupt, und wenn sich in demselben mehrere Archive befinden, insbesondere der Provinz, auf welche sich das einzelne Archiv erstreckt, betreffen. Namentlich sollte man von den hierher gehörigen Schriften, welche unter der Autorität der Staatsbehörden selbst erscheinen, im Archive keine vermissen. —

Außerdem können besondere Lokalverhältnisse noch verschiedene, im allgemeinen nicht zu bestimmende, literarische Hülfsmittel erfordern. — Die Sammlung und Beaufsichtigung der Bibliothek muß natürlich der Archivar besorgen; doch kann hierbei, so wie bei dem Bibliothekwesen überhaupt, nicht genug empfohlen werden, immer den Zweck des Ganzen fest zu halten, und ja nicht etwa einer persönlichen Liebhaberei für das eine, oder Abneigung gegen ein anderes Fach, zu sehr nachzuhängen. Nur für die eigentliche Diplomatik und für die einheimische Specialgeschichte und Verfassungskunde darf ein Streben nach absoluter Vollständigkeit stattfinden, wobei auch das minder Wichtige und Nützliche zu beachten und aufzubewahren ist; in allen andern Fächern kommt es nur auf eine verständige Auswahl des Besten und Brauchbarsten an, und es es würde hier sehr zweckwidrig sein, sich auf literarische Seltenheiten u. dgl. einzulassen.

(Der Beschluß folgt).

Digitized by Google

Ueber Archive und Registraturen.

Um beide richtig zu unterscheiden, wird es nöthig sein, den eigentlichen Begriff derselben festzustellen.

Archiv, in wörtlicher Bedeutung, bezeichnet den gesicherten Ort oder das Behältniß, wo eine Sammlung öffentlicher Verhandlungen aufbewahrt wird.

Registratur — das Stammwort regerere in seiner materiellen und bildlichen Bedeutung genommen — weis't dagegen auf die Behandlung und das Ordnen jenes Materials hin, woraus eine solche Sammlung erwächst, was auf die Weise geschieht, daß sobald eine Verhandlung als abgeschlossen angesehen, und für die Dauer von Werth und Nutzen erachtet werden kann, sie, als ein gegebenes, in sich vollendetes Material, dem Archive anheimfällt.

Da folglich ein Archiv ohne Registratur, in dem angegebenen Sinn, eine Masse todten Stoffes enthalten würde, so müßte eins von dem andern getrennt, gar nicht bestehen können.

Und so sollte es eigentlich sein. In früheren, minder schreibseligen Zeiten gab es nur Archive, und der Ausdruck Registratur, in entgegenstehender Bedeutung, ist eben so neu, als die sich eingeschlichene Trennung derselben vom Archive. Der Archivar nahm früher sowohl die Urkunden als die Akten, und letztere ohne Unterschied, an, ordnete und würdigte diese mit competenter Sachkenntniß; und da ihm der fortwährende Ueberblick des Ganzen zu Gebote stand, so war auch Niemand, so wie er, geeignet, das Unnütze und Ueberflüssige und alles Ungehörige von dem bleibenden Nöthigen und Nütz-

Digitized by Google

lichen zu trennen und durch dessen Beseitigung einer ins Unendliche gehenden Aufhäufung Schranken zu setzen.

Später, als mit der Vermehrung der Immediat- und anderer Behörden, die Akten in eben diesem Verhältniß anwuchsen, stellte sich das Bedürfniß ein, für jeden Verwaltungs-Kreis abgesonderte Registraturen zu bilden. Dieses Bedürfniß fand seinen Grund:

1) in der oftmals unzureichenden Localität der Archive,

2) in dem, zur Besorgung der laufenden Verwaltung gewöhnlich nicht ausreichenden Verwaltungs-Personal der Archive, und

3) in der Ansicht der Dirigenten dieser Behörden, die in der möglich größesten Nähe ihrer Akten sowohl Bequemlichkeit als Zeitgewinn fanden, und die eben keinen Werth darauf legten, die Akten in einer von Schlacken gereinigten, archiv- und sachgemäßen Consistenz und Ordnung angelegt und behandelt zu wissen.

So fiel die dem laufenden öffentlichen Dienste nöthige Bedienung größtentheils in die Hände der Registratur, die, um ihrer eigentlich nur precären Verwaltung noch mehr Umfang und Bedeutung zu geben, häufig auch die, allgemein als eigentliche Archivalien anerkannten Briefschaften, völlig abgeschlossene Verhandlungen ꝛc. den Archiven vorenthielt, und so eine unausbleibliche Verwirrung veranlaßte. Rechnet man noch hinzu eine gewisse ehrfurchtsvolle Pietät, die diese Verwaltung neben der Begierde, sich mit großen Massen zu beschäftigen, häufig jedem Beschriebenen zollet — die eben so schädlich für eine übersichtliche Behandlung und den bleibenden Bestand sich zeigt, als deren Extrem, eine leichtsinnige und geringe Werthschätzung von Schriften — und die dadurch motivirte Furcht, sich des Abgethanen, Unnützen und Ueberflüssigen zu entledigen; so findet man den Schlüssel zu der Erscheinung, daß die

Digitized by Google

Archive quantitativ von den Registraturen verdeckt, und daß durch diese eine Sündfluth von Akten aufgehäuft und bewahrt worden, deren Verwaltung eben so kostspielig, als ohne feste Grundlagen ins Unendliche sammelnd und fortbauend, sich über kurz oder lang nothwendig zu Reductionen wird entschließen müssen.

Eine weitere Folge der Einsetzung dieser Registraturen war, daß man seitdem, und bis man in neuerer Zeit das Archivwesen mit Umsicht und Sachwürdigung regenerirte, die Archive, deren practisches Bedürfniß hierdurch nothwendig viel weniger gefühlt wurde, als Versorgungsanstalten für Subjecte ansahe, mit denen man nicht recht wohin wußte, und mithin Archivare einsetzte, die ohne die nöthige Kenntniß und Liebe für dies Fach, darum ihre Stellung als ein freudenloses Exil betrachteten und in diesem Sinne ihr Amt verwalteten. — Ein kurzer Rückblick wird dem Kundigen reichliche Belege zu diesem Satze geben.

Genug, das Resultat dieser Mißgriffe und Mißverhältnisse ist gewesen, daß die Registratur, eigentlich unzertrennlich dem Archive angehörig, sich von diesem getrennt, und als ein besonderes Institut festgewurzelt hat, und es kann daher nur noch davon die Rede sein, der dadurch eingerissenen Verwirrung und Unordnung abzuhelfen, und diesen Nachtheilen für die Zukunft durch unumgänglich nöthige Bestimmungen und Grenzen vorzubeugen.

Wir müssen uns deshalb auch dazu bequemen, den gewöhnlichen Sprach-Gebrauch, daß

das Archiv der Vergangenheit,

die Registratur aber der Gegenwart angehöre, hier als bezeichnend gelten zu lassen, um hiernach für Letztere die Grenzen aufzufinden.

Es würde den Zweck nicht fördern, und unserer obigen

Digitized by Google

Behauptung, daß eine Trennung zwischen Archiv und Registratur nur durch Mißgriffe und Mißbräuche entstanden, entgegenstehen, wenn wir zugeben könnten und wollten, daß in einer Registratur überhaupt etwas auf längere Zeit asservirt werden müsse und dürfe, was nicht früher oder später als dem Archive nöthig oder nützlich, auch dahin, als zum bleibenden integrirenden Bestande desselben gehörig, abzuliefern wäre. Wenn sich nun hiernach und nach dem eingeschlichenen Gebrauch, die Registratur, eigentlich eine Hülfsanstalt des Archives, als Vorhalle desselben darstellt; so ergiebt sich schon hieraus, da der Zweck beider Anstalten immer einer und derselbe ist und bleiben muß, daß die Anleitung und Einweisung zur äußern und inneren Behandlung und Anlage der Akten, in den Registraturen nur von Seiten des Archivs, und analog mit der in demselben herrschenden oder festzustellenden Ordnung und Behandlung, gegeben werden kann und darf. Wird dieses gehörig berücksichtigt und genau befolgt, können daneben die Behörden alten Vorurtheilen entsagen; so werden wir auf allen Seiten gewinnen: einmal an Raum; denn wenn fest darauf gehalten wird, das nur das früh oder spät sich für das Archiv Eignende, auch in der Registratur seinen gehörigen Platz finde, das hierunter nicht zu Begreifende aber, in dem, vom Gesetze oder nach der Observanz bestimmten Zeitraume, wenn von dessen ferneren Aufbewahrung gar kein Nutzen abzusehen ist, folgerecht beseitiget werde, daß ferner immer, nach Verlauf gewisser Jahre, die in den Registraturen vorhandenen Archivalien, die sich als solche oft auf den ersten Anblick ankündigen, auch an das Archiv abgegeben und hiermit zu seiner bestimmten Zeit ordentlich fortgefahren werde; so muß ein solches Verfahren nothwendig, indem sich dadurch die Registratur als eine Unterabtheilung für ihr Ressort im

Hauptarchive darstellt, einer alles verwirrenden und erdrückenden Aufhäufung wohlthätige Schranken setzen.

Zur Ermittelung aber der, jedenfalls in bestimmten Terminen an das Archiv abzugebenden Archivalien, müßten sodann der Archivar und der Registrator in der betreffenden Registratur zusammen treten, welches obenein noch den Nutzen zeigt, daß der Archivar sich von der Beachtung der vorgezeichneten Ordnung der Dinge überzeugen und diese nöthigenfalls berichtigen, und daß er, wenn auch nur oberflächlich, Kenntniß von dem weiteren, künftig seiner Obsorge anheim fallenden Bestande der Registratur und dem, aus abgeschlossenen Verhandlungen erwachsenden, vollendeten Material nehmen könnte.

Ferner, und das vorhergehende berücksichtiget, gewinnen wir an Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Dienste selbst. Nicht allein ist das Vorzulegende in verminderten Massen leichter aufzufinden; sondern auch bei Benutzung der Akten selbst wird, wenn diese ordnungsmäßig angelegt, von fremden Theilen, einer trivialen Exhibitions-Correspondenz und anderem Ungehörigen gereinigt sind, ein rascherer und sicherer Ueberblick und so eine leichtere Arbeit stattfinden können. Auch die Ungewißheit, ob ein Aktenstück im Archiv oder in der Registratur zu suchen sei, wird wegfallen, sobald über den Bestand im Ganzen, als über den Inhalt besonders, so wie über die Ablieferung, nach richtigen Grundsätzen, in beiden Instituten eine analoge und sichere Buchführung beobachtet und auf deren gleichmäßige Fortsetzung gehalten wird.

Endlich sparen wir an Kosten sowohl für das Räumliche, als für die Verwaltung; eine Verminderung des Personals wird nach obigem schon in wenigen Jahren statt haben können.

Ein so geregelter Zustand und eine solche Ordnung der Dinge wird indessen wohl nur zu erreichen sein, wenn, wie

Digitized by Google

beim Archivwesen, auch das Registraturwesen, für den Gesammtumfang des Staats einer Hauptverwaltung untergeben und so auch in diesem nach allgemeinen maaßgebenden Principien verfahren würde. Eine Registratur-Verwaltung würde nicht mit der Hälfte der Schwierigkeiten und des Aufwandes von Kosten zu kämpfen haben, denen sich die Archivverwaltung, bei der ungeheuren Verwirrung, worin sich die Institute ihres Ressorts, besonders in den neuerworbenen Provinzen, befanden, seit einer Reihe von 15 Jahren hat unterziehen müssen. Hier muste das allenthalben zerstreute Material erst gesammelt, über das Eigenthum mit Nachbarstaaten verhandelt, das nöthige Local ermittelt, und dann Männer von Fach gesucht und angestellt werden, ehe nur an eine übersichtliche Ordnung des großen Bestandes gedacht werden konnte. Da nebenher noch, durch die neue Eintheilung und Veränderung der Regierungs-Bezirke, in den wenigen bestehenden Provinzial-Archiven der Bestand und die Ordnung des Vorraths eine wesentliche Umschaffung erleiden mußte; so wird jeder Unbefangene diese eben so verwickelte als schwierige Aufgabe, zur wahren Ehre der Archiv-Verwaltung zu würdigen wissen.

Es könnte nun noch die Frage aufgeworfen werden, ob bei der Annahme: „es diene nur das Institut der Registratur der Gegenwart" in den fortlaufenden bestimmten Terminen auch diejenigen Urkunden, Literalien und abgeschlossenen Akten von diesem an das Archiv abgegeben werden müssen, die entweder dem laufenden Dienste, in analoger oder sonstiger Beziehung, gerade vorliegen, oder worauf dieser doch täglich noch recurriren könnte? Diese Frage muß schlechterdings bejahet werden; denn nicht allein, daß alle generalia innerer Staats-Institutionen, Verträge mit auswärtigen Mächten u. s. w. gewöhnlich direct an das Archiv abgegeben, und wenn die in denselben festgestellten oder bedungenen Verhältnisse noch fortbestehen,

Digitized by Google

von der Gegenwart täglich benutzt werden können und müssen; so würde auch eine negative Beantwortung der Frage dem Archive ganz die practische Seite rauben und höchstens nur den Geschichts- und anderen Forschern eine Antiquitäten-Kammer öffnen, welches allein seiner Bestimmung durchaus nicht entspricht. Den Inhalt beider Institute aber nach seinem Alter, als Kriterium, bestimmen zu wollen, ist um so weniger thunlich, als in den neuesten Zeiten, namentlich bei Regulirung der grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den Rheinlanden und Westphalen, häufig die ältesten, ehrwürdigsten Quellen der Geschichte, Carolingische und Ottonische Original-Urkunden, dem laufenden Dienste, oft zu nicht geringer Verlegenheit desselben, vorgelegen und jetzt noch practische Anwendung gefunden haben, die folglich, wenn alles, was noch der Gegenwart dienen kann, der Registratur angehören sollte, in dieser, und nicht in den Archiven, als integrirende Bestandtheile wären zu suchen gewesen.

Nach allem diesen kann nun weder davon die Rede sein, daß, wie schon angeführt, je irgend etwas in den Registraturen für die Dauer behandelt und bleibend bewahrt werde, was zur festgesetzten Zeit nicht in das Archiv zur Assevation abgegeben werden müßte, noch, daß je in dem Vorrath des Letzteren sich Akten oder Literalien finden können, die, als zur Registratur gehörig, dahin von jenem abzuliefern wären. Denn, da wir für die Registratur, als temporären Bestand, nur künftige Archivalien, im Archiv aber, d. h. einem zweckmäßig eingerichteten und geordneten, als bleibenden integrirenden Bestand, nur eine würdige, allen Zeiten nöthige oder nützliche Substanz annehmen; so können wir auch eine spätere Sichtung und Sonderung im Letzteren keinesweges gestatten.

Durch diese Auseinandersetzung soll jedoch die Nothwendigkeit und der Nutzen weder bestritten noch verkannt werden,

Digitized by Google

in den Registraturen, so lange diese getrennt von den Archiven existiren, einen besondern Cyclus von Akten zu bilden, und für die Dauer, ohne zur Abgabe an die Archive bestimmt zu sein, daselbst bestehen zu lassen und fortzusetzen, der die Grundlagen des Instituts, seiner Einrichtung, seines Geschäftsganges und desjenigen Details enthalten wird, deren, durch die Schrift gesicherte Notiz sich eben so nothwendig für die Dienstführung und Behandlung in genere, als nützlich für das Verwaltungspersonal in specie zeigen müßte, wohin zugleich, bei sich etwa ergebender Ungewißheit, einstweilen Alles dasjenige zu rechnen, was sich nicht als künftiges Archivstück, jedoch für die Gegenwart von einem gewissen Belange ergiebt, der eine vorzeitige Vernichtung waglich oder gefährlich zeigt. Die Beachtung solcher Ausnahmsfälle wird in ihrer Anlage und Ausführung keine für den Raum bedeutende Repositur bilden; eben so wenig stellt sie der Durchführung unserer dargelegten Grundsätze Hindernisse in den Weg.

Um aber diese Fälle, und überhaupt dasjenige mit Sicherheit zu ermitteln, was zu Beseitigung aus den Registraturen zu bestimmen ist, also um eine späte unnütze Reue zu vermeiden, würden wir vorschlagen, eine aus den Ressort-Behörden und der Archiv- und Registratur-Verwaltung zusammenzusetzende Prüfungscommission zu bilden und einschreiten zu lassen, wenn nicht die Erfahrung täglich lehrte, daß durch eine solche Procedur das Geschäft entweder nur in unzuberechnender Zeit, oder gar nicht zu Ende gebracht, das Uebel also durch das angewandte Mittel nur noch vergrößert würde. An gutem Willen zwar hat es hier selten gefehlt; die vorgeschlagene Abhülfe jedoch zeigt sich in der Regel als unsicher, unzureichend und langweilig bis zum Vergessen des Zwecks, besonders wenn dabei Deputirte aus mehreren Behörden con-

Digitized by Google

currirten, unter denen der eine heute nicht Luſt hat, der andere morgen nicht darf, und dann wieder nicht kann.

Um dieſem Unweſen zu begegnen, iſt nach unſerm Dafürhalten unumgänglich nothwendig, daß zu der Verwaltung der Archive ſowohl, wie der Regiſtraturen, nur Männer mit den dazu nöthigen Fähigkeiten genommen werden, die mit prüfender und reifer Sachkenntniß, nach vorher geeinigten Anſichten, dieſe, in das Leben beider Inſtitute greifende Frage mit derjenigen Competenz beſeitigen können, die kein Bedürfniß nach weiterer Inſtanz und Berufung fühlen läßt.

Nur wenn dieſes beachtet und ſo verfahren, jede halbe Maaßregel aber gänzlich vermieden würde, könnte man auch eine fortbeſtehende, ungeſtörte, Raum, Zeit und Koſten ermäßigende und den Zweck fördernde Ordnung der Dinge erlangen und für die Dauer bewahren.

Nach allem Vorhergehenden, und den Grundſatz feſthaltend, daß die Regiſtratur als ein primäres, dem Archiv engverknüpftes Inſtitut, nach gleichen Principien und dieſem in die Hände arbeiten müſſe, kann nun von einer Auseinanderſetzung, welche Literalien in einer Regiſtratur, und welche wiederum in einem Archive, als reſſortirende Partikeln des einzelnen Inſtituts zu aſſerviren, nicht weiter die Frage ſein. Da beide demſelben Zweck gewidmet ſind, da beide das Bedürfniß der Gegenwart und Zukunft im Auge haben und fördern, hiernach aber den ihnen anvertrauten literariſchen Vorrath beurtheilen und bearbeiten müſſen, und da ſich ſo die Regiſtratur für den Beſtand und die Ordnung des Archivs als zweckmäßige wachſame Vorhut darſtellt; ſo dürfte eigentlich und richtiger nur die Löſung der Frage zu erwarten ſein, was alles zu bleibenden Archivalien gerechnet werden müſſe? Dieſe Löſung findet ſich aber in der, nach jedesmaligem Umfang und Bedürfniß der Staaten, Communen, Corporationen u. ſ. w. getroffenen

Digitized by Google

Einigung der Archive und Registraturen, und der hieraus für letztere hervorgegangenen Instruction. Es würde mehr als gewagt erscheinen, eine für alle Archive passende Norm und Bestimmung entwerfen und als ausreichend hier vorschlagen zu wollen. Die gleiche Bewandniß hat es mit den zu führenden Repertorien, Archiv-Büchern ꝛc., deren Anlage, mehr oder minder complicirte Einrichtung, systematische oder andere Anordnung sich eben so verschieden und ungleich zeigen müssen, als die der Archive selbst, in Bezug auf Vorrath, Bedürfniß, Zeit, Raum und Mittel. Angesehen ihre Stellung und Bedeutung, so erscheinen einige Archive als abgeschlossene, todte Körper, die nur aus der Vergangenheit ihre Vorräthe geschöpft, und von der Gegenwart und Zukunft, außer der möglichen Benutzung ihres Inhalts, nichts, und keine materielle Vergrößerung mehr zu erwarten haben; andere zeigen sich wieder als lebende, und durch die stets fortzeugende Registratur bestimmt und sicher wachsende und sich eben so verjüngende Körper, welche der Gegenwart auf das engste verwandt und dienend, die Ansprüche an die Vergangenheit und Zukunft pflegen und sichern. Noch in anderen sucht man wieder vergebens die Vergangenheit; ihre Existenz ist eben so precär und intermistisch, als ihr momentanes sie hervorrufendes Ressort; sie erscheinen über kurz oder lang als Zeugnisse einer ephemeren verschwundenen Institution, und gewinnen durch dieses Verlöschen nur eine historische Bedeutung für die Zukunft und, durch diese Rücksicht, als Unterabtheilung einen Platz in größeren Archiven.

Also nur Grundzüge einer ganz generellen Instruction und Ordnung für die Archive, nicht aber detaillirte Vorschriften, die dem Wesen und der Bestimmung eines jeden Archives entsprächen, würden sich ohne Fehlgriffe geben lassen. Ein anderes würde es sein, wenn man für ein bestimmtes Archiv eine

Digitized by Google

ins Einzelne gehende genaue, ausreichende, Alles Nöthige und Nützliche in demselben umfassende Ordnung und Instruction verlangte. Eine solche kann aber mit Sicherheit auch nur derjenige entwerfen, der in diesem bestimmten Archive sowohl mit örtlicher als mit Sachkenntniß am besten bewandert ist.

Hoefer.

Digitized by Google

Das Einlager;

ein alter teutscher Rechtsgebrauch; aus Urkunden erläutert

von

Dr. Heinrich August Erhard.

Unter die mannichfaltigen Gewohnheiten und Gebräuche, durch welche das Rechtsverfahren älterer Zeiten in Teutschland sich auszeichnete, gehört auch das Einlager (Obstagium s. Jus Obstagii). Man versteht hierunter die Einrichtung, nach welcher, bei einer übernommenen Verpflichtung, im Fall dieselbe nicht gehalten wurde, gewisse Personen sich an einem bestimmten Ort in Gewahrsam begaben, und hier, bis zur wirklichen Erfüllung der bedungenen Verpflichtung, oder bis zur Erledigung durch ein anderweitiges Abkommen, gleichsam die Stelle eines Pfandes vertraten; daher auch spätere Rechtslehrer das Einlager mit dem Nahmen einer Personal-Pfandschaft (Pignus personale) bezeichnen.

Im Allgemeinen wurde es mit diesem Einlager folgendergestalt gehalten. Wenn jemand gegen einen andern irgend eine Verbindlichkeit, von deren verschiedenen Arten weiterhin die Rede sein wird, übernommen hatte, so wurde in dem darüber aufgerichteten Vertrage, zur Bewirkung größerer Sicherheit, festgesetzt, daß entweder der Verpflichtete selbst, oder andere Personen, die sich deshalb für ihn verbürgten, und entweder sogleich in dem ursprünglichen Vertrage, oder in besonders aufgerichteten Nebenverträgen dazu verbanden, im Fall nehmlich diese Bürgen nicht auf anderem Wege die Erfüllung der ursprünglichen Verbindlichkeit bewirken konnten oder wollten, binnen einer gewissen Zeit nach erfolgter Aufforderung oder Mahnung, mit einer bestimmten Anzahl von

Digitized by Google

Pferden, an einem Orte, der entweder sogleich vertragsmäßig bestimmt, oder der willkührlichen Bestimmung desjenigen, dem die Einmahnung zum Einlager zustand, überlassen wurde, in ein öffentliches Wirthshaus (nach dem damaligen Ausdruck, eine gemeine Herberge) einziehen, und dort so lange liegen mußte, bis entweder die ursprüngliche Verbindlichkeit erfüllt, oder der, gegen den sie eingegangen worden, auf andere Weise befriedigt war. Man nannte das wirkliche Abhalten eines solchen Einlagers, die Leistung, und die Personen, welche das Einlager hielten, die Leister; und wenn einer in der Sache eines Andern Einlager hielt, so hieß es, er habe auf jenen geleistet.

Dieser Rechtsgebrauch des Einlagers ist von ziemlich hohem Alter, doch läßt sich sein Ursprung nicht bestimmt nachweisen, und wird von den älteren Rechtslehrern viel zu hoch hinauf gesetzt, weil sie das eigentliche Einlager mit der gewöhnlichen, allerdings viel älteren, Geiselschaft verwechselten. So viel ist indessen gewiß, und aus Urkunden zu erweisen, daß er in Teutschland wenigstens seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts vorkommt, und damals schon als bekannt angenommen wird, wie denn auch der Sachsenspiegel seiner gedenkt. Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert aber wurde er so allgemein, daß man wenig Schuldverschreibungen zwischen Personen höheren Standes findet, die nicht mit der Verpflichtung des Einlagers bekräftigt wären, wie man sie denn auch sonst in Urkunden der verschiedensten Art antrifft. So bekannt nun hierdurch auch die Sache an sich ist, oder doch sein könnte, so wenig sind im allgemeinen noch vollständige und richtige Begriffe über dieselbe verbreitet, und selbst bei Schriftstellern, welche sich ausdrücklich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, werden manche dahin gehörige, wichtige Bestimmungen vermißt. Es kommt aber, zur voll-

Digitized by Google

ständigen Kenntniß und Beurtheilung dieses Gegenstandes, auf dreierlei an, nehmlich auf die verschiedenen Fälle, in welchen das Einlager gebräuchlich war, auf die Personen, welche dasselbe zu leisten hatten, und auf die, bei der Leistung selbst eintretenden Rücksichten und Gebräuche *).

Unter den Fällen, in welchen die Verpflichtung zum Einlager ausbedungen wurde, ist bei weitem der häufigste, eine gewöhnliche Geldschuld, indem der Schuldner gegen seinen Gläubiger, der ihm eine Summe Geldes, gegen Verzinsung, baar vorgeschossen hatte, im Fall die Zahlung der Zinsen, oder die Abtragung des Kapitals, oder auch beides, auf die festgesetzten Termine nicht erfolgen, und eine gütliche Mahnung nicht fruchten würde, entweder sich selbst zum Einlager verbindlich machte, oder Bürgen stellte, welche diese Verbindlichkeit übernahmen. Da dieser Fall der gewöhnlichste, mithin auch bei weitem der bekannteste ist, so würde es um so unnö-

---

*) Wie mangelhaft die angenommenen Kenntnisse in Beziehung auf diesen Gegenstand sind, erscheint recht deutlich bei einem der neuesten und mit Recht geachteten Schriftsteller. (Jakob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Götting., 1828. 8.). In den wenigen Zeilen, die er (S. 620) diesem Gegenstande widmet, findet sich eine Menge Irrthümer; denn 1) kennt er das Einlager nur bei Schuldforderungen, aber nicht bei andern Verpflichtungen und Ansprüchen; 2) sagt er: Hauptschuldner, oft auch seine Bürgen, verpflichteten sich u. s. w. Da doch umgekehrt in der Regel die Bürgen sich zum Einlager stellen mußten, und es nur eine Ausnahme ist, wenn der Schuldner sich selbst dazu verbindlich macht; 3) nennt er eine Burg unter den Orten, wo das Einlager geschehen sei, da doch, zu Folge aller bekannten Urkunden, immer eine Stadt dazu bestimmt wurde; 4) sagt er, im 15. Jahrhundert habe diese Sitte abgenommen; und da war sie gerade am allerausgebreitetsten, hat sich auch noch das ganze 16te Jahrhundert hindurch erhalten; anderer Bemerkungen, auf welche die gegenwärtige Abhandlung von selbst führen wird, hier zu geschweigen.

Digitized by Google

thiger sein, einzelne Beweise dafür anzuführen, als wir in der Folge, bei andern Gelegenheiten, ohnehin wieder darauf zurückkommen müssen. Von den unten mitgetheilten Urkunden enthält Nr. VIII. eine solche Schuldverschreibung, welche mit der Verpflichtung zum Einlager versichert ist.

Der zweite Fall, welcher dem vorigen am nächsten steht, betrifft zwar auch eine Schuld, aber nicht wegen erhaltenen baaren Vorschusses, sondern wegen eines erkauften Besitzthums. Wenn nehmlich jemand einem andern eine Besitzung verkauft, der Käufer aber den Kaufpreis nicht vollständig bezahlt hatte, sondern ganz oder zum Theil schuldig blieb, so wurden, wie in dem vorigen Falle, gewisse Termine zur Bezahlung des Rückstandes angesetzt, bei deren Nichteinhaltung alsdann die Verpflichtung zum Einlager eintrat. Hieher gehört die Begebenheit, in welche die neunte der unten mitgetheilten Urkunden einschlägt. Der Erzbischof Günther von Magdeburg hatte nehmlich, nach dem Absterben der männlichen Linie der Herren von der Dahme, den weiblichen Erben derselben das Eigenthum der Herrschaft Dahme, die vorher schon von ihm zu Lehen ging, abgekauft, da sich aber die vollständige Bezahlung der Kaufsumme etwas verzögerte, so stellte er, in den Jahren 1406 bis 1408, nach einander drei Schuldverschreibungen, über 500, 825 und 900 Schock böhmischer Groschen, aus, wobei sich jedesmal eine bedeutende Anzahl Herren und Edelleute, unter der Bedingung des Einlagers, für den Erzbischof verbürgte. Da die Formalien dieser Urkunden einander gleich sind, so ist es hinreichend nur eine, und zwar die erste derselben, a. d. J. 1406, hier mitzutheilen. In dieser verspricht der Erzbischof, 500 Schock böhmischer Groschen, nebst 44 Schock Zinsen, auf den nächsten S. Johannis Tag zu bezahlen, und wenn, wegen verzögerter Zahlung, seinen Gläubigern Unkosten erwachsen würden, auch diese zu vergüten; zu Bürgen dafür setzt er ih-

Digitized by Google

nen den Burggrafen Albrecht von Leißnig, die Grafen Albrecht von Mannsfeld und Friedrich von Beichlingen, Friedrich, Herrn zu Heldrungen, Luotze von Entzenberg, Busso Vitzthum, Dietrich von Witzleben, Heinrich Zenge, Hans von Palenzk, und Christian von Witzleben; und diese Bürgen verpflichten sich, im Fall der Erzbischof die Zahlung nicht vertragsmäßig erfülle, binnen vierzehn Tagen nach geschehener Mahnung entweder die Schuld selbst zu bezahlen, oder, nach abermaliger Mahnung, binnen vierzehn Tagen in eine der Städte Leipzig, Grimma oder Zeiz, wohin sie die Gläubiger anweisen würden, in eine gemeine Herberge einzureiten, und zwar jeder Graf und Herr mit sieben Knechten und acht Pferden, jeder Ritter mit fünf Knechten und sechs Pferden, und jeder andere Edelmann, oder ehrbare Knecht (d. h. der die Ritterwürde nicht hatte, aber doch adligen Standes war), mit drei Knechten und vier Pferden; da wollten sie ein rechtes Einlager halten, und vor vollzogener Zahlung, ohne der Gläubiger Willen, nicht heraus kommen; auch sollte sich keiner mit dem andern entschuldigen, sondern jeder einreiten, so wie er gemahnt würde. — In diesen ziemlich ausführlich entwickelten Bestimmungen sind fast alle, bei dem Einlager gewöhnlichen Rücksichten, von denen wir in der Folge weiter sprechen werden, enthalten.

Der dritte Fall ist dem vorigen gerade entgegengesetzt. So wie nehmlich dort der Käufer dem Verkäufer wegen des Kaufpreises Bürgen stellte, so verpflichtet sich hier der Verkäufer oder Verpfänder *) eines Besitzthums gegen den

*) Auch bei der, in Folge eines Vergleichs, angelobten Ueberlassung von Grundstücken oder Nutzungen fand, von Seiten des Ueberlassenden bisweilen die Verpflichtung zum Einlager, statt. Vergl. Urk. Nr. I.; fr. Dregers cod. dipl. I, 307 311 (1249).

Digitized by Google

Käufer oder Pfandinhaber, wegen der gesetzlichen Gewährleistung, oder Sicherstellung des Besitzes gegen fremde Ansprüche. Es war nehmlich gewöhnlich, und findet sich in der Regel in allen hieher einschlagenden Urkunden, daß bei dem Verkauf oder der Verpfändung eines größeren Besitzthums, der Veräußerer desselben sich zugleich verbindlich machte, dem neuen Besitzer gegen alle, von einem Dritten etwa auf den Gegenstand der Verhandlung zu erhebenden Ansprüche, Gewähr zu leisten, und ihm dadurch seinen Besitz zu sichern. Auch diese Gewährleistung wurde manchmal, und wie es mir wahrscheinlich ist, besonders in solchen Fällen, wo der Consens des Lehens- oder Erbherren noch abging, mit der Verpflichtung des Einlagers verbürgt. Dieser Umstand findet sich schon in Urkunden von ziemlich hohem Alter, und ist daher keineswegs als eine spätere, mißbräuchliche Ausdehnung des Einlager-Rechts zu betrachten. So hat, zu Folge der dritten unten mitgetheilten Urkunde, im Jahre 1299, Beatrix, Wittwe des Ritters Udo von Loen, mit Bewilligung ihrer Tochter und anderer Interessenten, gewisse Güter an drei Bürger der Stadt Wesel verkauft, worüber sie die gesetzliche Gewährleistung zu schaffen verspricht; bei mangelnder Erfüllung dieses Versprechens aber soll ihr Schwiegersohn Heinrich Wolters, als Hauptschuldner, nebst Wilhelm von Brune und Th. van Barle, als Fidejussoren, in Wesel, in eine ihnen anzuweisende Herberge, einreiten. — Nach der sechsten unserer Urkunden hatte Graf Herrmann von Gleichen, im Jahre 1327, der Stadt Erfurth die Grafschaft Vieselbach (die späterhin als völliges Eigenthum an die Stadt kam), für eine gewisse Geldsumme, pfandweise eingethan, und versprach dabei, unter andern Bedingungen, die für unsern Zweck nicht gehören, der Stadt gegen alle Ansprüche auf die verpfändeten Güter Gewähr zu leisten, und solche Ansprüche auf seine Kosten abzu-

Digitized by Google

thun. Dafür verbürgten sich Otto von Wechmar, Albrecht von Günthersleben, Hermann Krebitz, Heinrich Huges, Heinrich Vasold, Albrecht von Witterde und Gerwig von Molsdorf, Ritter, nebst noch sieben Dienstmannen des Grafen, mit der Verpflichtung, wenn irgend ein Anspruch, binnen einem Monat nach erfolgter Mahnung, nicht abgethan würde, zu Erfurth Einlager zu halten, und nicht von dannen zu kommen, bis der Anspruch gänzlich abgethan sei.

Ein vierter, dem vorigen sehr ähnlicher Fall, ist das Versprechen, bei einer Veräußerung, zur Sicherstellung des Erwerbers, den Consens eines dabei Betheiligten herbeizuschaffen. Auch diese Verpflichtung wurde zuweilen, und zwar ebenfalls schon in sehr frühen Zeiten, mit der Bedingung des Einlagers verbürgt, wie die vierte unserer Urkunden beweist. Graf Heinrich von Blankenburg hatte, im Jahre 1300, gewisse Güter an das Kloster Ilsenburg verkauft; da aber sein Bruder, Heinrich der Jüngere, sich in der Gefangenschaft befand, also seine Einwilligung zu diesem Verkauf nicht geben konnte, so versprach der Verkäufer, und mit ihm Graf Heinrich von Regenstein, als Bürge, so bald der junge Graf, mit Gottes Hülfe, in seine Heimath zurück gekehrt sein würde, den Consens desselben binnen Monatsfrist herbei zu schaffen, widrigenfalls aber, innerhalb eines Monats nach geschehener Mahnung, zu Halberstadt Einlager zu halten, so lange bis alles besorgt sei. Würde aber der junge Graf nicht zur Ertheilung seines Consenses zu bewegen sein, so sollte der Kauf zurückgehen, und das bereits gezahlte Kaufgeld dem Kloster wieder herausgegeben werden.

Ein fünfter, den vorigen verwandter Fall, betrifft die Sicherstellung freier Verfügung über eingethane Güter. Es geschah oft, daß der Besitzer eines Schlosses, oder eines andern wichtigen Besitzthums, dasselbe einem An-

Digitized by Google

dern zur Bewahrung und Benutzung anvertraute, oder, wie es die Urkunden nennen, es ihm einthat; dies geschah entweder amts- oder pfandweise; in jenem Falle mußte der Inhaber dem wahren Eigenthümer eine bestimmte jährliche Abgabe davon entrichten, und behielt dann den Ueberschuß der Einkünfte gleichsam als Besoldung für sich; im letzten Falle aber bezog er die Einkünfte anstatt der Zinsen für ein gegebenes Darlehn; das Eigenthumsrecht mit gewissen davon abhangenden Vortheilen behielt sich jedoch der eigentliche Besitzer immer vor. Die Ausübung dieser vorbehaltenen Eigenthumsrechte nicht zu hindern, war gleichfalls ein Umstand, der von Seiten des Amts- oder Pfandinhabers mit der Verpflichtung des Einlagers verbürgt wurde, wie die siebente unserer Urkunden, aus dem Jahre 1351, beweist. Bernhard der Aeltere, Bernhard der Jüngere und Albert, Grafen von Regenstein, verpflichten sich nehmlich, die Lehen gewisser, von dem Bischof Albert von Halberstadt ihnen eingethanen Schlösser, Städte und Gerichte, mit ihrem Zubehör, diesem Bischof, seinen Nachfolgern und seinem Domkapitel offen zu halten, und nach deren Willen zu verleihen, auch sonst diese Schlösser, Städte, Gerichte und Zubehör, nach dem Verlangen des Bischofs und Domkapitels zu Halberstadt, zu deren Verfügung zu stellen, und wider ihren Willen nichts damit vorzunehmen oder geschehen zu lassen. Zu Bürgen setzen sie dafür: Otto von Hadmersleben, Herrn zu Egeln, Graf Heinrich den Aelteren von Stolberg, Conrad von Dingelstedt, Dietrich von Bentzingerode, Boldewin von Evesem und Heinrich Schatte, Ritter, Busso von Widzerode und Tilo von Hasselvelde, Knechte, welche versprachen, bei mangelnder Erfüllung dieses Vertrages, binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mahnung, zu Wernigerode einzureiten.

Digitized by Google

Aber nicht bloß, wo es auf Land- und Grundbesitz ankam, auch bei der Verbindlichkeit zur Herausgabe anvertrauter und in Verwahrung genommener Gegenstände anderer Art, wurde die Verpflichtung des Einlagers aufgestellt, für welche sich also hierdurch ein sechster Fall ergibt. Ein Beispiel dieser Art hat schon Gercken *) angeführt, wo, im Jahre 1350, Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg sich verbindlich macht, an Kaiser Karl IV. die Reichskleinodien auszuliefern, oder innerhalb vierzehn Tagen mit seinem Bruder, Ludwig dem Römer, und zehn Rittern zu Dresden einzureiten und so lange Einlager zu halten, bis die Ablieferung der Kleinodien vollständig erfolgt sei. — Ein ähnliches Beispiel gibt unsere zehnte Urkunde, aus dem Jahre 1417. Erzbischof Günther zu Magdeburg hatte die Belehnung über seine Regalien, im Nahmen und Auftrag des Kaisers Sigismund, von dem Herzog Rudolf zu Sachsen empfangen, und die Urkunde, in welcher der Kaiser den Herzog mit diesem Geschäft beauftragte, an sich genommen, versprach aber, diese Urkunde, so bald der Herzog ihrer bedürfen würde, auf jedesmaliges Verlangen, jedoch unter der Bedingung der Zurückgabe, auszuliefern. Dafür verbürgten sich Graf Heinrich von Schwarzburg, Graf Burchard von Barby, und Koppe von Ammendorf, mit der Verpflichtung, wenn der Erzbischof sein Versprechen nicht erfüllen würde, zu Wittenberg in ein ehrbar Gasthaus, jeder der beiden ersten mit sechs, der letzte mit drei Pferden, einzureiten, und daselbst Einlager zu halten, bis der Erzbischof sein Versprechen gegen den Herzog erfüllt habe.

---

*) Vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und teutschen Rechte, der Historie u. s. w. 1r. Theil. (Hamburg und Güstrow 1771 8.) S. 70.

Digitized by Google

Als einen siebenten Fall rechne ich hieher die Verschreibung eines Heirathsgutes, wovon die zwölfte Urkunde spricht. Gotthard von Selbach, genannt vom Lo, hatte seine Tochter Mechtild (Meckel) mit Gotthard vom Hayn verlobt, und dabei als Aussteuer (Hellichsgeld) 60 Gulden versprochen, die er ihm zu einer bestimmten Zeit baar auszahlen, oder mit 6 Gulden jährlich verzinsen und zu dem Ende einen Schuldbrief über gedachte Summe ausstellen wollte, wofür sich, am Tage S. Barbarä 1437, drei andere Edelleute, mit der Verpflichtung, wenn weder die Auszahlung des Geldes, noch die Auslieferung des Schuldbriefes, auf den bestimmten Termin erfolgte, in Herborn *) für sich leisten zu lassen, verbürgten.

Die bisher angeführten Fälle sind sämmtlich solche, wo es auf die einfache Sicherstellung eines Geld- oder Güter-Besitzes, oder auf die Bewahrung eines anvertrauten Gegenstandes ankam. Wir finden aber auch die Verbürgung mittels des Einlagers in ausgedehnterem Umfange bei Verträgen der verschiedensten Art, und betrachten daher als einen achten Fall, die Anwendung desselben bei Staatsverträgen, worin gegenseitige Rechte und Verpflichtungen aller Art, ohne Beschränkung auf einen gewissen Besitzstand im engeren Sinne, den Gegenstand der Verhandlung ausmachen. Daß der Gebrauch des Einlagers auch in diesen Fällen von sehr hohem Alter ist, beweist gleich die zweite der unten mitgetheilten Urkunden, vom Jahre 1254; denn wenn gleich der Gegenstand derselben mehr eine Privatangelegenheit zu betreffen scheint, so dürfen wir sie doch hieher rechnen, da bekanntlich in älteren Zeiten die Privatangelegenheiten der Fürsten

*) Die Betheiligten waren in der Grafschaft Nassau angesessen, von der man Herborn damals als den Hauptort betrachtete.

Digitized by Google

von den eigentlichen Staatsverhandlungen nicht pflegten streng unterschieden zu werden. Hermann, Abt zu Corvey, Ritter Berthold von Hindeneburg, und die Gebrüder Albert und Herebold von Amelungsen, erklären in dieser Urkunde, daß der Streit zwischen dem Erzbischof Rupert von Magdeburg und der Wittwe des Ritters Conrad von Schoneberg, von ihnen folgendergestalt schiedsrichterlich beigelegt sei. Die Frau von Schoneberg und ihre Kinder sollen 100 Hufen ihres Eigenthums zu Everschütte und an andern benannten Orten, der Kirche zu Magdeburg zu Lehen auftragen; der Erzbischof von Magdeburg hingegen soll dafür sorgen, daß der verstorbene Conrad von Schoneberg vom Banne frei gesprochen und begraben wird; und wenn er damit zögert, sollen der Propst von Grunenberg und Ludolf von Hesbike, die im Nahmen des Erzbischofs den Vergleich abgeschlossen, zu Braunschweig oder Goslar Einlager halten, bis die Bedingungen erfüllt sind. — Noch wichtiger ist der Gegenstand unserer fünften Urkunde, nehmlich der Friedensvertrag des Landgrafen Friedrich I. von Thüringen mit der Stadt Erfurth, vom Jahre 1310. In diesem Vertrage sind zwar die einzelnen Friedensbedingungen, so weit sie die Berichtigung aller verschiedenen streitigen Gegenstände zwischen den oben benannten Parteien betreffen, nicht ausführlich angegeben, sondern es wird zu diesem Ende auf Schiedsrichter compromittirt, deren jeder Theil vier zu ernennen hat, und welche sich auf einen bestimmten Tag in Arnstadt versammeln, und alle streitigen Sachen nach Güte oder Recht entscheiden sollen; dabei macht sich aber der Landgraf verbindlich, alles, was ihm nach dem zu erwartenden schiedsrichterlichen Ausspruche auferlegt werden würde, zu erfüllen, und im Fall er dies versäumte, sollen, außer den vier von ihm bestellten Schiedsrichtern, nehmlich Graf Günther von Kevernberg, Otto von Bergau, Albrecht Knute und Hart-

Digitized by Google

muth von Beulwitz, noch zwanzig andere Bürgen, worunter die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg, die Herren Albrecht von Leuchtenberg, Friedrich von Heldrungen, Erkinbrecht von Tannerode, Volrath von Kranichfeld, Günther und Friedrich von Salza, und zwölf adlige Vasallen des Landgrafen, zu Arnstadt einreiten, und nicht von dannen kommen, bis der Landgraf alle Bedingungen erfüllt hat.

An diese Erfüllung der Bedingungen eines Friedensvertrages schließen sich neuntens die, nach der Beilegung persönlicher Fehden gebräuchlichen Urpheden an, wie davon die elfte Urkunde ein Beispiel gibt. Bei der Urphede, welche Kuno und Busso Schilling, Vater und Sohn, im Jahre 1430, dem Erzbischof Günther von Magdeburg und seinem Stifte, insbesondere aber dem Amtmann zu Jüterbock und Dahme, Christian von Witzleben, gelobten, machten sich dieselben zugleich verbindlich, im Fall sie eines Angriffs gegen den Erzbischof oder seine Unterthanen angeklagt würden, alsobald nach Empfang der Briefe, auf dem Neumarkt vor Halle, oder in der Stadt Calbe, unter sicherem Geleit, einzureiten, und sich dann entweder gegen die Anklage zu rechtfertigen, oder den verübten Schaden zu ersetzen *).

Daß zehntens auch die Zusicherung eines freien Geleites mit dem Einlager verbürgt wurde, dafür haben wir ein, so zu sagen, welthistorisches Beispiel in der bekannten Geschichte des Landgrafen Philipp von Hessen **). Als, nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg, im Jahre 1547, Kurfürst Joachim von Brandenburg und Herzog Moritz

---

*) Letzteres wird durch den Ausdruck wider tad (Wiederthat, d. h. Erstattung) verstanden.

**) Vgl. Rommel, Philipp d. Großmüthige. III. 236.

Digitized by Google

von Sachsen sich bemühten, den Landgrafen mit dem Kaiser auszusöhnen, und ihn deshalb zu einer persönlichen Zusammenkunft einluden, gaben sie ihm die Versicherung, daß er, über die ihm vorgelegten Artikel, weder an Leibe noch an Gute, weder durch Gefängniß noch durch Schmälerung seines Landes, beschwert werden sollte, und verpflichteten sich, wenn dennoch, wider Verhoffen, solche Beschwerung eintreten sollte, sich auf Erfordern der Seinigen persönlich einzustellen. Sobald es nun bekannt wurde, daß, jenes Versprechens ungeachtet, der Landgraf gefangen gehalten ward, forderten seine Söhne die beiden Fürsten auf, entweder die Befreiung ihres Vaters zu bewirken, oder auf einen bestimmten Tag in Cassel einzureiten. Diese Aufforderungen wurden nachher, von Zeit zu Zeit, immer dringender wiederholt, und man weiß, daß der, inzwischen zum Kurfürsten erhobene, Herzog Moritz, einigemal, wenn auch vielleicht nur zum Schein, Anstalt machte, das Einlager wirklich zu halten, woran er jedoch theils durch den Kaiser, theils durch seine Landstände verhindert wurde, bis es endlich zwischen ihm und dem Kaiser zum völligen Bruche kam, und die gefangenen Fürsten durch die Gewalt der Waffen befreit wurden.

Elftens finden wir auch die Kapitulationen geistlicher Wahlfürsten mit dem Versprechen des Einlagers verbürgt. Unter mehreren mir hiervon vorgekommenen Beispielen erwähne ich nur der Kapitulation des Bischofs Franz von Münster, vom Jahre 1532. Für die, bei der Postulation des gedachten Bischofs, zwischen ihm und seinem Domkapitel aufgerichtete Kapitulation, verbürgten sich Herzog Philipp von Braunschweig, Graf Philipp der Aeltere von Waldeck, Graf Simon von der Lippe, Johann, Herr zu Büren, Hermann von Mengersen, Jost Westphal, Jost von Hörde und Friedrich von Twiste, mit dem Versprechen, wenn der

Bischof irgend einmal dawider handeln würde, auf schriftliche oder mündliche Anzeige des Domkapitels, entweder für die Abstellung der entstandenen Gebrechen zu sorgen, oder nach abermaliger Mahnung, binnen 14 Tagen, in eigner Person, in Münster oder in einer anderen Stadt dieses Stifts, die ihnen in der Mahnung benannt werden würde, in eine gemeine Herberge einzureiten und zu leisten, bis dem Kapitel völlig Genüge geschehen.

Die Verhandlungen, welchen die zuletzt erwähnte noch ungedruckte Urkunde entlehnt ist, führen uns auf einen zwölften Fall, nehmlich die Versicherung einer Leibrente, von deren Verbürgung mittels des Einlagers eine, mit den vorigen in sehr engem Zusammenhange stehende ebenfalls ungedruckte Urkunde, vom Jahre 1532, ein Beispiel aufstellt. Dem gewesenen Bischof Friedrich von Münster war nehmlich, nach seiner Resignation, von dem Domkapitel eine lebenslängliche Pension von 2000 Gulden aus den Einkünften des Stifts zugesichert worden. Nach der Postulation des Bischofs Franz verpflichteten sich nun die in der vorigen Urkunde genannten Fürsten, Grafen und Herren, und außer ihnen noch dreizehn andere Edelleute, den Worten der Urkunde nach, unter ihrem eignen Nahmen, eigentlich aber in Bürgschaft für den neuerwählten Bischof, das Domkapitel jener Pension zu entheben, und für deren regelmäßige Entrichtung an den abgegangenen Bischof zu sorgen; sie verpfändeten dafür alle ihre Güter, und versprachen überdies, wenn die Zahlung nicht auf den bestimmten Termin erfolgen, und dem Domkapitel oder dessen Unterfassen deshalb Verdruß und Schaden erwachsen sollte, innerhalb 14 Tagen nach geschehener Mahnung, in Münster oder eine andere, ihnen anzuweisende Stadt oder Flecken des Stifts, jeder wenigstens mit drei Pferden und

Digitized by Google

zwei Knechten, einzureiten und zu leiſten, bis die Zahlung geſchehen, und dem Domkapitel aller Schaden vergütet ſei.

Endlich kommt noch ein dreizehnter, ſehr merkwürdiger und eigenthümlicher Fall vor, wo nehmlich eine Schadlosverſchreibung, die jemand ſeinem Bürgen ausſtellte, aufs neue, und zwar mit der Verpflichtung des Einlagers, verbürgt wurde. Hiervon gibt eine ungedruckte Urkunde, vom Jahre 1434, ein Beiſpiel. Die Grafen von Beichlingen hatten der Königin von Schweden und Herzogin von Meklenburg, Agnes, die vorher mit einem Grafen von Beichlingen verheirathet geweſen war, 200 Gulden jährlicher Leibzucht verſchrieben, wofür ſich die Stadt Erfurth verbürgte, und dagegen von den Grafen eine Verſchreibung erhielt, nach welcher die Zahlung obiger Leibzucht aus den Einkünften der Stadt Cölleda und einiger Dörfer bewirkt, und die Stadt Erfurth gegen allen, aus jener Bürgſchaft für ſie zu befürchtendem Nachtheil, geſichert und ſchadlos gehalten werden ſollte. Dafür ſetzten ſie der Stadt Erfurth nicht nur gedachte Stadt und Dörfer ſelbſt zum Pfande, ſondern ſtellten ihr auch noch den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Gebhard, Herrn zu Querfurth, Buſſo Vitzthum den Aelteren, Friedrich und Heinrich von Witzleben, Hans von Wangenheim, Rudolf und Heinrich von Hauſen, zu Bürgen, welche ſich verpflichteten, im Fall einer Säumniß in der Bezahlung, zu Erfurth in eine gemeine Herberge, jeder mit zwei Knechten und drei Pferden, einzureiten, und nicht daraus zu kommen, bis die Stadt Erfurth vollkommen befriedigt ſei *).

---

*) So reden vnde globen wir obgenanten Borgen ſemptlich, vnde vnßer iglicher biſundern, zcu Erfforte in gemeyne herberge zcu rieten, vnßer iglicher Borge biſundern mid ſines ſelbens libe, adder eynen erbaren man an ſyne ſtad zcu ſenden, mid zcwen knechten vnde dren

Die Personen, welche das Einlager zu halten hatten, waren entweder die ursprünglich Verpflichteten selbst, die wir, der Kürze wegen, im allgemeinen Schuldner nennen wollen; oder ihre Bürgen, oder beide zugleich. Der häufigere, und daher als Regel anzunehmende Fall ist der, wo die Bürgen sich zum Einlager verbindlich machen; und dies Verhältniß ist auch in der Natur der Sache gegründet; denn auf der einen Seite konnte derjenige, dem die Erfüllung einer Verbindlichkeit oblag, durch das Einlager daran verhindert werden, und der eigentliche Zweck wurde dann mehr verfehlt als befördert; auf der andern Seite aber lag darinn, daß, wie wir hernach anführen werden, die Leister auf Kosten desjenigen, für den sie sich verbürgt hatten, zehren mussten, für diesen um so mehr Aufforderung, die Sache bald zu Ende zu bringen. In manchen Fällen, wo man nach den Worten der Urkunden glauben könnte, daß sich jemand für seine eigne Schuld oder Obliegenheit zum Einlager verpflichtet habe, ist dies auch nur scheinbar; denn es geschah zuweilen, daß die Bürgen eine Verschreibung, obgleich in eines Anderen Angelegenheit, doch unter ihrem eignen Nahmen ausstellten. Dies ist unter andern in einer ungedruckten Urkunde, v. J. 1546, der Fall, wo Matthias von Veltheim, Heinrich von Krosigk, Balthasar von Trotha,

---

pherden vnde da wissentlichen inleger leysten vnde halden, als inlegers vnde leystens gewonheit vnde recht ist, vnde daruß mit nichte zeu komen, den obgenanten von Erfforte sie danne vor volle vnde gantze Vßrichtunge geschien vnde wille gemacht, des en wol gnuget, vnde solches inlegers vnde leystens sol sich vnser obgenanten borgen keyner mit dem andern nicht vffhalde, schutzeen noch behelffen mid worden noch mit wergken, mit adeln, alder richten adder irgend, Sundern, welcher vnßer vormant werd, der sal van stund vnde ane wedderrede inriete, leysten vnde halden, also vor geschriben sted ane geuerde.

Lippold von Klitzing und Jost von Geusau, gemeinschaftlich an Ernst von Reibitzsch eine Schuldverschreibung über 3000 Thaler ausstellten, mit der Bedingung, wenn der Abtrag des Kapitals und der Interessen nicht zur bestimmten Zeit erfolgte, in ein offen Wirthshaus, an einem, von dem Gläubiger zu bestimmenden Orte einzureiten. Aus andern Nachrichten aber ist ersichtlich, daß dieses Kapital eigentlich für den damaligen Kurfürsten von Mainz und Erzbischof von Magdeburg, Albert, aufgenommen wurde, daß also die genannten Edelleute nur als Bürgen dafür eintraten, ob sie gleich, aus unbekannten Ursachen, die Schuldverschreibung unter ihrem Namen ausstellten. Aehnlich verhält es sich bei der schon erwähnten Verschreibung wegen der Pension des Bischofs Friedrich von Münster. Nach den Worten der Urkunde sollte man meinen, die Aussteller derselben wollten die Pension aus ihren eignen Mitteln bezahlen, daher, bei nicht erfolgender Zahlung, allerdings in ihrer eignen Angelegenheit Einlager halten, und es würde dann nur befremden, wie sie dazu kamen, jene Verbindlichkeit zu übernehmen. Bei genauerer Untersuchung überzeugt man sich jedoch bald, daß eigentlich der neuerwählte Bischof Franz jene Rente bezahlen mußte, wofür die in der Urkunde genannten Fürsten, Grafen und Edelleute nur als Bürgen eintraten, obgleich sie sich als Selbstschuldner bekennen. Ohne Zweifel wird ihnen der Bischof auch, wie es in solchen Fällen gewöhnlich war, einen Schadlosbrief ausgestellt haben, der sich nur noch nicht gefunden hat. Aehnliche Fälle sind gewiß öfter vorgekommen, und nur nicht genau geprüft worden, so daß die Beispiele, welche man für die Abhaltung des Einlagers in eigner Angelegenheit geltend machen kann, sich hiernach wahrscheinlich bedeutend vermindern.

Digitized by Google

Dennoch fehlt es nicht ganz an Beispielen, wo jemand wegen einer eignen Verbindlichkeit sich entweder allein, oder mit seinen Bürgen zugleich, zum Einlager verpflichtete. In der Regel geschah dies jedoch nur von Personen geringeren Standes gegen Höhere, wie z. B. in unserer elften Urkunde, wo die beiden Schillinge, Vater und Sohn, im Fall einer Verletzung ihrer Urphede, selbst zu Halle oder Calbe einreiten wollen, ohne daß dabei von Bestellung einer Bürgschaft die Rede ist; — seltner gegen Personen gleichen Standes, und in höchst seltenen, als einzelne Ausnahmen zu betrachtenden Fällen, von Höheren gegen Geringere. Nahmentlich war es bei Fürsten, wie häufig sie auch ihre Urkunden mit dem Einlager verbürgten, doch etwas ungewöhnliches und außerordentliches, daß sie sich in eigner Person dazu verbanden. Bei weltlichen Fürsten beschränken sich die Beispiele, wo sie sich persönlich zum Einlager verschrieben, auf folgende Fälle: 1) Gegen ihre rechtmäßigen Ober- und Lehens-Herren; wie in dem schon vorhin erwähnten Falle, wo Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg sich im Jahre 1350 gegen Kaiser Karl IV., wegen Herausgabe der Reichskleinodien, zum Einlager verpflichtete. 2) Gegen Geistliche, nicht bloß höheren, sondern auch geringeren Ranges. So verpflichtete sich Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg, in der unten mitgetheilten achten Urkunde, einer Schuldverschreibung an den Erzbischof Otto von Magdeburg, vom Jahre 1359, im Fall ausbleibender Zahlung, in eigner Person, mit seinen Bürgen, nehmlich dem Grafen Ulrich von Lindau, dem Propst von Bernau, vier Rittern und vier Knappen, in Havelberg einzureiten; und schon im Jahre 1276 machten sich die Markgrafen Johann, Otto und Conrad von Brandenburg, gegen den Bischof von Camin, wegen der Bezahlung eines ihm abgekauften Landstriches, zum Einlager in Pasewalk ver-

Digitized by Google

bindlich *). 3) Gegen ihre Landstände, in solchen Angelegenheiten, welche deren gemeinschaftliche Rechte und Freiheiten betrafen; wie z. B. im Jahre 1393 die Herzoge Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg, in dem unter dem Nahmen des Sateboks bekannten Hauptvergleiche mit ihrer Ritter- und Landschaft, sich, wofern sie ihrerseits den Vergleich nicht halten würden, zu einem förmlichen Einlager in Hanover in eigner Person verbanden. 4) Gegen andere weltliche Fürsten, nur bei sehr wichtigen, Land und Leute betreffenden Verhandlungen, wie z. B. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen, im Jahre 1472, als sie dem Herzog Johann von Schlesien das Fürstenthum Sagan abgekauft hatten, sich verpflichteten, wenn die Bezahlung nicht vertragsmäßig erfolgen würde, in eine ihnen anzuweisende Stadt in Person nebst ihren Bürgen einzureiten **). Gegen Privatleute, und in Sachen von geringerem Belange, hat sich wohl nie ein Fürst zum Einlager verschrieben; denn obgleich Gercken ***) dies von Markgraf Ludwig dem Römer, der freilich mit dem Einlager sehr bereitwillig gewesen zu sein scheint, behauptet, so ist doch die von ihm deshalb angeführte Urkunde nicht streng beweisend. Der Markgraf sagt nehmlich, in einer Schuldverschreibung an einige Bürger zu Frankfurth an der Oder, vom Jahre 1354, er wolle, wenn die Zahlung in der bestimmten Zeit nicht erfolge, ihnen (den Gläubigern) halten und leisten ein recht Einlager in der Stadt Frankfurth, als Einlagers Recht ist; da aber nicht ausdrücklich gesagt wird, daß er dies in eigner Person thun wolle, so ist es wahrscheinli-

*) Gercken a. a. O. S. 70.
**) Gercken a. a. O. S. 71.
***) a. a. S. 72 u. 85.

licher so zu verstehen, daß er, im eintretenden Falle, das Einlager durch Andere in seinem Nahmen wollte halten lassen.

Geistliche waren in früheren Zeiten nicht von persönlichen Einlagern befreit; denn ob mir gleich keine Urkunde bekannt ist, wo sich ein Geistlicher in eigner Sache zum persönlichen Einlager verschrieben hätte, so finde ich doch, daß sie zuweilen als Bürgen vorkommen; wie dies in der zweiten unserer Urkunden mit dem Propst von Grunenberg, und in der kurz vorher angeführten Schuldverschreibung Ludwigs des Römers an den Erzbischof von Magdeburg (Nr. VIII.) mit dem Propst von Bernau der Fall ist. Später scheint man aber das persönliche Einlager für unverträglich mit dem geistlichen Stande gehalten zu haben. So finden wir in einer gemeinschaftlichen Schuldverschreibung der Churmärkischen Landstände, vom Jahre 1540, daß die landsässigen Bischöfe sich hierin von der Ritterschaft unterscheiden, indem sie, im Fall einer Einmahnung, an ihrer Stelle einen von Adel mit drei Knechten und vier Pferden zum Einlager senden wollen, während die von der Ritterschaft zwar in eigner Person, aber jeder nur mit einem Knechte, erscheinen sollen.

Wurden Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager gestellt, so war die Anzahl derselben verschieden, und richtete sich theils nach dem Stande des Schuldners, theils nach der Wichtigkeit der Sache. Bei Fürsten pflegte die Zahl der Bürgen gemeiniglich sehr groß zu sein; wie denn in unserer fünften Urkunde, der Landgraf von Thüringen, der Stadt Erfurth, freilich in einer für beide Theile sehr wichtigen Angelegenheit, vier und zwanzig Bürgen stellt, worunter sich mehrere Grafen und Herren befanden. Geistliche stellten gemeiniglich, nach Verhältniß der Sache, mehr Bürgen, als Personen weltlichen Standes, daher denn der Erzbischof von

Magdeburg, nach unserer neunten Urkunde, bei einer Schuld von 500 Schock Groschen, und in einer Zeit, wo man im allgemeinen von der großen Anzahl Bürgen schon etwas zurückgegangen war, zehn Bürgen, zum Theil aus dem Grafen- und Herren-Stande stellt. — Wenn der Schuldner sich selbst, mit seinen Bürgen zugleich, zum Einlager verpflichtete, so war die Anzahl der Bürgen verhältnißmäßig geringer, als man sie sonst unter denselben Umständen gestellt haben würde. Daher nimmt z. B. in unserer vierten Urkunde, der Graf von Blankenburg nur einen Bürgen, nehmlich den Grafen von Regenstein, zu Hülfe. Wenn der Graf von Gleichen, nach unserer sechsten Urkunde, zugleich mit vierzehn Bürgen, und Ludwig der Römer, nach der achten Urkunde, wegen einer Geldschuld an den Erzbischof von Magdeburg, mit zehn Bürgen einreiten will, so scheint dies zwar auch eine ziemlich große Anzahl; aber sie ist doch in der That weit geringer, als die, wie vorhin gedacht, von dem Landgrafen von Thüringen bestellte. — In späteren Zeiten pflegte man die Anzahl der Bürgen immer mehr zu vermindern. So verschrieben sich in der citirten Urkunde, vom Jahre 1546, für den Kurfürsten von Mainz nur fünf, in einer andern, vom J. 1570, für die Grafen von Schwarzburg, nur drei Bürgen.

Auf den Fall, daß einer von den Bürgen, vor erloschener Verpflichtung, mit Tod abgehen, oder außer Landes ziehen, und deshalb, wenn es zum Einlager kommen sollte, nicht in der gehörigen Zeit herbei zu schaffen sein möchte, wurden gemeiniglich auch besondere Vorkehrungen getroffen. Man pflegte nehmlich auszubedingen, daß in einem solchen Falle, entweder der Hauptschuldner, oder die gesammten obigen Bürgen, binnen einer gewissen Zeit nach dem Abgange eines Bürgen, einen andern gleich guten, d. h. von gleichem Stand und Vermögen, ernennen sollten; und die Unterlassung dieser Vor-

Digitized by Google

schrift wurde ebenfalls mit der Verpflichtung zum Einlager verpönt, wie dies unter andern aus Nr. VI., VII., VIII., IX. und X. unserer Urkunden hervorgeht. In der zwölften Urkunde übernimmt dagegen der Aussteller derselben, als Bürge, für sich und seine Erben die Verpflichtung. — Ein eigenthümlicher Fall erscheint auch in unserer vierten Urkunde; denn hier, wo der ursprünglich Verpflichtete sich selbst mit einem Bürgen zum Einlager verschreibt, übernimmt, auf den Todesfall des Ersten, der Bürge zugleich die Verpflichtung, einen andern Mitbürgen an die Stelle des abgegangenen Hauptschuldners zu erwählen.

Noch verdient ein besonderer Umstand angeführt zu werden, wenn nehmlich ein Bürge sich nicht für den ganzen Inhalt eines Vertrages, also nur theilweise verbürgte.

In der oben berührten Kapitulation, welche dem Bischof von Münster von seinem Domkapitel vorgelegt wurde, findet sich unter andern der Punkt, daß der Fürst sich gegen den Lutherischen Handel nach Maßgabe Päpstlicher und Kaiserlicher Ordnungen verhalten, und der Lutherischen Partei keinen Eingang im Stifte Münster gestatten soll. Herzog Philipp von Braunschweig, der sich schon zur evangelischen Kirche bekannte, wollte sich nicht zu einem Artikel verbindlich machen, der seinem Gewissen und dem Interesse seiner Religionspartei zuwider war; er nahm also an der Hauptverschreibung gar keinen Antheil, sondern stellte eine besondere Beitrittsurkunde aus, worinn er ausdrücklich erklärt, daß er in Ansehung des Artikels, den Lutherischen Handel betreffend, zu nichts verbunden sein, die andern Artikel aber, gleich seinen Mitbürgen halten, und sich dazu verpflichten wolle. —

Wenn es zur wirklichen Leistung kam, so wurden die dazu Verpflichteten, von dem, gegen welchen sie die Verpflichtung eingegangen waren, einzeln eingemahnt. Waren

Digitized by Google

mehrere Bürgen vorhanden, so stand es dem Gläubiger frei, ob er alle, oder nur einzelne einfordern, und mit welchem er, im letztern Falle, den Anfang machen wollte. Die Bürgen pflegten sich daher auch in der Verschreibung zu verpflichten, daß sich keiner mit dem andern entschuldigen, sondern jeder, so wie er einberufen würde, auch kommen wollte. Als einen seltnen Fall bemerke ich die, in einer Urkunde des Bisthums Freisingen vom Jahre 1315 *) enthaltene Vorschrift, wonach der Gläubiger, bei nicht eingehaltener Verpflichtung, erst zwei Bürgen, hierauf, wenn ihm binnen 14 Tagen nicht Genüge geleistet wird, noch zwei, und so fast alle 14 Tage zwei neue dazu einmahnen soll, bis sie alle beisammen sind, worauf sie dann auch so lange zusammen bleiben sollen, bis aller Schaden abgethan ist. — Wer sich nun einmal zum Einlager verpflichtet hatte, er mochte Selbstschuldiger oder Bürge sein, durfte sich demselben, wenn er dazu eingemahnt wurde, ohne Verlust seiner Ehre nicht entziehen. Machte er Einwendungen, die dem Gläubiger nicht genügten, so wiederholte dieser nicht nur die Mahnung, sondern schärfte auch seine Ausdrücke dergestalt, daß sie in wirkliche Beschimpfungen übergingen. Beispiele solcher Einmahnungsschreiben geben die unter unsern Urkunden, Nr. XIV. und XV. mitgetheilten Briefe, wovon der erste noch in einem ziemlich anständigen und gemäßigten Tone, der zweite aber mit außerordentlicher Heftigkeit und Bitterkeit geschrieben ist; ein Beweis, welche Anzüglichkeiten sich die Gläubiger gegen die Schuldner oder Bürgen erlauben durften, wenn ein Verzug in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit eintrat. Das hier vorkommende Beispiel ist um so auffallender, als die Sache den ersten geistlichen Fürsten Teutsch-

*) Gercken, a. a. O. S. 65 aus Meichelbeck Histor. Frising. T. II.

Digitized by Google

lands, nehmlich den Kurfürsten von Mainz betraf, für den sich Matthias von Veltheim, Heinrich von Hoym und Balthasar von Trotha bei den Gebrüdern Pflug zum Knauthain verbürgt hatten; überdies hatten die Bürgen, wie aus dem Briefe selbst hervorgeht, Unterhandlungen angeknüpft, auf die aber die Gläubiger nicht eingehen wollten, ohngeachtet wahrscheinlich nur die Entfernung des fürstlichen Schuldners die Verzögerung verursachte, und mit einigem Aufschub die Sache leicht beizulegen war. Ohngeachtet der groben und ehrenrührigen Ausdrücke, deren sich die Pfluge zum Knauthain in ihren Mahnbriefen bedienten, beklagten sich die angegriffenen Bürgen, in ihren unter Nr. XVI. und XVII. mitgetheilten Briefen an des Churfürsten Coadjutor und Statthalter in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt, keineswegs über angethane Beleidigungen, sondern beschränkten sich auf die Bitte, er möge entweder schleunige Vorkehrungen zur Befriedigung der Gläubiger treffen, oder sie entschuldigen, wenn sie, zur Rettung ihrer Ehre, die Leistung wirklich verrichteten, und dadurch ihren Herrn, den Kurfürsten, nothwendig in noch größere Unkosten bringen müßten. Der Ausgang dieser Sache ist mir unbekannt; in einem andern gleichzeitigen Falle aber nöthigte der Herzog von Liegnitz einen Grafen von Barby, ebenfalls in einer Angelegenheit des Kurfürsten von Mainz, unter Androhung schwerer Beschimpfungen, die Leistung wirklich zu verrichten. — Nach andern Nachrichten, sollen sich die Gläubiger zuweilen erlaubt haben, Schmähschriften und Schandgemählde auf wortbrüchige Bürgen oder Schuldner, an Kirchen, Rathhäusern und andern öffentlichen Orten anschlagen zu lassen; ja es ist ihnen dies Recht manchmal selbst in den Verschreibungen zugestanden worden, wiewohl mir selbst kein Beispiel dieser Art vorgekommen *).

*) Gercken a. a. O. S. 74.

Digitized by Google

Der Ort, in welchem das Einläger geschehen sollte, wurde entweder sogleich in der Verschreibung vertragsmäßig bestimmt, oder es wurden zwei bis drei Orte benannt, aus denen der Gläubiger, wenn es zur Leistung kommen würde, einen auswählen durfte *), oder die Bestimmung desselben wurde auch wohl, jedoch nur in seltneren Fällen, ganz der Willkür des Gläubigers anheim gestellt. Immer, so viel ich weiß, wurde dazu eine Stadt oder ein Flecken, nie ein Schloß oder eine Burg gewählt; weil der Aufenthalt in letzteren die persönliche Freiheit des Bürgen gefährdet haben würde. Zuweilen wird auch sogar die Herberge oder das Gasthaus, worin das Einlager gehalten werden sollte, in der Urkunde bestimmt; gemeiniglich wird aber nur überhaupt eine gemeine Herberge oder ein ehrbar Gasthaus erwähnt, welches dann der Gläubiger, im eintretenden Falle, besonders zu bestimmen hatte. Wurde zum Einlager ein Ort bestimmt, der nicht unter der Botmäßigkeit eines der contrahirenden Theile lag, so war zur wirklichen Leistung die Einwilligung der betreffenden Landes- oder Stadt-Obrigkeit nöthig; wenigstens scheint dies aus Nr. XIII. hervorzugehen. Dieser Urkunde zufolge hatten der Graf von Henneberg und andere zu Erfurth auf den Grafen von Regenstein leisten lassen; weil aber dieser die Sache bei dem Reichskammergericht anhängig gemacht hatte, auch sonst Ursache zu haben glaubte, sich der Leistung zu entziehen, so wandte er sich, unter Vermittelung der Kurfürsten von Mainz und Sachsen, an den Rath zu Erfurth, mit dem Ersuchen, die Leistung in dortiger Stadt nicht geschehen zu lassen; die Leister mußten darauf auch wirklich aus der Stadt abziehen, wo-

*) Daß, bei der Benennung mehrerer Orte, dem Bürgen die Wahl frei gestanden habe, wo er einreiten wolle, wie Gercken (a. a. O. S. 68) meint, ist irrig.

Digitized by Google

gegen diese von dem Grafen, wegen jeder für sie etwa daraus entspringenden Ungelegenheit, eine Schadlosverschreibung erhielt.

Auch die Anzahl der Knechte und Pferde, mit denen ein Leister einreiten mußte, wurde wenigstens seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, gewöhnlich in der Hauptverschreibung bestimmt. Die Anzahl derselben war verschieden, und richtete sich sowohl nach dem Stande des Hauptschuldners, als des Bürgen. Wo mehrere Personen verschiedenen Standes sich gemeinschaftlich verbürgten, da wurden dem Vornehmeren überhaupt mehr Pferde und Knechte angesetzt, als dem Geringeren. Wurde die Bürgschaft für einen Geistlichen geleistet, so mußten die Bürgen eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Knechten und Pferden mitbringen, als wenn die Sache einen weltlichen Fürsten oder Herren anging; auch bei letzteren war die Anzahl um so größer, je höher der Stand des Schuldners war; und wo Fürsten in Person einreiten sollten, wurde manchmal eine überaus große Anzahl gefordert. In der Schuldverschreibung des Erzbischofs Günther von Magdeburg (Nr. IX.) soll jeder Graf oder Herr mit sieben Knechten und acht Pferden, jeder Ritter mit 5 Knechten und 6 Pferden, und jeder andere Edelmann mit 3 Knechten und 4 Pferden einreiten. In der erwähnten Schadlosverschreibung der Grafen von Beichlingen, will jeder Bürge, ohne Unterschied des Standes, obgleich sich auch zwei Grafen und Herren dabei befanden, mit 2 Knechten und 3 Pferden, und in einer Schuldverschreibung des Grafen von Schwarzburg, v. J. 1570, jeder Bürge nur mit einem Knechte und 2 Pferden kommen. In der Schuldverschreibung des Kurfürsten Ernst und Herzogs Albrecht von Sachsen, wegen des erkauften Fürstenthums Sagan *), verpflichtet sich dagegen jeder der beiden Fürsten mit zwanzig, und jeder ih-

*) Gercken a. a. O. S. 67.

Digitized by Google

rer Bürgen mit vier Pferden einzureiten. — Wo in der Urkunde gar nichts über diesen Umstand festgesetzt wird, da kann man als Regel annehmen, daß jeder Leister mit einem Knechte und zwei Pferden einzog.

Wer sich zum Einlager verschrieben hatte, er mochte nun Selbstschuldner oder Bürge sein, war in der Regel verbunden, sich in eigner Person dazu einzufinden. Nur Krankheit oder nothwendige Herrendienste berechtigten ihn, an seiner Stelle einen andern zu schicken, der aber mit ihm gleiches Standes sein mußte. Ausnahmsweise findet sich jedoch, daß es jedem Bürgen frei gestellt wird, mit seinem eignen Leibe einzureiten, oder einen ehrbaren Mann an seine Statt zu senden; und eben so ist es ein einzelner seltner Fall, wenn in der zwölften Urkunde sich die Bürgen gar nicht zur eignen Leistung verpflichten, sondern nur versprechen, bei erfolgender Aufforderung, jeder einen Knecht mit einem reisigen Pferde zu senden.

Das Recht des Einlagers erforderte, daß die Leister sich ohne besondere Bewilligung desjenigen, der sie eingemahnt hatte, weder bei Tage noch bei Nacht aus der Stadt, wo sie Einlager hielten, entfernten. Hieran waren sie aber bloß durch ihr Wort gebunden, und der Gläubiger durfte durchaus keine Zwangsmaßregeln gegen sie anwenden, oder sonst ihre persönliche Freiheit beschränken. Daher ist es auch ein Irrthum, wenn man meint, der Gläubiger habe das Recht gehabt, sie während der Leistung in seinen Diensten zu gebrauchen.

Die Zehrung der Bürgen, mit ihren Knechten und Pferden, an dem Orte des Einlagers, geschah auf Kosten des Schuldners; auch war dieser verbunden, den Schaden, der den Bürgen an dem Orte des Einlagers an ihren Pferden etwa geschah, zu ersetzen. Wenn wir in einzelnen Urkunden lesen, daß die Bürgen sich verpflichten, auf ihre eignen Kosten zu zehren, so ist dies nur so zu verstehen, daß aus ihrem Ein-

Digitized by Google

lager dem Gläubiger keine Unkosten erwachsen sollen, und gemeiniglich hat in solchen Fällen der eigentliche Schuldner seinen Bürgen eine Schadlosverschreibung wegen der von ihnen aufzuwendenden Kosten ausgestellt. Wenn die Leister, vor abgemachter Sache, aus besonderer Bewilligung des Gläubigers, das Einlager verließen, so wurde es ihnen, zur Vermeidung aller Irrungen, zur Pflicht gemacht, vorher den Wirth zu bezahlen. — Diese Zehrung der Bürgen auf Kosten des Schuldners gab aber zu vielen Beschwerden Anlaß, und trug am meisten dazu bei, das Einlager allmählig in Abnahme zu bringen. Denn obgleich der Schuldner eigentlich nur verbunden war, das zu bezahlen, was die Bürgen für ihre Person, mit Knechten und Pferden, keineswegs aber, was die von ihnen etwa geladenen Gäste verzehrten, so wurde doch damit ein grosser Mißbrauch getrieben, indem die Bürgen oft, um sich im Einlager die Zeit zu vertreiben, schwelgerisch lebten, Lustbarkeiten und Gastereien anstellten, und dies alles auf die Rechnung des Schuldners brachten, der dadurch in den größten Schaden kam. Dieser Umstand scheint vorzüglich mit Ursache gewesen zu sein, daß man sich hinsichtlich der Anzahl der Bürgen, die in älteren Zeiten oft sehr groß war, allmählich immer mehr einschränkte; und eben diese Mißbräuche waren es auch, welche zuletzt die gänzliche Abschaffung des Einlagers vornehmlich bewirkten.

Die Einführung des Römischen Rechts in Teutschland hätte zwar an und für sich den Gebrauch des Einlagers, der den Bestimmungen desselben ganz zuwider war, aufheben sollen; aber theils war dieser Gebrauch so fest eingewurzelt, daß man sich seiner nicht so bald entwöhnen konnte, theils war auch das Römische Recht noch lange Zeit, besonders dem Adel, der darin nur ein Gewebe unnützer und trügerischer Spitzfindigkeiten zu erblicken glaubte, so verhaßt, daß man ihm ab-

Digitized by Google

sichtlich entgegen wirkte, und daher auch, was uns hier angeht, den Gebrauch des Einlagers nicht nur in allen Schuldverschreibungen und ähnlichen Verträgen fast noch häufiger als vorher anwandte, sondern auch die Vollziehung desselben, sogar gegen Fürsten und ihre Bürgen, wie wir oben an dem Beispiele des Kurfürsten von Mainz gesehen haben, mit aller Strenge geltend machte. War eine Klage bei den Gerichten anhängig gemacht, so hörte zwar das Einlager auf; dennoch aber fand man auch in diesem Falle, wie das schon erwähnte Beispiel des Grafen von Regenstein (Nr. XIII.) beweist, eine Schadlosverschreibung für diejenigen, welche zur Aufhebung des Einlagers mitwirkten, nöthig.

Die großen Mißbräuche des Einlagers, besonders in Ansehung des damit verbundenen, nicht nur für Schuldner und Bürgen, sondern hierdurch auch mittelbar selbst für die Gläubiger nachtheiligen Aufwandes, und der Zerrüttung der Familien, welche dadurch entstehen mußte, daß man die Leister oft in fremde Länder entbot, kamen indessen öffentlich zur Sprache, und da die völlige Abschaffung eines so tief eingewurzelten Gebrauchs weder möglich noch rathsam schien, so versuchte man ihn wenigstens zu beschränken und unschädlicher zu machen. Dies geschah schon in der Kaiserlichen Polizei-Ordnung vom Jahre 1548, wo es im 17. Artikel, von wucherlichen Contrakten, §. 9 heißt: So auch eine Gülteverschreibung, auf Bürgen in Leistung zu mahnen, gestellt wäre oder würde, wollen wir hiermit geordnet haben, daß dieselbige Verschreibung nicht aus dem heil. Röm. Reich Teutscher Nation veräußert, noch der Verkäufer *) oder die Bürgen, so dem Reich unter-

*) Unter dem Verkäufer ist allemal der Schuldner, und unter dem Käufer der Gläubiger zu verstehen, weil die damaligen Schuldverschreibungen mehrentheils die Einrichtung ablöslicher Kaufbriefe hatten, worin Einer dem Andern einen wiederkäuflichen Zins für eine baare Summe verkaufte.

Digitized by Google

worfen, daraus eingemahnet werden sollen. Wo es aber von dem Käufer darüber geschehe, alsdann sollen die Bürgen einzuhalten, und der Verkäufer sie auszulösen nicht schuldig sein, auch der Uebertreter den halben Theil der Hauptsummen, in der Gültverschreibung benannt, verwirkt haben u. s. w. — Hier wird also das Einlagerrecht im Ganzen noch anerkannt, und nur die Mahnung in fremde Länder verboten. — Eine andere Verordnung, worauf unsere unter Nr. XVIII. mitgetheilte Urkunde sich bezieht, machte Kaiser Maximilian II. im Jahre 1574 in Ansehung der Unterthanen seines Erbkönigreichs Böhmen und der incorporirten Lande, worin unter andern bestimmt wurde, daß im Einlager auf Roß und Mann, Tag und Nacht nicht mehr als 18 Böhmische Groschen verzehrt, oder doch den Bürgen vom Schuldner vergütet werden durften. — Im Reichsabschied zu Frankfurth 1577, Tit. 17 §. 10 wurde endlich die Leistung, „dieweil seithero vielmaln erfahren, daß solche zu viel Mißbrauch, und die Bürgen sowohl, als auch die Hauptschuldiger dadurch ins äußerste Verderben gesetzt, und also auch den Gläubigern selbst, da ihnen damit nicht geholfen noch bezahlt werden kann, zu Nachtheil gereichen thut," gänzlich verboten, und Verschreibungen, welche demohngeachtet mit dieser Bedingung ausgestellt würden, für ungültig erklärt. Aber auch dieses Reichsgesetz konnte noch keine gänzliche Abschaffung bewirken; denn noch im Jahre 1588 wurde Wolff Ernst Gans, edler Herr zu Putlitz, von den Ständen der Altmark zum Einlager eingemahnt *), und mir selbst sind noch Schuldverschreibungen der Grafen von Barby aus dem Jahre 1601 vorgekommmen, welche mit der Verpflichtung zum Einlager verbürgt sind. Indessen konnte man doch, wie es scheint, und wie auch das ange-

*) Gercken, l. c. S. 77 u. f.

Digitized by Google

führte Beispiel des Herrn von Putlitz beweist, nicht mehr ganz die alte Strenge geltend machen; und im siebzehnten Jahrhundert, besonders als der dreißigjährige Krieg in alle öffentlichen Verhältnisse eine so große Umwälzung brachte, ist endlich der Gebrauch der Leistungen völlig erloschen. In Holstein jedoch hat sich, wie Gercken *) versichert, das Einlager noch bis auf neuere Zeiten erhalten.

Urkunden und Briefe zur Erläuterung des Einlager-Rechtes.

I. Otto Graf von Ravensberg vergleicht sich mit dem Grafen Heinrich von Seyn wegen einiger Güter.

4ten December 1227. Aus dem Original.

Otto Dei gratia Comes de Ravinsberg universis, ad quos presens scriptum pervenerit, in perpetuum. Nouerit tam futurorum quam presentium universitas, quod inter Henricum nobilem virum comitem de Seyna et nos, mediante venerabili Domino Henrico Coloniensi Archiepiscopo et quibusdam aliis nobilibus et honestis viris presentibus, talis intervenit amicabilis compositio, quod bona in Sehtehme et Geilsdorp, de quibus inter nos jam diu controversia duraverat, dicto comiti de Seyna et suis heredibus remisimus perpetuo quiete possidenda et de predictis bonis infra annum et diem ei sufficientem faciemus Warandiam. Quod si non fecerimus secundum prescriptam formam, Coloniam intrabimus, nec inde exibimus, donec universum compleamus promissum. In hujus rei testimonium presentem cartam sigillo nostro fecimus communiri. Acta sunt hec A. D. M. CC. XXVII. pridie nonas Decembris (4.) in civitate Coloniensi.

---

*) l. c. S. 73. Vgl. auch Eichhorns Deutsches Privatrecht §. 123 und die daselbst in der Note i) citirten Schriften.

Digitized by Google

II. Hermanns, Abtes zu Corvey, und Anderer, ſchiedsrichterlicher Vergleich zwiſchen dem Erzbiſchof zu Magdeburg und der Wittwe des Edlen von Schöneberg.

(1254). Aus dem Original.

Nos dei gratia Hermannus *) Corbejensis Abbas, Bertholdus miles de Hindeneburhg, et fratres de Amelungsen, Albertus et Hereboldus, Recognoscimus et tenore praesentiam protestamur, quod quaestio quae vertebatur inter venerabilem Magetburgensem Archiepiscopum ex una parte, et relictam nobilis viri de Schoneberhg ex altera, nobis mediantibus in hunc modum sopita est. Domina de Schoneberg et pueri ejus dabunt ecclesiae Magdeburgensis **) centum mansos vel plus de proprietate ipsorum, quos de manu domini Archiepiscopi in feodo recipient, et hii mansi siti sunt in villis et locis subscriptis, scilicet villam Everschutte majorem et minorem, villam Schonenhagen, villam Kesenhagen, villam Lutchenhagen. Istam ordinationem dominus Praepositus de Grunenberhg et Ludolfus de Hesbike, nuncii domini Magdeburgensis Archiepiscopi, de nostro jussu et consilio acceptarunt. Mittit etiam ad gratiam domini Archiepiscopi dextrarium per optimum. Nullus includitur isti compositioni, nisi tantum dominus Conradus, uxor sua et filii sui. Dominus Archiepiscopus suis nunciis et expensis infra nunc et festum Galli obtinebit, ut dominus Conradus ab excommunicatione absolvatur et sepeliatur. Quod si non fecerit, dominus praepositus de Grunenbergh et dominus Ludolfus de Hesbike Brunesvihc vel Goslariam intrabunt, inde non exituri, quin omnia praescripta dicto modo compleantur.

III. Beatrix, Wittwe Udo's von Loen, Kaufbrief über gewiſſe Güter an drei Bürger zu Weſel, mit Stellung von Bürgen unter der Verpflichtung des Einlagers, wegen der Gewährleiſtung.

22ſten März 1292. Aus dem Original.

In nomine Domini Amen. Universis praesentes literas visuris seu audituris in perpetuum. Ego Beatrix relicta quondam Udonis militis dicti de Loen, recognosco in praesentibus, quod de consensu filiae meae Bertae et omnium aliorum quorum inter-

---

*) Hermann von Daſſel, Abt zu Corvey, regierte von 1229 bis 1259. — Eine andere, auf den obigen Handel bezügliche Urkunde, hat ausdrücklich die Jahrzahl 1254, und nennt den Erzbiſchof von Magdeburg, Rupert.

**) So (ſtatt Magdeburgensi) hat die Urſchrift.

Digitized by Google

erat, vendidi Henrico Santrel, Henrico de Lone et Wilelmo van Brabant, oppidanis Weselensibus, bona mea dicta tot Upwic en to Lo, sita in parochia Bislike, jure dominii et proprietatis perpetuo posidenda, promisi etiam eisdem super jam dicto jure proprietatis dictorum bonorum de evictione cavere, et secundum consuetudinem generalem terrae, eam quae in talibus fieri solet, bonam et firmam facere warandiam. Et pro praemissis singulis inviolabiliter observandis et perficiendis constitui pro me tamquam debitorem principalem et constituo in praesentibus Henricum Wolteri, generum meum, et tamquam fidejussores, Wilelmum van Brune, et Th. van Barle, qui tres juncta manu promiserunt, quod si praemissorum aliquid defuerit, quo minus satisfiat dictis emptoribus vel ipsorum heredibus, Wesele demonstratum eis intrabunt hospitium, non ab inde recessuri, nisi ipsis ad plenum secundum praescripta fuerit satisfactum. In cujus rei fidem et evidentiam scriptum praesens feci conscribi, et sigillis Everwini de Sevenharn, Johannis de foro et Henrici Kalf, Scabinorum Weselensium, consignari, Et nos E. Jo. et H. jam dicti Scabini Weselenses praemissa singula recognoscimus esse vera, ad quorum etiam certius testimonium sigilla nostra his literis exinde confectis ad rogationem partis utriusque duximus appendenda. Datum anno Domini M. CC. nonagesimo secundo, Sabbato ante dominicam qua cantatur Judica.

IV. Der Grafen Heinrich von Blankenburg und Heinrich von Regenſtein Revers gegen das Kloſter Ilſenburg, in einer beſtimmten Zeit nach der Befreiung des jüngeren Grafen von Blankenburg aus ſeiner damaligen Gefangenſchaft, den Conſens deſſelben zu einem Verkaufe gewiſſer Güter an obiges Kloſter, nachträglich beizubringen.

28ſten März 1300. Aus dem Original.

Nos Dei gratia Hinricus de Blankenburc et Hinricus de Regenstein Comites, notum esse volumus universis, Quod cum viri religiosi Hinricus abbas monasterii in Ilsenburc et suus conventus a nobis, videlicet Hinrico Comite de Blankenburc supradicto, duos mansos et dimidium jacentes in campis Ergstede comparassent emptione legitima pro quadam pecuniae quantitate, nos ambo Comites antedicti obligavimus nos eisdem et

Digitized by Google

praesentibus obligamur, et promisimus ipsis abbati et conventui, ac nobilibus viris Alberto et Frederico Comitibus de Wernigerode, ac Johanni de Dingelstede militi, nomine monasterii memorati, Quod cum Hinricus Comes de Blankenburc junior, qui nunc in captivitate detinetur, a captivitate liberatus fuerit, Domino concedente, ex tunc procurabimus infra mensem, quod ipse venditioni supradictae ratihabitionem et consensum suum adhibebit legitimum, liberum et expressum, alioquin elapso mensis termino Halberstat intrabimus ad jacendum, nulla nocte extra civitatem illam permansuri, donec id per nos fuerit procuratum, Si vero, quod absit, non poterimus ipsum inducere ut venditioni et contractui consentiat ullo modo, extra civitatem ipsam similiter absentes non erimus ulla nocte, quousque nos inquam Comes de Blankenburc antedictus sexaginta marcas argenti examinati praefatis abbati et conventui persolvamus, recepturi duos mansos et dimidium praenotatos, ita videlicet quod ipsi abbas et conventus percipiant maldras illas quae de bonis ipsis pro tempore tunc instante fuerint persolvendae, Quod si fortassis unum ex nobis interim decedere contigerit domino disponente, alteruter superstes et residuus alium fidejussorem et obsidem aeque bonum defuncto substituet ad praemissa, alioquin civitatem saepedictam, ut praemittitur, per noctem aliquam non exibit, quousque talem posuerit substitutum, In cujus rei testimonium praesens scriptum ad evidentiam praemissorum sigillis nostris fecimus communiri. Datum Halberstat, Anno Domini Millesimo Trecentesimo, feria secunda post dominicam qua cantatur Judica.

V. Friedrichs I., Landgrafen zu Thüringen, Friedensschluß mit der Stadt Erfurth, mit Verpflichtung des Einlagers bei verzögerter Vollziehung der Vergleichsbedingungen.

29ſten Mai 1310. Aus dem Original.

Wi Frederich von Gotis gnadin Lantgreve zcu Duringin, Marcgreve zcu Miſene, in deme Oſtirlande, vnde Herrn in deme Lande zcu Plisne, Bekennin vnde tun kunt, Alle den di diſen Brif an geſehen, Daz wi durch gut vnde rechtin vride vnſir Lande, vns mit den Exſamin lutin, gemeinlich den Burgern von Erfurte, genczlich

vnde eintrechtlich gesunit vnd berichtit habin, Alse hi nach beschribin ist, Alle Sache, werrin vnde Bruche, di czewischin vns einsiet vnde in andirsit sin, vnde bisher gewest sin, di habe wi vnde si zcu Grevin Gunther von Keuernberc, zcu Ottin von Bergowe, Albrechte Knute vnde Hartmute von Bulewicz, zcu Walther Kerlinger, Johannes von Wechmar, Heinriche von Stalberc vnde Heinriche Jungin von Kyrslachin, genczlich gesaczeit vnde gelasin, Also das von Suntage der nest wirt vbir virzcen tage, wie zcu Arnstete in gerite schullin, da vns vnde si dise selbin achte aller sache intrichtin vnde intscheide schullin eintrechtlich nach minne edir nach rechte, vnde di vorgesprochin achte zcu den heiligin da swere schullin, daz si alle sache da getruwelich intscheide schullin ane argelist, vnde daz nicht in lasin durch lip, durch leit, noch durch keinirhande sache, Swaz da di vorgenantin achte vns heisin tu, nach minne edir nach rechte eintrechtlich, das schulle wi also halden, wo wi des nicht in tetin, odir dise tedinge nicht vol vurtin, sundir iz an vns gebreche, da schullin zcu vnsin virn di hi vor geschribin sten, vnde gekorn habin von vnsir wegin, zewanczik vnse Burgin, Greve Gunther von Swarczburc, vnde Greve Heinrich sin Bruder, Albrecht von Luchtinberg, Fredrich von Heldrungin, Erkinbrecht von Tanninrode, Volrad von Kranchvelt, Gunther vnde Frederich von Salczca di gebrudere, Albrecht von Herwrsleibin, Herman von Spanginberc, Heinrich vnde Otto di kemerer von Vanre, Albrecht von Heilingin, Lutolf vnde Heinrich von Alristete, Hug von Herwrslebin, Heinrich von Arnstete, Dytherich von Sybelebin, Fricze von Wanginheim vnde Lutolf von Ebelebin der Jungere, di daz in truwin von vnsir wegin globt habin, Inriten zcu Arnstete, vnde von dannin nimir kumin, wi in habin vol tan daz vns di achte geheisin vnde intschedin habin. Were auch daz di achte keinirhande sache teiltin mit deme eide zcu behaldene, Swo di sache vns ane trete, da schullin vnse vorgesprochinin viere, mit rate vnde geheise der andirn viere von Erfurte, Sechse zcu in, vs vnsin vorscribenin zewenczk Burgin kisin, vnde schullin vor di sache sten mit irem eide, Trete abir di sache gemeinlich an di stat zcu Erfurte, so schullin di vire di von vrre wegin gekorn sin, mit rate vnde mit geheise vnsir virre, Sechse vs iren zewenczik Burgin zcu in kisin, di die sache vor sten mit deme eide, Trete abir di sache an sundirliche Lute von Erfurte, di schullin die sache vor sten, alse di achte eintrechtli-

Digitized by Google

che teylin. Ouch ſchullin der von Erfurte gevangin Tag habe von Suntage nv wirt vbir dri wochin, vnde ſwaz ſi geldis nicht geleiſt habin, daz ſchal ſten gutlich vf den ſelbin Tag, In diſe ſune habe wi genumin Marcgrevin Heinriche von Brandinburc, Herzogin Rudolfe von Sachſin, di von Orlamunde Alle, vnd alle di durch vns mit deme vrloge begriffin warin edir ſin, vnde gebin zcu vrkunde dirre rede diſin Brief vor ſigilt mit vnſeme Inſigele, Dirre Brief iſt gegebin zcu Nuwenburc nach Gotis geburt Tuſin Jar drihundirt Jar imme zcendin Jare, An dem vridage nach vnſis herrin vffart.

VI. Heinrichs und Dieterichs, Grafen zu Hohenſtein, Beſcheinigung des zwiſchen dem Grafen Hermann von Gleichen und der Stadt Erfurth, wegen der Grafſchaft Viſelbach, geſchloſſenen Pfandvertrags.

6ten July 1327. Aus dem Original.

Wie von Gotis gnadin Greue Heinrich vnde Greue Ditherich, Gebrudere, Greuen zv Honſtein, Bekennen vffenlichen an deſeme keynwerdigen briue, Daz alle deſe rede, die hir nach geſerebin ſtet, mit vnſeme rate vnde mit vnſer metehellunge geſchen vnde geteydinget is, vnde ſint der eyn rechte geczug, vnde is deſe rede alſo. Von Gotes gnadin wir Greue Herman von Glychen, Bekennen vffenlichen an deſeme briue vnde tun kunt allen luten die en ſehen oder horen leſen, daz wir haben vorſaczt vnde ſeczzen czu eyme rechtin pfande den Erbern Burgeren vnde der Gemeynde der ſtad czu Erforte, czu dem erſten vor driehundirt mark lotiges ſilbers, dar nach vor hundirt mark des ſelbin ſilbers, des ſie vnſe offene briue habin, vnde nu vor Czwey hundirt mark des genanten ſilbers, die vns genczlichen geleiſt vnde vorgoldin ſint, Daz hus czu Viſelbeche, die Graſchaft, daz Gerichte vnde daz halsgerichte, daz da czv gehort, mit funfczen Dorfern, Lyndirbeche, Kirſpeleibin, Tottleibin, Wenigen, Mulhuſin, Viſelbeche, Hopfgartin, Vlla, Nore, Bechſtete, daz halsgerichte czu Vthinſberg vffe dem veylde, daz gerichte imme Dorf vnde die weytpfenninge alda ſelbes, die ſint Burcglen im Heinriches von Vthinſberg, Swenne he daz vorſumet, nach deme alſe he vf geheyſchet wirt von den burgern, ſo ſal ſich die ſtad von Erforte des Dorfes vndirwinde mit alle deme gerichte alſe he iz von vns gehabit hat, Sanſtete, Obirn Nuweſezin, Monche Holczhuſin, Haeſtete vnde Wyndeſchen Holczhuſin, mit alle deme daz da zv geboret, iz ſie weſewachs,

Digitized by Google

holez, wyden, Tyche, vischweyde vnde weytpfenninge, mit alle deme gute, mit alle deme nuczze, mit alle deme rechte, dazz dar zv gehort, alse wiz biz here han besezzen, Ane vnse vorlehente gut, daz sulle wir lyhen alse wir von aldere han getan, were iz abir sogetan vorlent gut, daz vns ledig worde, daz wir vns selbin behaldin wolden, vnde von rechte nicht liben sullen noch enwollen, daz sal der vorgenanten stat dine vnde geualle czu eyme rechten pfande, also lange biz daz wir vnse vorgenantin Graschaft wedir losin, so sal vns eyniz mit deme andirn weder werdin, Die Burgere ouch die vffe deme hus siczzen czu Visselbeche vnde da burglen habin, vorsumen sich die an irme burgsedeln odir an irme burglichen dinste nach deme alse sie vf geheyschet werden als recht is von den Burgern, swaz da rechtes vone geuellet, daz sal werden der vorgenanten stad vnd den borgeren, Ouch bie namen daz lypgedinge der edelen frowen, frowen Irmengarte, Greuen Gunthers frowen von Keuernberg, daz got habe sine sele, Swaz des ist, daz czu der vorgenanten grafschaft czu Visselbeche geboret, worde daz ledig, des got nicht en wolle, daz sal ouch der vorgenantin stad rechte pfant sin, were aber icht me, daz zv der vorbenanten graschaft geborte, den da vore geschrebin stet, Swo daz funden worde, daz sal die vorgenante stad inneme czu alle deme rechte alse wiz selbir habin solden, Were ouch daz die vorgenante stad icht buwete oder gebuwet hette an deme vorgenanten hus, des man czv not bedorfte vnde nicht entpern mochte, worden ouch Czehen mark des vorgenantin silbers gegebin vmme eyne bezzere vestenunge keyn deme obirn herren, daz sulle wir vnde wollen eyniz mit deme andirn gelden den vorgenanten borgern alse wir die vorgenanten graschaft wedir losen, Worde abir die Graschaft von der Borgere Echteren odir von icheynire andirleye andir lutin vorstoret an brande vnde beschadet oder an ichte geergert, swelche wiz daz were, des vorczihe wir vns ane allirleye argelist, vnde en wollen noch en schullen daz nummir geuordirn, Ouch han die vorgenanten borgere vns zv semftunge daz getan, daz wie en wollen noch en sullen die vorgenanten Graschaft von Santte mychahelstage der nu nehest komet obir Czehen yar nicht wedir losin, dar nach swelche czit wir sie losin wollen vns odir vnsin erbin mit vnsin pfenningen vns selbin zv habene, So sullen sie vns die Graschaft wedir czu losene gebe ane allirleye hindirnisse, vmme also getan gelt, alse wir sie en vorsaczt habin, vnde also da vore ge-

ſcrebin ſtet, Ouch is geredet, Mochte wir bin den vorgenanten Czen varn geſchicke, daz die ſtad vmme die Graſchaft vnde ſwaz da zv gehort, alſe vore geſcrebin ſtet, an eynen ewigen kouf queme, alſo als iz der ſtat fugete, daz ſulle wir tun ane argeliſt, vnde ſal vns die ſtad Czweyhundirt mark lotiges ſilbers czv geben, vnde ſal eyn ewig kouf ſie, Swelche czit abir bie der benanteu friſt die ſtat von ir ſelbin mochte an eynen ewigen kouf komen, alſo als iz er fugete, ſo ſullen ſie vns Czwey hundirt mark des benantin ſilbirs czv gebe, vnde ſal abir eyn ewig kouf ſie, vnde ſal der ſtad ewiglichen blibe, Wie gelobin ouch vor vns vnde vor vnſe erbin vor eyne rechte were des vorgenanten pfandes vnde vor allirleye aneſprache, die wolle wir abe tun mit vnſer koſt vnde mit vnſer erbeyt, welche wis die von rechte komet, vnde habin ouch vor die ſelbin were mit vns gelobet mit geſamminder hant die getruwin geſtrengen lute, Otte von Wechmar, Albrecht von Gunderiſleibin, Herman Krebiz, Heinrich im Huges, Heinrich Vaſold, Albrecht von Wittirde, Gerwig von Molleſdorf, Ryttere, Johan Strancz, Albrecht marſchalk, Johannes von Volcſtede, Heinrich von Arnſtete, Heinrich von Konigeſſe, Heinrich von Sebeche, vnde Conrad im Huges, vnſe man, alſo beſcheydelichen, were daz wir die aneſprache, alſe da vore geſcrebin iſt, bie eynem mande nach deme alſe wir gemant worden, nicht abeteten, So ſulle wie vnde vnſe vorgenantin borgen czv Erforte in vare, inleger czu haldene, vnde nicht von dannen komen, er wie en habin die vorgenantin aneſprache genczlichen abe getan, vnde ginge der Burgen ichein abe, So ſulle wir bie eynem mande eynen andirn ſeczze, die deme gleich ſie, Geſche des nicht bie eynem mande, So ſulle wir vnde vnſe vorgenantin burgin czu Erforte in ryte vf ſogetan inleger, alſo da vore geſcrebin ſtet, Ouch bekenne wir, daz dirre kegenwerdige bryf vnſe andirn czwene briue, der ſie eynen habin vor drie hundirt mark, vnde den andirn vor hundirt mark lotiges ſilbers, die da vore genant ſint vnde gerurt, an nichte krenke noch beſchade ſal, Sundirn ſie ſullin an alle irre craft vnde macht bliben, Alle deſe vorgeſcrebene rede gelobe wie vnde vnſe vorgenantin borgen, truwin ſtete vnd ganez czu haldene vnczubrochlichen ane allirleye argeliſt, Czu eyme vrkunde deſer vorgeſcrebenen rede habe wir Greue Herman vnſe Inſigel, des wir ſine vorgenantin Ryttere vnde man alle czu deſeme male gebruchen, an deſen bryf gehenget, Daz is geſchen vnde dirre bryf is ge-

Digitized by Google

gebin nach Gotes geborte Tvſint yar Drie hundirt yar in deme Sebin vnde Czwenczigeſten yare an deme neheſten Svnabinde vor Santte Johannes Tage vnſes Herren Toufere, Vnde wir von Gotes gnaden greue Heinrich vnde Greue Ditherich zv Honſtein, die vorgenanten, Czv eyme vffenbare geczugniſſe der vorgeſcrebenen rede, habe wir vnſe Inſigel an deſen bryf lazen gehenget, daz is geſchen in deme yare alſe man czelet nach Chriſtes geborte Tvſint driehundirt yar in deme Sebin vnde Czwenezigeſten yare, an deme Achten tage Santte Petirs vnde Santte Paules der heyligen czwelfboten.

VII. Revers der Grafen von Regenſtein, wegen gewiſſer, von dem Biſchof von Halberſtadt ihnen eingethanen Schlöſſer und Güter.

25ſten July 1351. Aus dem Original.

Wie Bernhard de eldere, Bernhard de Jungere vnde Albert, Greuen Albertsſone, Greuen van Reghenſten, vnd vnſe rechten eruen bekennen openbare an diſſeme ieghenwordegen breue, alle den de on ſeen oder horen leſen, dat we de leen alle diſſer Slot de hir na beſcreuen ſtan, Lowenberg, Gherſtorp, Heyſtede, Hus vnde ſtad, vnde Crotdorp, vnde iowelkes biſundern, mit alle deme gude, vogedien vnde richten, Dorpen, beden, tinſen, vnde gulden, wur dat geleghen ſi, vnde alle dat to den Sloten, vogedie vnde gerichte to hort, et hete wu dit hete, vnde den Hoſekenberg vnde wat to deme gerichte hort, vnſeme Herren Byſcop Albert van Halberſtad, Hertogen Albert ſonen van Brunſwyk, ſinen nakomelingen na ſineme dode, eder ſineme Capitele ſcullen vnde willen to gude halden, vnde de ligen weme he eder ſine nakomelinge na ſineme dode, eder ſin Capitel wel, vnde wu dicke ſe willen vnde wanne ſe willen, ane wederſprake vnde vortoch. Ok ſcullen we vnde willen de vorbenannten Slot, vogedie, gerichte vnde gut vnde iowelk biſundern vplaten vnde vortigen, wanne vnde wur vnde wu dicke vſe vorgenante Herre van Halberſtad, eder ſine nakomelinge na ſineme dode, eder ſin Capitel dat van eſchen, ane allerleye vortoch vnde wederſprake. Were ok dat vſem vorgenanten Herren van Halberſtad, eder ſinen nakomelingen na ſinem dode, eder ſineme Capitale duchte dat on en vandinge eder en ſettinge diſſer vorbenanden Slot, Dorpe, vogedie, gerichte vnde gude, eder ieneghes van den nuttere were vnde bequemelekere den diſſe vorſcreuene wiſe, ſo ſalde we vnde willen em eder ſineme Capitele de to pande ſetten vor welke

Digitized by Google

ſummen gheldes ſe dat erdenken, vnde dar mede don vnde laten, ſo en dat aller nutlekeſt vnde bequemelekeſt mach ſin eder werden, wur vnde wanne ſe dat van os eſchen. Ok ſculle we nen diſſer vorbenanden Slot, vogedie vnde gerichte, eder gut de dar to horen vns vnderwinden, eder ligen weder vſes vorbenanden Herren van Halberſtad eder ſines Capitelswillen, were ok dat iement, he were we de were, ſek der vorbenanden Slot, vogedie, gerichte, eder gudes, eder ieneghes biſundern vnderwunde, weder vſes vorbenanden Herren van Halberſtad, eder ſines Capitels willen, den ſcolde we dar to nichtes vorderen noch huſen noch beghen, ſunder we ſcolden des vſem vorgenanten Herren van Halberſtad, ſinen nakomelingen na ſineme dode, vnde ſineme Capitele erſtan mit vlite, vnde dat alle diſſe vorbeſcreuene ſtucke vnde iowelk biſundern, ſtete, gants vnde vnuorbrokeleken gehalden werden, dat loue we vorbenomden Bernhard ꝛc. vor vns vnde vor vnſe rechten eruen in guden truwen, vſeme vorbenomden Herren van Halberſtad vnd ſineme Capitele, vnde ſetten on des to ener meren ſekerheit, vnſe vrunt vnde vnſe man der hir na beſcreuen ſtan to borghen, Hern Otten van Hademersleue des Egheln is, Greuen Heinrich van Staleberge den eldern, Hern Conrad van Dinghelſtede, Hern Dyderik van Bentzingerode, Hern Boldewine van Eueſem, Hern Henrich Schatte, Riddere, Boſſen van Widzerode, vnde Thilen van Hasleuelde, knechte, de mit vns vnde vor vns diſſe vorgeſcreuenen ſtucke vnde orer iowelk biſundern mit ener ſamenden hant in guden truwen gelouet hebben, ſtede vnde gants to haldende ane argheliſt. Were ok dat diſſer vorſcreuenen ſtucke ienech vorbroken vnde nicht gehalden worden, ſo ſcolde we vnde vſe vorbenomden borghen, wanne we eder ſe des gemanet worden, van vſem vorgenanten Herren van Halberſtad, eder van ienegheme ſiner nakomelinge, eder van ſineme capitele, dar na binnen verteyn daghen in de Stad to Wernigerode riden vnde dar inlegher halden, alſe inleghers recht is, nene nacht van dennen to weſende, dat enwere voltoghen, eder dat geſcheghe mit orem willen. Were ok dat vſer vorgenanten borghen ienech afginge, er dat voltoghen worde, des got nicht wille, ſo ſcolde we eder vſe eruen, icht we nicht enweren, enen andern des gelik in des boden ſtede ſetten binnen veer weken dar na, wenne we eder vſe eruen dar vmme gemanet worden, geſchege des nicht, ſo ſcolden vſe borghen inriden to Wernigerode vnde inlegher dar holden alſe hir

vore ſcreuen ſteit, alſo lange went en ander alſo gut borghe in des doden ſtede geſat were. Des hengen we to eneme vrkunde vnſe Ingeſegele bi vnſer vorgenanten borghen Ingeſegele, to diſſem teghenwordegen briue, Vnde we vorbenomden borgben, Herr Ott van Hademersleue (u. ſ. w. wie oben) bekennen dat we dorch bede willen der vorgenanten Herren vnde Greuen van Reghenſten, alle diſſe vorgeſcreuene ſtucke vnde inlegher gelouet hebben, vnde louen mit on, vnde vor ſe vnde vor ore eruen mit ſamender hant in guden truwen, vſen vorbenomden Herren van Halberſtad vnd ſineme Capitele vnuorbrokeliken vnde gants to haldende ane argheliſt, vnde des to eneme orkunde hebbe we vſe Inſegele mit der vorgenanten Herren vnde Greuen van Reghenſten Ingeſegele to diſſem breue gehangen, de gheuen is na goddes bort M. CCC. LI. Jare in ſunte Jacobes daghe des hilghen apoſtelen.

VIII. Ludwigs des Römers, Markgrafen zu Brandenburg, Schuldverſchreibung an den Erzbiſchof Otto zu Magdeburg.

2ten April 1359. Aus dem Original.

Wi Ludowich der Romer, van gots gnaden Marggraue tu Brandenborgh vnd tu Luſicz, des hiligen Romeſchen Riks ouerſte kemerer, Palanczgreue bi Rin vnd hertoge tu Beyern, Bekennen vor vns vnd vnſen liuen brudern Marggreue Otten, daz wir vnſem liben heren vnd Oheme, dem Erwertigen in Gote vatere vnd heren hern Otten Erzgebiſſchof des hiligen goczhuſes czu Magdeborgh, ſinen nachkomelingen vnd ſime Capitele von rechter ſeuld ſeuldich ſint vier hundert mark Brandenborghs ſuluers Magdeborges ghewichtis vnd ſes mark des ſiluen ſiluers vnd ghewichtis czu bemidende vnd czu beczalende in der ſtat zu Burgh, Twe hundert mark des ſeluen ſiluers vnd ghewichtis ane vorczuk vff vnſer vrowen taghe lichtmiſſen di irſt czu kommende is, vnd die andern twe hundert mark vnd ſes mark des vorbenanten ſiluers vnd ghewichtis vff ſunthe Jacobstage des grozzen des heiligen apoſtels di in der ernde kompt dar nach irſt czu komende nach vnſer vorghenanten vrowen tage czu lichtmiſſen, vnd vff wilchen deſſen vorbenanten twen tagbrn wir des nicht entetin, vff vnſer vrowen tage lichtmiſſen oder vff ſente Jacobs tage als vorbenant is, So ſulle wir vnd wollen von ſtade an ane vortzuk vnd ane manunghe czu Hauelbergh inriten mit vnſern burgen di hir nach beſcreuen ſtan, vnd dar

Digitized by Google

eyn recht inleger liggen vnd halden, alſo daz wir vnd ſie mit vns keyne nacht von deme ſin ſullen, wir entetin daz mit irme willen, oder diez vorbenante gelt enwere en vul vnd al beret vnd bezalet als vor beſcreuen is. Alle deſſe vorbenante ſtukke vnd er iklich beſundern habe wir ghelobt, vnd gheloben en truwen in deſſeme bribe vnſerme vorbenanten heren vnd Oheme von Magdeborgh, ſinen nachkomelingen vnd ſime Capitele, vnd czu irrer ghetruwen hand den Erbarn heren Gerlage von Honuels Sankmeiſtere, Friczen von Placzik Officiale vnſes vorbenanten heren vnd Ohemen, vnd meiſter Johannem von Wartpurg Dumheren des vorbenumden goczhuſes czu Magdeborgh, vnd den veſten rittern hern Wernern von Wantſleuen vnd hern Hanſe von Wantſleuen, Geren von Byern, Jacobe von Eykendorf, Henrike von Aluenſleuen, vnd Cunen Boniken. Auch ſo gheloben en mit vns vnd vor vns entruwen vnd mit ſamender hand alle deſſe vorbenumde ſtukke, die Edele man Vlrich greue czu Lindowe, Tyderik Morner proueſt czu Bernowe, vnd die veſten rittere Haſſe von Wedel, Peter von Bredow, Hans von Rochow, vnd Herman von Wulkow, vnd die veſten Lude Wedege von Wedel, Henrich von der Schulenborgh, Gunczel von Bertenſleuen, vnd Alhard Ror, knapen. Gengen ouch deſſer vorbenanten burgen Jenich abe binnen deßen vorbenanten cziten, In wilcher deſſer twier czide daz were, ſo ſullen wir vnd willen en alſo gut eynen andern burgen von ſtad an in des ſtede ſeczzen dar nach binnen den irſten achte wochen, dar en angbenughe, vnd die ſal ſinen ſunderlichen brieb geben dar vber, daz he globe ghelicher wis als der die in des ſtad gheweſt is. Dede wir des nicht, ſo ſulle wir vnd willen von ſtad an ane manunghe czu Hauelbergh inriten mit vnſen burgen, vnd dar nicht vz, wir enhaben en den burgen gheſaczt. Gengen ouch wir binnen desſelben abe, des got nicht en wolde, So ſullen doch vnſe vorbenumden burgen mit deſſeme vorbenanden globde beſtricket ſin vnd das inleger halden in alle der wiſe als vorbeſcreuen ſteit. Alle deſſe vorbenumde ſtukke vnd er Iklich beſundern ghelobe wir mit vnſen vorbenumden burgen mit ſamderhand entruwen ſtete, vaſte vnd vnuorbrochen czu halden ane allerleie gheuerde vnd argeliſt, vnd hebben des czu vrkunde vnſe Inghefegel an deſſen brieb laczen hangen. Vnd wir von der gnade gots Vlrich greue czu Lindow, Diderich morner, Proueſt czu Bernowe, vnd die veſten rittere Haſſe von Wedel, Peter von Bredow, Hans von Rochow vnd Herman von Wulkow,

Digitized by Google

vnd die veſten lude Wedego von Wedel, Henrich von der Schulenborgh, Gunczel von Bertenſleuen vnd Alhard Ror, knapen, bekennen in deſſeme briebe, daz wir vor vnſeme vorbenanten heren Ludowich dem Romere, Marggreuen czu Brandenborgh, vnd mit eme gheloben vnd ghelobt haben entruwen vnd mit ſamenderhand ane argheliſt, vnſerme vorbenanden heren von Magdeborgh, ſinen nachkomelingen vnd ſime Capitel vnd ſinen dumberen vnd mannen di hir vor by namen beſcreuen ſtan, Alle deſſe vorbenante dedinghe, ſtukken vnd artikel als hir vorbeſcreuen ſteit, ſtete vnd vaſte czu halden, vnd hebben des vnſe Jnghebſegel bi vnſes vorbenanten heren Jnghebſegel ghehenget an deſſen brieb, wanne ouch daz leſte gelt von der vorbenanten ſummen beczalt is, ſo ſal deſſe ghegenwordige brif furd mer keyne macht haben. Gegheben czu Sandow nach gotz bort M. CCC. L. IX. des dynſtages nach dem Suntage als man ſinghet letare.

IX. Erzbiſchof Günthers zu Magdeburg Schuldverſchreibung für Margaretha von Schönburg, Anna von der Dahme u. a. m. über 500 Schock guter böhmiſcher Groſchen, wegen der Herrſchaft Dahme, unter Bürgſchaft Albrechts, Burggrafen zu Leißnig, und anderer Grafen, Herren und Ritter.

24ſten Auguſt 1406. Aus dem Original.

Wir Gunther von gotiſgnadin vnd des ſtulis zcu Rome Erczbiſchof des heiligen gotiſhus zcu Meideburg, bekennen vor vns vnd vnſer gotishus in diſſim offin brife vor allin dy en ſehin, horin addir leſin, das wir rechtir ſchult ſchuldig ſin der Ediln fromin Margaretin von Schonburg, frow zcum Meher, frowin Annan von der Dahmen, irre mutir, frowin Annan der Mittiln von Wyda, erer ſweſtir, vnd iren getruwenhendern, dem hochgebornen fürſten hern Wilhelm dem Jungern, Marggraffen zcu Miſſen, vnd den Ediln vnd geſtrengen hernach geſchriben herren Albrecht von Coldicz, herren zcu Grupin, herren Heinrich von Waldinburg, herren zcu Wolkinſtein, Conrad von Tettaw vnd Frideriche von Rabenaw, von der herſchaft wegin zcur Dahmen, dy ſy vns vnd vnſerm gotiſhus yn geantwort habin, funfhundirt ſchog gutir bemiſchir groſchin, dy wir en vf diſſin nebeſtin zcukomendin ſente Johannestag des toufers ſiner gebort, gutlich vnd wol bezcalin ſullin vnd wollin, in der Stad Lipzck,

Grymme adir Zeieze, wo en das ebin ist, an allirleye hindernis vnd vorbitin geistlichs adir weltlichs gerichtes, ane widirsprache, vnde an geferde, davon der genantin summen geldis sullin vnd globin wir genantir Gunther erezbischof den genantin frowin vnd erin getruwenhendern zeu gebin vnd zeu reichin zeu zeinsse vir vnd virzeig schog bemischir groschin, dy wir sy ouch gutlich bezealin sullin vnd wollin mit den genantin fumfhundirt schog bemischir groschin uf den selbigin genantin sente Johannestag des toufers an hindernis vnd an geferde, als obin geschribin stehet, vnd were is, das wir dy genantin fumfhundirt schog mit den genantin zeinsin den genantin frowin vnd erin getruwenhender egenantin nicht bezealin, als vorgeschribin stet, was si denn redelichs schadin daruf tetin, by Christin addir by Judin, den sulle wir ouch mit den genantin fumfhundirt schogkin vnd mit erin zeinsin bezealin ane widirsprach vnd an geferde, als obin geschribin stehet, Des zeu merer sichirheit sezein wir en dauor zeu burgin vnser frunde vnd man, als dy hernach geschriben stehen, hern Albrechte, Burggrafen von Lisnig vnd Graffen zeu Rochberg, Graff Albrechten von Manssfelt, Graffen Friderich von Bichlingin, hern Friderich von Helderungin, Ern Luczin von Enezinberg, Er Bossin Vieztum, Ern Ditrich von Wiezleibin, Ern Heinrich Zeenge, Hansen von Palenezk, Kirstan von Wiezleibin, vnd wir vorgenantin burgin Bekennen in dissim selbigin brise vnd globin in gutin truwin mit gesamptir hant den vorgenantin frowin vnd ihren getruwenhendern egenantin vor vnsern egenanten herren von Meideburg vnd sin gotishus vnd mit ym, das her dy genanten fumfhundirt schog bemischir groschin mit den genantin zeinsin vf die vorgenante tagezeit bezealin sal als obin geschribeu stehet ane geferde, vnd wer is das vnser herre von Meidebnrg dy bezealunge nicht tete, als obin geschriben ist, So sullin wir vorgenantin burgin bynnen den nehestin virzeen tagen, wenn wir dar vmb gemant werdin von den vorgenanten frowen adir iren getruwenhendern, dy fumfhundirt schog bemischer groschin mit den vorgeschribin iren zeinsen genezlich vnd wol bezealin mit redelichim schadin, ap der daruf getan were, mit gereitim gelde, an geferde, Geschege des nicht, so sullin wir vorgenante burgin, wenn wir des nach den virezen tagin vormant werdin, von stunt inritin in eyne gemeine herberge in dy stad Lipezk, Grymme adir Zeieze, in welch wir gemant werden, vnser cheiner sich mit dem andern zeu ent-

Digitized by Google

ſchuldigen, denn welchir zeum erſt adir zeum leht gemant wirt, der ſal von ſtund inritin. Jezlich herrn mit ſubin knechten vnd acht pferdin, Jezlich Ritter mit fumf knechtin vnd ſechs pferdin, Jezlich Erbir knecht mit dryen knechtin vnd vir pferdin, vnd da recht inlegir pflegin vnd haldin, als inlegers gewonheit vnd recht is, vnd dar vs nicht zeu komen, dy vorgenantin fumfhundirt ſchog bemiſchir groſchin vnd dy genanten zeinſen ſint denn mit dem ſchadin genezlich vnd wol bezealt, adir wir tetin is mit yrem willin, vnd wer is das der burgin keiner von todis wegin abeginge, adir vs dem lande ritte, ſo ſullin wir egenanter Gunther Erezbiſchof bynnen den neheſtin vir wochin eynen andern an des ſtad ſezein, der alſo gut were alz der, der von todis wegin abeginge adir vs dem lande ritte, Geſchege des nicht, ſo globin wir vorgenante burgin inezuritin vnd inlegers pflegin, als obin geſchriben ſtet, von ſtund wenn wir von vnſern gloiberinnen vnd gloibern dar vmb vermanet werdin, vnd dar vs nicht zeu komen, dar ſy denn eyn andir burge als gutir vnd gewiſſer an gens ſtad geſaczt an geferde, were ouch das diſſer brif keine macula adir vorſerunge gewunne, adir inſigel daran zeu breche, adir gebreche, adir wy ſchade dar an geſchen mochte, das das den Egenanten vnſern gloiberin vnd erin getruwenhendern nicht ſchadin ſal an irer bezealunge houbtgutes, zeinſen adir ſchadin, ap der daruf gegangin were an brife, an botelon adir an nach reiſin, Das alle vorgeſchriben rede, ſtucke vnd artikel ſtete vnd ganez gehaldin ſullin werdin vnuorbrochinlich, das henge wir obgenanter Gunther Erezbiſchof vor vns vnd vnſer gotiſhus vnſer inſigel, vnd wir obgenantin burgin ouch vnſer inſigel vor den genanten vnſern herren den Erezbiſchof vnd ſin gotiſhus an diſſen offin brif, der gegeben is nach gotiſ gebort virezenhundirt jar darnach im ſechſtin jare an ſente Bartholomei tage.

X. Erzbiſchof Günthers zu Magdeburg Bekenntniß wegen einer vom Herzog Rudolf zu Sachſen empfangenen Urkunde und deren Herausgabe.

16ten Auguſt 1417. Aus dem Original.

Wir Günther von gotes gnaden Erezbiſchoff zu Magdburg Bekennen offentlich mit diſem briue vnd thun kunt allen die Jn ſehen ader horen leſen, Als vns der hochgeborne fürſte, her Rudolff zu Sachſen und Lünenburg herezog, vnſer liber herr Swager vnd beſunder guter frundt, vnſer Regalia vnd werntlikeit geleghen, vnd

auch Eyde die sich dauon gebüren, die wir Im in sine hende getan haben, an stat vnsers gnedigen hern, hern Sigmundes Romischen vnd zeu Vngern ꝛc. Koniges, vnd von sinen vnd des Riches wegen, von vns genomen vnd entphangen hat, Als Im das der ergenant vnser gnediger herr Romischer konig, In sinen briuen mit siner koniglichen Maiestat Ingesigel versigelt zugeschriben vnd entpholen hat, dieselben brjue, wenn vns die antreffen, wir In vnserm behaltnisse haben, zu vnsern vnd des ergenanten hern Rudolffs handen, Also haben wir Im geredt vnd globt, Reden vnd globen auch In crafft dises briues, Im vnd von sinen wegen zu getruwer hant den Edlen hern Albrecht vnd hern Albrecht Schenken von Landisperg, hern zu Sydaw, Henrich vnd Thammen Lbsern, Hansen Falken vnd Albrecht Wolffe In guten truwen, ane geuerde, das wir sulche briue dem vorgenanten hern Rudolfe antworten vnd thun wollen, wenn vnd wie dicke er der bedurffen wirdet, doch vff sulchen glauben, das er vns dieselben briue nachdem, wann er sie bederbet hat, wider antworten vnd thun sulle ane geuerde, vnd wir nachgeschriben Henrich, greue von Swarczpurg, herr zu Arnstede vnd Sundirshusen, Borchard greue zu Mülingen vnd herr zu Barby, vnd Coppe von Amendorff, Reden vnd globen auch In guten truwen dem obgenanten vnserm herren von Sachsen vnd sinen getruwen henderen, das der obgenante vnser herr von Magdeburg alle und igliche vorgeschriben globde demselben vnsern herren von Sachsen und sinen getruwen hendern, stet vnd ganez an arg halden sal, vnd ap des nicht geschege, daz dann wir iezuntgenanten Bürgen, iglicher herr mit Sechs pherden vnd der knecht mit drien pherden, zu hand nach des ergenanten vnsers hern von Sachsen ader siner getruwenhender vermanunge, In die Stad zu Wittenberg In eyn Erber gasthus, das vns von In geczeiget würde, riten, vnd da eyn Inleger halden vnd leisten sullen, biz so lange daz der ergenant vnser herr von Magdeburg, dem ergenanten vnserm hern von Sachsen ader sinen getruwenhendern, nach lute dises briues getan vnd gehalden hatte als vorgeschriben ist, Were auch das vnser Bürgen eyniger von todes wegen abginge, da got vor sie, So sullen vnd wollen wir von stad an Innewendig den nesten vier wochen, den genanten vnsern gleuben, wenn wir des von In ermant werden, wie dicke des not würde, einen andern also guten In die stete setzen, bie dem vorgeschriben Inleger ane geuerde, vnd das wir vorgenant Sachwaldiger

Digitized by Google

vnd Bürgen Alle vnd igliche Innehaldung diſes briues ſtet vnd ganez an arg halden wollen vnd ſullen, des zeu merer ſicherheit vnd bekentniſſe haben wir vnſer iglicher beſunder ſin Ingeſigel wiſſentlich an diſſen briff laſſen hengen, der gegeben iſt nach gotes geburt Virezenhundert Jar darnach Im Sibenczenden Jare am neſten Montage nach vnſer liben frawen tage Aſſumpcionis.

XI. Cuno und Buſſo Schillings Urphede gegen den Erzbiſchof Günther zu Magdeburg, deſſen Lande und Leute, beſonders Chriſtian von Witzleben, Amtmann zu Jüterbock und Dahme.

28ſten April 1430. Aus dem Original.

Wir nachgeſchr. Cune ſchilling Buße ſin ſone Bekennen offentlichen mit diſſem briffe, das wir dem Erwirdigiſten In got vatere vnd herren hern Gunther Erczbiſch. zeu Magdeburg vnſerm gnedigen lieben hern, mit hande vnd mit munde, eynen rechten orfrede gelobt vnd das ane arg zeu haldene mit uff gerakten fingeren zeu den heiligen geſworen haben, Reden und geloben In craft diſes briffes bie dem ſelben eyde vnd bie vnſern eren vnd truwen, das wir des ſelben vnſers gnedigen hern, ſiner nachkomlinge des ſtiftes vnd des gotshuſes zeu Magdeburg, ſyner Thumhern, Mannen, ſtete, lande, lute vnd ſunderlichen Kerſtens von Witzleue des jungern, zeu diſſer zeiit zeu Jutterbogk vnd zeur Dahme amptman, vnd alle ſiner vnderſaßen geiſtlich nach werltlich die dem obgenanten vnſerm gnedigen hern zeu verſprechen geburen, ſient nicht werden ſullen nach wollen alle vnſer lebetage, dorch nymandes ader durch keyner ſache willen, die man erdengken ader benennen mochte, vs geſloſſen vnder welchem hern wir mit buß ſeſſen, wenn der der obgenanten vnſers gnedigen hern, der ſynen, ader des ſtiftes vnd des gotshuſes Magdeburg offenbar fyent were, So mochten wir ouch die feyde vs dem ſelben vnſern hern bie ſten mit vnſerm vermogen, das ſulde vns zeu keynen faren kommen, wenn aber die feide bie geleyt wurde, So ſullen vnd wollen wir den orfrede halden nach als vor ane geuende, Weres ouch das wir obgenant Cune vnd Buße die ſchillinge beſait worden ader das wir vns vnwiſſintlich an dem genanten vnſerm gnedigen hern, ader an des gotshuſes vnderſaſſen, ader an den die vorbenant ſtehn, vorgriffen, wenn denn vns der genante vnſer gnediger herre, ſine nachkomelinge, ader die

Digitized by Google

Amtlute zcu Gebichinſteyn die dar itzunt ſin, ader in zcukunftigen zeiten da ſin werden, vns dar vmme anlangen vnd ſchriben, So ſullen vnd wollen wir von ſtund nach angeſichte orer briefe Riten vff den Nuenmarkt vor Halle ader in die Stad zcu Calue Jn eyne gemeyne herberge, da wir denn ouch ein gut ſicher geleit haben ſullen, vnd vns des mit rechte ader mit wider tad rechtfertigen vnd des entledigen an alles geuerde, Wir ſullen vnd wollen ouch ſelbiſt, nach nymand von vnſer wegen, der obgenant vnſers gnedigen hern von Magdeburg, ſiner nachkomlinge, des ſtiftes zcu Magdeburg, ſyner Thumhern, Manne, ſtete, lande, lute, Kerſtens von Witzleuen des Jungern, vorgenant vnd alle ſiner vnderſaßen geiſtlich ader werltlich, die ome zcu verſprechen geburen, ores ergeſten mit worten nach mit werken heymlich ader offinbar nicht werben adder thun, Sundern oren ſchaden alle zcitt wor wir den wiſſen ader irfarn getruwelich warnen vnd nach allem vnſerm vormogen keren vnd bewaren, Were ouch das wir irkeyne ſchulde ader gerechtikeit hetten adder gewunnen zcu des obgenantenn vnſers gnedigen hern Mannen ader vnderſaſſen, des ſulden wir vz tragen vnd fordern vor des obgenanten vnſers gnedigen hern adder ſyner nachkomlinge gerichten vnd des ſuſt anders nirgen ſuchen, zcu bekenthenitz vnd mer ſicherheit haben wir Cune vnd Buße die ſchillinge vorgenant vnſer itzlicher biſunder ſin Jngeſigel mit wiſſen vnd gutem willen hengen laſſen an dißen offin briff der gegeben iſt nach der geburt Chriſti virczenhundert Jar dornach Jm drißigiſten Jare Am fritage nach Quaſimodogeniti.

XII. Friedrichs von Selbach u. A. Bürgſchaft für das, von Gotthard von Selbach, genannt vom Lo, ſeiner Tochter auszuſetzende Heirathsgut.

4ten Decbr. 1437. Aus dem Original.

Jch Frederich von Selbach genant von Giltzbach, Henrich von Dyrſlecht vnd Johan von Selbach genant vom Lo, Bekennen in dießem brieffe, daz wir vnuerſcheidenliche burgen worden ſin, vnſer iglicher vor al, Godert Haynen, ſeßigh gulden vor helichs gelt, die Jme Godert van Selbach genant vam Lo zu Meckeln ſiner dochter uff faſtnacht, ader eynen brieff vor die ſeſtzigh gulden, dauon he Jme uff die ſelbe zyt geuen ſal ſeß gulden, vnd vort alle Jare biß ſo lange daz he ader ſyne eruen Jme ader ſynen eruen die ſeſtzigh gulden betzalen worden, als das vordedinget iſt, wers ſache daz Jme die ſeſtzig gulden, ader der brieff

Digitized by Google

uff die vorg. zyt niet enworden, wiltzyt wir dan von dem vorg. Godert Hanen gemant werden, so sal vnser iglich Jme einen knecht mit eyme reisigen perde gein Herborn in leistunge schicken, vnd da leisten vnd uß der leistunge nicht komen, Godert sie dan die setzigh gulden ader der brieff mit den seß gulden, als das berett ist, sie Jme betzalt ader vorwißet, vnd gereden daz in guden truwen stede zu halden, vnd han dez zu bekentniße vnßer siegele uff spacium dieſs brieffs gedruck, datum anno domini MCCCC°. XXXVII°. ipsa die Barbarae virginis.

XIII. Schadlosverschreibung des Grafen Ulrich von Regenstein für die Stadt Erfurt, wegen aufzuhebender Leistung.

25sten December 1536. Aus dem Original.

Wir Ulrich Graue vnd herre zu Reinstein vnd Blangkenburg, Bekennen vor vns, vnser Erben vnd Nachkomen, vnd thun kundt offentlich mit dissem brieue, vor Allen den, die in sehen horen ader lesen, Nachdeme des hochgebornen Fürsten vnd hern Wilhelms Grauen vnd Hern zu Hennenbergk ꝛc. vnd andere Grauen, auff vns zu Erfurdt in der stadt, ein zeitlanck haben leisten lassen, derwegen wir bei den Erbarn, Erßamen vnd weisen, dem Rathe zu Erffurdt, mit furschrifft vnseren Gneddigsten vnd gneddigen hern, Churfursten vnd fursten zu Mentz vnd Sachssen ꝛc. ansuchung gethan vnd gebeten haben, Solche leistunge, in Betrachtung, wie wir zu disser sachen kommen, vnd sunderlich nachdem dieselbe nhumals am keyserlichen Cammergericht zu recht anhengig worden, furder in irer stadt nicht vf vns zu gestaten, mit dem Erbietten, wue sie solchs thun, vnd die leister von der leistung aus odder abweysen wurden, So woltten wir Jhnen gut daruor sein, das sie des ane schaden sein vnd pleiben soltten, auch daruber einen schadlos briff geben ꝛc. Dieweil nhun der obgemelte Rathe, Hochgedachter vnser Gneddigsten vnd gneddigen hern, Gneddigem begern, vnd vnser bit stadt gegeben, vnd Souil gehandelt vnd verfuegt haben, das die leister abgezogen, So Gereden vnd versprechen wir, vor vns, vnser erben vnd Nachkomen, in gutten waren worthen, trawen vnd glauben, wue der vorgemelte Rat deßhalben von dem keyserlichen Cammergericht, von den Grauen, ader jhimants anderßs angesprochen, ader in forderung genhomen wurde, vber kurtz ader lanck, Das wir, vnser Erben vnd Nachkomen, sie des vrspre-

chen, vortretten, Entnhemen vnd ſchadlos halten wollen vnd ſollen, auch keinen behelff, mit aber ane Recht, da widder gebruchen, noch Niemants darane vorhindern aber ſchuthen laſſen, in keinerley weyſe, trewlich ane alles geuerde, Des zw vrkunde, auch ſteter vnd vheſter haltung, Haben wir diſſen ſchadlos briff mit vnſerm Jngeſiggil bevheſtiget. Gegeben vnd geſchen ihm funffzehenhunderſten ſechs vnd dreiſſigſten Jhare, Sontags Nach Thomä.

XIV. Einmahnung Hanſens von Teuchern, zur Abtragung einer verbürgten Schuld, oder Erfüllung der desfalls eingegangenen Verbindlichkeit des Einlagers.

19ten Mai 1540. Aus dem Original.

Mein gantz willige dienſte zuuornn. Geſtrenger vnd Ernuheſter beſonder gonſtiger freundt. Euch iſt vnuorborgenn, wie das Jr mir neben Andernn von wegen des hochwirdigiſten Jn goth, Durchlauchtigſten hochgebornen furſten vnd herrn, herren Albrechtenn, Cardinals, Legathen, zu Magdaburg vnd Mentz Ertzbiſchoffen, primaten vnd Churfurſtenn, ꝛc meins gnedigſten herrn, als ſelbſchuldiger ſonnderlicher burge vnnd verwilligter bezaler, funf tauſent guldenn an zinsgl. vhe 21 gr. vor ein fl. gerechennt, furgeſtrackts geldes vnnd hauptſuma ſchuldigk ſeit, welche Suma Jr mir ſondern einichenn vertzugk, vnd ohne allen meinen ſchadenn vf nechſtem vergangenem Michaelismarckt des 39. Jares zu Leiptzigk Jn der Stat hettet bezalenn ſollenn, alles nach Jnhalt ewrer daruber gegebenen verſchreibunge, Nhun ich aber hiruber vnd biſſanher, auf mhermaells meine erinnerunge, mit der bezalunge aufgehaltenn vnd verzogenn bin, welches mir nit wenigk beſchwerlichenn, So will ich euch nachmals hiemitte zum vberflus gutlichen vnd freuntlichen gebethenn habenn, Mir nach vermoge ewrer verpflichtunge Jn Monatsfriſt von Datho dieths briues, der funf tauſennt guldenn, ſambt allenn aufgelauffenen vnkoſtenn, ſchedenn vnd Jntereſſe, bezalunge zu thun, So aber ſolches von euch als dem Selbſchuldigenn vnd ſonderlichenn burgenn nit geſchech, des ich mich doch anders verſehen, So habt Jr zu bedenckenn, Das ich mit der einmhanunge, des ich villieber vertragenn, meiner Notturfft nach verfharenn muß, vnd will dieſſem nach euch hirmitte, wo Jr Jn Newlichſtenn Vier wochenn die beſtimpte bezalunge volkhomlichen nit erlegt, vermelt, erfordert vnd eingemhanet haben, das Jr perſonlichenn auf den nechſten freitagk nach Viti dieſs Jares,

gegenn Zwickaw Jn Heintzen Weyrauchs hauß, als Jnn offenen gasthoff, bey ewrem verschriebenem adelichem glaubenn, aigener personn vnd vier leistparnn pferdenn, Jn massen Jr euch verpflichtet, einreithet, alder Jnnen vf ewrenn aigenenn kostenn zu leistenn vnd zu zerenn, wie leisten gewohnnheit vnd alt herkomenn ist, daraus ane mein verwissenn vnd sonder meinen willenn nicht zu kommen, Jch sey dan der funf tausent guldenn haubtsuma sambt allen aufgelauffenen schedenn vnnd Jnteresse volkomlichen vnd zu grunde allenthalbenn bezalt, wurdet Jr aber an bezalunge mangel sein lassenn, vnd Jn dem fall ewrer verpflichtunge zu wider nicht einreithenn, So habt Jr zu achtenn, das ich letzlichen ewr brief, Siegell vnd verwilligunge ferner an tagk bringenn muste, welches ich lieber euch selbstenn zu ehrenn vertragk hette, wo auch mein vnd meiner Shone notturfft nit drangte, Der zuuorsicht, Jr werdets zu keiner weitterunge khomen lassenn, dan euch freuntlich zu dienenn bin ich willigk, vnd bit ewr schliessliche antworth, Datum Glauchaw mitwochens nach dem pfingstage, Anno ꝛc. Jm XL.

Wolf von Schonburgk der Elder der herschafft Schonburgk ꝛc. Oberhauptman.

Dem gestrenngenn vnnd Ernuhestenn Hansenn von Teuchernn, hauptmann vff St. Moritzburgk vor Halle, meinem besondernn guthenn freundt.

XV. Einforderung Matthias von Veltheims, zur Erfüllung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeit des Einlagers.

13ten Mai 1544. Aus dem Original.

Vnsernn willigenn dinst zuuorn, gestrenger vnd vhester, besunder gutter freundt, Was abermals durch auch die gestrengen vnd vhesten Heinrichen von Kroseck, Balthasarn von Trotta vnd Anderen Euerent vnd derselbenn Euerer mitburgenn schuldenn halber, domit Jr vnß verhafft, kurtz uerschynner zeit, mit vnß gehandelt, verschrieben vnd zugesaget worden, des traget Jr sunder zweiffel guth wißen, Hetten vns gentzlich versehenn, Jr wurdet sampt eueren mitburgenn, einßmals als die gerumbten vonn Adell, Jren verbrifften vnd versiegeltenn wortten, vnd manchfeldigen zusagungen, zuforderst vber so lang getragene geduldt, adelicher dan bescheen, nachkomen sein, So befindet sich doch auß dem werg an Jme selbst offentlich, das alles, so Jr

nicht allein mit vnß, ſunderen vnſerem gotſeligem lieben vatter, gehandelt, vnwahrhafftig, betriglich vnd felſchlich getann, Euch alſo an Euerem adelichenn Stame, geruht vnd nahmen, krafft Euerer eygenen briff vnd Sigell, Schalbar Trew vnd erloß machet, wie adelich vnd Rumblich Euch nu ſolchs nach zu ſagenn vnd zu ſchreibenn iſt, was Jr auch nicht allein Euch, Sundern Eueren kindern, geſchlecht vnnd freuntſchafft birdurch vor vnehre vnd Schandtfleck zuzcihett, das habet Jr euch zu bedenckenn, vnd wiewol obbemelte Euere mitburgenn allererſt mit vns vmb noch ferneren Anſtandt gehandelt, weil wir aber befunden, das by Jnen, noch Euch allen, Jn deme bißhere weder trew noch glaubenn gehaltenn, Sunderen alles So Jr verſchrieben, verſprochen, gerett vnd gelobet, vnwahrhafftig vnd vnbeſtendigk iſt, welchs Euch Euere ſelbſt eygene briff vnd Sigel thun vbertzeugen vnd vberweißenn, vnd vnſere gelegenheit nicht iſt, vnß noch weitter mit erfundenem vnbeſtandt vnd bloßen wortten vmbfuren zu laßenn, So wollen wir Euch noch einſt vnd zcum letztenn vberfluß, Euch Euerer verſetzten trew, Ehre vnd glimpf hiemit erinnert, vnd nochmals entlich erfordertt vnd eingemandt habenn, Das Jr vf negſt komenth Montag nach Corporis Chriſti, zu Torgaw, in eygener perſon, mit einem knechte vnd zeweyen leiſtbaren pferden, in Lenhartt Koppens Hawß einreittet, dar Jnne, wie bey Erlibenden vom Adell gewonheitt, vnd Jr darunder geacht werden woldett, leiſtett vnd zcerett, vnd darauß nicht kohmett, wir ſeint den vnſerer hauptſumma vnd ſchedenn, noch lauth Euerer Briff vnd Sigell, volkomlich vnd gentzlich entricht vnd betzalett, mit verſicherunge, da Jr abermals glaub vnd treuloß, wie diſſals bißhero manchfeldigk befundenn vnd nicht einhalten, oder vnß der ſchuldenn zcalen werdet, das wir Euch vff den fhall nicht allein mit geburlichenn von Euch hirtzu gegebenen verlogenen farben offentlich abmalenn, Sunderen mit hulff vnd Rath vnſerer freunde, ab Got wil, vf die genge gedenckenn wollenn, Darauß Jr befinden ſoldet, das wir vnſers geldes nicht emperen, noch von Euch darumb betrogen ſein, ſunderen ſolchs entlich Bey vnd von Euch wißenn vnd habehn wollenn, Darnach Jr Euch zu richtenn, Datum Dienſtags nach Cantate, Anno ꝛc. XLIIII.

Valtenn vnnd Hanß die Pfluge zcum Knauthain gebrudere. Dem Geſtrenngenn vnnd vheſtenn Mattias vonn Veltthain zw Oſterſteue vnnſſerm Beſundern guttenn Freund.

Digitized by Google

Mahnbriefe gleiches Inhalts ergingen von denselben und in derselben Angelegenheit auch an Heinrich von Hoym, Hauptmann des Stifts zu Halberstadt, und Balthasar von Trotha, Magdeburgischen Hofmarschall, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß dem Letzteren nicht Leonhart Koppens, sondern Hans Hussener Haus in Torgau zur Herberge für sein Einlager angewiesen wurde.

XVI, Heinrich von Hoym an den Coadjutor und Statthalter der Stifter Magdeburg und Halberstadt, Markgrafen Johann Albert von Brandenburg, wegen der an ihn ergangenen Einmahnung.

20sten Mai 1544. Aus dem Original.

Hochwirdiger Durchlauchtiger Hochgebornner furst, E. f. g. seindt meine vntherthenige gehorsame vnnd gantz willige dienste zuuoren, Gnediger furst vnnd herr, meiner erheischendenn notturfft nach, weis e. f. g. Ich nicht zu pergen, Mith was geschwindicheit, laudt Jnuorwarter abeschriefft, Ich von Valtenn vnd Hansenn den Pflugenn gebrudern, der burgschafft halber, damith Ich vor denn Hochwirdigsten Cardinal Legaten Ertzbischoffen vnnd Churfursten ꝛc. m. gt. Herrn, kegenn sie thu hafftenn, abermals gemant vnd zu einlager gefurdert, Nhun hette Ich woll verhofft, es soltenn die Pfluge, itzo vorschienenn Leiptzischenn Ostermargkt, etzlicher massenn sein gestillet wordenn, zu dem behueff Ich dann meins theyls keinenn mangell hab erscheinenn lassenn, befinde aber Das es nicht geschehen, Aus was vrsachen aber solchs vorpliebenn, des werden e. f. g. nuhmer bericht meins vorsehens empfangen habenn, Dieweill dan dieß ein fast beschwerlicher vnd sorglicher handell, das die ausgesatztenn ehrlichenn leuthe sollen so gar gelassenn vnd vnbenohmenn pleibenn, vnd hobermelts m. gt. Herrn ehre, glimpff vnd anders nicht soll zu hertzenn gefurt vnd bedacht werdenn, die es doch zum allermeisten anruhrenn thut, draus auch viell schimpff, hohn, spot vnd schade erfolgenn wurde, vnnd zuuormuethenn, wue die nebenn mir aufgesatzten burgen, vnnd Ich, ahn die genante malstadt einreittenn mustenn, Das solchs bey andern gleubigern ein nachdengklich ansehen geberen muchte, vnnd zu befarenn, Das andere vnd viell f. Churf. g. burgenn, Jn kurtz vnd furderlich eingemant muchten werdenn, die sonnst sich woll vffhaltenn liessenn, So kan Ich auch nicht spurenn, das vff wege vnd

Digitized by Google

mittell getracht, dadurch dieſſer dringendenn ſachen muchte gerathenn werdenn, Alleine man ſich horen leiſt, wehr gelobet, müge halenn, vnnd ſelbſt ſich loſenn, welchs dan den andern vnnd mir, die es f. Churf. g. zu vntherthenigem gehorſam vnd ehren, vnnd den Stieſſtenn zum beſtenn, woll damit gemeint, ein geringer troſt, zur errettung dieſſer beſchwernus vnnd woll zu erbarmmenn, Das der wolgemeinter guther wille ſoll dieſſer geſtalt vorgleicht werden, Bin auch der vnterthenigenn zuuorſicht, Das e. f. g. aus hohem furſtlichenn verſtande ſelbſt vnns ſolchs nicht zupflichten werdenn, Als ſolte In betracht deſſelbigenn jo aus der not nicht vnbillich ein tugent gemacht, vnd der radt gefundenn werden, das es dieſſe vnthregeliche wege nicht erreichen muchte, Do es aber jo nicht angeſehen vnnd bewogenn ſolte werdenn, als Ich mich nicht vorſehenn will, dan haben e. f. g. leichtlich zu ermeſſenn, werdenn michs auch nicht vordengken mugen, Das Ich aus notdringender verurſachung nicht vmbgehen muchte, zu erhaltung meiner ehere vnnd glaubens, auch zuuorkommung anderer beſorglicher gefarnus, meiner vorpflichtung nachzuſetzen vund eintzureittenn, zu was nachteill, ſchimpff vnnd ſchadenn ſolchs geſchehenn wurde, das habenn e. f. g. genediglich abetzunehmenn, Dan weill hochbeſchwerlich ahn den ehren vorletzung zu leiden, derhalben Ich auch willens, eher Ich mich will ſchmehenn, ſchelmen vnnd boßwichternn laſſenn, eintzureittenn, Nach deme mir meine ehre lieb vnd dieſſelbigenn zu bedengkenn nicht weinig glegenn, vnnd doch des vntherthenigenn vorſehens, das man es datzu nicht wirdet kommen laſſenn, vnnd Ich weis Got hobermelten m. gtn. hern ꝛc. zu ehren vnnd glimpff gernne vorpliebenn ſehe, ſo bitte e. f. g. Ich mith vnterthenigem hobenn vleiſſe, dieſelbigenn wollen ahn ſtadt f. Churf. g. mich gnediglich berichtenn, ob Ich dieſſem maenbriue nach kommenn vnnd leiſtenn ſoll ader nicht, Ader ob man vns vortrettenn vnnd des einreittens verſchonenn will, Dan wie e. f. g. zu bedengken Ich aus ertzalten vrſachenn mich des leiſtens nicht euſſern kann damit Ich mich darnach wiſſe zurichten, vnd wollen e. f. g. mich dieſſes meins ſchreibens nicht vordengken, ſonnder das es aus erfurderung meiner notturfft geſchehenn gnediglich vormergkenn, Das hinwidder vmb e. f. g. mit meinenn vnthertheingenn gehorſamen vnd gantzwilligenn Dienſtenn zuuordienen bin Ich ſtets gevlieſſenn, er-

Digitized by Google

kenne michs auch ſchuldig. Datum Groningenn Dinſtags nach Vocem Jocunditatis Anno XLIIII.

E. f. g.

vntherthenigerr

Heinrich vonn Hoim Hauptman des Stieffts Halberſtadt.

Dem Hochwirdigenn Durchlauchtigenn Hochgebornenn furſtenn vnnd Hernn Hern Johans Albrechten Marggrafen zu Brandenburgk ꝛc. (tot. tit.) der Stieffte Magdeburgk vnnd Halberſtadt Coadiutor vnnd vorordentem Stadthalter, meinem gnedigen furſten vnd hern.

XVII. Matthias von Veltheim an den Coadjutor ꝛc. Markgrafen Johan Albert von Brandenburg, wegen der an ihn ergangenen Einmahnung.

22ſten Mai 1544. Aus dem Original,

Hochwirdiger Durchlauchtiger Hochgebornner furſte, Mein vnderthenige gehorſam ſchuldig vnd gantzwillige Dienſte Seint Ewer f. g. allezeit zuuhorann bereidt, gnediger furſte vnnd her, mit wes ſache vnnd ſchandtſchrieften Ich von Valtin vnnd Hanße die Pfluge gefurdertt, werden e. f. g. einvorſloſſenn zw befindenn habenn, Nu erkenne Gott das ich vngernne Meinem gſt. h. dem Cardinall Legaten Churf. vnd herren ꝛc. zw nachteill in die leiſtunge reitenn aber ſchigken, zw den ſchadenn bringenn vnd urſache geben wolte, Ewer f. g. habenn aber gnedichlich zw bedenckenn, das ich ern halbenn, ſo kein andern maſe gefunden, des kein vmmegangk werde haben mugen, Gantz vnderthenich bitte, e. f. g. woltenn doch in ſtadt Hochgedachts M. gſt. h. die Inſeheunge haben laſſenn, dar mitte der dreffliche ſchimpf vnnd ſchadenn vorhut, vnnd ich der vorſiegelunge halben vngeſmehet vnnd vnuorletzett muge bleibenn, dan wie das nicht ſein ſolte, wie ich nit hoffe, hetten Ewer f. g. gnediglich zu bedencken, das ich ern halben zw leiſten gedrungen, Vnd ſo ich alſo in reiten, ſchickenn vnd leiſten muſte, E. f. g. wolten das alsdanne zw keinen vngnathen ader andern wegen, beſundern des ane meyne ſchult vnd zuerhaltunge ern, truwen vnd glaubens nicht geandern muchte, gnedichlich vormercken vnd aufnehemen, Das Bin ich alß der gehorſamer vorhoffend, vnderthenigk, ſchuldigk vnd gantzwilligk zuuordienen, Datum am tage Aſſumptionis Chriſti Anno ꝛc. 44.

E. F. G.

williger Vnderthenigerr Mattias vonn Velthem.

Digitized by Google

Dem Hochwirdigenn Durchlauchtigenn Hochgebornenn furstenn vnnd Hernn Hern Johans Albrechten Marggrafen zu Brandenburgk ꝛc. (tot. tit.) der Stieffte Magdeburgk vnnd Halberstadt Coadiutor vnnd vorordentem Stadthalter, meinem gnedigen fursten vnd hern.

XVIII. Kaiser Maximilians II. Verordnung wider den Wucher und wider den Mißbrauch des Einlagers.

5ten Mai 1574. Aus dem Original.

Maximilian der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame, liebe Andächtige, Wir geben Euch gnädiger Meinung zu vernehmen, daß der unchristliche Wucher in Unsern Erbländern, zu vieler Unserer Unterthanen endlichem Untergang, dermaßen eingerissen und überhand genommen, daß nicht allein acht und zehen vom hundert, sondern auch noch darüber Verehrungen an Würz, Wein, Getraide und anderm gefordert, gereicht, und die dürftigen Leute, so Geld aufbringen müssen, nothhalber dazu gleichsam gedrungen, und also über ihr Vermögen bewegt werden, dadurch sich letztlich die Summen mit den darauf geschlagenen unerträglichen Interessen dergestalt häufen, daß die richtige Zuhaltung Treuen und Glaubens den Debitoren fast unmöglich sein will. Es werden auch stracks die schädlichen Mittel der Leistung und Einlage darauf für die Hand genommen, und durch dieselben die bedrängten Leute vollends gar erschöpfet und ausgesogen, und müssen endlich in das äußerste Armuth und Untergang gerathen. Nun haben Wir, solchem überhand nehmenden Uebel zu begegnen, Unserm tragenden Kaiserlichen Amt nach, aus väterlicher gnädigster Vorbetrachtung dahin gesonnen, wie doch dieser unerschwingliche Last, und Unserer getreuen Unterthanen schädlicher Abfall und Untergang, wo nicht gar abgeschaffet, doch zum wenigsten, so viel sich immer leiden will, durch gebührliche Wege gelindert würden, Haben auch derwegen Unsern getreuen Ständen der Kron Böheim und derselben incorporirten Landen, auf jüngst gehaltenen Landfürsten- und Versammlungstagen, mit Ernst befohlen, dies alles gehorsamlichen zu erwägen, und sich mit einander hierüber

Digitized by Google

förderlich in Unterthänigkeit zu vergleichen, wie diesem ungötlichen Beginnen hinfür gesteuert, und ein mehr christlichere, auch dem Armuth erträglichere Ordnung angerichtet und in Unsern Königreichen und Landen erhalten werden möchte. Wiewohl sich nun die Landstände Unseres Markgrafthums Nieder-Lausitz mit einander einhellig dahin verglichen, damit solche unehrbare Zehrungen, welche im Einreiten getrieben wird, und unchristlicher Wucher moderirt würde, daß ein jeder, so in das Einlager gefordert, hinfürbaß, auf Roß und Mann, Tag und Nacht nicht mehr denn achtzehen silberne oder Böhmische Groschen verzehren, und ob er was darüber verthäte, dasselbe nicht auf die Debitores geschlagen, sondern von dem Seinigen bezahlt, vom Hundert auch aufs Jahr nicht mehr als Sechs genommen werden sollen, So werden Wir doch anjezo unterthänigst berichtet, daß Etliche Unserer muthwilligen Unterthanen, die zu übermäßiger Verschwendung, Säuferei und anderer Leute Verderb Lust trügen, gefunden werden, die nunmehr die Einlager, alldieweil ihnen ihr Vorhaben in Unsern Erblanden nicht verstattet werden will, in des Erzstifts Magdeburg und anderer des heiligen Reichs Chur- und Fürsten Lande und Städte zu legen, und ihr Beginnen eigensinnig und widersetzlich also fortzutreiben gemeint wären. Weil Wir dann das gnädige Vertrauen zu Euch haben, daß Ihr ob solchem übermäßigen Wucher und unziemlichen Leistungen nicht weniger als Wir ganz ungeneigt, und zu Abstellung dieses fast gemeinen Unraths und hochschädlichen Verderbens wohl gemeint seid, Ihr Euch auch diese Unsere Anordnung unterthänigst gefallen lassen werdet, So ist demnach Unser gnädiges Begehren an Euch, Ihr wollet in mehrgedachtes Erzstiftes Jurisdiction die Verschaffung thun, damit in demselben keinem Unserer Erblande Unterthanen, der zum Einlager käme, dermaßen ungebührliche Verschwendung zu thun zugelassen, sondern sie in Unsere Lande gewiesen, oder aber ihnen ein mehreres nicht auf Roß und Mann, als obgedacht, auf die Debitores zu verzehren verstattet noch zugesehen werde, wie Wir denn gnädigst nicht zweifeln, Ihr werdet Euch hierinnen, zu Verhütung solcher Unbilligkeit, gehorsamlich in Gebühr erzeigen. Daran erzeigt ihr Unsern gnädigen Willen und Meinung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den fünften Tag May, Anno ꝛc. im vier und siebenzigsten, Unserer Reiche des Römi-

Digitized by Google

ſchen im zwölften, des Hungariſchen im eilften, und des Böhmiſchen im XXVIſten.

Maximilian.

Ad mandatum Sacrae Caes. Mjtis proprium.

D. Khober.

Den Ehrſamen, Unſern lieben Andächtigen,
N. Thum-Propſt, Dechant und Kapitel des
Erzſtifts zu Magdeburg *).

---

*) Die Aufſchrift iſt wahrſcheinlich darum an das Domkapitel gerichtet, weil man am Kaiſerlichen Hofe den Adminiſtrator Joachim Friedrich nicht als rechtmäßigen Landesregenten anſah, und daher eine Sedisvacanz annahm.

Digitized by Google

Zur Rechtskunde des Mittelalters.

Bei einer Unterſuchung des Rechtszuſtandes im Mittelalter intereſſirt uns, ſobald wir von der Entſtehung und Fortbildung des Rechts abſehen, und nur ſeine Form und Anwendung betrachten, vorzüglich zweierlei:

wie wurde das Recht gehandhabt, und

was war hierbei urſprünglich deutſcher oder fremder Brauch.

Die Beantwortung dieſer Fragen berührt eine der wichtigſten Seiten des innern Staatslebens und gewährt der Geſchichte des einzelnen Landes oder Gebietes, wohin uns ſolche Unterſuchungen leiten, mannichfache und wichtige Aufklärung. Sie lehrt uns den Boden kennen, wo die Entwicklung des einheimiſchen Rechts begünſtigt, oder durch den überwiegenden Einfluß fremder Inſtitutionen zurückgehalten und verkümmert wurde, und läßt die geſchichtliche Ausbreitung der verſchiedenen rechtlichen Normen und Verfahrungsarten ſicher überſehen. Zugleich gewinnen wir auf dieſe Weiſe Kenntniß von den oft ſehr heterogenen Elementen, aus denen das Recht ſich hervorbildete, und erhalten durch ſie Anleitung, dieſe oft innig miteinander verſchmolzenen Beſtandtheile zu ſondern und in ihrer Beſonderheit anzuſchauen, was die Kenntniß und Auffaſſung des Rechts im Ganzen ungemein erleichtert, indem es dadurch gleichſam lebendiger und in ſeiner Eigenthümlichkeit beſtimmter charakteriſirt wird.

Mit einzelnen Theilen recht mühſam zu beginnen, ſelbſt kleinlich ſcheinende Einzelheiten, welche nichtsdeſtoweniger das Ganze nie verläugnen, ſorgfältig zu unterſuchen, dürfte dabei

Digitized by Google

einen ſicherern Weg zum Ziele bahnen, als allgemeine Abſtractionen oder inhaltsleere Hypotheſen.

Zum Gegenſtand dieſer Unterſuchung iſt das rechtliche Verfahren gewählt, deſſen man ſich im Mittelalter bediente um die unrechtmäßige Aufführung eines Gebäudes zu hindern.

Das Römiſche Recht *) enthielt für ſolchen Fall die Vorſchrift, in den neuen Bau ein Steinchen (lapillus) zu werfen, und nannte dieſen Act nunciatio novi operis per jactum lapilli. Es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß dieſer Rechtsgebrauch dem ältern Römiſchen Recht angehört **). In dem früheren Prozeſſe, deſſen Symbole und Formeln eine unverkennbare Verwandſchaft mit obiger Sitte an ſich tragen, mußte er eine geeignetere Stelle finden, als in dem durch Bedürfniß und Fortbildung einfacher und formloſer gewordenen ſpätern Rechte, welches jene Formeln und Symbole abgethan, und gewiß hauptſächlich durch den Mangel beſtimmter Formen ſeine ſpätere faſt allgemeine Herrſchaft möglich gemacht und vorbereitet hatte. Bei vorliegendem Inſtitut intereſſiren uns jedoch weniger die Bedingungen und Motive ſeines Fortbeſtehens, als vielmehr die Unterſuchung, wo und wie lange ſich dieſer Rechtsgebrauch erhalten hat.

Die bisher darüber bekannt gewordenen, von Grimm ***)

---

*) Dig. 39. 1. 5.

**) Beachtenswerth und für unſere Behauptung von Wichtigkeit dürfte es ſeyn, daß in obigem von Ulpian herrührenden Fragmente ausdrücklich geſagt wird, daß es beſſer ſei, die Handlung des Steinwerfens wirklich zu vollziehen, als nur die mündliche Einrede zu erheben. Man möchte hieraus folgern, daß damals, und wohl ſchon früher, der Rechtsgebrauch, mit Umgehung der alten Form, ſich zur bloßen Einrede hinneigte, welche auch gewiß zu Ulpians Zeit dem rechtlichen Verfahren adäquater war, als jene, vereinzelt daſtehende, ſymboliſche Handlung.

***) Deutſche Rechts-Alterthümer. S. 181.

Digitized by Google

nachgewiesenen Stellen lehren, daß er im fränkischen Reiche, und später in Brabant üblich war. Hier mitzutheilende Beweisstücke werden es auffer Zweifel setzen, daß er im nordöstlichen Deutschland, und namentlich in Pommern und auf der Insel Rügen, sich bis ins siebzehnte Jahrhundert hinein erhalten hat. Das älteste bisjetzt hierüber aufgefundene urkundliche Zeugniß ist vom Jahr 1299, und führt uns zu den spärlichen Ruinen des, auf der Insel gleichen Namens, nordwestlich von Rügen, gelegenen Klosters Hyddensee *). Wizlaus, Fürst zu Rügen', hatte dem daselbst befindlichen Kloster Neuen-Kamp die Insel Hyddensee geschenkt (1296), um auf selbiger ein Kloster zu gründen. Die Genehmigung des Bischofs Johann von Röschild begünstigte das Vorhaben, und noch in demselben Jahre erfreute Wizlav die neue Stiftung mit Gerechtsamen mancher Art und bemühte sich zugleich die, bei obiger Schenkung Betheiligten mit ihren Ansprüchen auf die Insel Hyddensee abzufinden. Mit den Weltlichen gelang dies leichter, wie mit den Geistlichen. Den eifrigsten Gegner fand die junge Pflanzung an dem Pleban des benachbarten Schaprode. Ungehalten über die ohne seine Mitwirkung erfolgte Schenkung, hielt er sich durch selbe beeinträchtigt, da er Hyddensee zu seiner Parochie rechnete, und suchte daher den Aufbau des Klosters zu hindern, was er, wie uns die hier mitgetheilte Urkunde belehrt, auf die Weise that, daß er zwei Kanoniker absendete, und durch sie die oben bezeichnete symbolische Handlung des Steinwurfes vornehmen ließ. Der Erfolg hiervon war, daß die streitige Sache durch einen Vergleich beendet ward, den das Pflichtgefühl des Plebans nicht wenig erleichtert haben

*) Ueber die Entstehung dieser Insel, welche, der Sage nach, früher durch eine Landzunge mit Rügen zusammenhing, so wie über das Kloster Hyddensee vergl. man Grümbke, Darstellungen von der Insel und dem Fürstenthume Rügen. II. 18. u. fr.

Digitized by Google

wollte. Erwägend nämlich, die schwierige Communication der Insel mit seiner Parochie, und daß hierdurch große und häufige Seelen-Schaden verursacht, viele Unmündige ohne die Gnade der Taufe gestorben, viele Erwachsene ohne die heilige Communion, letzte Oehlung und Beichte elend verschieden seien, hatte er sich die Intervention einiger Kleriker und Laien gefallen lassen, und doch einstweilen, gegen eine jährliche Rente von 2½ Mark auf Lebenszeit, seiner Ansprüche entsagt *).

Die ununterbrochene Fortdauer des Römischen Rechts im Mittelalter ist zwar längst durch Savigny u. A. zur Gewißheit erhoben, dessen ungeachtet hat wohl jeder neue Belag für diese Thatsache ein mehr oder minder erhebliches Interesse, und vielleicht grade der vorliegende, der die Ausbreitung des Römischen Rechts bis in eine der äußersten Spitzen Deutschlands verfolgen läßt. Daß wir es aber hier mit einem römischen Rechts-Institut zu thun haben, läßt sich wohl zur Gewißheit erheben, wie nahe seine innere Verwandtschaft auch mit Deutscher Sage, Sitte und Rechts-Ansicht **) sein mag. Denn einmal finden wir dieses Gebrauchs im Römischen Rechte ganz so erwähnt, wie wir ihn in Deutschland angewandt sehen, was ohne jene Annahme befremdlich und räthselhaft sein würde; aller Analogie im rechtlichen Verfahren unbeschadet. Sodann sind es vornämlich Geistliche, und diese richteten sich bekanntlich nach den Vorschriften des Canonischen und Römischen Rechts und verpflanzten es zuerst auf Deutschen Grund und Boden,

*) Siehe die Anlage. Der weitere Verlauf dieser Streitigkeit hört nicht hieher; es mag hier die Bemerkung gnügen, daß jenes Vergleichs ungeachtet, der Pleban Wulfhard noch wiederholt mit seinen erneuerten Ansprüchen vom Kloster abgefunden werden mußte.

**) Vergl. Grimm a. O. S. 181, wo die betreffenden Stellen zusammengestellt oder nachgewiesen sind.

Digitized by Google

bei denen wir diesen Rechts-Gebrauch antreffen, für dessen spätern gemeinrechtlichen Character es beweist, daß nur unter Zuziehung eines Notars und durch ihn diese Handlung geschah. Der Notar, als kaiserlicher Beamte, fungirte aber im Namen des Kaisers, oder, und was dasselbe, unter höchster Autorität, und nur dem recipirten Römischen Recht kann jener Charakter beigelegt werden. Hierdurch wird es unmöglich an provinzielles oder einheimisches Recht zu denken, welches bei seiner eingeschränkteren Anwendung auch nie einen Notar, sondern nur einen Beamten des betreffenden Landes erforderte. Endlich läßt sich auch aus keiner bekannt gewordenen Quelle der Beweis führen, daß ein ähnliches Institut wie der Steinwurf in Deutschland sich entwickelt habe, obgleich, wie schon erwähnt, an analogem Stoff es nicht fehlte, und wohl besonders die innere Verwandschaft mit dem vorherrschend naiven und sinnlichen Elemente im Rechtsgange des Mittelalters jenes Institut so lange erhalten hatte. Erst als der Grundzug des Rechts ein Anderer geworden und der Einfluß des Mittelalters überwunden war, verschwand dieser Rechtsgebrauch.

Daß auch in der folgenden Zeit der Steinwurf üblich geblieben, wird zwar durch kein ausdrückliches Zeugniß unterstützt, ist jedoch wahrscheinlich, da wir für das 16te und 17te Jahrhundert förmliche Beweismittel besitzen, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehn. In einem Notariats-Instrumente vom Jahre 1587, 9ten Juny, erklärt Bertram Hoym, Bürger zu Stralsund, daß, da er auf einer Anhöhe vor dem Dorfe Lützow, im Stralsundischen Gebiete, eine ehemals daselbst gestandene Windmühle wieder erbaut, der Herzog Ernst Ludwig, auf den Antrag Güzlav's Rotermunds, und durch denselben per jactum lapilli novum opus ihm nuncirt, die Sache demnächst beim Rathe zu Stralsund anhängig geworden und jetzt an das Reichs Kammer-Gericht gelangt sey; er bestellt zugleich

vor demſelben Kaution über die eventuelle Wegnahme des neuen Werks.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in ſolchen und ähnlichen Fällen die ſymboliſche Handlung in üblicher Weiſe vorgenommen, der Steinwurf mithin wirklich geſchehen ſey und nicht etwa eine bloße Einrede ſtattgefunden habe.

Aus dem Jahre 1600 (2. Juni, a. St.) finden wir ein Notariats-Inſtrument, über den von Dietrich von Schwerin auf Spantekow, erhobenen Einſpruch wider den Bau einer neuen Windmühle zu Weggetzin, welchen die fürſtlichen Beamten vorgenommen hatten. Obiges Document führt das unrechtmäßige dieſer Anlage aus und bekundet, daß, auf geſchehenes Erſuchen Dietrichs von Schwerin, der Notar ſich nebſt den zugeordneten Zeugen an die Bauſtelle verfügt, einem dort bei jenem Bau beſchäftigten Mühlen-Knechte nuntiationem novi operis verkündet, bis zu fernerem Beſcheide mit der Arbeit ſtille zu halten ermahnt, und ſeinem Meiſter ſolches ferner zu vermelden befohlen, auch zu mehrem Urkund und Zeugniß einen Veldſtein daſelbſt ergriffen und in das neue Werk geworfen, mit Erklärung, daß ſolcher Steinwurf nicht anders, dann allein, daß die Zeugen dieſen actum beſchehner nuntiation ſo viel beſſer behalten und eingedenk ſein möchten.

Die Form war alſo, wenn auch mit einiger Veränderung, geblieben, ihre Bedeutung geſchwunden, wenigſtens zu etwas ganz anderm geworden, zu einem bloßen Erinnerungszeichen; weiter mochte man jetzt nichts in ihr finden, und mehr durfte ihr auch wohl der damalige Prozeß, für welchen ſie nun doch nicht ganz unbequem und ungehörig war, einräumen. Daß der eigentliche Rechtsſtreit erſt nach dieſer Handlung vor ſich ging, und nicht etwa die Sache ſogleich und zu Gunſten des Inhibirenden damit entſchieden war, ſehn wir auch hier. Dem angefochtenen Bau konnte jedoch nicht wirkſamer Ein-

Digitized by Google

halt gethan werden, als auf dem bezeichneten Wege, auf welchem man ängstlich war irgend etwas zu versäumen, und daher überlieferte obwohl längst unverständlich gewordene Formen treulich beibehielt. Die Fortdauer dieses Rechtsgebrauchs läßt sich noch weiter verfolgen.

Im Jahr 1604 berichteten die fürstlichen Beamten des Klosters Eldena dem Herzoge Bogislav d. A., daß der Rath zu Greifswald auf dem Grunde des Amts unbefugter Weise ein neues Gebäude zu errichten begonnen habe, weshalb sie, ihrem Eide und ihrer Pflicht gemäß, „solchem zu widersprechen," durch Notar und Zeugen den Greifswaldischen per jactum lapilli novum opus nunciren lassen. Da ihnen jedoch nun ferner obliege, die Gerechtigkeit des Amts innerhalb gebührender Zeit Rechtens auszuführen, so überreichten sie zugleich einige von ihnen abgefaßte Artikel zur Bestätigung.

Auch hier war die förmliche Handlung durch den dazu erforderten Notar, in Gegenwart von Zeugen, geschehen, und über ihre Vollführung ein Instrument aufgenommen. In diesem berichtet nun der Notar ausführlich über den Hergang der Sache, wie die fürstlichen Amtleute zu Eldena in Erfahrung gebracht, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald ein „new gebew oder glindt," an einem näher bezeichneten Orte, aufzuführen begonnen, was ihnen keineswegs gebühre, und er daher von den Beamten requirirt worden, ihnen deswegen novum opus zu nunciren; worauf er dann solches hiemit und durch eines mittelmäßigen Feldsteins Wurf, welchen er auf den Flügel des Thorwegs, so noch an das aufgerichtete Thor nicht gehängt, sondern auf der Erde lag, geworfen, bester Gestalt wollte gethan und verkündigt haben, ihnen auch geboten habe, mit der Arbeit an solcher Glindt bawet von Stund an still zu halten und damit keineswegs zu verfahren.

Digitized by Google

An den Amtshauptmann zu Eldena erging nun der Befehl, genau über den ſtreitigen Ort zu berichten, damit erſichtlich, ob der Herzog den processum nuntiationis zu verfolgen befugt ſey. Hierbei erhob ſich das Bedenken, ob ein instrumentum solenne nuntiationis *) nothwendig ſey; die fürſtlichen Räthe beſchloſſen jedoch, geſtützt auf das bei ähnlichen Vorfällen beobachtete Verfahren, auch diesmal gleichmäßig ein Notariats-Document über die geſchehene nuntiatio novi operis ohne Ausfertigung eines ſolennen Inſtruments zu übergeben, da die Gegen-Parthei den Act der nuntiatio nicht negiren werde.

Es ſchien intereſſant der Verhandlung bis in dieſes Detail zu folgen, woraus das ganze Verfahren anſchaulicher wird und die rechtliche Anſicht deſſelben beſtimmter hervortritt. Ganz mochte man ſich der alten Form noch nicht entſchlagen, doch trug man kein Bedenken, das Verfahren einer Feierlichkeit zu entkleiden, die früher für unerläßlich gegolten und wohl über die Gültigkeit des ganzen Acts entſchieden hätte.

Wie lange ſich der, damals ſchon zur Curioſität gewordene Gebrauch fort erhalten hat, wage ich nicht mit Gewißheit zu beſtimmen, doch dürfte nach der Zeit des dreißigjährigen Krieges, welcher in dem rechtlichen Verfahren weſentliche Abänderungen erzeugte, wohl keine Spur von ihm anzutreffen ſeyn. Mehr und mehr hatte während dieſer entſcheidenden Zeit das Recht an ſeiner ſinnlichen und naiven Weiſe eingebüßt, ältere Formen abgethan und, als treuer Abdruck des Lebens, jene Eintönigkeit und abſtracte Nüchternheit angenommen, welche dieſes ſeitdem mit ſtrenger Conſequenz, bis zur Umſchaffung aller Verhältniſſe, fortpflanzte. M.

*) Wohl die förmliche Ausfertigung des Notariats-Inſtruments, an deſſen Statt, wie im vorliegenden Fall, eine formloſe Aufzeichnung des Herganges durch den Notar, nach Art eines Protokolls geſchah.

Digitized by Google

Anlage.

Wulfhard, Pleban zu Schaprode, leiſtet gegen eine jährliche Rente Verzicht auf die Inſel Hyddenſee, und überträgt die Seelſorge ihrer Bewohner dem daſelbſt gegründeten Kloſter.

23ſten März 1299.

Uniuersis christi fidelibus presens scriptum visuris vel audituris. Wlfhardus sacerdos et plebanus ecclesie in Scaproden, Roskildensis dyocesis, salutem in filio virginis gloriose. Notum facimus presentibus et futuris, quod cum dominus abbas et conuentus monasterii Noui campi, Cysterciensis ordinis, in insula, que vocatur Hyddensoe *), abbatiam sui ordinis cepissent construere, nobis irrequisitis, cum eadem insula ad nostram videtur spectare parrochiam; Nos hoc in nostri preiudicium sentientes fieri, predictos fratres in construendo abbatiam inpediuimus, jta vt eciam per iactum lapilli, per magistrum Olawm et per magistrum Florentium, canonicos Roskildenses, eisdem fratribus in prememorata insula nuntiaretur nouum opus. Tandem, ut verum fateamur, nostra propria conscientia nos monente, eo facilius cum predictis abbate et fratribus ad concordiam tendebamus, quo meminimus propter difficultatem transitus brachii maris, quod parrochye nostre et ipsi insule interiacet, quam maxima et quam plurima animarum pericula euenisse. Nam constitit liquido multos parvulos sine gratia baptismatis, et multos etiam adultos sine sancta communione et extrema vnctione et confessione misere decessisse. Honorabilibus viris clericis et laicis

*) Dieſen Namen ſchreibt die in zwei gleichlautenden Originalen, doch ohne Siegel, vorhandene Urkunde jedesmal mit dem, dem Däniſchen Alphabet anhörenden durchſtrichenen o, welches hier durch oe ausgedrückt worden iſt.

Digitized by Google

mediantibus, videlicet domino Wobruto sacerdote plebano in Zagarden, officiali domini episcopi Roskildensis, nec non et domino Thoma et filio suo domino Heynrico et domino, Marcwardo, militibus, dominis cum plate *) et domino Petro priore Noui Campi et domino Conrado Haken monacho provisore curie in Stralessund, omnis discordia de predictis taliter est sopita, vt dominus abbas et fratres monasterii Sancti Nycolai in Hyddensoe nobis singulis annis, tantum ad vite nostre tempora, duas marcas cum dimidia usualis monete pro omni fructu et commodo, quod de predicta insula qualicunque modo habere poteram, solvere teneantur. Et ipse dominus abbas et fratres populi curam in spiritualibus gerant, sicut equissimo iudici deo in die novissimo debeant reddere rationem. In cuius rei certitudinem sigillum nostrum presentibus est appensum. Testes sunt superius prenominati et alii plures fide digni. Acta sunt hec anno gratie M°.CC°.LXXXXIX°., secunda feria post dominicam Oculi mei.

*) Das Geſchlecht von Platen leitet ſeinen Namen von dieſer Bezeichnung her.

Digitized by Google

Zur Diplomatik.

Die Bann- und Verwünschungs-Formeln.

Es ist bereits bei dem Versuche der Diplomatik bestimmte Grenzen anzuweisen *) ausgeführt, daß das Eigenthümliche und Unterscheidende der Urkunden von andern Geschichtsquellen grade in ihrer Form liegt, und wie sie nothwendig zu ihrer, wenn auch nur das Aeußere begreifenden Charakteristik als Form bezeichnet werden müssen, falls nicht die Möglichkeit die genannte Disciplin systematisch darzustellen verschwinden soll. Daß hierdurch freilich nicht das Wesen, der sachliche Gehalt der Urkunden ausgedrückt oder gar erschöpft, sondern zunächst blos auf eine der Diplomatik unentbehrliche Technik hingewiesen sei, bedarf wohl kaum einer Erinnerung, doch dürfte eine nähere Untersuchung dieses Gegenstandes, ein sorgfältiges Beachten des formellen Theils der Urkunden zu einer tieferen und richtigen Würdigung derselben verhelfen, und den von uns hingestellten Satz für die Diplomatik recht fruchtbar zeigen. Der folgende Excurs über die Bann- oder Verwünschungs-Formeln, der jedoch weniger auf Ausführlichkeit als auf geschichtliches Verständniß dieses Gegenstandes Anspruch erheben möchte, wird dies bestätigen.

Bei einer großen Zahl von Urkunden, namentlich solcher, die über die Gründung einer geistlichen Stiftung, oder deren Begabung mit Grundstücken, Einkünften, oder über ihren ganzen Besitzstand an Gütern, Gerechtsamen und Privilegien, als Bestätigungen ausgestellt wurden, und, allgemein bezeichnet, Verhandlungen enthalten, wo die Kirche auf die eine oder an-

*) S. Heft I. dieser Zeitschrift S. 16.

Digitized by Google

dere Weise betheiligt war, finden wir es fast zur Regel geworden, daß am Schluß solcher Instrumente, und gleichsam zu ihrer vollständigen Ausfertigung, die mögliche Anfechtung oder Uebertretung des von den Ausstellern der Urkunde Festgesetzten und Vollzogenen mit dem Kirchen-Bann, ja mit zeitlicher und ewiger Verdammung bedroht wurde. Bis in eine sehr frühe Zeit läßt dieser Gebrauch sich verfolgen, was hier besonders beachtet und erwogen sein will. Gruber *) belegt es durch beigebrachte Citate, daß schon unter den Merowingern Urkunden mit solchen Bannformeln versehen wurden, und widerlegt zugleich Mabillon's Behauptung: es hätten die deutschen und fränkischen Könige in ihren Urkunden sich mit der Androhung von Geldstrafen begnügt.

Fragt man nach der Entstehung und der Bedeutung dieser Sitte, so liegt in Bezug auf jene, die Antwort nicht fern, daß es wohl ein wesentliches Interesse der Aussteller einer Urkunde war, die von ihnen gepflogene und durch ein öffentliches Instrument vollzogene, rechtskräftig geführte Verhandlung durch jedes ihnen zu Gebote stehende, gesetzlich erlaubte Mittel zu befestigen, und ihre mögliche Anfechtung oder Vernichtung auf's wirksamste zu verhindern. Je feierlicher die Form war, deren sie sich hierzu bedienten, je tiefer die Furcht vor der angedrohten Strafe in den Gemüthern wurzelte, um desto sicherer konnten sie die bezweckte Wirkung von ihrem Verfahren hoffen, wobei ihnen der Drang der Zeit, ja innere und äußere Nothwendigkeit vielleicht keinen andern Weg zeigten, als den wir sie, wenn auch nicht durchaus, doch sehr häufig, einschlagen sehen. — Ob es mit diesen Straf-Androhungen Ernst gewesen, und ob wir nicht vielmehr in ihnen eine bloße Form, wie sie in den Kanzleien sich mochte aus früher Zeit vorge-

*) Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. Th. I. S. 290. ff.

Digitized by Google

funden und mechaniſch fortgepflanzt haben, anerkennen müſſen, iſt jedoch zuvor von uns zu unterſuchen, indem dies das Intereſſe des Gegenſtandes vorzüglich bedingt.

Gruber *) erklärt ſich entſchieden für die letztere Anſicht und ſucht zu beweiſen, daß wir hier nichts anders als „nachgeſchriebene, und zwar wie er meint, oft gedankenlos nachgeſchriebene Kanzleyformeln der Römer, und etwa ihrer Lehrer, der noch ältern Griechen" vor uns hätten, und bringt auch für ſeine Behauptung kein unwichtiges Argument bei, indem er aus der Novelle VIII. Juſtinians darthut, wie ſchon damals Vaſallen, die ihre Dienſte einem Fürſten oder irgend einer geiſtlichen Stiftung beſtimmten, ſich hierzu unter ähnlichen Verwünſchungen, wie wir ſie in den Urkunden für die oben angeführten Vergehen als angedrohte Strafe finden, verpflichtet hätten.

---

*) a. a. O. S. 292. Es mag unerörtert bleiben, was den würdigen und wahrheitsliebenden Gruber zu dieſer Behauptung vermocht hat, denn, daß die von ihm angezogene Novelle VIII. ſelbe nicht hinreichend ſtützt, wird ihm wohl nicht entgangen ſein. Wollte man wirklich annehmen, jene Bann-Formeln wären gedankenlos und mechaniſch den Urkunden beigefügt, ſo müßte man conſequent behaupten, daß auch das Vorleſen der Bann-Formeln, wie es von Biſchöfen mit vieler Feierlichkeit in den Kirchen, unter dem Auslöſchen der Kerzen, vor den Verſammelten zuweilen geſchah, eine abſichts- und gedankenlos vorgenommene Ceremonie geweſen ſei. Ueber letztere Sitte vgl. man Dreger cod. dipl. I. 59. Gegen das Ende der hier mitgetheilten Urkunde v. J. 1189, ausgeſtellt vom Herzoge Grimislaus, über verſchiedene, dem Johanniter-Orden gemachte Schenkungen heißt es: **Hec omnia nominata sunt et recitata in die beati Martini, in consecratione ecclesie beate Marie virginis in Siveze, in audientia multorum qui aderant, sub sententia anathematis a prenominato episcopo Wladislauiensis ecclesie cum extinctione candelarum prefato hospitali confirmata etc.** Das wohlerhaltene Original dieſer Urkunde befindet ſich im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin.

Digitized by Google

Allein streng genommen, ist jedoch hiermit nur bewiesen, daß die Idee von Strafen, die den innern Menschen, seine Seele treffen sollten, und über das irdische Daseyn hinaus reichten, durch das Christenthum, das den Einzelnen in seiner Persönlichkeit ergriff und auf sein Inneres zurückführte, schon damals ziemlich allgemein verbreitet war, und wohl jedem seiner Bekenner geläufig werden mußte, wenn er auch nicht fähig war, sich Rechenschaft davon zu geben und kein tieferes Bewußtsein hierüber besaß, als der Glauben an eine Vergeltung hervorrief, und — was hiermit nah verbunden ist, — daß diese, obgleich nur dem Gewissen aufzulegenden Strafen sich frühzeitig dem weltlichen Rechte verbinden und den Arm des weltlichen Richters waffnen konnten.

Wer es bezweifeln möchte, daß es dem Mittel-Alter, und namentlich den ersten Jahrhunderten dieser, immer noch wenig erforschten Periode mit dem angedrohten Kirchen-Banne und den hieran geknüpften Strafen Ernst gewesen sey, der dürfte sich über den Karakter jener Zeit und den sie bewegenden Geist arg täuschen. Eitles Schaugepränge und Puppenspiel, wie es namentlich in unsern Tagen, zu Ehren gebracht, ja zu etwas Unentbehrlichem den Staaten geworden ist, welche sich um „großartige" Verfassungsformen abmühen, kannte das frühe Mittelalter wahrlich nicht, und es hört die Dürftigkeit moderner Theorien und die Befangenheit der Lieblings-Ansichten des Tages dazu, um einen aus solchen Dimensionen geformten Maaßstab an jene Zeit zu legen. Ohne den unbeugsamen Ernst und die wunderbare Energie der Kirche, wie widerstrebend und frevelnd auch viele ihrer Diener und Bekenner zu jeder Zeit handeln mochten, hätte die Erzieherin der germanischen Welt ihr großes Werk nicht zu vollbringen vermocht. Nur die in der Tiefe sittlicher Bildung und religiösen Glaubens gegründete Kraft konnte die rohen Gemüther bändigen und sie vor dem

Digitized by Google

Höheren beugen, das ihnen zuerst freilich wie eine starke Autorität entgegen treten und unbedingten Gehorsam fordern mußte. Man gestatte eine Ausnahme, beliebe in dem großartigen Wirken der Kirche eine leere Form, und gebe sich alsdann Rechenschaft, zu welchem Resultat man auf diese Weise gelangt sey. Wie hätte die Kirche, welche den in ihren Schooß Aufgenommenen in ungetheilter Gemeinschaft begriff, den sie mit ihren Segnungen bis über das Grab hinaus begleitete, daran zweifeln mögen, oder sonst ein Bedenken hegen können, ob es ihr vergönnet sei, den hartnäckigen Sünder auch ausserhalb der Grenze des irdischen Daseins mit Strafen zu verfolgen, ihm das drohend zu verkünden, was Schrift und Tradition selbst enthielten und als christliche Lehre unumwunden aussprachen? Jene furchtbaren Strafen wurden aber dem angedroht, der sich an dem Eigenthum der Kirche vergriff, und sie selbst war die Drohende. Wie wichtig die Begründung und Verbreitung der weltlichen Existenz der Kirche war, konnte ihren Dienern nicht entgehen, und nothwendig war dieses Substrat, wodurch jedoch nicht die mannichfache Ausartung gerechtfertigt sein soll, die jenes Streben zugleich erzeugte. Wie überall müssen auch hier die wesentlichen Richtungen von jeder Abart scharf gesondert werden. Wer nur letztere zu sehen glaubt, dem sind freilich erstere gar nicht vorhanden, doch was bliebe für den in der Geschichte an wahrem Gehalte? Der Angriff auf das Eigenthum der Kirche, und dieses hauptsächlich wollten jene Bann-Formeln möglich sicher stellen, galt folglich ihr selbst; so sah es die Kirche an, und die von ihren Dienern verhängte Acht konnte wiederum nur, wenn sie auf sie selbst bezogen, als von ihr ausgehend, betrachtet wurde, von Wirkung sein; weshalb die Sache so gefaßt werden muß, daß die Kirche es war, welche die Acht, und jene furchtbaren Strafen aussprach. Auch war wohl nur

sie befugt, und konnte nur sie wiederum ermächtigen, die höchste Strafe zu verhängen.

Eben jener bewußte Ernst, jenes klare und feste Wollen, das einzig und allein das vorgesteckte Ziel: Die Begründung und allgemeine Verbreitung der christlichen Kirche im Auge hatte, mußte dann auch das uns Gräßlich dünkende ganz anders erscheinen lassen. Die Vulgata *) selbst, wie vorhin bemerkt, bot diese Straf-Androhungen, aus ihr: namentlich dem Pentateuch, den Psalmen und dem neuen Testament **), wurden sie genommen, meist absichtlich gewählt und zusammengestellt, was allein dabei das Willkührliche war.

Erwägt man dies Alles und betrachtet man die Sache mit historischem Blick, so wird man die Wahl des Mittels zur Beschützung und Sicherstellung des leiblichen Bestehens der Kirche nicht befremdend finden, und noch weniger sich geneigt fühlen, in demselben ein Unrecht zu erblicken, eine Maaßregel, die jeder Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der durch solche Formeln befestigten Verhandlung den Weg abschneiden sollte ***). Man müßte denn dafür halten, daß den Geistli-

---

*) Es ist Gruber a. a. O. S. 290 nicht entgangen, daß es vorzüglich der 108te Psalm war, der zu den Bann-Formeln benutzt wurde.

**) In dem 1sten Corinther Briefe c. 16 v. 22, kommt namentlich das Maranatha vor. Einige leiten dies Wort aus dem Syrischen her.

***) Zu dieser Ansicht bekennt sich, was uns sehr befremdet hat, ein hoch achtbarer Forscher, Herr von Arnoldi. In der Allgemeinen Encyclopädie, von Ersch und Gruber. Bd. VII. S. 322, spricht er sich in dem Artikel Bann und Bannen also aus:

Wer kennt nicht den Bann, in dieser Bedeutung, (Excommunication oder Ausschließung von der Kirchengemeinschaft) als furchtbares Mittel der römischen Geistlichkeit in den finstern Jahrhunderten, eine Despotie damit zu gründen, härter und grausamer, als ie die Welt gekannt hatte? Hier mag von solchem geistlichen Bann, nur in diplomatischer Hinsicht noch bemerkt werden, daß, so

chen aller rechtliche Sinn, und was damit zusammenhängt, sittliche Gesinnung gefehlt habe. Wer möchte es aber wohl zu beweisen unternehmen, daß nur von den Laien das Rechte geübt oder doch in einem höhern Grade, wie bei den Geistlichen, das Gefühl für dasselbe, in ihnen vorhanden gewesen wäre. Ob nicht leichter zu erweisen, wie grade durch die Laien, durch die auf den Genuß reicher Pfründen angewiesenen Edlen, auf welche das Lehn- oder Stamm-Gut nicht forterbte, das Verderben zuerst in die höhere Geistlichkeit gedrungen sei, und grade ihr Vorgang es später auch tiefer herab geleitet habe. Die in den Synodal-Beschlüssen *) enthaltenen vielfachen Verbote verbreiten ein Licht über dieses unsere gerechte Verwundrung erregende Verderben, gegen welches keine Strafbestimmung etwas vermochte, das sich immer beharrlicher festsetzte und zu gänzlicher Ausartung nach und nach führte. Allein die Vergehen der einzelnen Glieder dürfen nie der ganzen Körperschaft zur Last gelegt werden. Es ist so ungerecht wie unhistorisch, die spätere Entartung von vorn herein zu behaupten und die Acht über ein Institut zu verhängen, welches das geistige Leben der germanischen Welt

---

lange der blinde Aberglaube an dessen Wirksamkeit dauerte, dieser Bann der Geistlichkeit den kräftigsten Schutz für ihre mit Recht oder mit Unrecht erworbenen Güter und Reichthümer gewährte. Darum findet sich nicht leicht eine zu ihrem Vortheil ausgefertigte Urkunde, welche nicht mit einer Banndrohung bekräftigt ist. Diese schnitt alle Untersuchung über die Frage ab: ist die Urkunde echt oder unecht, ist die Erwerbung rechtmäßig oder erschlichen? Daraus läßt sich's dann auch leicht erklären, daß die Stifts-, Kloster- und Kirchen-Archive eine Menge (?) Jahrhunderte lang für echt gehaltene Urkunden aufbewahrten, welche jetzt von Kennern für falsch und untergeschoben erklärt werden.

*) Vgl. unter andern **Statuta Sinodalia dioecesis Caminensis** in Schöttgen et Kreysig. **Diplomataria et script. hist. Germ. III. 215. ff.**

Digitized by Google

vermittelte, und von dem allein jene geiſtigen Güter ausgingen, die man heute ihm ganz und gar abſprechen will. Es wäre intereſſant und einer umfaſſenden Unterſuchung werth, die Bann-Formeln, und die im ältern deutſchen Rechte vorkommenden Verbannungs- und Verfemungs-Formeln vergleichend, und mit Rückſicht auf Verwandtes zu behandeln. Ob nicht beide, wenn auch nur bis auf einen gewiſſen Punkt, einen gemeinſamen Urſprung genommen, aus religiöſen Anſichten hergefloſſen ſein ſollten, und in ihnen zunächſt die heidniſchen Beſtandtheile von den chriſtlichen zu ſondern wären? Dieſelbe Mannigfaltigkeit, welche uns jene Formeln im deutſchen Rechte darbieten, und, wie Grimm *) ſcharfſinnig und mit der ihm eignen Divination vermuthet, deren „jede Unerborgtes aus dem eignen Grunde ſchöpft" haben wir auch hier. Wie jene treffen auch die Bann-Formeln weſentlich alle überein; und begegnen ſich in der Ausſchmückung und Einkleidung, die bald einfacher, bald reicher ausfällt. Da es hier nur Zweck war, das Allgemeine des Gegenſtandes zu berühren, ſo ſchien es undienlich auf die Faſſung der in den Urkunden vorkommenden Bann-Formeln näher einzugehen, und ſie einzeln oder Klaſſenweiſe zu bezeichnen; oder Unterſuchungen anzuſtellen über die Wirkung, die ſie äußern mochten, und die Zeit ihrer Dauer, welche nicht mit Beſtimmtheit angegeben werden kann, und je nach Verſchiedenheit des einzelnen Landes, der Zeit ſeiner Germaniſirung und der Verbreitung des Chriſtenthums in demſelben, auch verſchieden ausfallen muß. Mit Bezug auf die unten mitgetheilten Bann-Formeln mag nur noch bemerkt werden, daß es überhaupt nur die älteſten Urkunden ſind, und auch unter ihnen wieder nur wenige, welche Bann-Formeln in ausführlicher Faſſung enthalten. Wenn auch nicht ſo uniform und regel-

*) Deutſche Rechts-Alterthümer. S. 46.

Digitized by Google

mäßig, wie bei den päpstlichen Urkunden (Bullen), die einen Mittelweg einschlugen, eine mildere Form wählten, wiederholen doch die übrigen Urkunden, und meist mit nicht sehr bedeutenden Abweichungen, dieselben Ausdrücke. Nachstehende Bann-Formeln sind aus Originalen des Königlichen Geheimen Staats-Archivs zu Berlin mitgetheilt, und werden noch dadurch interessant, daß es die ältesten sind, die sich in den dort vorhandenen, reichen Urkunden-Schätzen befinden.

Am Schlusse der merkwürdigen Urkunde des Bischofs Alfrid von Hildesheim, über die Bestätigung der Kirche zu Essen, am 27. Septbr. 877, im 36sten Regierungs-Jahr Königs Ludwig, in Cöln gegeben, spricht dieser Bischof Alfrid folgendes: anathema perpetuum, coram Williberto Coloniensi, Liutberto Magontiacensi, Bertolfo Treverensi Archiepiscopis, Berhardo virdunensi, Thiederico Mimidonensi, Gerolfo Firdensi, Liuthardo Epo, Hildigrimo Haluerstadensi, Holdolfo mimigernafurdensi, Othilboldo traiectensi, Eikbreto Osnabrucgensi, Episcopis, unanimiter uno ore clamantibus:

Ex auctoritate Dei omnipotentis, patris et filii et Spiritus Sancti et SS. Apostolorum excommunicamus et anathematizamus omnes, qui sua praesumptione, vel aliquo malo ingenio, hanc constitutionem scienter violare praesumpserint, eos omnes et eorum consentaneos a consortio Dei sequestramus ita, ut non habeant partem cum eo neque cum Sanctis ejus. Deleantur de libro Dei et cum iustis ejus non scribantur. Obscurentur Oculi eorum, ne videant, aures eorum et nares sic obstruantur, ut non audiant, neque olfaciant. Gustus eorum et tactus inutiles fiant. Destruat eos Deus et migrare faciat de tabernaculis eorum et evellat radicem eorum de terra viventium. Veniat mors super illos et descendant

Digitized by Google

in infernum viventes. Praevallant super eos Peccatores et Diabolus stet a dextris eorum et oratio eorum fiat in peccatum. Et dies eorum pauci. Mendicent et eiciantur de habitationibus suis. Et diripiant alieni labores eorum. Clament ad Dominum et non misereatur eorum, sed potius disperdat de terra memoriam eorum. Induantur perpetua confusione et reverentia. Sint inter omnes miseros miserrimi, et inter perditos perditissimi. Induant hanc maledictionem sicut vestimentum; et intret sicut aqua in interiora eorum, et sicut oleum in ossibus eorum. Fiat eis sicut vestimentum, quo operientur et sicut zona, qua praecingentur. Et in die Judicii primi deputentur in ignem aeternum, ubi vermis eorum non moriatur et ignis eorum non extinguatur. Sed crucientur cum Diabolo et angelis ejus sine fine, annuente Domino nostro Jesu Christo. Qui vivit et regnat in saecula saeculorum Amen.

Als der Erzbischof Anno von Cöln, im Jahr 1074, am 3ten October, dem Stifte St. Kunibert in Cöln unterschiedene Schenkungen verlieh, bekräftigte er selbige durch nachstehende Bann-Formel:

Deus conteret dentes eorum in ore ipsorum et moles eorum confringet Dominus; ad nichilum devenient tamquam aqua decurrens et famem patientur ut canes. Opera eorum inutilia et opus iniquitatis in manibus eorum sit; pedes eorum ad malum currant, cogitaciones inutiles habeant; vastitas et contritio in viis eorum, viam pacis nesciant, in tenebris ambulent; salus elongata sit ab eis; vermis eorum non morietur et ignis eorum non extinguetur in aeternum; Domine fructum eorum de terra perdes; veniat mors super illos; destrue illos in finem et disperge illos in virtute tua Domine; obscuren-

Digitized by Google

tur oculi eorum, ne videant; fiant dies eorum pauci; maledicti in agro, maledicti in domo, maledicti fructus eorum sint: habeant oculos et non videant, aures et non audiant, nares et non odorentur, gustum et saporem nesciant, sensum et non intelligant; de libro viventium deleantur, et in ignem aeternum, qui paratus est Diabolo et Angelis ejus tristis a Dei conspectu discedant, te prestante Domino nostro Jhesu Christo qui vivis et regnas in Saecula Saeculorum Amen.

M.

Digitized by Google

Historische Denkmäler.

Vorerinnerung.

Es ist der ausgesprochene Zweck dieser Blätter, neben dem Anbau der Archivkunde und Diplomatik, das Quellen-Studium der Geschichte auf recht fruchtbare Weise zu fördern. Die Erreichung dieses Zweckes suchen wir auf eine doppelte Weise zu bewirken: durch Abhandlungen, denen vorzüglich das Mittel-Alter, nach jeder Seite, die es dem Historiker darbietet, bestimmt ist, und sodann durch die Mittheilung gehaltreicher Quellen. Während wir es hierbei unsern Forschungen und Untersuchungen, die mehr anregen und das Allgemeine des gewählten Gegenstandes angeben, als in voller dogmatischer Breite und sachlicher Ausführlichkeit auftreten wollen, getrost überlassen, sich selbst einzuführen, halten wir es jedoch für geeignet, über die hier mitzutheilenden Quellen, von welchen das vorige Heft bereits Einiges dargeboten hat, uns näher zu verbreiten.

Die große Mannichfaltigkeit und das Abweichende der historischen Denkmäler des Mittel-Alters unter sich, sowohl in Bezug auf Inhalt als, und was für uns nicht unwesentlich, auf die Form, haben es uns zweckmäßig erscheinen lassen, den gesammten Vorrath dieser Quellen in zwei Haupt-Klassen zu sondern, oder richtiger, aus demselben eine Klasse auszuscheiden, und für eine Abtheilung in diesen Blättern ausschließlich zu bestimmen, während die übrigen, in bunter Mannichfaltigkeit, sich zu einer andern Abtheilung verbinden mögen. Die Zusammenstellung der Urkunden dürfte hierbei wohl weniger einer Rechtfertigung bedürfen, als die Verbindung so heterogener Quellen, für welche hier die sehr allgemeine Benennung

Digitized by Google

„Historische Denkmäler" gewählt ist. Allein da bei der Aussonderung der Urkunden die Absicht vorwaltete, aus den reichen Vorräthen, welche vorzüglich das Königliche Geheime Staats-Archiv in Berlin, in seinem antiquarischen Theile, und zwar in einem, selbst den Kenner überraschenden und Staunen abnöthigenden Reichthum darbietet, und von denen nur weniges bekannt, das Wenige dabei häufig so incorrekt gedruckt ist, daß es für unedirt gelten darf, eine möglich streng chronologische Folge zu geben, was manche Vortheile gewähren möchte, so mußte diese Rücksicht bei den übrigen Quellen von selbst wegfallen, da sie nur zum Theil datirt sind, und ihr Alter oft nur bis auf einen gewissen Punkt mit Sicherheit zu bestimmen ist. Wie man aber andrerseits, und wohl mit Recht, unter den historischen Denkmälern den Urkunden, den ersten Platz einräumt, so dürfte es auch nur eine Folge dieser Classificirung sein, alle übrigen Quellen als Erläuterungen der Urkunden, und als etwas zu ihnen Gehöriges anzusehn. Geht man von dieser Ansicht aus, so fällt jedes Bedenken gegen das von uns gewählte Verfahren fort, und es bleibt uns nur übrig, über die zu befolgende Auswahl dieser, den Urkunden jedenfalls nah verwandten Quellen einiges zu sagen. Unter ihnen fordern vor allem die Aufzeichnungen über Grund und Boden, über die Besitzungen irgend einer geistlichen Stiftung, über die Abgaben, welche diese aus ihnen erhob, und über die mannichfaltigen Verpflichtungen und Dienstleistungen, welche der nicht eigenthümliche Besitz des Fundus auflegte, eine sorgfältige Beachtung. Unter den Benennungen Hebe-Register, Hebe-Rollen, Güter-Verzeichnisse, Lager-Bücher *), sind diese höchst wichtigen Quellen ein-

*) Einer besondern Auszeichnung verdient das Freckenhorster Lagerbuch, dessen zweiter Abdruck in Dorow's Denkmälern alter Sprache und Kunst Bd. 1. Heft 2 u. 3 S. 1 ff., durch die Mühwaltung des Geh. Archiv-Rath Höfer sehr correkt ausgefallen ist.

Digitized by Google

geführt; sie selbst entbehren oft jeder besondern Bezeichnung, und sie sind vorzüglich von uns zum Abdruck bestimmt. Manche Quellen dieser Gattung sind bereits von Andern mitgetheilt, wir nennen nur das ausgezeichnet werthvolle Registrum Prumiense, allein dieses namentlich, wie das im Königl. Staats-Archiv zu Berlin befindliche, sauber geschriebene, und sehr gut erhaltene Original beweist, so mangelhaft und sorglos, daß sein Wieder-Abdruck sehr erwünscht sein, und das schwierige Verständniß *) mancher, in dem Abdruck bis zum Unkenntlichen entstellten, Wörter, schon durch die festgestellte Lesart nicht wenig erleichtern würde. Nicht einmal die ersten einleitenden Zeilen, welche das Jahr der Abfassung des von Cesarius von Heisterband commentirten alten Registers angeben, sind abgedruckt **).

Außer diesen Güter-Verzeichnissen sind ferner Aufzeichnungen zur Kunde des Rechts und der Verfassung im Mittelalter zur Mittheilung bestimmt, wobei den Verhältnissen der Kirche gleiches Recht, wie den politischen Schöpfungen des Mittelalters, namentlich dem Lehn- und Städte-Wesen, wiederfahren soll. Von diesen „Historischen Denkmälern" Urkunden streng auszuschließen, ist jedoch keineswegs unsere Absicht,

---

*) Vergleiche Grimms deutsche Rechts-Alterthümer. S. 356 ff., wo über die Mansi absi des Prümer-Registers gehandelt wird.

**) Das Registrum Prumiense ist bereits zweimal abgedruckt, zuerst in Leibnit. collectanea etymologica. P. II, pg. 409 ff. —, aus einer Abschrift, die der Probst Gregor Overham (cf. praefat. pg. 57) vom Original genommen, und die wiederum J. G. Eccard, der Herausgeber obiger Schrift copirt hatte, — und hierauf von Hontheim in seinem ausgezeichneten Geschichtswerk hist. Trevirensis diplomatica. T. I. pag. 660. ff. Daß jedoch Hontheim nicht das Original, sondern nur den obigen Abdruck benutzen konnte, beweist die Uebereinstimmung beider Abdrücke, in ihren Lücken und der großen Zahl falscher Lesarten.

Digitized by Google

und ließe sich auch schwerlich ausführen, da selbst beim Festhalten an der äußern, unterscheidenden Form sich manche Schwierigkeiten ergeben, und es auch nicht im Interesse der Sache sein würde, dem Inhalte nach Zusammengehöriges oder sich gegenseitig Erläuterndes zu trennen, wozu wir uns bei stricter Durchführung unseres Plans entschließen müßten. Auch möchte sich zuweilen ausserdem noch Veranlassung finden, irgend eine Urkunde früher mitzutheilen, als die für die Urkunden-Sammlung angenommene chronologische Ordnung dies gestattete, in welchem Falle, ohne den hier getroffenen Ausweg, uns nur die Wahl bleiben würde, entweder die Mittheilung zu unterlassen, oder die Reihefolge zu unterbrechen. Aus der Zeit der Abfassung für die hier mitzutheilenden Quellen einen Grund herzunehmen, konnte eben so wenig, da der Inhalt des Gegenstandes allein entscheiden soll, für ns eine Rücksicht sein; ungezwungen mag sich das hier Dargebotene aneinander reihen, das seinen Zweck erreicht, wenn es auch wirklich als historisch bedeutsam gelten kann.

Güter-Verzeichniß der Kirche des H. Kastor in Karden.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Haec sunt Possessiones, quas habet Cardonensis Aecclesia in diversis locis sitas.

In Alflona habet investituram Aecclesiae et decimationem totius parrochiae. Duae partes decimae ad praebendam pertinent fratrum, tercia est pastoris, conductus in Aecclesiam Praepositi. In eadem villa habet Cardonensis Aecclesia curtim unam et in pluribus locis ad curtim pertinentem dominicalem terram. Habet etiam

Digitized by Google

ibi XII. mansus census reddentes, et VI. mansus servitiales, qui multiplici jure curti subserviunt.

Tota decimatio parrochiae de Kirriche et investitura Aecclesiae Cardonensis est Aecclesiae; conductus in Aecclesiam est Praepositi et duas partes decimae habet, tercia pars decimae pastoris est.

In Massenpret habet cardonensis Aecclesia decimam de tota parrochia et investituram Aecclesiae. Duae partes decimationis sunt fratrum, tercia pastoris, conductus Aecclesiae Praepositi. Hanc autem possessionem tradidit Aecclesiae Sibodo, nobilis homo, liberam ab omni debito advocati.

In Dickesceit habet quosdam mansus, ab advocato liberos, unde in octava S. Martini solvuntur XI. solidi.

In Hagenbach habet Cardonensis Aecclesia partes terrae arabilis, quae in festo S. Martini solvunt tres solidos et ad Xenias (Wisunga) III. panes, gallinam et obulum, et qui soluunt, tantum sibi retinent.

In Hylichenheim habet terram arabilem et partem siluule, quae in festo S. Martini soluit XXX. denarios census et ad Xenias III. panes, gallinam et obulum, et qui soluit, tantum sibi retinet.

Tota villa de Bittelsdorf cum suis appendiciis est Aecclesiae Cardonensis. Solvuntur autem tam de mansibus, quam de terra dominicali ibidem posita annuatim haec: decem maldra Siliginis, XIII. Speltae et modius, V. ordei et III. modii; in festo S. Martini XXVIII. denarii et XIV. panes, et duo panes redduntur; In natale Domini VII. gallinae, in vere ducentae XXIV. sarcinae stipitum ad vineas colendas; in quinquagesima duae gallinae, II. casei, XX. ova; in pascha simi-

Digitized by Google

liter; soluuntur quoque XXXV. manipuli salicum ad opus vinearum; in dedicatione Aecclesiae anser, XX. oua, duo casei. Praeterea beneficiales eiusdem villae soluunt Praeposito dimidiam marcam et scolteto eius XXVIII. denarios in festo beati Stephani; debent etiam vineas fratrum et praepositi in Karadono sepibus munire.

In Wigersheim habet terram arabilem ad custodiam pertinentem, quae solvit annuatim XVIII. denarios.

Investitura superioris Aecclesiae de Liminina est Cardonensis Aecclesiae et habent de decima fratres annuatim marcam argenti; conductus in Aecclesiam est Praepositi.

Tota decima in Modena Cardonensis Aecclesiae est; duae partes fratrum, tercia est Praepositi; habet in hac eadem villa vineas in diversis locis positas, quae ad medietatem coluntur.

Habet in Caradono totam decimationem, que integraliter ad jus pertinet canonicorum, et in multis locis vineas.

In Pumera plures habet vineas, que ad medietatem coluntur et domum et agrum, unde census redditur.

Tota decimatio parrochiae de Elenze Cardonensis est Aecclesiae, duae partes ad jus pertinent scolastici, tercia est pastoris, investitura Aecclesiae Praepositi.

In Clotena habet Possessiones, unde dantur XX. denarii (Azela); in Wilra partem terrae, quae soluit duos denarios; in monte de Carden partem terrae, quae duos denarios solvit.

In villa, quae vocatur Makena habet Cardonensis Aecclesia cum omni integritate Ecclesiam, quae in villa sita est et in quibusdam locis quintam partem frugum, in quibusdam vero quartamdecimam partem et decimam;

Digitized by Google

in omnibus autem aliis ad praedictam villam pertinentibus decimam; et haec omnia ad praebendam pertinent fratrum. Habet etiam in praenominata villa VI. mansus censuales, quorum quilibet talem solvit censum; in Pascha gallinam et XV. ova; in Pentecosten XII. denarios, duae partes fratrum, tercia Praepositi; in festo S. Martini similiter XII. denarios, qui ex toto sunt fratrum et cellerario duas gallinas, duos panes, denarium et medietatem recipit; in natale Domini III. obolos. Habet etiam in eadem villa possessiones silvarum. Vinea sita est in Burgena, quae pertinet ad Aecclesiam de Makena.

In Beltema habet conductum Aecclesiae et decimam totius parrochiae, duae partes decimationis fratrum et Praepositi, tercia est pastoris, conductus Aecclesiae Praepositi.

In Saueresbusen habet investituram Aecclesiae et decimam, duae partes fratrum, tercia pars pastoris; conductus Aecclesiae Praepositi, et tantum de Elemosina est.

In Roda habet conductum Aecclesiae et decimam Parrochiae, media pars fratrum, altera pastoris, investitura Aecclesiae Praepositi.

In Bucha habet conductum Aecclesiae et decimam totius parrochiae, duae partes sunt fratrum, tercia pastoris, conductus in Aecclesiam Praepositi.

Terminus parrochiae et jus decimationis Cardonensis Aecclesiae trans Mosellam inchoatur a termino de Kerne et extenditur ad terminum de Clotena.

In villa, quae vocatur Tris, habet totam decimationem, duae partes fratrum, tercia Praepositi; habet ibi etiam Possessiones agrorum et vinearum, quae solvunt annuatim V solidos.

Quincumque canonicus est, in Cardonensi Aecclesia

Digitized by Google

coheres est in conmunione, quae pertinet ad Tris. Habet etiam in Tris locum, qui vocatur Houestat, qui reddit situlam vini et aliam etiam, quae tantum solvit.

Decima de Cüsir cardonensis est Aecclesiae, et de jure est fratrum. Decima in Pelenze similiter et de jure est Praepositi.

In Vankela habet possessiones agrorum et vinearum; in Mergesbach mansum unum.

Habet in Karadono tres mansus, ad quos pertinent possessiones agrorum et vinearum, quorum unus solvit V. solidos in medio Maio; aliorum quilibet hamam vini in autumno et praeterea servit in diversis negociis Aecclesiae; habet etiam infra et extra munitatem quasdam possessiones, quae censum solvunt et vocatur Cinswin.

Terminus parrochiae et jus decimae citra fluvium Alciae continuatim et sine interruptione a villa, quae vocatur Kerna usque ad pontem contra Kirriche Cardonensis est Aecclesiae. Amen.

Dieſes auf ein großes Blatt Pergament, in Urkunden-Form, jedoch unbeſiegelt, geſchriebene Güter-Verzeichniß, iſt ſehr gut erhalten, und durchgehends mit einer gleichmäßigen kräftigen gothiſchen Minuskel geſchrieben, nach welcher ſein Alter früheſtens in den Anfang des XII. Säc. geſetzt werden muß. Man würde auch eben nichts wagen, da in der Schrift durchweg das lange ſ, und ſtatt ae das einfache e mit dem langobardiſchen Häkchen (für a) gebraucht iſt, und auch mit Rückſicht auf die ganz einfachen Initial-Uncialen, dieſe in das Ende des XI. Säc. zu ſetzen. Als Rubrik finden ſich von coätaner Hand auf der Rückſeite der Charte die Worte: de diuersis Possessionibus ad Ecclesiam S. Castoris in Karadono pertinentibus.

Das Stift Carden gehört zur Trierſchen Diöces.

Digitized by Google

Steuer-Rolle der Stadt Trier.

6ten Januar 1247.

Communicato consilio et assensu venerabilis patris et domini nostri Archiepiscopi, capituli et universitatis pro necessitate civitatis Treuerensis statutum est, ut subscripta persolvantur ad firmitatem civitatis. Scatus vini et ejus mensure minores in tantum minuentur, quod scatus de qualibet ama supercrescens cedet firmitati; de qualibet pistatione II. Denarii. Carnifex de boue D. de porco D. de Suwe Obulum de Owe O., de capra O. de Capro O. de perna D. de Capreolo D.; vendens pannum de Bipa II. D. de panno Homiensi II. D., de Flandern IV. D., de Scarlatico VIII. D., de Beauehs II. Den., de Louirs D., de Benensi IV. D., de Aquensi II.; de ama mellis integra IV. D., de ama Seimist IV. D.; de lapide molari II. D., de pisce II. D., de V. solidis piscium D., de pelle bouis D., de pelle vacce valente II. Solidos, Obul., si plus D., de coreo capri D., de coreo capre O., de tribus pellibus ovinis O. Civis vendens maldrum salis, D. Quilibet civis de C. maldris salis emptis soluet X. S., si minus soluet minus. Quilibet alienus vendens salem in navi vel extra navem, si vendiderit simul X. maldra nil dabit, si minus vendiderit, de maldro II. D.; veniens in curru, si vendiderit per minutas mensuras salem, soluet de maldro II. D., in grosso nil. Quilibet mercennarius, sive apotecarius in posterna vel exterius soluet de XX. Solidis IV. D., alienus ad idem tenebitur, si per stateram vendiderit, in grosso nil. Venditor olei, sopi, sag(in)is de XX. Sol. IV. den. Venditor ferri, cupri, vel aliterius cujuslibet metalli, de XX. S. IV. D.; pellifex de XX. S. IV. D. Civis vendens allecia dicta

Digitized by Google

Last II. S., alienus per partes vendens II. S. in grosso nil. Premissa initium habebunt in Catedra Petri et durabunt ex tunc ad IV. annos promittentibus Domino Archiepiscopo, Capitulo et universitate Treverense, quod eadem suo tempore cedere facient et rebelles ad solvendum compellerent, nec extunc durabunt, nisi de consensu Domini Archiepiscopi, Capituli et universitatis. Clerici vero et ecclesiastice persone, milites et ministeriales ad nulla tenebuntur, nisi vinum vendi faciant per mensuras minutas, nec ad ipsorum pignora manus apponetur nisi per officialem. Soluetur etiam de marca argenti D. in moneta; et alienus vinum deponens in civitatem, gratia reservandi, de vase XII. D., si per minutas mensuras vinum vendiderit, dabit de ama IV. den. et XII. Den. datos resumet; in grosso nil. Ut autem premissa suo tempore rata permaneant, presenti scripto Domini Archiepiscopi, capituli et Universitatis Treuerensis sunt appensa Sigilla. Actum Ao. 1247 in Epiphania Domini.

Es ist uns keine Urkunde dieser Zeit bekannt, die, wie das vorliegende Original, eine so gemischte Minuskel, die mit ihren willkührlichen Abbreviaturen in die Cursive übergeht, und daher eine so ungemeine Schwierigkeit im Entziffern dargeboten hätte. Das große Stadtsiegel Triers hängt an derselben. Von den Siegeln des Erzbischofs und des Capitels, welche ebenfalls im Text bemerkt sind, findet sich jedoch keine Spur.

Nachricht über die Gründung und Dotirung des Stifts Fulda, nebst einem Verzeichniße der ältesten Privilegien desselben.

Aus der Mitte des 11ten Jahrhunderts.

In nomine sanctae Trinitatis. Breviter argumenta ueritatis exprimuntur iuxta quod in exemplaribus antiquis plenissime repperiuntur. Anno incarnationis dominicae

Digitized by Google

DCC. XXXVIII., indictione VI., imperante Leone Augusto et Karlo glorioso duce francorum, et Lyutbranto Rege Longobardorum, Bonifacius venerabilis pater, a beato Gregorio III. papa Episcopus ordinatus et ad praedicandum IV. Germaniae populis destinatur. In qua legatione tantam a Domino consecutus est gratiam, ut rogatu, consensuque Karli ducis, praedictus papa, sua vice regenda, sibi omnem subiugaret Germaniam. Interea beatus Bonifacius aliquem cepit locum diligenter explorare, ubi absque omnium contradictione posset coenobium construere et monachos, cujus et ipse professionis extitit, ad Dei servicium congregare. Unde inspirante gratia divina, in solitudine Bochonia, quae ad solius Regis ditionem pertinebat, locum sibi placitum repperit, eumque incolere decrevit. Hunc ut certa ratione perpetua roboraret libertate omnium Archiepiscoporum, Regum et Imperatorum, Ducum, Marchionum, comitum, omniumque personarum exclusa in eum potestate, Karlomannum filium Karli, fratrem Pippini adiit, eundemque locum ad construendum coenobium ut sibi concederet, rogavit. Karlomannus vero, convocatis palacii principibus, praedicto Episcopo locum iuxta ripam fluminis Fuldae situm, summa devotione tradidit, ita ut ab illo undique loco, ab oriente scilicet et occidente, a septentrione et meridie, marcha per III. miliaria protendatur. Haec traditio, ut inviolata permaneret et corroboraretur, kartam traditionis ipse sigillo signavit, quae usque hodie Fulde reservatur. Item Pippinus, frater Karlomanni, eandem Sancto Bonifacio traditionem confirmavit et cartam confirmationis in testimonium Fulde reservari mandavit. Bonifacius autem his duabus acquisitis traditionibus, Zachariae Romano Pontifici se et locum committens

Digitized by Google

defendendum, ita inter caetera scripsit: Est locus silvaticus in heremo vastissimae solitudinis Bochonicae, in medio nationum praedicationis nostrae, in quo monasterium construentes, monachos constituimus, sub regula sancti patris Benedicti viventes. Hunc locum per viros religiosos maximeque per Karlomannum ejusque fratrem Pippinum, justo labore acquisivi et in honore Sancti Salvatoris dedicavi. In quo loco proposui cum consensu pietatis vestrae, fessum senectute corpus requiescendo recuperare et post mortem jacere. Hunc inquam locum, sicut a praedictis principibus acquisitum sigillis et kartis eorum muniri impetravi, ita Sancto Petro principi Apostolorum eundem tradens et vobis vestrisque Successoribus defendendum relinquens, vestro precor privilegio corroborari." Cujus petitioni praedictus papa Zacharias acquievit, et privilegium rescribens, praedictum locum in Romanae auctoritatis tutelam suscepit. Sic locus Fuldensis usque ad vestri apostolatus tempora venerande pater Alexander ea libertate fruebatur, qua primo a Francorum Principibus Karlomanno et Pippino et deinceps a cunctis eorum successoribus, Regibus et Imperatoribus usque ad praesentem Heinrichum IV. Regem corroborabatur, et a singulis Aecclesiae Romanae Pontificibus, novissimeque a vobis auctoritate apostolica confirmabatur. Ne ergo patiatur Sanctitas Romana, ut tot regum praecepta et tot Sanctorum Patrum adnullentur privilegia, quia si Praedecessorum vestrorum fundamenta modernis a sacerdotibus eiciuntur, nulla satis firma aedificia a praesentibus et futuris super aedificabuntur. — Subnotantur quaedam Pontificum Romanorum privilegia, Regum quoque et Imperatorum praecepta, in quibus continetur de inter-

Digitized by Google

dicta Archiepiscoporum Episcoporum aliarumque Personarum potestate in idem monasterium vel in res sibi subjectas:
Primum Privil. Zacharias S. Bonifacio dedit.
II. Gregorius papa Rabano Abbati.
III. Leo papa Hattoni Abbati.
IV. Nicolaus papa Hattoni Abbati.
V. Benedictus papa Diedoni Abbati.
VI. Nicolaus papa Diedoni Abbati.
VII. Johannes papa Sigihardo Abbati.
VIII. Stephanus papa Huoggi Abbati.
IX. Benedictus papa Huoggi Abbati.
X. Johannes papa Haichoni Abbati.
XI. Marinus papa Hadamaro Abbati.
XII. Leo papa Hadamaro Abbati.
XIII. Johannes papa Hattoni Abbati.
XIV. Gregorius papa Hattoni Abbati.
XV. Johannes papa Hattoni Abbati.
XVI. Benedictus papa Werinhario Abbati.
XVII. Johannes papa Werinhario Abbati.
XVIII. Silvester papa Erkenbaldo Abbati.
XIX. et XX. Benedictus papa Richardo Abbati.
XXI. Johannes papa Richardo Abbati.
XXII. et XXIII. Clemens papa Rohingo Abbati.
XXIV. Leo papa Egberto Abbati.
XXV. Victor papa Egberto Abbati.
XXVI. Alexander papa Uuiderado Abbati.
Preceptum I. Karlomannus S. Bonifacio dedit.
II. Pippinus S. Bonifacio.
III. Karolus Sturmi Abbati.
IV. Karolus Sturmi Abbati.
V. VI. et VII. Karolus Ratgario Abbati.
VIII. Ludeuuicus Ratgario Abbati.

Digitized by Google

IX. et X. Ludeuuicus Rabano Abbati.
XI. Ludeuuicus secundus Rabano Abbati.
XII. Lutharius Rabano Abbati.
XIII. Lyutharius Hattoni Abbati.
XIV. XV. et XVI. Ludeuuicus tercius Sigihardo Abbati.
XVII. Karolus Sigihardo Abbati.
XVIII. Arnolfus Sigihardo Abbati.
XIX. Arnolfus Huoggi Abbati.
XX. Ludeuuicus quartus Huoggi Abbati.
XXI. et XXII. Cuonradus Huoggi Abbati.
XXIII. et XXIV. Otto Hadamaro Abbati.
XXV. Otto Werinhario Abbati.
XXVI. Heinrichus Richardo Abbati.
XXVII. Cuonradus Richardo Abbati.
XXVIII. Heinricus Sigiuardo Abbati.
XXIX. Heinricus Egberto Abbati.

Die Paläographie der vorliegenden interessanten Pergament-Charte stimmt mit der Angabe des Textes, wonach sie zur Zeit König Heinrichs des 4ten, also ungefähr um die Mitte des XI. Säculi geschrieben ist, völlig überein, indem sie eine ächte kleine, gleichmäßig gehaltene gothische Minuskel, wie sie dieser Zeit eigen ist, durchgängig zeigt. Abgesehen von der Tradition selbst, dürfte sie vielleicht das älteste auf uns gekommene Urkunden-Repertorium sein, welches dadurch um so bedeutender in seinem Werth erhöhet wird, daß es außer einem, um die Mitte des XI. Säc. ungemein groß erscheinenden Vorrath von 55. Kaiserl. und päbstlichen ꝛc. Original-Immunitäts-Briefen, die Reihefolge von 18 Aebten des Stifts Fulda zeigt. Diese Charte fand sich unter den Miscellaneen des Kindlingerschen literarischen Nachlasses, und ist bis auf einige Flecken gut erhalten. Das Verzeichniß der Immunitäts-Briefe ist, in zwei nebeninander gestellten Columnen, was beim Abdruck sich nicht wiedergeben ließ, gleich unter den Text gesetzt.

Digitized by Google

Urkunden-Sammlung.

Einleitung.

Indem wir uns hier, um Wiederholungen zu meiden, auf die den „Historischen Denkmälern" vorangeschickte Einleitung und die daselbst entwickelten Grundsätze, nach welchen wir bei dem Abdruck historischer Quellen verfahren werden, beziehen, bleibt uns nur übrig, über die Wahl der mitzutheilenden Urkunden Einiges zu sagen. Es bedarf keines großen Beweises, daß es nicht jede Urkunde verdient, vollständig abgedruckt, in ihrer oft sehr breiten Ausführlichkeit mitgetheilt zu werden, und daß es nicht immer das Datum der Urkunde ist, was hierüber, wie über ihren Werth entscheidet. Manche der spätern Urkunden, aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert, ist oft wichtiger und inhaltsreicher, als eine um drei bis 4 Jahrhunderte ältere. Eine sehr große Anzahl der ältern Urkunden betrifft ausschließlich die im Mittelalter das verzinsliche Darlehn vertretenden Renten-Verschreibungen, unter sich stets gleichbleibenden, fast überall auf dieselbe Weise wiederkehrenden Bedingungen. Aus solchen Urkunden, wenn sie keine bedeutende Neben-Umstände zur Sprache bringen, oder durch irgend einen Umstand für die Diplomatik interessant sind, gnügt ein Auszug vollkommen; auch dürfte dieses Verfahren bei vielen Schenkungs-Urkunden, die des Uniformen hinreichend darbieten, an seiner Stelle sein. In seiner Allgemeinheit muß jedoch selbst dieser Grundsatz, so geneigt man auch wäre, ihn zu einer durchgreifenden Norm zu erheben, einige Beschränkungen erleiden. Für die ältesten Urkunden ist allerdings grade die Zeit ihrer Abfassung entscheidend. Die Isolirtheit der Quellen des neunten, zehnten und elften Jahrhunderts gibt

Digitized by Google

ihnen, eben dieses bescheidnen Reichthums wegen, einen eigenthümlichen Werth, und es verleiht ihnen grade ihre Abgetrenntheit eine Selbstständigkeit, wie sie von uns gefordert ist, um das Mittheilen einer Urkunde in diesen Blättern zu rechtfertigen. Manche Historiker sind der Meinung, daß bis zum Jahre 1200 sich jede Urkunde durchaus zur Mittheilung eigne, was wir unsrerseits eher bejahen als verneinen möchten. Das 12te Jahrhundert bietet zwar, im Vergleich mit den frühern, einen ansehnlichen Reichthum dar, allein für sich betrachtet, zeigt er sich dennoch bald so dürftig, daß er uns oft nicht einmal zur Aufklärung allgemeiner Verhältnisse verhilft; des Details, wie es eine Monographie verlangt, zu geschweigen. Dennoch haben wir uns, mit Rücksicht auf den Zweck unsers Unternehmens, das nur einen beschränkten Raum zur Mittheilung von Quellen zuläßt, und auf das überaus reiche Material, über welches wir durch eine wahrlich hoch anzuschlagende Gunst gebieten dürfen, zu einer sorgfältigen Auswahl auch bei den ältesten Urkunden entschlossen, die ihrer Concentrirung ungeachtet, immer noch an Zahl sehr bedeutend sind. Ueber ihren Werth werden die Historiker entscheiden; ihre Mittheilung geschieht mit höchster Sorgfalt, und glauben wir unsere Abdrücke mit vollem Recht durchaus correct nennen zu dürfen.

I. Die Freie Wieldrud und ihre Kinder werden Wachszinsige des H. Martin.

28sten October 905.

In nomine summi Dei. Auctoritas aecclesiastica patenter adfirmat, ut quisquis se ipsum cunctaque transitoria pro amore Dei despexit, quod cum illo aeterne remunerationis premia possidebit. Qua propter omnium fidelium nostrorum, presentium scilicet et futurorum cog-

Digitized by Google

noscat industria, qualiter ego ingenua, nomine Uuieldrud, ob amorem Dei et remedium animae meae, ac debitorum meorum, cum consensu senioris mariti mei, nomine Hildibert, ceterorumque amicorum fidelium, me, cum omnibus successoribus meis Sancto Martino in censum contrado, ea videlicet ratione, ut omni vitae meae tempore duos denarios in cera, in predicti Sancti festivitate annaliter persolvam; successores itaque mei, si quando ad aetatem pervenerint, ut ipsum censum persolvere queant, hoc ipsum facere ullomodo non dimittant. Et ut meae traditionis hec auctoritas firma, stabilisque permaneat, testium nomina subter ponere rogavi. Signum ipsius Uuieldrudae, quae hanc cartam scribere iussi. S. Hildiberti advocati eius, S. Madelgardi ..... Himinardi, Gerlandi, Gerbergi, Liudtardi, Hildiberti. Actum in pago Meginovelt vocato, in comitatu Burchardi comitis, in ipso loco monasterii Sancti Martini, presentibus istis, ceterisque quam plurimis. Ego itaque Azzo hanc veritatis cartam conscripsi. Anno dominicae incarnationis DCCCCV. indictione XI., V. Kal. Novembr., regnante rege Arnolfo, anno II. feliciter amen. Si quis hanc legitimam traditionem minuere conaverit, divina illum ulcio subsequatur, et tres libras in aerarium regis de auro persolvat, et conatus sui privetur affectu.

Dieſe ſeltene Urkunde iſt mit breiter kräftiger Minuskel, wie ſie der Uebergang aus der Carolingiſchen in die Ottoniſche zeigt, und die ganze Initial-Zeile mit einer verlängerten Minuskel dieſer Art geſchrieben. Chrismon und andere Anrufungszeichen fehlen überall. Es iſt dies die uns bekannte älteſte Urkunde, welche ihr Wachsſiegel (den S. Martinum) an der Urkunde hängend zeigt, welche Abnormität durch den Mangel an Raum auf dem Pergamen, indem dieſes völlig bis

Digitized by Google

zum unterſten Rande deſſelben beſchrieben iſt, ſich erklären läßt. Der Umſtand, daß König Arnulf in der Urkunde als regirend aufgeführt iſt, dürfte bei der häufig vorkommenden Unſicherheit der Urkundenſchreiber in dieſem Puncte der Aechtheit dieſer Urkunde keinen Abbruch thun.

Auf der Rückſeite der Charte findet ſich folgende gleichzeitig geſchriebene Rubrik: carta deditionis Wieldrudae.

II. Everwin und ſeine Schweſtern Lantſwinde und Adelburge übergeben der Kirche des H. Hypolit in Gerresheim einige Wachszinſige.

s. a. et d. 905 c.

Qui debitum sibi nexum relaxat servitium, mercedem sibi apud Deum in futurum confidat. Ideoque ego in Dei nomine Eueruuin una cum duabus sororibus meis Lantsuuinda Abbatissa et Adalburga pro remedio animarum nostrarum et parentum nostrorum, seu pro aeterna retributione, a iugo seruitutis de seruitio publico, haec mancipia utriusque sexus nostri iuris, nostraeque proprietatis ingenua relaxamus, sicuti per hanc absolutionis epistolam a die presente visi sumus fecisse; et haec nomina eorum: Salafrid cum uxore et filiis suis, filiae quoque Odakaris, Uualtbirin et Alflint, Auendilgart eiusque filia Frithauuar, Brantrud, eiusque filiae II., Ratburg, Hildiburg, et Frithuuui cum filiis suis, Bertheid cum filiis suis, Meginhild, Gozsuuint cum filiis suis, Meginburg cum filiis suis, Kimburg cum filiis suis, Maresuuid cum filiis suis; ea utique ratione, ut ab hac die nulli quippiam debeant servitutis praeter tantum duas deneratas cere unusquisque illorum ad Aecclesiam Sancti Ypoliti, quae est in Gerichesheim, in festivitate ipsius ad luminaria persolvant, Sintque sub mundaburde ipsius Aecclesiae, vel sub ala pontificis, qui Coloniensis Aecclesiae regimen tenere vi-

Digitized by Google

detur, ipsiusque abbatissiae dominio mancipentur, quae locum illum tunc temporis regere videtur. Peculiare vero si habuerint, aut postea elaborare potuerint, sibi teneant, possideant, suisque posteris iure hereditario possidendum derelinquant, excepto capitali quodcumque est aut in peccude, aut in alia qualibet re, quod tunc optimum invenitur apud unumquemque, quando eius finis appropinquat, quod deferatur ad aecclesiam pro nostra et etiam sua, quicumque est aut vir aut mulier, elemosina. Si quis vero, quod minime fieri credimus, si nos ipsi, quod absit, a nobis omnibusque posteris nostris, seu quelibet ulla opposita, aut aliunde veniens persona, quae contra hanc ingenuitatis cartam venire, aut eam infringere, vel emutare voluerid, in primis iram Dei omnipotentis, eiusque genitricis et sancti Ypoliti martiris incurrat. Et insuper una distringente regia censura, auri libras V., argenti pondera X. coactus exsolvat, et quod repetit, evindicare non valeat. Sed presens ingenuitatis carta firma, stabilisque permaneat cum stipulatione subnixa. Actum publice in Iherichesheim anno Luthuuuici regis VI., temporibus Herimanni Archiepiscopi et Lantſuuindae abbatissae in Dei nomine feliciter.

Signum Eueruuini et Lantſuuindae abbatissae et Adalburgae, qui hanc ingenuitatis cartam fieri et firmari rogauerunt. Sign. Volfridi, Sign. Hathageris, Sig. Ruotberti, Sig. Ruothardi, Sign. Heionis, Sig. Herimanni, Sign. Vuanboldi, Sign. Ruotuuici.

Ad vicem Heriradi, Ego in Dei nomine Ruotbraht hanc cartam ingenuitatis scripsi et subscripsi.

Die ſchön erhaltene, jedoch unbeſiegelte Charte, iſt durch das Glockenförmige Recognitions-Zeichen des Schreibers vollzogen. Die in derſelben durchweg gemiſcht gebrauchte carolin-

Digitized by Google

gisch-longobardische Minuskel gibt der Charte eine ganz eigenthümliche Physiognomie. Vor der Initial-Zeile, die eine verlängerte carolingische Minuskel und wenige Uncial-Majuskeln führt, findet sich ein Anrufungszeichen, das in seiner Form die Mitte zwischen einem Chrismon und dem Labarum hält. Zu bemerken ist noch, daß die Unterschriften nicht autographisch, sondern, wie gewöhnlich, sämmtlich von der Hand des Schreibers sind.

Auf der Rückseite der Charte findet sich in dicker, dem XII. Jahrhundert angehöriger Minuskel folgende Aufschrift: Cerocensuales Ewerwini et Langsvinde ad ecclesiam in Geresheim.

III. Alswin und seine Gattin Ada schenken der Kirche der 11000 Jungfrauen bei Cöln verschiedene Güter.

12ten März 927.

Ille caducis rebus praesentis saeculi feliciter utitur, qui sibi ex his aeterna comparat praemia. Sciens quod Cristus Dominus noster non in tantum conspicit muneris quantatem (sic), in quantum devotionem offerentis; Ideo ego in Dei nomine Alfuuinus ac dilecta conjux mea Ada, ad Ecclesiam Sanctarum Virginum, quae est extra muros Coloniae civitatis publice constructa, ubi vir venerabilis Uuichfridus gratia Dei Archiepiscopus prae esse videtur, pro animae nostrae remedio et pro aeterna mercedis intuitu, nec non et pro piae recordationis nostrae debito, donamus nostram proprietatem et in proprium tradimus, ac de iure nostro in ius et dominationem illius ab hodierna die transfundimus, ut haec eadem proprietas Sanctis Sororibus Domino die noctuque fideliter ibidem famulantibus, omni tempore proficiat in augmentis perpetualiter in Dei nomine possidenda. Hoc

Digitized by Google

est curtem I. sitam in Kuningessundere, in comitatu Euerhardi comitis, in villa Birgidesstat dicta, cum casis diuersis, cum terra salaricia, pratis, campis, silvis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, omnibusque rebus ad eandem curtem iuste legitimeque pertinentibus, cum mansis XXX., totidemque mancipiis utriusque sexus ea inhabitantibus, quorum haec nomina sunt: Ruothgoz et uxor ejus Ruothuuich, Hupolt, Rateri et uxor ejus Frithegart cum filiis III., Sigithrud et filius ejus Rantalach, Heribolt, Uuarburch, Ruothrud, Uualdrat, Nitzo, Folcolf, Criemilt, Engila, Imma, Focka, Thiedo, item Uualdrat, Uuanburch, item Ruothuuich, Unano, Bougrat, Garaman, Uuerinbrat, Uuielant, Hugibrat; et cum duabus partibus Ecclesiae inibi constructae et census exinde proveniendi; ac terra salaricia, pratis, vinea et mancipiis ad eam pertinentibus, nominibus his: Heio, Alfgart cum filiis suis. Jacent autem ipsa XXX. mansa in subter signatis locis: in praefata villa Brigidesstat VIII, praeter terram salariciam, in Clopheim IV., in Ersinesheim IV., in Uuickara IV., praeter terram salariciam, et Ecclesiam, quae ibi constructa est, de qua annis singulis ad censum solvendi sunt solidi XV. In pago Achgouue appellato, in comitatu Kuonradi comitis, in villa Blitgeresuuilere VIII., praeter terram salariciam. Haec itaque omnia praelibata ego supra memoratus Alfuuinus et dilecta conjunx mea Ada ad antedictam Ecclesiam Sanctarum Virginum, ut iam dictum est, tradentes, fuit nostra postpetitio, ut Sanctimoniales ibi constitutae nobis ea in beneficium praestarent cunctis diebus vitae nostrae, quod et fecerunt ea videlicet ratione, ut ipsa tantum usualiter possideremus et non haberemus potestatem

Digitized by Google

alicubi vendere, nec condonare, nec per ullum ingenium de parte saepe memoratae Ecclesiae abstrahere, et ad censum exinde annis singulis ad missam Sancti Martini solidos V. de argento persolveremus; et post nostrum quandoque de hac luce discessum cum omni melioratu et super augmentatione, illuc iterum reverterentur. Et ut haec quidem praestaria firmior, stabiliorque manere possit, rogauimus, hanc cartam inde conscribi, manuque nostra subtus illam firmauimus, manibusque bonorum et probabilium testium subter nominatorum firmari fecimus.

Signum Alfuuini et Adae dilectae ejus conjugis, qui hanc cartam donationis et prestariae fieri rogaverunt.

Signa: Uuichfridi Archiepiscopi. — Euerhardi comitis — Adalhardi comitis — item Alfuuini — Rathberti — Ecquini — Eremfridi — Liuthberti — Godefridi — Rathpoldi — Fritheboldi — Hathageri — Thruduuini — Ruothgancgi — Uuoluini — Nantarii — Reginhardi — Suithgeri — Odrici — Ruothgeri — Megingozi — Megizonis — Branthog — Folcmari — Uuiserici — Ruothardi — item Ruothardi — item Megingozi — Adalberti presbiteri — Riparii prb. — Gerhardi prb. — Engilberti prb. — Hildifridi prb. — Ruothradi prb. — Thiedonis prb. — Hildiberti prb. — Adae — Lanzuindae — Idisburgae — Immae — Hildiboldi — Ruothpoldi — Beroldi — Heriradi — Engilgeri — Thiedonis — Otberti.

loco Recognitionis.

Scripta IV. idus Marcii ab Heriberto presbitero atque cancellario et data anno dominicae Incarnationis DCCCCXXVII., anno vero Heinrici gloriosi regis IX. Actum publice in civitate Uuormatia in Dei nomine feliciter. Amen.

Digitized by Google

Diese auf eine große Membrane geschriebene, wohl erhaltene Original-Urkunde ist, wie im Text auch nicht anders angeordnet, unbesiegelt, jedoch völlig vollzogen, und an der bezeichneten Stelle mit einem glockenförmigen ausgebildeten Recognitions-Zeichen versehen. Die ganze Initial-Zeile hat eine verlängerte Carolingische Minuskel; vor derselben zeigt sich das ausgebildete Chrismon, und auf der Spitze desselben ein kleines Labarum.

Die übrige Schrift ist durchweg eine mittlere, sehr gleichmäßige carolingisch-ottonisch gemischte Minuskel, die nirgends, weder in der Initial-Zeile, noch im Texte und Schlusse, Capital, oder Uncial-Buchstaben führt, die aufgeführten Zeugen stehen in 5 Columnen neben einander. Wir halten dieses schöne Original für eins der seltensten und schäzbarsten uns bewahrten Denkmäler einer grauen Vorzeit.

Auf der Rückseite der Charte ist mit gleichzeitigen Uncialen geschrieben: Traditio Alfvvini ac dilectae suae conjugis Adae de villa Birgidesstat nuncupata.

IV. Wichfrid, Erzbischof von Cöln, schenkt der Kirche der 11000 Jungfrauen die Kirche der H. Marie nebst den zu dieser gehörigen Gütern.

29sten July 927.

In nomine Sanctae et indiuiduae Trinitatis. Uuichfridus diuina opitulante Clementia Coloniensis ciuitatis Archiepiscopus; Nouerit omnium Sanctae Dei Aecclesiae fidelium praesentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos, diuina inspiratione admoniti, uenerabilibus Sororibus, quae in Ecclesia Sanctarum Virginum Deo die noctuque fideliter deseruiunt, aliquid ex nostro ad illarum refectionem addere curauimus. Nobis nanque inquirentibus compertum est, illas in cotidiano uictus

Digitized by Google

sui alimento magnum habuisse dispendium. Non enim ignoramus, quod ad peragendum diuinum officium tanto minus desudabunt, quanto maiorem cibi penuriam sustinuerint, et quod ab illis unum non exigetur, si alterum subtrahitur. Unde iuxta consensum communeque consilium nostrorum fidelium, tam clericorum quam laicorum, propter amorem Domini Salvatoris, propterque reverentiam XI. milium Sanctarum Uirginum inibi requiescentium, nec non et propter nostri recordationem, concessimus eis habendam ad augmentationem illarum praebendae, Ecclesiam Sanctae Mariae proxime statutam, post obitum Ruothberti presbiteri, scolaris uidelicet magistri, qui ipsam nunc iure beneficiario tenet, cum omnibus rebus ad se pertinentibus, id est Ecclesia in honorem S. Desiderii confessoris prope constructa, et LX. iugeribus per circuitum illius in Suburbanis jacentibus et manso dimidio in uilla Niclo habito; insuper etiam cum altera Ecclesia in villa Bozilesthorpe nuncupata, fundata, et suis appenditiis, hoc est aedificiis, terra salaricia, praeter iurnales X., ex quibus solidus I. soluetur, cum duobus etiam mansis seruilibus, de quibus solidi V. reddentur, cum tribus aliis, quorum II. jacent in Uualathorpi, tertium in villa Lunrike. De ipsis autem tribus solidi XIV. annis singulis prouenient. Famuli uero ea incolentes, in Mense Junio de capitibus suis solidum I. persoluent. Uxores autem illorum denarios V. ad missam Sancti Martini dabunt. Preterea quoque cum VI. uinearum particulis circa Riogomagam iacentibus et arpennis II. et dimidio in Gunterespumere sitis, cum silua eciam speciali ad porcos XX. iuxta supranominatam uillam Uualathorpi, et manso dimidio iuxta castellum Julicham. Haec omnia saepe memoratis Sanctimonia-

Digitized by Google

libus ex nostro addere curauimus, quatinus propter stipendii inopiam usquam uagari occasionem non haberent, sed ut potius uictum necessarium habentes, in Dei cultu absque ullo impedimento deuoto perseuerare possent. Et ut hujusce nostrae auctoritatis largitio firma, stabilisque in perpetuum permaneat, iussimus hanc cartam inde conscribi, manuque nostra subtus illam firmavimus, manibusque testium probabilium roborari fecimus.

Signum Domni Uuichfridi Archiepiscopi, qui hanc cartam fieri iussit

Sign. Recognitionis.

Sign. Odilonis prepositi — Erfgisi presbiteri — Thruduuini prb. — Alberti prb. — Gerberti prb. — Uuanonis prb. — Hildiberti prb. — Heriuuardi prb. — Alurici prb. — Adilini prb. — Gauberti prb. — Engilberti prb. — Gerhardi prb. — Ruothberti prb. — Thiedrici prb. — Adalhardi prb. — Meginolfi prb. — Thancolfi prb. — Uuolfhardi prb. — Reginoldi vicedomini — Rothberti — Ecquini — Eueruuini — Hildeboldi — Engilgeri — Gerberti — Uroldi — Thiedonis — Otberti — Heriradi — Mathfridi — Uuolfridi — Hathageri — Beroldi — Ruothpoldi — Amalrici — Heimerici — Uuitarii — Liutberti — Salethonis.

Data IV. Kalend. Augusti et scripta ab Heriberto presbitero atque Cancellario. Anno Dominicae Incarnationis DCCCCXXVII. Anno uero Heinrici gloriosi et inuictissimi regis IX., indictione XV. in Dei nomine feliciter Amen.

Dieſe noch beſſer wie die vorhergehende erhaltene Original-Charte, iſt von derſelben Größe, und von derſelben Hand geſchrieben, und gilt hier völlig das dort über die Initial-Zeile, Chrismon, Schrift, Mangel des Siegels und Recognitions-

Digitized by Google

Zeichen gesagte. Auch finden sich hier, wie dort, die hinzugezogenen Zeugen in 5 neben einander stehenden Columnen aufgeführt, und hier, wie dort gilt das Recognitionszeichen für die autographische Unterzeichnung und Vollziehung des Ausstellers.

Auf der Rückseite der Membrane findet sich in ganz mit der Schrift des Textes gleichzeitigen Uncialen folgende Ueberschrift: Donatio Domni Uuichfridi Archiepiscopi de Ecclesia Sanctae Mariae in Campo in aquilonali huius ciuitatis plaga alte constructa et de omnibus rebus infra scriptis ad eam pertinentibus ad Sanctas Virgines.

V. Otto I. schenkt, auf Bitten des Erzbischofs Bruno von Trier, dem Kloster ad horreum bei Trier verschiedene Güter.

20sten August 953.

In nomine Sanctae et Indiuiduae Trinitatis. Otto diuina preueniente clementia Rex. Nouerint omnes fideles nostri, presentes scilicet et futuri, quod uenerabilis Archiepiscopus Brun, noster uidelicet germanus, nostram deprecatus est regalitatem, quatinus ob roborandam Sanctae Religionis firmitatem Sanctimonialibus in horreensi caenobio Treueris in honore sanctae Dei genitricis Mariae constructo sub regula Sancti Benedicti Deo deseruientibus, partem Abbatiae, quam modo possidere videntur, eis in perpetuos usus absque ullius infestationis obstaculo tenendam largitatis nostrae munificentia concederemus; hoc est quicquid infra ipsam ciuitatem ad idem pertinet coenobium, Conolfi uillam, uallem Hemmingi, Macuillam, Scletonis uillam, Ornaua, Ruochesfurt, Uuinteronis uillam, Aquaquum, Scodam et quicquid in insula Uellonguico, uel Cressiaco habere uideantur, Ruodoldingas, Hauechingas, Lusicha, Unich et quicquid in his vel sibi appendentibus locis ad predictum

Digitized by Google

aspiciat coenobium. Nos uero petitioni eius assensum prebendo, eisdem ancillis Christi prescripta loca perpetualiter possidenda concedimus, et auctoritatis nostrae precepto firmamus; et ut nullus successorum nostrorum, uidelicet Regum uel aliquis eorum, qui reliquas Abbatiae partes in beneficiis possidebunt, ullam habeat potestatem eadem loca, aut in beneficium dandi, aut aliquod ab eis seruitium exigendi, uolumus et firmiter iubemus. Ipsum etiam Monasterium per successura tempora nulli in beneficio dandum, sed sub regiae potestatis manu semper esse uolumus, quin et cum opus fuerit, regularem eas abbatissam inter se uel sicubi reperire potuerint, eligere permittimus. Et ut hoc presens preceptum fixum stabileque permaneat, manu propria subtus firmauimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.

Signum Domini Ottonis inuictissimi Regis — loc. sigilli regis.

loc.

Monogrammat.

Liutulfus cancellarius ud uicem Brunonis Archicapellani recognouit — loco Signi Recogn.

Data XIII. Kalend. Septembr. Anno incarnationis Domini DCCCCLIII. indictione VII. Anno uero regni piissimi regis Ottonis XVIII. Actum Mogontie in Dei nomine feliciter Amen.

Die große, im Ganzen gut erhaltene Original-Charte, hat hinsichtlich ihrer Schrift, wie die mehrsten in Mainz ausgefertigten Ottonischen Diplome, eine von der gewöhnlichen Ottonischen ziemlich abweichende Physiognomie. Diese hat fast ganz den Charakter einer fränkisch-carolingischen Minuskel, mit Ausnahme der verlängerten Initial-Zeile und des vor derselben stehenden Chrismons, so wie der Monogramme- und Recognitions-Formel, die rein Ottonisch sind. Das glocken-

Digitized by Google

förmige Recognitionszeichen ist gehaltlos, das Monogramm aber dem zwei vierwinkelichte Uncial O zur Basis dienen, von der selteneren Art. Der aufgedrückte kleine anulus des Königs, in ungefärbtem Wachs, ist ächt, und bis auf eine abgesprungene Seite der Umschrift gut erhalten.

VI. Otto I. schenkt dem H. Petrus, Moriz und Innocenz geweihten Kloster zu Magdeburg ein Gut in Dauindre.

30sten Decbr. 953.

In nomine Sanctae et indiuiduae Trinitatis. Otto Dei gratia Rex. Omnibus fidelibus Dei nostrique cupimus innotescere, praesentibus scilicet et futuris, ut nos pro remedio animae nostrae, coniugisque nostrae Aedgidae, omniumque parentum nostrorum, nec non pro stabilitate et incolumitate regni nostri, omne predium cum cunctis ad hoc iure pertinentibus, situm in loco Dauindre, et infra urbem et extra, in pago qui dicitur Hamalant, in comitatu Uigmanni, quod nobis nostra amita, mulier, Deo nobisque deuota, nomine Uota tradidit, ad monasterium Magedaburg constructum, in honore Sancti Petri principis Apostolorum, Sanctorumque Mauricii et Innocentii martirum dedicatum, donauimus, quatinus Coenobitae, in prefato loco Magedaburg commorantes, omni curarum molestia destituti, Deo placiti existant famulatores, nostri omnisque Christiani instantes ad Regem regum sint deprecatores. Et ut haec nostrae auctoritatis traditio stabilis et indissolubilis per praecedentium curricula temporum permaneat, iussimus praesentem hanc conscriptionem conscribi anulique no-

Digitized by Google

tri impressione corroborari, manuque propria subtus hoc firmauimus.

Signum Domini Ottonis inuictissimi Regis — loco annuli Regis.

loco Monogrammatis.

Brun cancellarius ad uicem Friderici archicapellani recognovi et — loco signi Recogn.

Data III. Kalend. Januar. feria V. Anno Domin. Incarn. DCCCCLIV., indict. V. Actum Franconofurt palatio, regnante pio rege Ottone anno XVII.

Die vorliegende Original-Charte ist auf einer Stelle durch Moder beschädigt, im übrigen aber, und vorzüglich der aufgedrückte anulus des Königs, gut erhalten. Die verlängerte Eingangszeile mit dem Chrismon, sowie die Monogramm- und Recognitions-Formel sind denen in der vorhergehenden Urkunde ganz gleich. Die Form des Monogramms, obgleich von derselben Zusammensetzung, ist jedoch darin von der vorigen unterschieden, daß die vier winkelichten Uncial O nicht an den beiden Grundstrichen des Monogramms, die an ihrem oberen Ende durch einen Querstrich die beiden T bilden, sondern an einem 3ten Grundstrich, der durch den Verbindungsstrich des Königs läuft, oben und unten angebracht sind. Die Schrift des Textes ist eine schöne gleichmäßige, ganz den Charakter der Urkundenschrift des Ottonischen Zeitalters tragende Minuskel. —

Wir geben zugleich ein für allemal hier der Bemerkung Raum, daß der sich bei dieser und der vorhergehenden Urkunde, hinsichtlich der Indiction und des Regierungsjahres des Königs, zeigende Widerspruch, bei den Ottonischen Urkunden im Allgemeinen so häufig vorkömmt, daß diejenigen derselben, wo das Jahr der Ausfertigung mit dem der Indiction und der Regierung im Einklang ist, zu Ausnahmen von der Regel gerechnet werden müssen. Man darf diese

Digitized by Google

Ungleichheiten und Widersprüche in der Datums-Zeile der Urkunden jedoch um so weniger als Criterien wider Aechtheit und Authenticität derselben gelten lassen, da diese in wesentlicheren Kennzeichen, Paläographie, Form, Fassung und Inhalt, ihre Prüfung und Würdigung finden, und so durch jene nur der Leichtsinn oder die Ungewißheit der Schreiber der Datums-Zeile, die gewöhnlich, nach übrigens vollzogener Charte, von anderer Hand und Tinte, als der Text der Urkunde, wie die respect. Schrift zeigt, geschrieben, nicht selten aber auch ganz vergessen wurde, documentirt ist. Als Beispiel zu den, die Datums-Zeile ganz entbehrenden Urkunden führen wir, unter mehreren, nur die vortreffliche, uns vorliegende und datirte Original-Urkunde Kaiser Otto's (zwischen 968 und 970), über die Intronisation des Bischofs Adalbert im Erzbischöflichen Sitz zu Magdeburg an, die, wenn ihr auch sowohl die Datums-Zeile, als die Recognition und deren Zeichen abgeht, im übrigen alle Kennzeichen einer wahren, durch Monogramm und beigedrückten anulum bekräftigten Authenticität an sich trägt. Ueberhaupt dürfte es wohl nicht gewagt sein, anzunehmen, daß in der ganzen Zeit, wo bei Ausfertigung der Urkunden, das Datum und Actum zu allerletzt, und hinter den übrigen Vollziehungszeichen und Formeln einer Urkunde gesetzt wurde, die Aufführung und das Vorhandensein dieser eben nicht als wesentliche Bedingungen der Gültigkeit der Urkunden zuerst angesehen worden sind, und um so weniger der Mangel, oder eine Unrichtigkeit derselben, diese verdächtigen kann. Bei dem Reichthum der uns vorliegenden Ottonischen Urkunden (ungefähr 150 im Original), dürfen wir, ohne absprechend zu erscheinen, durch diese Bemerkung, mit einiger Competenz, widerstreitenden Ansichten getrost begegnen; und überdies lehrt uns noch die, aus einer reichen und überaus

Digitized by Google

wichtigen Original-Urkunden-Sammlung geschöpfte Erfahrung, daß grade bei offenbar unächten oder verdächtigen Urkunden, die Datums-Zeile am wenigsten Spuren von Unrichtigkeit oder Unsicherheit zeigt, und eben so wenig ganz fehlen wird, wie dies auch sich leicht erklären läßt. Anders verhält es sich jedoch mit ächten, in einzelnen Stellen und Ausdrücken veränderten und verfälschten Urkunden, bei deren Würdigung das Datum und Actum eine wesentliche Rolle spielt.

VII. Pabst Agapitus erneuert das von seinem Vorgänger dem Pabst Zacharias der Abtei Essen ertheilte Privilegium s. a. et d.

zwischen 946 — 955.

Agapitus Episcopus Seruus seruorum Dei, Hathewigae religiosae Abbatissae et Monasterio Asnide, ab Altfrido quondam presule constructo, suisque successoribus in perpetuum. Tunc summae apostolicae dignitatis apex in hoc diuino prospectius nitore dinoscitur prefulgere, cum in exercendis Dei laudibus impensius studebit sui laboris exhiberi certamen. Igitur quia postulastis a nobis, per interuentum Domini et gloriosi Regis Odtonis, quatinus priuilegium, datum a predecessore nostro Domno Czacharia papa, prelibato monasterio, cui uocabulum est Asnide, ab Alfrido presule constructo, quod flammarum adustione cum predicto Monasterio combustum est, nostra apostolica auctoritate uobis idem priuilegium a nouiter concedere iuberemus, et decimam quam, permissu predicti Domni apostolici et assensu Episcoporum totiusque cleri, Guntharius Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus earumdum sanctimonialium uictui atterminauerat, et electionis arbitrium, ut quando Abbatissa

Digitized by Google

defuncta fuerit, licentiam habeant sanctimoniales, quae ibidem fuerint intrinsecus, de semetipsis, quae digna fuerit et Deo placita, eligere Abbatissam; et ut priuilegiis apostolicae Sedis idem Monasterium decoretur, ut sub iurisdictione Sanctae nostrae, cui Deo auctore deseruimus, Ecclesiae constitutum, nullius alterius Ecclesiae iurisdictionibus submittatur, pro qua re piis desideriis uestris fauentes, id quod exposcitis effectui mancipamus; statuentes apostolica censura sub diuini iudicii obtestatione et anathematis interdictu, ut nullus umquam presumat quispiam, cuiuscumque sit dignitatis, uel quantumcumque magna paruaque persona, de rebus aut possessionibus, uel quicquam de hiis quae ei pertinere uidentur quoquomodo auferre aut alienare presumat. Sed nec quamlibet malitiam aut iacturae molestiam ibidem siue pacis, siue barbarico tempore quoquomodo inferre; cum profecto ipsum perenniter, ut dictum est, tam pacis quam barbarico tempore, firma stabilitate decernimus sub iurisdictione Sanctae nostrae Ecclesiae permanendum. At uero, qui pro intuitu obseruator huiusmodi nostri apostolici priuilegii extiterit, benedictionis gratiam a misericordissimo Domino Deo multipliciter consequatur.

Dieſe Bulle iſt abermals erneuert worden durch Pabſt Innocentius IV., im 2ten Jahre ſeines Pontificats (1245), welcher, nach dem uns vorliegenden Original-Transſumt: tenorem eiusdem priuilegii, quasi iam nimia uetustate consumpti, cum fuerit non in pergameno, set in papiro conscriptum, transcribi fecit.

Digitized by Google

VIII. Otto I. schenkt dem Peters-Kloster in Quedlinburg verschiedene Güter in Liebenstat und Azmenstat.

956. s. d.

In nomine Sanctae et Indiuiduae Trinitatis. Otto Gratia Dei Rex. Notum sit omnibus fidelibus nostris, praesentibus scilicet et futuris, qualiter nos quasdam res proprietatis nostrae in locis Liebenstat et Azmenstat nominatis, in Thuringia, in comitatu Uuillihelmi, pro filia nostra Mahthilda, tradimus ad Sanctum Petrum ad Quitilingaburch, Sanctimonialibus Deo ibidem seruientibus, perenni iure possidendas; prefata namque loca tradidimus cum omnibus illuc iure pertinentibus, familiis utriusque sexus, aedifitiis, aquis, aquarumue decursibus, piscationibus, molendinis, viis et inuiis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis. Et ut haec traditionis nostrae auctoritas a posteris verius credatur, atque ut ab omnibus per labentia retro tempora nostris successoribus firma et inconuulsa, eisdemque Sanctimonialibus perpetualiter stabilita permaneat, nostra propria manu firmauimus, anulique nostri impressione subtus insigniri iussimus.

Signum Domni Ottonis serenissimi Regis

loco monogrammatis.

loco signi Recognitionis.

Liuttulfus cancellarius ad uicem Brunonis archicappellani recognoui

loco anuli Regis impressi.

Data Anno ab Incarnat. Domini DCCCCLVI. indictione XIII., anno autem regni eius XXIII., actum Quitilingaburhc.

Digitized by Google

Die Original-Charte mit dem aufgedrückten kleineren anulus des Königs ist gut erhalten, die Schrift aber, mit Ausnahme der sehr verlängerten Initial-Zeile, ein Gemisch von einer langgezogenen großen Kloster-Minuskel und Cursive, wie man sie in Handschriften dieser Zeit findet, die der Monogramm- und Recognitions-Formel aber ohne bestimmten Charakter, so wie auch das Recognitions-Zeichen und das Chrismon. Das Monogramm hat die Form des unter Nr. VI. angedeuteten, nur daß die beiden Uncial O hier nicht vierseitig, sondern oval sind.

IX. Otto I. gibt dem Johannis-Kloster in Magdaburg den ihm in der Slavischen Provinz Nizizi zustehenden Honigzehnten.

den 12ten April 964.

I. N. S. et I. T. Otto diuina annuente clementia Imperator Aug. Sanctis ac uenerabilibus locis beneficia nostrae munificentiae largimur, tam pro praesenti statu a nobis regendae rei publicae, quam futurae mercedis remuneratione. Id circo omnium fidelium sanctae uniuersalis Aecclesiae nostrorumque, praesentium scilicet atque futurorum, nouerit uniuersitas, qualiter nos, pro amore Dei sanctique Johannis baptistae et pro remedio nostrae animae, nec non dilectae conjugis Hadelheidae, nostrique amantissimi filii Ottonis regis, per huius nostri praecaepti cartam, imperiali auctoritate, ad monasterium supra memorati Sancti, quod in suburbio Magadaburch constructum nobiliter monachorum claret collegio, donauimus decimam ex omni censu mellis, quod nostro debetur seruitio, de prouintia sclauorum, Nizizi nominata, in comitatu fidelis nostri Udonis sita, cum subscriptis urbibus, Svsili, Uerliazi, Grodisti, Usizi, Broth, Rochutim, Hessuzi, Sipnizi, Torgua, Pretimi, Olsnich,

Dumoz, Triebaz, Prietozini, Clotna, Uuazgrini, Zuetna, hac scilicet ratione, quatenus ex hoc in reliquum tempus abbas ipsius monasterii, quicumque pro tempore fuerit, simulque monachi sub eo regulari conuersatione Deo seruientes, hac nostra donatione perpetuo iure fruantur. Atque ut haec nostrae auctoritatis largitio omni tempore firma stabilisque permaneat, inde iussimus hoc praesens praecaeptum conscribi nostroque signo auctorari, manuque propria subter firmauimus.

Signum Domni Ottonis magni et inuictissimi Imperatoris Augusti. loco sigl. delapsi.

Signum Monogrammat.

Liudulfus cancellarius ad uicem Uuilhelmi Archipraesulis et summi Capellani recogn. et subscr. Sign. recognitionis.

Data II. idus Aprilis Anno D. J. DCCCCLXV., indict. VIII. anno Imperii magni Ottonis Imperatoris Aug. IV., regni sui XXX. Actum Northusun in Cristi nomine feliciter Amen.

Die Charte ist gut erhalten, das aufgedrückt gewesene signum aber abgefallen. Die im Text gebrauchte, schöne gleichmäßige Minuskel mit Uncial-Initialen ist mehr den Handschriften dieser Zeit als den Urkunden eigen. Ueber die verlängerte Eingangszeile, Monogramm und Recognition, sowie deren Formeln, gilt das bei der vorhergehenden Urkunde Gesagte.

Digitized by Google

Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens;

von

Dr. Heinrich August Erhard.

(Schluß.)

IV.

Innere Einrichtung und Verwaltung des Archivs.

Die bei der Verwaltung eines Archivs, oder, welches einerlei ist, in der Amtsführung des Archivars vorkommenden Geschäfte, beziehen sich theils auf die Bildung, theils auf die Benutzung des Archivs. Für beide Zwecke müssen die dahin gehörigen Arbeiten nach einem festen, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden Plane geschehen. Es gehören dazu aber gar mancherlei Verrichtungen, die wir hier, der Ordnung gemäß, zwar einzeln nach einander aufzählen und betrachten müssen, von denen jedoch im allgemeinen voraus zu bemerken ist, daß sie in der Ausübung oft gleichzeitig neben einander geschehen müssen, wodurch sich die amtliche Beschäftigung des Archivars in der Praxis weit schwerer und verwikkelter, als in der ruhigen schriftlichen Darstellung, gestaltet.

1. Bildung des Archivs.

Die Bildung des Archivs erfordert zuerst die Feststellung des dazu gehörigen Materials. — Wo ein Archiv consti-

Digitized by Google

tuirt werden soll, da findet sich gar selten alles das, was, nach den oben aufgestellten wissenschaftlichen Grundsätzen in den Bereich desselben gehört, beisammen; vielmehr sind gemeiniglich die Urkunden und Akten an verschiedenen Orten und bei mancherlei Behörden zerstreut. Das Aufsuchen, Sichten und Zusammenstellen dieser zerstreuten Massen muß nothwendig von dem Archivar selbst, oder wenn die Arbeit so groß und verwickelt ist, daß er allein sie nicht zu bestreiten vermag, wenigstens unter seiner Leitung geschehen, und es ist dazu durchaus erforderlich, daß ihm unbeschränkte Vollmacht gegeben wird, an alle die Orte, wo, zufolge sicherer Kunde oder wahrscheinlicher Vermuthung, Archivalien aufbewahrt werden, sich selbst zu verfügen, sowohl die etwa vorhandenen ältern Verzeichnisse sich zur Durchsicht vorlegen zu lassen, als auch die vorgefundenen Schriften in ihren Lokalen zu untersuchen, und alles, was nach den allgemeinen Grundsätzen als zum Archive gehörig erscheint, zu weiterer Verfügung an sich zu nehmen. Daß der Archivar bei diesem Geschäfte der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde verantwortlich bleibt, versteht sich von selbst; eben deshalb aber muß jede Concurrenz oder sonstige Einwirkung anderer Behörden oder Personen völlig ausgeschlossen bleiben; selbst den Behörden, aus deren Verwahrung die Archivalien in Empfang genommen werden, ist kein Einfluß auf die Verrichtungen des Archivars einzuräumen und sie müssen bei dem ganzen Geschäft ohne alle weitere Theilnahme bleiben, außer daß sie die nöthigen lokalen und materiellen Nachweisungen geben und daß ihnen, beim Schlusse der Untersuchung, das allgemeine Resultat derselben nachrichtlich mitgetheilt wird. Diese Bedingungen liegen so ganz in der Natur der Sache, daß nur wenig Nachdenken erfordert wird, um ihre Nothwendigkeit einzusehen. Niemand kann besser, als der Archivar, das Ganze des Archivs nach Inhalt und Form übersehen;

Digitized by Google

niemand kann daher auch beſſer wiſſen, was dahin gehört, und was dazu noch fehlt; und kein Anderer kann den allgemeinen Plan des Archivs, der in allen einzelnen Theilen conſequent erhalten und durchgeführt werden muß, ſo genau kennen, ſo lebhaft und deutlich vor Augen haben, daher für deſſen Realiſirung in allen beſondern Fällen ſo ſchnell, ſicher und zweckmäßig wirken. Jede Dazwiſchenkunft eines Andern ſtört die bei einem ſolchen Geſchäfte ſo unerläſſliche Einheit der Anſicht und des Princips; es treten Nebenrückſichten mit Anſprüchen auf Beachtung ein, und anſtatt des Ganzen erhält man ein Stück- und Flickwerk. Zuweilen ſind die verwaltenden Behörden, oder einzelne ihrer Mitglieder, der Anlage eines Archivs von Haus aus nicht geneigt; ſie halten es für einen Verluſt, wenn ihnen die alten Akten und Urkunden (nach ihrer Meinung) entzogen werden, und können oder wollen ſich nicht auf den richtigen Standpunkt ſtellen, wo ihnen dieſe Maßregel als eine weſentliche Erleichterung in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe erſcheinen, und ſie ſich überzeugen würden, daß die beſſere Sichtung, Ordnung und Aufbewahrung jener älteren Nachrichten, die, in dem erforderlichen Grade und Umfange, nicht Nebengeſchäft einer für andere Zwecke beſtimmten und hinlänglich beſchäftigten Behörde, ſondern nur Angelegenheit eines beſondern, dieſer Sache ausſchließlich gewidmeten Inſtitutes ſein kann, für die künftige Benutzung derſelben höchſt wohlthätig, und mithin auch ihnen (den Behörden) ſelbſt von weſentlichem Nutzen ſein muß. Wo nun aber eine Behörde einmal in jener falſchen Meinung befangen iſt, und ihr zugleich der Archivar für einen Mann von viel zu tief untergeordneter Stellung gilt, als daß ſie von ihm Belehrung und Berichtigung der vorherrſchenden Anſichten annehmen ſollte, da läßt ſich leicht denken, daß die Begründung des Archivs große Schwierigkeiten finden würde, wenn ſie von thätiger Mitwir-

Digitized by Google

kung oder entscheidendem Gutachten einer solchen Behörde abhangen sollte, und daß allen von dieser Seite zu besorgenden Inconvenienzen nicht anders vorgebeugt werden kann, als wenn der Archivar, ohne alle Concurrenz, den zur Gründung des Archivs nöthigen, materiellen Vorarbeiten allein vorsteht. Ist die Sache einmal zum Ziele gekommen, so werden auch die vorher abgünstig gestimmten Personen den Nutzen derselben wohl einsehen, und eine vortheilhafte Meinung von ihrem Werth und Wesen gewinnen.

Bei dieser Zusammenstellung der Archivalien sind für den Archivar, außer den allgemeinen Grundsätzen, welche sich aus der Natur und Bestimmung des Archivs (vgl. oben, I.) ergeben, noch zwei Umstände vorzüglich zu beachten. 1) Um, bei der Gründung des Archivs, die am meisten störenden Collisionen möglichst zu vermeiden, ist es nöthig, bei der Zusammenstellung der Archivalien, außer den materiellen Beschränkungen, welche, wie oben schon gedacht, in der Bestimmung des Archivs selbst liegen, und aus dem Inhalt und der Form der betreffenden Schriften hervorgehen, vorläufig auch eine Beschränkung hinsichtlich der Zeit eintreten zu lassen, und daher die Urkunden und Akten aus der neusten Periode fürs erste noch auszuschließen. Von wo an aber soll diese neuste Periode gerechnet werden? — Ein willkürlich festzustellendes Normaljahr ist durchaus unstatthaft und macht nur Verwirrung. Die Grenzscheidung muß nothwendig historisch begründet, und durch die Verhältnisse des Staats oder der Provinz selbst gegeben sein. Hier ist nun ein zweifacher Fall möglich. Entweder es hat in neuerer Zeit eine allgemeine Umgestaltung in der Organisation des Staates und seiner Verwaltungsbehörden statt gefunden; oder diese hat sich aus früheren Zeiten her, ohne wesentliche Hauptveränderungen, allmählich fortgesponnen. Im ersten Falle zeigt sich keine besondere Schwierig-

Digitized by Google

keit, weil gerade eine solche Haupt-Umgestaltung den schicklichsten Termin für unseren Zweck abgiebt. Wir finden diesen Umstand unter andern im Preußischen Staate, wo im Jahre 1816 eine allgemeine neue Organisation der gesammten höheren Verwaltungsbehörden eintrat. Hier würden nun alle diejenigen Urkunden und Akten, welche von den jetzt bestehenden Regierungen, Consistorien u. s. w. ausgefertigt oder bei ihnen verhandelt worden, als der neusten Periode angehörig zu betrachten, und daher vor der Hand von der Einverleibung ins Archiv noch auszuschließen sein; alle von den früheren Behörden herrührenden Verhandlungen hingegen demselben zur sachgemäßen Auswahl anheim fallen. Im zweiten Falle, wo sich ein so natürlicher Abschluß nicht gleichsam von selbst ergiebt, würde man eine andere, Epoche machende Begebenheit in der neueren, vornehmlich inneren Geschichte des Landes, die auf dessen Verwaltung einen besonders merklichen und allgemeinen Einfluß gehabt hat, als Norm annehmen müssen. Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß die Verhandlungen der neusten Periode, unter denen sich, wie niemand zweifeln wird, gar vieles finden kann und muß, was nach Inhalt und Form ins Archiv gehört, nicht für immer, sondern nur vorläufig, so lange die eigentliche Bildungs-Epoche des Archivs dauert, von diesem ausgeschlossen werden sollen. Was inzwischen und nachher damit geschehen soll, darauf werden wir weiterhin zu sprechen kommen. — 2) Die ins Archiv aufzunehmenden Urkunden und Akten müssen, wie sich von selbst versteht, eine dem Zweck und innern Organismus des Archivs angemessene, daher in den meisten Fällen durchaus neue Ordnung erhalten. Diese ist aber natürlich nicht auf der Stelle einzurichten, und doch kann indessen öfters ein oder das andere Stück zum Gebrauche verlangt werden. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, alle für das Archiv gesammelten Schriften, bis die definitive Ord-

Digitized by Google

nung derſelben beſteht, wenigſtens ſo weit in einer gewiſſen Ordnung zu halten, daß man, auf Verlangen, jedes einzelne Stück ohne große Schwierigkeit auffinden kann. Fanden ſich die zum Archiv übernommenen Gegenſtände ohne alle Ordnung vor, ſo iſt freilich in dieſer Hinſicht die Verantwortlichkeit nicht ſo groß, da man wenigſtens den Vorwurf, etwas verſchlimmert zu haben, nicht fürchten darf; indeſſen iſt es doch rathſamer, ſich hierbei nicht zu beruhigen, ſondern auch ſolche ganz ordnungslos übernommene Gegenſtände, wenn die definitive Ordnung noch einigen Aufſchub erfordert, ſo weit in eine vorläufige Ordnung zu bringen, daß man in vorkommenden Fällen ohne große Schwierigkeit mit der nöthigen Auskunft über die darin enthaltenen Sachen dienen kann. Haben ſich aber die betreffenden Gegenſtände vor der Uebernahme in einer gewiſſen Ordnung, ſie ſei nun gut oder böſe, befunden, und iſt dieſe Ordnung durch ein darauf bezügliches Verzeichniß nachgewieſen, ſo iſt die größte Vorſicht zu empfehlen, um dieſe Ordnung nicht zu früh, ehe eine beſſere in ihre Stelle treten kann, ganz umzuwerfen, und dadurch dem Archive den Vorwurf aufzuladen, daß es den Gebrauch der Urkunden und Akten erſchwere, anſtatt ihn zu erleichtern: denn mit dieſem Vorwurfe ſind beſonders die Officianten der verwaltenden Behörden gar zu ſchnell bei der Hand, ohne zu bedenken, was doch in der allgemeinen Natur der Dinge liegt, daß gemeiniglich erſt etwas Altes eingeriſſen werden muß, um etwas neues an deſſen Stelle bauen zu können. Man laſſe alſo die übernommenen Gegenſtände in ihrer alten Ordnung ſo lange, bis man zur wirklichen Einführung der neuen vorſchreiten kann; und da dieſe natürlich auch nicht in einem Augenblicke, wie mit einem Zauberſtabe, ſondern nur allmählich herzuſtellen iſt, ſo bemerke man im alten Verzeichniſſe bei jedem, aus ſeiner vorigen Verbindung getrennten Stücke von Urkunden oder Akten, ſorgfältig den neuen Platz, den es erhal-

Digitized by Google

ten hat, um es, auf Verlangen, sofort nachweisen zu können. Auch die alten Verzeichnisse, besonders wenn von vielen der darin enthaltenen Stücke noch ein öfterer Gebrauch im Dienste der Administration zu vermuthen ist, müssen, selbst nach der vollständigen Anfertigung der neuen, noch aufbewahrt werden, um jede, bei Nachweisungen auf den Grund einer älteren Bezeichnung, sonst leicht eintretende Verlegenheit zu vermeiden*).

---

*) Eine eigenthümliche Schwierigkeit möchte sich zeigen, wo Landschaften, die ehemals ein gemeinschaftliches Oberhaupt, mithin auch ein gemeinschaftliches Archiv hatten, in Folge der neueren Veränderungen getrennt und verschiedenen Provinzen zugetheilt worden sind, wo also die Frage entsteht: soll das Archiv nun auch gleichmäßig getheilt, oder als ein in sich geschlossenes Ganzes zusammengehalten werden? — Es sind aber hier zwei Fälle zu unterscheiden: 1) Der ehemalige, jetzt aufgelöste Staatskörper bestand aus mehreren, schon ursprünglich nach ihren geographischen Verhältnissen und gewissen Eigenthümlichkeiten ihrer Verfassung von einander unterschiedenen Provinzen, und diese sind nun zwar aus ihrer Gesammtverbindung gelöst, aber doch so weit in ihrer Integrität geblieben, daß jede einzelne Provinz wieder als Ganzes in eine neue Verbindung getreten ist. Dieser Fall erscheint z. B. bei dem ehemaligen Kurfürstenthum Cöln, zu welchem das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen als besondere Provinzen gehörten; diese sind nun zwar jetzt von dem eigentlichen rheinischen Erzstift getrennt, aber doch in sich zusammen geblieben und so jede als Ganzes der jetzigen Preußischen Provinz Westphalen einverleibt worden. In diesem Falle dürften folgende Grundsätze anwendbar sein: a) Alle Verhandlungen, welche die persönlichen Verhältnisse und die eigentlichen Haus-Angelegenheiten der Regenten und ihrer Angehörigen, die Organisation der höchsten, für den ganzen Staat bestimmten Behörden, die allgemeinen Verhältnisse des Staats zum Auslande, und die allgemeinen innern Angelegenheiten des Staats oder mehrerer Theile desselben zugleich betreffen, also alle Generalien und was mit diesen zu vergleichen ist, müssen ungetheilt bleiben, und in dem Archive verwahrt werden, in dessen Bereich der Hauptheil des Landes, d. h. derjenige Bezirk, welcher der gewöhnliche Sitz des Regenten und der höchsten Staatsbehörden war, gehört. b) Alle diejenigen Verhandlungen hingegen,

Digitized by Google

Ist nun das Material des Archivs zusammengestellt, so kommt es zur Bearbeitung desselben, nehmlich zum zweckmäßigen Ordnen und Verzeichnen. Hierbei müssen wir die beiden Hauptklassen der Archivalien, Urkunden und Akten, von einander unterscheiden, denn so vieles sie auch in der Hauptsache mit einander gemein haben, so treten doch bei jeder derselben auch wieder so viele, ihrer Natur nach, eigenthümliche Rück-

---

welche sich auf einzelne Orte, Familien u. s. w. oder überhaupt ausschließlich auf die Angelegenheiten eines Landestheiles beziehen, müssen gleichmäßig wie die Lande selbst getheilt werden, so daß jedem Archive die Urkunden und Akten überwiesen werden, welche die in seinen Bereich gehörigen Orte und Gegenstände betreffen. c) Da aber auch in den oben als untheilbar anerkannten Archivalien vieles enthalten sein kann, was für die Geschichte und Verwaltung einzelner Theile wichtig und unentbehrlich ist, so muß nicht nur dem dabei interessirten Archive eine Abschrift des Repertoriums jener nicht in die Theilung fallender Urkunden und Akten zugestellt, sondern es müssen auch die, ihrem Inhalte nach, für örtliche Bedürfnisse brauchbaren Urkunden abschriftlich dahin mitgetheilt werden. 2) Es sind nur einzelne Parcellen eines ehemaligen Staats von demselben abgerissen und einer andern Provinz zugetheilt worden; so wie z. B. die ehemals zum Erzbisthum Magdeburg gehörigen Aemter Dahme und Jüterbok jetzt nicht, mit dem übrigen Ganzen, zur Provinz Sachsen, sondern zur Provinz Brandenburg gerechnet werden. In diesem Falle würde ich vorschlagen, die auf solche Parcellen bezüglichen Urkunden, sobald sie auf irgend eine Weise mit den historischen und administrativen Verhältnissen des Gesammtstaats in irgend einem Zusammenhange stehen, in dem Archive der Provinz, welcher die Hauptmasse dieses Staates angehört, zu lassen, und nur diejenigen aus demselben abzugeben, die sich auf rein lokale, mit den Verhältnissen des Staats im Ganzen und seiner übrigen Theile durchaus nicht concurrirende Verhältnisse beziehen, und durch deren Entfernung der historische Zusammenhang, sowohl in Rücksicht des erloschenen Staates überhaupt, als auch der fraglichen Parcelle selbst, durchaus nicht gestört wird: von allen übrigen aber nicht nur ein genaues Verzeichniß, sondern nöthigenfalls auch beglaubigte Abschriften, dahin, wohin die fraglichen Orte jetzt gehören, mitzutheilen. —

Digitized by Google

sichten ein, daß ihre Behandlungsart wesentlich von einander abweicht.

A. Urkunden.

Die Bearbeitung des Urkunden-Archivs erfordert zuerst, daß die Urkunden von den zu den Akten gehörigen Papieren rein abgesondert und zusammengestellt werden. Dies ist gar keine Sache, die sich, bei der Uebernahme eines alten Archivs, als sich von selbst verstehend, voraussetzen läßt. Die Alten waren um den Unterschied zwischen Urkunden und Akten nur wenig bekümmert; und dies darf uns um so weniger wundern, da noch bis auf den heutigen Tag viele Archivbeamte und diplomatische Schriftsteller über den inneren wissenschaftlichen Unterschied zwischen Urkunden und Akten durchaus nicht im Klaren sind. Sie pflegten daher im allgemeinen zwar einen Theil der Urkunden, namentlich diejenigen, die von bedeutendem Alter, auf Pergament geschrieben, und mit vielen oder großen Siegeln versehen waren, sich auf Besitzungen und wichtige Rechte bezogen, oder sonst wegen irgend eines inneren oder äußeren Umstandes besonders merkwürdig schienen, von der größeren Masse der Akten abgesondert aufzubewahren, aber sie befolgten dabei keine strengen Principien, sondern brachten manchmal Papiere, die durchaus nicht als Urkunden zu betrachten sind, unter die Urkunden, weil sie sich auf gewisse, in den letzteren berührte Verhältnisse bezogen; noch weit öfter aber ließen sie Schriften, die sich durch Inhalt und Form unbezweifelt als Urkunden charakterisiren, unter den Akten und sonstigen Papier-Convoluten liegen, weil sie auf Papier geschrieben waren (und Papiersachen wollen Viele noch heute nicht gern als Urkunden anerkennen!), oder von zu unwichtigem, oder zu gewöhnlichem Inhalte schienen, oder auch mit dem, in den Akten verhandelten Gegenstande in genauer Verbindung standen, oder auch wohl ohne alle bestimmt nachzuweisende

Digitized by Google

Ursache, aus bloßer Nachlässigkeit und Bequemlichkeit. Dieses Verfahren ist nun aber so unwissenschaftlich, daß man es unmöglich dabei lassen kann, wenn anders eine reine Ordnung im Archive statt finden soll. Es müßen daher, ehe man daran geht, ein definitives Urkunden-Verzeichniß aufzustellen, nothwendig durch das ganze Archiv die Urkunden von den Akten streng abgesondert werden, und man darf sich hierbei, wie dies von selbst einleuchtet, ja nicht auf die alten Verzeichnisse verlassen, und bei dem stehen bleiben, was die Vorfahren als Urkunden angegeben haben; sondern es müssen auch die vorhandenen Akten und sonstigen Papiere genau durchgesehen, und alles, was sich darunter, nach dem allgemeinen Begriff einer Urkunde, zu diesen Gehöriges findet, herausgenommen werden. Daß dagegen auch die unter den Urkunden befindlichen, aber nicht als Urkunde zu betrachtenden Papiere — falls sie nicht in einer Urkunde selbst, als dazu gehörige Beilagen, ausdrücklich erwähnt sind (in welchem Falle sie natürlich dabei bleiben müssen) — von den Urkunden abzusondern und zu den Akten zu bringen sind, versteht sich von selbst. Der Vorwurf, daß durch diese Trennung der Urkunden von den Akten die zusammen gehörigen Gegenstände zerrissen werden, wird dadurch entkräftet, daß die Urkunden nothwendig eine abgesonderte Aufbewahrung und Bearbeitung erfordern; und dem daraus etwa zu besorgenden Nachtheil für den Gebrauch, läßt sich leicht dadurch vorbeugen, daß man im Akten-Verzeichnisse auf die mit einem Aktenstücke zusammenhangenden Urkunden, und im Urkunden-Verzeichnisse auf die mit einer Urkunde in Verbindung stehenden Akten verweist. Ueberhaupt ist es ja keine so ungeheure Beschwerde, beim Nachforschen über einen Gegenstand, beide Verzeichnisse sowohl der Urkunden als der Akten, durchzusehen; und war damit eine etwas größere Mühe verbunden, so wird sie durch die vollständigere, mehr ins Ein-

Digitized by Google

zelne gehende Ueberſicht, die man dabei erhält, gewiß weit aufgewogen. —

Auf einen wichtigen und vieler Aufmerkſamkeit würdigen Gegenſtand führt uns hiernächſt die Frage: Wie ſind die Urkunden in einem Archive zu ordnen?

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß das Urkunden Archiv nicht als ein Aggregat verſchiedener, in einem Raume zuſammengehäufter, aber übrigens nicht weiter zuſammengehöriger Maſſen, ſondern als ein in ſich zuſammenhangendes Ganzes betrachtet und behandelt werden muß. Aus dieſem richtigen Grundſatze folgt aber keineswegs die Behauptung, die man in neuern Zeiten hier und da, vermöge eines höchſt gewagten und abentheuerlichen Sprunges, daraus hergeleitet hat, daß nun auch alle Urkunden, ohne weitere Unterabtheilung, wie ſie durch einander kommen, nach rein chronologiſcher Folge, geordnet und verzeichnet werden müßten. Ich kenne für dieſe Behauptung nur zwei Gründe, den einen, wenn man ſo ſagen will, a priori, den andern a posteriori. Jener nehmlich ſagt: die allgemeine Ueberſicht des Ganzen würde dadurch erleichtert. Aber was iſt das für eine Ueberſicht, wenn, wie es bei der rein chronologiſchen Ordnung unvermeidlich iſt, die heterogenſten Gegenſtände neben einander ſtehen, und wieder das, was dem Inhalt und dem Ortsverhältniſſe nach zuſammengehört, weit auseinander geriſſen iſt? Es kann allerdings zu gewiſſen Zwecken gut ſein, eine allgemeine Ueberſicht der Urkunden, nach ihrer Gleichzeitigkeit, beſonders aus früheren Jahrhunderten, zu beſitzen; aber dieſe iſt nur eine unter den mehreren, verſchiedenartigen Rückſichten, welche bei der Bearbeitung und Benutzung des Archivs eintreten, und läßt ſich ohne die übrigen, nicht minder wichtigen Forderungen zu beeinträchtigen, auf einem andern, weniger gewaltſam in das Ganze eingreifenden Wege erreichen. Der Grund a posteriori iſt: weil die Verfaſſer der Regeſten oder

Digitized by Google

Directorien, z. B. Georgisch, u. a. die chronologische Ordnung zur Aufzählung der Urkunden gewählt und bequem gefunden hätten, so müsse diese wohl die beste sein. Aber wie kann man denn ein Argument aus einem Umstande hernehmen, bei dem augenscheinlich ein ganz verschiedener Zweck obwaltete? Bei der Anfertigung eines Directoriums, das nichts anders als ein Sachregister über den ganzen vorhandenen und bekannten Vorrath sein soll, und bei dem es nur um einen allgemeinen Nachweis zu thun ist, worin dann jeder nach seinem besondern Bedürfnisse, bald dies, bald jenes, bald in dieser, bald in einer andern Beziehung sucht, läßt sich, um Allen alles zu werden, durchaus keine andere Ordnung wählen; es würde ja nun aber wohl sehr verkehrt sein, die Ordnung der Sachen nach der Ordnung des Registers zu bemessen! Wenn jener Grundsatz allgemeine Gültigkeit hätte, so müßten wir ihn mit gleichem Recht auch auf andere, verwandte Gegenstände anwenden können. Wem wird es denn aber wohl einfallen, zu behaupten: in einer Bibliothek müßten die Bücher, ohne systematisches Prinzip, und ohne weiter anf ihren Inhalt zu sehen, durchaus chronologisch (etwa nach den verschiedenen Druckorten) geordnet werden, weil Maittaire und Panzer ihre typographischen Annalen (die für die Bibliographie gerade das sind, was Georgisch's u. a. Regesten für das Urkundenwesen) so geordnet haben? und wer würde sich in einer so geordneten Bibliothek wohl zurecht finden können? — Ueberhaupt ist es diese Art von Gleichförmigkeit gar nicht, worin sich die innere Einheit ausspricht. Das Archiv, wie die Bibliothek, ist einem organischen Körper zu vergleichen, aber nicht dem Körper eines Regenwurms, der freilich ein ganz einfaches, gleichförmiges Ganzes darstellt, sondern vielmehr dem menschlichen Körper, der aus einer Mannigfaltigkeit verschiedener Glieder besteht, die aber alle in einem bestimmten Verhältnisse der Zweck-

Digitized by Google

mäßigkeit zu einander stehen, und dadurch die Einheit des Ganzen bedingen.

Eben so beruht es auf einer irrigen Ansicht, wenn man die Urkunden nach dem Grundsatz eintheilen will, ob sie mehr Interesse für die Geschichte oder für die Verwaltung haben; und noch irriger ist es, wenn man dieses vermeintlich divergirende Interesse mit dem Alter der Urkunden identificiren will, dem zu Folge also ein bestimmtes Jahr, z. B. das Jahr 1500, als Normaljahr annimmt, und nun kategorisch festsetzt, daß alle älteren Urkunden als der Geschichte, alle neueren hingegen, als der Verwaltung angehörig betrachtet werden sollen. So wie der Begriff der Urkunde nur aus ihrem allgemeinen wesentlichen Charakter in Hinsicht des Inhalts und der Form abgeleitet werden kann, und dabei auf andere, zufällige Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden darf, wenn wir nicht in Verwirrung und Widersprüche gerathen wollen; eben so ist auch, in Ansehung der Umstände, welche jenen allgemeinen wesentlichen Charakter der Urkunde bilden, jede Urkunde, als solche, für das Archiv gleichbedeutend, jede gilt ihm als ein geschichtlicher Beleg, und weder die Zeit, aus welcher sich dieser Beleg herschreibt, noch die verhältnißmäßige Wichtigkeit desselben, noch die verschiedene Art seiner Beziehung und Anwendbarkeit, kann in archivalischer Hinsicht einen allgemeinen charakteristischen Unterschied begründen, da ein solcher Unterschied allemal nur von dem innern Wesen der Sache, aber nicht von ihrer Anwendung, die immer nur etwas zufälliges bleibt, hergenommen werden kann. Hierzu kommt nun noch, daß der oben angedeutete Unterschied der Brauchbarkeit der Urkunden für die Geschichte oder die Verwaltung, wenn wir auch von seiner logischen Unzweckmäßigkeit absehen wollen, doch weder eine natürliche, noch eine scharfe Trennung gewährt, da es eine große Anzahl von Urkunden giebt,

Digitized by Google

die für beide Zwecke zugleich dienen; wohin soll man diese nun, ohne offenbare Willkürlichkeit, bringen? Denn auch wenn man, nach dem bekannten: a potiori fiat denominatio, die am meisten vorherrschende Beziehung hervorheben und als Eintheilungsgrund geltend machen wollte, so würde man damit auf der einen Seite nicht ausreichen, da dergleichen bloß gradative Verschiedenheiten so mannigfaltige Uebergänge bilden, daß eine scharfe Trennung ganz unmöglich wird, und am Ende nichts übrig bleibt, als das: stat pro ratione voluntas; auf der andern Seite aber auch oft in den Fall kommen, verwandte Gegenstände zu zerreißen, da unter mehreren, in Ansehung des Inhalts aufeinander bezüglichen Urkunden, eine oder die andere einige für die Verwaltung brauchbare Notizen enthalten kann, an welchen die übrigen leer ausgehen, so daß man sie also, um nach jenem Grundsatze consequent zu verfahren, ohngeachtet ihrer anderweitigen Verwandschaft, in zwei ganz verschiedene Klassen würde bringen müssen. Gesetzt aber, dieser Unterschied der Brauchbarkeit für Geschichte oder Verwaltung wäre an sich auch weniger unstatthaft, als er wirklich ist, so kann er doch auf keine Weise mit dem Alter der Urkunden zusammentreffen, ja schon der flüchtigste Blick in den Urkundenvorrath eines Archivs muß das Gegentheil unwidersprechlich darthun. Da gibt es z. B. Schuld- und Rentverschreibungen von sehr hohem Alter, deren Gültigkeit doch bis auf den heutigen Tag fortdauert, die also ohne allen Zweifel für die Verwaltung, die mit den, auf jene Verschreibungen sich gründenden Einkünften umgeht, nicht nur brauchbar, sondern ganz unentbehrlich sind, während sich, aus einer verhältnißmäßig sehr neuen Zeit, wichtige Verträge finden, deren hohe Bedeutung für die Geschichte auf den ersten Blick einleuchtet, von denen sich jedoch in der currenten Verwaltung selten Gebrauch machen läßt. Einzelne Beispiele anzuführen würde überflüssig sein, da

Digitized by Google

die Wahrheit dieser Aeußerungen schon im allgemeinen für sich selbst spricht, und die Unzweckmäßigkeit einer solchen Trennung hieraus offenbar erhellet.

Auch ohne Bezug auf die Anwendbarkeit für besondere Zwecke, den Urkundenvorrath, nach dem verschiedenen Alter, d. h. nach einem willkürlich gegebenen Normaljahre in zwei große Hälften zu theilen, ist, welchen Grund man immer für dieses Verfahren anführen mag, unzweckmäßig und gewaltsam; denn ein Jahr, mit welchem im allgemeinen die Geschichte abgeschlossen war, und nun wieder von vorn anging, läßt sich nicht denken. Für einzelne Staaten gibt es zwar Epochen, in welchen eine große Umwälzung ihrer Verfassung und ihres gesammten Zustandes statt gefunden hat, nach welchem man daher allenfalls auch ihren Urkundenvorrath in einen älteren und einen neueren scheiden könnte; wenn aber eine Provinz, welche das Material des Archivs liefert, aus mehreren, in der Vorzeit getrennten Staaten zusammen gewachsen ist, so läßt sich leicht einsehen, daß hieraus noch immer kein für alle zugleich gültiges Normaljahr hervorgeht. Wenn wir z. B. die Preußische Provinz Sachsen ins Auge fassen, so würden wir, um einen geschichtlich begründeten Hauptabschnitt anzunehmen, das entscheidende Jahr für das Fürstenthum Querfurth 1635, wo dieses Fürstenthum, durch den Prager Friedensschluß, aus ehemaligen Pertinenzien des Erzstifts Magdeburg gebildet wurde, für Halberstadt etwa 1648, wo dieses Fürstenthum, in Folge des Westphälischen Friedens, an Kur-Brandenburg überging, für die altsächsischen Theile 1656, wo nach dem Tode Johann Georgs I. die bekannte Theilung der drei Nebenlinien des Albertinischen Hauses erfolgte, für Erfurth 1664, mit der Reduction unter Kur-Mainz, für Barby 1668, mit dem Absterben des alten Grafenhauses, für Magdeburg 1680, mit dem Anfall an Kur-Brandenburg, nach dem Tode des letzten Ad-

Digitized by Google

miniſtrators, für Quedlinburg aber erſt 1802, mit dem Erlöſchen des dortigen Reichsſtifts finden; wollten wir uns aber auf eine nach ſolchen ſpeciellen Entſcheidungsjahren anzunehmende Trennung für jeden einzelnen Theil der Provinz einlaſſen, ſo würde dadurch wieder die Ordnung des Ganzen ungleichförmig und complicirt werden, ſich alſo ſchwerlich zur Ueberſicht empfehlen. Ein willkürliches Normaljahr, z. B. das am meiſten beliebte Jahr 1500, bringt zwar formelle Einheit ins Ganze, macht aber keinen naturgemäßen Abſchnitt, ſondern eine gewaltſame Zerreißung; denn gerade in jenem Jahre 1500 iſt nirgends eine geſchichtliche Periode abgeſchloſſen; alle Verhältniſſe, im Einzelnen wie im Ganzen, ſpinnen ſich ununterbrochen fort, alle werden daher, wenn man die Urkunden hiernach trennt, gleich unnatürlich zerriſſen.

Ich glaube durch dieſe Aeußerungen den von mir aufzuſtellenden Grundſatz hinlänglich gerechtfertigt zu haben: daß weder die muthmaßlich vorherrſchende Brauchbarkeit der Urkunden für die Geſchichte oder für die Verwaltung, noch das nach einem allgemein beſtimmten Normaljahre zu ſchätzende Alter derſelben, als oberſter Eintheilungsgrund, den wiſſenſchaftlichen Verhältniſſen der Urkunden und dem Zwecke des Archivs entſpricht, beide Eintheilungsarten alſo durchaus unzuläſſig ſind.

Den wiſſenſchaftlichen Forderungen, die man an eine zweckmäßige Ordnung des Archivs zu ſtellen hat, entſpricht am vollkommenſten eine ſyſtematiſche Eintheilung der Urkunden, bei welcher die oberſten Abtheilungen nach den vornehmſten, ehemals von einander unterſchiedenen Staaten oder Landestheilen, aus welchen ſich die Urkunden herſchreiben, die Unterabtheilungen aber nach dem weſentlichen Inhalte der Urkunden beſtimmt werden

Beſſer als durch theoretiſches Beſprechen eines Gegenſtandes, für den ſich kein allgemeines Schema aufſtellen läßt, da

Digitized by Google

eine solche aus dem Inhalte der Urkunden abgeleitete Anordnung nicht nur bei den verschiedenen Archiven, sondern auch bei den verschiedenen Haupttheilen eines und desselben Archivs, sich sehr abweichend gestalten muß, glaube ich meine Ansicht an einem Beispiele entwickeln zu können, indem ich die von mir entworfene Ordnung des Königlichen Provincial-Archivs zu Magdeburg in ihren Grundzügen hier mittheile, und derselben einige Bemerkungen beifüge.

So weit es mir gelungen war, den Urkunden-Vorrath aller in der Provinz Sachsen vereinigten Landestheile zusammen zu bringen, theilte ich denselben in folgende VIII. Haupt-Abtheilungen:

I. Erzstift u. Herzogth. Magdeburg.
II. Fürstenthum Halberstadt.
III. Fürstenthum Quedlinburg.
IV. Sächsisches Haus und Land.
V. Grafschaft Mannsfeld.
VI. Grafschaft Barby.
VII. Erfurth.
VIII. Einzelne kleinere Herrschaften, Aemter, Städte, Klöster und andere Orte und Gebiete.

In Ansehung des Verhältnisses der sieben ersten Abtheilungen zu der achten bemerke ich, daß ich unter jene alles das gebracht habe, was den Staat im Ganzen, die persönlichen Verhältnisse seiner Regenten (wozu in den geistlichen Staaten auch das Domkapitel, dessen Mitglieder und Annexa gehören) und demnächst solche Gegenstände betrifft, die, wenn sie auch gerade nicht den ganzen Staat angehen, doch entweder mehrere Theile desselben umfassen, oder sich gar nicht auf einzelne bestimmte Ortschaften, sondern mehr auf persönliche, finanzielle, commercielle u. dgl. Angelegenheiten beziehen. Alles was die besondern Schicksale und Verhältnisse einzelner Orte betrifft, hat dagegen in der achten Abtheilung Platz gefunden. Nur die Stadt Erfurth, bei welcher, im Zustand ihrer ehemaligen Freiheit, die regierende Corporation gewissermaßen mit dem regierten Gegen-

stande identisch war, und die Angelegenheiten, welche sie als Staat berührten, von denen, die sie nur als Stadtgemeinde angingen, nicht füglich zu trennen waren, macht darin eine Ausnahme, daß auch solche Urkunden, in denen sie nicht als Staat (Respublica) sondern als bloße Stadt (Civitas) und in gleichen Verhältnissen wie jede andere, minder ansehnliche Stadt auftritt, dennoch, um des Zusammenhanges der Gegenstände willen, in die siebente Abtheilung gebracht sind, und nur die Urkunden einzelner dortiger Stifter, Klöster, Kirchen und anderer Stiftungen, in der achten Abtheilung erscheinen. Dagegen sind die Urkunden, bezüglich auf die Städte Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Barby, deren eigenthümliche Angelegenheiten sich von denen der gleichnamigen Staaten und ihrer Regenten hinlänglich unterscheiden lassen, in die achte Abtheilung gekommen; und nur die Urkunden, welche sich auf Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den genannten Städten beziehen, sind, wie sich weiterhin aus der specielleren Darlegung des Eintheilungsplanes ergeben wird, zu den eigentlichen Staats-Urkunden gebracht worden *).

---

*) Es würde vielleicht rathsamer geschienen haben, Erfurth, als einzelne Stadt, die noch überdies, wenn sie sich auch eine lange Zeit hindurch als Freistaat gerirte, doch nie als solcher gesetzlich anerkannt war, ganz in die achte Abtheilung zu verweisen; wenn nicht die große Anzahl und Verschiedenartigkeit ihrer Urkunden mich bestimmt hätte, sie auf gleiche Weise, wie die Urkunden der übrigen ehemals unabhängigen Staaten zu bearbeiten. Der entgegengesetzte Grund hat mich bewogen, manche Landestheile, die ehedem wirklich eine mehr oder weniger unabhängige Stellung behaupteten, wie die Bisthümer Merseburg und Naumburg, die Grafschaft Henneberg, die Herrschaft Querfurth, die Städte Mühlhausen und Nordhausen u. a. m. oder, wenn auch als Pertinenz eines größeren Staates, doch unter einer eigenthümlichen Verwaltung standen, wie das Eichsfeld, nicht als besondere Hauptabtheilungen aufzustellen, sondern in die achte Abtheilung einzuschalten, weil sich in Beziehung auf sie nur eine verhältniß-

Digitized by Google

In den ersten sieben Abtheilungen sind nun die Urkunden, wie ich bald mit mehreren darlegen werde, systematisch geordnet; in der achten Abtheilung aber sind die Urkunden, welche jeden einzelnen Landestheil, Ort, Kloster, Kirche u. s. w. betreffen, nur nach chronologischer Folge, die Orte und Gebiete selbst aber nach alphabetischer Ordnung zusammengestellt. Wo bei einer Stadt mehrere Klöster, Kirchen u. dgl. vorkommen, wie dies bei Magdeburg, Halle, Halberstadt, Merseburg, Erfurth u. a. der Fall ist, sind sie so geordnet, daß zuerst die Collegiatkirchen und Klöster, nach ihrer Rangordnung, dann die bloßen Pfarrkirchen, nach alphabetischer Ordnung, dann die etwanigen Kapellen, Hospitäler und andere ähnliche Institute, folgen.

Es dürfte zweckmäßiger scheinen, wenn diese einzelnen Ortschaften, die doch, der Mehrzahl nach, zu den in den sieben ersten Abtheilungen aufgezählten Staaten gehört haben, nach diesem Verhältnisse jedem Staate zugetheilt, und nur die, welche mit keinem derselben in näherer Verbindung gestanden haben, in eine besondere Abtheilung gebracht worden wären. Ich gestehe, daß ein solches Verfahren die Uebersicht des Umfanges und der Besitzungen eines jeden Staats sehr erleichtert haben würde; auch war so allerdings mein anfänglicher Plan; folgende Gründe aber bewogen mich, davon abzugehen: 1) mancher

---

mäßig geringe Anzahl von Urkunden vorfand *). Eben so sind auch Urkunden, welche fremde Staaten, z. B. Schwarzburg betreffen, weil auch sie nur in geringer Anzahl vorkommen, zur achten Abtheilung überwiesen.

*) Die Städte Mühlhausen und Nordhausen haben ihre Archive bis jetzt nicht an das Provinzialarchiv abgeliefert, sondern noch in eigner Verwahrung; außerdem würde sich wahrscheinlich von diesen ehemaligen Reichsstädten auch ein so bedeutender Urkunden-Vorrath gefunden haben, daß es der Mühe werth gewesen wäre, besondere Abtheilungen daraus zu bilden. Eben dies ist der Fall mit den noch bestehenden Domkapiteln zu Merseburg und Naumburg, in deren Archiven sich wahrscheinlich vieles finden dürfte, was eigentlich dem landesherrlichen Archive angehören müßte.

Digitized by Google

Ort hat im Laufe der Zeit seine Besitzer mehrmals gewechselt *). 2) Manche Orte sind mit verschiedenen Staaten, denen sie nie eigentlich angehörten, doch in geschichtlicher Hinsicht sehr eng verbunden, so daß man mit ihnen in Verlegenheit kömmt, weil man sie eben so wenig geradezu als fremd betrachten, als jenen unbedingt unterordnen kann. 3) Eine ähnliche Verlegenheit tritt auch in Ansehung solcher Orte ein, die ehedem zu einem jener Staaten gehörten, und in der Folge davon abgekommen sind, von denen sich aber die auf sie bezüglichen Urkunden noch vorfinden; wie dies z. B. mit Capellendorf in Verhältniß zu Erfurth der Fall ist. Diese ehemalige Herrschaft, die schon seit 1508 pfandweise, seit 1664 aber definitiv dem Hause Sachsen zugehört, würde, nach ihrem gegenwärtigen Zustande, unter die fremdherrschaftlichen Orte gerechnet werden müssen; diesem widerstrebt aber ihre für Erfurth so ungemein wichtige und beziehungsreiche Geschichte. 4) Ein aus dem materiellen Verhältniß hervorgehender Grund war noch der, daß die achte Abtheilung, wenn sie nur die, mit keinem der vorher erwähnten bedeutenderen Staaten in Verbindung stehenden, also im Gan-

*) Ich lasse mich jetzt nicht darauf ein, daß die Gebiete der meisten, besonders geistlichen Staaten; aus einzelnen, kleineren Dynastien nach und nach zusammengeflossen sind; denn dieser Umstand würde kein Hinderniß verursachen, wenn nur die einzelnen Orte, seitdem sie aufhörten eigne Herrschaften zu bilden, und Theile eines größeren Staates wurden, immer bei *demselben* Staate geblieben wären; aber auch letzteres ist häufig nicht der Fall. So, um statt vieler nur *ein* Beispiel anzuführen, fiel Querfurth nach dem Aussterben seiner eignen Herren, gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, an das Erzstift Magdeburg, kam aber, in Folge des Prager Friedens, 1635, sammt den vorher ebenfalls Magdeburgischen Aemtern, Dahme und Jüterbock, an das Haus Sachsen. Um consequent zu verfahren, hätte ich in diesem Falle *einen* Ort bei *verschiedenen* Staaten anführen müssen; hierdurch wäre aber die Uebersicht seiner Geschichte zerrissen worden, was mir eine größere Unbequemlichkeit schien.

Digitized by Google

zen doch nur die nicht zur Provinz gehörigen, fremdherrschaftlichen Gebiete umfassen sollte, sowohl an Zahl als an Gehalt der Urkunden verhältnißmäßig überaus dürftig ausgefallen sein würde. — Diese und andere mehr subjektive Gründe bestimmten mich, die achte Abtheilung in dem angegebenen Umfange und Verhältnisse aufzustellen; indessen würde ich es keineswegs mißbilligen, wenn der Bearbeiter eines andern Archivs, in welchem die angezeigten Schwierigkeiten vielleicht, nach den Lokalverhältnissen, von weniger Belange erscheinen, oder leichter und ohne besondere Unbequemlichkeit zu beseitigen sein möchten, es vorziehen sollte, das andere Verfahren zu wählen, und die einzelnen Gebietstheile sogleich den Staaten beizuordnen, zu welchen sie vormals gehörten.

Noch läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht eine Inconsequenz darin liegt, daß ich, von den Vortheilen einer systematischen Eintheilung der Urkunden überzeugt, diese doch nur bei den sieben ersten Abtheilungen angewandt, und bei der achten mich, in Ansehung der einzelnen zu derselben gehörigen Bestandtheile, für die rein chronologische entschieden habe. Es würde dies weniger auffallen, und jene Frage ohne alle Bedeutung sein, wenn bei jedem der einzelnen Gebiete, Orte, Kirchen u. s. w. nur eine geringe Anzahl von Urkunden vorhanden wäre, die eine systematische Ordnung an sich unmöglich macht. Nun findet sich aber allerdings bei einzelnen ein ziemlich bedeutender Urkundenvorrath; bei manchen Stiftern und Klöstern, z. B. dem Kloster Reiffenstein, dem Kartäuserkloster zu Erfurth u. a. steigt die Zahl der Urkunden auf mehrere Hunderte, bei dem Liebfrauenstift zu Halberstadt wohl über 1000; und da hätte denn doch wenigstens die Zahl einer systematischen Eintheilung nicht widerstanden. Allein 1) kann es, wo eine systematische Anordnung der Urkunden wirklich zweckmäßig und nützlich sein soll, nicht sowohl auf die Zahl, als auf die Verschiedenartig-

Digitized by Google

keit derselben in Ansehung ihres Inhaltes ankommen. Diese ist nun bei den gedachten Stiftern, so wie bei allen ähnlichen, die nicht im Besitz eigentlicher Regierungsrechte waren und in der Eigenschaft wirklicher Staaten auftreten können, sehr gering; denn alle ihre Urkunden, so viel oder wenig ihrer nun sein mögen, reduciren sich auf folgende vier Gattungen: a) Geistliche Stiftungen und Einrichtungen; b) Gütererwerbungs- und Verwaltungssachen; c) Lehenssachen; d) Schuldenwesen. Kommen irgend noch Urkunden vor, die man nicht unter eine dieser Klassen bringen kann, so sind es einzelne Stücke, die sich, der Zahl nach, gegen jene im allgemeinen durchaus nicht in Anschlag bringen lassen, wenn sie gleich unter einander selbst wieder die größte Verschiedenheit zeigen können. Bei diesen wenigen und geringen Unterscheidungsmerkmalen, bei welchen sich überdies die Urkunden nicht immer nach den oben angedeuteten Hauptklassen rein von einander scheiden lassen, sondern oft in einander übergehen, würde eine darauf begründete Eintheilung der Urkunden offenbar sehr wenig Nutzen gewähren, und die Ordnung des Archivs nur ohne Noth complicirter machen. Sie würde 2) anstatt die, bei der Vergleichung dieser achten mit den sieben vorhergehenden Abtheilungen, scheinbar sich zeigende Inconsequenz zu entfernen, nur eine noch größere Ungleichartigkeit in dieser achten Abtheilung selbst hervorrufen; denn man würde nun einige unter derselben begriffene Abschnitte, bei denen es die Zahl der Urkunden allenfalls erlaubt, wieder nach dem Inhalte derselben unabgetheilt finden, bei den meisten aber diese Anordnungsweise, als auf sie ganz unanwendbar, vermissen. Es schien also am sichersten, bei dieser achten Abtheilung überhaupt ganz andere Principien geltend zu machen, und nur die Lokalbeziehung als einzigen Eintheilungs- und Anordnungsgrund anzunehmen; besonders da, nach den innern Verhältnissen der hieher gehörigen

Gegenstände, auch bei einer verhältnißmäßig größeren Anzahl von Urkunden, die allgemeine Uebersicht derselben, nach ihrem Inhalte, weniger Schwierigkeiten, als bei den Urkunden der sieben ersten Abtheilungen, darbietet.

Bei der systematischen Anordnung der sieben ersten Abtheilungen war es nun auf der einen Seite durchaus nothwendig, diese nach möglichst gleichförmigen materiellen und formellen Principien durchzuführen, wenn anders das Archiv wirklich als ein Ganzes erscheinen, und sich eine vollständige allgemeine Uebersicht desselben gestalten sollte; auf der andern Seite aber waren die Verhältnisse der einzelnen Staaten, nach denen jene Abtheilungen gebildet wurden, unter sich so verschieden, daß es unmöglich war, ein durchaus gleichförmiges, auf alle passendes Schema zu finden. Nach vielen mehr oder weniger mißlungenen Versuchen kam ich endlich auf den, wie ich glaube, richtigen Weg, nämlich auf eine Art von Parallelismus, bei welchem die verschiedenen Abtheilungen zwar nicht in der Form, wohl aber in dem Ideengange, der die einzelnen Abschnitte von einander unterscheidet und wieder unter einander verbindet, durchaus übereinkommen, so daß die allen, oder doch den meisten gemeinschaftlichen, oder wenigstens analogen Titel bei allen einerlei Stellung einnehmen, und die, der einen oder der andern eigenthümlichen so zwischen jene geordnet sind, wie sie theils zu denselben in näherer oder entfernterer Beziehung stehen, theils gewissen eigenthümlichen Titeln anderer Abtheilungen einigermaßen entsprechen. Es wird dies Verfahren aus nachstehender vergleichender Tabelle der für einige unter sich am meisten abweichenden Abtheilungen, nämlich die: I. IV. VI. und VII. *), aufgestellten Classification, und den

*) Die II. und III. Abtheilung kommen, in Ansehung der Classification, mit der I., die V. mit der VI., mit geringen, sich meistens

Digitized by Google

zur Erläuterung einzelner Punkte derselben am Schlusse beigefügten Bemerkungen, am deutlichsten erhellen.

Bemerkungen zu den nebenstehenden Tabellen.

a) Die unter diesen Titel gebrachten Verhandlungen zwischen den Herzogen Friedrich (dem Sanftmüthigen) und Wilhelm von Sachsen und denen von Vitzthum (die sich größtentheils im Archive der Stadt Erfurth vorgefunden haben, mit deren Geschichte sie doch übrigens in keiner näheren Beziehung stehen), sind zwar unter sich verschiedenen Inhalts; da sie aber in die Geschichte des Sächsischen Bruderkrieges, mithin in die inneren Verhältnisse des Sächsischen Hauses und Landes wesentlich eingreifen, und mit einem der übrigen Abschnitte nicht schicklich vereinigt werden konnten, so schien es zweckmäßig, ihnen diese Stelle besonders anzuweisen.

b) Die Dienstverpflichtungen, und

c) die Schutz- und Geleitsbriefe stehen gewissermaßen zu den Bündnissen in einem einseitigen Verhältnisse, und sind deshalb unmittelbar nach diesen aufgeführt. Während nämlich die Bündnisse beide contrahirende Theile gleichmäßig verpflichten, verbinden sich in den Dienstverpflichtungen minder mächtige Herren oder Privatleute, zum Kriegsdienste für einen Mächtigern, ohne daß dieser eine gegenseitige Verbindlichkeit (außer dem Solde für die zu leistenden Dienste, Ersatz etwanigen Schadens, u. w. dgl.) übernimmt; die Schutz- und Geleitsbriefe aber werden dem Staate, seinen Regenten oder Angehörigen, von einem Mächtigeren ertheilt.

d) Vergleich-Stiftungen sind solche Verträge, welche der Staatsregent als Vermittler zwischen andern Parteien, in

---

von selbst verstehenden, Abweichungen überein; es schien also für den gegenwärtigen Zweck unnöthig, auch diese besonders mit aufzuführen.

Digitized by Google

Erzſtift u. Her	Stadt Erfurt.
I. Kaiſerliche S	I. Kaiſerl. Privilegien u. Confirmationen.
Privilegien un	
II. Päpſtliche Pri	II. Päpſtl. Privilegien u. Confirmationen.
Confirmationen	
III. Privileg. u	III. Privilegien und Confirmationen der Concilien.
	IV. Kurfürſtlich Mainziſche Privilegien und Confirmationen.
	V. Privilegien, Confirmationen u. Schutzbriefe der Landgrafen in Thüringen.
IV. Erzbiſchöflich	
und Huldigun	
V. Erzbiſchöfliche	
VI. Privat- und	
ten der Erzbiſ	
	VI. Concordate zwiſchen Mainz u. Erfurt.
	VII. Verhandlungen in Beziehung auf die Verhältniſſe mit Mainz.
	VIII. Verhandlungen wegen der Verhältniſſe mit Sachſen.
	IX. Verhandlungen wegen der Verhältniſſe mit den Grafen von Gleichen.
	X. Verhandlungen wegen des Gräflich Gleichiſchen Stadtvogteigerichts.
	XI. Verhandlungen in Beziehung auf innere Unruhen.
VII. Landfrieden	XII. Landfrieden.
VIII. Bündniſſe.	XIII. Bündniſſe.
IX. Dienſtverpfl	XIV. Dienſtverpflichtungen [b]).
X. Schutz- und	XV. Schutz- und Geleitsbriefe [c]).
XI. Fehdebriefe.	XVI. Fehdebriefe.
XII. Friedensſch	XVII. Friedensſchlüſſe und Verträge.
XIII. Vergleichſt	XVIII. Vergleichſtiftungen [d]).
XIV. Urpheden	XIX. Urpheden.
XV. Allgemeine	XX. Allgemeine Reichs- u. Kreisſachen.
XVI. Religions	
A. Allgemein	
B. Die Kirch	
Magdeburg	
XVII. Stiftung	
Magdeburg.	
XVIII. Verhand	
fraganeen des	
XIX. Verfaſſun	
zu Magdeburg	
XX. Perſonalſa	
Magdeburg.	

Grafschaft Barby.	Stadt Erfurt.
ndlungen in Beziehung auf all= :e Kriegsereignisse.	XXI. Verhandlungen in Beziehung auf allgemeinere, jedoch den Erfurtischen Staat besonders angehende Kriegsereignisse.
	XXII. Beglaubigungsschriften in Beziehung auf vermischte auswärt. Verhandl.
	XXIII. Huldigungssachen.
ıeine Landes=Polizeisachen.	XXIV. Allgemeine innere Verfassungs= und Verwaltungssachen.
	XXV. Religions= und Kirchensachen [h]).
lungen, Vollmachten und In= :n.	XXVI. Bestallungen, Vollmachten und Instructionen.
htliche Verhandlungen.	XXVII. Gerichtliche Verhandlungen.
	XXVIII. Jurisdictionsstreitigkeiten.
	XXIX. Verhandlungen in Beziehung auf das Privilegium de non evocando.
handlungen in Beziehung auf ngerichte.	XXX. Verhandlungen in Beziehung auf die Fehmgerichte.
ız= und Flursachen.	XXXI. Grenz= und Flursachen.
ánensachen.	
emein.	
nünde.	
ßauische Güter.	
ɔerk Augustusgabe.	
:= und Jagdsachen.	XXXII. Forst= und Jagdsachen.
hereisachen.	
	XXXIII. Bergwerkssachen.
usachen.	
hlensachen.	
ıfachen.	XXXIV. Brausachen.

Digitized by Google

Erzstift u. Herz	Stadt Erfurt.
XLI. Handwerks=	XXV. Handwerks= u. Innungssachen.
XLII. Handels= u	XXVI. Handels= u. Gewerbesachen.
XLIII. Schifffahr	
XLIV. Floßsachen.	
XLV. Zoll= und	XXVII. Geleitssachen.
XLVI. Münzsache	XXVIII. Münzsachen.
	XXIX. Freizinssachen.
XLVII. Abzugssac	
XLVIII. Lehenssa	
A. Activa.	
1. der Lande	
2. der Domp	
3. des Domk	
B. Passiva.	L. Lehenssachen. (Passiva.)
1. der Lande	A. von Kaiser und Reich m).
2. der Domp	B. von Kur=Mainz.
3. des Domk	C. vom Hause Sachsen.
	D. vom Stift Fulda.
	E. vom Stift Hersfeld.
	F. von den Grafen und Fürsten von Schwarzburg.
	G. von den Grafen von Gleichen.
	H. von den Grafen von Beichlingen.
	I. von den Reußen von Plauen.
	K. von denen von Bibra.
	L. von Verschiedenen, über das Mäh=lerholz.
	M. von Verschiedenen, über verschiedene Gegenstände.
XLIX. Schuldens	LI. Schuldensachen.
A. Activa.	A. Activa.
1. Landesherr	
2. Domkapitu	
B. Passiva.	B. Passiva.
1. Landesherr	
2. Domkapitu	
3. Landständi	
4. der Lehens= deburg, mit	
L. Schadlosversch	LII. Schadlosverschreibungen u. Reverse.
LI. Quittungen.	LIII. Zahlungsanweisungen und Quit=tungen.
	A. Insgemein.
	B. von Kur=Mainz, über Schlägeschatz und Judensteuer.
	C. vom Hause Sachsen über Schutzgeld.
LII, Schenkungen	
LIII. Privilegien	
LIV. Zeugnisse.	

Digitized by Google

Grafschaft Barby.	Stadt Erfurt.
	XLIV. Städtische Lokalsachen. XLV. Universitätssachen. A. Insgemein. B. die philosophische Fakultät und ihre Besitzungen insbesondere.
Verhandlungen zwischen Privaten.	XLVI. Verhandlungen in Privatangelegenheiten einzelner Bürger.
Verhandlungen, die Juden betreffend.	XLVII. Verhandlungen, die Juden betreffend. XLVIII. Testamente, Vermächtniß- und Erbschaftssachen.

Digitized by Google

einer ihm an sich fremden Angelegenheit, zu Stande gebracht hat.

e) Unter diesem Titel finden sich die Urkunden, welche die Verhältnisse der Stifte Merseburg und Naumburg zum Hause Sachsen und zum Sächsischen Staate im Allgemeinen betreffen.

f) Diese Urkunden sind darum erst nach dem vorhergehenden Abschnitt (da man a priori vielleicht annehmen möchte, daß sie schicklicher vor demselben stehen sollten) aufgeführt worden, weil sie aus der Zeit der Vereinigung des Magdeburger Landes mit Kur-Brandenburg herrühren, wo keine Landtage (deren Verhandlungen der vorige Abschnitt umfaßt), mehr gehalten wurden.

g) Aus einem ähnlichen Grunde sind auch diese Urkunden hinter den vorigen Abschnitt locirt worden, weil sie aus einer jüngeren Periode, nämlich aus der Zeit nach dem Uebertritt des Kur-Sächsischen Hauses zur Römischen Kirche, herrühren, und durch letzteren veranlaßt wnrden.

h) Daß die Religions- und Kirchen-Sachen hier eine andere Stelle erhalten haben, als bei dem Erzstift Magdeburg, beruht auf folgender Betrachtung. Der geistliche Fürst übte zweifache Regierungsrechte aus, die weltlichen als Fürst, die kirchlichen als Bischof oder Prälat. In demselben Verhältnisse, in welchem er, nach der ersteren Beziehung, zum teutschen Reiche stand, stand er nach der letzteren Beziehung zur Kirche; die Reichs- und Kirchensachen erscheinen folglich bei ihm als correlate Begriffe, und obgleich dies, dem Anscheine nach, nur von den allgemeinen Kirchensachen gelten dürfte, in welche der Bischof, als ein ansehnliches Glied der Kirche, so wie als Fürst des Reichs in die allgemeinen Reichs- und Kreissachen, verflochten ist, so durften doch die besonderen Angelegenheiten seiner Kirche und Diöces nicht von jenen getrennt werden, theils wegen der innern Verwandtschaft der Sachen,

Digitized by Google

theils weil sie den natürlichsten Uebergang zu den nachfolgenden, die Domkirche und das Domkapitel betreffenden Urkunden bilden, die, bei den Verhältnissen der Domkirche, als Mittelpunkt des Staates, und des Domkapitels, als Theilhaber der Staatsregierung, nicht füglich eine tiefere Stellung erhalten konnten. — Bei der einzelnen Stadt hingegen findet jene Rücksicht nicht statt; hier erscheinen die Religions- und Kirchensachen nur als ein, wenn gleich sehr wichtiger Theil ihrer innern Angelegenheiten, und konnten daher ihren Platz nur nach den allgemeinen innern Verfassungs- und Verwaltungssachen erhalten.

i) Nicht mit den, bei andern Staaten früher aufgeführten (geschichtlichen) Verhandlungen in Beziehung auf allgemeinere Kriegsereignisse (dergleichen sich unter den auf Sachsen bezüglichen Urkunden nicht vorfanden) zu vergleichen; sondern Verordnungen u. dgl. in Beziehung auf das Kriegswesen.

k) Unter diesem Titel sind auch alle Handwerksordnungen für einzelne Städte u. dgl. zusammengefaßt, theils weil sie unter einander in näherer Verwandtschaft stehen, als mit den übrigen Angelegenheiten der Städte; theils auch, weil oft die gleichnamigen Innungen mehrerer Städte eine gemeinschaftliche Handwerksordnung erhalten haben, womit man denn in Verlegenheit kommen würde, wenn diese Gegenstände nach den Städten vertheilt werden sollten.

l) Diese beziehen sich auf Personalgeleit, und mußten daher von dem vorhergehenden Abschnitt, der das, in das Handels- und Abgabenwesen einschlagende, Sachgeleit umfaßt, getrennt werden. Von den bei andern Staaten weiter oben aufgeführten Schutz- und Geleitsbriefen sind sie ebenfalls wesentlich verschieden, einmal weil sie mehr Privatverhältnisse, jene hingegen mehr allgemeine Staatsangelegenheiten betreffen; und dann weil sie von der Staatsregierung ausgehen, da jene

Digitized by Google

hingegen von Anderen für den Staat oder dessen Angehörige ertheilt sind.

m) Daß die Kaiserlichen Lehenbriefe der Stadt Erfurth hier, bei den übrigen Passiv-Lehenssachen, und nicht, wie bei Magdeburg und Sachsen, unter Tit. I. aufgeführt sind, hat seinen Grund darin, daß bei den genannten größeren Staaten die Lehenbriefe alle Regalien des Fürsten, als eines Reichsstandes, umfassen, während sie bei der Stadt Erfurth nur eine einzelne Besitzung, nämlich das Schloß Capellendorf mit einigen Zubehörungen, betreffen. Beide wurden daher, wohl nicht mit Unrecht, aus einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte betrachtet.

n) Es werden hier nur solche verstanden, welche der Landesherr an Privatpersonen gemacht hat.

o) Ebenfalls nur solche, welche der Landesherr an Privatpersonen oder Corporationen ertheilte.

p) Die Gegenstände aller Vicarien (meistens nur in Güterverwaltungs- und Lehenssachen bestehend) sind hier ohne weiteren Unterschied zusammen aufgeführt; doch können auch, wo sich eine getrenntere Verwaltung der einzelnen Vicarien findet, und die Anzahl ihrer Urkunden besonders groß ist, die Urkunden der verschiedenen Vicarien, als besondere Unterabtheilungen, neben einander aufgestellt werden.

q) Es bestand bei dem ehemaligen Domkapitel zu Magdeburg, unter dem Namen des Schulregisters, eine besondere Verwaltung, deren Urkunden hierher gerechnet sind.

r) Unter den Testamentsregistern werden die Verwaltungen besonderer, testamentarisch angeordneter, unter der Aufsicht des Domkapitels stehender Stiftungen verstanden *).

* * *

*) Sollte indeß diese Anordnung doch noch zu complicirt

Ferner verdient nun das Verfahren bei der Aufbewahrung der Urkunden im Archive unsere Beachtung. In

---

erscheinen, wie es allerdings unter gewissen Umständen der Fall sein kann, so würde ich eine andere vorschlagen, die ich zwar noch nicht durch eigne Anwendung erprobt habe, vielleicht aber in Zukunft noch in Ausführung zu bringen Gelegenheit finde. Ich würde nämlich als oberste Abtheilungen immer die verschiedenen, vormals von einander getrennten Staaten, jedoch ohne Rücksicht auf ihren größeren oder kleineren Umfang, oder auf ihren größeren oder geringeren Reichthum an Urkunden, betrachten. Ist die Zahl oder Verschiedenartigkeit der Urkunden in einer Abtheilung nicht sehr bedeutend, so würde ich sie, ohne weitere Unterabtheilungen, durchaus chronologisch ordnen. Wird aber, nach jenen Verhältnissen, eine Unterabtheilung zulässig und nöthig, so würde ich deren drei annehmen; nämlich I. Urkunden über die persönlichen Verhältnisse der Regenten und Staatsdiener. Hier würden nun wieder die Urkunden, welche die Regenten selbst und, in weltlichen Staaten, ihre Familien, dann die, welche, in geistlichen Staaten, das Personal des Domkapitels, und endlich die, welche die Anstellung und sonstigen persönlichen Verhältnisse der Staatsdienerschaft angehen, zu unterscheiden sein. II. Urkunden zur innern und äußern Landesgeschichte, im engern Sinne. Hieher würden alle von höheren Mächten ertheilten Privilegien und Schutzbriefe, Bündnisse, Friedensschlüsse, Verträge u. a. m, so wie überhaupt alle auf die allmähliche Bildung des Staates, auf seine staatsrechtlichen Verhältnisse und innere Verfassung, Landtags- und sonstige ständige Verhandlungen, Krieg und Frieden, Religion und Kirche, Wissenschaften und Künste, Rechtspflege u. s. w. bezügliche Urkunden gehören, diese würde ich dann, ohne weitere Unterabtheilungen, in bloß chronologischer Ordnung aufführen. III. Urkunden in Beziehung auf Staatsökonomie-, Finanz- und Polizei-Sachen. Hieher würde dasjenige gehören, was sich auf Steuern, Domänen, Forsten und andere finanzielle Gegenstände, auf Handel, Gewerbe und alles, was damit zusammenhängt, bezieht. Diese Gegenstände würden jedoch, nach den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, auf eine dem oben aufgestellten Schema entsprechende Weise, weiter abzutheilen sein. — Der Unterschied zwischen Urkunden, welche den ganzen Staat und einzelne Theile desselben betreffen, würde in so fern wegfallen, als die, auf alle dem Staatsregenten un-

Digitized by Google

den älteren Archiven findet man gemeiniglich entweder jede Urkunde einzeln, oder mehrere zusammen, wenn es anders ihre Größe erlaubt, in einen einfarbigen Umschlag eingewickelt; mehrere, nach Maßgabe des Umfanges und Inhaltes, pflegen dann in ein Packet zusammengepackt zu sein, und ein oder mehrere solcher Packete, oder auch wohl einzelne Urkunden, die sich, ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit wegen, nicht mit andern zusammenpacken ließen, liegen in einem Kasten oder einer Schublade zusammen. Diese Art ist so gebräuchlich, daß man in vielen Archiven sogar die Unterabtheilungen nach Kasten, Schubladen oder Schachteln angegeben, und die einzelnen Urkunden hiernach citirt findet. Diese Verwahrungsart schreibt sich noch aus den Zeiten her, wo man die Urkunden nicht sorgfältig genug verschließen und dem Lichte entziehen zu können glaubte; sie ist aber sowohl für die Conservation der Urkunden, als für die Auffindung und Benutzung derselben sehr nachtheilig. Die so zusammengepackten Urkunden ziehen nämlich die Feuchtigkeit leicht nach sich, und halten sie, weil sie nicht von der Luft durchstrichen werden, also nicht leicht wieder austrocknen können, lange zurück, wodurch sie denn Wasser- oder sogenannte Stockflecken bekommen, und allmälig vermodern. So hat diese Art von Aufbewahrung der Urkunden an dem Verderben so vieler derselben ein Großes verschuldet. Dabei ist es auch schwierig, auf solche Weise die einzelnen Urkunden aus der Masse heraus-

---

mittelbar angehörigen Orte und Güter bezüglichen Urkunden in die obigen Abtheilungen sofort eingereihet würden. Besondere, zwar dem Landesherrn untergeordnete, aber doch in gewisser Hinsicht für sich bestehende Corporationen und Institute, als Stifter, Klöster, vielleicht auch Universitäten u. dgl. würden dagegen, mit ihren Besitzungen und sonstigen Angelegenheiten, besondere Nebenabtheilungen bilden, und nach jeder Hauptabtheilung, wohin sie, nach ihren Verhältnissen, gehören, in einer gewissen Ordnung folgen. —

zufinden, weil, um eine Urkunde aufzusuchen, allemal der ganze, oft sehr unbehülfliche Kasten ausgepackt werden muß; und bei dieser Gelegenheit wird dann die Ordnung, wenn anders in jenen Behältern eine wahre und gute Ordnung stattfinden kann, ganz gestört, wodurch entweder ein neuer Zeitaufwand für jedesmalige Wiederherstellung der Ordnung, oder, wenn man sich damit nicht allemal aufhalten will und kann, eine um so größere Schwierigkeit bei dem künftigen Aufsuchen einer Urkunde bewirkt wird. Ohngeachtet dieser mannigfaltigen Unbequemlichkeiten haben doch viele Archivbeamte noch eine solche Vorliebe für diese althergebrachte Kasten- und Schubladen-Wirthschaft, daß sie sogar einen neuen Grund zur Empfehlung derselben ausgesonnen haben. Es soll nämlich daraus eine besondere Bequemlichkeit zur Rettung des Archivs bei etwaniger Feuersbrunst hervorgehen, indem die Kasten, mit Handhaben versehen, alsdann schnell mit ihrem gesammten Inhalte transportirt werden könnten. Man muß sich wundern, wie ein solcher Grund bei verständigen Leuten noch einige Gültigkeit finden kann. Für's erste muß das ganze Archiv in seiner Anlage so beschaffen sein, daß für dasselbe keine Feuersgefahr zu befürchten ist. Sollte es aber durchaus nicht möglich sein, ihm eine vollkommen sichernde äußere Einrichtung zu geben, so werden jene Kasten dazu auch wenig oder nichts beitragen, und das Archiv transportabler machen; denn ein großer, mit Urkunden gefüllter Kasten oder Schrank hat eine solche Last, daß ihn zwei Männer (und mehr Handhaben lassen sich doch nicht füglich anbringen, auch würden mehr Personen einander, da wo es auf Schnelligkeit ankommt, nur im Tragen hindern) nicht wohl aus der Stelle zu schaffen vermögen, wenn er nicht vorher wenigstens von einem Theile seines Inhaltes entleert wird; muß er aber erst ausgeleert werden, um transportirt werden zu können, und müssen also, wie hieraus nothwendig folgt,

Digitized by Google

doch die Urkunden ohne den Kasten fortgeschafft werden, wozu nützt alsdann der Kasten? Denn es kommt ja nicht darauf an, diesen, sondern, mit seiner Hülfe, die Urkunden zu retten! Kleine Kasten aber, die, auch mit Urkunden angefüllt, keine übertriebene Schwere haben, und also freilich einzeln leicht hin und her zu schaffen sind, können wieder nichts helfen, weil man ihrer zu viel braucht, und weil sie also, da doch für jeden einzeln gesorgt werden muß, im Ganzen durch ihre größere Anzahl die Sache erschweren. Auf keine Weise kommt also bei dieser Verwahrungsart, auch im Zeitpunkte der Gefahr, wo man sich am Ende helfen muß, so gut man kann, etwas Ersprießliches heraus. Dagegen werde ich hernach zeigen, daß bei der, von mir zu empfehlenden, und in den, von mir bearbeiteten Archiven wirklich angewandten Aufbewahrungsweise der Urkunden, auch die Rettung derselben zur Zeit einer etwanigen Gefahr sehr erleichtert wird, weil man es mit gar keinen belastenden Hüllen zu thun hat.

Mein Verfahren ist folgendes. Jede einzelne Urkunde, so wenig als möglich zusammengefaltet, und wo, der Größe wegen, das Zusammenlegen nicht vermieden werden kann, mit möglichster Beibehaltung der schon darin befindlichen Falten (um nicht ohne Noth neue Brüche zu machen, die dem Pergament und der Schrift immer etwas schaden), lege ich in einen ganzen (nicht kapselförmig zusammengeschlagenen) Bogen Papier, und bezeichne denselben mit einer Aufschrift, welche den Inhalt der Urkunde kurz, aber deutlich und genau, ebenso, wie er in dem nachher zu erwähnenden Repertorium aufgeführt werden soll, angibt. Ist eine Urkunde in zwei oder mehr Exemplaren vorhanden, oder befindet sich bei derselben eine neben dem Original noch aufbewahrenswerthe Abschrift, oder nothwendig dazu gehörige Beilagen, so können diese sämmtlich, wenn es anders ihre Größe und ihr sonstiger Umfang gestattet, in

Digitized by Google

einen Bogen gelegt werden; eben so auch andere, in unmittelbarer Verbindung mit einander stehende Urkunden, wovon ich nachher, wenn von der Anfertigung der Verzeichnisse die Rede sein wird, einige Beispiele anführen will. Eine oder mehrere Urkunden (nach Maßgabe ihres Umfanges und sonstiger Beschaffenheit) lege ich dann wieder in einen Bogen dünner Pappe, in welche man gewöhnlich die Akten zu heften pflegt; und die zu einer gemeinschaftlichen Abtheilung gehörigen Urkunden binde ich, nach Maßgabe ihrer Anzahl, in ein oder mehrere Packete zusammen, wobei ich sorgfältig die Siegel so zu legen und unterzubringen suche, daß sie weder bedeutende Hindernisse verursachen, noch selbst zu Schaden kommen. Deshalb müssen auch die Packete nicht zu fest zusammengeschnürt werden, sondern nur so, daß die einzelnen Stücke gehörig zusammengehalten und in ihrer Lage gesichert werden, ohne doch einem nachtheiligen Drucke ausgesetzt zu sein. Wie nun diese Urkundenpackete an Gestalt und Umfange den Aktenstücken gleichen, so werden sie auch in ähnliche Repositurfächer, wie die Akten, niedergelegt, was offenbar nicht nur viel bequemer ist, als die Verwahrung in tiefen Schubladen, sondern wobei auch der Raum im Archive weit vortheilhafter benutzt werden kann *). Wird

*) Daß in solchen Packeten, welche von der äußeren Luft nicht abgeschnitten sind, sondern von derselben, wenn das Archiv sonst luftig genug ist, ungehindert durchstrichen werden können, auch von Feuchtigkeit und Moder nicht so viel für die Urkunden zu fürchten ist, liegt ebenfalls am Tage. Für den äußeren Anstand gewinnt man zugleich den Vortheil, daß man dem Urkunden- und Aktenarchive im Aeußern eine ganz gleichförmige Einrichtung geben kann. Die Reposituren für die Urkunden können, zu mehrerer Sicherung derselben, mit verschließbaren Thüren versehen werden; wiewohl ich nicht einsehe, warum man nicht für die Akten, die doch, wenn sie verderben oder verloren gehen, eben so wenig, als die Urkunden, wieder zu schaffen sind, gleiche Vorsicht anwenden dürfte. —

Digitized by Google

nun eine Urkunde verlangt, so bedarf es, um sie herbeizuholen, keines weitläuftigen Auspackens; man nimmt nur das Packet, in welchem sie sich befindet, aus seinem Repositurfache, bindet es auf, nimmt die verlangte Urkunde heraus, bindet dann das Packet wieder zu, und legt es, ohne daß die Ordnung weiter im geringsten gestört wird, an seinen vorigen Ort; und eben so verfährt man, wenn man die Urkunde, nach gemachtem Gebrauche, wieder in dasselbe zurückbringt. Dies alles kann, wenn anders das Archiv in vollständiger Ordnung ist, mit um so größerer Leichtigkeit geschehen, als 1) die Ordnung, nach welcher die Urkunden im Archive liegen, mit der, nach welcher sie im Hauptrepertorium aufgeführt sind, (eine nachher zu erwähnende, jedoch unbedeutende Ausnahme abgerechnet) vollkommen übereinstimmen, und 2) sowohl auf dem Umschlage eines jeden Packets die Abtheilung und die Zahl der darin befindlichen Urkunden, als auch auf dem Umschlage jeder einzelnen Urkunde die Zahl derselben genau, und mit dem Repertorium übereinstimmend, angegeben sein muß. — Sollte nun irgend einmal eine Feuersbrunst oder ein anderes Unglück dem Archive Gefahr drohen, und ein schleuniges Ausräumen desselben erfordern, so hat man weiter nichts zu thun, als die Urkundenpackete in große Körbe zu legen, diese gut zuzudecken, und so forttragen zu lassen. Sind die Packete nur so fest zusammengeschnürt, daß sie nicht losgehen und die Urkunden herausfallen können, so ist für letztere gar kein Schaden zu befürchten, und alle Unbequemlichkeit, die mit dem Transportiren von Kasten und Schränken immer verbunden ist, fällt ganz weg. Die Reposituren mögen, wenn einmal Unglück sein soll, immerhin verbrennen, wenn nur die Urkunden erhalten sind.

Wegen der, den Urkunden zu gebenden Umschläge, ist insbesondere noch zweierlei zu bemerken. Urkunden, die, wie es sich in neuerer Zeit nicht selten findet, buchförmig eingebunden

Digitized by Google

sind, bedürfen natürlich gar keines Umschlags, außer wenn etwa die Kostbarkeit und Schönheit des Einbandes besondere Schonung erfordert. — Ist aber eine Urkunde so groß, oder mit so vielen Siegeln versehen, daß sie durchaus nicht zu den übrigen paßt, (was jedoch im Ganzen nur bei wenigen der Fall ist) so legt man in das Packet an ihre Stelle einen leeren Umschlag mit der Aufschrift, und verwahrt die Urkunde selbst an einem besondern, dazu geeignetem Orte, der auf jenem Umschlage bemerkt sein muß. Hieraus geht die Nothwendigkeit hervor, im Archive, außer den gemeinschaftlichen Reposituren, noch einen besondern Schrank für dergleichen größere Urkunden zu besitzen. —

Nun kommen wir an die Hauptsache, nehmlich an das Verzeichnen der Urkunden oder die Anlegung der Repertorien.

Für die verschiedenen Zwecke, die im Archive und mittels des Urkundenvorrathes erreicht werden sollen, bedarf es verschiedener Nachweisungen über die in den Urkunden enthaltenen Gegenstände, die wir hier zusammen betrachten müssen, und auch wohl im allgemeinen mit dem Nahmen, Repertorien bezeichnen können, obgleich dieser Nahme, wie wir hernach sehen werden, auf eine Art dieser Nachweisungen besonders anzuwenden ist.

Dieses Repertorium im engeren Sinne, oder, wie man es zum Unterschiede von den andern auch nennen kann, das Haupt-Repertorium, muß alle Urkunden, in der Ordnung, nach welcher das Archiv wirklich geordnet ist, aufführen. Ueber die innere Einrichtung dieses Repertoriums im allgemeinen ist also weiter nichts zu sagen, da sie von der Ordnung des Archivs, mit welcher sie übereinstimmen muß, abhängt.

Dagegen kommt hier ein anderer Umstand in Betrach-

Digitized by Google

tung, nehmlich die Grundsätze, nach welchen dieses Repertorium in Beziehung auf die durch dasselbe zu gewährende Kenntniß der einzelnen Urkunden, welche den Gegenstand desselben ausmachen, bearbeitet werden soll.

Ich setze zuerst voraus, daß dies Repertorium mit der wirklichen Ordnung des Archivs nicht bloß in der Reihenfolge der Urkunden, sondern auch darin übereinstimmen muß, daß es die Aufschrift jeder Urkunde, so wie sie sich auf dem Umschlage derselben befindet, angiebt; eben so wie man in den Katalog einer Bibliothek den Titel eines Buches genau so eintragen muß, wie er sich dem Buche selbst vorgedruckt findet *); weil es sonst in manchen Fällen leicht zweifelhaft werden könnte, ob wir den im Kataloge bezeichneten Gegenstand auch wirklich in natura vor uns haben. — Nun kann man sich aber bei der Anfertigung des Repertoriums entweder mit dieser Aufnahme kurzer, gedrängter Inhaltsanzeigen begnügen, (so daß man nur etwa in einzelnen, besonderen Fällen, kurze Bemerkungen, die entweder zum richtigen Verständniß der Urkunde nothwendig sind, oder auf gewisse, besonders merkwürdige, materielle oder formelle Eigenthümlichkeiten derselben aufmerksam machen, u. dgl. hinzusetzt), oder man kann denselben in der Regel eine ausführliche, speciellere Darlegung des Inhaltes der Urkunde, verbunden mit einer genauen Beschreibung derselben nach ihren formellen Eigenschaften, beifügen. Um es

*) Daß man allzuweitläuftige Titel manchmal — versteht sich, in unwesentlichen Dingen — etwas abkürzen muß, ist ein Umstand, der wenigstens nicht gegen die von mir aufgestellte Vergleichung eingewandt werden kann, da es hier, wo der Verfasser des Katalogs zugleich Verfasser der Aufschriften ist (welche bei den Urkunden das sind, was bei den Büchern die Titel), von seinem eignen Ermessen abhängt, diese so kurz und bündig als möglich, unbeschadet der Genauigkeit und Vollständigkeit der Angabe, einzurichten.

Digitized by Google

deutlicher zu machen, was ich hierunter verstehe, will ich — da die erste Verfahrungsart keine besondere Erläuterung bedarf — nur ein Beispiel der letzteren Art, von meiner eignen Bearbeitung, hier einrücken.

Nr. 1. Gottfrieds, Grafen zu Arnsberg, und seiner Gemahlin, Anna von Cleve, Vermächtniß- und Kaufbrief über die Grafschaft Arnsberg, mit allem Zubehör, an das Erzstift Cöln. 1368, den 25. August.

Gottfried, Graf von Arnsberg, und seine Gemahlin Anna von Cleve (de Clivis), bekennen: daß sie, wegen unvermeidlicher, ihnen und ihrem Lande, der Grafschaft Arnsberg, zugestoßener Nothdurft, der sie, ohne Beistand der Kirche zu Cöln, nicht abhelfen können, während sie von ihren Verwandten keine Hülfe erlangt; auch weil sie keinen leiblichen Erben haben, und daher der, nach ihrem Tode zu befürchtenden Zerstückelung ihrer Grafschaft, oder sonstiger künftiger Gefahr, vorzubeugen wünschen, mit Rath ihrer Unterthanen in gedachter Grafschaft, dem Erzbischof Cuno von Trier, als Administrator des Erzbisthums Cöln, mit Einwilligung des Domkapitels zu Cöln, die Grafschaft Arnsberg, innerhalb der Grenzen des, dem Erzstift Cöln zugehörigen, Herzogthums Engern oder Westfalen gelegen, mit allen ihren Rechten, Hoheiten, Gerichten u. s. w. verkaufen; nahmentlich mit den Schlössern und Städten (Castris et oppidis) zu Arnsberg, Nehem, Grevensteyn, Eversberge, Hachen, Waldensteyne, Wildeshusen und Hirtzberge; den Dörfern und Städten (Villis et oppidis) zu Hustene, Aldendorp, Sunderen, Langescheid, Hachgen, Fribenole, Staggenhagen, Bodenfelde, Messcheide; den Dörfern und Pfarreien (Villis et parochiis) zu Corbeke, Allagen, Bremen, Voyßwinkele, Egginchusen, Balve, Affele, Stocheym, Hielvelde, Kalle, Velmede, Remmelinghusen, Bye, Reeste, Weenholthusen, Raerbeke, Yffelpe, Oeverenkirken, Esseleve, Wurmbeke, Lene, Oevenhundeme, Oedinge, Berghusen, und allen andern Dörfern und Pfarreien; mit dem Vorfechter-Amte (dignitate, officio seu praerogativa Juris primipulariatus seu

antebellatoris) zwiſchen der Weſer und dem Rhein; auch allen Miniſterialen, Burgmännern, Lehnsleuten (Vasallis), Rittern, Bürgern, Bauern, Eigenhörigen (Litonibus), Leibeigenen (Servis et ancillis), und allen andern Unterthanen und Angehörigen beiderlei Geſchlechts, ſowohl in- als außerhalb der Grenzen der Grafſchaft; nicht weniger mit allen Wäldern, Haiden, Wieſen, Weiden, Waſſer und Waſſerläufen, Flüſſen, Fiſchereien, Wildbahnen (banno ferarum), Niederlaſſungen (mansionibus), Häuſern, Höfen, Aeckern, gebauten und ungebauten Ländereien, Zehenten, Mühlen, Zinſen, (pensionibus), Renten, Beden (petitionibus), Gefällen (censibus), Zöllen, Freigrafſchaften, freien Leuten und ihren Sitzen, auch Real- und Perſonal-Forderungen (actionibus); den Advokatien, dem Patronatrechte der Pfarrkirchen zu Egginckhuſen, Nehem, Eversberge, Weenholthuſen, Grevenſteyne, Hirtzberge, Staggenhagen, Sundern, Boedenfelde, und der Kapellen auf den Schlöſſern Arnsberg, Eversberg, Hachgen, und aller andern geiſtlichen und weltlichen Beneficien; ferner mit allen Kriegs-Geräthen und Werkzeugen (unter welchen auch pixides tonitruales genannt werden); mit allen, die Grafſchaft und ihre Güter, Rechte und Gerichte betreffenden Akten, Urkunden, Privilegien, Regiſtern und andern Schriften; und insgemein mit allen und jeden Würden, Aemtern, Prärogativen, Jurisdictionen, Gütern, Erben, Rechten, Nutzungen, Zubehör und Einkünften, auch allen damit verbundenen Anſprüchen, nichts ausgeſchloſſen; für einen Kaufpreis von 130,000 Goldgulden, wovon ihm 30,000 bereits bezahlt worden, die übrigen 100,000 aber, auf des Grafen Lebenszeit, jährlich mit 6400 Goldgulden aus den Zöllen zu Neuß und Bonn verzinſt, und ihm zugleich, ebenfalls auf ſeine Lebenszeit, das Schloß Brül mit ſeinem Amtsbezirk und allen dazu gehörigen Einkünften eingeräumt werden ſoll; womit er ſich völlig, und mit Verzichtleiſtung auf alle Rechtsbehelfe, befriedigt erklärt; was aber die Grafſchaft Arnsberg mit ihrem Zubehör, mehr, als die erwähnte Kaufſumme, werth ſein möchte, ſoll dem Heil. Petrus und der Kirche zu Cöln, theils zum Dank für die von ihr empfangenen Wohlthaten und Dienſte, theils zum Erſatz, des, in vergangener Zeit, im Kriege von dem Grafen ihr zugefügten Schadens, gänzlich und unwiderruflich geſchenkt ſein. Alle die vorgenannte Güter, welche ſämmtlich freie Allode ſind, ausgenommen daß das Vor-

Digitized by Google

fechter-Amt, die Freigedinge, der Wald zu Arnsberg und der Zoll zu Nehem vom Römischen Reiche, das Schloß Hirtzberg, das Dorf Hustene, die gewesenen Güter der Herrn von Ardeye, die Advokatien und einige andere Güter aber von der Kirche zu Cöln zu Lehen gehen, übergibt der Graf gänzlich und ohne Vorbehalt dem Administrator und der Kirche zu Cöln, entläßt auch seine Vasallen, Ministerialen, Burgleute, Amtleute, Richter, Schöppen, Geschwornen, Gemeinden (universitates), und andere Unterthanen, aller ihm geleisteten Eide und Pflichten, und weist sie damit an den Administrator und die Kirche zu Cöln, als ihren nunmehrigen rechten Herrn; verspricht auch, dem Käufer gegen alle, auf die verkauften Güter zu erhebenden Ansprüche, Gewähr zu leisten. Zu größerer Sicherheit haben, nebst dem Grafen und der Gräfin, Anton von Reyder, Rutger genannt Ketteler, beide Ritter, Heydenrich genannt Wolff, Arnold Hake, Wilhelm genannt Quatterland, Arnold von Bernickhusen, Johann genannt Schuremann, und Conrad genannt Wrede, Knappen (armigeri) und Burgleute des Grafen, auch die Städte Arnsberg, Eversberg, Nehmen, Grevensteyn und Hirtzberg, als Theilnehmer der Unterhandlung, ihre Siegel angehängt.

Die Urkunde ist in lateinischer Sprache abgefaßt, und mit einer in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewöhnlichen, nichts besonders Eigenthümliches darbietenden Antiqua, jedoch sehr sauber, und mit wenigen, übrigens allgemein bekannten Abkürzungen, auf Pergament geschrieben. Sie beginnt mit der Formel: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Amen. Noverint universi tam praesentes quam futuri, quod nos etc. und schließt: Datum et Actum Anno a Nativitate domini Millesimo Trecentesimo Sexagesimo octavo, mensis Augusti die vicesima quinta; wobei also die Angabe des Monatstages, anstatt des sonst gewöhnlichen Kirchen-Kalenders, um so merkwürdiger ist, als der Vertrag mit einem Geistlichen abgeschlossen wurde. Doch ist dies nicht ohne Beispiel, und kommt in lateinischen Urkunden öfter vor, als in teutschen. Sowohl wegen der Thatsache, über welche die Urkunde ausgestellt ist, als wegen der Aufzählung aller einzelnen Bestandtheile der Grafschaft Arnsberg, und anderer darin erwähnter geschichtlicher Umstände, ist sie von großer Wichtigkeit. Als seltne Ausdrücke verdienen außer eini-

Digitized by Google

gen, in der allgemeinen Inhaltsangabe schon mitgetheilten, noch die beiden Zeitwörter effestucare und disbrigare einer Erwähnung; jenes als Correlativ von renunciare (omni juri nobis competenti renunciantes et effestucantes), letzteres von defendere (bei dem Versprechen der Gewährleistung: ab omni homine et universitate legitime defendere, auctorizare et disbrigare). In rechtsgeschichtlicher Hinsicht ist nichts besonderes zu bemerken, da nur die gewöhnlichen Formeln, wiewohl mit großer Weitläuftigkeit, gebraucht sind. — Von den funfzehn, mit grün und rothen seidenen Schnüren angehängten Siegeln, sind vier, nehmlich die des Grafen und der Gräfin, Kettelers und Wolffs, ganz verloren gegangen, und von den übrigen mehrere stark beschädigt Die Figuren auf den noch vorhandenen, sämmtlich in gemeinem, ungefärbtem Wachs abgedruckten Siegeln, sind folgende: 1) von Reyder: ein aufrecht stehender Schild, mit einem links offenen, halben Monde; 2) Hake: ein aufrecht stehender Schild, mit zwei übers Kreuz gelegten Haken; 3) Quatterland: ein schräg liegender Schild mit drei Rosen, oben 2, unten 1, dazwischen ein Querbalken; auf dem Schilde ein Helm, dessen Verzierung aber abgebrochen; 4) von Berninckhausen: ein aufrecht stehender Schild mit drei Hämmern; 5) Schuremann: ein aufrecht stehender gespaltener Schild, mit einem mehrmals gespaltenen Schildeshaupte; 6) Wrede: ein aufrecht stehender, gespaltener Schild, worauf ein Ring, mit fünf Rosen besetzt; 7) Stadt Arnsberg: ein Adler; 8) Stadt Eversberg: ein Eber, über welchem ein kleiner, schräger Schild mit einem Adler schwebt; 9) Stadt Nehem: eine Mauer mit drei Thürmen, und in dem Thore ein Kopf mit einem Heiligenschein; 10) Stadt Grevenstein: ein Adler, von welchem jedoch, wegen der starken Beschädigung des Siegels, wenig zu erkennen; 11) Stadt Hirtzberg: ein Hirsch, von welchem aber ebenfalls nur noch ein Bruchstück vorhanden. Von den Siegeln der Ritter hat keins über einen Zoll im Durchmesser; von gleicher Größe ist auch das Siegel der Stadt Eversberg; die der übrigen Städte aber, besonders Arnsberg, bedeutend größer.

* * *

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, ob es besser ist, solche ausführliche Auszüge und Beschreibungen der Urkunden

Digitized by Google

in das Hauptrepertorium aufzunehmen, oder sich in demselben auf kurze Inhaltsangaben zu beschränken, und von den übrigen Mittheilungen ganz abzusehen, so läßt sich diese Frage nicht im allgemeinen entscheidend beantworten, sondern man muß dabei die besondern Umstände berücksichtigen, und die verschiedenen Vortheile und Nachtheile beider Verfahrungsarten gegen einander abwägen.

Zuerst sieht man bald ein, daß die Anfertigung solcher ausführlicher Auszüge und Beschreibungen der Urkunden mehr Zeit erfordert, als die Aufnahme eines einfachen Katalogs. Wo es also zunächst darauf ankommt, in möglichst kurzer Zeit eine schnelle und leichte Uebersicht des vorhandenen Urkundenvorrathes zu gewinnen, da versteht es sich wohl von selbst, daß man sich nicht auf eine so weitläuftige Arbeit, wie sie die detaillirte Inhaltsangabe und Beschreibung der einzelnen Urkunden erfordert, einlassen darf, sondern sich mit kurzen, aber doch die Hauptsache in jeder Urkunde erschöpfenden, allgemeinen Inhaltsanzeigen begnügen muß.

Für den nächsten Zweck sind diese kurzen Inhaltsanzeigen auch durchaus hinreichend; denn hier kommt es nur darauf an, einen Leitfaden durch das Labyrinth des Urkundenwesens zu haben, und zu wissen, was im Archive vorhanden ist, und wo wir die einzelnen Gegenstände in demselben finden. Dieses Zurechtfinden, um es mit einem Worte auszudrücken, wird nicht nur durch eine kurze Uebersicht hinlänglich gesichert, sondern es kann durch weitläuftige Beschreibungen sogar erschwert werden, weil man hier, über der zu großen Masse des Einzelnen, den Ueberblick über das Ganze verliert; und von dieser Seite dürfte also ein nur kurze Inhaltsanzeigen der Urkunden gebendes Repertorium vorzüglicher, als ein mit vollständigen Auszügen und Beschreibungen derselben angefülltes, erscheinen.

Dagegen kann es allerdings — nicht bloß für den Archi-

Digitized by Google

war, um seine diplomatische Gelehrsamkeit glänzen zu lassen, — sondern für die wissenschaftliche Kunde und Benutzung des Archivs überhaupt, in vielen Fällen wünschenswerth sein, daß dergleichen ausführliche Nachrichten über Inhalt und Form der einzelnen Urkunden vorhanden sind. Gar manche Urkunde enthält außerdem, was eigentlich ihren wesentlichen Inhalt ausmacht, noch mehr oder weniger andere interessante Notizen die in der allgemeinen Inhaltsanzeige nicht füglich mit angedeutet werden können, und doch dem Forscher oft noch wichtiger sind, als der Hauptinhalt selbst, bei mancher ergibt sich auch die Wichtigkeit und Bedeutung ihres Inhaltes erst aus der speciellen Durchführung desselben, die aber nicht in einer allgemeinen Inhaltsanzeige, sondern nur in einem vollständigen Auszuge möglich ist. So reicht es z. B. nicht hin, zu wissen, daß eine Urkunde ein Bündniß oder einen Vertrag zwischen gewissen benannten Personen oder Partheien enthält, sondern man will die Bedingungen dieses Bündnisses oder Vertrages kennen, u. dgl. m. Manche Urkunde endlich wird, neben ihrem Inhalte, oder wohl selbst noch mehr als durch diesen, durch ihre formellen Eigenschaften, durch die Sprache, in der sie abgefaßt ist, durch die darin gebrauchten Ausdrücke, durch ihre Schriftzüge, durch die an ihr befindlichen Siegel u. s. w. merkwürdig. Nun ist es freilich wahr, daß man, um sich über diese Dinge vollständig und genau zu unterrichten, die Urkunde selbst einsehen muß; aber woher soll man erfahren, ob eine Urkunde in einer dieser Beziehungen etwas merkwürdiges darbietet, wenn man nicht vorher schon eine Belehrung darüber findet, und wo kann man diese zweckmäßiger und sicherer suchen, als in einem Repertorium des Archivs, dem die Urkunde angehört? Zum Behuf solcher tiefer eingehenden wissenschaftlichen Forschungen ist mithin allerdings eine ausführlichere Bearbeitung der Urkunden nöthig.

Digitized by Google

Nun ist aber auch nicht zu leugnen, daß nicht alle Urkunden eines Archivs sich zu einer solchen ausführlichen Bearbeitung eignen. Viele, besonders die aus neuerer Zeit, enthalten durchaus nichts Erhebliches, was nicht in der allgemeinen Inhaltsanzeige schon, unbeschadet der hier nöthigen Kürze, hinlänglich angegeben, oder doch wenigstens daraus mit Bestimmtheit gefolgert werden könnte; die Form ist bei den neueren Urkunden selten von solchem Belange, daß sie eine besondere Beschreibung verdiente; ja, es kommen, wie sich leicht denken läßt, mitunter Urkunden vor, deren Bedeutung an sich sehr gering ist, und die man zwar der Vollständigkeit wegen, weil sie einmal vorhanden sind, im Verzeichnisse mit aufführen muß, bei denen aber eine detaillirte Bearbeitung nur unnütze Zeitverschwendung sein würde. Es ist daher eben so einleuchtend, daß die vorhin als wünschenswerth geschilderte, ausführliche Bearbeitung nicht für alle Urkunden gefordert werden darf, sondern daß eine Auswahl getroffen werden muß, nach welcher man nur von denjenigen Urkunden, die wirklich in materieller oder formeller Hinsicht etwas Merkwürdiges darbieten, was nicht in der allgemeinen Inhaltsanzeige erwähnt, oder durch eine kurze Bemerkung erledigt werden kann, vollständige Auszüge und Beschreibungen beifügt, während man es in Ansehung der übrigen bei jener summarischen Notiz bewenden läßt. Man sieht leicht, daß die älteren Urkunden, wenigstens bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, sich fast alle, besonders in formeller Hinsicht, zu dieser ausführlicheren Bearbeitung eignen, während bei den neueren die Auswahl um so strenger werden kann, je mehr sie sich unsern Zeiten nähern, je weniger sie formelle Eigenthümlichkeiten zeigen, und je mehr daher ausschließlich ihr Inhalt den Gesichtspunkt für ihre Kenntniß und Beurtheilung darbietet.

Der hier obwaltende Zweck kann nun auf zweierlei Art

Digitized by Google

erreicht werden. Entweder man fügt in dem Hauptrepertorium sogleich bei den dazu geeigneten Urkunden jene vollständigere Inhaltsdarlegung und Beschreibung bei; oder man beschränkt sich in dem Hauptrepertorium auf die summarischen Inhaltsanzeigen und etwanige, in einzelnen Fällen nöthige, kurze Notizen, und macht die vollständigeren Nachrichten zum Gegenstand eines, von dem Hauptrepertorium getrennten besonderen Verzeichnisses, welches ich, zum Unterschied von jenen ein Special-Repertorium, oder ein kritisches Inventarium nennen möchte. Welches Verfahren am zweckmäßigsten sein dürfte, das ist nun zu untersuchen.

Auf den ersten Anschein könnte man glauben, es wäre besser, durch ein Repertorium beide Zwecke zu erreichen, besonders da ein Repertorium weniger Arbeit verursacht, als zwei, und daher auch früher beendigt, mithin um so früher vollständig zu gebrauchen ist. Allein diese frühere Vollendung und Brauchbarkeit ist, wie man sich bei näherer Betrachtung leicht überzeugt, eigentlich nur scheinbar; denn das eine weitläuftige Repertorium muß ja nothwendig mehr Arbeit verursachen, als das eine summarische; dieses wird vielleicht in der Hälfte der Zeit vollendet, und kann also für seinen Zweck um eben so vieles früher vollständig benutzt werden, was doch gewiß im Ganzen ein großer Gewinn ist. Hat man nun dieses summarische Hauptrepertorium einmal fertig, so ist es um so weniger nöthig, die Ausarbeitung des Specialrepertoriums oder kritischen Inventariums (da dies nicht mehr zugleich für den ersten Anlauf zu dienen braucht) zu übereilen; man kann daher nun mit um so tieferem Studium in die einzelnen Urkunden eingehen, auch die Erfahrungen, Bemerkungen und Vergleichungen, zu welchen bereits die Anfertigung des summarischen Hauptrepertoriums nothwendig reichliche Gelegenheit darbieten müßte, schon vollständig benutzen, und mithin

dieſem Specialrepertorium eine weit größere Vollendung und Genauigkeit geben, als es da möglich ſein wird, wo daſſelbe mit dem Hauptrepertorium ſogleich in eins verſchmolzen werden ſoll; ein Vortheil, der durch den, im Ganzen gewiß nicht einmal ſehr bedeutenden Mehraufwand an Zeit, unfehlbar reichlich aufgewogen wird. Hierzu kommt nun noch die vorhin ſchon erwähnte Unbequemlichkeit, daß die weitläuftigen Beſchreibungen im Hauptrepertorium die Ueberſicht des Ganzen erſchweren, die doch auch in vielen Fällen nöthig und vortheilhaft iſt; und der formelle Uebelſtand, daß, da nicht alle Urkunden paſſenden Stoff zu einer ausführlicheren Bearbeitung darbieten, und doch keine weggelaſſen werden kann, ein zweifaches Verfahren in einem Werke abwechſelt. Ich würde daher im allgemeinen, und nahmentlich bei großen, an Urkunden verſchiedener Art reichhaltigen Archiven, mich für die Trennung des Specialrepertoriums (oder kritiſchen Inventariums) von dem Hauptrepertorium erklären.

Das Hauptrepertorium würde, nach dieſer Vorausſetzung, nur die ſummariſche Inhaltsanzeige aller einzelnen Urkunden, übereinſtimmend mit der wirklichen Ordnung des Archivs und den dabei angewandten Aufſchriften der Urkunden, enthalten. Nur in einzelnen Fällen, bei beſonders wichtigen Veranlaſſungen, oder wo es zur augenblicklichen Aufklärung nöthig iſt, ſind hiſtoriſche, diplomatiſche oder ſprachliche Notizen, jedoch in möglichſter Kürze beizufügen. Wo eine Urkunde mit einer, zu einem andern Abſchnitte des Repertoriums gehörigen, oder auch in demſelben Abſchnitt, aber, der Zeitordnung wegen, nicht unmittelbar vor oder nach derſelben aufgeführten, in näherer Beziehung ſteht, ſo iſt dies bei jeder in Geſtalt eines Citates zu bemerken; z. B.

Digitized by Google

Nr. 92. Ferdinands, Kurfürsten von Cöln, Vergleich mit den Gebrüdern Friedrich und Johann Gottfried von Fürstenberg, worin denselben die, von des Kurfürsten Vorfahren ihnen verpfändeten Aemter Bilstein und Waldenburg, im Herzogthum Westfalen, gegen Erlegung von 20000 Thlr., zu erblichem Mannlehen gegeben werden; mit Genehmigung des Domkapitels zu Cöln. D. auf Cölner Gottestracht 1622.

Cf. die Protestationen wegen dieser Verleihung, sub Nr. 98—101; die Wiedereinlösung der benannten Aemter, durch die Landstände des Herzogthums Westfalen, sub Nr. 240 sq. und wegen der Bilsteinischen Dienste u. s. w. Nr. 163.

Nr. 240. Vergleich zwischen den Landständen des Herzogthums Westfalen und Friedrich von Fürstenberg, worin letzterer für sich, seine Brüder und Nachkommen, gegen Herauszahlung von 42000 Thlr., auf die Belehnung und andere Ansprüche wegen der Aemter Bilstein und Waldenburg Verzicht leistet. D. Arnsberg d. 19. Februar 1652.

Mittels der durchgezogenen Siegel, sind dieser Urkunde angehängt: u. s. w.

Außerdem sind, als zu dieser Verhandlung gehörig, besonders beigelegt: u. s. w.

Cf. Nr. 92 sq.

Diese Rückweisungen sind um so nothwendiger, wenn man in einem, vielleicht an einzelnen Urkunden reichhaltigen Abschnitte, keine auf Sachverhältnisse gegründeten Unterabtheilungen hat, sondern die Urkunden bloß nach der Zeitfolge aufführt, wo dann die, dem Inhalte nach zusammengehörigen, nicht selten durch andere, welche der Zeit nach dazwischen fallen, weit auseinander gerückt sind, wie das eben angeführte Beispiel zeigt. Indessen kann man, zur Verhütung unnöthiger Weitläuftigkeit, solche Urkunden, welche unmittelbar zu einander gehören, und einzeln keine besonderen historischen Beziehungen haben, zumal wenn sie im Verhältniß zum Ganzen von minder wichtiger Bedeutung sind, unmittelbar zusammenstellen; z. B.

Digitized by Google

Nr. 451. 452. 453. Kaiser Leopold I. Verfügung an den Kurfürsten von Cöln, wegen der an den Kurfürsten von Brandenburg überwiesenen Contribution des Herzogthums Westfalen. D. Wien d. 3. Januar 1691.

Nebst zwei Quittungen des Kaiserl. Reichshofraths und Gesandten im Niedersächsischen und Westfälischen Kreise, Haro Burchard von Freydag, Freiherrn von Gödens, wegen gedachter Contribution;

1) über 12500 Gülden; d. Hamburg d. 24. Jun. 1692.

2) über eben so viel; d. Hamburg d. 31. Oktober 1692.

Wo verschiedene Urkunden, mit durchgezogenen Siegeln oder auf andere Art, absichtlich zusammengeheftet, oder die eine in der andern als Beilage und Adhibendum ausdrücklich erwähnt ist, versteht es sich von selbst, daß man sie beisammen lassen, oder im letzteren Falle, wenn es, wegen eigenthümlicher Bedeutsamkeit der allegirten Urkunde, vorgezogen wird, dieselbe einzeln aufzuführen, dies wenigstens gehörigen Ortes erwähnt werden muß. — So kann man allenfalls auch manche andere Urkunde, die einzeln für sich betrachtet, keine besondere Wichtigkeit haben, nach materiellen oder formellen Rücksichten, in ein Collectivum zusammen fassen; z. B.

Nr. 466—487. Kurfürstlich-Cölnische Quittungen und Recesse, über die gewöhnlichen Landtagsbewilligungen und abgelegten Landpfennigmeisterei-Rechnungen im Herzogthum Westfalen; aus den Jahren 1692—1722. Zwei und zwanzig Stück.

Doch versteht sich von selbst, daß dies nicht zu oft geschehen darf, und daß keine Stücke, bei denen im Einzelnen etwas besonderes zu bemerken ist, unter solchen Collectiven zu begreifen sind. — Bei den Urkunden, von welchen sich im Special-Repertorium vollständigere Angaben finden, ist auf letzteres zu verweisen. — Bei Urkunden, denen die Angabe des Jahres der Ausstellung fehlt, muß man dies, wo möglich, aus den in der Urkunde erwähnten Umständen zu ermitteln suchen, und sie

Digitized by Google

hiernach an dem geeigneten Orte einschalten, aber die Thatsachen, aus denen das ihr zugeschriebene Jahr mit mehr oder weniger Gewißheit hervorgeht, als Beweis dabei anführen. Wo die Jahrzahl aber auch nicht annähernd mit einiger Gewißheit anzugeben ist, thut man am besten, dergleichen Urkunden entweder am Schlusse des Jahrhunderts, dem sie angehören (welches sich aus der Schrift leicht erkennen läßt), oder am Schlusse des ganzen Abschnittes, zusammen aufzuführen.

In dem Special-Repertorium werden nun alle diejenigen Urkunden, von denen sich, außer der allgemeinen Inhaltsanzeige, nichts Erhebliches oder besonders Wissenswerthes sagen läßt, ganz übergangen, und nur diejenigen aufgenommen, von denen ein vollständiger Auszug des Inhalts, oder eine genaue Beschreibung der formellen Eigenschaften, oder auch beides zugleich mitgetheilt werden soll. Da dieses Special-Repertorium nicht sowohl zur allgemeinen Uebersicht des Archivs, als zur wissenschaftlichen Erklärung der einzelnen Urkunden bestimmt, folglich die genaue Congruenz desselben mit der wirklichen Ordnung des Archivs weniger nothwendig ist, als bei dem Hauptrepertorium, so möchte es vielleicht nicht unstatthaft scheinen, wenn letzteres nach systematischer Ordnung angelegt ist, die in das Special-Repertorium einzutragenden Urkunden, ohne Beibehaltung jenes systematischen Princips, sämmtlich nach der Zeitfolge zu ordnen, um hier die historisch-synchronistischen Verhältnisse stärker hervortreten zu lassen, und dadurch zugleich für die Bearbeitung, hinsichtlich der historischen Ausführungen und Erörterungen, einige Erleichterung zu gewinnen. Indessen halte ich es im Ganzen doch für besser, auch im Special-Repertorium die Ordnung des Hauptrepertoriums beizubehalten, um jede, sonst leicht mögliche Verwirrung und Verwechselung zu vermeiden, da man sich, in Ansehung der historischen Ausführungen und Ermittelungen, leicht durch Rück-

Digitized by Google

weiſung von einer Urkunde auf die andere helfen kann, und für die allgemeine chronologiſche Ueberſicht des geſammten Urkundenvorraths (für welche das Special-Repertorium theils nicht abſolut vollſtändig genug, theils im Einzelnen zu weitläuftig ſein würde) doch auf eine andere, nachher anzugebende Weiſe geſorgt werden muß. — Hinſichtlich der Technik iſt noch zu bemerken, daß die Urkunden im Special-Repertorium zwar mit den Zahlen des Hauptrepertoriums bezeichnet werden, zugleich aber auch eine eigne laufende Zahl erhalten müſſen, auf welche im Hauptrepertorium verwieſen werden kann, und daß man das Special-Repertorium, wenn man es auch im Concepte nothwendig theilweis anfertigen muß, doch nicht eher ins Reine bringen und als abgeſchloſſen betrachten darf, als bis alle in daſſelbe aufzunehmende Urkunden des ganzen Archivs vollſtändig bearbeitet ſind, damit die verſchiedenen gegenſeitigen Beziehungen derſelben überall gehörig beobachtet und bemerkt werden können.

Bei kleineren Archiven, oder auch bei ſolchen Archiven und Archivtheilen, wo im Ganzen nur wenig Urkunden von beſonderer Wichtigkeit, bei denen eine ausführlichere Bearbeitung nöthig und der Mühe werth ſein dürfte, vorkommen, möchte es indeſſen wohl angehen, beide Repertorien, auf die vorher angegebene Art, in eins zu verſchmelzen, ſo daß bei jeder Urkunde, wo es zweckmäßig ſcheint, der vollſtändige Inhaltsauszug nebſt der Beſchreibung ihrer äußeren und inneren Merkmale und Eigenthümlichkeiten ſogleich beigefügt wird. Dann möchte es aber nützlich ſein, am Schluſſe des Repertoriums eine beſondere Nachweiſung der Urkunden, bei denen ſich eine ſolche ausführlichere Erklärung findet, beizufügen.

Außer dieſen beiden Repertorien, oder wenn man will, dieſem einen Haupt- und Special-Repertorium, ſind nur, zur

Digitized by Google

bequemeren und vollständigeren Benutzung des Archivs, noch folgende Register nöthig:

1) Ein chronologisches Register oder Directorium, in welchem alle, im ganzen Archive befindliche Urkunden, ohne Berücksichtigung ihrer sonstigen Eigenschaften und Beziehungen, nach streng chronologischer Ordnung, mit ganz kurzer Angabe ihres Hauptinhaltes, und mit Verweisung auf die Zahl des Haupt- und Special-Repertoriums (wenn ein letzteres besonders vorhanden) aufgeführt sind.

2) Ein dreifaches alphabetisches Nahmen und Sachregister, nämlich: a) über die Personen-Nahmen, b) über die Orts-Nahmen, und c) über andere bemerkenswerthe Gegenstände, besonders Staats- und Rechtsverhältnisse, Münzen, Maaße und Gewichte, Geräthschaften, Sitten und Gebräuche und andere Eigenthümlichkeiten des öffentlichen und Privatlebens. Daß diese Register nicht eher gemacht werden können, als bis die ganze Ordnung und Repertorisirung des Archivs vollendet ist, versteht sich von selbst, doch kann man bei diesen Geschäften, wo man ohnehin die einzelnen Urkunden mehr als einmal übersehen und durchlesen muß, schon darauf vorarbeiten, und sich dadurch die Arbeit, wenn es wirklich dazu kommt, erleichtern. In diesen Nahmen- und Sachregistern ist zwar, wie sich von selbst versteht, bei jedem einzelnen Gegenstande auf die Urkunden, in welchen er vorkommt, zu verweisen, doch braucht man diese nur nach den Zahlen des Hauptrepertoriums zu citiren. Bei den Personen- und Orts-Registern, muß man besonders darauf achten, gleichnahmige Personen und Orte, durch deren Verwechselung so große Verwirrung entsteht, wohl von einander zu unterscheiden.

3) Ein zweifaches Wortregister oder Glossarium, nämlich: 1) über die lateinischen (oder vielmehr lateinbarbarischen) und 2) über die teutschen Worte, Redens-

Digitized by Google

arten und Sprachformen, namentlich der älteren, oder in provinziellen Mundarten geschriebenen Urkunden. Allgemein bekannte Worte und Formen kann man zwar, wenn sie nicht besondere Gelegenheit zu neuen oder seltnen Bemerkungen darbieten, übergehen; doch ist es in zweifelhaften Fällen besser, man thut etwas zu viel, als zu wenig. Citate der Urkunden, in welchen die angeführten Worte vorkommen, sind nur dann nöthig, wenn diese sehr selten, oder in einer ganz ungewöhnlichen Bedeutung, Verbindung u. dgl. gebraucht sind; in andern Fällen reicht es hin, sich auf eine oder wenige besonders charakteristische Urkunden als Beispiele zu berufen, da vollständige concordanzmäßige Citate nur das Werk ohne Noth weitläuftig machen und erschweren würden. — Ein solches Glossarium muß zur Erweiterung der Sprachkunde von großer Wichtigkeit werden; denn ohne hinlängliche Vorarbeit durch dergleichen Special-Glossarien von einzelnen Archiven ist an die Herstellung eines allgemeine Glossariums über die gesammte, in ihren einzelnen Zweigen so sehr verschiedene Urkundensprache nicht zu denken.

Und hiermit wäre denn der Kreis der Geschäfte für die Bearbeitung des Urkunden-Archivs geschlossen.

B. Akten.

Die erste Vorarbeit für die Einrichtung des Akten-Archivs, nämlich die Absonderung der zu den Akten gehörigen Papiere von den Urkunden, et vice versa, fällt mit der Vorarbeit für das Urkunden-Archiv zusammen, und es ist deshalb auf das früher hierüber Gesagte zu verweisen.

Dagegen tritt hier eine besondere Arbeit ein, die bei den Urkunden entweder ganz wegfällt, oder doch von weniger Belange ist, nämlich die Absonderung der unnützen Papiere von den brauchbaren und aufbewahrenswer-

Digitized by Google

then. Ueber den Grund und die Nothwendigkeit dieser Maaßregel, so wie über die allgemeinen Gesichtspunkte, nach welcher dieselbe zu beurtheilen und durchzuführen ist, habe ich schon oben, (I.) bei der Erörterung des Begriffs und Inhaltes des Archivs gesprochen. Dort habe ich bereits auch erinnert, daß diese Arbeit sich nicht nach allgemeinen Regeln einrichten läßt, sondern daß nur die gesammte Kenntniß der Geschichte und Verfassung des Staates und eine richtige Beurtheilung des Inhalts eines jeden Aktenstückes nach seiner Wichtigkeit in Beziehung zum Ganzen jener Geschichte und Verfassung, die Entscheidung über Beibehaltung oder Verwerfung der verschiedenen Papiere begründen kann. Wir finden nun aber die zum Actenarchiv gehörigen Gegenstände entweder als schon förmlich gebildete Aktenstücke, oder als lose Papiere, die erst, zum Behuf besserer Uebersicht, nach Maaßgabe ihres Inhaltes, in Aktenstücke zusammengestellt werden sollen. Im ersten Falle darf man sich, bei der Beurtheilung der aus alten Archiven oder Registraturen übernommenen Akten, nie nach den alten Aufschriften richten, die oft sehr mangelhaft, undeutlich und täuschend sind, manchmal etwas ganz anders erwarten lassen, als man in den Akten wirklich findet, und manchmal gerade auf einen Gegenstand, der uns von besonderer Wichtigkeit ist, gar nicht aufmerksam machen; sondern man muß durchaus die Aktenstücke selbst, und zwar genau einsehen, so daß man nie ein ganzes Aktenstück, das seinem Hauptinhalte nach entbehrlich scheint, zur Cassation bestimmt, ohne es vorher sorgfältig durchgesehen zu haben; da nicht selten ein, übrigens ganz werthloses Aktenstück, eine einzelne wichtige Notiz, oder sonst einen interessanten Bestandtheil enthält, welchen vom Untergange zu retten der Mühe werth ist. Bei losen Papieren, die begreiflicher Weise weder bestimmte Aufschriften haben, noch in ein ordentliches Verzeichniß eingetragen sein können,

Digitized by Google

wo es also an jeder allgemeinen Direction fehlt, versteht sich von selbst, daß ihre Kenntniß und Beurtheilung nur aus der eignen Einsicht geschöpft werden kann, die mithin um so sorgfältiger sein muß, nicht nur wegen eben dieses Mangels an jedem äußeren Hilfsmittel, sondern auch weil, der Erfahrung zu Folge, gerade unter solchen vereinzelten Papieren, die in manchen Archiven in ungeheurer Masse vorhanden sind, sich oft noch die wichtigsten und interessantesten Nachrichten finden. — Uebrigens kommt es bloß auf äußere Umstände an, ob diese Arbeit des Aussonderns der nützlichen und entbehrlichen Papiere als ein eigenthümliches, für sich bestehendes Geschäft zu betreiben, oder mit dem Ordnen der Akten selbst zu verbinden ist. Wo die Sorge für schnelle Befreiung des Archivlokals von allem, was den Raum in demselben unnöthig beengt, oder andere Rücksichten, eine baldige Entfernung der entbehrlichen Papiere erfordern, da kann freilich nicht die Rede davon sein, dieses Aussondern, und das Ordnen der dem Archive verbleibenden Akten, gleichzeitig vorzunehmen, weil durch die Zeit, welche letzteres erfordert, die Beendigung jener Arbeit für den nächsten Zweck allzu sehr verzögert werden würde. Wo aber jene Rücksichten weniger dringend sind, da ist es für das Ganze allerdings besser, wenn beide Geschäfte, das Aussondern und Ordnen, so viel als möglich mit einander verbunden werden und gemeinschaftlich fortschreiten können *).

*) Die Bestimmung über die Entbehrlichkeit der Papiere muß übrigens, wenn in das Geschäft keine Verwirrung kommen soll, dem Archivar allein überlassen werden. Man muß voraussetzen, daß der Archivar auf der einen Seite Kenntniß der Geschichte, und auf der andern Seite Achtung für ihre Quellen und für die Denkmaale der Vorzeit überhaupt, in hinreichendem Maaße besitzt, um sich weder aus Unkunde noch aus Uebereilung zum Vernichten wirklich noch brauchbarer Papiere, deren Verlust für den Staat und die Wissenschaft wesentlichen Nachtheil bringen würde, verleiten zu lassen. Einem Manne, dem man diese Fähigkeit wirklich nicht zutrauen kann,

Digitized by Google

Die dem Archive verbleibenden Akten bedürfen nun einer neuen, dem Zwecke des Archivs entsprechenden

---

würde, ohne einen weit größeren Mißgriff, überhaupt das wichtige Amt eines Archivars gar nicht anvertraut werden können; für einen Mann aber, dem man im allgemeinen die für dieses Amt erforderlichen Eigenschaften zutraut, und dies eben durch Uebertragung dieses Amtes ausspricht, kann es nicht anders als kränkend sein, wenn man ihm in einem besondern Zweige seiner Amtsthätigkeit die Hände binden, und in Sachen, die mit dem innern Organismus des Archivs in so naher Verbindung stehen, von fremder Entscheidung abhängig machen will. Auch sieht man leicht ein, daß ein solches Einschreiten nicht nur (was freilich noch zu übersehen wäre) für die Person des Archivars unangenehm, sondern auch, wie jede Collision verschiedenartiger Ansichten, Interessen und Einwirkungen für die Sache des Archivs störend und verwickelnd sein muß. Daß der Archivar so wenig, als irgend ein anderer einzelner Mensch, alles allein wissen, und nie sich irren kann, wird damit gar nicht geleugnet; und für die eigne Beruhigung des Archivars finde ich es nöthig, daß er verpflichtet wird, in Fällen, wo es ihm selbst zweifelhaft ist, ob ein Aktenstück zweckmäßiger aufzubewahren oder zu vernichten sein dürfte, hierüber bei der Behörde, in deren Geschäftskreis das betreffende Aktenstück zunächst einschlägt, nöthigenfalls mit Einreichung desselben, anzufragen und sich Belehrung zu erbitten; aber dergleichen Fälle können nur als Ausnahmen betrachtet werden, und dürfen die wesentlichen Befugnisse des Archivars nicht beschränken. Zur Notiz für künftige Zeiten ist es nothwendig, von den zur Cassation bestimmten Papieren, insofern sie aus wirklichen Aktenstücken bestehen, und als solche schon in ein älteres Verzeichniß eingetragen waren, eine besondere Nachweisung anzufertigen, und hierin bei denen, deren ältere Aufschriften ohne Grund etwas Bedeutendes vermuthen lassen, die Ursache, weshalb das Aktenstück nicht zur Aufbewahrung, sondern zur Cassation geeignet erschien, kurz zu bemerken, damit in der Folge weder vergeblich gesucht, noch der Vorwurf übereilter Vernichtung eines vielleicht noch brauchbaren Aktenstückes erhoben wird. Auf vereinzelte, weder zu Aktenstücken gebildete, noch in bestimmte Verzeichnisse aufgenommene Papiere ist natürlich diese Vorsichtsmaaßregel nicht anwendbar, sondern diese sind, sobald der Archivar nach bestem Wissen und Gewissen überzeugt ist, alles noch nützliche herausgesucht zu haben, ohne weiteres zu vernichten.

Indessen verdienen auch die der Vernichtung anheim fallenden

Digitized by Google

Ordnung, und dies ist das zweite Hauptgeschäft des Archivars in Beziehung auf diesen Theil des Archivs. Es ist aber hierzu nicht bloß erforderlich, die vorhandenen Aktenstücke in ein gewisses System zu bringen, sondern auch ganz neue Aktenstücke zu bilden; daher theilt sich dieses Geschäft wieder in zwei verschiedene Zweige, nämlich in das Ordnen der einzelnen Papiere zu Aktenstücken, und in das Ordnen der Aktenstücke zu einem organischen Ganzen.

Das erste, oder das Anlegen der Akten, findet nicht bloß statt bei den vereinzelten Papieren, die sich bei der Uebernahme des Archivs noch vorfinden, oder die aus cassirten Akten noch zurückbehalten wurden, und bei denen es sich von

---

Papiere noch einige Rücksicht. Der gewöhnliche Weg, den sie gehen, ist, daß sie als Makulatur verkauft, und hierdurch gleichsam im Tode noch einmal nützlich werden. Hieraus ist aber schon mancher Unfug entstanden. Es können Papiere darunter sein, die, wenn sie einem aus der großen Zahl der Halbwisser in die Hände fallen, und von diesem, wie es gemeiniglich geschieht, als sehr wichtig angesehen werden, zur Erhebung eines großen Geschreis, über die Unverantwortlichkeit, wie man mit den ehrwürdigen Resten des Alterthums umspringe, Anlaß geben; es können auch Papiere vorkommen, die man, wegen persönlicher und sittlicher Beziehungen, nicht in den allgemeinen Umlauf bringen darf, dem gewöhnliche Makulatur ausgesetzt ist. Um die hieraus entstehenden Inconvenienzen zu verhüten, ist es rathsam, 1) die gehefteten Aktenstücke nicht zusammen zu lassen, sondern auseinander zu nehmen, und die einzelnen Bogen so unter einander zu vermischen, daß der Zusammenhang ganz unwiederherstellbar zerstört wird; 2) diejenigen Papiere, die auch einzeln zu Mißbrauch Anlaß geben könnten, von den übrigen ganz abzusondern, und gar nicht in den gewöhnlichen Makulaturhandel zu bringen, sondern entweder in eine Papiermühle zum Einstampfen zu verkaufen, oder, was noch sicherer ist, zu verbrennen. — Uebrigens kann dies Vernichten der, ihrem Inhalte nach, für das Archiv entbehrlichen Papiere, einem aufmerksamen Archivar noch manche Gelegenheit geben, interessante Sammlungen von Siegeln, Handschriften merkwürdiger Personen, u. dgl. zu bilden. —

Digitized by Google

ſelbſt verſteht; ſondern ſehr häufig auch bei denen, die man ſchon unter dem Nahmen wirklicher Aktenſtücke übernimmt. Theils ſind dieſe ſchon von Hauſe aus ohne gründliche Principien angelegt, vereinigen heterogene Gegenſtände, und trennen dagegen das, was zuſammengehört; theils ſind ſie durch das Ausſondern der nützlichen von den entbehrlichen Papieren in ihrem Zuſammenhange geſtört worden, der nun neu hergeſtellt werden muß, theils entſtehen durch die Vereinigung vormals getrennter Aktenſammlungen in einem Archive manche neue Geſichtspunkte, die auch auf die Verbindung der Gegenſtände unter einander wirken; und ſo können, wenn man nicht, in einem ausgezeichnet glücklichen Falle, ein ganz beſonders gut geordnetes und gehaltenes Archiv übernimmt, im Ganzen nur wenig Aktenſtücke in ihrer alten Geſtalt unverändert bleiben. Da nun aber das Anlegen der Akten nothwendig nach Maaßgabe des Inhaltes der darin mitgetheilten Nachrichten geſchehen muß, den man nicht voraus wiſſen kann, ſo ſind auch allgemeine Geſetze für dieſes Verfahren nicht möglich; indeſſen wird doch kein Tappen im Finſtern zu befürchten ſein, wenn man ſich zuerſt ein allgemeines Bild der Geſchichte und Verfaſſung des Staats oder Landtheiles, auf den ſich die Akten beziehen, entwirft und im Auge behält, um hiernach immer den einzelnen vorkommenden Gegenſtänden ihre richtige Bedeutung und Beziehung geben, und ſie ſo gehörig unter einander verbinden zu können; und wenn man ſich bemüht, eine richtige Mittelſtraße zu halten, wobei man weder die Gegenſtände zu ſehr zerſplittert, noch zu viel vereinigt und zuſammenhäuft. In der Wahl des Prinzips, nach welchem die Akten anzulegen ſind, verdient zwar immer der Inhalt vor der Form den Vorzug; doch kann man das Prinzip, daß durchaus nur der Inhalt berückſichtigt werden dürfe, ſo ſehr es auch zu wünſchen wäre, nicht zum allgemein gültigen machen, und überhaupt ein allgemein

Digitized by Google

und streng herrschendes System nicht annehmen, weil die Alten nicht nach unseren Grundsätzen verfuhren, nehmlich die verschiedenen Gegenstände in ihren Schriften nicht immer von einander absonderten, sondern gar oft in einem schriftlichen Aufsatze Gegenstände von mancherlei und ganz verschiedener Art mit einander vermischten. Papiere von solcher Art kann man dann natürlich nicht nach einfachen, durchaus consequenten, materiellen Prinzipien ordnen, sondern man muß sie entweder, nach einer gewissen Convenienz, dahin bringen, wohin der Gegenstand gehört, den man für den wichtigsten hält, oder wo sonst, aus irgend einem Grunde, ihre Verbindung als die zweckmäßigste erscheint; oder man muß, wo dies zu große Schwierigkeiten und Uebelstände zeigt, ein formelles Prinzip vorwalten lassen. Auf diese Weise bleibt es freilich unvermeidlich, daß manche Schriften unter die Generalien zu stehen kommen, die eigentlich ein Aggregat von Specialien enthalten, und daß überhaupt manches nicht an den Ort kommen kann, wo man es eigentlich suchen sollte; hier muß man sich aber durch Rückweisungen, theils im Repertorium, theils auf den Aufschriften der Aktenstücke selbst, so gut als möglich helfen.

Das eigentliche Ordnen des Akten-Archivs, oder die Herstellung einer systematischen Ordnung der neu angelegten oder aus den älteren Aktensammlungen beibehaltenen Aktenstücke, muß zwar im allgemeinen auf eine, der Ordnung des Urkunden-Archivs analoge Weise geschehen, doch läßt sich eine so strenge Consequenz hier weder fordern noch durchführen, und wenn man schon bei den Urkunden manchmal mit Hindernissen zu kämpfen, und Abweichungen von dem allgemeinen Plane, oder Ausnahmen von der Regel zu gestatten hat, so darf dies bei den Akten noch weniger befremden, da nicht, wie bei den Urkunden, jedes einzelne Stück ein für sich bestehendes Ganzes ausmacht, sondern das einzelne Aktenstück wieder

Digitized by Google

aus mehreren einzelnen Theilen besteht, die besondere Rücksichten bedingen können. Auf der einen Seite ist nun zwar bei den Akten, wenn ihre Anzahl nicht ganz gering und mit einem Blicke zu übersehen ist, eine gewisse systematische Ordnung unerläßlich, während bei den Urkunden, wie oben gedacht, unter gewissen Umständen die chronologische Ordnung genügen kann; schon aus dem Grunde, weil eine chronologische Ordnung bei den Akten nie so streng sein kann, als bei den Urkunden, und daher auch dem Gedächtniß und der Uebersicht weniger zu Hülfe kommt, also durch ein aus dem Sachverhältniß abgeleitetes Prinzip gewissermaßen mit ersetzt werden muß; denn da jede einzelne Urkunde für sich ein Ganzes ausmacht, also mit sich selbst beginnt und abschließt, so kann über ihre Stellung in Hinsicht der Zeitfolge kein Zweifel obwalten; ein Aktenstück aber besteht aus vielen einzelnen, zu verschiedenen Zeiten abgefaßten Schriften, und da man es nur nach dem Jahre ordnen kann, in welchem es anfängt, so kann sehr oft der Fall eintreten, daß ein früher stehendes Aktenstück viel jüngere Nachrichten enthält, als ein später folgendes, das nämlich später anfängt, aber früher schließt; so daß also die Zeitfolge nie einen vollkommen sicheren Leitfaden gewähren kann. Indessen darf man auf der andern Seite, auch jene Systematisirung nicht zu weit treiben und zu streng ins Einzelne durchführen wollen, sondern man muß sich, so zu sagen, mehr mit allgemeineren, gröberen Umrissen begnügen, weil man sonst nur sich selbst ohne Noth die Schwierigkeiten vermehrt und die Gelegenheit zu Ausnahmen von der Regel häuft, wodurch am Ende die schönste Ordnug unbrauchbar wird.

Die oberste Abtheilung muß, wie bei dem Urkunden-Archiv, nach den einzelnen Staaten oder Landestheilen gemacht werden, die man als Haupttheile des Staates, oder der Provinz, welcher das Archiv angehört, betrachten kann. Die Un-

Digitized by Google

terabtheilungen aber, wie man hier und da vorgeschlagen und auch wohl in Ausführung gebracht hat, nach den verschiedenen Behörden anzulegen, von denen sich die Akten herschreiben, ist unzweckmäßig; denn da in Folge der älteren Verfassungen, und der Schicksale, welche die Archive, ehe sie bis auf uns gelangten, erlitten haben, von keiner dieser verschiedenen Behörden ein absolut vollständiges, oder in seiner Gesammtheit von den andern materiell streng zu scheidendes Aktenarchiv hergestellt werden kann, ein möglichst vollständiges Ganzes also in den meisten Fächern nur dadurch zu erlangen ist, daß man so viel, als sich aus den verschiedenen Registraturen und Aktensammlungen noch zusammen finden läßt, zu vereinigen sucht, so sieht man leicht, daß durch die Trennung nach den verschiedenen Behörden, von welchen die Akten originiren, nur eine, für die Uebersicht des Ganzen sehr nachtheilige Zersplitterung, aber nicht der geringste wesentliche Nutzen entstehen kann; denn der einzige mögliche und nennenswerthe, für das Ganze aber immer nur untergeordnete Vortheil, die Uebersicht der ehemaligen Regierungsform eines Staates nach seinen verschiedenen Behörden, läßt sich auf andern Wegen eben so gut erreichen. Nicht einmal beim Anlegen der Akten darf man sich immer streng an die Verschiedenheit der Behörden binden, da man oft in den Fall kommen kann, ein Aktenstück aus Verhandlungen verschiedener Behörden zusammen zu setzen oder zu ergänzen, wenn jede einzelne nichts vollständiges darbietet; viel weniger kann also beim Ordnen des ganzen Archivs ein solches Verfahren als Grundsatz gelten.

Wenn nun eine Abtheilung des Archivs sehr wenig Aktenstücke enthalten sollte, so kann man sich freilich auch wohl mit der bloß chronologischen Ordnung begnügen. Indessen wird dieses selten der Fall sein; man muß daher in der Regel gewisse Unterabtheilungen nach dem Inhalte der Akten,

Digitized by Google

oder nach den verschiedenen Verhältnissen, auf welche sie sich beziehen, aufstellen, bei denen es nun auf die Zahl und Verschiedenartigkeit der Aktenstücke ankommt, wie weit man diese Unterabtheilungen wieder in kleinere u. s. f. zu zerlegen hat. Zunächst wird jede Abtheilung des Akten-Archivs, mit geringen Ausnahmen, in folgende drei Hauptabschnitte zerfallen:

I. Verhältnisse des Regenten, des regierenden Hauses oder der an der Regierung Theilnehmenden Corporation, und der Staatsbehörden;
II. Auswärtige Angelegenheiten;
III. Innere Angelegenheiten.

Daß, wo es die Anzahl und Mannichfaltigkeit der Aktenstücke erfordert, diese Hauptabschnitte wieder in verschiedene Unterabtheilungen zerfallen können und müssen, ist schon gesagt worden; doch kann, bei der großen Verschiedenheit, die im Inhalt und in den Beziehungen der Akten bei den einzelnen Staaten möglich ist, von diesen nur unter ganz allgemeinen Voraussetzungen hier gesprochen werden.

I. Verhältnisse des Regenten, des regierenden Hauses oder der an der Regierung Theilnehmenden Corporation, und der Staatsbehörden. — Bei diesem Hauptabschnitte macht es natürlich schon einen wesentlichen Unterschied aus, ob wir mit einem weltlichen, also in der Regel erblichen, oder mit einem geistlichen Fürstenthum, oder mit einem Staate von republikanischer Verfassung, z. B. einer Reichsstadt, zu thun haben. Im ersten Falle wird dieser Abschnitt in zwei Abtheilungen zerfallen, und die erste derselben alles, was sich auf die eigentlich persönlichen Verhältnisse des Regenten, des regierenden Hauses und der einzelnen Mitglieder desselben, also Geburt, Regierungsantritt und Huldigung, Erziehung, Reisen, auswärtige Dienste und andere persönliche Angelegenheiten, Ver-

Digitized by Google

mählungen, Apanage oder Gütertheilung und andere Familienvergleiche, Todesfälle, Erbschaften, und sonstige Familienereignisse bezieht, umfassen. — Im zweiten Falle erhalten wir drei Abtheilungen, die erste umfaßt dann die Regierungsveränderungen, die dabei statt findenden Wahlen oder Postulationen, Confirmationen und Capitulationen der Regenten, so wie die ihnen geleisteten Huldigungen, und was sich auf ihre persönlichen- und Familien-Angelegenheiten bezieht; die zweite aber die Angelegenheiten des Domkapitels (oder, wenn es kein bischöfliches Stift war, des Convents) nach seinen Personal-, Corporations- und Condominats-Verhältnissen, mit Ausschluß dessen was sich auf kirchliche und administrative Gegenstände bezieht, und anderswo seinen Platz findet. Die zweite Abtheilung im ersten, oder die dritte im zweiten Falle, begreift dann diejenigen Gegenstände, welche die Organisation der verschiedenen Landesbehörden, ihre etwanigen Ressort-Streitigkeiten, die Anstellung und Veränderungen ihres Personals, und die persönlichen Angelegenheiten einzelner besonders ausgezeichneter Mitglieder derselben betreffen, in so fern letztere nicht, wegen ihres etwanigen Zusammenhanges mit allgemeineren Landesbegebenheiten, anderswo eine schickliche Stelle finden. — Im dritten Falle, wo uns ein vormals und bis zu seiner Einverleibung in den gegenwärtigen Staatskörper, republikanischer Staat beschäftigt, fällt natürlich die erste, oder resp. die erste und zweite der im vorigen genannten Abtheilungen ganz weg, und wir sind auf die letzte beschränkt, da das Staatsoberhaupt selbst nur in einer Staatsbehörde dargestellt ist; doch können hier auch Familienangelegenheiten mit in Betrachtung kommen, in so fern in manchen ehemaligen Republiken einzelne Familien zu den höchsten Staatsämtern entweder gesetzlich berechtigt, oder auch nur mißbräuchlich in Besitz gekommen waren, und die Schicksale derselben dann auf die Verfassung und

Digitized by Google

Geschichte des Staates im Ganzen einen wesentlichen Einfluß ausübten.

II. Auswärtige Angelegenheiten. Die natürlichste Unterabtheilung dieses Abschnittes macht sich von selbst, indem man 1) die Akten, welche sich auf auswärtige Verhältnisse überhaupt, oder mit mehreren fremden Staaten zugleich, 2) diejenigen, welche sich auf die ehemalige teutsche Reichs- und Kreisverfassung, und 3) diejenigen, welche sich auf Verhältnisse mit einzelnen auswärtigen Staaten beziehen, unterscheidet, und letztere entweder nach dem staatsrechtlichen Range der Staaten, oder, da dieses manchmal zu Unbequemlichkeiten führen könnte, alphabetisch ordnet. Die den eignen Staat nicht eigentlich angehenden, sondern bloß der Kenntniß wegen mitgetheilten Angelegenheiten fremder Staaten lassen sich, da sie selten von so großer Anzahl und Wichtigkeit sind, um einen eignen Abschnitt bilden zu können, am zweckmäßigsten mit den auswärtigen Angelegenheiten verbinden, zumal da sie, obgleich von diesen, insofern bei denselben immer der eigne Staat, in seiner Beziehung zum Auslande, mit interessirt ist, an sich wohl zu unterscheiden, doch meistens so mit ihnen vermischt sind, daß eine genaue Trennung kaum ausführbar sein möchte. Nur in dem Falle, wo diese bloß mitgetheilten Nachrichten ohne große Schwierigkeit zu trennen sind, und dabei einen Staat betreffen, der für sich schon eine eigne Abtheilung des Archivs bildet, ist es zweckmäßiger, sie von dort, wo sie als etwas ganz außerwesentliches erscheinen, wegzunehmen, und dahin zu bringen, wohin sie, nach ihrem wesentlichen Inhalte, gehören.

III. Innere Angelegenheiten. Dieser Abschnitt ist in der Regel der weitläuftigste und complicirteste, aber auch der reichhaltigste von allen, der daher auch die sorgfältigste Bearbeitung erfordert. Im Allgemeinen lassen sich die hier

Digitized by Google

vorkommenden Gegenstände, vorbehaltlich der bei einzelnen Staaten eintretenden, eigenthümlichen Rücksichten, unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen, die, insofern sie im Einzelnen wirklich vorhanden sind, eben so viele Unterabtheilungen bilden.

1. Gesetzgebung und Staatsverfassung überhaupt.
2. Landeshoheits-Sachen.
3. Kriegs- und Militär-Sachen.
4. Landständische Verhandlungen.
5. Religion und Kirche.
6. Wissenschaften und Künste, mit den dahin gehörigen, so wie auf Erziehung und Volksbildung überhaupt sich beziehenden Anstalten.
7. Justiz-Sachen.
   a) Insgemein.
   b) Civil-Sachen.
   c) Criminal-Sachen.
   d) Jurisdictions-Streitigkeiten.
8. Polizei-Sachen (im weiteren Sinne).
   a) Insgemein.
   b) Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.
   c) Censur-Wesen.
   d) Medicinal- und Sanitäts-Wesen.
   e) Volksfeste, öffentliche Feierlichkeiten und Belustigungen.
   Es versteht sich von selbst, daß hierher solche Feierlichkeiten nicht gehören, welche religiöser Art sind, z. B. ein Reformations-Jubiläum; denn diese gehören unter den Titel: Religion und Kirche; auch nicht die, welche sich auf den Regierungsantritt eines Regenten, oder sonst eine Veränderung im regierenden Hause beziehen, und schicklicher mit den übrigen, auf solche Vorgänge bezüglichen Verhandlungen im I. Hauptabschnitte verbunden werden.
   f) Landeskultur im Allgemeinen.
   g) Grenz- und Flur-Irrungen.
   h) Bauwesen.
   i) Wasserbau, Fischerei und Schifffahrt.

Digitized by Google

k) Handel, Gewerbe und öffentlicher Verkehr.
l) Münzwesen.
m) Zünfte und Handwerke.
n) Armenpflege und dahin gehörige Anstalten.
o) Angelegenheiten besonderer Stände und Volksklassen; z. B. der Juden.

9. Finanz-Sachen.
a) Insgemein.
b) Directe Steuern
c) Indirecte Steuern.
d) Domänen.
e) Forsten.
f) Bergwerke und Salinen.
g) Lehenwesen.
h) Dienste und andere Prästationen der Unterthanen.
i) Staats-, Schulden- und Creditwesen.

Wo die einzelnen Gegenstände der Verwaltung aus verschiedenen, ehemals von einander getrennten Fonds herrühren, wie z. B. bei secularisirten Stiftern, von deren verschiedenen Dignitäten und sogenannten Registern, da möchte es rathsam sein, sie auch hiernach unter den betreffenden Abtheilungen, wie dies z. B. unter d, e, g, h, i, der Fall sein kann, von einander zu sondern. Indessen werden, wenn man das Archiv, nach den oben (I.) von mir aufgestellten Principien, seinem Inhalte nach beschränkt, und ihm nicht zugleich die Functionen einer alten Registratur zutheilt, die meisten dieser Abschnitte, außer den dahin gehörigen Generalien, wenig enthalten.

10. Familien-Angelegenheiten der Vasallen und Unterthanen.
a) Insgemein.
b) u. s. w. die einzelnen Familien, am besten nach alphabetischer Ordnung.

11. Städte-Sachen.
a) Insgemein.
b) u. s. w. die einzelnen Städte, ebenfalls am besten nach alphabetischer Ordnung.

Hier kommen alle diejenigen Gegenstände vor, welche auf die

Digitized by Google

innere und äußere Geschichte der Städte, nach ihrer Communal-Verfassung und den auf diese einwirkenden Umständen, ihrer Stellung zum Staate im Ganzen, ihrer Lokalität und deren Veränderungen, theils durch allmähliche Fortbildung, theils durch gewaltsame Ereignisse, als Aufruhr, Belagerung, Feuersbrünste, Wasserfluthen u dgl. m. Bezug haben.

12. Angelegenheiten anderer einzelner Theile des Staatsgebietes;

denn auch Aemter, Flecken, Dörfer und andere kleinere Parcellen des Staatsgebietes können in einzelnen Fällen besondere geschichtliche Merkwürdigkeiten darbieten, die man nicht ohne Zwang und Unbequemlichkeit für den Gebrauch, einem der vorigen Titel würde einverleiben können.

Sollten sich nun vielleicht noch Nachrichten finden, die, ohne sich unter einen der vorhergehenden Gesichtspunkte bringen zu lassen, doch in irgend einer Hinsicht interessant sind, so kann man diese allenfalls am Schlusse als Miscellanea zusammen fassen; nur muß man aus einer solchen Miscellen-Rubrik, wenn man sie nicht ganz glaubt entbehren zu können, nicht etwa eine Art von Polterkammer machen, in die man alles hinein wirft, was man für den Augenblick nicht gleich unterzubringen weiß, wodurch die beste Ordnung wieder zerstört und untergraben wird.

Jeder Sachkundige wird ohne mein Erinnern von selbst einsehen, daß hiermit weder ein allgemein gültiges, noch ein durchaus erschöpfendes Schema gegeben sein soll, sondern nur ein Beispiel, wie sich eine möglichst umfassende, consequente und systematische Ordnung des Akten-Archivs in allen seinen einzelnen Theilen durchführen läßt. Daß bei einzelnen Staaten noch besondere eigenthümliche Verhältnisse eintreten können, welche die Aufstellung eigner, hier nicht erwähnter Titel erfordern, und daß mancher der oben aufgestellten Titel, bei großer Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der unter ihm begriffenen Gegenstände, vielleicht wieder in noch tiefere Unterabtheilungen

Digitized by Google

zerfällt werden muß, ist eben so gewiß, als daß bei einzelnen Staaten auch manche der oben aufgestellten Titel nicht anwendbar sind, und daher entweder ganz wegfallen, oder mit anderen vertauscht werden müssen. Wo z. B. das Akten-Archiv einer ehemaligen Reichsstadt zu behandeln ist, da werden nicht nur alle diejenigen Titel, welche das gegenseitige Verhältniß des Landesherrn und der Unterthanen betreffen, cessiren, sondern auch der Tit. Städte-Sachen nicht passen, da das Ganze bloß die Angelegenheiten einer Stadt enthält; und es werden dagegen die auf Communal- und Lokal-Verhältnisse bezüglichen Verhandlungen unter anderen Titeln an passenden Orten untergebracht werden müssen. In allen diesen und andern Verhältnissen wird aber ein erfahrener, mit richtigen Grundsätzen ausgestatteter, und seines Stoffes mächtiger Archivar leicht den richtigen Weg und die sichere Anwendung der allgemeinen Principien zu finden wissen, so daß es unnöthig sein würde, hierüber weiter im Einzelnen zu sprechen.

Bisher war im Allgemeinen nur von den Akten des Staats und seiner Behörden die Rede. Was die, dem Landesherrn als solchem zwar untergeordneten, aber doch in gewisser Hinsicht ihr eigenthümliches Leben führenden Institute und Corporationen, als Collegiatstifter, Klöster, Universitäten u. dgl. betrifft, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob von ihnen ein bedeutender Aktenvorrath vorhanden ist, oder nicht. Sind ihrer Akten nur wenige, und dabei ziemlich von einerlei Art, so wird es am besten sein, sie den Staatsakten geradezu in den betreffenden Abschnitten einzuverleiben; sind aber die Akten eines solchen Institutes zahlreich, und sowohl unter sich, ihrem Inhalte nach, als von den Staatsakten, in historischer Beziehung, wesentlich verschieden, so müssen sie besonders, nach einem, dem obigen analogen Schema, geordnet, und als Re-

benabtheilungen zu dem Akten-Archiv des Staates, zu welchem sie gehörten, aufgestellt werden. —

Das dritte Geschäft in Beziehung auf das Akten-Archiv ist nun die Anfertigung der Repertorien. Dies ist hier weniger Schwierigkeiten, als bei den Urkunden, unterworfen, da die Umstände, welche bei dem Verzeichnen der Urkunden in besondere Betrachtung kamen, bei den Akten entweder ganz wegfallen, oder doch weniger streitig sein können. Das Akten-Repertorium wird nämlich — da von ausführlichen Inhaltsauszügen bei den Akten so wenig, als von diplomatischen Beschreibungen u. dgl. die Rede sein kann — sich zunächst auf eine, mit der wirklichen Ordnung des Archivs genau übereinstimmende, getreue und vollständige Angabe der Aufschriften der Aktenstücke, mit Bemerkung der Jahre, in welchen jedes Aktenstück, oder bei solchen, die aus mehreren Bänden bestehen, jedes Volumen beginnt und schließt, beschränken, und nur da, wo ein Aktenstück besondere Merkwürdigkeiten in Hinsicht auf Sprache, Geschichte, Gesetzgebung, Verfassung, Sitten und Gebräuche u. dgl. enthält, die nicht aus der Aufschrift schon hervorgehen, und die man, ohne besonders aufmerksam gemacht zu werden, darinnen nicht suchen würde, dieses durch beigefügte kurze Bemerkungen andeuten. Bei weitläuftigen Akten-Archiven ist denn, außer dem systematischen Haupt-Repertorium, noch ein alphabetisches Register über die merkwürdigsten Personen und Sachen nöthig; auch dürfte eine chronologische Uebersicht der wichtigsten, in den Akten enthaltenen Briefe von Fürsten und andern bedeutenden Personen, insofern dieselben auch außer ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Aktensysteme ein geschichtliches oder formelles Interesse gewähren, zu wünschen sein.

Dies wären denn die Geschäfte für die Bearbeitung des Akten-Archivs. —

Digitized by Google

Da nun die bisher besprochenen Geschäfte für die Bildung des Archivs, wie man auch bei der oberflächlichsten Betrachtung sieht, sehr mannichfaltig sind, viele Zeit erfordern, zum Theil aber auch nicht nothwendig einzeln nach einander auszuführen sind, sondern auch wohl gleichzeitig neben einander geschehen können, ja nach den Umständen wohl müssen, so führt dies weiter auf die Frage, welche dieser Geschäfte wohl der Archivar nothwendig selbst übernehmen und ausführen muß, und welche er seinem Assistenten überlassen kann. Hierüber lassen sich freilich keine strengen allgemeinen Regeln aufstellen, da so vieles auf individuelle Umstände, besonders auf den Grad der Fähigkeiten des Assistenten ankommt, und zugleich in den einzelnen Fällen, die, neben der eigentlichen Bildung des Archivs schon eintretenden, currenten Geschäfte für die Benutzung desselben zu berücksichtigen sind. Im Ganzen wird indessen der Archivar, sowohl bei dem Urkunden- als Akten-Archive, immer die allgemeine Ordnung einzurichten haben; bei der speciellen Durchführung derselben aber läßt sich annehmen, daß im Urkunden-Archive vorzugsweise der Archivar selbst, im Akten-Archive hingegen mehr der Assistent sich beschäftigt. Insofern eine Trennung der Geschäfte in jeder dieser beiden Hauptabtheilungen nöthig und möglich ist, läßt sich festsetzen, daß 1) bei der Bearbeitung des Urkunden-Archivs der Archivar, nachdem er selbst die allgemeine Ordnung eingerichtet hat, dem Assistenten die specielle chronologische Ordnung der Urkunden in einzelnen Fächern überlassen kann, insofern jede Urkunde schon mit einer bestimmten Zeitangabe versehen, und diese nicht erst durch eine besondere Nachforschung zu entwickeln ist, welche letztere besonders in schwierigen Fällen, der Archivar entweder selbst vornehmen, oder doch wenigstens genau prüfen muß. Das Vorbereiten der Urkunden zur Verzeichnung, nämlich die Anfertigung der Aufschriften auf die

Digitized by Google

Umschläge der Urkunden, nach der von mir angegebenen Weise, kann am zweckmäßigsten mit dieser speciellen chronologischen Ordnung der einzelnen Abtheilungen verbunden werden, so daß es also dem Arbeiter, welcher diese besorgt, gleichzeitig zufällt. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Archivar dem Assistenten hauptsächlich solche Abtheilungen zur eignen Bearbeitung überlassen wird, in denen die wenigsten eigenthümlichen Schwierigkeiten zu vermuthen sind, und daß er, falls dergleichen sich bei einzelnen Urkunden und Gegenständen dennoch finden sollten, dabei mit Rath und Anweisung einschreitet, welche der Assistent in solchen, und überhaupt in wichtigen und zweifelhaften Fällen einzuholen, so wie überhaupt von allen vorkommenden Merkwürdigkeiten, wenn sie auch keine besondere Schwierigkeiten für die Ausführung bedingen, den Archivar sofort in Kenntniß zu setzen angewiesen werden muß. Das eigentliche Repertorium wird der Archivar, so viel als möglich, allein anfertigen; die detaillirten Auszüge und Beschreibungen der Urkunden, sie mögen nun in das Hauptrepertorium gleichzeitig aufgenommen, oder zu einem besondern Special-Repertorium zusammengestellt werden, kann der Archivar zwar zum Theil dem Assistenten, sowohl zu dessen Uebung als auch zur Beschleunigung der Arbeit, im Concepte anzufertigen auftragen; doch darf die Auswahl dabei nicht dem Zufall überlassen werden, sondern sie muß so eingeleitet werden, daß jeder der beiden Arbeiter, so weit sich dies voraus übersehen und bestimmen läßt, solche Urkunden bearbeitet, die unter einander in einer gewissen Verbindung stehen; überdies muß der Archivar, ehe aus den Concepten das Repertorium definitiv zusammengestellt wird, die Arbeiten seines Assistenten, wenigstens da, wo ein Irrthum leicht möglich und auf die Bedeutung des Ganzen von wesentlichem Einflusse sein könnte, (was sich bei einiger Sachkenntniß und Uebung leicht erkennen läßt) gehörig

Digitized by Google

prüfen und nöthigenfalls verbessern. Von den oben erwähnten verschiedenen Registern über das Urkunden-Archiv, kann das chronologische Urkunden-Register oder Directorium, da es bloß aus den Repertorien zusammengestellt zu werden braucht, füglich dem Assistenten ganz übertragen werden; bei den alphabetischen Nahmen-, Sach- und Wortregistern kann sich der Archivar, wenn er es auch für nöthig hält, dabei selbst thätig zu arbeiten, wenigstens der Beihülfe des Assistenten in einzelnen Theilen bedienen. — Es bedarf nicht erst der Erinnerung, und ist schon oben bemerkt worden, daß ein Assistent, der an solchen Geschäften des Archivars thätigen Antheil nehmen soll, auch eben so wissenschaftlich, wie der Archivar, gebildet sein muß, und kein bloßer Abschreiber sein darf, der sich freilich zu den hier in Rede stehenden Arbeiten übel anlassen würde. Indessen darf der Assistent, bei dieser ihm nöthigen wissenschaftlichen Bildung und bei den, nach Umständen, ihm zu übertragenden höheren Geschäften, sich nicht zu vornehm dünken, um auch die nöthigen Abschriften, nicht bloß der Urkunden, wenn dergleichen verlangt werden, sondern auch der Repertorien, nachdem sie der Archivar im Concept aufgestellt hat, und anderer etwa vorkommender Ausfertigungen, zu besorgen; denn daß die Urkunden-Repertorien, wenn ihre Reinschriften zuverlässig und brauchbar sein sollen, auch eines sprach- und sachkundigen Abschreibers bedürfen, leuchtet von selbst ein; und andere Ausfertigungen möchten wohl bei einem Archive von nicht allzu ausgedehntem Wirkungskreise im Ganzen zu wenig vorkommen, als daß es ersprießlich scheinen dürfte, einen besondern Kopisten dafür anzustellen *). 2) Bei der Bearbeitung des

*) Sind freilich die Geschäfte bei einem Archive, wenn auch nur temporär, so umfangreich und wichtig, daß ein, zu höheren Arbeiten tauglicher, und bei denselben nöthiger Assistent, durch Abschreiberarbeiten von jenen zu sehr abgezogen wird, so möchte es dann eine übel

Akten-Archivs wird der Archivar hauptsächlich die Absonderung der unnützen Papiere von den noch brauchbaren und aufbewahrenswerthen, für die er allein die größte Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, auch allein besorgen. Nur in dem Falle, wo man schon voraus mit Grund annehmen kann, daß die ganze Masse im allgemeinen verwerflich ist, und es nur darauf ankommt, einzelne in irgend einer Hinsicht etwa noch interessante Papiere vor dem Vernichten zu retten, möchte das Geschäft der Ausmittelung derselben sich besser für den Assistenten eignen. Außerdem kommt es auf die moralische Ueberzeugung an, die der Archivar von der Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit seines Assistenten hat, ob und wie weit er ihm etwa für einzelne Partien des Archivs, eine oft so schwierige und bedenkliche Arbeit überlassen zu können glaubt, die er denn doch auch im besten Falle nicht auf Treue und Glauben annehmen darf, sondern vor der definitiven Entscheidung erst nach Maßgabe der Umstände zu übersehen und zu prüfen hat. — Beim Ordnen der Akten muß zwar wie schon gesagt, die Bestimmung der allgemeinen Ordnung vom Archivar ausgehen, bei der Ausführung im Einzelnen aber kann dem Assistenten weit mehr überlassen werden, wenn nur der Archivar die allgemeine Aufsicht, und die Bestimmung in besondern, etwas schwierigen, verwickelten, oder eine speciellere Sachkenntniß erfordernden Fällen, sich vorbehält. Nach demselben Grundsatze wird dann auch das Repertorium des Akten-Archivs, nebst dem Register über dasselbe, unter der oberen Aufsicht und Leitung des Archivars, von dem Assistenten gefertigt. —

---

angewandte, und dem Ganzen nicht vortheilhafte Sparsamkeit sein, wenn man ihn dennoch auf diese beschränken, und nicht lieber die Beschäftigung eines besondern Kopisten, der zu höheren Arbeiten nicht qualificirt, doch die einfachen Schreibereidienste eben so gut zu leisten im Stande ist, eintreten lassen wollte. —

Digitized by Google

Die bisher besprochenen Geschäfte für die Bildung des Archivs sind, wie man bei einiger Ueberlegung von selbst finden wird, so umfangreich, daß sie bei einem etwas bedeutenden Archive, gesetzt auch, daß zwei Personen sich darin theilen, doch bis zu ihrer Vollendung schon eine ziemliche Reihe von Jahren erfordern. Indessen — alles eilt zu seinem Ende! und ein Geschäft, das auch noch so lange dauert, muß, wenn es nicht etwa das Füllen eines Danaidenfasses betrifft, doch endlich einmal zum Ziele gelangen. Auch mit der Bildung des Archivs muß es es also über kurz oder lang doch dahin kommen, daß man von allen bisher geforderten Arbeiten sagen kann: sie sind fertig! — und dann, so möchten viele Leute zu schließen geneigt sein, ist ja ein wissenschaftlicher Archivar gar nicht mehr nöthig, sondern es bedarf bloß irgend eines alten, ausgedienten Sekretärs oder sonstigen subalternen Beamten, der zwar für die currenten Geschäfte nicht mehr rüstig genug ist, das Archiv aber wohl noch unter dem Verschlusse halten, und mit Hülfe der angefertigten Repertorien, die auf das Archiv passen müssen, wie der Deckel auf die Schachtel, die etwa verlangten Urkunden und Akten aufsuchen, herausgeben, und nach gemachtem Gebrauche wieder in ihre Fächer legen kann.

Diese Behauptung möchte einigen Schein der Richtigkeit für sich haben, wenn mit der Bearbeitung des bei der ersten Einrichtung des Archivs übernommenen Stoffes wirklich die Bildung des Archivs vollendet, und nachher weiter nichts damit anzufangen wäre, als daß man dann und wann einmal ein einzelnes Stück, nach dem etwa durch äußere Veranlassung gefragt wird, heraussucht, ohne sich um das Uebrige sonderlich zu bekümmern. Diese Voraussetzungen würden aber nicht nur auf einer sehr niedrigen Ansicht des ganzen Archivgeschäfts beruhen, sondern sie sind auch grundfalsch, indem mit der Vollendung der bisher für die Bildung des Archivs geforderten

Digitized by Google

Arbeiten, die Thätigkeit eines wissenschaftlichen Archivars nicht aufhören, sondern in gewisser Hinsicht vielmehr erst recht anfangen muß.

Fürs erste ist mit der Bearbeitung des, bei der Einrichtung des Archivs übernommenen Materials, die Bildung des Archivs nicht vollendet; diese muß vielmehr so lange fortgesetzt werden, als das Archiv selbst, und der Staat, dem es angehört, dauert. Wir haben zu Anfange dieses Abschnittes gezeigt, daß es nöthig ist, bei der ersten Einrichtung des Archivs, für das darin aufzunehmende Material, hinsichtlich der Zeit, eine Grenzlinie zu ziehen, und die der neuesten Periode angehörigen Verhandlungen (nach den oben weiter angegebenen Bestimmungen) einstweilen von dem Archive auszuschließen; zugleich wurde dabei aber auch angedeutet, daß diese Ausschließung nicht für immer gelten soll. Hieraus folgt also nothwendig, daß jene vorläufig noch zurückgelassenen Materialien, insofern sie sich, zu Folge der allgemeinen Principien, nach Inhalt und Form als Archivalien qualificiren, nicht nur, sobald die Bearbeitung des zuerst übernommenen älteren Materials, wo nicht ganz vollendet, doch so weit gediehen ist, daß sie auf die Beschäftigung mit den neueren Verhandlungen keinen störenden Einfluß mehr ausüben kann, für das Archiv übernommen werden muß, sondern daß auch in der Zwischenzeit Maßregeln zu treffen sind, um die Conservation dieser vorläufig in den Registraturen zurückgelassenen Archivalien, auf eine den Zwecken des Archivs angemessene Weise, zu sichern. Nicht minder einleuchtend ist es, daß diese Maßregeln nicht bloß diejenigen Verhandlungen umfassen dürfen, die sich gleich anfangs schon vorfinden, sondern auch diejenigen, die sich im fortschreitenden Laufe der Geschäfte von Zeit zu Zeit bilden. Da nun die successive Einverleibung dieser neueren Verhandlungen in den wirklichen Bestand des Archivs gewiß mit Recht

Digitized by Google

eine Fortbildung des Archivs heißen kann, so sieht man wohl, daß, wie man eine Bibliothek nie als abgeschlossen betrachten kann, so lange noch Bücher geschrieben und gedruckt werden, eben so auch die Bildung des Archivs, sobald man darunter etwas mehr als die erste Einrichtung versteht, nie, so lange überhaupt noch Geschäftsverhandlungen statt finden, als rein abgeschlossen zu betrachten ist. Von dieser Fortbildung des Archivs muß nun hier noch gesprochen werden.

Sobald der Zeitpunkt eingetreten ist, wo man, sei es nun nach, oder noch während der Bearbeitung der, aus den früheren Verfassungen herrührenden Archivalien, mit Ernst an die Uebernahme der bei den gegenwärtig bestehenden Behörden verhandelten, ohne zu befürchtende Störung für das eine oder das andere dieser Geschäfte, denken kann, so muß es dem Archivar nicht nur erlaubt sein, sondern auch zur Pflicht gemacht werden, bei allen in seinen Archivbezirk (wenn ich mich so ausdrücken darf) einschlagenden Behörden, nicht nur die Repertorien ihrer Registraturen, sondern auch die darin befindlichen Akten und Urkunden selbst, genau durchzusehen, und alles, was sich darin für das Archiv geeignet findet, zu notiren. Das Verzeichniß der so vorgefundenen Gegenstände muß denn der betreffenden Behörde vorgelegt, und von dieser bemerkt werden, welche Verhandlungen etwa noch nicht als geschlossen zu betrachten, oder aus andern Gründen vor der Hand noch nicht aus der Registratur zu entbehren sind; alle diejenigen, bei denen kein solches Bedenken obwaltet, oder doch nicht von Erheblichkeit ist, werden dann sofort für das Archiv übernommen. Bei diesem Geschäft ist besonders auf die, nach dem üblen Gebrauch so mancher Registraturen, in die Akten eingehefteten Original Urkunden zu sehen, welche schlechterdings aus denselben getrennt, und ihrer Eigenthümlichkeit gemäß behandelt werden müssen. — Hinsichtlich der von Zeit zu Zeit sich neu

Digitized by Google

bildenden, oder früher aus gewiſſen Gründen noch zurückgelaſſenen Archivalien, muß nun daſſelbe Geſchäft von Zeit zu Zeit, etwa alle drei Jahre, wiederholt werden. — Damit aber in der Zwiſchenzeit dieſe Gegenſtände hinlänglich geſichert, auch nöthigenfalls dem Archivar zugänglich ſind, ſo muß 1) allen Behörden, deren Verhandlungen für künftige archivaliſche Zwecke in Betrachtung kommen können, für ihre Regiſtraturen die Inſtruction ertheilt werden, durchaus keine Urkunden (z. B. Grenz-Receſſe, Erbpachts-Contrakte und andere Verträge, Stiftungs- und Schenkungs-Urkunden, u. dgl.) in der Original-Ausfertigung, ſie mögen nun auf Papier oder auf Pergament geſchrieben ſein, in die Akten heften zu laſſen. Wer es nicht ſelbſt geſehen hat, kann nicht glauben, wie ſehr die Urkunden, und beſonders die ihnen aufgedrückten, Siegel, bei dieſem Einheften verdorben werden. Sie ſind auch in den Akten, und überhaupt für den alltäglichen Gebrauch, gar nicht nothwendig, da ſich das Concept in den Akten befinden muß, was zur gewöhnlichen Einſicht vollkommen genügt; ſollte dies aber ja nicht hinreichen, ſo kann auf jeden Fall die Stelle des Originals in den Akten durch eine beglaubigte Abſchrift vollſtändig erſetzt werden. Sind die Originalien nicht zu irgend einem beſondern Zwecke bei den betreffenden Behörden durchaus nöthig, ſo iſt es gar nicht erforderlich, ſie bei denſelben lange zurückzuhalten, ſondern ſie können ſogleich nach der Erledigung des Gegenſtandes im Archive verwahrlich niedergelegt werden; läßt ſich dies aber nicht thun, ſo müſſen ſie bei der Behörde, die ſie in einſtweiliger Verwahrung behält, wenigſtens von den Akten und den gewöhnlichen Aktenrepoſituren ganz getrennt, an einem beſondern Orte, am beſten in einem verſchloſſenen Schranke, ſo lange aufbewahrt werden, bis ihre Einverleibung in das Archiv erfolgen kann; auch verdient es beſondere Empfehlung, daß nicht jeder einzelne Regiſtrator die zu ſeiner Re-

Digitized by Google

giſtratur gehörigen Urkunden ſelbſt verwahrt, ſondern einem und zwar dem zuverläſſigſten Regiſtrator die Aufſicht über das Urkundenweſen der geſammten Behörde übertragen wird. 2) Damit der Archivar dieſes Urkundenweſen um ſo vollſtändiger, auch vor der wirklichen Uebernahme der Urkunden, im Auge behalten kann, ſo muß ihm von jeder, bei einer der hier in Berückſichtigung kommenden Behörden, ausgefertigten Urkunde, die nicht ſogleich dem Archive ſelbſt überſandt werden kann, Nachricht gegeben werden, um ein vollſtändiges controllirendes Verzeichniß über alle, in den Händen anderer Behörden befindliche Urkunden führen zu können, die überhaupt nicht als den Behörden unbedingt angehörig, ſondern nur ihnen aus dem Archiv zum Gebrauch überlaſſen, betrachtet werden dürfen. 3) Aus demſelben Grunde muß der Archivar auch ſchon bei der Einrichtung des Archivs, von den bereits vorhandenen Urkunden, die aus den angeführten Gründen vorläufig noch nicht zum Archiv übernommen werden können, wenigſtens ein ſummariſches Verzeichniß aufſtellen, um ſich von ihrem Daſein, Anzahl, Inhalt und Beſchaffenheit zu überzeugen, und das Recht des Archives an denſelben zu ſichern. 4) Auch außer den periodiſchen Reviſioneu der Regiſtraturen, und ſelbſt ehe es überhaupt dazu kommen kann, wenn nämlich das Archiv noch in ſeiner Bildungsepoche begriffen iſt muß es dem Archivar frei ſtehen, ſich, nach ſeinem Ermeſſen, von der guten und ſichern Aufbewahrung der Urkunden bei den Behörden, wo ſich deren befinden, ſo wie von dem Beſtande der Akten, welche zu Folge ihres Inhaltes, dermaleinſt für die Aufnahme ins Archiv in Betrachtung kommen könnten, zu überzeugen; und hinſichtlich der erſteren muß der mit ihrer Verwahrung beauftragte Regiſtrator ihm verantwortlich ſein. 5) Da ſich in den Regiſtraturen, nach dem obigen, Urkunden und Akten befinden können, welche ſowohl an ſich, als im Zuſammenhange mit den

bereits im Archive befindlichen Gegenständen, theils für die administrativen Zwecke anderer Behörden, theils für wissenschaftliche Forschungen und Darstellnngen von Wichtigkeit sind, so muß der Archivar, um hierüber vollständige Auskunft geben, und sich selbst in seinen Arbeiten darnach bemessen zu können, verpflichtet und ermächtigt sein, sich zu jeder Zeit, wo es die Umstände erfordern, nicht nur die Repertorien der betreffenden Registraturen, sondern auch die bezüglichen Akten und Urkunden selbst — versteht sich, ohne Störung des Geschäftsganges der Behörde, und mit Beobachtung der für solche Fälle bei derselben gesetzlich bestimmten Ordnung — zur Einsicht und sonstiger Benutzung vorlegen zu lassen. —

Das zweite, was auch nach der vollendeten Einrichtung des Archivs, die fortgesetzte Thätigkeit eines wissenschaftlichen Archivars nothwendig erfordert, ist die schon oben als der zweite Haupttheil der Archivverwaltungsgeschäfte im Allgemeinen erwähnte

II. Benutzung des Archivs.

Hierher rechne ich alle diejenigen Verhältnisse, in welchen das Archiv und die daraus zu entnehmenden Nachrichten für allgemeinere oder speciellere wissenschaftliche und administrative Zwecke wirklich in Anwendung kommen; es mag nun diese Anwendung durch den Archivar selbst, oder durch seine Hülfe und Vermittelung, von andern Personen geschehen. Es ist leicht einzusehen, daß die Benutzung nicht nothwendig bis zur vollendeten Einrichtung des Archivs verschoben werden muß, ja nicht einmal in allen Fällen so lange anstehen kann, da nicht selten Veranlassungen eintreten, bei welchen man der archivalischen Nachrichten dringend nothwendig bedarf; doch begreift man leicht, daß nach vollendeter Einrichtung, auch die Benutzung des Archivs weit vollständiger, leichter, sicherer und ungestör-

Digitized by Google

ter von ſtatten geht, und daß ſie, nach einzelnen vorzüglich bedeutenden Richtungen, nur dann, wenn man den ganzen Stoff des Archivs vollſtändig überſehen kann, und mit allen erforderlichen Vorarbeiten hinlänglich ausgerüſtet iſt, in ihrem ganzen Umfange möglich wird. Ich rechne aber zu den, durch die Benutzung des Archivs zu erzielenden Reſultaten, hauptſächlich drei Dinge. 1) eine vollſtändige Landesgeſchichte überhaupt; 2) die Erläuterung einzelner, beſonders ſchwieriger, dunkler oder wichtiger Gegenſtände der Diplomatik, Sprache, Geſchichte, Rechts- und Verfaſſungskunde, und ähnlicher Zweige unſerer hiſtoriſchen Kenntniß; und 3) die Aufklärung und Löſung der im Laufe der Staatsverwaltungsgeſchäfte ſich ergebenden Fragen und Zweifel, ſo weit ſie von der Kenntniß geſchichtlicher Verhältniſſe, und überhaupt von der Nachweiſung archivaliſcher Nachrichten abhangt. — Alle dieſe verſchiedenen Leiſtungen kann nun entweder der Archivar ſelbſt und unmittelbar gewähren, oder er kann Andern, die ſie aus Amtspflicht oder aus eignem Antriebe übernehmen, nur die nöthigen Materialien und Nachweiſungen dazu darbieten; in jedem Falle aber iſt es klar, daß ſich hier ein großes, ſchwerlich jemals zu erſchöpfendes Material der mannichfaltigſten Thätigkeit zeigt, wofür es durchaus nicht genügen kann, daß vielleicht ein Aufſeher des Archivs, dem weiter nichts als die äußere Einrichtung und Lokalität deſſelben bekannt iſt, nur die verlangten Aktenſtücke mechaniſch aus dem Repoſiturfache heraus nimmt, und nach erfolgter Zurückgabe wieder hinein legt; ſondern wobei es für den Archivar, auch in ſolchen Fällen, wo er nur als Vermittler fremder Arbeiten wirken ſoll, doch unerläßlich iſt, gründliche materielle Kenntniß der in den Archivalien abgehandelten Gegenſtände, mit eignem wiſſenſchaftlichen Denken über dieſelben zu verbinden.

Die Arbeit für eine vollſtändige Landesgeſchichte

wird zweierlei umfaſſen, nämlich 1) die Herausgabe eines vollſtändigen Urkundenbuchs, die man theils als ſelbſtſtändige Arbeit, theils auch als diplomatiſche Vorarbeit zur eigentlichen Geſchichte betrachten kann, und 2) die Ausarbeitung der Geſchichte ſelbſt.

Es giebt bis jetzt nur wenig Archive, aus denen ein wirklich im wiſſenſchaftlichen Sinne vollſtändiges und allen wiſſenſchaftlichen Anforderungen genügendes Urkundenbuch ans Licht geſtellt iſt; wovon man die Urſache theils in der Schwierigkeit des Werkes ſelbſt, theils in den nicht genug geläuterten und befeſtigten Anſichten über die Ausführung deſſelben, theils auch in dem Mangel an Aufmunterung und Unterſtützung zu ſuchen hat. Wo man nun ein gutes Urkundenbuch (mit welchem man aber ſo manche ganz planloſe, oder doch nur partielle Urkundenſammlungen, die freilich oft dafür gehalten werden wollen, durchaus nicht verwechſeln darf) ſchon beſitzt, da würde es eine unnütze Mühe ſein, erſt noch ein neues anzufertigen; es wird dann genügen, das vorhandene mit den Originalien zu vergleichen, und dazu nur die etwa nöthigen Berichtigungen und Nachträge zu liefern. Wo es aber noch fehlt, da ſollte es billig das erſte und dringendſte Geſchäft des Archivars ſein, ſobald es die innere Organiſation ſeines Archivs nur irgend erlaubt, ein ſolches Urkundenbuch zu bearbeiten; ja es ſollte ihm wirklich von den vorgeſetzten Staatsbehörden als ein weſentlicher Theil ſeiner Amtspflicht auferlegt, und er dazu ex officio verbindlich gemacht werden. Den wahren innern und äußeren Beruf zu dieſer Arbeit hat von Rechtswegen niemand anders als der Archivar ſelbſt; und ich kann es nur als eine, durch ganz eigenthümliche Verhältniſſe bedingte Ausnahme betrachten, wenn ſich ein Anderer damit befaſſen ſoll; indem hierunter nicht nur die Ehre des Archivars und des ganzen Archivweſens betheiligt iſt, ſondern auch, der größeren Schwie-

Digitized by Google

rigkeiten und Hinderniſſe nicht zu gedenken, daraus eine faſt endloſe Reihe der mannichfaltigſten Verwirrungen und Inconvenienzen entſpringen kann, deren Aufzählung der Raum hier nicht geſtattet. Freilich muß aber auch der Archivar ein Mann ſein, dem man es zutrauen darf, ein Werk von ſolchem Umfange und ſolcher Wichtigkeit mit kräftiger Hand und gedeihlichem Erfolg auszuführen. — Wie nun, nach meiner Anſicht, ein ſolches Urkundenbuch angelegt und bearbeitet werden muß, darüber werde ich ein andermal ausführlicher ſprechen, da die ſpeciellere Entwickelung dieſes Gegenſtandes hier zu weit führen würde, und im Grunde auch meiner eigentlichen Aufgabe ſchon zu fern liegt. Hier habe ich nur noch zwei, zwar eben nicht ſehr tief begründete, aber doch mögliche Einwendungen — denn heut zu Tage laſſen ſich in wiſſenſchaftlichen Dingen gar mancherlei Anſichten und Urtheile vernehmen — zu beſeitigen. Fürs erſte könnte man ſagen: Wenn mit Hülfe des Archivs eine vollſtändige Landesgeſchichte ausgearbeitet werden ſoll, die denn doch den weſentlichen Inhalt der hiſtoriſch wichtigen Urkunden, oder wenigſtens die hiſtoriſchen Reſultate der Urkundenforſchung enthält: wozu iſt es dann nöthig, die Urkunden ſelbſt ins Publicum zu bringen? Wäre es nicht rathſamer gleich mit der Geſchichte, wo eine ſolche noch fehlt, den Anfang zu machen? und ſollte es hierzu nicht hinreichen, dem Geſchichtsforſcher, der ſich jener Arbeit unterzieht, das Archiv zu öffnen, und ihm den Gebrauch der Original-Urkunden zu erleichtern, die dann immer ruhig im Archive liegen bleiben könnten, wenn nur ihr Succus et Sanguis in die allgemeine wiſſenſchaftliche Kenntniß überging? — Antwort: Das Urkundenbuch, wenn es gleich in der Eigenſchaft der wichtigſten Geſchichtsquelle auftritt, ſoll ſich doch keineswegs auf ſolche Gegenſtände beſchränken, die in einer Landesgeſchichte im engeren Sinne vorgetragen werden können; vieles, was die Ur-

Digitized by Google

kunden in Hinsicht auf Sprache, Paläographie, Alterthums- und Rechtskunde u. s. w., merkwürdig macht, kann der Geschichtschreiber gar nicht berühren; anderes, was die Urkunden weitläuftig mittheilen, darf er nur ganz kurz angeben; denn wer nur irgend einmal Urkunden für historische Zwecke mit wahrhaft historischem Geiste benutzt hat, wird wissen, was für eine weitschweifige und langweilige Geschichte es geben würde, wenn man den Inhalt der Urkunden gerade so mittheilen wollte, wie man ihn an seinem Orte findet; und doch ist es sehr wichtig, auch die Gegenstände, die man nicht geradezu in die Geschichte übertragen kann, der allgemeinen wissenschaftlichen Kenntniß zu bewahren; endlich bedarf die Glaubwürdigkeit der Geschichte eines Prüfsteins, den nur die Urkunden selbst geben können, weshalb denn auch gute, kritische Geschichtschreiber, z. B. Wenck, ihren historischen Werken Urkundenbücher beizufügen nöthig gefunden haben. — Fürs zweite: Wenn die Urkunden in einem Urkundenbuche richtig abgedruckt vorliegen: sollte es dann auch noch nöthig sein, die Originale sorgfältig aufzubewahren, und für ihre Erhaltung weitere Vorkehrungen zu treffen? — Man könnte hierauf mit der Gegenfrage antworten: Ist es denn auch nützlich, die Handschriften von Werken der alten Klassiker u. dgl., die doch schon hundertmal gedruckt sind, auf den Bibliotheken noch aufzubewahren? — Alle Gründe, die man für die Bejahung dieser Frage angeben kann, deren Ausführung hier nicht Noth thut, gelten auch für die Urkunden, und es kommen noch mehrere ihnen eigenthümliche hinzu. Unmöglich können alle in einem Archive befindliche Urkunden gedruckt werden, aber es muß fortwährend möglich bleiben, sie alle, und zwar nicht vereinzelt und aus ihrem Zusammenhange gerissen, sondern in ihrer gehörigen Verbindung zu benutzen. Dann muß auch in Hinsicht derer, welche man dem Druck übergiebt, der Nachwelt die

Digitized by Google

Möglichkeit gesichert bleiben, die Richtigkeit des Abdruckes, durch Vergleichung mit dem Originale, prüfen zu können. Ferner gibt es gewisse Arten und Zwecke der Beweisführung durch Urkunden, bei denen kein Abdruck, wenn man ihn auch sonst als den genausten und richtigsten anerkennen könnte, genügt, sondern wo nothwendig das Original selbst angewandt werden muß, oder doch von Rechtswegen, wenn es irgend noch herbeizuschaffen ist, gefordert werden sollte. Endlich aber — sollten denn nicht schon an sich die Schriftdenkmale der Vorzeit, so gut wie ihre Kunstdenkmale, Achtung und Bewahrung verdienen? —

Die Ausarbeitung der Landesgeschichte selbst, ist an sich zwar nicht mehr unter die eigentlichen Geschäfte des Archivars zu rechnen, wenigstens kann sie von ihm weder amtlich noch aus wissenschaftlichen Gründen nothwendig gefordert werden; denn nicht jeder, übrigens gelehrte und geschickte Mann, hat zugleich das Talent eines guten Geschichtschreibers; und wer sich nicht zutrauen darf, ein Werk dieser Art gut zu Stande zu bringen, thut besser, wenn er sich gar nicht daran wagt; zumal wenn er, wie dies bei dem Archivar sicher der Fall ist, sonst noch Stoff und Gelegenheit genug zu ehrenvollen und nützlichen Beschäftigungen findet. Indessen wird doch der Archivar, auch wenn ein anderer Gelehrter sich mit dieser schweren und wichtigen Arbeit beschäftigt, und selbst wenn das Urkundenbuch, als die wichtigste diplomatische Vorarbeit, schon völlig ausgebildet vorliegt, ihm dabei mit Rath und That an die Hand gehen müssen; denn abgesehen davon, daß es dem Geschichtforscher oft interessant sein muß, die im Urkundenbuche gelesene Urkunde auch im Originale einzusehen, so sind auch die Urkunden für sich allein noch nicht genügend, vielmehr müssen zugleich, besonders für die neuere Geschichte, die Akten zu Rathe gezogen werden, und da ist niemand anders, als der

Archivar im Stande, dem Geschichtforscher die Quellen nachzuweisen, aus denen er am sichersten und reichlichsten für seine Zwecke schöpfen kann.

Die Erläuterung einzelner, besonders schwieriger, dunkler oder wichtiger Gegenstände aus dem Gebiete unserer historischen Kenntniß, sie mögen nun die Geschichte selbst, (denn gesetzt auch, wir hätten schon eine vollständige, nach archivalischen Quellen bearbeitete Landesgeschichte, so werden doch noch viele geschichtliche Einzelnheiten übrig bleiben, die in ihr keinen Platz finden, und doch der Untersuchung bedürfen), oder Diplomatik mit ihrem Zubehör, Sprache, Rechts-, Sitten- und Verfassungskunde u. dgl. m. betreffen, ist ein Feld, das sobald und so leicht wohl nicht rein aufgearbeitet werden dürfte, sondern wo man immer um so mehr Stoff zur Benutzung findet, je mehr man den vorhandenen Stoff schon benutzt zu haben glaubt. Dies ist nun ganz besonders das Geschäft des Archivars, denn hier ist nicht sowohl das Talent des Geschichtsschreibers, ohne das auch ein guter Archivar füglich gedacht werden kann, als das Talent des Geschichtsforschers, das dem Archivar durchaus nicht abgehen darf, erforderlich, und es ist dabei eine genaue, tiefe Kenntniß der Archivalien und eine fortwährende vertraute Beschäftigung mit denselben nöthig, wie sie nicht leicht für einen andern Gelehrten möglich ist. Es hat einmal jemand *) als Erforderniß aufgestellt, es sollte bei jedem Archive ein besonderer Mann angestellt werden, der sich ausschließlich mit Geschichtsforschung zu beschäftigen habe. Dabei liegt allerdings etwas wahres zum Grunde; allein der Archivar selbst muß und kann ein solcher Mann sein; und wenn auch die Geschichtfor-

*) In der allgemeinen Encyklop. der Wissenschaften und Künste, 5. Th. S. 158.

Digitized by Google

ſchung nicht ſein ausſchließliches Geſchäft ſein kann, ſo ſchadet dies im Ganzen nicht, da die adminiſtrativen Geſchäfte in einem zweckmäßig conſtituirten und geordneten Archive weder ſo überhäuft noch ſo anhaltend ſein können, um dem Archivar (der überdies für letztere im Einzelnen beſonders die Thätigkeit des Aſſiſtenten in Anſpruch nehmen kann) die eigentliche Geſchichtforſchung, und überhaupt die wiſſenſchaftliche Benutzung des Archivs, ganz zu unterſagen. Selten kann ja überhaupt ein Mann ſich einem Zweige der Thätigkeit ausſchließlich hingeben; und für bloße Geſchichtforſchung, die man nicht tag- und ſtundenweiſe betreiben kann, ſondern bei der ſo viel auf günſtige Zeit und Stimmung ankommt, eigne Beamte anzuſtellen, möchten ſich wohl wenig Staaten entſchließen. Der Archivar braucht freilich darüber kein Privilegium exclusivum zu haben; denn das Archiv iſt nicht Eigenthum des Archivars, ſondern des Staates, dem es frei ſteht, auch andern Forſchern zur Benutzung deſſelben Gelegenheit zu geben, und ihre Arbeiten zu unterſtützen; mehr kann man billiger Weiſe vom Staate im Allgemeinen nicht verlangen. Der Archivar, ſo wiſſenſchaftlich gebildet, und ſo thätig er auch ſein mag, wird doch bei ſeinen hiſtoriſchen Forſchungen vornämlich eine Richtung verfolgen; es bleibt alſo für ſolche Forſcher, die andere Wege einſchlagen, noch immer Stoff genug zur Unterſuchung übrig. Nur würde es unpaſſend ſein, einem Gelehrten, der nicht mit dem Archiv in amtlicher Verbindung ſteht, unbedingte Erlaubniß zur ſelbſtbeliebigen Benutzung deſſelben einzuräumen; vielmehr kann ein ſolcher nur, wenn er mit einer wiſſenſchaftlichen Arbeit, zu deren Vervollkommnung ihm archivaliſche Materialien dienen können, wirklich beſchäftigt iſt, und ſich darüber erklärt, auf beſondern Antrag bei der vorgeſetzten Behörde, die Erlaubniß zur Einſicht und Benutzung der für ſeinen beſtimmt nachgewieſenen Zweck

Digitized by Google

dienlichen Archivalien erhalten; und hierbei hat denn doch wieder der Archivar ein Hauptgeschäft, jenen auf solche Gegenstände, die nicht gerade sogleich von selbst in die Augen fallen, aufmerksam zu machen, und ihm sonst auf mancherlei Weise seine Forschung und ihr Gelingen zu erleichtern. Da denn aber doch der Archivar fortwährend im Archive beschäftigt ist, also auch immerwährend Gelegenheit hat, wissenschaftliche Ausbeute aus demselben zu gewinnen, und da sich doch nicht über jeden Gegenstand ein eignes Buch schreiben läßt, in den gewöhnlichen Zeitschriften aber vieles dieser Art übersehen wird, und unbenutzt verloren geht, so dürfte in Staaten von großer Ausdehnung, in denen sich mehrere Archive befinden, also die Gelegenheit zu wissenschaftlicher Ausbeute aus denselben sehr mannichfaltig ist, eine besondere, dem Archivwesen gewidmete literarische Anstalt nicht überflüssig sein, worin alle Archivare des ganzen Staates, nach Umständen auch wohl andere Gelehrte, die sich mit Urkundenforschung zu beschäftigen Gelegenheit haben, die Resultate ihrer Beobachtungen und Forschungen niederlegten und zur gemeinsamen Kenntniß brächten. Hierdurch würde nicht nur der oben schon als wünschenswerth erwähnte innere Zusammenhang der verschiedenen Archive sehr befördert, und die Correspondenz unter ihren Vorstehern erleichtert, sondern auch eine ganz eigenthümliche, und gewiß sehr ergiebige Fundgrube geschichtlicher Kenntniß gebildet. Die Archive kleinerer Staaten könnten sich allenfalls, nach Maßgabe nachbarlicher und anderer Verhältnisse, mit den größeren zu diesem Zwecke verbinden.

Die Aufklärung und Lösung der im Laufe der Staatsverwaltungsgeschäfte sich ergebenden Fragen und Zweifel, so weit sie von der Kenntniß geschichtlicher Verhältnisse und archivalischer Nachrichten abhängt, ist endlich nicht minder ein höchst wichtiger und immerwährender Nutzen

des Archivs und Beruf des Archivars. Es wäre dies ein Gegenstand, worüber allein sich ein ganzes Buch schreiben ließ, wenn man nicht nur im Allgemeinen die Nothwendigkeit, in den Geschäften der Staatsverwaltung sich öfter, als es herkömmlich ist, auf geschichtliche Grundlagen zu stützen, und diese aus archivalischen Quellen zu ermitteln, darthun, sondern sie auch durch Beispiele im Einzelnen belegen, und den Weg zur Ausführung dieses Verfahrens nach der Verschiedenheit einzelner Fälle andeuten wollte; ja es wäre vielleicht nicht unnütz, darüber einmal recht aus dem Grunde zu reden, da es, neben einer achtbaren Zahl solcher Staatsdiener, die den hohen Werth geschichtlicher Begründung in den Geschäften und Veranstaltungen des Staatslebens eben so deutlich erkennen, als in ihrer eignen Amtsführung werkthätig nachweisen, auch nicht wenige noch giebt, die aller geschichtlichen Forschung und Begründung ganz entbehren, und sich entweder durch die alltägliche Geschäfts-Empirie, oder durch ein vermeintlich consequentes Verfahren nach allgemeinen, aprioriſchen Begriffen, überall, gehe es auch wie es wolle, helfen zu können meinen; ja die neuste Zeit möchte vielleicht der zuletzt genannten Partei noch ein nicht geringes Uebergewicht verschafft haben, durch die Herrschaft, welche die, mit so großen Ansprüchen auftretende, im Lichtgewande sogenannter Aufklärung prunkende, und allem historisch hergebrachten, das nach ihrer Meinung nur verjährter Mißbrauch sein soll, den Untergang drohende Constitutionsweisheit, über so viele Köpfe, selbst da, wo man es am wenigsten vermuthen sollte, erlangt hat. Indessen kann es meine Absicht hier um so weniger sein, in eine weitläuftige Erörterung dieses Gegenstandes einzugehen, da ich ohnehin in der Darlegung meiner Ideen unvermerkt etwas weitläuftiger geworden bin, als ich es anfangs wollte. Ich begnüge mich daher, hier im Allgemeinen die Nothwendigkeit geschichtlicher,

Digitized by Google

und insonderheit archivalischer Nachweisungen für den Bedarf vieler Geschäfte der Staatsverwaltung, als richtig anzunehmen, und nur zu untersuchen, was der Archivar insbesondere dabei zu thun hat.

Es sind hier zweierlei Fälle möglich. Entweder der Staatsbeamte, der, als Mitglied einer Verwaltungsbehörde, einen derselben vorliegenden Gegenstand zu bearbeiten hat, — der Decernent, wie wir es kurz ausdrücken wollen, — ist des gesammten Stoffes so weit mächtig, daß er nichts weiter nöthig hat, als die älteren Verhandlungen, die er sich zu diesem Ende vorlegen läßt, selbst einzusehen; oder er hat, um sich eine befriedigende Kenntniß dieser älteren Verhandlungen zu verschaffen nicht bloß die mechanische, sondern auch die materielle und technische Hülfe des Archivars nöthig. Findet das Erste statt, so hat dann der Archivar freilich nichts zu thun, als dem Decernenten die geforderten Verhandlungen verabfolgen zu lassen; sein Geschäft kommt also mit dem des Registrators in diesem Falle überein, und bedarf keiner eigenthümlichen Kenntniß. Aber dieser Fall wird, wenn das Archiv, als Archiv, für die Zwecke des Staatsdienstes recht gründlich benutzt werden soll, gerade der seltenste sein. Da nämlich die Registratur, ihrer Bestimmung nach, die Verhandlungen über currente, d. h. noch in fortwährender Bearbeitung begriffene Gegenstände enthält, und der Decernent nothwendig wissen muß, ob die ihm vorliegende Sache jetzt erst neu beginnt, oder schon seit längerer Zeit behandelt wurde, so wird es, im letzteren Falle, ihm in der Regel auch schon voraus bekannt sein, ob und welche frühere Verhandlungen über diese Sache in der Registratur vorhanden sind; er kann daher diese bestimmt fordern, und der Registrator hat weiter nichts zu thun, als dieser bestimmten Forderung unbedingt zu genügen. Das Archiv aber enthält die abgeschlossenen, nicht mehr in wesentlicher Fortbearbeitung

Digitized by Google

begriffenen Verhandlungen; hier kann also der Decernent, wenn er nicht zufällig mit dem Archiv und seinem Inhalte schon genauer bekannt ist, nur selten mit Bestimmtheit wissen, was zu seinem Zwecke dienliches wirklich vorhanden ist; er kann also nicht so geradehin decretiren: Apponantur Acta etc. sondern er wird erst anfragen müssen, ob und was das Archiv über einen gewissen Gegenstand enthält; und hier wird natürlich die Antwort des Archivars schon aus selbstthätiger Beurtheilung hervorgehen müssen, er wird sich den in Frage stehenden Gegenstand, auch wenn er nicht zu den ganz einfachen, von selbst einleuchtenden gehört (in denen am seltensten archivalische Hülfe gesucht wird), fast eben so klar vorstellen müssen, als der Decernent selbst, wenn er diesem mit hinlänglich befriedigender Auskunft dienen will. Da sich nun aber nicht erwarten läßt, daß der Archivar alle hierzu erforderlichen materiellen Kenntnisse aus den verschiedenen Verwaltungszweigen so vollkommen inne haben soll, um sich über jeden vorkommenden Gegenstand gleich von Hous aus richtig und vollkommen orientiren zu können, — denn dann müßte er ja ein magnus Apollo sein, und beinahe die Einsicht aller Mitglieder eines Collegiums in sich vereinigen, — so wird es zur Verhütung mancher Irrthümer und Fehlgriffe und manches unnöthigen Hin- und Her-Schreibens oder Schickens, von wesentlichem Nutzen sein, wenn der Decernent sich nicht verdrießen läßt, bei wichtigeren Sachen mit dem Archivar, im Fall sich beide an einem Orte befinden, über die bei der vorliegenden Angelegenheit obwaltenden Umstände persönlich zu conferiren, oder wenn dies, der Entfernung wegen, nicht geschehen kann, ihm schriftlich, durch Mittheilung der currenten Verhandlungen, oder sonst auf angemessene Weise das Verständniß über die Lage der Dinge zu eröffnen, um dagegen auch von ihm die nöthigen Nachweisungen desto vollständiger und sicherer zu erlangen. Damit aber der

Decernent ein solches gleichsam collegialisches Vernehmen mit dem Archivar nicht unter seiner Würde findet, möchte es freilich nicht unangemessen sein, auch den letzteren in Rang und Charakter so auszustatten, daß er den Mitgliedern der Landes-Collegien nicht allzu fern steht. — Es kann aber auch vorkommen, daß die bloße Anfrage des Decernenten, ob und was im Archive, einen gewissen Gegenstand betreffend, vorhanden sei, und die einfache Beantwortung derselben nicht genügt, sondern eine vorläufige tiefere Untersuchung und umfassende Darstellung der einzelnen historischen Momente nöthig ist, um theils den richtigen Standpunkt für die Kenntniß des wahren Sachverhältnisses erst zu gewinnen, theils die allmähliche Entwickelung und Umgestaltung eines Gegenstandes, nach den verschiedenen, darüber zerstreut vorhandenen Nachrichten im Zusammenhange mit einem Blicke übersehen zu lassen, theils die, oft durch vieles Unwesentliche verdunkelten, wahrhaft richtigen und wichtigen Angaben, auf welche sich die Entscheidung der Sache gründen muß, rein abzusondern und einleuchtend hervorzuheben. Diese vorbereitende Forschung von Grund aus vorzunehmen, wird nicht leicht die Sache des Decernenten sein, der nicht nur mit einer so weitläuftigen Untersuchung viele Zeit verlieren und dadurch in seinen sonstigen Amtsgeschäften sehr aufgehalten und verhindert werden, sondern auch mit den hierzu nothwendigen archivalischen Materialien in der Regel weniger bekannt, noch manche eigenthümliche Schwierigkeiten darin finden würde. Viel zweckmäßiger wird es dagegen sein, dem Archivar, dem doch ohnehin die Ausmittelung und Vorlegung der zum Zwecke dienlichen Archivalien obliegen würde, statt dieser lieber sogleich die ganze vorbereitende Forschung und Darlegung ihrer Resultate, in einer historisch-kritischen Uebersicht, kürzer oder ausführlicher, wie es zur Sache dient, und nöthigenfalls mit den erforderlichen Beweisstellen versehen, aufzutragen, so daß er

Digitized by Google

hier, wiewohl er für den eigentlichen Zweck gewissermaßen nur eine Vorarbeit liefert, im Grunde doch nicht mehr als bloßer Hülfsarbeiter, sondern als wirklicher technischer Mitarbeiter, als Correferent, eben so wie z. B. in seinem Fache der Justitiarius, auftritt. Daß auch für Arbeiten dieser Art ein vorheriges Verständniß mit dem eigentlichen Decernenten oft nöthig ist, versteht sich von selbst; denn wenn gleich der Archivar, durch seine historischen Ermittelungen und Darstellungen, dem letzteren für seinen Hauptzweck vorarbeiten soll, so muß ihm doch, um dies richtig zu können, eben dieser Hauptzweck mit seinen besonderen Beziehungen, die nicht allemal von selbst einleuchten, erst gehörig auseinander gesetzt werden, damit er weiß, worauf er eigentlich sein Hauptaugenmerk zu richten hat. — Es dürften solche Veranlassungen zu mittelbaren oder unmittelbaren Arbeiten des Archivars zum Behuf der Staatsverwaltungsgeschäfte, und überhaupt zur Benutzung archivalischer Nachweisungen für die letzteren, öfter vorkommen, als man bisher an vielen Orten geglaubt hat, weil man entweder an eine von dieser Seite zu gewinnende Hülfe im allgemeinen wenig dachte, oder weil man sie am unrechten Orte suchte, und hier, wie natürlich, getäuscht, gegen das Archiv überhaupt mißtrauisch wurde, und es nun ganz für entbehrlich hielt. Ohngeachtet ich aber mit den eigentlichen Geschäften der Staatsverwaltung nur wenig bekannt bin, so habe ich doch Ursache zu fürchten, daß manche unnöthige Verzögerung und Erschwerung jener Geschäfte, ja vielleicht mancher nachtheilige und unheilbare Mißgriff, daher entstanden sein mag, daß man sich der, oft so reichhaltigen und vortrefflichen archivalischen Hülfsquellen zu wenig bediente. —

Die Benutzung des Archivs, für welchen Zweck sie auch berechnet sein mag, wird aber immer so geschehen müssen, daß sie die Sicherheit und Erhaltung der Archivalien nicht gefährdet. Da-

Digitized by Google

für muß durch gesetzliche Vorschriften gesorgt werden, die, ohne die Benutzung des Archivs unnöthig zu erschweren, und ihm dadurch selbst einen Theil seines Werthes zu rauben, doch auf der einen Seite möglichem Mißbrauche, auf der andern Seite aber dem Verderben oder gänzlichem Verluste der Urkunden und Akten hinlänglich vorbeugen. Hierzu gehört vornehmlich, daß man Original-Urkunden und Aktenstücke von besonderer Wichtigkeit nicht ohne Noth und ohne hinlängliche Sicherheit aus dem Archivlokale weggiebt. Nur Staatsbehörden und die in ihrem unmittelbaren Auftrage handelnden Personen dürften berechtigt sein, die Verabfolgung solcher Archivalien außerhalb des Archivs, nahmentlich in Privatwohnungen, zu verlangen; und auch hier kann die wirkliche Extradition der Urkunden nicht selten durch einen Bericht des Archivars, oder von ihm mitgetheilte Abschriften und Auszüge, entbehrlich gemacht werden. Privatpersonen sollte man aber in der Regel die Einsicht derselben nur innerhalb des Archivlokals gestatten, und nicht anders als auf besonders wichtige Veranlassung, bei Männern von anerkannter Zuverlässigkeit und Sicherheit, auch dann aber nur auf ausdrückliche Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, von dieser Regel abweichen, besonders aber nur in höchst seltenen, durch ganz überwiegende Gründe gerechtfertigten Fällen, Urkunden an auswärtige Orte verschicken. So unangenehm es allerdings in manchen Fällen für Einzelne sein kann, die für ihre wissenschaftlichen Zwecke nöthige Benutzung eines Archivs erst durch eine Reise an den Ort desselben zu erlangen, oder wenn ihnen diese aus Mangel an Zeit und Geld nicht möglich ist, vielleicht ganz darauf Verzicht zu thun, so ist es doch nicht leicht möglich, ohne eine gewisse Strenge in dieser Hinsicht, den Verlust mancher Originalien, der besonders bei Wohnungsveränderungen, Todesfällen und ähnlichen Ereignissen leicht statt finden kann, und in frü-

Digitized by Google

heren Zeiten, wie bekannt, wirklich oft ſtatt gefunden hat, zu vermeiden. Uebrigens giebt es auch für auswärtige Gelehrte, die zum Behuf wiſſenſchaftlicher Arbeiten, einzelne Urkunden zu benutzen wünſchen, ein eben ſo leichtes als ſicheres Auskunftsmittel, wobei ihr Zweck erreicht, und das Archiv doch nicht gefährdet wird; dies beſteht darin, daß ihnen die verlangte Urkunde, gegen eine billige Entſchädigung, durch den Archivar abſchriftlich mitgetheilt wird. In den meiſten Fällen wenigſtens da, wo es bloß auf den Inhalt einer Urkunde ankommt, wird dies für den Zweck der Forſchung genügen, und die von dem Archivar, wo nicht ſelbſt gefertigte, doch collationirte und beglaubigte Abſchrift die Stelle des Originals hinlänglich vertreten, und es würde zu viel gelehrten Eigenſinn verrathen, ſich mit der Erklärung eines wiſſenſchaftlich gebildeten, durch ſeine Anſtellung ſchon von Seiten des Staates beglaubigten Archivars nicht zu begnügen. — Bei öffentlichen Behörden und Staatsbeamten, die der Archivalien im eignen Intereſſe des Staates bedürfen, und dabei an regelmäßige Beſchäftigung mit Akten u. dgl. gewöhnt ſind, iſt natürlich das Verhältniß anders; aber dennoch wird es nöthig ſein, auch dieſen zur Pflicht zu machen, daß ſie die ihnen anvertrauten Archivalien nicht zu lange, und nicht über die zum wirklichen Gebrauche nöthige Zeit an ſich behalten, von Seiten des Archivs aber von Zeit zu Zeit über den Verbleib der ausgeliehenen Archivalien Nachfrage zu halten, und die Rückgabe, wenn ſie ſich zu lange verzögert, zu betreiben.

Digitized by Google

Das älteste Stadt-Privilegium der Stadt Hamm; diplomatisch und historisch beleuchtet

von

Dr. H. A. Erhard.

Unter den preiswürdigen Veranstaltungen zur Aufnahme des Studiums vaterländischer Geschichte und der darauf bezüglichen Urkundenkenntniß insbesondere, welche die Provinz Westfalen ihrem hochverehrten Oberpräsidenten, Sr. Excellenz dem Königlichen wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Vincke, verdankt, gehört auch die, durch die Königlichen Regierungen, an alle städtische Behörden erlassene Aufforderung, die Repertorien ihrer Archive zur Kenntnißnahme des Inhaltes derselben, und im Fall sich darin alte Urkunden, oder andere historisch-merkwürdige Nachrichten befinden, diese selbst, zur Einsicht und wissenschaftlichen Benutzung, an das Provinzialarchiv einzusenden. Auf diesem Wege ist, unter andern nicht unwichtigen Urkunden, deren historische Verarbeitung ich für einen andern Zweck aufspare, auch die zu meiner Kenntniß und Einsicht gelangt, welche den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung ausmacht, deren sie mir, wegen der mancherlei geschichtlichen Anstöße und Zweifel, die sie zu veranlassen geeignet ist, und zum Theil schon verursacht hat, eben so bedürftig als würdig scheint. Diese Urkunde befindet sich im Archive der

Stadt Hamm, als das älteſte der daſelbſt noch verwahrten Documente, und enthält Privilegien und Rechtsbeſtimmungen für eine Stadt in Marca, unter welcher man, nach dem Vorgange des bekannten weſtfäliſchen Geſchichtsforſchers von Steinen, aus hinreichenden topographiſchen und hiſtoriſchen Gründen, die heutige Stadt Hamm verſteht. Ohngeachtet nun der genannte Schriftſteller *) dieſe Urkunde ſchon durch den Druck bekannt gemacht hat, ſo iſt es doch um ſo nöthiger einen neuen Abdruck derſelben zu liefern, als der von Steinen gegebene nicht ganz genau, und überdies ſeine weſtfäliſche Geſchichte nicht in vielen Händen iſt, die Kenntniß des Textes der Urkunde aber bei der nachfolgenden Unterſuchung nothwendig vorausgeſetzt werden muß. Dieſer Text lautet, mit genauer Beobachtung ſeiner orthographiſchen Eigenthümlichkeit, wie folgt.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatis Sancti ſpiritus aſſit nobis gratia.

Notum ſit omnibus tam preſentibus quam futuris quod ego Adolfus comes de altena et in marca. opidum in marca uolens conſtruere. iuris ſui electionem opidalibus contuli. vnde ſibi ius illorum de lippia elegerunt. Quod tale eſt. liberum primo poſſidentes opidum ſunt. deinde ſoſatientium ius ſibi eligunt. niſi aliquod melius et expeditius ſibi cogitent vel inueniant. Item quecunque iuditiali tractanda ſunt ſententia de panibus et cereuiſia. et conſimilibus. immo de uulneribus etiam. ſine armiſ factiſ. et de communibus prouidendis. Opidi conſiliariis et proconſulibus relinquuntur. Ea autem uulnera que per arma fiunt. latrocinia et furta. domino opidi relinquuntur ad iudicandum. Item dominus opidi perſonam ſui iudi-

*) Weſtfäl. Geſch. XVII. Stück, S. 639.

cis per conſenſum proconſulum deſtinabit. Item nullus conciuis reliquum proclamabit. per capitalem ſententiam. niſi prius exequtione proconsulum habita. Item ſi conciuiſ occiſionem fecerit. non ſua poſſeſſio proſcribitur. nec edificium ſucciditur eius. sed tranſit in heredes. ipſe uero perſonaliter damnatur ut reus. Judex opidi uadimonia a conciuibus cum temperantia proconſulum recipiat. Item quicunque ad conciuium opidi intrauerit. domino contradicente. cogitur ille non ad aliam reſponſionem nisi uel uoluntarius consentiat et debitam pensionem ſoluat. uel contradicendo. ſe ſola manu a proprietate expurget. et nequaquam per conſanguineoſ ſuſtinetur conuinci. Item ſi proprius alicuius et proprietatem confitens deceſſerit. domino ius quod herewede dicitur. ſi maſ fuerit. conceditur. ſi femina supellectilis. Reliqua hereditas. tota heredibus et non domino cedit. et etiam ſua uiuens cui uult dare potest. Item si alienigena opidum intrauerit. et decesserit. non preſente coherede. hereditaſ ſeruatur per annum et diem. quod ſi medio tempore hereſ putatiuuſ interuenerit. per ius opidale ſibi obtineat. Quod ſi non uenerit petens hereditatem. domino opidi cedit. viuenſ uero alienigena cui uult ſua erogare potest. Item nullus extra opidum permittitur ſuccidere bona aliqua uel alicuius infra opidum. Item siquis conciuis fieri desiderat quidquid erogat. ad uoluntatem conciuium locabitur. Item ſi commutatio fuerit ita quod alter alteri domum uendiderit. emens et non uendens. XII^{cim} denarioſ. dabit domino opidi. Hec iura ſibi opidales in marca elegerunt. per consensum domini comitis adolfi. et ſuorum coheredum. et si qua alia apud ipsos de lippia fuerint iura. Item pateat quod aree singulis ad quatuor denarios sunt locate per annum. Item dies fori per ſin-

Digitized by Google

gulas ſeptimanas conductum liberum ſingulis exhibeant. ita quod ſuis creditoribus. sub diſtictione *) iuditiali nichil reſpondere teneantur nec etiam ſuper aliis impetitionibus repondeant. ſi non exterminati **) uel proscripti fuerint. nisi Siquis forte ibi in loco enormiter excesserit ibidem corrigetur. Similiter dominicas omneſ eodem benefitio priuilegiari arbitramur. Similiter nundinas annualeſ, duobus diebus prius et duobus posteriuſ ſub fruitione eiuſdem ſeruari concedimus. *) Item ſiquis conciuis in uadimonio. ad IIII^{or}. solidos iudici per sententiam damnatur. non in recipiendo iudex summam. VI. denariorum tranſcendet.

Datum in marcha ab adolfo comite. Anno ab incarnatione domini, M^{o}. C^{o}. C^{o}. XIII°. In capite nouembris. Celestino ſummo pontifice exiſtente. Huius rei teſtes et prefati opidi primi consules sunt. Hermannus piſtor. tiodericus piſtor. Waltherus piſtor. henricus piſtor. Wernherus faber. bruno marscalcus. henricus uinitor. Sigebodo ſutor. henricus de manſo. Wlfhardus uillicus. Wilhelmus de inferiori curia. henricus de heuencthorpe.

Dieſe Urkunde iſt auf ein mäßig großes, ziemlich gleichſeitig viereckiges Pergament geſchrieben. Die Eingangsformel (In nomine — gratia) bildet eine, von dem folgenden Texte der Urkunde getrennte Zeile, und ſteht ganz nahe an dem oberen Rande; die Schrift iſt von der, mit welcher der größte Theil der Urkunde geſchrieben iſt, nur durch eine etwas ausgezeichnetere Größe der Buchſtaben, ſonſt aber gar nicht verſchie-

*) So (ſtatt diſtrictione oder diſtinctione) ſteht in der Urkunde.

**) So iſt dieſes Wort in der, ſpäter noch zu erwähnenden, Beſtätigungsurkunde vom J. 1279 deutlich ausgeſchrieben; in der hier vorliegenden iſt jedoch die Abkürzung ſehr undeutlich, und könnte auch wohl excommunicati zu leſen ſein.

Digitized by Google

den. Der eigentliche Text der Urkunde beginnt in einem sehr geringen Abstande von der gedachten Eingangsformel; nur der erste Buchstab (N) ist durch Größe und ausgezeichnete, wiewohl gar nicht zierliche Bildung, etwas unterschieden, sonst nicht die geringste Verzierung zu bemerken. An beiden Seiten des Pergaments ist nur ein sehr schmaler Rand freigelassen; da aber am Ende der Zeilen nie ein Wort getheilt ist, so sind die Zeilen, weil sie immer mit dem ganzen Worte schließen, von ungleicher Länge. Auch der Zwischenraum zwischen den Zeilen ist nur unbedeutend, und die unteren stehen enger zusammen als die oberen. Ueberhaupt ist die Schrift sehr gedrängt, und mit Abkürzungen überfüllt, an denen jedoch, da sie sämmtlich sehr bekannt sind, nichts besonderes zu bemerken ist. Die Schrift selbst ist eine kleine rundliche Minuskel, aber etwas unsicher, ungleich und ungefällig. Die letzte Zeile, von dem Zeichen * an, so wie der Nachsatz, welcher das Datum und die Angabe der Zeugen enthält, sind von einer ganz andern, wiewohl ähnlichen Hand, wie der vorhergehende weit größere Theil der Urkunde, geschrieben. Ueberhaupt zeigt die Schrift gleich auf den ersten Anblick, und noch mehr bei aufmerksamer Vergleichung mit einer unbezweifelt echten und gut geschriebenen Urkunde, durchaus nicht den Charakter der Schriften aus dem Ende des zwölften und Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, sondern gleicht vielmehr Schriftzügen, wie sie etwa gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, oder im vierzehnten Jahrhundert erst vorkommen. Die Orthographie ist, wie man aus dem vorstehenden Abdrucke, in welchem sie (bis auf die Auflösung der Abkürzungen) genau beibehalten ist, sich überzeugen kann, zwar nicht ohne Fehler, doch ziemlich consequent; indessen ist die Unsicherheit im Gebrauche des ſ und s am Ende der Worte zu bemerken. — Der Urkunde ist ein ganz einfach gearbeitetes Reitersiegel angehängt; es ist schon

Digitized by Google

sehr abgerieben und beschädigt; doch läßt sich von der Umschrift desselben noch lesen: Sigillum Comitis A...i de Altena *). Dies Siegel ist mit einem schmalen Pergamentriemen und zugleich mit rothen Fäden befestigt gewesen; beide sind jedoch durchgerissen, und die Fäden aufs neue zusammengeknüpft. Dies Losreißen und Wiederbefestigen ist nun zwar eine Sache, die bei vielen Urkunden stattfinden kann und wirklich vorkommt **); im gegenwärtigen Falle liegt aber, zusammen genommen mit andern Bedenklichkeiten, auf die wir bald zurückkommen werden, die Vermuthung nicht fern, daß das Siegel ehedem schon an einer anderen Urkunde gehangen hat.

Die erste Frage nun, die wir bei der genaueren Prüfung dieser Urkunde zu beantworten haben, ist die: ob das vorliegende Exemplar das Original ist? — Wollen wir vorläufig das darin angegebene Jahr 1213 als das wahre Ausfertigungs-Jahr annehmen, so kann die Vergleichung mit anderen ächten Urkunden aus diesem, oder einem der zunächst vorhergehenden und darauf folgenden Jahre kein anderes Resultat liefern, als daß die Schriftzüge, welche das vorliegende Exemplar uns darbietet, in diese Zeit durchaus nicht gehören, und kein unparteiischer Kenner der alten Urkundenschrift wird ein anderes Urtheil aussprechen können, als daß die Schrift dieser Urkunde für das angegebene Jahr wenigstens um ein halbes Jahrhundert zu jung ist. Hierzu kommt nun noch die

*) von Steinen (a. a. O. S. 641) fügt, bei der Beschreibung dieses Siegels (wo auch der Nahme Adolfi ausgeschrieben ist) noch die Worte hinzu: et in Marca. Da aber der Raum gar nicht so groß ist, daß dies noch darauf gestanden haben könnte, so vermuthe ich, er hat diese Inschrift nicht auf dem Siegel selbst gelesen, sondern nur, nach den Worten der Urkunde, muthmaßlich angenommen.

**) Eine Folge dieses späteren Wiederanknüpfens ist es auch, daß das Siegel jetzt an der Urkunde verkehrt mit dem Kopfe nach unten hängt.

Digitized by Google

geringhaltige Ausstattung des Ganzen in Ansehung der äußeren Zierlichkeit und Schönheit. Die Wichtigkeit einer Urkunde, wie das erste Privilegium einer neu zu gründenden Stadt, sollte man meinen, hätte sowohl den Aussteller als den Schreiber vermögen sollen, sie mit einiger Würde und Sauberkeit in Ansehung der Form erscheinen, und den äußeren Anstand nicht zu weit hinter der inneren Bedeutung zurückbleiben zu lassen; und so ist es auch bekanntlich der allgemeine Gebrauch, daß Urkunden von besonderer Wichtigkeit auch in einer vorzüglich fleißig gearbeiteten, sauberen und auf mancherlei Weise verzierten Schrift erscheinen, während man auf solche, die nur geringfügige, vorübergehende Geschäfte, Angelegenheiten von Privatpersonen u. dgl. betrafen, auch weniger Fleiß im Schreiben verwandte. Bei unserer Urkunde hat aber der Schreiber, der doch, wie sich aus andern Gründen, vornehmlich aus der im allgemeinen ziemlich richtigen und consequenten Orthographie, schließen läßt, kein ungeübter gewesen sein kann, offenbar sehr wenig Fleiß auf die Schrift verwandt, wie die Unzierlichkeit derselben im allgemeinen, der Mangel an irgend einer Auszeichnung der obersten Zeilen oder der bedeutenderen Worte, die kleinen Anfangsbuchstaben, mit denen die Personen- und Ortsnahmen fast durchaus geschrieben sind, der fast gänzliche Mangel eines freien Randes oben und an den Seiten, der doch nicht einmal durch die Größe des Pergamentes bedingt wird, da unten, am Schlusse der Urkunde, noch Raum genug übrig ist, die ungleiche Länge und der unregelmäßige Zwischenraum der Zeilen, vornehmlich aber die Ueberfüllung mit Abbreviaturen aller Art, hinlänglich und unwiedersprechlich beweisen. Daß man bei der Ausfertigung einer Original-Urkunde von so wichtiger Bedeutung so nachläßig und achtungslos verfahren sein sollte, ist, wie gesagt, schwer zu glauben; wohl aber kann ein Abschreiber sich diese Freiheiten leicht erlaubt haben.

Digitized by Google

Aber das Siegel? — Die Art, wie das Siegel sich an dieser Urkunde darstellt, hat für jedes geübte Auge etwas sehr bedenkliches, und es ist eben so möglich, als nicht ohne Beispiel, daß ein Siegel von einer Originalurkunde abgenommen, und einer Abschrift angehängt wurde. Die Gegenwart des Siegels kann also für sich allein die aus der Schrift, einem gewiß ungleich wesentlicheren Theile der Urkunde, hergenommenen Gründe für ihre Unächtheit, nicht entkräften.

Wir haben oben das angegebene Jahr der Ausstellung einstweilen gelten lassen, müssen aber jetzt wieder darauf zurückkommen, weil dadurch ein bedeutender Zweifel angeregt wird. Neben der Jahrzahl wird nehmlich Cölestinus als damals regierender Papst genannt. Allein im Jahre 1213 lebte kein Papst Cölestin; vielmehr war Cölestin III. schon im Januar 1198 gestorben, und an Cölestin IV., der 1241 erwählt wurde, aber 18 Tage nach seiner Wahl schon wieder starb, ist gar nicht zu denken. Daß der Schreiber sich geirrt, und den verstorbenen Papst statt des noch lebenden genannt haben sollte, ist nicht wahrscheinlich; kurze Zeit nach dem Tode des Papstes war ein solches Versehen wohl möglich; da konnte der Schreiber vielleicht von der Veränderung des Papstthums noch nicht unterrichtet sein, oder aus alter Gewohnheit sich eine Verwechselung zu Schulden kommen lassen; aber im Jahre 1213 regierte Papst Innocenz III. schon seit funfzehn Jahren, und hatte sich, wie man weiß, in Teutschland, wie in der ganzen christlichen Welt, bekannt genug gemacht, so daß eine Verwechselung desselben mit seinem längst verstorbenen Vorgänger gar nicht denkbar ist.

Für ganz untergeschoben und erdichtet können wir indeß die Urkunde, dieses Fehlers wegen, nicht halten; im Gegentheil läßt sich eher vermuthen, daß der Verfasser einer erdichteten Urkunde sich besser erkundigt haben würde, was in dem Jahre,

dem er sein Produkt zuschrieb, für ein Papst lebte, wenn er dessen, hier gar nicht nothwendige Nennung, nicht lieber ganz unterlassen wollte. Ueberdies ist es ein unverwerflicher Beweis für die Aechtheit des Inhaltes unserer Urkunde, daß derselbe, wie er schon an sich gar nichts Verdächtiges enthält, sich auch in dem neueren Stadt-Privilegio von 1279 wörtlich wiederfindet, nur daß da nicht von einem oppido in Marco, sondern in Hammone die Rede ist. Es wird aber ausdrücklich auf eine ältere Verleihung Rücksicht genommen, wenn der Aussteller, Graf Everhard von der Mark, im Eingange der Urkunde, den Bürgern zu Hamm das Recht bestätigt, prout hoc ab avo nostro Comite Adolfo et patre nostro Comite Engelberto *) usque ad nos habuerunt.

Jener scheinbare Irrthum in der Angabe des Papstes, auf welchen sich der Zweifel gegen die Aechtheit des Inhaltes der Urkunde hauptsächlich gründen dürfte, läßt sich aber leicht beseitigen, wenn man eben von der Ansicht ausgeht, daß wir in dem noch vorhandenen Exemplare nur eine Abschrift des eigentlichen Originals besitzen. Der Abschreiber konnte leicht die Zahlbuchstaben verwechseln, und MCCXIII. (1213) für MCXCIII. (1193) schreiben. Nehmen wir letzteres als das eigentliche Jahr der Originalausfertigung an, so kommen wir allerdings in das Papstthum Cölestins III. **). Die Urkunde

---

*) Eine Bestätigung oder Erneuerung des Stadtrechtes durch den Grafen Engelbert findet sich nicht vor; auch hat von Steinen eine solche nicht gekannt; möglicher Weise könnte indessen hier auch nur an das, von dem Grafen Engelbert, im Jahre 1269, der Stadt Hamm ertheilte Münz-Privilegium gedacht sein, obwohl der Inhalt desselben in der Urkunde von 1279 nicht wiederholt wird.

**) Desselben wird z. B. in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Münster, aus eben diesem Jahre, mit folgenden Worten gedacht: Acta sunt haec anno verbi incarnati MCXCIII. in diebus domini Coelestini summi pontificis.

Digitized by Google

aber, und somit auch die erste Gründung der Stadt Hamm, würde dadurch um 20 Jahre älter.

Doch, indem wir einen Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen glauben, treffen wir auf einen andern. Nach den Geschichtschreibern der Grafschaft Mark *) soll nehmlich Graf Adolf, der genannte Aussteller unserer Urkunde, erst 1198 zur Regierung gekommen sein, und könnte dann freilich nicht 1193 schon eine solche Urkunde ausgefertigt haben. Allein auch dieser Einwurf macht mich nicht irre. Die Behauptung der Schriftsteller, daß Adolf erst im J. 1198 zur Regierung gekommen, gründet sich zwar, scheinbar ganz folgerichtig, auf den Umstand, daß sein Vater Friedrich in diesem Jahre noch am Leben war; und für die Grafschaft Altena wollen wir sie deshalb auch ganz unangetastet gelten lassen. Da aber der Graf Friedrich, nach der Aussage eben jener Schriftsteller, das Schloß Mark noch gar nicht besaß, sondern sein Sohn Adolf dasselbe zuerst erwarb, übrigens weder die Art noch die Zeit dieser Erwerbung genau bekannt ist **), so hindert uns nichts, anzunehmen, daß nicht Friedrich, sondern Adolf, zuerst nur für seine Person, und noch bei Lebzeiten seines Vaters, dieses Schloß an sich brachte. In dieser Vermuthung werden wir um so mehr, und fast unabweislich bestärkt, durch den ungewöhnlichen Titel, den sich Adolf im Eingange unserer Urkunde beilegt, und dessen Erörterung, die sonst ein wesentliches Stück zur Beurtheilung der Urkunde ausmacht, ich absichtlich bis hieher verschoben habe. Er nennt sich Comes de Altena et in

*) z. B. v. Steinen, Westfäl. Gesch. 1. St. S. 120. Knapp, Regenten- und Volks-Gesch. der Länder Cleve, Mark, u. s. w. 1 Th. S. 337.

**) Im Hamm'schen Wochenblatt, 1824. S. 2. wird zwar gesagt, daß dies um das Jahr 1200 geschehen sei; doch ist diese Angabe, wie man sieht, nur ungefähr und muthmaßlich.

Digitized by

Marca. Nun ist es aber, wie jeder Urkundenkenner weiß, im 12. und 13. Jahrhundert ganz ungewöhnlich, daß ein Herr sich nach zwei Besitzungen zugleich benennt; denn wenn einer auch zwei oder mehr Schlösser und Herrschaften besaß, so nannte er sich doch nur nach dem, welches ihm das vornehmste schien, oder welches er bewohnte, ja man findet im letzteren Falle sogar Beispiele, wo der Nahme mit dem Aufenthaltsorte gewechselt wurde; und was insbesondere die Grafen von Altena oder von der Mark betrifft, so findet sich auch, außer unserer Urkunde, weiter kein Beispiel eines solchen zweifachen Titels. Wir finden immer den Titel Comes de Altena, später de Marca, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch beide mit einander abwechselnd, aber jederzeit einen oder den andern allein, nie beide zusammen *). Bei oberflächlicher Ansicht könnte man daher wohl aus dieser Formel einen Einwurf gegen die Aechtheit unserer Urkunde herleiten. Wenn wir aber annehmen, daß Adolf das Schloß Mark noch bei Lebzeiten seines Vaters, aber als selbstständige Herrschaft, besaß, so erklärt sich jene Anomalie sehr leicht; er nannte sich Comes de Altena wegen seiner Abkunft, und in Marca, wegen seiner Besitzung; und so sind auch die Verbindungswörter, de und in, nicht ohne Ursache (was sonst ebenfalls auffallen würde) unterschieden. Man braucht auch nicht anzunehme, daß Adolf sich immer dieses Doppeltitels bedient haben würde; nur war hier gerade die Bezeichnung als Herr von Mark von besonderer Wichtigkeit, weil gerade der Besitz dieses Schlosses oder Oberhofes ihn zu der in Rede stehenden Handlung, der Gründung einer Stadt auf dem Grund und Boden desselben, berechtigte.

---

*) In einer Urkunde von 1269 werden Engelbertus de Marca, Otto de Altena Comites, neben einander genannt.

Digitized by Google

Das Resultat meiner Untersuchung würde also mit wenigen Worten folgendes sein:

1. Der Inhalt unserer Stiftungsurkunde ist ächt.

2. Das noch vorhandene Exemplar derselben aber ist nicht Original, sondern eine, gegen das Ende des 13. Jahrhunderts gefertigte Abschrift, der man jedoch, um ihr mehr Authenticität zu geben, das Siegel angehängt hat *).

3. Die Jahrzahl 1213 ist ein Schreibfehler, für 1193.

4. Graf Adolf von Altena faßte den Entschluß zur Gründung der neuen Stadt Mark (oder, wie sie in der Folge genannt wurde, Hamm), noch bei Lebzeiten seines Vaters Friedrich, als selbständiger Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Mark; und da er als solcher auch die von uns besprochene Urkunde ertheilte, so deutet auf dies Verhältniß der von ihm gebrauchte, ungewöhnliche Titel.

Der Verfasser des schon früher allegirten Aufsatzes im Hammschen Wochenblatte **), der auch auf unsere Urkunde zu sprechen kommt, und ihre Aechtheit (jedoch irrthümlich, nicht bloß der Sache, sondern auch der Form nach) in Schutz nimmt, glaubt auf andere Resultate zu kommen, die wir nur mit wenig Worten, um nicht der Unkenntniß oder absichtlichen Vernachlässigung derselben beschuldigt zu werden, erwähnen wollen. Nach ihm bezieht sich unsere Urkunde gar nicht auf die jetzige Stadt Hamm, deren Gründung er erst in das Jahr 1226 setzt, sondern auf eine ganz andere Stadt, die den Nahmen Mark führte, aber in der Folge, als Hamm aufblühte, wieder einging, so daß nun das, jener älteren Stadt verliehene

---

*) Vielleicht war es das Siegel der ächten Stiftungsurkunde, die durch einen Zufall verdorben und unbrauchbar geworden war.

**) Aelteste Geschichte der Stadt Hamm. Im 1—5 Stücke des H. Wochenbl. von 1824.

Recht, auf Hamm übergetragen wurde. Gegen dieſe Annahme ſprechen aber folgende Gründe: 1. Faſt alle vorhin gedachte, aus diplomatiſchen Gründen, gegen die in Rede ſtehende Urkunde, zu erhebende Einwendungen, bleiben bei dieſer Annahme unerledigt, und es iſt ſchwer einzuſehen, wie dennoch die Behauptung ihrer Aechtheit damit beſtehen kann. 2. Die Exiſtenz einer beſonderen, von Hamm verſchiedenen Stadt Mark, iſt nirgends erwieſen. 3. Daß Hamm dieſe Stadt Mark ſelbſt iſt, und dieſer Nahme, vorausgeſetzt daß ſie ihn urſprünglich erhielt, in der Folge, vermöge des Volksgebrauches, durch den erſteren verdrängt wurde *), iſt auch daraus erſichtlich, daß die Burg zu Hamm den Nahmen Mark fortwährend behielt, wie denn auch die Burgmänner zu Mark immer Bürger der Stadt Hamm waren, und die Stadt Hamm noch lange Zeit keine eigne Kirche, ſondern bloß eine Kapelle hatte, die ein Zubehör der Schloßkirche zu Mark war **). 4. Angenom-

---

*) Das Wort Hamm wird in den älteren Urkunden, bis in das 16. Jahrhundert herein, nicht als Nomen proprium, ſondern als appellativum gebraucht; es heißt immer die Stadt tom Hamme, oder in Hammone. Uebrigens könnte man es auch wohl noch zweifelhaft machen, ob die Stadt, von deren Gründung unſere Urkunde ſpricht, wirklich, nach dem Willen des Stifters, habe Marca heißen ſollen; denn da die Urkunde dies nicht ausdrücklich ſagt (es müßte ſonſt vielleicht von einem oppido Marca nominato, oder in einer ähnlichen Formel, die Rede ſein), vielmehr der Ausdruck, oppidum in Marca construere, auch nur heißen kann in Mark, d. h. in dem Umfange und auf dem Grunde des Hofes Mark, eine Stadt gründen, ſo läßt ſich hieraus auch folgern, daß der Nahme der neuen Stadt, zur Zeit der Ausfertigung unſerer Urkunde noch gar nicht beſtimmt war. Doch halte ich dieſen Umſtand für zu unerheblich und unentſcheidend, um demſelben ein großes Gewicht beizulegen.

**) Im Jahre 1283 genehmigte, zu Folge einer mir vorliegenden Urkunde Graf Everhard von der Mark, die von ſeinem verſtorb. Vater Engelbert geſchehene Abtretung des Patronatrechtes Ecclesiae de

men, daß ursprünglich eine Stadt Mark, an einem andern Orte, als wo jetzt Hamm steht, existirt habe, deren Stadtrecht auf das, später an einem bequemeren Orte angelegte Hamm übergegangen sei, so ist nicht abzusehen, warum man für die neue Stadt nicht auch den Nahmen der älteren beibehalten hat, wie doch in ähnlichen Fällen geschehen ist, und warum keine der späteren Bestätigungsurkunden einer solchen Uebertragung Erwähnung thut. Die schon erwähnte Bestätigungsurkunde von 1279, als die älteste noch vorhandene, verleihet den Bürgern zu Hamm (oppidanis in Hammone) das Recht, welches sie vorher schon gehabt haben (prout hoc habuerunt etc.), also nicht, welches von einer andern, Mark genannten Stadt, auf sie übergetragen worden ist *). — Das aber kann man gern zugeben, daß die 1193 unter dem Nahmen Mark gegründete Stadt nicht recht zur Aufnahme kam, und erst seit 1226, in Folge der Zerstörung von Nienbrügge, besser aufblühte, so daß die Schriftsteller, die sich mehr an die Thatsache als an den Rechtsbegriff hielten, wie nahmentlich der vom Verfasser angeführte Northof, das letztgenannte Jahr als das eigentliche Gründungsjahr der Stadt betrachteten.

Marcha cum Capellis in Marcha et in Hammone, an den Probst zu Kappenberg.

*) Wenn der Verf. noch ein Gewicht darauf legt, daß die Urkunde von 1213 (oder nach unserer Annahme 1193) nicht eine Stiftungs- sondern eine Verfassungs-Urkunde zu nennen sei, und hiermit anzudeuten scheint, daß er die angebliche Stadt Mark für noch älter hält als die Urkunde, so hat er den deutlichen Ausdruck der Urkunde: volens construere oppidum etc. nicht genug beachtet, woraus allerdings hervorgeht, daß die Stadt vorher noch nicht bestanden hatte.

Hiſtoriſche Denkmäler.

Deutſche Heberolle

über die dem Altar des Hospitals in Renſe zuſtehenden Zinſen aus dem XIII. Jahrhundert.

N. Die unter dem Text befindlichen Angaben ſind die, nach einer alten Aufſchrift, im Jahre 1363 gemachten Berichtigungen.

Isti sunt census pertinentes ad Altare Hospitalis in Rense Zu deme irsten, Wilde VIII. solid. geldis uf eynim Wingart der ist gelegin uf das Wenicherhelden.

Item Hildebrant 1 marc geldis erflichin uf sin Hus unde dat Hus, dat dar bi lit. unde VI penninge erflichin up die selue Hus van des Herin wegin van Schonecke zu bezalin in den heyligin dagin zu Winachtin.

Item Heynzo Knip unde sin Ervin XVIII. Sol. erflichin up alle sin gut bewegelich unde vmbewe(ge)lich, unde dat van sinem Vader Matyse irstervin mochte.

Item unsin Wingart der geheysin is Bornul, der gelegin is bi Johanne Eckardis.

Item eyn deyl uns Wingardis, der gelegin is in deme Berge geheyzin Zimmermannisberge — unde zu einer merer Sicherheyt, so hain wir in gesat eynen sicherin Burgin Thielin, geheysin Wisze van Rense.

Item Herbort 1 marc erflichen up dat Hus hinder siner Muder hus.

Item Herbort 1 Marc geldis, die he seluer giet van sime Gude.

Vort Herbort VI. penninge erfliche up den grozin Nusboym in dem Bumgartin.

Digitized by Google

Item Heynrich Anoilf VI. penninge erflichin uf dat selue gut.

Item Matys Syuerds Sun unde der junge Symon IV. Sol. erflichin up eynin Gartin in den bungartin bi Tesschin Kinderin.

Item Frederich Focke XXV. penning, van der seluer Kinder wegin up die Hüve.

Item eyne marc erfliche up alle linteckirs gut van Diederich Rumpolz wegin dat solin gevin Gerardis Ervin van deme rodin lewin *).

Item Heynman Al XXV. penn. van Arnoilt Narren wegen up eyn Stucke Wingardis liet up deme Velde **).

Item Heynzo Rinkevile XXX. Penn. van Wolter Sunnemans wegin up eyn Stucke Wingarts, dat heyst Keselinc.

Item Rinkevile XVI. Penn. up eynin gartin in der Kirchingassin van Metzin Hainspurgirs wegin.

Item Lodewich der Loyr 1. Sol. erflichin up eynin Bungart up deme Velde ***).

Item Lodewich des Smedis Sun II. Sol. erflichin up alle sin Gut †).

Item Rudeger Gygeboldis Eydim XXV. penn. up eynen Gartin in der Ritzolin.

Item der selue Rudeger II. penn. van Juncherin Heynric Walpodin wegin.

---

*) Gerat und Symon Faber in den tale by dem clockner van Laensteyn.

**) Item Engelrich Klockener XVI. D. van eyme Driesche in dem dale an dem Hotzelen baume by Contzen Poten.

***) nunc Agnes de Spey.

†) nunc Else Berthmans.

Digitized by Google

Item des Heydenen Kint VIII. Haller van Juncher Heynric Walpodin wegin *)

Item Metza Segelins III. penn. van Juncher Heynrich Walpodin wegin

Item Henkin Dreseler VIII. Haller van Juncher Heynrich Walpodin wegin up dem Velde **)

Item Heynman Groyse VIII. Haller van Juncher Heynrich Walpodis wegin up dem Velde ***)

Item Welter Drutlande Sun II. Sol. van Aleyde wegin van Rome, up eynen Wingart in Hilkerot bi Drudin Kolnersin unde giet 1. penn. Sente Antonis bodin.

Item Clais Henken Minten Sun II. Sol. erflichin up eyn stucke Wingardis hinder Husin.

Item Werner Perzalin Sun IX. penn. up sin Hus in der Hellin van Cunzin Stempirs wegin

Item Thielo Naildeners Sun und Else Valkin VIII. penn. van Metzin Haynspurgirs wegin up eynin Bumgart in Brierbach.

Item Werner Geys eyn halue marc up eynen gartin van Hern Brendelins gude.

Item Henne Rusin eyne halue marc und eyn hun up den seluen gartin.

Item Arnoilt Narre eyne halue marc van deme seluen gartin neuen Heynrich Anolue.

Item Henne Symons Sun unde Clais sin Bruder eyne marc up eyn stucke in Woluisdal unde dat dar zu horit half oiftz van Nuszin unde van berin.

Item Cunze Becker II. sol. up eyn stucke in Wol-

---

*) Gudellin Franchin dochter, dy gybit den Zins.

**) Hans Ail git den Zins.

***) Lyse Oleymochers git den Zins.

Digitized by Google

uisdal und eyn Oister brot van eyme schillinc bopardir geldis.

Item Heynrich Zertir eyn stucke Wingardis na sime dode mit alle deme rechte, ast gelegen is in me Lozze *).

Item Jacob Koch eynen Schillinc up eyn stucke Wingardis Zockis Neuen dem Spittail, dat vellit deme Spittaile na sime Dode, wie it gelegin is.

Item Katerina Werners an der Bach VI. penn. van Rulin Ertmars wegin up eyn stucke in me Loze.

Item Frederich Fockin Sun IV. penn. up eyn stucke in Gisemarsberge van Henkin Kerin wegin.

Item Henkin Minte 1. penn. up eyn stucke in me Loz van deme seluen Henkin Kerin wegin.

Item Henkin Salin III. Sol. van Juncher Johans wegin van Meyzinhusin.

Item Henkin Buman und Eia Unkils V. sol. uf irre bedir Hus und Gartin, oych van Juncher Johans wegin van Meyzinhusin.

Item Cunrait Buue zwei hunre van des seluen Juncherin Johans wegin van Meyzinhusin op 1 hicken in der grroven.

Item Emberich Schelaris V. sol. bopardir Weringe unde eyn punt was erfliche up eynen Wingart neuen Herman des Smedis Hus zu Brie.

Item Herman Vischsmans Sun II. Sol. Bopardir Weringe erfliche und eyn Hun van Hern Werner Schenkin wegin van eyme gartin bi des Spittails Wingarte zu Brie.

Item Engil Menzirs Kint VI. Penn. bopardis erflichin.

---

*) und da by lyt eyn bose Wingart, was Juncfraue Gezele, da gibit Heynrich Meynfelder eyn Gans van by Hans Alonson.

Digitized by Google

Item Hartunc Koluen Sun. 1. Sol. Bopardis erfliche van Hern Johans Winans wegin *).

Item Clais Hutgin VI. penn. erfliche van Gutgin Ertmars Kinder wegin van deme Strange up deme Velde **).

Item Juncfrowe Gezele XXXIII. penn. erflichin up deme Stucke hinder Husin.

Item Clais Claickenere XIII. penn. van Beyers Manewerc.

Item Clais Symonis Sun. XIIII. penn. up dat selue Begirs manewerc.

Item Marquert Scheyde III. sol. erfliche up eyne Hecke up Alre.

Item pueri Johanis Eckardi II. hunre ain eyn dritteyl eyns hunis van eyme Wikarde uf deme Sygen.

Item Swiker IIII. sch. van eyme Wikarde uf dem Genwege.

Item Buve zwa Gense unde eyne marc van zweyn stucke Wingartin uf der Kirch gazzen tuschen den Nunnen van Andernache zu Underpande dye Grube ***).

Item Gule II. Gense van alle der Herzeminnen gude †).

Item Hildebrant II. den. van eyme Wikarde bi dem brule.

---

*) Item Henrich Ael V. schilder ligend III. sch. off zcweyn strengen an den hubelen by dem Ryne beneben Clais Schragen, die ander II. sch. ligent off eyme Vorkarten an Wolmisdael.

**) des git Else Stoden Wyff.

***) ind Santberch.

†) of me Santberch ende in der Groven I. Wingart.

Digitized by Google

Item Mezze Schelin Kint II. gense unde IIII. den van deme Schamberge.

Item Schrage XV. den. unde 1. gans van Heynrich Schultissen wegin van eyme bumgartin hinder sime huse.

Item Clais Hudechin III. den. up eynen Wikart under den Hobestrengin.

Item Cunrait Minten III. den. ibide.

Item Peter Schisser III. den. ibidem.

Item Johan Sygelin III. den. ibidem.

Item Schurbeyn XVIII. den. van eyme Wingartin uf deme Sygin.

Item Herman der durre II. hunre van eyme Wingartin uf Durrenbach.

Item Yrmegart Raitgebin II. hunre van eyme Wingarten hinder Hulin.

Item Jacob Babe II. Hunre ibidem.

Item D^{ns} Heynrich de Hademair II. hunre van deme Schamperge.

Item der Steymmezzir van Capella 1 hun van eyme Wingarten *).

Item Wenichpule 1. gans **).

Item Brocke III. sch. up eynim Wingart in Ruprechtzhelden.

Item Syuert Scheffin Ervin V. sch. up eynin Wingart in Woluisdal ***).

---

*) uf Gauwilsfelt.

**) van eyme Wingart an der Roprechtzhelden.

***) Item Geldemans eruen XX. d. van enen Wingart van Mersen. — Item Jan Buseman XVI. sch. erflike oppe Heren Ghendelines bomgarde hinder der Helle, des henes hii gesat to underpande enen Wingart in der Kericgassen. — Item XXX. den. Henne Walters Sone, item Rembolt van Pale VI.

Item Demut Berkorn van Eumetze eyne marc geldis erfelich van eyme Wingart an der Weytheldin nebin Henne Bentzilsone unde Conzio Gezilson.

Item Nese Bufin eyn Summerin Nusse von eyme Bungart uf deme Felde nefiin Paulinin unde do van git man dem Parner III. den: Were Sache dat der Nusse nyt gegebin em wurdin, so hayt dy selbe Nese eynin Buegart do nebin lygin, der ist Unterpant.

Hiermit endigt die Vorderseite der Rolle, auf der Rückseite derselben findet sich von einer anderen und etwas späteren Hand das Folgende:

Item Peton von Salzige unde Demut sin Husfrauwe hant gesast VIII. schill. Erbiz geldis, dy gebet Henne Hillebrands Son von eyme huse. dat do waz Marcguerdiz unde ist gelegen by Metzen Heydin hus gen der Smitten.

Item Stine dy Ferin II. Schill. erplich *).

Item Henne Hirtenson der do hatten Yselin Bumanniz dotter Vt. den.

Item Arnolt Wingart hat gesast II. den. erfelich uf sin deyl husiz, dat sins Anchen Eckardis waz, unde den Zins sal Welter Lintheck gebin von deme vorgen Huse **).

Item IV. solid d. erfelich sal dy frumisze von Her Fryderichz Hetten wegin gebin von dez vorg. Her Friderich gude.

Item Katherina Königens VI. den. Bopartir geldis uf eyme huse zu Brie de wanit yn Engil Trindilberger.

---

*) von oyme Bungart by deme Ryn.

**) Item Henne Mynte II. sch. off eynen Bumgarten an dem Ryne van Ditzen wegen.

Digitized by Google

Item Johan Frauwinstein XVIII. den. von eyme Wingart zu Frankinvelle.

Item Ida Nadniners Kindir III. sol. d. unde XIV. iunge Haller.

Item Conze von Bacheym 1 marc bopardis von eyme Wingart uf Mulinrein nefin Jekil Klockinner.

Item Friderich von Paffindorf III. sol. erfelich von eyme gartin zu Paffindorf.

Item Conze Benignen Son von Obirfelle 1. maldir Kornis.

Item Hildebrant der Sinder zu Alkin 1 maldir Kornis erfellich unde sal dat wal bewisen, unde iz dat deme Spydail zu loue vor deme hofe gemeylich uf gedran von Johan von Ryffinach und sinre eruin.

Item Juncker von Bry eyn Amen frentzis Wines von eyme Stucke Wingart an deme Mulenreyne.

Item Henne Zreuse hat gesast VI. D. von eyme Wingart uf deme Hasenlauft.

Item Engil Dunne unde Henrich sin Bruder II. marc D. erfelich und 1 Ganz unde zwa Amen huntzez winez, as dy Brieff sprechent, dy dor ubir gemachz sint.

Item Johannes Fischer der alde II. schill. van eynre hecken. unde II. wüze penninge van eyme Wingart off dem Boningen dye gesast hait Dude Knyp.

Item Clays dictus Vizze XI. Schill. van eyme gartin off deme Mulinreyn.

Item Clais Huntlether git II. schill. an dem Loze zcwischen Diderich Wiszen und Lodowich uff dem Putze.

Item Clais II. schill. an der zitzolen zcwischen Contzen Hildebrant unde Gudelen Keren an der Ritzelen, item eyn Sumeren Nusze off dem Vilde zcwischen Hintzen Leuber unde Arnolt scheiden ciden.

Digitized by Google

Dieſe alte Pergament-Rolle hat mehr als 6 Fuß Länge und kaum einen halben Fuß Breite; mehrere Moderſtellen und theilweiſe ſehr verlöſchte Schrift machen das Leſen an dieſen Stellen theils unmöglich, theils ſehr gewagt. Die Schrift auf der Vorderſeite der Rolle iſt eine breite fette Kloſter-Minuskel, ſo wie man ſie in Handſchriften findet, die um die Mitte des XIII. Jahrhunderts ohne beſondere Sorgfalt geſchrieben ſind. Die ſpäteren Zuſätze und Berichtigungen ſind durch die Schrift leicht zu erkennen, ſo wie auch deren Sprache nach der urſprünglichen Faſſung des Regiſters ſich als eine ſpätere zeigt. Die Zuſätze ſowohl als der Text der Rückſeite der Rolle haben großentheils Curſivſchrift, ungleich und oft unſauber gehalten. Wir dürfen dieſes werthvolle Regiſter in unſerer reichen Sammlung nach der berühmten Freckenhorſter Heberolle, abgeſehen von eigentlichen Urkunden, für das älteſte in deutſcher Sprache abgefaßte Denkmal dieſer Categorie halten.

Allit dat recht, dat Her Teilman hait, dat hait eyn buschof van Collen nu.

Hern Tilmans Gerichte van der Po.

Dat Dinckhuys is geleyghen up den buchgil up Eygelsteyne. Dat Gerichte geit aen an der alder portzen bis in den grauen zo Sente Marien Auelase, vort an den neisten pucze, die da steit. Imme grauen van dem pucze durch den clacrink bis an dat Wychuys, day in gein vort van den wysenhus durch dat velt bis an den Steyn, da dat Gerichte van Mauwenheym went. In van dem Steyne vort an den Santbergh lynrecht in den Ryn, asso verre mit eyme vuze up dem Lande, in den andren vuze in dem Ryne scheysin mach mit eynre gelaiuen. Inde van deme Ryne, also her up zu Collen wert, bis an die metaite zu Sente Kuniberze; dat is syn. Ind van Sente Kuniberze durch die Bodenmegher up bis an die alde Portze. In binnen deseme Gerichte syn geleyghen dry

Digitized by Google

houe binnen der muren zu Colne. De dry houe solen gayn van deseme erue zu gedinge in zu ringe; des is Her Teilman van der Po, Vayt als zo richten zo aldeme rechte, als der Scheffen Urdil wyst. Eyuer van Halse ind van Bughe, des in hait Her Teilman van der Po neit zo richten. Sunder wat Erfzael aengeyt, dat sal hey richten. Inde da nedervellich wirt, de is up LX. sch. up genade, voer de gelt bekant hait, inde des neit ingeit, de is weddich up VIII. sch. Inde me gebuyt, inde in de neit vur Gerichte in koymt, de gilt XX. den. van eiclichme geboide. Vort way man eyn huys verkoyft in binnen deysme Gerichte, day ervelt eme eyn veirdeil Wyns; dat mach man beschuddin mit veir penninghen. Eyuer so wat lans dat in dese dry houe ghehornt, dat in busen Collen geleyghen is, dat man went user eynre hant in de ander, as meniche hant, as menich malder euenin, day der Scheffen syn Urkunde aue neimpt, da an hait er Teilman vurgenant eynin Ban van eynen malder eyuenen. Eyuer so wa eynich vurgezimmer gewort wirt in binnen deseme Gerichte, dat sal Her Tilman richten, da eme aue geclagit wirt. Eyuer want Her Teilman ey Vait an deseme Gerychte is, dar umme geit ume der Schultisse up Eygelsteyne eyn halue marc zo Vayt gelt, da aue sal hey neyt richten, der Vayt de rechte eme. Euer dat Dorp Lintwilre gehoirt in dit Gerichte ayn Herren Philips hof vanme Speigel. Euer gehoirt in dit Gerichte dat dorp Volchouin mit deme, dat dar zu gehoirt. Euer ein Houe zu Vulen darzu gehoirt. Inde Velt Kassel, eyn houe, de oich in dit Gerichte gehoirt. Euer die houe zu Bercheym gehoirt in dit Gerichte, an dat die Nunnen van Seyn haynt binnen irre Solstat. Euer dat halfscheit des dorps zu Heymerstorp half, dat

gelegen is zu der Velenwert, dat gehort in dit Gerichte. Euer dat Dorp zu Lunreke van der Kerken nede zu Nuse wer. Euer Lutzillunrek zu male ayn zwa Kotters hoistede. Euer so weilg geyt in binnen deseme Gerichte in binnen Colne ind in busin Colne gelegen is, dat (zu) gedinge in zu ringe geit, dat gilt Hern Tielman veir penninge zu beyden up Sente Lambrechts dach. Euer sal Her Teilman der Vait van der Po richten van Halse ind van Bughe mit deme Vaide van Colne, de Schoiltisse is up Eygelsteyn van desen Dorpen inde Houen in busin der Banmilen van Colne. Vort ist eyn Vesser up Eygelsteyn mit eyme stocke in mit eyn bivant in deme dinckhoue up Eygelsteyn, so wat iruelt van Gerichte, als van deme Gedinge des des Schultissin zwein in des Vaitz eyn penninck. Euer as eyns Scheffens Bruch is, so mach Her Teilman eynen Scheffen setzin, de deyme Gerichte nutzelich si, ind mach in geweldigen.

Census hereditarie Tilmanni de Pauone.

In primo, Domus, que vocatur Sibergis soluit annuatim VI. denar:

Item domus, que vocatur Frefgene soluit unum denar.

Item domus, que vocatur Salstrump soluit tres denar.

Item platea uersus urbem muris, domus, que vocatur Siembach soluit annuatim duos denar.

Item ex opposito predicte domus II. denar.

Item Franco Lapicida. V. quat.

Item proxime domus tres quat.

Item domus, que vocatur ad variam pellein II. denar.

Item proxime domus versus unctores VI. denar.

Item domus, que vocatur Notgenbag unum den.

Item proxime domus tres obul.

Digitized by Google

Item de domo precedenti soluit Johannes de curia Abbatis unum denar.

Item area uel domus ex opposito domui, que uocatur Foramen tres obul.

Item domus Wilhelmi de Palatio obul.

Item Nycolaus obul.

Item Benedicta obul.

Item Symon lapicida VI. denar.

Item conuentus Sancte Marie ortus soluit VII. denar.

Item domus, que uocatur Conuentus Huperti VI. denar.

Item supra Berlicum Gobelinus parfuse soluit VI. denar.

Item Druda supra Putzgassin VI. denar.

Item due domus juxta plateam VI. denar.

Item domus Petri Lusci tres denar.

Item domus, que uocatur Ingendorp soluit III. denar.

Item domus Walconis VI. denar.

Item domus, que uocatur ad Asmum apud domum Rheinardi soluit VI. denar.

Item tres mansiones apud domum, que uocatur Morders soluunt VII. denar.

Item in foro Grecorum Hermannus de Brenig tres denar.

Item Gobelinus dictus Roselin tres obul.

Item Bruno tector tres obul.

Item area Colini IX. denar.

Item domus iuxta aream versus monticulum II. denar.

Item mansiones quatuor sub uno tecto in ordone cumuli duos denar.

Item minores fratres XVI. den.

Digitized by Google

Item curia, que uocatur Ryle in platea S. Marcelli tres denar et obul.

Item in Scolingassin domus anime tres denar et obul.

Item conuentus de Piscina tres denar et quat.

Dieſes Verzeichniß der Rechte und Hebungen der Vogtei in Cöln iſt auf einem 5 Zoll breiten und 2 Fuß langen Pergamentſtreifen geſchrieben und gut erhalten. Die Schrift iſt eine mittlere ſaubere und gleichmäßige Kloſter-Minuskel aus den Anfange des XIV. Jahrhunderts.

Hii sunt Denarii de Refectorio Ecclesie Bunnensis.

Curtis in Alttinkirgen soluit sex marcas et quinque solidos.

Curtis de Dattinuelt decem et septem solidos. — Curtis de Waluelt quinque solidos. —

Curtis de Lomere V. marcas et V. sol. — Curtis de Reyde X. marcas et V. solidos. —

Curtis de Geystigin V. marcas. — Curtis de Limerstorp XVII solidos. —

Curtis de Meckinheym duas marcas. — Curtis in Kurinchouen duas marcas.

Curtis de Mestorp XXVIII. solidos. — Curtis de Wattinheym centum triginta marcas. —

Officium in Puppilstorp IV. Marcas et VI. solidos. — Decima de Dudinstorp duas marcas. —

Celerarius de officio suo duas marcas. — Custos quinque solidos. —

De Blankinberg XX. solidos. — Curtis monachorum de Crugt sex solidos. —

Camerarius de bonis de Veyge in Godinsberg marcam. —

Digitized by Google

De Molendino in Mo X. marcas. — De uinea in Pauuilsvlaygtin IV. solidos. —

Decima de Witterslide XII. marcas.

De domo et area dicti Riffian nouem denarios sub muro dominorum. —

De domo et area Hermanni de Beygene tres denarios. —

De domo et area dicti Himelstoys ibidem sex denarios. —

De domo aput Sanct. Benedictum IV. sol. — De domo quondam Volmari marcam. —

De domo Johannis Columba marcam. — De domo dé Alstere marcam. —

De domo Danielis tres solidos. — De domo Constantini sex solidos. —

De Piscina in Molinheym marcam. —

De vinea Nicholai de Molinheym XII. denarios, pro quibus soluit duas gallinas. —

De Tritico ad Refectorium.

Curtis in Dattinuelt soluit XII. maldra. — Curtis in Meckinheym XXV. maldra. —

Decima in Crougt XXV. maldra. — Domus dicti Heyne dimidium quartale tritici.

Domus Elizabet, sororis dicti Heyne dimidium quartale. —

Domus dicti Mufstirne quartale tritici.

De Siligine Refectorii.

Curtis de Mestorp soluit XX. maldra. — Molendinum de Molinheym XX. maldra. —

Hec est Pensio Vini ad Refectorium.

Curtis Monachorum in Crugt soluit quatuor amas et sextarium. —

Digitized by Google

Item preterea curtis de bonis Opponis duas Situlas. —

Curtis in Limerstorp dimidiam amam. —

Officium in Puppilstorp quatuor amas et dimidiam. —

Decima in Kestenig sex amas. — Curtis in Mestor decem et octo amas. —

Prepositus de Winterin tredecim amas et dimidiam. —

Heymginus dimidiam amam. — Item decima in Vreystorp. —

Item media pars crementti septem jurnalium vinearum in Puppilstorp.

Auf der Rückseite dieser Pergament-Rolle findet sich nachstehende gleichzeitig geschriebene Urkunde.

Otto Dei gratia Decanus, totumque Capitulum Ecclesie Bunnensis uniuersis presentes litteras uisuris et audituris Salutem et cognoscere Veritatem. Noueritis, quod bona in Molinheym, videlicet Molendinum, Triginta jornales terre arabilis et alterum dimidium jornalem vinearum, Mansionem cum ceteris omnibus suis attinenciis humidis et siccis, erga dilectum nobis nostrum concanonicum Heynricum de Bagheym et alios dictorum bonorum heredes comparata, concessimus et assignauimus Arnuldo vicario Ecclesie nostre predicte cum suo onere in annua pensione hereditarie possidenda pro decem marcis Coloniensis bonorum et legalium ad Refectorium nostrum spectancium, quorum denariorum quinque marce in festo purificationis Beate Virginis soluende sunt, et residue quinque marce in medio quadragesima dominica, qua cantatur letare, nec non etiam pro quatuor maldris tritici, que dictus Heynricus noster concanonicus Ecclesie nostre legauit et assignauit, et dictis bonis ad memoriam parentum suorum exinde perpetue faciendam ad majorem vero certitudinem dictarum decem marcarum, a dicto

Digitized by Google

Arnuldo seu alio quocumque dictorum bonorum nostrorum pensionario non fuerit terminis prenotatis satisfactum, et tunc dicta bona ad manum Ecclesie libere reuertentur, et ipse Arnuldus, seu alii heredes, quicunque fuerint, suo jure hereditario in dictis bonis ipso facto sunt priuati. Veruntamen deuocionem et fidei puritatem, ac eciam obsequia, que dictus Heynricus, noster Concanonicus Ecclesie nostre multipliciter exhibuit et in futurum exhibere poterit, attendentes, eius precibus inclinati, annuimus et concedimus eidem, ut si ipse uel alii dictorum bonorum heredes infra quatuor annos inmediate sequentes a festo Beati Martini proximo venturo, dictarum decem marcarum reditus in aliis bonis Ecclesie nostre placentibus assignauerint, ex tunc dicta bona ad dictum Arnuldum seu alios dictorum bonorum heredes reuertentur libere et solute et non remanebunt Ecclesie obligata, nisi in prefatis quatuor maldris Tritici, que quatuor maldra tritici Ecclesia nostra in dictis bonis hereditarie possidebit. In cujus Rei testimonium Sigillum nostrum presentibus est appensum. Ego uero Heynricus de Bacheym canonicus predictus recognoscens, premissa omnia et si(n)gula esse uera; sigillum meum in testimonium duxi presentibus apponendum. Actum et datum Anno Domini M^mo CC^mo LXXX^mo in crastino annunciacionis Beate Virginis.

Vorſtehendes Hebe-Regiſter nebſt Urkunde iſt auf einer Pergamentrolle von 3 Fuß Länge und 6 Zoll Breite geſchrieben, und bis auf eine Ecke am unteren Ende derſelben gut erhalten. Die Schrift iſt auf beiden Seiten eine größere ſehr geſchnörkelte neugothiſche Minuskel. Sämmtliche Zeilen der Heberollen haben rothe Initialen, ſo wie auch die einzelnen Abſätze derſelben rothe Endpunkte, und die mehrſten nomina propria in ihren Initialen rothe Verzierungen. Obgleich die Schrift gleichzeitig mit der Ausfertigung der Urkunde

Digitized by Google

erſcheint, ſo finden ſich doch in dieſer Conſtructions-Mängel, die ein Auslaſſen und Uebergehen beim Abſchreiben vermuthen laſſen. Der Werth derſelben iſt nur relativ, in Bezug und als Supplement zu der vorhergehenden Heberolle, deren Schrift man, ohne das Datum der gleichzeitig geſchriebenen Urkunde, gerne für älter halten mögte.

Bona ecclesiae beati petri in Ditkirgin, quae iniuste et negligenter quasi ab ecclesia alienata, quibusdam hominibus in beneficium sunt tradita, sed dispensatorie et per recompensationem nunc ecclesiae restituta. Haec sunt. Albero (birsen) in Bunna possedit iniuste duas curticulas, iuxta ecclesiam sitas. Bertolfus (Kint) duas partes uineae. Bernardus unam partem uineae. Heinricus rufus VII. iornales saliciae terrae. Euerhardus III. iornales saliciae terrae. Rigman iornalem et dimidium saliciae terrae. C°uno in Drauenstorp. IIII. iornales saliciae terrae et hi praefati homines decimam habebant cum terra. Preterea C°uno habebat in beneficio (smalz houe). IX. solidos in hirsela, wolbero creppeln habebat. III. iornales uineae, saliciae terrae et quatuor iornales et dimidium saliciae terrae agriculturae. Idem wolbero (crepp [eln]) decimam habebat de duobus mansis, in quibus erant XVI. iornales uineae, et unus mansus erat [L]vcardis. Gerlacus Rentfleis habebat decimam. XXX. iornalium in rinowen (uinearum). In M°senowen habebat idem G. decimam XV. iornalium (vinearum). Idem G. habebat decimam XI. iornalium in Wales aggere vinearum. Idem G. habebat decimam in Rinowen de iornale et dimidio (vinearum). Idem G. habebat decimam iornalium warlandes (uinee). Idem G. habebat decimam IIII^{or} iornalium vineae et dimidium in Mergazzen. Idem G. habebat decimam cum iornali agriculturae saliciae terrae in Wigenshouin. Idem bertolfus (kint?)

Digitized by Google

habebat annuatim VIII^to^ solidos et maldrum tritici et decimam trium iornalium dimidii uineae. Idem bertolfus (kint) habebat tres iornales saliciae terrae. Rudolfus Grif habebat paludem (mare) ad usus ecclesiae pertinentem. Renerus Hergeiz habebat cellarium abbatissae et forum. Praefatus Bertolfus habebat censum de domo Rorici et decimam de curte eius. Prefatus Wolbero Creppeln habebat decimam XV. iornalium in Aldendige Heidenricus de foro habebat decimam paludis (mare). Curtim et locum, in quo positum est molendinum in Steinbruggen per concambium ecclesiae nostrae comparauimus et concambium quod e contra traditum est. Sunt IIII^or^ iornales agriculturae siti in Hauer aggere. Albero Gra in Marstorp habebat mansum unum soluentem VII. solidos. Curtis in Hunefe et curtis in Biverne reddunt huic ecclesiae V. marcas plus solito et ubi persoluantur assignabimus. In Brvghusen tres marcas. et dimidium et XVIII. nummos reddit in festo sancti Martini. Albertus in Cranwinkele quatuor solidos persoluit in festo S. Margar. Rudeken in Aldenkirgen V. solidos persoluit in festo S. Andreae. Dasbag persoluit XVIII. denarios de duobus mansis. Ibidem persoluvntur XVIII. denarii de censuali beneficio. Bettenhvt soluit VIII. denarios. In Bvelen soluvntur XVIII. denarii. In Elenkhouen soluuntur duo solidi. Molendinum in Biverne soluit XX^ti^ solidos. Ex his dantur VIII^to^ solidi in festo S. Stephani ad usus ecclesiae. Item curtis in Biuerne soluit V. solidos. Item curtis soluit III. solidos. Noua curtis in Antwilre soluit quinque marcas et dimidium plus solito. Ipsa curtis solvit duas marcas. Tria beneficia in Antwilre quorum quodlibet solvit V. solidos. In ve.... sex solidos solvit et sex s..... [auenae] et duo pulli. Villicus in

Digitized by Google

antwilre solvit XII. maldra siliginis. Duo iornales in Houethusen et decimam XX. iornalium. Decimam saliciae terrae abbatis Tuiciensis. Idem de Rude . . ude qu . . habebat hermannus de antwilre . . . . . In super . . . . iorn. quos habebat Ger. In Ueie V. marcas plus solito. In festo S. Martini XIIII. solidos. In medio Maio XVI. solidos. In festo S. Remigii XII. maldra auenae XII. iornales, qui fuerunt abbati. Mansus unus in Veie quem habebat Willehelmus. Duas marcas plus solito persoluit pro defectu septimanae et dimidiae. In Billig XII. iornales. Curtis in Lubdelar quatuor marcas plus solito persoluit. De decima in Cottengen duae marcae. In Eighusen XVII. solidos ad consolationem in minutione sang. dominarum. In Rapetrode IIII^{or} solidos. Curtis in Cranwinkele XI. solidos et XIII. maldra siliginis plus solito persolvit Erkenberti V. solidos, Rigezonis V. solidos et X. denarios curia, quae soluebat VII. maldra nunc XX. persoluit. De Brienig duo iornales vineae. Decima in Seteme, quae in pactum fuit posita, nunc ecclesiae libere et absolute uacat. Preterea XX^{ti} maldra tritici etiam nunc uacant, quae quibusdam in beneficio tradita erant. Insuper decima quam Rigezo tenuit etiam ecclesiae uacat. Decima quam habebat Arn. de Ponte, etiam ecclesiae uacat. Curtis noua sita iuxta Vruere tenet in possione XXX. iorn. agriculturae; habet praeterea duos mansos, unum Hartlivi, alterum Engelberti. Decima, quam habebat melricus, etiam ecclesiae uacat. Curti in Vruere restitutus est mansus in Lan .... In wuriero rehabemus di..... H.... quidam soluit v.. den. alter unum. In festo S. Martini ad supradictum censum in Siberg soluvntur tres.... De Wiere rehabemus duos solidos et duo maldra auenae et IIII^{or} pullos.

Digitized by Google

Prefati VIII^to solidi et maldrum tritici et tres iornales et dimidius uineae. Bertolfi supra nominati quae ad possessionem pertinent Gotefredi Meiers ad d... anniuersaria paragenda ..... assignamus enim medietatem anniuersario domini Adolfi ecclesiam et aliam medietatem anniuersario fratris Hermanni Cobbonis. Haeç omnia, quae nostrae memoriae scienda annotauimus, restituta sunt ecclesiae tempore beatae memoriae Irmenthrudis abbatissae. Herimanno .. Cobben feliciter .. sub seruientis quorum spiritus (?) et corpora post . . .

Dieſes Regiſter füllt 4 Seiten in klein Folio eines Pergamen-Bogens aus, der ſo ſehr durch Moder gelitten hat, daß die Schrift nicht mehr durchgängig geleſen werden kann. Dieſe iſt eine ſchöne gleichmäßige neugothiſche Minuskel, deren Alter wenigſtens aus der Mitte des XII. Jahrhunderts zu nehmen iſt. Statt des ae wird in derſelben durchgängig die longobardiſche Schreibart, ein e mit unten angehängtem Häkchen, gebraucht.

Hec sunt jugera in Geistpinsheim.

Quatuor jugera et quartale. In via Magunt. apud clericum dictum Manze. Item dimidium inferius viam prope Eberhardum de Ingelnheim. Item duo jugera an Nordensheimer marke prope Wicnadum Sture. Item jugerum et dimidium vf der Wilre apud canonicos sancti Petri. Item dimidium am Dal pade prope Heinricum de Berhtolfsheim. Item iugerum et dimidium zem Hohenreine vnder der Schantgessern. Item duale bi Hern Tilen Schaden bi demselben stucke. Item V. quartalia in Sowelhemer wege prope der Wideme hvben. Item vnum jugerum super stratum bi Gimesburnen prope Benam Beginam. Item duo iugera prope der phfutzen nebent der Schantgesserin. Item andernhalben iugera am Spiesheimer wege prope Hermannum pistorem. Item VI. iugera

Digitized by Google

uf der herstrazen prope dominum Marcwardum. Item andernhalben morgen indewendig der herstrasen apud Hern Struren. Item VI. iugera an Werstedder wege aput canonicus sancti Petri. Item duo iugera in denan an der Herstrassen prope dominas de Kronenberc. Summa Tringinta et II. iugera et quartale.

Item in alio campo versus Bethtillishem IIII. iugera ze Labeburnen. Item IIII^{or} iugera an der eken. Item tria iugera uf er Weisser berge uf hern Johanne dem rittere. Item iugerum et dimidium vf der Herstrassen apud Johannem dictum militem. Item unum jugerum apud uiam Albethen apud dominum Wernherum de Sawelnheim. Item alterum dimidium iugerum ze Winkele apud dominum Marcwardum militem. Item V. iugera super stratum apud clericum dictum Anze. Item IIII^{or} iugera subtus stratum apud dictum Anzen. Item II. iugera et quartale bi Bibelheimer wege nebent hern Storen. Item V. iugera subtus Oderheimerwege an Berhtolfsheimer marke. Item iugerum an Berhtolfsheimer marke prope dominum Joh. de Bertolfishem. Item dimid. iugerum an Berhtolfsheimer marke apud dominum de Cronenberc. Item iugerum et dim. am Stetedale super ripam. Item VIII. iugera am Oderheimer wege. Item V. iugera am Holzwege apud Jacobum de Berhtolfsheim. Item II. iugera gegen dem Stetdal nebent hern h. von Berhtolfsheim. Item unum iugerum prati an dem Stetdal apud dominum de Altavilla. Summa. L. iugera et quartale.

Ad Ecclesiam in Diffendal spectantia, videlicet que colit Johannes colonus et vocatur inferius Campin.

Digitized by Google

Hec sunt bona in Bubenhem V. iugera im Grundeckir apud Cunradum filium Bikels. Item iugerum am Sephade apud Karolum de Ulme. Item V. iugera am Hilnesheimer wege apud canonicos sancti Stephani. Item V. iugera niderewert, quae tendunt uber den Sephat apud H. de Appenhem. Item IIII^{or} iugera Herniderwert am Helmensheimer wege prope Petrum clericum de Maguncia. Item II. iugera am Holdenpusche apud canonicos s. Stephani. Item III. iugera — sita ibidem apud predictos canonicos. Item IIII^{or} iugera ibidem apud Wenzen filium der Kötzen. Item III. iugera am nehsten berge apud Conradum Bekel. Item iugerum et dimidium uf dem Winwege süper clericum Petrum predictum situm. Item I. iugerum der bi apud seruum dictum Otten. Item duale prope Emerchonem. Item VII. iugera in via Winterheimer bi dem vlosse. Item quartale apud predicta iugera. Item IIII^{or} iugera apud Kötzen burnen, quorum alter dimidius ager; sunt agri viniferi. Summa XLVI. et dimidius... Item in alio campo IIII^{or} iugera et dimid. in dem Grunteckir prope Dilmannum. Item tria iugera et dimidium am Hilmensheimer wege prope Emerchonem. Item III. iugera uf dem westen pfaden apud Petrum clericum de Maguncia. Item tria iugera et quartale an dem Westenberge apud supradictum clericum Petrum. Item II. iugera am Westen pfade apud Emerchonem de Appenheim. Item IIII^{or} iugera am Ludeburnen. Item ibidem IIII. apud canonicos sancti Stephani. Item X. iugera et dimidium apud uillam . . . prope sepedictum Petrum clericum. Item ibidem II. iugera apud seruum dictum Otten. Item iugerum et quartale prope uillam apud Canonicos s. Stephani. Item iugerum et quartale am Sowelnheimer wege apud sepedictos Cano-

Digitized by Google

nicos. Item iugerum et dimidium apud Petrum laycum. Item III. iugera ze niders . . des veldes am Anewender. Item V. iugera an zweien Stücken uf der hohen Sleide. Item tria iugera cum pratis am Wesche. Summa. L. et unum iugerum. Unum iugerum an den Widin cilin, istud capum vocatur vero Gugenhen. Ista bona soluunt pro censu Dominis de Sancto Stephano III. Solid. Mogunt. et XVIII. quartalia vini ad curiam Regis.

Eltevil.

Hij sunt census dominarum in diffindal, quos emerunt pro Emerchone et Callone ceterisque fratribus in Altavilla anno domini. M. CCC. XII.

Item Mengutus miles XVIII. Mog. et IIII. cap. de duobus iugeribus sub littore apud fontem dictum Weltersbornin. Item Cunradus Werhart I. sol. Col. de II. iugeribus apud supradictos. Item C. beatrix I. sol. col. et I. cap. de tota area sua iuxta muros dapiferi. Item heredes dicte Lisin. XIIII. col. et III. cap. de tota area sua, videlicet de tribus domibus et ortis. Item Kulmannus dictus Hellere. IIII. col. et I. cap. de Heinrici Winkelcris gartin. Item Arnoldus Melchechere VIII. col. et II. cap. de domo et orto iuxta muros dapiferi. Item H. de Treisin. VI. col. de domo et orto iuxta ripam. Item domina Brukilsin de Mog. XVI. col. et I. cap. de duobus iugeribus amme Boreberge bi der Sant grubin. Item Mezze Wigele I. sol. col. et I. cap. de quartale et dimidio an der Bofheit. Item Arnoldus de Lorchin. IIII. sol. col. de duobus particulis vndir Ruendalre berge, in vna quinque quartalia et in alia dimidium iugerum. Item Lodewicus filius Clementis XVI. mog. et duos cap. de duale vinee in Waldaffer wege iuxta Humbertum. Item here-

Digitized by Google

des Gotsmannis XXX. col. de domo et orto an der Sparin. Item Sophia relicta Herbordi VI. col. de domo et orto iuxta Emerchonem armigerum. Item relicta Hartmudi dicti Weisin. XXX. col. et V. cap. de VII. quartalibus an dem Waldaffir wege et uno iugere anme Hollen wege et de domo et orto iuxta fontem in foro. Item relicta Gerardi pellificis in Waldaffin IIII. sol. col. de vinea eius. Item in Buendal. VII. sol. col. de rufa prata et II. dimid. iugera vinearum in valle Meusewin. Summa totius XXIX. sol. col. praeter denarium et XX. capones.

Dieſe drei zuletzt aufgeführten Regiſter finden ſich auf einem Streifen Pergament von 18 Zoll Länge und einer ſehr ungleichen Breite, die zwiſchen 1 und 5 Zollen wechſelt. Die Schrift iſt eine kleine Curſiv aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts, die ſtark abbrevirt und ihrer blaſſen Tinte wegen ſehr abgenutzt iſt, weshalb das Entziffern derſelben nicht wenig Mühe gekoſtet hat.

Urkunden-Sammlung.

Wir müssen zu der im vorigen Hefte dieser Zeitschrift enthaltenen „Vorerinnerung" zu den historischen Denkmälern und der „Einleitung" zur Urkundensammlung hier nachträglich bemerken, daß es unsere Absicht ist, für den ersten Cyclus der zu gebenden Original-Urkunden bis zum Jahr 1200, nur, unserm Wissen nach, bisher Ungedrucktes *) zu liefern, sodann aber beispielsweise und zur Probe einige durch unrichtige Lesart im Texte wesentlich verderbte und in ihrem Sinne entstellte Abdrücke mit ihren Berichtigungen vorzulegen, um es durch solche Species recht anschaulich zu machen, welche Irthümer ein sogenanntes Quellen-Studium häufig zu Tage gefördert hat.

Bei der unläugbaren Wichtigkeit der Anrufungs-, Unterzeichnungs- und Recognitions-Zeichen in den Urkunden des angegebenen Zeitraums, namentlich des Chrismon's, Labarums, Monogramm's überhaupt solcher Siglen, die, ihrer Form und Hinstellung nach außergewöhnlich, dem prüfenden Kenner nicht geringe Schwierigkeiten darbieten, und unter den Criterien eine besondere Stelle einnehmen, haben wir es für nützlich erachtet, aus den uns vorliegenden schönen Originalen fac similes von denjenigen zu geben, die ihrer Bedeutung wegen eine getreue Ansicht ihrer Verhältnisse erfordern. Dürfen wir freilich annehmen, daß unsere Leser über den allgemeinen Begriff und

*) Belehrungen und Berichtigungen bei der über alles schwierigen, und, wie auch wir mit inniger Ueberzeugung wiederholen, der Allwissenheit Gottes heim zu gebenden Ermittelung bereits gedruckter Urkunden, werden wir stets mit gebührendem Danke annehmen.

Digitized by Google

das Wesen dieser, mit dem Texte einer Urkunde mehr oder weniger verbundenen Zeichen durch die Lehrbücher der gelehrten Benedictiner, Gatterers u. A. hinlänglich belehrt sind; so scheint uns doch ihre vielseitige Bedeutung nirgends gehörig hervorgehoben zu sein. Wir können deshalb nicht dringend genug darauf aufmerksam machen, wie nöthig das Prüfen solcher Siglen bei Ermittelung, sowohl des Alters, der Aechtheit, als des Umstandes ist, ob eine Urkunde ganz und gehörig vollzogen worden. Das Monogramm namentlich ist in den Zeiten, wo es in Kaiserlichen und anderen hochwichtigen Urkunden gewöhnlich gebraucht wird, besonders bis zum Jahr 1200 von entschiedener Wichtigkeit. Es liegen uns einige Ottonische und andere Urkunden vor, die, weder besiegelt, noch recognoscirt, noch mit einem Datum und Actum versehen, einzig durch das Monogramm, in so weit dieses unverdächtig ist, ihren Halt finden, und ohne Zweifel als ächte und bis auf Recognition und Siegel vollzogene Urkunden anzusehen sind. Es würde jedoch eine geringe Vertrautheit mit Urkunden dieser Kategorie voraussetzen, wenn man annehmen wollte, daß durchweg die ganze Zeichnung und Ausführung des Monogramms von der eignen Hand des Kaisers, Königs, Erzbischofs ꝛc. gemacht sei; vielmehr gewähren uns mehrere ganz unverdächtige Beispiele die Ueberzeugung, daß nur in höchst seltenen Fällen die Zeichnung des Monogramms durchgehends von dem Aussteller der Urkunde, in der Regel aber bloß der, die Form des Monogramms in seinen Grundzügen vollendende Verbindungsstrich eigenhändig von diesem ausgeführt ward. Fehlt nun dieser eigenhändig gemachte Verbindungsstrich in der Form des Monogramms der Urkunde, so läßt dieser Mangel eine Urkunde weit mehr als unvollzogen erscheinen, als wenn ihr Siegel, Recognition und Datum abgehen sollten.

Wie die grundzügliche Form des Monogramms fast durch-

Digitized by Google

gehend in zwei Arten, die des griechischen oder lateinischen +, und die des Quadrats, durch die beiden Perpendicular-Linien desselben, seinen Grundzügen nach, zerfällt und die weitere Ausbildung desselben durch, mehr oder weniger diesen Grundzügen angehängte, Buchstaben geschieht; so ist der vorgedachte Verbindungsstrich z. B. bei der Quadratform allemal derjenige, wodurch die beiden perpendiculär Linien, aus denen nach Belieben N. M. H. als Grundbuchstaben sich formen lassen, mit einander in Verbindung gesetzt werden. Bei den Monogrammen der Ludwige bildet daher dieser Verbindungsstrich ein H (Hludowicus), und bei denen der Otto's entweder ein +, an den Spitzen O und T angehängt, oder 2 mit einander verbundene T; und da jedem dieser ein O angehängt ist, so zeigt sich unter allen Monogramm-Formen keine einfacher, als die der Otto's, besonders ehe und bevor sie die Kaiserwürde erlangt haben. Einem prüfenden Auge wird sich der wesentliche Verbindungsstrich von der übrigen Zeichnung des Monogramms auch durch die geringere an ihm verwandte Sorgfalt, und durch abweichende Farbe von den Grundzügen nicht schwer unterscheiden und erkennen lassen. Zur Versinnlichung wollen wir hier 2 Beispiele aus unserm schönen Urkunden-Vorrath auf der am Schlusse beigefügten Tafel im fac simile geben.

Fig. A. sind 2 Monogramme König Ludwigs aus den Jahren 873 und 877. Der autographische Verbindungsstrich a fehlt auf dem Monogramm der Urkunde vom Jahre 873, so wie andere minder wesentliche Ausbildungen, und diese erscheint hierdurch als unvollzogen, und die Genehmigung des Textes von Seiten des Königs wird dadurch mindestens sehr zweifelhaft.

Fig. B. sind 2 Monogramme Kaiser Otto's II., beide vom Jahre 979. Auf dem einen dieser größeren Monogramme, welches in seiner vorliegenden Ausbildung, durch die angehäng-

Digitized by Google

ten Buchstaben, die Worte: Otto Imperator Augustus enthält, fehlt wiederum der Verbindungsstrich a, und die Urkunde erscheint hierdurch eben so verdächtig, wie die obige. Die beiden angezogenen Urkunden tragen im übrigen durchaus keine Spuren von Unächtheit an sich.

Bis zum Ausgange des XII. Jahrhunderts sind die autographischen Verbindungsstriche genau und deutlich in die Augen fallend, im XIII. Jahrhundert wird dies jedoch schwieriger und unsicher, wo denn auch die Monogramme selbst nicht mehr so allgemein angewandt werden. Diese verschwinden dann unter Rudolf von Habsburg ein ganzes Jahrhundert durch fast gänzlich, erscheinen in diesem nur ausnahmsweise, und werden bei größeren und wichtigen Ausfertigungen erst wieder bleibend unter den Luxemburgern. Seit dieser letzten Periode erscheint es jedoch höchst precär, den Verbindungsstrich des Ausstellers mit Sicherheit ermitteln zu wollen.

Bei den Monogrammen der Päbste läßt sich jedoch überall kein autographischer Verbindungsstrich nachweisen. Diese, doppelter Natur, sphragistische und Literal-Monogramme, sind in mehrerer Beziehung von den Kaiserlichen verschieden; sie verdienen jedoch in jeder Hinsicht Beachtung und Beschreibung, auf die wir an ihrem Orte zurückkommen werden.

So viel im allgemeinen über Monogramme. Das schätzbare Chronicon Gotwicense enthält den besten aber lange keinen vollständigen Nachweis, in einer Reihefolge von fac similes der Monogramme unserer Kaiser und Könige. Da sich in diesem und im Gatterer richtige fac similes von den Monogrammen der S. 363 u. fr. mitgetheilten vier Ottonischen Urkunden vorfinden, und auch nichts Neues über sie zu bemerken wäre, so entschlagen wir uns billig einer überflüssigen Wiederholung, behalten uns jedoch für spätere Hefte einen Nachtrag merkwürdiger Monogramme aus früheren Urkunden vor.

Digitized by Google

Von viel geringerer Bedeutung in den Urkunden, und faſt willkührlich zeigen ſich die verſchiedenen, entweder zu Anfang, oder zu Ende, oder auch an beiden Orten zugleich geſetzten Anrufungszeichen, als das Chrismon, das Labarum, mit ſeinen modifizirten Veränderungen, das Andreas- und das lateiniſche (+), ſo wie andre Sigle, für die wir keine beſtimmte Bezeichnung haben. Die Form und Bildung derſelben, ſo wie ihr Gebrauch überhaupt, dienen mehr dazu, das Alter und die ſorgfältige Ausfertigung einer Urkunde nachzuweiſen, als irgend eine Unvollſtändigkeit oder gar Verdächtigung der Urkunde, bei völligem Mangel derſelben, darzulegen. Sie erſcheinen mehr als Bedürfniß für das fromme Gemüth des Schreibers, als weſentlich für die äußere Form der Ausfertigung der Urkunde. Jedoch iſt es uns aufgefallen, daß man im XIII. und XIV. Jahrhundert unter der Bezeichnung des Chrismons, nicht wie heute den verſchlungenen Buchſtabenzug J. C. (Jhesus Chr.), ſondern das Wort Charta verſtanden, und dafür in Abſchrift gegeben hat, wie ſowohl in Cartularien dieſer Zeit, als auch in carolingiſchen Urkunden, auf denen man die dünne ſehr verlängerte Curſiv-Schrift der Initial Zeile, zur Erleichterung des Leſens, mit einer kleinen ſauberen Minuskel überſchrieben hat, nachgewieſen werden kann. Hiernach dürfte die urſprüngliche Bedeutung der obenan, vor der Initialzeile in den Urkunden geſetzten Sigle wohl etwas zweifelhaft werden.

Wir beſchränken uns nach dieſem darauf, bei der Urkundenleſe nur die außergewöhnlichen und bemerkenswerthen Siglen hervorzuheben und an ihrem Orte durch fac similes zu verſinnlichen.

Endlich haben wir noch einiges im allgemeinen über Recognitions-Zeichen zu bemerken. Der Gebrauch und die gewählte Form derſelben, ſcheint uns da, wo ſie nur als Schlußzierde zu der Recognitionsformel des Canzlers, oder deſ-

Digitized by Google

sen Stellvertreters dienen, gleich willkührlich und unbestimmt zu sein; die Form derselben ist gewöhnlich die einer Glocke, eines Bienenkorbes, eines Berges oder Felsens, oder irgend einer mehr oder weniger schlecht gerathenen gothischen Architektur, häufig mit mehreren in diesen Figuren angebrachten inneren Abtheilungen, die besonders bei den Zeichen der ältesten Urkunden sehr reichlich mit Tironischen Noten angefüllt sind. Aller Vorliebe ungeachtet können wir jedoch in diesen gebrauchten Tironischen Noten in der Regel nichts anders, als eine überreichliche Wiederholung der Sigle, subscripsi, finden. Nach unserer aus den Urkunden geschöpften Erfahrung, werden diese Recognitionszeichen, ohne daß durch den Mangel derselben der Authenticität der Urkunde irgend ein Präjudiz erwächst, in der Regel von den Recognoscenten in den ältesten Urkunden bis ungefähr zur Mitte des XI. Jahrhunderts also bis auf Heinrich IV. gebraucht, dann verschwinden sie beinahe gänzlich, und nur die Namen der Recognoscenten mit der Formel, in sofern diese am Schlusse der Urkunde eine besondere, in der Schrift verlängerte Zeile bildet, bleiben dann noch etwa ein Jahrhundert lang, und hören hiernach mit einigen wenigen Ausnahmen ganz auf.

Eine andere und wesentlichere Bedeutung scheinen uns jedoch die Recognitionszeichen zu haben, die in Urkunden gebraucht werden, denen sowohl das Monogramm, als das Siegel fehlt, und in welchen sie, als alleiniges autographisches Vollziehungszeichen des Ausstellers oder Schreibers, der ganzen Ausfertigung Authenticität geben.

Hierher gehören die drei merkwürdigen unter Nr. II. III. IV. S. 355 etc. gegebenen Urkunden, von deren vollziehenden Recognitionszeichen auf der obbemerkten Tafel die fac similes stehen:

Fig. C. ist das Recognitionszeichen in der Urkunde Euer-

wins, vom Jahre 905; es steht in einer und zwar der letzten Linie mit dem Schreiber und Unterschreiber der Charte Ruotbraht.

Fig. D. ist das Recognitionszeichen in der Urkunde des Alfwin, vom 12. März 927, und

Fig. E. das Recognitionszeichen in der Urkunde des Erzbischofs Wichfrid, vom 29. July 927.

Bei diesen beiden letzten Recognitionszeichen bleibt es, da sie beide zur Seite der, in 5 Columnen aufgeführten Zeugen, und oberhalb der Datumszeile, worin zugleich der Schreiber beider Charten, Heribert, genannt ist, gezeichnet sind, zweifelhaft, ob sie dieses Schreibers, oder des Erzbischofs Wichfrid, der auch in der Urkunde Alfwins als erster Zeuge vorkömmt, oder des Alfwins bei Nr. II. und des Wichfrids bei Nr. III. autographische Zeichnungen sind. Da beide Charten augenscheinlich, auch wenn die Datumszeile es nicht sagte, für eine und dieselbe Handschrift anerkannt werden müssen, so wird die Person des Zeichners immer schwer zu ermitteln sein. Es ist in dem vorliegenden Falle ohne Bedeutung, daß am Ende des Textes beider Urkunden, vor den Columnen der Zeugen, sich vor den Namen der Aussteller das Wort signum findet, ohne irgend eine dies bezweckende Sigle; bei jedem Zeugen wiederholt sich ebenfalls das Wort signum, ohne eine Sigle zu zeigen, wie dies denn auch bei allen Unterschriften- und Zeugen-Aufführungen, die nicht autographisch sind, etwas ganz gewöhnliches ist. So viel leuchtet aber immer ein, daß die drei aufgeführten Urkunden, deren Besiegelung im Texte derselben nirgends vorgeschrieben ist, nur allein durch die gebrauchten Recognitionszeichen, auf eine angemessene und genügende Weise vollzogen worden.

Nach diesen Erörterungen lassen wir nun nachstehende Urkunden folgen.

Digitized by Google

X. Kaiſer Otto I. ſchenkt die Stadt Tuchime, im Gau Moresceni unter dem Markgrafen Gero gelegen, der Kirche des heil. Mauritius in Magdeburg. 966 — Jul. 8.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Otto diuina fauente clementia imperator augustus. Omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet ac postfuturorum pateat industriae, qualiter nos respectu diuinae remunerationis ac pro remedio animae nostrae, dilectaeque coniugis nostrae Adelheidis, filiique nostri carissimi Ottonis, pro statu quoque regni uel imperii nostri, ob interuentum eiusdem praedictae nostrae carissimae coniugis, nec non fidelis nostri uidelicet Geronis marchionis quandam nostrae proprietatis urbem, Tuchime nominatam, in orientali parte Albiae fluminis situm, in pago scilicet Moresceni et in comitatu praefati Geronis marchionis, qui eandem urbem in beneficium habuit, cum omnibus ad illam urbem pertinentibus, in mancipiis utriusque sexus, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, siluis, ucnationibus, aquis aquarumue decursibus, piscationibus, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis, molendinis, mobilibus et inmobilibus, cunctisque appendiciis, quae ad haec aliquatenus nominari uel accommodari possunt, Deo sanctoque martiri Mauritio in Madaburg, in eius honorem construximus a fundamento eandem Magadaburgensem aecclesiam, offerimus, transfundimus, atque donamus, regia uel imperiali statuentes potentia, ut serui Dei die nocteque ipsi sanctoque Mauricio ibidem famulaturi, ac pro nostra salute dominum deprecaturi, absque ullius semper infestatione in perpetuum teneant et possideant

Digitized by Google

et suis, ut libuerit, usibus adiungant. Et ut haec nostrae auctoritatis traditio a cunctis fidelibus nostris per processura temporum curricula firma stabilisque permaneat, hoc praeceptum inde conscriptum, sigilli nostri impressione signari iussimus, manuque propria, ut infra uidetur, corroborauimus.

Signum domni Ottonis magni (L. M.) et inuictissimi imperatoris augusti.

Liudolfus cancellarius ad uicem Brunonis (l. Sig. Recogn.) archicappellani recognoui (L. S. del.) Data VIII. id. iulii. Anno dominicae incarnationis D. CCCC. L. X. VI. Indictione VII. Anno regni domni Ottonis XXX. Imperii autem V. Actum Magadaburg in domino feliciter amen.

Die große Charte iſt gut erhalten, das aufgedrückt geweſene Siegel aber abgefallen. Die Schrift des Textes iſt die gewöhnliche Ottoniſche Minuskel, die der Initialzeile, der Monogramme und Recognitionszeile aber eine verlängerte Curſiv. Das Chrismon findet ſich vor der Eingangszeile, und hat ſo wie das einfache Königl. Monogramm und das Recognitionszeichen nichts außergewöhnliches.

XI. Hildiuards, Biſchofs zu Halberſtadt, Beſtimmung über die Schenkung des Geiſtlichen Vulfhard an den Altar des H. Stephan in Halberſtadt. s. a. et. l. Zwiſchen 968 und 974.

Nouerit omnium Christi fidelium caritas, postquam Uulfhardus clericus ad altare sancti Stephani tradidit quicquid hereditario iure possidebat preter tres mansos in loco Haessinhem nominato, permissu Ottonis imperatoris, sui tutoris, ac consensu suae sororis, quomodo

Digitized by Google

Hildiuuardus Aepiscopus, communi consilio fratrum praedicto altari seruientium, beneficio dedit utendum suae sorori Abbe nominatae, quamdiu uixerit, quicquid habuit in loco Uelthem nominato ac Bertenesbem cum decimis, duobus mansis exceptis, et iussit, ut singulis annis post obitum suorum utriusque anniuersario die dentur seruitio fratrum quinque uictime, II. porcine, III. ouinae, IIII. auce, X. gallinae et duo porcelli panes de simila XXX. aliorumque centum de ceruesia amphore, LX. de mitone XIIII. et insuper centum pauperibus necessaria uictus, atque hanc cautionem scribi iussit, ne quis uellet successor illius quicquam inde minuere, et ut firmum esset et stabile hoc totum, sui sigilli inpressione praecepit signari.

(L. S.)

Die gut erhaltene Charte hat durchgängig eine reine gothiſche Minuskelſchrift, führt weder Chrismon, noch ſonſtige Siglen und iſt nur durch das aufgedrückte runde Wachsſiegel des Biſchofs vollzogen, welches das Bruſtbild eines Geiſtlichen ohne Kopfbedeckung und die Umſchrift in Capitalen Hildivvardus Eps führt.

XII. Kaiſer Otto II. ſchenkt dem Kloſter des H. Johannes in Magdeburg das Dorf Liubatici im Gau Mrozini. 975. Jul. 15.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Otto diuina fauente clementia imperator augustus. Nouerit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam futurorum industria, qualiter soror nostra Magthilda nobis unice dilecta pro quorundam monachorum in monasterio Magadaburg dictae ciuitatis suburbio sita deo ritu manachici ordinis militantium, rebus sumptu nostro nimirum

Digitized by Google

augendis, nostram interpellauit clementiam. Quapropter iustis ac salubribus praedictae sororis nostrae petitionibus adquiescens pro salute, quae est in christo pii genitoris nostri, qui pro remedio animae suae monasterium illud sub honore sancti Johannis baptistae construxerat ac pro statu imperii nostri necnon etiam pro nostrae contectalisque uidelicet incolumitatis successu, et pro spe futurae remunerationis in Deo, uillam quandam Liubatici dictam, in pago Mrozini comitatuque Geronis sitam, nostri procul dubio iuris, aecclesiae supra memorati patroni tradidimus cum omnibus attinentiis suis, terris, cultis et incultis, aquis, pratis, pascuis, aquarumue decursibus, molendinis, mobilibus uel immobilibus, siluarum usibus, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis et cum omnibus, quae ad praenominatam uillam pertinere uidebantur utilitatibus. Et ut hoc nostrae imperialis maiestatis edictum per tempora succedentia firmum perpetim stabileque permaneat, hanc cartam nostrae traditionis testimonio conscriptam, anulique nostri impressione signatam manu propria subtus firmauimus.

Signum domni Ottonis (L. M.) magni et inuictissimi imperatoris augusti. (L. S. delapsi.) Folcmarus notarius uice Uuilligisi archicappellani notaui. (L. S. R.)

Data id. iulii. Anno dominicae incarnationis DCCCC. LXX. V. indict. III. anno uero regni domni Ottonis XIIII. imperii autem VIII. Actum Sumeringe in Dei nomine feliciter amen.

Die Charte iſt ſehr gut erhalten und mit beſonderer Sorgfalt ausgefertiget; die gebrauchte Miſchung von Minuskel und Curſiv in der Schrift zeigt ſich ſcharf und ſauber. Chrismon, Monogramm, Recognitionszeichen und Siegel wie bei Nr. X.

Digitized by Google

XIII. Kaiſer Otto II. ſchenkt einer Edlen, mit Namen Gerbirin, Ländereien aus dem Gau Sueuun, aus der Erbſchaft des Markgrafen Thietmar. 978 — Jul. 14.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Otto diuina fauente clementia imperator augustus. Notum esse uolumus omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet atque futuris, qualiter nos per petitionem et interuentum Thietmari marchionis ceterorumque fidelium nostrorum cuidam nobili feminae Gerbirin nomine et filiae eius Liutgart uocatae quoddam praedium, quod Thietmari fuit antea et nos post mortem eiusdem uiri secuncundum legem inhaeredare debuit, quod et ipsae adhuc in sua uestitura tenent, situm in pago Sueuum, in comitatu praedicti Thietmari marchionis, cum omnibus rebus illuc iure aspicientibus in proprietatem ad integrum concedimus atque donamus cum mancipiis utriusque sexus, aedificiis, areis, terris cultis et incultis, pratis, campis, pascuis, siluis, aquis aquarumque decursibus, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, aliisque utensilibus, quae dici aliquomodo aut nominari possunt; ea uidelicet ratione, ut ipsae deinceps liberum teneant arbitrium, de eodem praedio facere quod uelint, siue sibi retinendo, seu aliis tradendo, aut commutando, uel uendendo, ampliare seu minuere eis libeat. Et ut haec nostrae donationis auctoritas firmior et stabilior in futuris temporibus a cunctis credatur, hoc praeceptum inde conscribi manuque propria subtus notatum anuli nostri inpressione iussimus insigniri.

Signum domni Ottonis (L. M.) inuictissimi imperatoris augusti. Hildiboldus cancellarius ad uicem Uuilligisi archipellani notaueram. (L. S.)

Data II. idus iulii anno dominicae incarnationis DCCCC. L. XXVIII. Indictione VI. anno regni domni Ottonis XVIII. Imperii autem XI. actum Thrutmanniu feliciter in Dei nomne amen.

Die Charte mit dem aufgedruckten anulus des Kaisers ist gut erhalten, die Schrift des Textes wie bei der vorhergehenden, die der Initialzeile, der Monogramm- und Canzlei-Formel eine verlängerte Carolingische Cursiv, das Chrismon gewöhnlich, das Monogramm das Kaiserliche. Ein Recognitionszeichen fehlt auf der Urkunde, welches um so weniger auffällt, da in der Formel auch nur notare, statt recognoscere, gebraucht ist.

XIV. Kaiser Otto II. schenkt der Kirche des heil. Johannes in Magdeburg ein Gut in Dutonthorp im Gau Nordthüringen. 978. Oct. 20.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis, Otto diuina fauente clementia imperator augustus. Nouerit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum, quod nos care nostrae genitricis peticione predium, quod huc usque in uilla Dutonthorp habuimus, ad aecclesiam sancti martiris Johannis baptiste, in usum Deo ibidem militantium monachorum, in pago Norththuringe in comitatu Friderici comitis situm, donauimus cum utriusque sexus mancipiis, edificiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et reditibns, uiis et inuiis, quesitis et inquirendis, cunctisque iure ad illud pertinentibus, ea ratione, ut predictae ecclesiae prouisor liberrimam exinde habeat potestatem fruendi, commutandi, uel quicquid infra communis necessarii utilitatem cum consilio fratrum placuerit

Digitized by Google

faciendi. Et ut haec nostrae tradicionis auctoritas firma indissolubilique teneatur solidamento, hanc cartam iussu nostro conscriptam et signatam, manu propria subnotando consolidauimus.

Signum domni Ottonis imperatoris augusti (L. M.)

Gerbertus cancellarius ad uicem Uuilligisi archicapellani conscripsi.

Data XIII. kal. Nov. anno dominice incarnationis DCCCC. LXXVIII. Indictione VI. anno regni domni Ottonis XVII. imperii X. actum Althsteti.

(L. S.)

Von der Schrift und dem Monogramm dieſer wohlerhaltenen Charte gilt das Obengeſagte. Das aufgedruckte signum iſt halb abgefallen. Auch hier findet ſich kein Recognitionszeichen und in der Canzleiformel der Ausdruck conscripsi ſtatt recognovi. Ein Chriſmon oder ſonſtiges Anrufungszeichen iſt hier nicht zu finden.

XV. Kaiſer Otto II. ſchenkt einem gewiſſen Himmo Eigenthum in Salabechi. 979. März 8.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis, Otto Dei fauente clementia imperator augustus. Si de rebus mundanis caelestia comparantur, ipso domino hoc premonstrante ubi ait: facite uobis amicos de mammona iniquitatis et cetera: dignum et salutare est, unumquemque hominem pro adquirenda gloria in caelis bona, quae ualet instanter operari in terris. Qua propter omnis omnium sanctae Dei aecclesiae fidelium cetus nostrorumque tam presentium, quam et futurorum caute percipiat, qualiter nos, interuentu carae genitricis nostrae Adalhethae ac petitione dilectissimae sororis nostrae Mathildae, cuidam homini, nomine Himmo, quasdam res pro-

Digitized by Google

prietatis nostrae, hoc est quatuor mansos cum quatuor cortilibus et tres iurnales, unaqueque hoba habens XC. iurnales, in loco, qui dicitur Salabechi, in comitatu Hodonis comitis, in proprium concessimus, cum siluis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, cultis et incultis, piscationibus et omnibus rebus ad predictas hobas pertinentibus, ut tam ipse, quam sui heredes perpetualiter fruantur, teneant, firmiterque per futura tempora possideant, habeant potestatem uendendi, donandi, commutandi et quicquid eorum decreuerit animus faciendi, omnium hominum contradictione remota. Et ut nostrae hoc concessionis preceptum firmum stabileque permaneat, et ut credatur ab omnibus uerius et obseruetur firmius, hanc cartam scribi, manu propria roborantes iussimusque sigillari.

Signum domni Ottonis (L. M.) inuictissimi imperatoris augusti.

Hildiboldus cancellarius ad uicem Uuilligisi archicappellani notaui. (L. S.)

Data VIII. idus marcii Anno dominicae incarnationis DCCCCLXXVIIII. Regni uero domni Ottonis imperatoris augusti XVIII. Imperii autem XI. Indictione VI. Actum in Sumeringo in christi nomine feliciter amen.

Die Charte, ſo wie die Paläographie derſelben, iſt ganz wie oben. Das aufgedruckte Siegel des Kaiſers iſt jedoch hier gut erhalten.

XVI. Kaiſer Otto II. verleihet dem Kloſter zu Quedlinburg das Lehn Otleben. 979. Oct. 27.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis, Otto diuina gratia imperator augustus. Nouerit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam per tempora succeden-

Digitized by Google

tium industria, rogatu, immo ut tradicamus iussu matris nostrae Mahthildae semper augustae ad cius uelle refragari neqaqam dignum duximus, uiduae cuiusdam Suuitgeri, Adaluuit n., in partibus Sclauoniae nos dedisse in beneficium, quicquid prememoratus eiusdem maritus nostro dono, dum uixit, uisus est possidere, eo pacto, ut quando eadem Adaluuit morti debitum persolueret, idem ad dantem beneficium haberet regressum. Non post multum uero temporis carissimam nostram coniugem Adalheidam imperatricem, imperii nostri consortem, et filiam nostram in haec uerba supplicatura congressa est, orans eas et obnixe deprecans, ut diuinae gratiae causa pro se supplicaturae nostram magestatem aggrederentur: Ut ipsae quae uellet, cognito nos insimul ipsius desiderio, satis facientes aggressae sunt. Quarum petitione, ut dignum erat, cessimus per earum preces, sicuti desiderauit iam dicta Adaluuit, partem eiusdem beneficii tradidimus sanctimonialibus Quitilingaburgensis caenobii, qam dicunt sclauonice Otlivva cum tota marca eiusdem uillae cum omnibus adiacenciis mancipiis, pascuis, cultis agris et colendis, uia et inuio et quicquid utilitatis aquarum cursibus, mobilibus et immobilibus fieri posse noscitur. Insuper etiam, et si qis in eadem marca, in comitatu Rigtagi comitis sita, ui aliqid rapuisse conuincitur, potestatiue in usum iam dictarum sanctimonialium raptorem priuari rapina donamus; et ut huius precepti nostri series magis stabiliri secundum nostrum uelle noscatur, hanc kartam conscribi precepimus et anuli nostri impressione manu propria roborauimus.

Signum domni Ottonis (L. M.) magni imperatoris.

Liutolfus cancellarius ad uicem Uuillehelmi archicappellani scripsi. (L. S. Recogn.) (L. Sig.)

Digitized by Google

Data VI. kal. nov. Anno dominicae incarnationis DCCCCLXXVIIII. indictione XI. Anno imperatoris Ottonis imperii II. actum Quitiling feliciter Amen.

Die gut erhaltene Charte iſt mit dem Monogramm des Königs verſehen und mit dem anulus des Königs, nicht mit dem größeren und im Bruſtbilde und in der Umſchrift verſchiedenen des Kaiſers, beſiegelt. In dem Chrismon vor der verlängerten Eingangszeile findet ſich noch ein unregelmäßiges Labarum und am Ende der Canzlei-Formel hinter scripsi ein charakterloſes Recognitionszeichen. Dieſe Indicien, verbunden mit dem angegebenen Regierungs-Jahr laſſen auf einen groben Irrthum bei der Ausfertigung ſchließen. Cfr. unſere Bemerkung pag. 366. des 2. Heftes.

XVII. Otto I. verleihet ſeinen Hof Lengivelt der Kirche des H. Laurentius in Merſeburg.

980. Febr. 17.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis: Otto diuina fauente clementia imperator augustus. Notum sit omnibus nostris fidelibus, tam presentibus, quam futuris, qualiter nos per petitionem carae nostrae genitricis Adalheithae quandam cortem nostrae proprietatis, Lengiuelt nominatam, ad aeclesiam sancti Laurentii in loco qui dicitur Merseburg, uenerabiliter constructam, cui etiam pastor presidet Gisillarius uenerandus episcopus, sitam in comitatu Sigifridi comitis, ob aeternam memoriam nostri tradidimus cum agris, cultis et incultis, mancipiis utriusque sexus, pascuis, siluis, aquis aquarumque decursibus, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, piscationis, areis, molendinis et cum omnibus utilitatibus, ad eandem cortem pertinentibus, ea ratione, ut deinceps nullus hominum in eam se aliquid intromittat, nisi quantum supradicto episcopo placeat. Et ut haec donationis no-

strae auctoritas firma et maneat inconuulsa, hoc preceptum inde conscriptum et propria manu subtus notatum inpressione nostri sigilli iussimus roborari.

Signum domni Ottonis (L. M.), imperatoris augusti. (L. S. del.)

Hildibaldus cancellarius ad uicem Uuilligisi notaui.

Data XIII. kal. mar. anno dominicae incarnationis DCCCCLXXX. regni Ottonis secundi XVIIII. imperii XIII. indictione VI. Actum in Imileua.

Von der gut erhaltenen Charte iſt das aufgedrückt geweſene Siegel abgefallen. Sie führt ein Chriſmon und das Kaiſerl. Monogramm, aber kein Recognitionszeichen. Die Paläographie iſt mit jener der früheren Ottoniſchen Urkunden übereinſtimmend.

XVIII. Erzbiſchof Egbert von Trier giebt dem S. Marien-Kloſter in Trier das Dorf Malbru.

981. s. d.

In nomine sanctae et indiuidnae trinitatis. Notum sit tam presentium, quam futurorum fidelium uniuersitati: quod ego Egbertus, Treuericae sedis archiepiscopus, uidens monasteria et aecclesias nostrae dioceseos omnibus aecclesiasticis usibus a diebus antecessorum nostrorum usque ad nostra tempora miserabiliter desolatas atque in id redactas, ut uix esset spes eas reparandi: placuit, si non omnibus possem, saltem aliquibus pro posse succurrerem; salubrius reputans, quasdam ex illis meis diebus reformare, quam omnes neglectas relinquere, quod nunquam conuenientius aut stabilius fore credidi, quam si unicuique loco propriam terram, ut antiquitus statutum et concessum est, deliberarem; cumque in hoc minime preualerem, nec desiderii mei compos in hac re effici

Digitized by Google

possem, presertim cum ipsius episcopii maxima pars militibus esset in beneficium distributa, ita ut nulli locorum propria hereditate prodesse possem: illud incidit consilii quatinus ex aliorum terra locorum sumerem, unde aliquid ad manum meam tenui, quo alia reedificarem, unde nihil habui. Quod factum stabile et firmum ea uolui conditione, ut nihil ex his, quae taliter aecclesiis contuleram, uel a me, uel a quouis successorum meorum diuelleretur, nisi aut melius, aut aeque bonum uice eius restitueretur. Hoc etiam pacto uillam Malbru dictam, quam ad manum meam tenebam, monachis Deo sanctaeque Mariae famulantibus in territorio Treuericae urbis cum integritate tradidi, id est cum salica terra et pratis, molendinis, iugeribus et XVI. mansis et quadrante I., ita uidelicet, ut singuli mansionarii de singulis mansis XIIII. denarios, modium I. auenae, dimidium siliginis, dominicalis mensurae, gallinas III., anno uno uictimas V., secundo nullam in censum memoratis fratribus persoluant; aduocatus eiusdem uillae nihil ibi iuris habeat, nisi ut ter in anno pro iustitia sui et aecclesiae placitum teneat, et quicquid ex hoc utilitatis consequetur, in tres partes diuidat, quarum ipse terciam, aecclesia uero duas sibi optineat. Acta sunt feliciter Treueris anno dominicae incarnationis DCCCCLXXXI. indictione VIII., regnante Ottone secundo, Romanorum imperatore augusto, in die dedicationis criptae ipsius cenobii, quando illam consecraui in honore beatorum martyrum Clementis et Gangulfi, in celebratione uero missarum eiusdem dedicationis post consecrationem eucharistiae coram multis adstantibus, corpus dominicum accepi in manus, inprecans anathematizando, ut quicumque, aut propria potestate, aut aliorum instinctu, ex eodem monasterio quicquid sibi a

Digitized by Google

me uel tunc, uel aliquando datum sit, subtrahere uellet, idem illi corpus dominicum ad dampnationem proueniret.

Signum (L. M.) benignissimi Ekberti Tr. archiepiscopi primatis et cancellarii. Signum Hildeboldi, abbatis eiusdem aeclesiae. Signum Luzonis prepositi. Signum Ansgeri prepositi. Signum Adalmari prepositi. Signum Erknberti decani. Růberti archidiaconi. Heremanni corepiscopi. Gerhardi corepiscopi. Regeneri advocati ejusdem loci. (L. S.)

Die Schrift dieſer ungemein gut erhaltenen Charte iſt, außer der verlängerten Eingangsformel, durchweg eine ſchöne, gleichgehaltene römiſche Minuskel; das aufgedrückte große, runde Siegel mit dem Leibſtücke eines Biſchofs im Ornat, führt die Um- und Inſchrift Ekbertus Trev. Eps. Die größte Zierde dieſer ſchönen Charte iſt das Monogramm des Erzbiſchofs, wovon wir auf der angehängten Tafel unter Fig. F. das facsimile geben, da nur Kaiſerl. und Königl. Monogramme um dieſe Zeit gewöhnlich ſind, alle andern jedoch ſelten, und deshalb beſonders merkwürdig erſcheinen. Sonſt führt die Urkunde keine weitere Siglen.

XIX. Otto II. ſchenkt der dem H. Servatius geweihten Abtei zu Palithi ein Gut in dem Dorfe Bunonroth.

983. Juny 17.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Otto diuina fauente clementia Imperator augustus. Omnium fidelium nostrorum, tam praesentium, quam et futurorum piae deuotioni pateat, quomodo nos ob amorem regni aeterni nostrique imperii stabilitate, nec non sanitate nostra ac dilectae coniugis nostrae Theophanu, atque pro remedio animae piissimi genitoris nostri Ottonis uidelicet imperatoris augusti, in quodam nostro loco, Pali-

thi nominato, Abbatiam monachorum, in honore almi confessoris Christi Seruatii constructam, consensu ac uoluntate uenerabilis Gisilharii, Magadaburgensis aecclesiae scilicet archiepiscopi, fieri concessimus ac nostra regia uel imperiali munificentia stabiliri decreuimus. Ad huius etiam praefatae Abbatiae augmentum atque fidelis nostri Gisalharii ob amorem et interuentum, quoddam praedium nostrum, in uilla Bunonroth nominata et in comitatu Siberti comitis situm, ac cuidam Liuzichoni a nobis antea in beneficium concessum, eidem acclesiae atque uenerabili Gisalhario archiepiscopo hoc idem praedium, quod praedictus Liuzicho in beneficium habuit, nostra regia uel imperiali maiestate tradimus atque cum omnibus, ad hoc rite pertinentibus in perpetuum perdurandum donamus, hoc est areis, aedificiis, terris, cultis et incultis, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, agris, campis, pratis, pascuis, siluis, piscationibus, molendinis, mobilibus et inmobilibus, et in mancipiis utriusque sexus cunctisque aliis rebus, quae ad haec aliquatenus dici uel accommodari possunt, ad eandem Abbatiam, cui uenerandus Gisalharius honorifice praesidet, integre ac perpetualiter tradimus, ea uidelicet ratione, ut nullus comes, uel iudex, aut publicus exactor, seu alia quelibet iudiciaria persona exinde potestatem habeat excreendi, quod uelit, nisi quem ipse praedictus archiepiscopus suique successores eligerint aduocatum. Et ut haec nostrae dominationis traditio a cunctis fide(li)bus nostris omni tempore firma, stabilis et inconuulsa permaneat, hoc praeceptum inde conscriptum sigilli nostri impressione signari iussimus manuque propria, ut infra uidetur, corroborauimus.

Digitized by Google

Signum domni Ottonis inuictissimi (L. M.), imperatoris augusti. (L. S.)

Hildibaldus episcopus et cancellarius, uice Uuilligisi archicapellani recognoui.

Data XV. kal. Julii. Anno dominicae incarnationis DCCCCLXXXIII. indictione XI. anno uero regni secundi Ottonis XXV. imperii autem XV. Actum Ueronae feliciter Amen.

Die große Charte mit dem aufgedrückten Siegel des Kaisers ist gut erhalten. Die Schrift ist eine gleichmäßige gothische Minuskel, einfacher und überhaupt enger gehalten, als gewöhnlich in den Ottonischen Urkunden, und hat am Anfange der verlängerten Initial-Zeile das Chrismon. Monogramm- und Recognitionsformel haben ebenfalls verlängerte Schrift, und in der Mitte der ersteren zeigt sich das Ottonische Kaiser!. Monogramm ohne Abweichungen. Ein Recognitionszeichen findet sich jedoch auf der Urkunde nicht; wie denn dieses schon immer seltener um diese Zeit bei den Formeln gezeichnet wird.

XX. König Otto III. schenkt der Kirche des H. Mauritius in Magdeburg den Zoll und Bann auf Gibichenstein.

984. Mai 20.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Otto dei fauente clementia rex. Omnibus fidelibus nostris, presentibus scilicet atque futuris, notum esse uolumus, quomodo nos pro amore dilectae auiae nostrae Athalheidis ac carissimae genitricis nostrae Theophanu, imperatricum uidelicet augustarum, nec non et interuentione fidelium nostrorum Uuilligisi, Mogontinae sedis uenerabilis archiepiscopi, atque Hildibaldi, Uormaciensis ecclesiae uenerandi praesulis, ecclesiae Magadaburgensi

Digitized by Google

in honore sancti Mauricii martiris sotiorumque illius constructae atque consecratae, cui etiam sub praesenti tempore Gisalharius secundus archiepiscopus honorificenter praesidet, dedimus teloneum et bannum ad regium ius respicientem, in loco Gibichenstein uocato, atque concessimus, ut ibi fiat publica moneta ad percussionem denariorum, ea uidelicet ratione, ut ipse iam dictus Gisalharius uenerabilis archiepiscopus, qui saepius beatae memoriae auo nostro Ottone et aequiuoco illius genitore nostro, imperatoribus scilicet augustis, et nobis deuotum ac fidele seruitium exhibuit suique successores percussuram monetae praedicti loci bannumque ac teloneum, sicut hactenus ad regium ius respexit, ita deinceps ob nostram parentumque nostrorum elemosinam sub suo et praefatae ecclesiae iure cum omni integritate teneant ac possideant, ac quod eis libuerit absque omnium hominum contradictione inde faciant. Et ut haec nostrae donationis traditio inuiolabilis et inconuulsa dehinc permaneat, hoc nostrae dominationis praeceptum inde conscriptum ac sigilli nostri impraessione signatum manu propria, ut infra uidetur, notauimus atque confirmauimus.

Signum domni Ottonis (L. M.) gloriosissimi regis. (L. S.)

Hildibaldus episcopus et cancellarius uice Uuilligisi archiepiscopi recognoui.

Data XIII. kal. Junii, Anno uero dominicae incarnationis DCCCCLXXXIIII. indictione XII. anno autem tertii Ottonis regnantis quarto. Actum Alsteti feliciter Amen.

Di Charte mit dem aufgedrückten Königl. Siegel iſt wohl erhalten und ganz vollzogen. Das Recognitionszeichen fehlt auch hier. Der Verbindungsſtrich auf dem einfachen

Digitized by Google

Königl. Monogramm erscheint hier auffallend autographisch. Die Schrift ist durchweg wie auf der vorhergehenden Charte und nimmt schon sichtbar einen veränderten und weniger gezierten Charakter an, als ihn die eigentliche Ottonische Minuskel in den Urkunden des I. und II. Otto in der Regel zeigt. Nur die verlängerte Schrift der Eingangszeile, der Monogramm- und Recognitionsformel bleiben sich noch auf eine geraume Zeit fast ganz gleich.

XXI. König Otto III. gewährt und bestätigt seiner Großmutter, der Kaiserin Adelheid, die Disposition über das ihr ausgesetzte Witthum.

985. Jan. 28.

In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis. Otto diuina fauente Clementia Rex: Justa regiae sublimitatis dominatio est, piis petitionibus fidelium deuota adimpletione assensum exhibere; quapropter omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet ac futurorum notitiae patefacimus, quomodo dilecta auia nostra Adalheida uidelicet Imperatrix Augusta ad nos uenit petens, ut praedia sua, quae auus noster beatae memoriae, Otto Imperator Augustus, suis praeceptionibus in dotem ei tradidit, congrua partitione nostro consultu et auxilio, quibus vellet, tradere illi liceret; inprimis quae Ecclesiis Dei pro sua et anima illius, unde ei uenerunt, ac pro remedio animae genitoris nostri bonae commemorationis Ottonis Jmperatoris Augusti donari condixit, et postea, quae inter nos et filiam eius Mathiltam, amitam uidelicet nostram, Quitilinburgensis Ecclesiae venerabilem Abbatissam diuidi etiam sibi complacuit. Quamuis enim iuste et legaliter praefatae filiae eius, amitae nostrae proprietas sua inhaeredari debuisset, nos tamen noluit proprii sui esse expertes, nec alios pro firmamento nostrae dilectionis

Digitized by Google

sine nostro consensu et uoto facere haeredes. Unde etiam superius iam dictae carissimae auiae nostrae uoluntatem ac petitionem sequendo, scientibus fidelibus nostris praesentibus atque uenturis praenotatae filiae illius Mathhiltae carae amitae nostrae sua comprobatione dedimus curtes Vualahuson et Bergae nominatas, in Turingia et in pago Helmengovue ac comitatu ..... comitis sitas, et curtem Vualbechi dictam in pago Suevon et in comitatu .... comitis sitam et unam terram sclauinicam Siuseli nuncupatam, atque ad integrum praedictas curtes cum omnibus vtensilibus illuc rite aspicientibus, villis, uicis, mancipiis utriusque sexus, areis, ecclesiis, aedificiis, terris, cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, vineis, vinetis, siluis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, viis et inuiis, exitibus etreditibus, quesitis et inquirendis, mobilibus et inmobilibus, cunctisque aliis appendiciis, quae adhuc dici aliquo modo aut nominari possunt, per hanc nostrae dominationis auctoritatem et praeceptionem sibi tradidimus; ea videlicet ratione, ut eadem iam dicta Mathhilta, honorabilis Abbatissa, cara nobis admodum amita nostra, de praefata proprietate a matre sua, dilecta auia nostra et a nobis, ut praelibatum est, sibi tradita, liberam dehinc tenendi, tradendi, vendendi seu commutandi, absque omnium hominum contradictione potestatem habeat, siue aliud quicquid ei melius placuerit, inde faciendum. Et ut haec nostrae donationis traditio praesenti ac futuro tempore a cunctis fidelibus habeatvr firmior ac stabilior, hoc regiae dominationis nostrae praeceptum inde conscriptum Sigilli nostri inpressione signare iussimus, magnificentiae nostrae propria atque manu, vt infra videtur, corroborauimus.

Digitized by Google

Signum Domni Ottonis (L. Monogr. non exacti) gloriosissimi Regis. Hildiboldus Episcopus et cancellarius uice Uuilligisi Archiepiscopi recognoui.

Data V. kal. Februarii, Anno dominicae DCCCC LXXXV^tae incarnationis, indictione XIV. Anno vero Regni tertii Ottonis secundo. Actum .....

Die Schrift dieſer Urkunde iſt der vorigen durchweg gleich und nebſt der Charte ſelbſt um ſo mehr wohl erhalten, da dieſe in keiner Hinſicht als vollzogen, und deshalb zurückgelegt geweſen zu ſein ſcheint. Im Texte ſelbſt ſind nämlich die Namen der beiden Gaugrafen in die für dieſe offen gelaſſene Stelle nicht eingetragen; das einfache Königl. Monogramm entbehrt ferner des autographiſchen Verbindungsſtriches; ſodann findet ſich keine Spur, daß die angeordnete Beſiegelung je ſtattgefunden habe, und endlich iſt hinter actum nur ein leerer Raum für den Ort der Ausſtellung und die gewöhnliche Schlußformel gelaſſen. Um ſo merkwürdiger erſcheint uns jedoch dieſe auf allen Puncten unvollzogene Urkunde, da ſie augenſcheinlich die Beſchaffenheit und den Grad der Vollendung einer dem Ausſteller zum Vollziehen vorzulegenden Charte nachweiſet. An der völligen Aechtheit derſelben iſt übrigens in keiner Beziehung zu zweifeln.

XXII. König Otto III. verleiht der Halberſtädtiſchen Kirche, gleich der in Magdeburg, das Markt-, Münz-, Zoll- und Bann-Recht.

989. Juli 4.

In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis. Otto diuina fauente clementia Rex. Si Ecclesiis Dei de nostra regia munificentia aliquid accommodauerimus, id procul dubio et ad praesentis uitae statum et ad aeternae beatitudinis praemia capessenda nobis profuturum credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum praesentium et

futurorum nouerit industria, quomodo nos piam supplicationem dilectae genitricis nostrae Theophanu uidelicet Imperatricis Augustae sequentes, nec non et interuentum fidelium nostrorum Hildibaldi scilicet Uuormaciensis Ecclesiae uenerabilis Episcopi et Berenhardi ducis adimplentes, dilecto ac fideli nostro Hildiuuarto Haluerstatensis Ecclesiae honorabili Episcopo, ob suam dilectionem et pro nostrae animae remedio concessimus, ut in eodem loco Haluerstatensi dehinc teneat et faciat mercatum ac monetam atque teloneum et bannum ibi accipiat et talia iura, talesque utilitates de eodem mercato, moneta, teloneo et banno deinceps ipse suique Successores possideant et accipiant, sicut reliquae ciuitates, Magadaburg et aliae, tenent ac possident, quibus id ipsum ex praeceptionibus antecessorum nostrorum Imperatorum scilicet et Regum concessum ac perdonatum est. Et ut haec nostrae donationis traditio, praesenti ac futuro tempore, inuiolabilis perseueret, hoc nostrae dominationis praeceptum inde conscriptum, sigilli nostri impressione signare iussimus, manuque propria, ut infra uidetur, corroborauimus.

Signum Domni Ottonis (L. Monogr.) gloriosissimi Regis. Hildibaldus Episcopus et Cancellarius uice Uuilligisi Archiepiscopi recognoui.

(loc. Sig. Reg.)

Data IV. Nonas Julii Anno dominicae Incarnationis DCCCCLXXXVIIII. indictione II. anno autem tertii Ottonis regnantis sexto. Actum Kirichberge feliciter Amen.

Die Charte mit dem aufgedrückten Königl. Siegel ist ganz wohl erhalten und durchgehends vollzogen. Die Schrift ist

Digitized by Google

völlig in allen ihren Theilen der vorigen gleich und zeigt offenbar einen und denselben Schreiber.

XXIII. Ruothild, Abtissin des Klosters Pfalz, schenkt ihrer Kirche die ihr aus der Erbschaft ihres Bruders überkommenen eigenen Familien.

989. s. d.

Cum praesens haec uita transeat, nihilque in sese certitudinis habeat, necesse est unusquisque pro posse bonis studeat, quibus ad certitudinem perueniat. Quapropter ego Ruothildis, quamuis indigna, huius tamen Palaciolensis coenobii humilis abbatissa, prout meae erat possibilitatis, manum etiam induxi ad remunerationem aeternae beatudinis. Namque mancipia hereditario iure mihi uenta et per fratrem meum ..... Gozbertum absque ullius contradictione tradita, ad altare sanctae Dei genitricis in supradicto loco, ubi deseruio ipsa pro remuneratione aeterna, disposui esse tradenda. Tradidi itaque ea absque ullius controuersia per manum Sigibodonis, aduocati mei, quae etiam sunt recepta per manum aduocati ipsius loci Rorici, adstantibus et supradicto fratre meo, nec non et Ekberto antistite uenerabili, cummilitone suo, ea scilicet ratione, ut eis pro libitu utar usque ad terminum uitae meae, et post haec infra scripta dispositione ad iam dictum redeant altare videlicet quatinus ipsa mancipia posteritasque ipsorum inperpetuo usque in finem uitae sint in loco, ubi sunt tradita, si uelint, persistere, si nec ne sint absque ullius contradictione ita remissa manu, ut sint et seruiant, ubicumque et cuicumque illorum erit posse et uelle, ‚tantum in purificatione sanctae Mariae singulis annis deneradam cerae persoluant ad supra memoratum altare. Sunt autem ipsorum mancipiorum, iam nunc traditorum, utriusque se-

Digitized by Google

xus diuersaeque aetatis numero XXXV. videlicet: Wapicho et uxor eius ..... cum quattuor infantibus; Gislebreht et uxor eius cum quatuor, Wendichin nomine; Voda cum quatuor; [Gerzo] et uxor eius Frouueza cum duobus; Euezo et ..... Adalburuhc cum duobus; Illiŋburuhc cum duobus; Minia cum duobus; Lanza cum uno; Frideburuhc et Regila, quae adhuc sunt absque liberis. Et ut haec mea traditio firma et stabilis permaneat tempore in omni, hanc kartulam stipulatione subnixa facere disposui. Et si quis meorum successorum, uel coheredum, uel aliorum aliquorum, quod minime fieri credo, hanc traditionem aliquo modo infringere temptauerit, inprimis iram Dei et sanctae eius genitricis incurrat perpetuoque anathemate uinciatur.

Hi sunt testes: Sigebodo, R.....mus, V..hizo Thiezilinus, Hiezzil, Ruothard, Winizo, Wihcnant, Ge.., Wizilin, Gezzo, Franco, Ozilin, Wiker, Arnolt, Vodelo, Vode, Gezzeman, Raterus, Reginzo, Richizo, W....

Actum in aecclesia supradicta sanctae Dei genitricis. Anno dominicae incarnationis DCCCCLXXXVIIII. regnante Ottone tertio anno VIII., indictione XIIII.

Dieſe Charte auf einem großen Pergamentblatte hat ſehr durch Moder gelitten, ſo daß es nicht möglich geweſen iſt, vier der aufgeführten Zeugen-Namen mit Sicherheit zu entziffern. Sie iſt, wie ältere Traditionen dieſer Art, unbeſiegelt. Die Schrift iſt außer der verlängerten Eingangszeile, durchweg eine ſehr gleichmäßige größere, mit zahlreichen Schnörkeln verſehene gothiſche Minuskel.

Digitized by Google

XXIV. König Otto III. bestätigt den Gütertausch des Erzbischofs Gisalharius von Magdeburg mit dem Grafen Becilinus. 991. Sept. 18.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Otto diuina fauente clementia Rex. Sciat uniuersa multitudo fidelium nostrorum praesens et futura, qualiter fidelis noster Gisalharius, Magadaburgensis ecclesiae uenerabilis archiepiscopus, cum nostra licentia concambium quoddam fecit contra Becilinum comitem de proprietatibus suae ecclesiae. Dedit igitur praefatus archipraesul ex ratione sui episcopatus uillam quandam, Nerichouua nominatam, ultra fluuium Moldaha dictum sitam, praedicto Becilino comiti in concambium cum omnibus utensilibus ad eandem uillam pertinentibus in areis, terris, cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, siluis, uenationibus, aquis aquarumue decursibus, piscationibus, molendinis, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, cunctisque aliis, quae dici possunt, appendiciis. E contra ex parte beneficii praelibati Becilini comitis, eius comprobatione nostraque licentia et consensu, in suum et ecclesiae, cui praesidet, ius recipiens, villam quandam, Buszi nuncupatam, in ipsius comitatu sitam, cum omnibus rebus ad eam rite aspicientibus in areis, terris, cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, siluis, uenationibus, aquis aquarumue decursibus, piscationibus, molendinis, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, cunctisque aliis, quae adhuc nominari possunt, utensilibus, ea uidelicet ratione ut locus ille, quem iam dictus Gisalharius archiepiscopus a praedicto comite nostro licitu commutando recepit, cum omnibus suis utilitatibus sub suo et ecclesie, cui praeest, successorumque illius iure perpetualiter per nostram mu-

Digitized by Google

nificentiam consistat, et quod antedictus Becilinus ex portione archiepiscopatus ipsius iam scripti archipontificis per concambium ab eo accepit, nostro concessu per suae uitae tempora beneficiario usu possideat et illa uilla superius iam Buszi nominata, sicut a nostris nuntiis et archiepiscopi et praedicti Becilini comitis legatis certis limitibus determinata est, sub archiepiscopi presentis et eius ecclesie successorumque illius potestate perenniter persistat, et altera uilla Nerichouua cum suis determinationibus sub iure comitis ante dicti beneficiaria potestate permaneat. Et ut haec commutationis auctoritas ultra inuiolabilis perseueret, hoc praeceptum inde conscriptum sigilli nostri inpressione signare iussimus manuque propria, ut infra uidetur, corroborauimus.

Signum domni Ottonis (L. M.), gloriosissimi regis. (L. S. del.)

Hildibaldus episcopus et cancellarius uice Uuilligisi archiepiscopi recognoui.

Data XIIII. kal. Octobris, Anno dominicae incarnationis DCCCCXCI. indictione V. anno autem tertii Ottonis regnantis octauo. Actum Mersaburg.

Die Schrift dieſer wohlerhaltenen Charte iſt dieſelbe einfache, zuſammengedrängte Minuskel, wie ſie die Urkunden Otto's III. gewöhnlich zeigen. In der verlängerten Eingangszeile, der Monogramm- und Recognitionsformel beſtätiget ſich im Verhältniß dieſelbe Bemerkung. Das Monogramm iſt zwar das einfache Königl. Ottoniſche, jedoch demſelben ein R (rex) angehängt, wodurch es etwas fremdartiges erhält. Das aufgedrückt geweſene Siegel iſt abgefallen.

Digitized by Google

XXV. König Otto III. ſchenkt eine Hörige Namens, Emma, dem Heil. Mauritius in Magdeburg.

992. Jun. 24.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Otto diuina fauente clementia Rex. Omnium fidelium nostrorum, tam praesentium, quam et futurorum nouerit industria, qualiter nos, ob dilectionem et interuentum fidelis nostri Gisalharii uidelicet Magadaburgensis ecclesiae uenerandi archipraesulis, quandam nostri iuris litam Emmam nomine cum omni prosapia, ab ea orta et ab eius progenie deinceps oriunda, ad ecclesiam sancti Mauricii, infra praelibatam ciuitatem Magadaburg constructam, in proprium dedimus, ea uidelicet ratione, ut dehinc ipsa Emma omnisque proles sua praefatae ecclesiae Magaburgensi et adhuc in carne uiuenti eius ecclesiae archiepiscopo futurisque successoribus eius eandem iustitiam seruitutis faciant, quam regio iuri exhibere et soluere debuerant. Et ut haec nostra donatio ultra inuiolabilis perseueret, hoc praeceptum inde conscriptum sigilli nostri inpressione signare iussimus, manuque propria, ut infra uidetur, corroborauimus.

Signum domni Ottonis (L. M.) gloriosissimi regis. (L. S. del.)

Hildibaldus episcopus et cancellarius uice Uuilligisi archiepiscopi recognoui.

Data VIII. kal. Julii, Anno dominicae incarnationis DCCCCXCII. indictione V. anno autem tertii Ottonis regnantis nono. Actum Mersaburg feliciter Amen.

Die Schrift der ſchon etwas beſchädigten Charte iſt der vorigen durchgehends gleich. Nur das Monogramm des Königs zeigt ſich hier wieder in der urſprünglichen Ottoniſchen

Digitized by Google

ganz einfachen Zuſammenſetzung. Das aufgedrückt geweſene Siegel iſt auch hier abgefallen.

XXVI. König Otto III. ſchenkt ſeinem Capellan Gunthariuſ Grundſtücke im Dorfe Uglici.

993. Jul. 5.

In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis. Otto diuina fauente clementia Rex. Omnium fidelium nostrorum, tam praesentium, quam et futurorum piae deuotioni pateat, quomodo nos ob petitionem dilectae auiae nostrae Adalheidis uidelicet Imperatricis Augustae, nec non et interuentum carae amitae nostrae Mathhildis, Quitiliniburgensis Aecclesiae uenerabilis Abbatissae, atque Gisilharii Magidiburgensis Aecclesiae Protopresulis honorandi et Eggihardi Marchionis, fideli nostro Gunthario capellano, de nostra proprietate dedimus duodecim mansos regales in uilla Uglici uocata et in burguuardio Cuskiburg nominato sitos, si ibi mensurari possint, si autem desit ibi numerus duodecim predictorum mansorum regalium, in proximis burguuardiis per circuitum iacentibus, quae pertineant ad comitatum ipsius iam dicti Eggiharti Marchionis, Dribani et Zolini nominatis, nostrae comprobationis licentia adimplendos. Atque eosdem mansos cum omnibus utensilibus ad eos rite pertinentibus in mancipiis utriusque sexus, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, siluis, uenationibus, aquis aquarumue decursibus, piscationibus, molendinis, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis cunctisque aliis appenditiis, quae adhuc dici possunt, a nostro iure in suum ius transfudimus, ea uidelicet ratione, ut idem iam dictus fidelis noster Guntharius de prefato predio potestatem de hinc faciendi, quod uelit, habeat, siue illud tra-

Digitized by Google

dere, aut commutare, uel uendere, seu etiam sibi magis retinere uoluerit. Et ut haec nostrae donationis auctoritas presenti ac futuro tempore firma consistat et stabilis inconuulsaque permaneat, hoc preceptum inde conscriptum sigilli nostri inpressione signare iussimus, manuque propria, ut infra uidetur, corroborauimus.

Signum Domni Ottonis (loco Monogr.) gloriosissimi Regis. Hildibaldus Episcopus et cancellarius uice Uuilligisi Archiepiscopi recognoui.

(Loco Sig. Regis.)

Data III. nonas Julii, Anno dominicae incarnationis DCCCCXCIII. indictione VI. anno autem tertii Ottonis regnantis decimo. Actum Mersiburg feliciter.

Dieſe mit dem aufgedrückten Siegel des Königs vortrefflich erhaltene Charte zeichnet ſich beſonders durch die ſchöne gleichmäßige Minuskelſchrift ihres Textes aus. Sie erſcheint ganz vollzogen und hat hinſichtlich der verlängerten Initial-Zeile, der Monogramm- und Recognitionsformel, des einfachen Königl. Monogramms und des Chrismons nichts fremdartiges und bemerkenswerthes.

XXVII. König Otto III. ſchenkt dem Johannis-Kloſter in Magdeburg das Dorf Senotina.

995. Aug. 28.

In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis. Otto diuina fauente clementia Rex. Omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet atque futuris notum esse uolumus, quomodo nos ob petitionem et interuentum fidelis nostri Hildibaldi Vuormaciensis Ecclesiae uenerabilis Episcopi dedimus ad monasterium Sancti Johannis Baptistae, quod situm est in suburbio Magadaburgensi quandam uillam Senotina dictam, in pago Morozini ac comitatu Sigiberti comitis sitam, atque eandem uillam cum

Digitized by Google

omnibus suis pertinentiis, hoc est, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, siluis, uenationibus, aquis aquarumue decursibus, viis et inuiis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, cunctisque aliis appendiciis, quae adhuc dici, aut nominari possunt, a nostro iure in ius et in usum monachorum ibidem Deo seruientium transfudimus, ea uidelicet ratione, ut eiusdem monasterii abbas, quicumque pro tempore fuerit, liberam habeat potestatem, iam dictam villam commutare, aut sibimet retinere voluerit. Et ut haec nostrae dominationis auctoritas nunc et in futuro firma et inconuulsa permaneat, hoc praeceptum inde conscriptum sigilli impressione signare iussimus manuque propria, ut infra uidetur, corroborauimus.

Signum domni Ottonis (L. M.) gloriosissimi regis. (L. S.)

Hildibaldus episcopus et cancellarius uice Uuilligisi archiepiscopi recognoui.

Data XV. kal. Sept. Anno dominicae incarnationis DCCCCXCV. indictione VIII. anno autem tertii Ottonis regnantis XII. Actum Liezeca feliciter Amen.

XXVIII. Pabſt Gregor V. beſtätiget das in Willich neu erbaute und den Heiligen Cornelius und Ciprianus geweihte Nonnen-Kloſter und ertheilt demſelben Privilegien.

996. Mai 24.

In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis. Gregorius, qui et Bruno, sanctae catholicae et apostolicae Romanae Ecclesiae gratia Dei Episcopus. Desiderium, quod ad religiosum propositum et sanctorum locorum stabilitatem pertinere monstratur, sine aliqua est Deo auctore dilatione perficiendum et quotiens in quibusdam sanctae Ecclesiae utilitatibus uel commodis noster assen-

Digitized by Google

sus et solitum apostolicae auctoritatis exposcitur praesidium; ultro benignitatis intuitu nos conuenit subuenire et ratum propositum pro integra securitate ex ratione solidare, ut ex hoc Sanctorum ueneratio locorum salus et indemnitas profligatur, et nobis quoque lucri potissimum praemium a conditore omnium Deo in sidereis arcibus praescribatur. Rogantibus igitur fidelibus Hildibaldo uidelicet Vuormacensi Episcopo et Notgero Aecclesiae Leodicensis antistite, immo nostram reuerentiam humiliter implorantibus, quoddam monasterium ancillarum Dei in honore Sanctorum Martirum Cornelii et Cipriani a Comite Megingozo, diuaeque memoriae coniuge eius Gerburga nouiter constructum, nec non in comitatu Herimanni Palatini Comitis, episcopatu uero Euergeri Coloniensis Archiepiscopi, pago autem Aualgauue in loco Filiche situm, cui moderno tempore abbatissa religiosi nominis Azela, quae ei prima praeesse uidetur et, sicut certo eorum relatu didicimus, regiae Domni Ottonis tercii modo Imperatoris potestati atque munificentiae, praesentibus auia uidelicet sua Adalheida et matre sua Theophanu, imperatricibus augustis Anternaco traditum, apostolicae auctoritatis serie, praefato Domno Imperatore Ottone succurrente, muniuimus, atque priuilegiis sanctae romanae sedis eo tenore decorauimus, quatinus praescriptum monasterium nullius alterius umquam Aecclesiae, siue alicuius personae dignitati deinceps summittatur, sed prout Abbatissae praefati Monasterii, quaecumque fuerit, uideatur; locus ad regulam Sancti Benedicti disponatur, monachi inferantur, habentes uidelicet potestatem et apostolicam sub anathemate, si quis huic sententiae contraierit, concessionem, et abatissam, si quando opus fuerit, eligendi et cae-

Digitized by Google

teris utilitatibus Aecclesiae, prout facultas fuerit, prouidendi et uoluntas disponendi. Quapropter ut in exsoluendis inibi Deo laudibus mora nulla proueniat, sed potius diuina placetur ancillarum Dei conatu clementia possitque hoc, quod a nobis iusta deliberatione decretum est, futuris inconuulse permanere temporibus, nostram manuscriptionem pro confirmatione subiecimus, simulque primatum, qui huic titulo corroborando interfuere, signa et nomina notari praecepimus. Scriptum per manus Petri Regionarii, notarii et scriniarii sanctae Romanae Aecclesiae, in mense Maio et indictione IX.

(Loco siglae autographicae.) manu Gregorii papae beneualete.

+ Otto tercius Dei gratia Imperator augustus sign. + Vuilligisus Mogontinus Archiepiscopus sign. + Harthuuig Salzburgensis Archiepiscopus sign. + Hildibaldus Vuormacensis Episcopus, praecepti auctor sign. + Vuideraldus Argentinensis Episcopus sign. + Ruoppertus Spirensis Eps. sign. + Notgerus Leodicensis Episcopus sign. + Haimo Verdunensis Episcopus sign. + Lanpertus Constantiensis Episcopus sign. + Gotiscalcus Frisingensis Episcopus sign. + Christianus Patauiensis Episcopus sign.

Anno incarnationis dominicae DCCCCXCVI. indictione IX. anno pontificatus Domni Gregorii summi Pontificis et uniuersalis quinti Papae in sacratissima Sede beati Petri apostoli primo, regni uero Domni Ottonis tercii anno XIII. imperii autem I. mense Majo, IX. Kalend. Junii, actum Rome feliciter.

Dieſe intereſſante, von dem Enkel des großen Otto, dem deutſchen Bruno, einem Sohne des Markgrafen Otto von Ve-

Digitized by Google

rona, der unter dem Namen Gregor V. die päbſtliche Tiara erlangte, gegebene Urkunde iſt wohl erhalten, jedoch nicht beſiegelt, wie dies auch bei den älteren päbſtlichen Briefen als kein Mangel bei der Ausfertigung und Vollziehung angeſehen werden darf. Vor der in Curſiv-Schrift verlängerten Eingangszeile ſteht ein Chrismon; die Schrift des Textes iſt eine etwas unfertige römiſche Minuskel, die noch ſehr das Gepräge der carolingiſchen trägt. Die nomina propria haben in der Regel Uncialen zu Anfangsbuchſtaben. In der kleinen Sigle der Manuſcription des Pabſtes, wie es am Schluße vor den Unterſchriften angegeben iſt, finden wir hauptſächlich nur den Grundzug der Tironiſchen Note für subscripsi.

Gedruckt bei den Gebr. Unger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anzeige.

Beiträge zu der teutschen, besonders thüringischen Geschichte des Mittelalters. Herausgegeben von Ludwig Friedrich Hesse. Ersten Bandes erste Abtheilung. Hamburg, bei Friedrich Perthes. 1834. gr. 8. August von Wersebe über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken. Zugleich eine Revision der ältesten und Diöcesanverfassung von Thüringen. Erste Hälfte.

Diese Schrift soll eine Reihe von Mittheilungen beginnen, in denen der verdienstvolle Herausgeber „die Ergebnisse mehrjähriger Forschungen auf dem, zum Theil nur sparsam angebauten Felde der vaterländischen Geschichte den Freunden derselben" vorzulegen verspricht. Den eigenen Arbeiten gleichsam als Einleitung vorangestellt ist die obige nachgelassene Arbeit des verstorbenen Wersebe, die sich mit der Erörterung der interessanten Frage beschäftigt, welche Gebietstheile des alten Thüringens nach der Eroberung und Unterjochung dieses Landes durch die verbündeten Franken und Sachsen (528) an jedes dieser Völker gekommen seien. Die schwierige Untersuchung ist auf die Weise geführt, daß die Geschichte Thüringens von dieser Zeit ab, bis ins 10te Jahrhundert herein erzählt und, was hierbei nothwendig, der Umfang, so wie das Verhältniß des Mainzischen und Halberstädtischen Sprengels, mit besonderer Rücksicht auf die allmälige Erwerbung ihrer Besitzungen, dargelegt wird. Besonnene umsichtige Forschung, unterstützt von gründlicher Quellenkenntniß zeichnet auch diese Wersebesche Arbeit aus. Ihre Darstellung ist einfach und klar, nur in Bezug auf das eigentliche Thema zu wenig übersichtlich geordnet, wodurch es mühsam wird, das auf Umwegen gesuchte Resultat zusammen zu fassen. Daß diese werthvolle Arbeit, die, wie die Erwähnung Wencks (S. 31) beweist, schon vor geraumer Zeit entstand, namentlich so weit sie sich mit Bestimmung der ältern Völkersitze und Diöcesan-Grenzen beschäftigt, durch neuere, vorzüglich die Ledeburschen Forschungen, Widerspruch und Widerlegung erfahren wird, soll Wersebes Verdienst nicht schmälern, einen früher so unkri-

tisch behandelten Theil der teutschen Geschichte ins Klare gebracht und von den unhaltbaren Hypothesen Eccards, Wencks u. A. gesäubert zu haben. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es um so erfreulicher, daß Herr Hesse gesonnen ist, am Schlusse dieser Abhandlung über Einiges aus derselben sich kritisch zu verbreiten. Aus einer Untersuchung, die sich grösstentheils in einem engverknüpften Detail bewegt, Einzelnes herauszuheben, schien hier nicht am Ort zu sein, nur die Aufmerksamkeit auf eine wackere historische Forschung zu lenken konnte beabsichtigt werden.

Für den zweiten Band dieser Beiträge sind Untersuchungen über die älteste Geschichte des Bisthums Merseburg, die Grafen von Hohenstein, Orlamünde, Kevernburg, Rabenwalde ꝛc. bestimmt. — Wir wünschen den Bemühungen des Bearbeiters Lambert's von Aschaffenburg ungehemmten Fortgang.

— d —

Nachtrag.

Bei dem Abdruck des Calendarium Merseburgense war es Absicht, das Original möglich treu mit allen seinen vielfachen Abbreviaturen wiederzugeben. Nichtzubeseitigende Schwierigkeiten brachten in die Ausführung eine Ungleichheit, so daß der vorliegende Abdruck nur einen Theil der Abkürzungen des Originals, und zwar ohne nähere Bezeichnung enthält; p bedeutet demzufolge bald per oder prae. Die meisten der vorkommenden Abbreviaturen sind jedoch so häufig im Gebrauch, daß ihre Entzifferung keine Mühe verursacht; Sanctimonialis ist häufig abbrevirt durch Sm; für laicus und laica steht im Original ein durchstrichenes *l*, der Abdruck giebt dafür ein einfaches l, an dessen statt sich hin und wieder, z. B. S. 117 Z. 7. v. u. ; fr S. 123. Z. 1. v. u. und S. 124. Z. 4. v. ob. ein *t* eingeschlichen hat.

Druckfehler.

S. 151., Z. 6. v. ob. l. fideles *nostri*; Z. 9. v. ob. l. dimitteremus; Z. 11. v. ob. l. *excutientes, eum.* In dieser Urkunde, wie in Nr. III. und Nr. VII. ist domni anstatt domini zu lesen.

S. 155., Z. 6. v. ob. l. Kiselharii; Z. 8. v. ob. l. helmengouue; Z. 10. v. ob. l. Laurentii; fr permaneat.

S. 158., Z. 6. v. ob. l. aliqua.

S. 280., Z. 3. v ob. l.. In mancher ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google